

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40
Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

Per E-Mail

Staatssekretariat für internationale
Finanzfragen

vernehmlassungen@sif.admin.ch

24. September 2025

Änderung der Eigenmittelverordnung (Umsetzung der Massnahmen aus dem Bericht des Bundesrates zur Bankenstabilität und dem Bericht der parlamentarischen Untersuchungskommission); Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 6. Juni 2025 wurde der Regierungsrat eingeladen, zur Vernehmlassung zur Änderung der Eigenmittelverordnung (Umsetzung der Massnahmen aus dem Bericht des Bundesrates zur Bankenstabilität und dem Bericht der parlamentarischen Untersuchungskommission) Stellung zu nehmen. Der Regierungsrat des Kantons Aargau dankt Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Eine ganzheitliche Beurteilung aller Anpassungen auf Gesetzes- und Verordnungsstufe und deren Konsequenzen ist dem Regierungsrat durch das schrittweise Vorgehen mit mehreren aufeinanderfolgenden Vernehmlassungen zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich. Eine Vernehmlassung zum Gesamtpaket erachtet der Regierungsrat als wichtigen Schritt, um die breite Akzeptanz und das Vertrauen in die Gesetzes- und Verordnungsänderungen zu stärken. Er erwartet vom Bundesrat deshalb, dass ein solches Gesamtpaket zu einem späteren Zeitpunkt ebenfalls in ein Vernehmlassungsverfahren geschickt wird. Der Regierungsrat wird sich entsprechend nach Vorliegen eines Gesamtpakets abschliessend dazu äussern.

Dennoch hat der Regierungsrat die bereits vorgeschlagenen Änderungen einer ersten Beurteilung unterzogen. Die nachfolgenden Rückmeldungen dazu stehen unter dem Vorbehalt einer ganzheitlichen Beurteilung nach Vorliegen des Gesamtpakets.

Die bisher vorgeschlagenen Massnahmen adressieren zentrale Schwachstellen des heutigen Regulierungssystems, wie sie zuletzt im Zusammenhang mit der Credit Suisse-Krise deutlich wurden. Positiv wertet der Regierungsrat, dass mit den präzisierten Eigenmittel- und Liquiditätsanforderungen sowie den klareren Meldepflichten die Stabilität und Krisenresilienz des gesamten Schweizer Bankensystems gestärkt werden soll.

Zeitgleich werden mit den Verordnungsänderungen Vorgaben der Finanzmarktaufsicht (FINMA) auf Verordnungsstufe angehoben. So ist die Liquiditätsplanung bereits im FINMA Rundschreiben 17/1 vorgesehen. Sie wird durch den Bundesrat in Art. 7 der Verordnung über die Liquidität der Banken und Wertpapierhäuser (Liquiditätsverordnung, LiqV) auf Verordnungsstufe angehoben und konkretisiert. Gemäss Art. 1 Abs 2 LiqV erlässt die FINMA die technischen Ausführungsbestimmungen. Leider sind bei der Übernahme in Art. 5 LiqV-FINMA aus dem bisherigen Rundschreiben die Erläuterungen zu diesem Artikel nur teilweise übernommen worden, so dass in den neuen Erläuterungen

teilweise eine Auslegungsunsicherheit entsteht. Konkret wird hier die Anforderung nach einer Liquiditäts- und Finanzierungsplanung gestellt – es bleibt aber die Frage offen, ob der Liquiditätsplan, welcher grundsätzlich kurzfristiger Natur ist, Teil eines langfristigen Finanzierungsplans sein soll, was aus Sicht des Regierungsrats aufgrund der Marktvolatilitäten und schnell ändernden Bedürfnissen kaum realistisch umsetzbar wäre. Eine Vermischung dieser beiden Konzepte führt deshalb in der Umsetzung zu Unsicherheiten. Der Bundesrat wird gebeten, sich hier mit der FINMA abzusprechen, so dass in den Erläuterungen zum Art. 5 LiqV-FINMA dazu Klarheit geschaffen wird.

Durch die Änderungen in den Verordnungen dürfte das Vertrauen der Marktteilnehmenden erhöht und auch die Gefahr volkswirtschaftlich gravierender Banken Krisen reduziert werden. Die risikobasierte und international abgestimmte Ausgestaltung dürfte zudem dafür sorgen, dass die Schweizer Bankenbranche weiterhin wettbewerbsfähig bleibt. Dem Risiko einer geringeren Standortattraktivität der Schweiz für systemrelevante Finanzinstitute ist aber weiterhin Beachtung zu schenken.

Der Regierungsrat stellt zudem fest, dass zwar die regulatorischen Anforderungen proportional zur Grösse und Bedeutung der einzelnen Institute angewendet werden sollen. Auch wenn die vom Bundesrat angekündigten Massnahmen somit in erster Linie systemrelevante Banken betreffen, bedeuten sie aber eine Verschärfung der Anforderungen auch für andere, insbesondere kleinere Banken und Finanzinstitute (Einführung einer Haftungsregelung, Anwendung neuer Instrumente wie Verwaltungsbussen usw.). Der Regierungsrat fordert den Bundesrat auf, von den angekündigten Verschärfungen für diese Institute abzusehen.

Insgesamt dürften die bisher vorgeschlagenen Änderungen dazu beitragen, dass der Schweizer Finanzplatz langfristig stabil, sicher und verantwortungsvoll positioniert bleibt.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats



Dieter Egli
Landammann



Joana Filippi
Staatsschreiberin



KANTON
APPENZELL INNERRHODEN

Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Per E-Mail an
vernehmlassungen@sif.admin.ch

Appenzell, 13. August 2025

Änderung der Eigenmittelverordnung (Umsetzung der Massnahmen aus dem Bericht des Bundesrates zur Bankenstabilität und dem Bericht der parlamentarischen Untersuchungskommission) Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 6. Juni 2025 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Änderung der Eigenmittelverordnung (Umsetzung der Massnahmen aus dem Bericht des Bundesrates zur Bankenstabilität und dem Bericht der parlamentarischen Untersuchungskommission) zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft. Sie ist mit den vorgeschlagenen Massnahmen zur Stärkung der Resilienz und damit einer verbesserten Prävention der systemrelevanten Banken einverstanden. Sie sollen dazu beitragen, die volkswirtschaftlichen im Krisenfall tief halten.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:


Roman Tobler

Zur Kenntnis an:

- Finanzdepartement Appenzell I.Rh., Marktgasse 2, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell
- Nationalrat Thomas Rechsteiner (thomas.rechsteiner@parl.ch)



Regierungsrat, 9102 Herisau

Per E-Mail

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Bundesgasse 3
3003 Bern

Roger Nobs
Ratschreiber
Tel. +41 71 353 63 51
roger.nobs@ar.ch

Herisau, 14. August 2025

Eidg. Vernehmlassung; Änderung der Eigenmittelverordnung (Umsetzung der Massnahmen aus dem Bericht des Bundesrates zur Bankenstabilität und dem Bericht der parlamentarischen Untersuchungskommission); Stellungnahme des Regierungsrates von Appenzell Ausserrhoden

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 6. Juni 2025 lädt das Eidgenössische Finanzdepartement die Kantone und weitere interessierte Kreise ein, zur eingangs erwähnten Vorlage Stellung zu nehmen. Die Vernehmlassungsfrist läuft bis 29. September 2025.

Der Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden nimmt dazu wie folgt Stellung:

Die Änderung der Eigenmittelverordnung bezweckt, die Risiken für das schweizerische Finanzsystem zu vermindern, die volkswirtschaftlich wichtigen Funktionen der Banken zu gewährleisten und staatliche Beihilfen zu vermeiden. Dabei steht die Prävention mittels strengerer Bewertung von Aktiven und die Anpassung der Liquiditätsanforderungen im Vordergrund. Der Regierungsrat unterstützt dieses Anliegen und verzichtet auf eine detaillierte Stellungnahme.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Auftrag des Regierungsrates

Roger Nobs, Ratschreiber

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD

Per E-Mail an:

vernehmlassungen@sif.admin.ch

Liestal, 16. September 2025

Änderung der Eigenmittelverordnung (Umsetzung der Massnahmen aus dem Bericht des Bundesrates zur Bankenstabilität und dem Bericht der parlamentarischen Untersuchungskommission); Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin Keller-Sutter

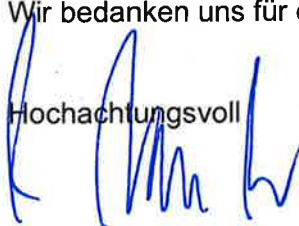
Mit Schreiben vom 6. Juni 2025 haben Sie uns eingeladen, im Rahmen der Vernehmlassung betreffend Änderung der Eigenmittelverordnung (Umsetzung der Massnahmen aus dem Bericht des Bundesrates zur Bankenstabilität und dem Bericht der parlamentarischen Untersuchungskommission) unsere Stellungnahme abzugeben.

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft begrüsst das Vorhaben des Bundesrates, die Bankenstabilität in der Schweiz zu stärken. Die Vorlage bezweckt die Minderung von Risiken für das schweizerische Finanzsystem, die Gewährleistung der volkswirtschaftlich wichtigsten Funktionen der Banken sowie die Vermeidung von staatlichen Beihilfen. Unklar erscheinen allerdings einerseits die Auswirkungen der angekündigten Verschärfungen nicht systemrelevanter Finanzinstitute auf Kleinkunden sowie KMUs und andererseits, welche Folgen die gewünschten Anpassungen auf die Standortattraktivität der Schweiz, insbesondere für systemrelevante Institute, haben.

Die vom Kanton Basel-Landschaft gehaltene Beteiligung Basellandschaftliche Kantonalbank (BLKB) ist von der vorgeschlagenen Änderung der Eigenmittelverordnung nur geringfügig betroffen, da sie aufgrund ihrer Grösse nicht zu den systemrelevanten Banken gehört. Für die BLKB ergeben sich einzig zusätzliche Reportingpflichten.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Hochachtungsvoll


Dr. Anton Lauber
Regierungspräsident


Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel.: +41 61 267 85 62
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD

vernehmlassungen@sif.admin.ch

Basel, 23. September 2025

Regierungsratsbeschluss vom 23. September 2025

Änderung der Eigenmittelverordnung (Umsetzung der Massnahmen aus dem Bericht des Bundesrates zur Bankenstabilität und dem Bericht der parlamentarischen Untersuchungskommission); Stellungnahme Kanton Basel-Stadt

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 6. Juni 2025 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Änderung der Eigenmittelverordnung zukommen lassen.

Der Regierungsrat unterstützt die geplanten Änderungen der Eigenmittelverordnung, da damit wichtige Lehren aus der Krise rund um die Credit Suisse gezogen und das regulatorische Fundament für eine stabile und widerstandsfähige Bankenlandschaft in der Schweiz gestärkt wird.

Die Vorgabe, Klumpenrisiken und andere grosse Kreditrisiken ab 5 Mio. Franken melden zu müssen, ist nicht notwendig, da die 4%-Regelung bereits ausreichend ist. Zudem sollte die ARIS-Erhebung eingestellt werden, da es nicht sinnvoll ist, dass Banken dieselben Daten doppelt liefern müssen.

Auch wenn die vom Bundesrat festgelegten Eckwerte in erster Linie systemrelevante Banken betreffen, werden die Anforderungen an andere Banken und Finanzinstitute verschärft, insbesondere in den Bereichen Corporate Governance und Aufsicht. Diese Verschärfung der Anforderung an nicht-systemrelevante Banken sehen wir kritisch. Im Hinblick auf die bevorstehende Vernehmlassung zu den auf Gesetzesebene umzusetzenden Massnahmen bitten wir den Bundesrat, allfällige Verschärfungen bei diesen Banken kritisch zu prüfen.

Der Finanzplatz ist ein wichtiger Arbeitgeber in der Schweiz und bietet entsprechend viele attraktive Arbeitsplätze. Schweizer KMU sind aus Kostengründen auf Konkurrenz im Bankenmarkt angewiesen. Daher ist es wichtig, dass eine breite Auslegeordnung und Überprüfung verschiedener möglicher Regulierungsansätze vorgenommen und deren Folgen gesamtheitlich untersucht werden. Der Regierungsrat findet es daher wichtig, dass die Auswirkungen des Gesamtpakets auf die Volkswirtschaft vertieft analysiert werden.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin



Regierungsrat

Postgasse 68
Postfach
3000 Bern 8
info.regierungsrat@be.ch
www.be.ch/rr

Staatskanzlei, Postfach, 3000 Bern 8

vernehmlassungen@sif.admin.ch

RRB Nr.: 934/2025
Direktion: Finanzdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

10. September 2025

Vernehmlassung des Bundes: Änderung der Eigenmittelverordnung Stellungnahme des Kantons Bern

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 10. April 2024 hat der Bundesrat seinen Bericht zur Bankenstabilität verabschiedet. Er sieht insbesondere im Nachgang der akuten Vertrauenskrise der Credit Suisse und deren Übernahme durch die UBS klaren Handlungsbedarf für eine Stärkung und Weiterentwicklung des Too-Big-To-Fail-Dispositivs mit den Stossrichtungen «Stärkung der Prävention», «Stärkung des Liquiditätsdispositivs» und «Erweiterung des Instrumentariums für den Krisenfall».

Mit der Änderung der Eigenmittelverordnung sollen zwei Massnahmen aus dem Bericht des Bundesrats zur Bankenstabilität umgesetzt werden. Diese betreffen einerseits die Schärfung regulatorischer Vorgaben bezüglich der vorsichtigen Bewertung und der Werthaltigkeit von bestimmten Bilanzpositionen und andererseits die Stärkung der risikotragenden Funktion der AT1-Kapitalinstrumente im laufenden Betrieb (Going Concern). Weiter soll die Informationsbereitstellung bei sich abzeichnenden oder bereits eingetretenen Liquiditätsengpässen verbessert werden.

Der Regierungsrat hat im Zusammenhang mit den vorstehend aufgeführten Inhalten der Verordnungsänderung zur Kenntnis genommen, dass gemäss den Einschätzungen des Bundes die Vorlage bei gewissen Instituten zu einer Schmälerung des steuerbaren Gewinns von Banken bzw. der Gewinnausschüttung einer Kantonalbank führen kann. Dieser Effekt wird für den gesamten Bankensektor indes als «höchstens gering» eingeschätzt. Ebenso seien «höchstens geringe Kosten für Unternehmen und Haushalte» zu erwarten.

Für den Regierungsrat steht ungeachtet dieser direkten und indirekten Kosten ohnehin fest, dass der Minimierung der Risiken für die Volkswirtschaft und die Steuerzahlenden höchste Priorität einzuräumen ist. Diese kann letztlich nur mit einer stärkeren Regulierung – und damit verbundenen Kosten – erreicht werden. Er stimmt deshalb den mit der Vorlage geplanten Änderungen der Eigenmittelverordnung zu.

Dessen ungeachtet ist dem Regierungsrat weiterhin wichtig, dass die Finanzmarktregulierung den Besonderheiten und Risiken der verschiedenen Geschäftsmodelle bzw. Produkte und Dienstleistungen auf dem Finanzmarkt angemessen Rechnung trägt.

Der Regierungsrat dankt Ihnen für die Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates



Christoph Neuhaus
Regierungspräsident



Christoph Auer
Staatsschreiber



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Conseil d'Etat
Route des Arsenaux 41, 1700 Fribourg

Conseil d'Etat CE
Staatsrat SR

Route des Arsenaux 41, 1700 Fribourg

T +41 26 305 10 40
www.fr.ch/ce

PAR COURRIEL

Département fédéral des finances DFF
Madame Karin Keller-Sutter
Présidente de la Confédération
Bundesgasse 3
3003 Berne

Courriel : vernehmlassungen@sif.admin.ch

Fribourg, le 23 septembre 2025

2025-1007

Modification de l'ordonnance sur les fonds propres (mise en œuvre des mesures proposées dans le rapport du Conseil fédéral sur la stabilité des banques et le rapport de la Commission d'enquête parlementaire) – Procédure de consultation

Madame la Présidente de la Confédération,

Par courrier du 6 juin 2025, le Département fédéral des finances a mis en consultation le projet mentionné en titre auprès des gouvernements cantonaux. Après examen, l'Etat de Fribourg se positionne comme suit.

De manière générale, l'Etat de Fribourg soutient le renforcement du dispositif de prévention tel que prévu dans le présent projet. La stabilité du système financier suisse fait partie intégrante des conditions-cadres favorables au développement de l'économie suisse, qu'il convient donc de préserver, respectivement de renforcer. De par sa position d'actionnaire unique d'une banque cantonale, l'Etat soutient les mesures permettant de renforcer les fonds propres des banques d'importance systémiques, réduisant ainsi le risque de recours aux aides de l'Etat en cas de crise. En revanche, et bien que les grandes lignes des révisions de lois et d'ordonnances concernent en priorité les banques d'importance systémique, les exigences pour les autres banques seront vraisemblablement également renforcées. Sur ce point, l'Etat de Fribourg estime que l'opportunité d'une différenciation, lorsque pertinente, devrait être évaluée. De manière générale, il convient de veiller à une juste proportionnalité entre les mesures proposées et les risques effectifs.

Nous avons par ailleurs pris note que les mesures proposées dans le rapport sur la stabilité des banques et dans le rapport de la CEP sur Crédit suisse seront mises en œuvre en trois étapes, le présent objet représentant l'unique étape pouvant être implémentée sans modification de loi. Si l'Etat de Fribourg salue la volonté de mise en œuvre rapide de ces différentes mesures, il estime cependant qu'il eut été préférable de pouvoir se positionner sur la globalité des mesures, de manière à pouvoir disposer d'une vue d'ensemble.

Cela étant dit, l'Etat de Fribourg soutient le renforcement des dispositions réglementaires relatives à l'évaluation prudente et au maintien de la valeur de certaines positions au bilan (chapitre 2.1 du rapport). L'Etat de Fribourg salue également le renforcement de la fonction de porteur de risque des instruments de capitaux AT1 (chapitre 2.2 du rapport). Enfin, l'adaptation des seuils déterminants pour les suppléments liés à l'engagement total (chapitre 2.3 du rapport) n'appelle pas d'objection de notre part.

Concernant les exigences en matière de liquidités, l'Etat de Fribourg soutient sans réserve l'ensemble des propositions présentées dans le chapitre 3 du rapport explicatif.

Enfin, les différentes adaptations et corrections qu'il est proposé d'apporter aux ordonnances actuellement en vigueur (chapitre 4 du rapport explicatif) peuvent également être considérées comme soutenues par l'Etat de Fribourg.

Nous vous prions de croire, Madame la Présidente de la Confédération, à l'assurance de nos sentiments les meilleurs.

Au nom du Conseil d'Etat :

Jean-François Steiert, Président



Danielle Gagnaux-Morel, Chancelière d'Etat

L'original de ce document est établi en version électronique

Copie

—

à la Direction des finances, pour elle et l'administration des finances ;
à la Chancellerie d'Etat.



Le Conseil d'Etat

3588-2025

Département fédéral des finances (DFF)
Madame Karin Keller-Sutter
Présidente de la Confédération
Secrétariat général
Bundesgasse 3
3003 Berne

Concerne : consultation relative à la modification de l'ordonnance sur les fonds propres (mise en œuvre des mesures proposées dans le rapport du Conseil fédéral sur la stabilité des banques et le rapport de la Commission d'enquête parlementaire)

Madame la Présidente,

Nous nous référons à votre courrier du 6 juin 2025, par lequel vous nous avez invités à prendre position sur la consultation mentionnée sous concerne, et nous vous en remercions.

De manière générale, nous soutenons l'objectif poursuivi par ce projet qui vise à renforcer la stabilité et la résilience du système bancaire suisse, dans la continuité des recommandations du Conseil fédéral (rapport sur la stabilité des banques du 10 avril 2024) et de la Commission d'enquête parlementaire (rapport du 17 décembre 2024). Les mesures proposées répondent à des lacunes mises en évidence lors de la crise de Credit Suisse et constituent un pas important pour améliorer la capacité de prévention et de gestion des crises bancaires. Par ailleurs, elles contribuent à la stabilité du système financier et réduisent ainsi les risques pour l'État, l'économie et les contribuables.

Toutefois, nous souhaitons formuler deux réserves :

1. Compétitivité internationale : certaines dispositions, en particulier celles relatives à la mesure n°18 du rapport sur la stabilité des banques, vont au-delà des standards internationaux, ce qui crée un désavantage compétitif pour les établissements suisses et érode l'attractivité de la place financière. Dans un contexte de forte concurrence internationale, un tel surcroît réglementaire apparaît disproportionné et contre-productif.
2. Proportionnalité : le projet s'applique à toutes les banques, y compris celles qui ne présentent pas de risque systémique. Cette extension entraîne des coûts de mise en conformité pour des établissements de petite ou moyenne taille, sans réel bénéfice pour la stabilité du système. Cela crée des charges supplémentaires non nécessaires et susceptibles d'être répercutées sur les entreprises et les ménages, en particulier via un renchérissement du crédit. Ce problème majeur de proportionnalité dilue l'objectif initial et constitue un frein à l'économie réelle.

Par ailleurs, nous tenons à souligner les effets négatifs sur les recettes fiscales cantonales et fédérales qu'un renchérissement structurel du crédit peut avoir, en particulier en raison du fait que le secteur du négoce de matières premières sera particulièrement touché. En effet, la présence à Genève d'acteurs financiers spécialisés dans le financement du négoce (*trade finance*) constitue un atout historique du canton et joue un rôle déterminant dans l'attractivité et le maintien des entreprises du secteur. Cet avantage compétitif risque de très sérieusement décroître si les coûts de financement augmentent davantage à ce qui peut être observé sur les marchés concurrents.

En résumé, nous soutenons l'objectif de renforcer la stabilité bancaire, mais appelons à une mise en œuvre plus ciblée et proportionnée, centrée sur les banques systémiques et davantage harmonisée avec le cadre international, afin de préserver la compétitivité de la place financière suisse.

En vous réitérant nos remerciements pour votre consultation, nous vous prions de croire, Madame la Présidente, à l'assurance de notre haute considération.

AU NOM DU CONSEIL D'ÉTAT

La chancelière :

Michèle Righetti-El Zayadi

La présidente :

A blue ink signature, appearing to read 'Thierry Apothéloz', written in a cursive style.

Thierry Apothéloz

Glarus, 23. September 2025
Unsere Ref: 2025-993 / SKGEKO.4952

Vernehmlassung i. S. Änderung der Eigenmittelverordnung (Umsetzung der Massnahmen aus dem Bericht des Bundesrates zur Bankenstabilität und dem Bericht der parlamentarischen Untersuchungskommission)

Hochgeachtete Frau Bundespräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Das Eidgenössische Finanzdepartement gab uns in eingangs genannter Angelegenheit die Möglichkeit zur Stellungnahme. Dafür danken wir und teilen Ihnen mit, dass wir mit den geplanten Änderungen grundsätzlich einverstanden sind. Wir weisen aber darauf hin, dass gerade für kleinere Banken eine verhältnismässige Umsetzung der Änderungen essentiell ist. Überdies geben wir zu bedenken, dass bei der Software (Art. 32 der Verordnung) zwischen solcher, die nur selbst genutzt wird, und Software mit entgeltlicher Nutzung durch Drittbanken (z.B. Lizenznehmer) unterschieden werden sollte, da eine gewisse Werthaltigkeit Letzterer selbst im Konkursfall vermutet werden kann.

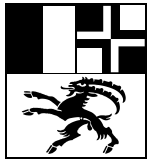
Genehmigen Sie, hochgeachtete Frau Bundespräsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Freundliche Grüsse

Für den Regierungsrat


Kaspar Becker
Landammann
Arpad Baranyi
Ratsschreiber

E-Mail an (PDF- und Word-Version): vernehmlassungen@sif.admin.ch



Sitzung vom

23. September 2025

Mitgeteilt den

25. September 2025

Protokoll Nr.

678/2025

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Bundesrätin Karin Keller-Sutter

Per E-Mail (PDF und Word) an: vernehmlassungen@sif.admin.ch

**Änderung der Eigenmittelverordnung (Umsetzung der Massnahmen aus dem
Bericht des Bundesrates zur Bankenstabilität und dem Bericht der parlamenta-
rischen Untersuchungskommission)**

Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin,
sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Einladung zur Vernehmlassung.

Die Regierung verzichtet auf eine Stellungnahme. Der Kanton Graubünden schliesst
sich der Stellungnahme der Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Fi-
nanzdirektoren (FDK) an.



Namens der Regierung

Der Präsident:

Marcus Caduff

Der Kanzleidirektor:

Daniel Spadin

Finanzdepartement

Bahnhofstrasse 19
6002 Luzern
Telefon 041 228 55 47
info.fd@lu.ch
www.lu.ch

Öffnungszeiten:

Montag - Freitag
08:00 - 11:45 und 13:30 - 17:00

Eidgenössisches Finanzdepartement
per E-Mail (Word- und PDF-Datei):
vernehmlassungen@sif.admin.ch

Luzern, 26. September 2025

Protokoll-Nr.: 1090

Änderung der Eigenmittelverordnung (Umsetzung der Massnahmen aus dem Bericht des Bundesrates zur Bankenstabilität und dem Bericht der parlamentarischen Untersuchungskommission)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 6. Juni 2025 haben Sie die Kantonsregierungen in eingangs erwähnter Angelegenheit zur Stellungnahme eingeladen.

Im Namen und Auftrag des Regierungsrates teile ich Ihnen mit, dass der Kanton Luzern die Stärkung und Weiterentwicklung des TBTF-Dispositivs mit den drei Stossrichtungen grundsätzlich unterstützt.

Als Garantiegeber der Luzerner Kantonalbank AG erwartet der Kanton Luzern, dass bei der Stärkung und Weiterentwicklung des TBTF-Dispositives der speziellen Situation der Kantonalbanken und ihrer Eigner-/Garantiegeberkantone Rechnung getragen wird.

Die von Ihnen zur Vernehmlassung gestellten Vorschläge beurteilen wir vor diesem Hintergrund wie folgt:

- Wir begrüssen ausdrücklich die vorgesehenen Klärungen im Zusammenhang mit dem Gebrauch und der Verwendung der AT1-Instrumente.
- Der Wunsch bestimmte Aktiven aus der Eigenmittelberechnung auszunehmen, ist angesichts der Ereignisse rund um den Fall der CS nachvollziehbar. Trotzdem wirkt der Vorschlag unausgewogen, da die meisten Aktivpositionen einer Bank beim Übergang von einer going-concern-Betrachtung zu einer gone-concern-Betrachtung wesentliche Wertverluste verzeichnen werden.

Dieses bekannte Verhalten der Aktiven im Krisenfall ist bereits in der heutigen Berechnung der RWA berücksichtigt. Die Nichtanrechnung gewisser Aktiven durchbricht nicht nur das gone-concern-Prinzip, sondern führt auch zu einer versteckten Erhöhung der Kapitalanforderungen. Aus diesem Grund lehnen wir diese neue Regel in der heutigen Form ab.

Prinzipiell spricht nichts dagegen, bei neuen Regulierungsansätzen auf die Erfahrungen anderer Jurisdiktionen zurückzugreifen. Trotzdem sollten die gewählten Lösungen auf die konkreten ökonomischen Gegebenheiten der Schweiz und ihrer Banken angepasst sein und nicht einfach bestehendes ausländisches Recht übernehmen.

- Wir erachten den geplanten Ausbau der Liquiditätsberichterstattung sowohl inhaltlich wie zeitlich als zu ambitioniert und nicht auf die konkreten Gegebenheiten angepasst. Wir lehnen aus diesem Grund die geplanten Änderungen ab.
Während wir als Kanton bei Vorliegen einer Krisensituation die Verfügbarkeit eines tagfertigen Liquiditätsberichts erwarten, gehen uns die geforderten täglichen Szenarioanalysen und das technische Intraday-Reporting zu weit.
Die Szenarioanalyse sollte, angepasst auf die einfacheren Gegebenheiten bei Kantonalbanken, über die Zeit aufgebaut werden.
Weiter ziehen wir in unserem Fall in einer Krise eine fachmännische Intraday-Beurteilung der laufenden Situation durch die Bank einer komplexen technischen Lösung vor. Zeitlich sehen wir eine Einführung der geforderten Mittel frühestens in zwei Jahren.
Die im Vorschlag enthaltende Vorgabe ist insbesondere für kleinere Banken mit einer grossen Herausforderung verbunden, da in den nächsten Jahren diverse weitere Themen (u. a. EKE, Einlagensicherung, LGHS) zur Umsetzung anstehen.
- Weiter bitten wir Sie zu prüfen, ob in Anhang 2 (Art. 16 Abs. 3) im oder nach Punkt 3.1 auch die in einer Krise mit dem Kanton getätigten Finanzgeschäfte (im Rahmen einer Rettung) in die Liquiditätsberechnung aufgenommen werden sollten.

Ich danke Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse



Reto Wyss
Regierungsrat



LE CONSEIL D'ÉTAT

DE LA RÉPUBLIQUE ET
CANTON DE NEUCHÂTEL

Envoi par courrier électronique

Département fédéral des finances
Bundesgasse 3
3003 Berne

Consultation concernant la modification de l'ordonnance sur les fonds propres (mise en oeuvre des mesures proposées dans le rapport du Conseil fédéral sur la stabilité des banques et le rapport de la Commission d'enquête parlementaire)

Madame la conseillère fédérale,

Le Conseil d'État de la République et Canton de Neuchâtel vous remercie de l'avoir consulté, par votre courrier du 6 juin 2025, dans le cadre de la procédure susmentionnée.

Les documents transmis à cette occasion ont été soigneusement examinés et nous permettent de vous faire part des observations suivantes.

Le gouvernement neuchâtelois est favorable à une modification de l'ordonnance sur les fonds propres (OFR), dans la mesure où celle-ci vise à renforcer la résilience et la stabilité de la place financière suisse.

Nous saluons en particulier les objectifs du projet, à savoir le renforcement des fonds propres des établissements bancaires, leur couverture en matière de liquidité, ainsi qu'un dispositif plus efficace de prévention et de gestion des crises bancaires.

En vous remerciant de l'attention portée à la présente, nous vous prions de croire, Madame la conseillère fédérale, à l'expression de notre haute considération.

Neuchâtel, le 17 septembre 2025



Au nom du Conseil d'État :

La présidente,
C. GRAF

La chancelière,
S. DESPLAND



CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246, STK

PER E-MAIL

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Frau Bundespräsidentin Karin Keller-Sutter
Bundesgasse 3
3003 Bern

Telefon 041 618 79 02
staatskanzlei@nw.ch
Stans, 16. September 2025

Änderung der Eigenmittelverordnung (Umsetzung der Massnahmen aus dem Bericht des Bundesrates zur Bankenstabilität und dem Bericht der parlamentarischen Untersuchungskommission). Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin

Mit Schreiben vom 6. Juni 2025 laden Sie die Kantonsregierungen ein, zur Änderung der Eigenmittelverordnung (Umsetzung der Massnahmen aus dem Bericht des Bundesrates zur Bankenstabilität und dem Bericht der parlamentarischen Untersuchungskommission) eine Stellungnahme abzugeben. Wir danken für die Möglichkeit dazu und lassen uns wie folgt vernehmen.

Der Regierungsrat des Kantons Nidwalden unterstützt grundsätzlich die Stärkung und Weiterentwicklung des Instrumentariums zur Sicherung der Finanzstabilität. Der Regierungsrat ist jedoch der Ansicht, dass das Fehlverhalten einer einzelnen, international tätigen Grossbank nicht dazu führen sollte, dass die Regeln für den gesamten Finanzsektor, insbesondere kleinere Kantonalkassen und Raiffeisenbanken, restriktiver ausgestaltet werden. Folglich sind einige Anpassungen und Ergänzungen in den Detailbestimmungen nötig, welche zudem mehr Rechtssicherheit in der Praxis schaffen sollen.

Regulierungsfolgenabschätzung (RFA)

Regulierungsvorhaben müssen auf ihre Zielerreichung sowie auch auf ihre wirtschaftlichen und organisatorischen Auswirkungen für die betroffenen Banken geprüft werden. Gerade kleinere und mittlere Institute verfügen über begrenzte Ressourcen, weshalb unverhältnismässige Regulierungen erhebliche Belastungen verursachen können. Eine RFA stellt sicher, dass Nutzen und Kosten in einem ausgewogenen Verhältnis stehen und die Wettbewerbsfähigkeit des Schweizer Finanzplatzes nicht durch unnötige Zusatzlasten beeinträchtigt wird. Für den Regierungsrat ist es schwierig nachvollziehbar, weshalb auf dieses wichtige Element verzichtet wurde. Die Durchführung einer umfassenden RFA würden wir bevorzugen.

Bewertung nach Fortführungsprinzip

Die immer weitreichendere Umstellung von einer Fortführungs- (Going-Concern) auf eine Liquidationsperspektive (Gone-Concern) wird kritisch gesehen, da sie das bisherige Eigenmittelmodell der Basler Regelungen untergräbt und das Fortführungsprinzip gemäss Art. 958a Abs. 1 OR missachtet. Bei der Bewertung von Handelsbuchpositionen (Art. 5b Abs. 4 ERV) und von Software sowie latenten Steuern (Art. 32 Abs. 1) sollen neu andere Prinzipien gelten, was der Regierungsrat als problematisch erachtet.

Rückzahlung von Kapitalinstrumenten

Der Regierungsrat begrüsst die Beibehaltung von AT1-Kapitalinstrumenten und fordert eine internationale Abstimmung ohne «Swiss Finish». Rückzahlungen sollen künftig nur in Ausnahmefällen erfolgen, um negative Marktsignale zu vermeiden und die risikotragende Funktion der Instrumente zu stärken. Der Regierungsrat verlangt zudem, dass der Ermessensspielraum der FINMA bei der Beurteilung der Eigenmittel klar auf die Kapitalplanung der Banken beschränkt wird. Bei Ersatzemissionen sollen nicht nur die Zinskosten, sondern auch Marktbedingungen und die Ertragskraft der Banken berücksichtigt werden.

Couponzahlung von Kapitalinstrumenten

Die geplante Regelung, wonach Couponzahlungen nur zulässig sein sollen, wenn die Summe der Gewinne der vorangegangenen vier Quartale positiv ist, ist für die meisten Banken praktisch nicht umsetzbar, da sie keine Quartalsabschlüsse erstellen. Die Neuregelung würde erheblichen Aufwand verursachen. Daher fordert der Regierungsrat, die Zahlungen stattdessen an die Einhaltung der CET1-Mindestanforderung zu koppeln – ein klarer, kapitalbezogener Trigger, der ohne zusätzlichen Reportingaufwand auskommt.

Informationsbereitstellung bei Liquiditätsengpässen

Der Regierungsrat hält die geplante Pflicht zur Informationsbereitstellung bei Liquiditätsengpässen für unverhältnismässig und plädiert für ein Best-Effort-Prinzip beschränkt auf das Stammhaus. Untertägige Berechnungen und Innertagesdaten werden abgelehnt, da sie aufwändig, verzerrt und wenig aussagekräftig sind. Die bestehenden Liquiditätsreserven genügen für Stressszenarien. Für die Umsetzung fordert der Regierungsrat eine Übergangsfrist von mindestens zwei Jahren.

Wir bitten Sie, unsere Bemerkungen aufzunehmen und danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse
NAMENS DES REGIERUNGSRATES



Dr. Othmar Filliger
Landammann



lic. iur. Armin Eberli
Landschreiber

Geht an:

- vernehmlassungen@sif.admin.ch



CH-6061 Sarnen, Postfach, Staatskanzlei

Eidgenössisches Finanzdepartement
3000 Bern

E-Mail an:
vernehmlassungen@sif.admin.ch

Referenz/Aktenzeichen: OWSTK.5467
Unser Zeichen: ue

Sarnen, 17. September 2025

Änderung der Eigenmittelverordnung (Umsetzung der Massnahmen aus dem Bericht des Bundesrates zur Bankenstabilität und dem Bericht der parlamentarischen Untersuchungskommission) – Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin, *Liebe Karin*
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 6. Juni 2025 laden Sie die Kantone dazu ein, sich zur Änderung der Eigenmittelverordnung (Umsetzung der Massnahmen aus dem Bericht des Bundesrates zur Bankenstabilität und dem Bericht der parlamentarischen Untersuchungskommission) zu äussern. Für die Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen.

Der Kanton Obwalden hat die vorgeschlagenen Änderungen der Eigenmittelverordnung sowie die damit verbundenen Massnahmen zur Stärkung der Bankenstabilität sorgfältig geprüft. Er beurteilt die vorgeschlagenen Massnahmen als sinnvoll und notwendig, um die Widerstandsfähigkeit des schweizerischen Finanzplatzes weiter zu stärken, und stimmt der Vorlage daher zu. Der Kanton Obwalden sieht in der Umsetzung der Massnahmen einen wirksamen Beitrag zur Prävention von Bankenkrisen und zur Minimierung staatlicher Risikoübernahmen.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats


Daniel Wyler
Landammann


Nicole Frunz Wallimann
Landschreiberin



Regierung des Kantons St.Gallen, Regierungsgebäude, 9001 St.Gallen

Eidgenössisches Finanzdepartement
Bundesgasse 3
3003 Bern

Regierung des Kantons St.Gallen
Regierungsgebäude
9001 St.Gallen
T +41 58 229 89 42
info.sk@sg.ch

St.Gallen, 11. September 2025

Änderung der Eigenmittelverordnung (Umsetzung der Massnahmen aus dem Bericht des Bundesrates zur Bankenstabilität und dem Bericht der parlamentarischen Untersuchungskommission); Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin

Mit Schreiben vom 6. Juni 2025 haben Sie uns zur Stellungnahme zur Änderung der Eigenmittelverordnung eingeladen. Für diese Möglichkeit danken wir Ihnen und äussern uns gerne wie folgt:

Mit der sich in Vernehmlassung befindenden Vorlage sind wir einverstanden. Mangels direkter Betroffenheit durch die Verordnungsanpassung verzichten wir auf weitergehende Ausführungen.

Im Namen der Regierung

Beat Tinner
Präsident

Dr. Benedikt van Spyk
Staatssekretär



Zustellung nur per E-Mail (pdf- und Word-Version) an:
vernehmlassungen@sif.admin.ch

Regierungsrat

Eidgenössisches Finanzdeparte-
ment EFD

per E-Mail:
vernehmlassungen@sif.admin.ch

Schaffhausen, 26. August 2025

Vernehmlassung betreffend Änderung der Eigenmittelverordnung (Umsetzung der Massnahmen aus dem Bericht des Bundesrates zur Bankenstabilität und dem Bericht der parlamentarischen Untersuchungskommission); Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 6. Juni 2025 haben Sie uns eingeladen, in vorerwähnter Angelegenheit Stellung zu nehmen. Für diese Gelegenheit danken wir vielmals.

Wir begrüssen die vorgesehene Änderung der Eigenmittelverordnung im Grundsatz, da sie – zusammen mit den weiteren in Aussicht gestellten Massnahmen – dazu dienen wird, das Vertrauen in den Schweizer Bankenplatz zu stärken und die Risiken für die Schweizer Volkswirtschaft und die Steuerzahlenden zu verringern.

Strengere Eigenmittelvorgaben und Bewertungsgrundsätze, namentlich die vorgesehene Einschränkung bei der Anrechnung von Vermögenswerten, deren Werthaltigkeit in Krisensituationen fraglich ist (z. B. aktivierte Software oder latente Steueransprüche), sind im Grundsatz sachlich gerechtfertigt. Auch die Präzisierung der Anforderungen hinsichtlich Laufzeit und möglichem Aussetzen von Zinszahlungen bei AT1-Instrumenten erscheint sinnvoll, da dadurch die Markttransparenz und die Glaubwürdigkeit dieser Kapitalform gestärkt wird. Nichts Anderes gilt für die strengeren Liquiditätsanforderungen und Reportingpflichten (insbesondere Pflicht zur zeitnahen Bereitstellung umfassender Szenarioanalysen und Informationen für FINMA und Behörden). Die Datenanforderungen müssen aber praktikabel bleiben und dürfen keine unverhältnismässige administrative Belastung darstellen. Nicht alle Banken weisen gleich komplexe Strukturen auf.

Bei allen geplanten Massnahmen muss sodann dringend darauf geachtet werden, dass sie mit internationalen Standards abgestimmt sind. Andernfalls werden Wettbewerbsnachteile für die Schweizer Finanzinstitute geschaffen. Die Vorgaben zu den Eigenmittelvorgaben müssen – das gilt auch für künftige Vorgaben – verhältnismässig bleiben, weil dadurch der Volkswirtschaft Mittel entzogen und der unternehmerische Handlungsspielraum der Banken eingeschränkt wird.

Abschliessend möchten wir betonen, dass es uns aus kantonaler Sicht wichtig ist, dass die Kantone im Krisenfall rasch einbezogen werden, sofern kantonale Wirtschaftsinteressen betroffen sind. Die Verbesserung der Informationsflüsse soll sich nicht nur auf die FINMA und den Bund beschränken.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Stellungnahme.



Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:


Martin Kessler

Der Staatsschreiber:


Dr. Stefan Bilger



6431 Schwyz, Postfach 1260

per E-Mail

Eidgenössisches Finanzdepartement
3003 Bern
vernehmlassungen@sif.admin.ch

Schwyz, 26. August 2025

Änderung der Eigenmittelverordnung (Umsetzung der Massnahmen aus dem Bericht des Bundesrates zur Bankenstabilität und dem Bericht der parlamentarischen Untersuchungskommission)
Vernehmlassung des Kantons Schwyz

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin

Mit Schreiben vom 6. Juni 2025 hat das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) den Kantonsregierungen die Unterlagen zur Änderung der Eigenmittelverordnung vom 1. Juni 2012 (ERV, SR 952.03) zur Vernehmlassung bis 29. September 2025 unterbreitet.

Der Regierungsrat unterstützt die Vorlage grundsätzlich. Mit ihr wird die Wahrscheinlichkeit reduziert, dass systemrelevante Banken in existenzielle Krisen geraten, die staatliche Rettungsmassnahmen erfordern. Indes erwartet der Regierungsrat, dass die administrativen Belastungen der wichtigen Bankenbranche auf einem vertretbaren Mass verbleiben und weiterhin ein effizienter Geschäftsgang ermöglicht wird.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und versichern Sie, Frau Bundespräsidentin, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates:

Michael Stähli
Landammann



Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber

Rathaus
Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
Telefon 032 627 20 57
finanzdepartement@fd.so.ch
so.ch

Peter Hodel
Regierungsrat

Eidgenössisches Finanzdepartement
Frau Bundespräsidentin Karin
Keller-Sutter
Bernerhof
3003 Bern

per E-Mail an:
vernehmlassungen@sif.admin.ch

27. August 2025

Vernehmlassung zur Änderung der Eigenmittelverordnung (Umsetzung der Massnahmen aus dem Bericht des Bundesrates zur Bankenstabilität und dem Bericht der parlamentarischen Untersuchungskommission))

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 6. Juni 2025 haben Sie uns die Änderung der Eigenmittelverordnung (Umsetzung der Massnahmen aus dem Bericht des Bundesrates zur Bankenstabilität und dem Bericht der parlamentarischen Untersuchungskommission) zur Vernehmlassung unterbreitet. Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Der Kanton Solothurn unterstützt die vom Bundesrat vorgeschlagenen Änderungen der Eigenmittelverordnung und begrüsst die Stossrichtung ausdrücklich. Die Erfahrungen aus der Krise der Credit Suisse haben gezeigt, dass zusätzliche Massnahmen erforderlich sind, um die Widerstandsfähigkeit des Finanzplatzes Schweiz zu stärken und das Vertrauen in seine Stabilität zu sichern.

Die Massnahmen zur Stärkung der Bankenstabilität, insbesondere im Bereich der vorsichtigen Bewertung von Bilanzpositionen, der risikotragenden Funktion der AT1-Kapitalinstrumente sowie der Informationsbereitstellung bei Liquiditätsengpässen, sind aus unserer Sicht sachgerecht und nachvollziehbar. Besonders hervorzuheben ist, dass die Änderungen nicht nur für systemrelevante Banken gelten, sondern – wo angezeigt – auch für andere Finanzinstitute. Dies ist sinnvoll, da sich Risiken nicht ausschliesslich auf Grossbanken beschränken.

Positiv hervorzuheben ist zudem, dass die vorgeschlagenen Anpassungen weitgehend im Einklang mit internationalen Standards stehen und dort, wo die Schweiz strengere Regeln vorsieht, dies durch die jüngsten Krisenerfahrungen sachlich begründet ist. Für die Kantone entstehen dadurch keine direkten finanziellen Belastungen, während gleichzeitig die Sicherheit für Einlegerinnen und Einleger erhöht wird. Die vorgesehenen Präzisierungen bei privilegierten Einlagen im Insolvenzfall (Art. 42b BankV) schaffen ausserdem mehr Rechtssicherheit und Klarheit für die Abwicklung.

Insgesamt unterstützt der Kanton Solothurn die Vorlage, da sie einen wichtigen Beitrag leistet, um systemische Risiken zu verringern, die Stabilität des Bankensektors zu erhöhen und das Vertrauen in den Finanzplatz Schweiz langfristig zu sichern.

Freundliche Grüsse



Peter Hodel
Regierungsrat

Numero
4547

sl

0

Bellinzona
24 settembre 2025

Consiglio di Stato
Piazza Governo 6
Casella postale 2170
6501 Bellinzona
telefono +41 91 814 41 11
fax +41 91 814 44 35
e-mail can@ti.ch
web www.ti.ch

Repubblica e Cantone
Ticino

Il Consiglio di Stato

Dipartimento federale delle finanze DFF

Invio per posta elettronica:
vernhemlassungen@sif.admin.ch

Procedura di consultazione – Modifica dell'ordinanza sui fondi propri (attuazione delle misure definite nel rapporto del Consiglio federale sulla stabilità delle banche e nel rapporto della Commissione parlamentare d'inchiesta)

Gentili signore,
egregi signori,

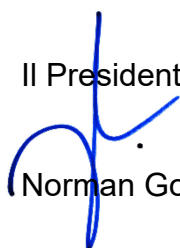
vi ringraziamo per l'invito a prendere posizione in merito alla consultazione in oggetto.

A tale proposito rimandiamo all'allegata presa di posizione comune dei Direttori delle finanze e dell'economia dei Cantoni di Zurigo, Ginevra e Ticino, che è stata approvata anche dallo scrivente.

Ringraziandovi per la preziosa opportunità accordata di esprimerci in materia, vogliate gradire, gentili signore ed egregi signori, l'espressione della nostra stima.

PER IL CONSIGLIO DI STATO

Il Presidente



Norman Gobbi

Il Cancelliere



Arnoldo Coduri

Allegato:

- menzionato

Copia a:

- Consiglio di Stato (decs-dir@ti.ch; dfe-dir@ti.ch; di-dir@ti.ch; dss-dir@ti.ch; dt-dir@ti.ch; can-sc@ti.ch)
- Divisione economia (dfe-de@ti.ch)
- Deputazione ticinese alle camere federali (can-relazioniesterne@ti.ch)
- Pubblicazione in internet

Kontakt:

Kanton Zürich
Finanzdirektion

Ernst Stocker
Regierungsrat

Walcheplatz 1
8090 Zürich
Telefon +41 43 259 33 02
finanzdirektion@zh.ch
www.zh.ch/fd

Referenz:
2025-1038

Per E-Mail:

Frau Bundespräsidentin Karin Keller-Sutter

25. September 2025

**Vernehmlassung zur Änderung der Eigenmittelverordnung: Stellungnahme
der Kantone Zürich, Tessin und Genf**

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin

Der Bundesrat hat am 6. Juni 2025 die Eckwerte für Gesetzes- und Verordnungsänderungen im Bereich der Too-Big-To-Fail-Regulierung festgelegt und die Vernehmlassung zur Änderung der Eigenmittelverordnung (1. Paket) eröffnet. Die vorgeschlagenen und geplanten Massnahmen auf Verordnungs- und Gesetzesstufe dürften erhebliche Auswirkungen auf den Finanzplatz und Wirtschaftsstandort Schweiz haben. Sie werden insbesondere die UBS aber auch die anderen Banken im Wettbewerb stark benachteiligen. Da der Bankensektor in den Kantonen Zürich, Tessin und Genf eine bedeutende Anzahl von Mitarbeitenden beschäftigt, nehmen wir wie folgt Stellung zum Massnahmenpaket:

Wir haben Verständnis dafür, dass der Bundesrat Lehren aus der Krise der Credit Suisse ziehen möchte. Jedoch werden künftige Krisen anders aussehen als bisherige. Daher ist es wichtig, dass eine breite Auslegeordnung und Überprüfung verschiedener möglicher Regulierungsansätze vorgenommen und deren Folgen eingehend sowie gesamtheitlich untersucht werden. Das gewählte Vorgehen mit gestaffelten Vernehmlassungen zu Einzelteilen des Regulierungsdispositivs erlaubt keine Gesamtbeurteilung. Es braucht eine Vernehmlassung zum gesamten Paket. Zudem fehlt eine notwendige Regulierungsfolgenabschätzung mit einer Kosten-Nutzen-Analyse, welche die Auswirkungen und Regulierungskosten des Gesamtpakets auf den Finanzplatz und die Volkswirtschaft vertieft analysiert.

Für die Finanzplätze unserer Kantone und die ganze Volkswirtschaft der Schweiz sind einheimische international tätige Banken wichtig. Der Finanzplatz ist einer der grössten privaten Arbeitgeber in der Schweiz und bietet entsprechend viele attraktive und hochqualifizierte Arbeitsplätze. Schweizer KMU sind aus Kostengründen auf Konkurrenz im Bankemarkt angewiesen. Dahingehend haben wir Bedenken hinsichtlich der zu erwartenden negativen Auswirkungen des Regulierungspakets auf die Volkswirtschaft. Die entstehenden Regulierungskosten der Banken treffen die Realwirtschaft in Form von höheren Finanzierungskosten und machen sie im internationalen Umfeld weniger wettbewerbsfähig. Folglich haben wir ein bedeutendes Interesse daran, dass die Bankenregulierung die Finanzstabilität gewährleistet und gleichzeitig die Wettbewerbsfähigkeit der Banken sowie der Volkswirtschaft wahrt. Diesem Ziel wird vorliegendes Massnahmenpaket nicht gerecht. Die Massnahmen sind teilweise nicht verhältnismässig und bedeutend strenger als die Regulierungen in ausländischen Konkurrenzstandorten. Dies verteuert die Kapitalkosten

der betroffenen Banken. In der Folge wären Preissteigerungen, Leistungsreduktionen, Stellenabbau oder sogar Standortverlagerungen ins Ausland nicht ausgeschlossen. Die Vernehmlassungsvorlage untersucht diesbezüglich keine möglichen Szenarien, sodass die Gefahr besteht, von nachfolgenden Entscheiden der Marktteilnehmer unangenehm überrascht zu werden, sollten beispielsweise namhafte Arbeitsplatzverluste die Folge sein. Ein «Swiss Finish» müsste «einfacher und besser» statt «schwieriger und erdrückender» sein.

Der Finanzsektor ist untrennbar mit Risiken verbunden. Bankenregulierung sollte vor allem verhältnismässig und folglich risikoorientiert sein, um der Vielfalt des Bankenplatzes Rechnung zu tragen. Das gesamte Massnahmenpaket und speziell auch die aktuelle Vernehmlassungsvorlage müssen sich auf die weitere Stärkung der Finanzstabilität beschränken, ohne die internationale Wettbewerbsfähigkeit zu untergraben. Für die Mehrheit der Banken sehen wir keinen Handlungsbedarf.

Somit sehen wir grundlegenden Überarbeitungsbedarf für das gesamte Massnahmenpaket. Zusammenfassend stellen wir folgende **Anträge** und bitten um deren Berücksichtigung:

- Es sind alternative Regulierungsansätze in Betracht ziehen, welche die Resilienz stärken, ohne die internationale Wettbewerbsfähigkeit des Schweizer Finanzplatzes zu gefährden.
- Es ist ein Vernehmlassungsverfahren zum Massnahmenpaket als Ganzes durchzuführen und eine Regulierungsfolgenabschätzung vorzunehmen, die eine Kosten-Nutzen-Analyse für den Finanzplatz sowie die gesamte Volkswirtschaft umfasst.
- Keine zusätzlichen Massnahmen für die Mehrheit der Banken einzuführen.

Zu den einzelnen Bestimmungen der Vernehmlassungsvorlage haben wir keine Bemerkungen. Unsere Kantone werden allenfalls eigene, separate Stellungnahmen zur Vernehmlassungsvorlage einreichen.

Freundliche Grüsse

Im Namen der Gesamtregierungen unserer Kantone



Ernst Stocker
Regierungsrat
Kanton Zürich



Carmen Walker Späh
Regierungsrätin
Kanton Zürich



Christian Vitta
Consigliere di Stato
Repubblica e Cantone Ticino



Nathalie Fontanet
Conseillère d'Etat
République et canton de
Genève



Delphine Bachmann
Conseillère d'Etat
République et canton de
Genève

Kopie:

- Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren (FDK)

Staatskanzlei, Regierungskanzlei, 8510 Frauenfeld

Eidgenössisches Finanzdepartement
Frau Karin Keller-Sutter
Bundespräsidentin
3003 Bern

Frauenfeld, 16. September 2025

Nr. 495

Änderung der Eigenmittelverordnung (Umsetzung der Massnahmen aus dem Bericht des Bundesrates zur Bankenstabilität und dem Bericht der parlamentarischen Untersuchungskommission)

Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Entwurf der Änderung der Eigenmittelverordnung (ERV; SR 952.03; Umsetzung der Massnahmen aus dem Bericht des Bundesrates zur Bankenstabilität und dem Bericht der parlamentarischen Untersuchungskommission).

Wir begrüssen die Vorlage grundsätzlich, orten aber Korrekturbedarf:

- Insbesondere ist in Art. 5b die Europäische Regelung (Verordnung [EU] 2016/1012) nicht unmittelbar zu übernehmen. Das stellt einen v.a. für grosse Banken völlig unverhältnismässigen Paradigmenwechsel dar, da von der bisherigen Grundannahme der Fortführung einer Bank im Krisenfall (sog. Going-Concern) zu einer Optik der Liquidation der Bank (sog. Gone-Concern) ausgegangen wird. Wir plädieren für die Einführung eines an die EU-Regelung angelehnten, pragmatischen Alternativmodells mit fixen Bewertungsabschlägen (sog. Additional Valuation Adjustment), da so von der Weiterführung der Bank mit realistischen Aktiven ausgegangen wird.
- Auf den neuen Art. 100 Abs. 4 lit. a ist ganz zu verzichten oder wenigstens anstelle eines sachlich nicht begründbaren Schwellenwertes von 5 Mio. Franken auf die 4 Prozent des bereinigten Kernkapitals abzustellen.
- Art. 11 ist materiell auf die Bank mit Liquidationsrisiko oder -engpass zu begrenzen, nicht auf die gesamte Konzernstruktur. Auf die Vorgabe, Einlagenabflüsse unter dem Tag berechnen und gegenüber der Finanzmarktaufsicht (FINMA) ausweisen zu müssen, ist zu verzichten, da die Banken ohnehin über einen 30-tägigen Liquidationspuffer verfügen müssen.

2/2

Im Übrigen schliessen wir uns den Detailbemerkungen der Stellungnahme des Verbandes Schweizerischer Kantonalbanken an.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen

Der Präsident des Regierungsrates

Der Staatsschreiber



Eidgenössisches Finanzdepartement (EFD)
Bundesgasse 3
3003 Bern

Altdorf, 20. August 2025

Änderung der Eigenmittelverordnung (Umsetzung der Massnahmen aus dem Bericht des Bundesrates zur Bankenstabilität und dem Bericht der parlamentarischen Untersuchungskommission); Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin,
sehr geehrte Damen und Herren

Am 6. Juni 2025 haben Sie den Regierungsrat im Rahmen eines Vernehmlassungsverfahrens eingeladen, zu den Änderungen der Eigenmittelverordnung (Umsetzung der Massnahmen aus dem Bericht des Bundesrates zur Bankenstabilität und dem Bericht der parlamentarischen Untersuchungskommission) Stellung zu nehmen. Für die Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen.

Der Regierungsrat hat entschieden, zu den Änderungen keine Stellungnahme zu verfassen.

Freundliche Grüsse

Finanzdirektion
Direktionssekretariat



Rolf Müller, Generalsekretär

CONSEIL D'ETAT

Château cantonal
1014 Lausanne

Madame la Conseillère fédérale
Karin Keller-Sutter
Présidente de la Confédération
Cheffe du Département fédéral des
finances (DFF)
Palais fédéral
3003 Berne

Par courriel : vernehmlassungen@sif.admin.ch

Réf. : 25_COU_5630

Lausanne, le 17 septembre 2025

**Consultation fédérale - Modification de l'ordonnance sur les fonds propres
(exécution des mesures du rapport du Conseil fédéral sur la stabilité des banques
et du rapport de la commission d'enquête parlementaire)**

Madame la Présidente,

Le Gouvernement vaudois tient à remercier le Département fédéral des finances pour l'opportunité qui lui a été donnée de se prononcer sur le projet de modification de l'ordonnance sur les fonds propres.

Il soutient ce projet. Il encourage par ailleurs la Confédération à poursuivre rapidement le train de mesures annoncées dans le Rapport explicatif en lien avec celui-ci, afin d'améliorer au plus vite la résilience et la stabilité de la place financière suisse.

En vous remerciant de l'attention que vous porterez aux présentes lignes, nous vous prions de croire, Madame la Présidente, à l'assurance de notre haute considération.

AU NOM DU CONSEIL D'ETAT

LA PRESIDENTE



Christelle Luisier Brodard

LE CHANCELIER



Michel Staffoni

Copies

- Office des affaires extérieures
- Secrétariat général du Département de l'économie, de l'emploi et du patrimoine



2025.03682

P.P. CH-1951
Sion

A

Poste CH SA

Madame
Karin Keller-Sutler
Cheffe du Département fédéral des
finances
Palais fédéral
Bundesgasse 3
3003 Berne



Références DM/CF
Date 17 septembre 2025

Consultation fédérale : Modification de l'ordonnance sur les fonds propres

Madame la Conseillère fédérale,

Le Conseil d'Etat du Canton du Valais vous remercie de lui avoir donné l'occasion de se déterminer sur la modification de l'ordonnance sur les fonds propres, notamment sur le renforcement de la couverture de fonds propres des banques d'importance systémique ainsi que l'amélioration de la transparence et de la comparabilité des exigences en matière de fonds propres pour l'ensemble des banques.

Les modifications proposées font suite à la crise du CS Group SA et à ses répercussions sur le système bancaire suisse. Les ajustements de l'ordonnance visent à renforcer la résistance des banques d'importance systémique, à renforcer la stabilité de la place financière suisse et également à diminuer les risques pour l'économie suisse.

Ainsi, le renforcement et le développement du dispositif proposé seront également favorables aux cantons puisqu'ils contribueront à réduire les risques encourus par le système financier suisse en général et à éviter l'éventuel recours à un soutien de la part de l'Etat. Le projet diminue ainsi la probabilité que les cantons aient à s'acquitter des coûts directs et indirects liés à une éventuelle crise financière.

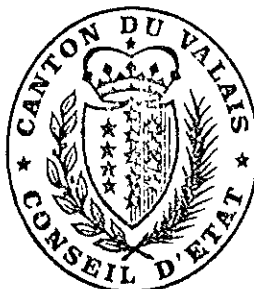
Partant de ces constats, le Conseil d'Etat est favorable à la modification de l'ordonnance sur les fonds propres telle que proposée.

Le Gouvernement valaisan vous remercie de l'attention que vous porterez à sa détermination et vous prie d'agréer, Madame la Conseillère fédérale, l'expression de sa considération distinguée.

Au nom du Conseil d'Etat

Le président


Mathias Reynard



La chancelière


Monique Albrecht

Copie à vernehmlassungen@sif.admin.ch



Place de la Planta 3, 1951 Sion
Tél. 027 606 21 00



Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

Nur per E-Mail

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Frau Bundespräsidentin Karin Keller-Sutter
Bernerhof
3003 Bern

Zug, 23. September 2025 ms

Änderung der Eigenmittelverordnung (Umsetzung der Massnahmen aus dem Bericht des Bundesrates zur Bankenstabilität und dem Bericht der parlamentarischen Untersuchungskommission); Vernehmlassung des Kantons Zug

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 6. Juni 2025 hat das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) das Vernehmlassungsverfahren in rubrizierter Angelegenheit eröffnet und zur Einreichung einer Stellungnahme bis spätestens am 29. September 2025 eingeladen. Zur Vorlage nehmen wir wie folgt Stellung:

Der Kanton Zug unterstützt grundsätzlich das Bestreben des Bundesrates, die Stabilität des Schweizer Finanzsystems zu stärken und gleichzeitig die internationale Wettbewerbsfähigkeit des Finanzplatzes Schweiz zu erhalten. Die Lehren aus der Credit Suisse-Krise müssen gezogen werden, um künftige systemische Risiken zu minimieren.

Gleichwohl sehen wir die vorgeschlagenen Massnahmen mit Einschränkungen. In der gegenwärtigen Ausgestaltung der Vorlage bestehen aus unserer Sicht erhebliche Risiken für die Attraktivität des Finanzplatzes sowie für die Verhältnismässigkeit gegenüber nicht systemrelevanten Instituten. Insbesondere erfordert die Änderung der Eigenmittelverordnung eine ausgewogene und international anschlussfähige Umsetzung mit klarer Proportionalität.

Anträge

1. Es sei eine Gesamtvernehmlassung durchzuführen.
2. Die Inkraftsetzung der Ordnungsänderungen soll erst nach Abschluss einer vertieften Regulierungsfolgenabschätzung erfolgen.
3. Die Proportionalität für nicht systemrelevante Institute sei sicherzustellen.
4. Die internationale Koordination sei zu gewährleisten.
5. Bestimmte technische Regelungen seien zielgerichtet zu überarbeiten.

Begründung

1. Volkswirtschaftliche Gesamtbetrachtung erforderlich
Eine umfassende Vernehmlassung zum Gesamtpaket aller geplanten Massnahmen ist vor der schrittweisen Umsetzung durchzuführen, damit die kumulativen Auswirkungen kohärent beurteilt werden können. Das stufenweise Vorgehen mit separaten Vernehmlassungen verunmöglicht eine sachgerechte Beurteilung der Gesamteffekte. Eine Gesamtvernehmlassung erhöht die Kohärenz, reduziert Doppelspurigkeiten und stärkt die Akzeptanz.
2. Gefahr der Überregulierung
Die Inkraftsetzung der Verordnungsänderungen soll erst nach einer vertieften Regulierungsfolgenabschätzung erfolgen, die volkswirtschaftliche Kosten und Nutzen des Gesamtpakets systematisch ausweist. Das Fehlverhalten einer einzelnen, international tätigen Grossbank legitimiert keine pauschale Verschärfung für alle Marktteilnehmer. Eine undifferenzierte Ausdehnung erhöht Kapitalkosten, schmälert Wettbewerb und reduziert die Vielfalt des Finanzplatzes, ohne den Stabilitätsgewinn überall zu erhöhen.
3. Auswirkungen auf KMU und Kleinkunden
Von zusätzlichen Verschärfungen ist abzusehen, sofern kein klarer, risikobezogener Mehrwert nachgewiesen ist. Die Kreditversorgung von KMU und Kleinkunden ist dabei besonders zu berücksichtigen. Höhere Regulierungskosten werden an die Realwirtschaft weitergegeben. KMU und Kleinkunden sind auf ein vielfältiges, regional verankertes Bankenangebot angewiesen. Eine klare Proportionalität vermeidet Wettbewerbsnachteile und schützt die Kreditversorgung.
4. Standortattraktivität bewahren
Die Massnahmen sind international abzustimmen. Ein «Swiss Finish» ist zu vermeiden, damit die Wettbewerbsfähigkeit der Institute nicht geschwächt wird. Die Massnahmen müssen das Risiko eines Abwanderungseffekts für systemrelevante und andere grössere Institute berücksichtigen. International anschlussfähige Regeln senken Refinanzierungskosten und sichern Wertschöpfung in der Schweiz. Der Nutzen zusätzlicher nationaler Zuschnitte ist nur dort überzeugend, wo ein klarer Mehrwert ausgewiesen ist.
5. Zielgerichtete Überarbeitung technischer Bestimmungen
Die Ausgestaltung hat zielgerichtet und praktikabel zu erfolgen. Zentrale Elemente sind die Beibehaltung des Going-Concern-Prinzips als Leitbild der Bewertung sowie ein planbares AT1-Regime mit klaren, kapitalbezogenen Triggern anstelle von Quartalsgewinnkriterien. Zudem ist auf unverhältnismässige Innertagesliquiditätsberichte zu verzichten, wobei der Fokus auf entscheidungsrelevanten Kennzahlen und einer einheitlichen, abgestimmten Datenerhebung zu liegen hat.

Das Going-Concern-Prinzip ist beizubehalten, da ein genereller Wechsel zur Liquidationsoptik das bewährte Eigenmittelmodell und das Fortführungsprinzip untergräbt; Bewertungsfragen sollen weiterhin am laufenden Betrieb ausgerichtet bleiben. Bei AT1-Instrumenten sind Quartalsgewinnkriterien für viele Institute nicht praxistauglich, während Trigger, die an die Einhaltung der CET1-Mindestanforderung anknüpfen, klare, prüfbare und planbare Vorgaben bieten. Bei den Liquiditätsberichten sind untertägige Berechnungen zu vermeiden, da sie aufwändig und wenig entscheidungsrelevant sind; stattdessen ist der Fokus auf robuste Tagesend-Kennzahlen und etablierte 30- beziehungsweise 90-Tage-Stresstests zu legen, wobei die Datenerhebungen von Aufsicht und Nationalbank zu harmonisieren sind.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Anliegen in der weiteren Ausarbeitung der Verordnungsänderung.

Freundliche Grüsse
Regierungsrat des Kantons Zug



Andreas Hostettler
Landammann



Tobias Moser
Landschreiber

Versand per E-Mail an:

- vernehmlassungen@sif.admin.ch (als PDF- und Word-Datei)
- Zuger Mitglieder der Bundesversammlung
- Staatskanzlei (info.staatskanzlei@zg.ch)
- Finanzdirektion (info.fd@zg.ch)
- Zuger Kantonalbank (werner.buetler@zugerkb.ch)



Elektronisch an vernehmlassungen@sif.admin.ch



**Kanton Zürich
Regierungsrat**

staatskanzlei@sk.zh.ch
Tel. +41 43 259 20 02
Neumühlequai 10
8090 Zürich
zh.ch

Eidgenössisches Finanzdepartement
3000 Bern

17. September 2025 (RRB Nr. 942/2025)

Änderung der Eigenmittelverordnung, Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin

Mit Schreiben vom 6. Juni 2025 haben Sie uns eingeladen, zur Änderung der Eigenmittelverordnung (ERV, SR 952.03) Stellung zu nehmen. Wir danken für diese Gelegenheit und äussern uns wie folgt:

1. Grundsätzliches zur Vernehmlassungsvorlage und zu den geplanten Massnahmen (Massnahmenpaket)

Der Kanton Zürich ist ein internationaler Finanzplatz, der eine sehr hohe Arbeitsplatzproduktivität aufweist – mit 10% der Arbeitsplätze werden 16% der Wertschöpfung der regionalen Gesamtwirtschaft erwirtschaftet. Deshalb hat der Kanton ein bedeutendes Interesse daran, dass die Bankenregulierung die Finanzstabilität gewährleistet und gleichzeitig die internationale Wettbewerbsfähigkeit wahrt. Diesem Ziel wird das vorliegende Massnahmenpaket nicht gerecht. Die vorgeschlagenen und geplanten Massnahmen sind teilweise nicht verhältnismässig und bedeutend strenger als die Regulierungen in vergleichbaren Konkurrenzstandorten. Ihre möglichen Auswirkungen auf die Wirtschaftsstruktur werden in der Vernehmlassungsvorlage nicht erläutert. Die Kapitalvorgaben würden Schweizer Banken deutlich höhere Anforderungen auferlegen und weichen von den global anerkannten Basel-Standards ab. Dies verteuert die Kapitalkosten der betroffenen Banken und schränkt ihre internationale Wettbewerbsfähigkeit ein. In der Folge wären Preissteigerungen, Leistungsreduktionen, Stellenabbau oder sogar Standortverlagerungen ins Ausland nicht ausgeschlossen. Die Vernehmlassungsvorlage untersucht diesbezüglich keine möglichen Szenarien, sodass die Gefahr besteht, von nachfolgenden Entscheidungen der Marktteilnehmenden unangenehm überrascht zu werden, sollten beispielsweise namhafte Arbeitsplatzverluste die Folge sein.

Für den Finanzplatz Zürich wie auch für die gesamte Volkswirtschaft der Schweiz sind einheimische international tätige Banken sehr wichtig. Beispielsweise ist die Grossbank UBS die drittgrösste private Arbeitgeberin in der Schweiz und bietet entsprechend viele attraktive Arbeitsplätze im Kanton Zürich. Schweizer KMU sind aus Kostengründen auf Konkurrenz im Bankenmarkt angewiesen. Aus diesen Gründen sind wir der Ansicht, dass das Massnahmenpaket nicht nur ausschliesslich auf die Finanzstabilität ausgerichtet werden, sondern insbesondere auch der internationalen Wettbewerbsfähigkeit der Realwirtschaft genügend Rechnung tragen soll. Zudem sind für kleine Banken Erleichterungen vorzusehen, sodass der Bankenmarkt nicht noch weiter verknappt wird, worunter durchschnittliche Individualkundinnen und -kunden besonders leiden würden.

Es ist nachvollziehbar, dass der Bundesrat Lehren aus der Krise der Credit Suisse ziehen möchte. Jedoch werden zukünftige Krisen anders aussehen als bisherige. Es ist daher zu hinterfragen, ob der Einzelfall der Credit Suisse zum Anlass genommen werden soll für einen breiten Ausbau der Bankenregulierung. Es ist unklar, ob die neuen Regulierungsmassnahmen ihren Zweck hinsichtlich der gewünschten Ziele erfüllen werden. Könnte ein «Swiss Finish» präziser, einfacher und fördernder ausgestaltet werden? Wie können neue innovative Geschäftsideen so reguliert werden, dass die Innovation hierzulande und nicht an anderen Standorten stattfindet?

Antrag: Es sind alternative Regulierungsansätze in Betracht zu ziehen, welche die Resilienz stärken, ohne die internationale Wettbewerbsfähigkeit des Schweizer Finanzplatzes zu gefährden.

Das vom Bundesrat gewählte Vorgehen mit gestaffelten Vernehmlassungen zu den einzelnen Teilen des Massnahmenpakets erlaubt keine umfassende Gesamtbeurteilung der vorgesehenen Regulierungsmassnahmen. Aus unserer Sicht braucht es deshalb eine Vernehmlassung zum gesamten Massnahmenpaket. Zudem ist eine Kosten-Nutzen-Analyse erforderlich, welche die Auswirkungen und Regulierungskosten des Gesamtpakets auf den Finanzplatz und die Volkswirtschaft vertieft analysiert. Ferner wurden alternative Regulierungsansätze zu wenig berücksichtigt oder zumindest ist deren Prüfung – mangels umfassender Regulierungsfolgeabschätzung – nicht ersichtlich. Bei jeder Massnahme ist deshalb zu prüfen, ob sie tatsächlich zur Bankenstabilität beiträgt und ob die angestrebte Wirkung allenfalls auch mit weniger weitreichenden Eingriffen erreicht werden kann (Verhältnismässigkeit). Die Massnahmen dürfen nicht strenger sein als in Konkurrenzstandorten.

Wir haben grundsätzliche Bedenken hinsichtlich der zu erwartenden negativen Auswirkungen des Regulierungspakets auf die gesamte Volkswirtschaft. Die Regulierungskosten der Banken treffen die Realwirtschaft auf der ganzen Breite in Form von höheren Finanzierungskosten und machen sie im internationalen Umfeld weniger konkurrenzfähig. Innovationen wie neue Businessmodelle würden gehemmt. Es ist nicht im Interesse des Standorts Zürich, als bürokratischer Finanzplatz wahrgenommen zu werden.

Antrag: Es ist eine Vernehmlassung zum Massnahmenpaket als Ganzes durchzuführen und eine umfassende Regulierungsfolgeabschätzung vorzulegen, die insbesondere eine Kosten-Nutzen-Analyse für den Finanzplatz und die gesamte Volkswirtschaft umfasst. Bei der angestrebten Verringerung von Risiken ist zu beachten, dass das Bankgeschäft inhärent mit Risiken verbunden ist, ohne die auch keine Wertschöpfung bzw. Gewinne

möglich wären. Bankenregulierung sollte vor allem verhältnismässig und folglich risikoorientiert sein, um der Heterogenität des schweizerischen Bankensektors Rechnung zu tragen. Das Massnahmenpaket und insbesondere auch die vorliegende Vernehmlassungsvorlage verschärfen auch die Anforderungen für kleinere Banken erheblich. Es besteht die Gefahr, dass Kleinbanken überreguliert werden und sich aus dem Markt zurückziehen oder ihre Kundenstruktur anpassen. Insbesondere könnten Kleinkundinnen und -kunden abgestossen werden, weil die Banken diese nicht mehr rentabel betreuen können.

Antrag: Auf Massnahmen, die kleine Banken (Aufsichtskategorien 3–5 ohne internationale Verflechtung) betreffen, ist zu verzichten.

Unsere voranstehenden Ausführungen und Anträge machen deutlich, dass wir eine grundlegende Überarbeitung des Massnahmenpakets fordern. **Wir beantragen einen Marschhalt**, um die Regulierung des Finanzmarkts insgesamt zu überdenken.

Für den Fall, dass der Bundesrat am geplanten Vorgehen und an den Grundzügen der Vorlage zur Eigenmittelverordnung festhalten sollte, haben wir im Einzelnen folgende Anträge zur Vernehmlassungsvorlage:

2. Vorsichtige Bewertung und Werthaltigkeit von Bilanzpositionen

Die Vorlage sieht bei einzelnen Bilanzpositionen eine Abkehr von der bisherigen Fortführungsoptik (Going Concern) vor, die im Basler Eigenmittel-Berechnungsmodell verankert ist. Handelsbuchpositionen sollen neu mittels Abschlüssen (Additional Valuation Adjustments, AVA) vorsichtiger bewertet werden und Software sowie latente Steueransprüche vollständig vom Eigenkapital bzw. harten Kernkapital abgezogen werden, dies im Sinne einer Liquidationsoptik (Gone Concern).

Die Liquidationsoptik widerspricht dem internationalen Standard des Basler Modells und führt zu einer im internationalen Vergleich überdurchschnittlich konservativen Bewertung. Zur Bewertung von Handelsbuchpositionen bestehen bereits angemessene, standardisierte Vorgaben. So müssen Handelsbuchpositionen bereits heute zum Fair Value bewertet werden. Dabei entstehende Bewertungsunsicherheiten werden über den vorgegebenen Eigenmittelpuffer abgedeckt. Die regulatorische Bewertung folgt in der Schweiz dem Massgeblichkeitsprinzip des Finanzabschlusses, wobei Rechnungslegungsstandards die massgeblichen Bewertungsgrundlagen definieren. Grundsätzliche Bewertungsfragen sollten daher im Rahmen dieser Standards angegangen werden und nicht durch regulatorische Eingriffe. Die Einführung von AVA-Abschlüssen für Handelsbuchpositionen in der vorgeschlagenen Form ist daher abzulehnen. Falls der Bundesrat dennoch Änderungen einführen will, sollte er den Banken eine Übergangslösung ermöglichen, welche die Heterogenität der Finanzinstitute berücksichtigen und ausschliesslich der Überbrückung bis zu einer möglichen Anpassung der Rechnungslegung dienen würde. Zudem wären beim Abstellen auf Liquidationswerte konsequenterweise auch die Vorgaben zum Eigenmittelpuffer zu reduzieren.

Antrag: Bezüglich Art. 5b Abs. 4 VE-ERV ist auf die Einführung von Bewertungsabschlüssen auf Handelsbuchpositionen in der vorgeschlagenen Form zu verzichten.

Eventualantrag: Sollte dennoch an einer Bewertungsanpassung für Handelsbuchpositionen festgehalten werden, ist den Banken eine angemessene Übergangslösung zu gewähren. Denkbar wäre beispielsweise eine Anwendung der bestehenden EU-Regelung (EU-Verordnung Nr. 2016/101) oder pauschale, abgestufte Bewertungsabschläge, die sich nach dem Volumen des Handelsbuchs richten. Zudem müssten die heutigen Vorgaben zum Eigenmittelpuffer gelockert werden, falls auf Liquidationswerte abgestellt werden sollte.

Eine pauschale Einstufung von Software und latenten Steueransprüchen als wertlos bezogen auf das Eigenkapital ignoriert deren tatsächlichen wirtschaftlichen Wert vollständig. Dies ist unverhältnismässig, insbesondere auch im Vergleich mit den Regelungen in anderen Jurisdiktionen. Damit würde die internationale Vergleichbarkeit der Werte erschwert, Eigenmittelanforderungen unnötig erhöht und folglich die Wettbewerbsfähigkeit betroffener Banken geschwächt. Banken sind faktisch Technologieunternehmen, die durch Investitionen in IT-Lösungen massgeblich zu Verbesserungen im Kundenservice und zu Effizienzsteigerungen im Prozessbereich beitragen. Software stellt damit eindeutig eine relevante Wertschöpfung dar.

Antrag: Der vollständige Abzug von Software und latenten Steueransprüchen vom harten Kernkapital gemäss Art. 32 Abs. 1 VE-ERV ist abzulehnen. Stattdessen sollte geprüft werden, ob der wirtschaftliche Wert von Software durch eine konservativere Vorgabe für deren maximale Aktivierungsdauer (beispielsweise höchstens drei Jahre) angemessen berücksichtigt werden könnte.

3. Risikotragende Funktion der AT1-Kapitalinstrumente

AT1-Anleihen sind von Banken ausgegebene Anleihen, die im Krisenfall in Eigenkapital umgewandelt oder abgeschrieben werden können und dadurch Verluste absorbieren sollen. Mit der Vorlage soll die Markterwartung in Bezug auf das Kündigungs- bzw. Rückzahlungsverhalten der Banken bei diesen Anleihen angepasst werden. Mit Art. 27 Abs. 1 Bst. f VE-ERV wird der bestehende Absatz um eine Bedingung ergänzt, wonach die freiwilligen Couponzahlungen bei AT1-Instrumenten nur erfolgen sollen, falls die Summe der Gewinne der vorangehenden vier Quartale positiv ist. Viele Banken führen jedoch keine Quartalsberichterstattung. Es stellt sich daher die Frage, ob diese neue Bedingung Auswirkungen auf die Reporting-Anforderungen an die Banken haben wird. Jedenfalls zu vermeiden wäre eine Pflicht zur Einführung von Quartalsabschlüssen und -berichten, da dies den Banken zusätzliche Kosten verursachen würde. Da der Schweizer AT1-Markt nur einen kleinen Teil der homogen regulierten AT1-Märkte der EU und des Vereinigten Königreichs ausmacht, sind ein funktionierender Marktzugang, wettbewerbsfähige Preise und eine Orientierung an internationalen Standards von Relevanz. Der aktuelle Vorschlag könnte entweder dazu führen, dass neue AT1-Emissionen für Schweizer Banken deutlich teurer werden oder im schlimmsten Fall mangels Investoreninteresse gar nicht mehr brauchbar wären. Allgemein sollte bei Art. 27 VE-ERV zugunsten der Rechtssicherheit auf eine klare Formulierung geachtet werden, um klare Markterwartungen zu erhalten.



Antrag: Die Umsetzung von Art. 27 Abs. 1 Bst. f VE-ERV darf nicht zu einer Pflicht der Banken zu Quartalsabschlüssen und -berichten führen. Zudem ist die Formulierung in Abs. 1 wie folgt zu präzisieren:

- «Ein Kapitalinstrument ist als zusätzliches Kernkapital anrechenbar, wenn:
- d. die Bank bei der Ausgabe darauf hinweist, dass in der Regel kein Anspruch auf Rückzahlung besteht und eine allfällige Rückzahlung der Genehmigung durch die FINMA bedarf und diese die Genehmigung nur erteilt, wenn:
 - 1. die verbleibenden Eigenmittel die Anforderungen nach den Artikeln 41–45a um ein erforderliches Mindestmass übersteigen; oder
 - 2. ersatzweise genügend mindestens gleichwertige Eigenmittel ausgegeben werden und;
 - die Bedingungen der Ersatzausgabe die Zinskosten der Anleihe für die Ertragskraft der Bank deutlich reduziert oder [...]
 - f. die Bank [...] positiv ist, die FINMA kein Ausschüttungsverbot gemäss Absatz 5 Buchstabe c angeordnet hat und [...]».

4. Pflicht zur Informationsbereitstellung bei Liquiditätsengpässen

Mit der Vorlage soll ein neuer Art. 11 in die Liquiditätsverordnung (LiqV, SR 952.06) eingefügt werden. Gemäss dieser Bestimmung müsste eine Bank bei einem sich abzeichnenden oder bereits eingetretenen Liquiditätsengpass aktuelle Informationen und Szenarioanalysen an die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA) liefern. Die FINMA würde die einzureichenden Informationen konkretisieren. Im erläuternden Bericht wird hierzu auch auf Innertages-Informationen wie z. B. Einlagenabflüsse unter dem Tag oder Cash-Positionen und Saldi bei Korrespondenzbanken verwiesen. Die Bereitstellung solcher Innertages-Informationen ist besonders für kleine Banken mit erheblichem Aufwand verbunden, und zugleich wären solche Informationen aufgrund der Dynamik des Bankgeschäfts nur eingeschränkt aussagekräftig. Ein positives Kosten-Nutzen-Verhältnis im Hinblick auf die Bewältigung von Liquiditätsengpässen ist somit hier nicht gegeben.

Antrag: Art. 11 VE-LiqV sei so zu formulieren, dass die FINMA bei den Banken nicht Innertages-Informationen einholen kann.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Die Staatsschreiberin:

Dr. Martin Neukom

Dr. Kathrin Arioli



Kontakt:

Kanton Zürich
Finanzdirektion

Ernst Stocker
Regierungsrat

Walcheplatz 1
8090 Zürich
Telefon +41 43 259 33 02
finanzdirektion@zh.ch
www.zh.ch/fd

Referenz:
2025-1038

Per E-Mail:

Frau Bundespräsidentin Karin Keller-Sutter

25. September 2025

**Vernehmlassung zur Änderung der Eigenmittelverordnung: Stellungnahme
der Kantone Zürich, Tessin und Genf**

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin

Der Bundesrat hat am 6. Juni 2025 die Eckwerte für Gesetzes- und Verordnungsänderungen im Bereich der Too-Big-To-Fail-Regulierung festgelegt und die Vernehmlassung zur Änderung der Eigenmittelverordnung (1. Paket) eröffnet. Die vorgeschlagenen und geplanten Massnahmen auf Verordnungs- und Gesetzesstufe dürften erhebliche Auswirkungen auf den Finanzplatz und Wirtschaftsstandort Schweiz haben. Sie werden insbesondere die UBS aber auch die anderen Banken im Wettbewerb stark benachteiligen. Da der Bankensektor in den Kantonen Zürich, Tessin und Genf eine bedeutende Anzahl von Mitarbeitenden beschäftigt, nehmen wir wie folgt Stellung zum Massnahmenpaket:

Wir haben Verständnis dafür, dass der Bundesrat Lehren aus der Krise der Credit Suisse ziehen möchte. Jedoch werden künftige Krisen anders aussehen als bisherige. Daher ist es wichtig, dass eine breite Auslegeordnung und Überprüfung verschiedener möglicher Regulierungsansätze vorgenommen und deren Folgen eingehend sowie gesamtheitlich untersucht werden. Das gewählte Vorgehen mit gestaffelten Vernehmlassungen zu Einzelteilen des Regulierungsdispositivs erlaubt keine Gesamtbeurteilung. Es braucht eine Vernehmlassung zum gesamten Paket. Zudem fehlt eine notwendige Regulierungsfolgenabschätzung mit einer Kosten-Nutzen-Analyse, welche die Auswirkungen und Regulierungskosten des Gesamtpakets auf den Finanzplatz und die Volkswirtschaft vertieft analysiert.

Für die Finanzplätze unserer Kantone und die ganze Volkswirtschaft der Schweiz sind einheimische international tätige Banken wichtig. Der Finanzplatz ist einer der grössten privaten Arbeitgeber in der Schweiz und bietet entsprechend viele attraktive und hochqualifizierte Arbeitsplätze. Schweizer KMU sind aus Kostengründen auf Konkurrenz im Bankemarkt angewiesen. Dahingehend haben wir Bedenken hinsichtlich der zu erwartenden negativen Auswirkungen des Regulierungspakets auf die Volkswirtschaft. Die entstehenden Regulierungskosten der Banken treffen die Realwirtschaft in Form von höheren Finanzierungskosten und machen sie im internationalen Umfeld weniger wettbewerbsfähig. Folglich haben wir ein bedeutendes Interesse daran, dass die Bankenregulierung die Finanzstabilität gewährleistet und gleichzeitig die Wettbewerbsfähigkeit der Banken sowie der Volkswirtschaft wahrt. Diesem Ziel wird vorliegendes Massnahmenpaket nicht gerecht. Die Massnahmen sind teilweise nicht verhältnismässig und bedeutend strenger als die Regulierungen in ausländischen Konkurrenzstandorten. Dies verteuert die Kapitalkosten

der betroffenen Banken. In der Folge wären Preissteigerungen, Leistungsreduktionen, Stellenabbau oder sogar Standortverlagerungen ins Ausland nicht ausgeschlossen. Die Vernehmlassungsvorlage untersucht diesbezüglich keine möglichen Szenarien, sodass die Gefahr besteht, von nachfolgenden Entscheiden der Marktteilnehmer unangenehm überrascht zu werden, sollten beispielsweise namhafte Arbeitsplatzverluste die Folge sein. Ein «Swiss Finish» müsste «einfacher und besser» statt «schwieriger und erdrückender» sein.

Der Finanzsektor ist untrennbar mit Risiken verbunden. Bankenregulierung sollte vor allem verhältnismässig und folglich risikoorientiert sein, um der Vielfalt des Bankenplatzes Rechnung zu tragen. Das gesamte Massnahmenpaket und speziell auch die aktuelle Vernehmlassungsvorlage müssen sich auf die weitere Stärkung der Finanzstabilität beschränken, ohne die internationale Wettbewerbsfähigkeit zu untergraben. Für die Mehrheit der Banken sehen wir keinen Handlungsbedarf.

Somit sehen wir grundlegenden Überarbeitungsbedarf für das gesamte Massnahmenpaket. Zusammenfassend stellen wir folgende **Anträge** und bitten um deren Berücksichtigung:

- Es sind alternative Regulierungsansätze in Betracht ziehen, welche die Resilienz stärken, ohne die internationale Wettbewerbsfähigkeit des Schweizer Finanzplatzes zu gefährden.
- Es ist ein Vernehmlassungsverfahren zum Massnahmenpaket als Ganzes durchzuführen und eine Regulierungsfolgenabschätzung vorzunehmen, die eine Kosten-Nutzen-Analyse für den Finanzplatz sowie die gesamte Volkswirtschaft umfasst.
- Keine zusätzlichen Massnahmen für die Mehrheit der Banken einzuführen.

Zu den einzelnen Bestimmungen der Vernehmlassungsvorlage haben wir keine Bemerkungen. Unsere Kantone werden allenfalls eigene, separate Stellungnahmen zur Vernehmlassungsvorlage einreichen.

Freundliche Grüsse

Im Namen der Gesamtregierungen unserer Kantone



Ernst Stocker
Regierungsrat
Kanton Zürich



Carmen Walker Späh
Regierungsrätin
Kanton Zürich



Christian Vitta
Consigliere di Stato
Repubblica e Cantone Ticino



Nathalie Fontanet
Conseillère d'Etat
République et canton de
Genève



Delphine Bachmann
Conseillère d'Etat
République et canton de
Genève

Kopie:

- Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren (FDK)

CONFERENCE DES DIRECTRICES ET DIRECTEURS CANTONAUX DES FINANCES

Madame la Présidente de la Confédération
Karin Keller-Sutter
Cheffe du DFF
Bernerhof
3003 Berne

Berne, le 26 septembre 2025

Modification de l'ordonnance sur les fonds propres (mise en œuvre des mesures proposées dans le rapport du Conseil fédéral sur la stabilité des banques et le rapport de la Commission d'enquête parlementaire). Prise de position sur le projet en consultation

Madame la Présidente de la Confédération,

Le 6 juin 2025, le Conseil fédéral a défini les grandes lignes des révisions de lois et d'ordonnances faisant suite à son rapport sur la stabilité des banques et au rapport de la Commission d'enquête parlementaire. Il a par ailleurs ouvert la consultation sur un premier train de mesures. Lors de son assemblée plénière du 26 septembre 2025, la Conférence des directrices et des directeurs cantonaux des finances (CDF) s'est penchée sur cet objet et tient à vous faire part de son appréciation sur la question.

La CDF partage la volonté du Conseil fédéral de maintenir l'attractivité de la place financière suisse tout en cherchant à réduire la probabilité que les banques suisses d'importance systémique subissent une crise grave. Pour atteindre cet objectif, le Conseil fédéral prévoit un vaste train de mesures nécessitant tant la modification de la loi que celle de diverses ordonnances. Nous relevons l'intention du Conseil fédéral de créer la transparence en matière de projets de réglementation. Cette procédure par étapes, ponctuée de consultations successives, ne permet toutefois pas aux cantons d'apprécier globalement les propositions du Conseil fédéral alors que ces dernières promettent d'impacter profondément l'ensemble de la place financière et donc économique suisse. La régulation devrait être examinée notamment sous l'angle de l'attractivité de la place économique. Nous jugeons dès lors nécessaire que la totalité du train de mesures fasse l'objet d'une consultation.

Même si les grandes lignes des révisions de lois et d'ordonnances fixées par le Conseil fédéral concernent en priorité les banques d'importance systémique, les exigences pour les autres banques et établissements financiers s'en trouveront largement renforcées, en particulier en matière de Corporate Governance et de surveillance. Ce renforcement des exigences à l'égard de banques n'étant pas d'importance systémique est perçu d'un œil critique par notre conférence. Nous craignons que le nombre d'acteurs sur le marché continue de diminuer et que cela réduise la concurrence dans le secteur bancaire, ce qui, en fin de compte, affectera de manière disproportionnée les petits clients, y compris les PME. En vue

des consultations à venir sur les mesures devant être appliquées par voie légale, nous invitons le Conseil fédéral à renoncer aux durcissements pour ces établissements.

Pour ce qui est des banques d'importance systémique, nous estimons que la question de la juste proportionnalité des mesures doit être au cœur des réflexions. Il s'agit de tenir compte non seulement du risque d'insolvabilité des banques d'importance systémique, mais aussi du risque de faire évoluer ces établissements dans un cadre légal qui réduit leur compétitivité sur le plan international en raison de coûts du capital plus élevés. Il faut exclure que la Suisse se porte préjudice à elle-même en affaiblissant durablement et globalement l'ensemble de sa place financière à cause d'un événement isolé survenu dans le passé. En fin de compte, il est dans l'intérêt de la Suisse de pouvoir continuer à créer de la valeur ajoutée à la place financière internationale, en particulier dans les segments de marchés prometteurs et tournés vers l'avenir, même s'ils sont associés à des incertitudes et à des risques.

Même si seule une grande banque est concernée par les exigences en matière de dépôt de capital pour ses filiales étrangères, il convient d'examiner de manière approfondie, et à l'aide de scénarios, les conséquences concrètes que cela pourrait avoir (par exemple, vente de parties de l'entreprise, rachats par des concurrents, transferts de siège ou concurrence de succursales locales de banques étrangères qui ne sont pas soumises à une exigence équivalente en matière de fonds propres). Les coûts et les avantages économiques devraient là aussi être équilibrés. Il faudrait pouvoir exclure tout départ inopiné ou toute perte des nombreux emplois concernés, à moins que cela ne soit sciemment accepté.

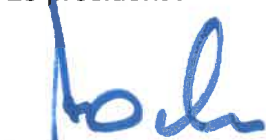
Il convient également d'analyser en détails les répercussions des coûts des réglementations induits par l'ensemble des mesures sur l'économie nationale. Étant donné que les banques servent principalement à financer l'économie réelle, une nouvelle augmentation des coûts de réglementation se répercutera sur l'ensemble de l'économie réelle sous la forme d'une hausse des coûts de financement.

Les fonctions d'importance systémique et la confiance en la capacité d'action des banques établies doivent être maintenues, ceci dans l'intérêt des établissements d'importance systémique, de l'ensemble de la place bancaire et financière suisse et *in fine* des budgets publics.

Nous vous remercions de nous avoir donné la possibilité de prendre position sur ce sujet et vous prions de croire, Madame la Présidente de la Confédération, à l'expression de notre haute considération.

CONFÉRENCE DES DIRECTRICES ET DES DIRECTEURS CANTONAUX DES FINANCES

Le président :



Ernst Stocker, Conseiller d'État

Le secrétaire général :



Peter Mischler

Copie

- Membres CDF
- Conférence des chefs des départements cantonaux de l'économie publique (CDEP)

**KONFERENZ DER KANTONALEN
FINANZDIREKTORINNEN
UND FINANZDIREKTOREN**

Frau Bundespräsidentin
Karin Keller-Sutter
Vorsteherin EFD
Bernhof
3003 Bern

Bern, 26. September 2025

Änderung der Eigenmittelverordnung (Umsetzung der Massnahmen aus dem Bericht des Bundesrates zur Bankenstabilität und dem Bericht der parlamentarischen Untersuchungskommission). Vernehmlassungsstellungnahme

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin

Am 6. Juni 2025 hat der Bundesrat die Eckwerte für entsprechende Gesetzes- und Verordnungsänderungen als Folge aus seinem Bericht zur Bankenstabilität und aus dem Bericht der parlamentarischen Untersuchungskommission festgelegt. Er hat zudem die Vernehmlassung zu einem ersten Massnahmenpaket eröffnet. Die Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren (FDK) hat sich an ihrer Plenarversammlung vom 26. September 2025 mit diesem Geschäft befasst und möchte Ihnen ihre Einschätzung dazu mitteilen.

Die FDK unterstützt den Willen des Bundesrats, die Attraktivität des Finanzplatzes Schweiz zu erhalten und gleichzeitig die Wahrscheinlichkeit einer schweren Krise der systemrelevanten Schweizer Banken zu verringern. Um dieses Ziel zu erreichen, sieht der Bundesrat ein umfassendes Massnahmenpaket vor, das sowohl Gesetzesänderungen als auch die Änderung verschiedener Verordnungen erfordert. Wir nehmen die Absicht des Bundesrats zur Kenntnis, Transparenz in Bezug auf die Regulierungsabsichten zu schaffen. Das schrittweise Vorgehen mit mehreren aufeinanderfolgenden Vernehmlassungen erlaubt jedoch keine umfassende Beurteilung der Vorschläge des Bundesrats seitens der Kantone, obschon sie tiefgreifende Auswirkungen auf den gesamten Finanzplatz und damit den Standort Schweiz haben dürften. Die Regulierung sollte insbesondere vor dem Hintergrund der Standortattraktivität geprüft werden. Wir erachten daher eine Vernehmlassung zum Gesamtpaket der Massnahmen als notwendig.

Auch wenn die vom Bundesrat festgelegten Eckwerte für Gesetzes- und Verordnungsänderungen in erster Linie systemrelevante Banken betreffen, werden die Anforderungen an andere Banken und Finanzinstitute damit erheblich verschärft, insbesondere in den Bereichen Corporate Governance und Aufsicht. Diese Verschärfung der Anforderungen an nicht-systemrelevante Banken sieht unsere Konferenz grundsätzlich kritisch. Wir befürchten, dass

sich die Zahl der Marktteilnehmer weiter verringern könnte und den Wettbewerb im Bankbereich schmälern, wovon letztlich Kleinkunden inkl. KMU überproportional betroffen sind. Im Hinblick auf die bevorstehende Vernehmlassung zu den auf Gesetzesebene umzusetzenden Massnahmen bitten wir den Bundesrat keine Verschärfungen bei diesen Banken vorzusehen.

Was systemrelevante Banken angeht, so muss unserer Ansicht nach die Frage der angemessenen Proportionalität der Massnahmen im Mittelpunkt stehen. Dabei ist nicht nur das Insolvenzrisiko systemrelevanter Banken zu berücksichtigen, sondern auch das Risiko, dass diese Institute in einem rechtlichen Rahmen agieren müssen, der ihre internationale Wettbewerbsfähigkeit aufgrund höherer Kapitalkosten senkt. Es muss ausgeschlossen sein, dass die Schweiz sich selbst schädigt, indem der gesamte Schweizer Finanzplatz aufgrund des vergangenen Einzelereignisses dauerhaft und pauschal geschwächt wird. Letztlich bleibt es im Interesse der Schweiz, weiterhin Wertschöpfung auf dem internationalen Finanzplatz insbesondere in wachstumsträchtigen und zukunftsgerichteten Marktsegmenten betreiben zu können, die jedoch immer auch mit Unsicherheiten und Risiken verbunden sind.

Auch wenn von den Anforderungen an die Kapitalhinterlegung für ausländische Tochtergesellschaften nur eine Grossbank betroffen ist, so ist auch in diesem Fall bewusster und in Szenarien auszuloten, was für konkrete Auswirkungen dies haben könnte (bspw. Verkauf von Geschäftsteilen, Übernahmen durch Konkurrenten, Sitzverlegungen oder Wettbewerb durch hiesige Filialen ausländischer Banken, für die eine entsprechende Kapitalanforderung nicht besteht). Kosten und Nutzen für die Volkswirtschaft sollten auch diesbezüglich in einem ausgewogenen Verhältnis stehen. Ein später überraschendes Abwandern oder ein Verlust der zahlreichen entsprechenden Arbeitsplätze muss ausgeschlossen sein – oder aber bewusst in Kauf genommen werden.

Auch sollten die Auswirkungen der Regulierungskosten des Gesamtpakets auf die Volkswirtschaft vertieft analysiert werden. Da Banken hauptsächlich der Finanzierung der Realwirtschaft dienen, werden weiter erhöhte Regulierungskosten via höhere Finanzierungskosten die Realwirtschaft auf der ganzen Breite treffen.

Die systemrelevanten Funktionen und das Vertrauen in die Handlungsfähigkeit der etablierten Banken müssen im Interesse der systemrelevanten Institute, des gesamten Banken- und Finanzplatzes Schweiz und letztlich der öffentlichen Haushalte gewahrt bleiben.

Freundliche Grüsse

KONFERENZ DER KANTONALEN FINANZDIREKTORINNEN UND FINANZDIREKTOREN

Präsident:



Regierungsrat Ernst Stocker

Generalsekretär:



Dr. Peter Mischler

Kopie

- Mitglieder FDK
- Konferenz Kantonalen Volkswirtschaftsdirektorinnen und Volkswirtschaftsdirektoren (VDK)



Par e-mail: vernehmlassungen@sif.admin.ch

Berne, le 23 septembre 2025

Consultation : Modification de l'ordonnance sur les fonds propres (OFR)

Madame, Monsieur,

Vous avez invité notre parti à prendre position sur le projet de consultation visé en titre. Nous vous remercions de nous offrir l'opportunité de nous exprimer à ce sujet.

L'objet de cette consultation porte sur la Modification de l'ordonnance sur les fonds propres (OFR). Les mesures proposées dans le présent projet visent spécifiquement à combler les lacunes qui ont été constatées lors de la Crise du Crédit suisse en ce qui concerne les exigences de fonds propres principalement, mais aussi en ce qui concerne les exigences en matière de liquidités notamment afin de permettre une réaction rapide de la FINMA en cas de problème de liquidité pour les banques.

Des exigences plus strictes pour un système bancaire robuste

Le Centre accueille favorablement les mesures proposées dans le présent projet, celles-ci permettant de garantir que les fonds propres déclarés par les banques reflètent une image fidèle de leur solidité. En effet, pour ce faire, le présent projet propose de déduire les actifs difficilement réalisables (logiciels et créances fiscales latentes) des fonds propres de base durs des banques (Common Equity Tier 1 ; CET1), afin d'éviter toute surestimation qui pourrait masquer des risques et fragiliser la stabilité du système financier. En outre, en s'alignant sur les normes européennes concernant l'évaluation prudente (*Prudent Valuation Adjustment*) des actifs difficilement valorisables, les présentes mesures renforcent autant la robustesse de notre système financier que sa bonne réputation internationale.

La crise du Crédit suisse a souligné toute l'importance d'une capitalisation suffisante des banques d'importance systémique. Le Centre en est convaincu : un niveau insuffisant de fonds propres et les possibilités de surestimer leur valeur constituent de mauvais incitatifs qui poussent les banques à adopter une culture du risque irresponsable pour augmenter les rendements à court terme. Ce faisant, Le Centre ne peut que saluer ce projet, en ce qu'il contribue à réduire les risques pour l'ensemble de la société et d'éviter les coûts énormes qui seraient supportés par les contribuables en cas d'insolvabilité des banques et en particulier des banques systémiques.

Un renforcement bienvenu du suivi des liquidités

Par ailleurs, Le Centre estime que les mesures proposées pour renforcer la surveillance des liquidités des institutions bancaires sont un premier pas dans la bonne direction. Elles permettent, en effet, de clarifier et consolider les compétences de l'autorité de surveillance pour mieux anticiper les risques et préserver la stabilité du système financier.

Le Centre en est convaincu : la transmission d'informations précises, fiables, actualisées et plus fréquentes aux autorités (dont la FINMA) est essentielle en cas de risque de pénurie de liquidités d'une banque. C'est là l'un des défauts du système actuel qui a conduit à une prise de conscience trop tardive de la situation catastrophique du Crédit suisse en 2023. Aussi, la mise en œuvre des mesures proposées renforcera la résilience de la place financière suisse en dotant la FINMA d'une meilleure capacité de surveillance en temps réel, réduisant ainsi la probabilité d'une crise.

Une différenciation requise entre banques systémiques et les autres banques

Toutefois, Le Centre appelle à ce qu'une distinction claire entre les G-SIB et les autres établissements bancaires soit opérée dans le projet. Compte tenu du rôle systémique considérable dans notre pays qu'occupe désormais UBS après la reprise du Crédit Suisse, il est essentiel pour Le Centre que les nouvelles règles en matière de fonds propres et de liquidités, ainsi que l'élargissement des pouvoirs de la FINMA, visent en priorité et principalement les banques systémiques, et de surcroît les G-SIBs comme UBS. Le Centre souligne à cet égard qu'il serait contre-productif que les nouvelles exigences viennent peser de manière disproportionnée sur les établissements de petite ou moyenne taille, qui ne présentent de loin pas de risques systémiques comparables. La régulation doit rester proportionnée et ciblée, afin de préserver la diversité et la compétitivité de la place financière suisse.

Enfin, Le Centre attend que le Conseil fédéral tienne compte, dans ses mesures, non seulement de la sécurité et la stabilité du système financier, mais aussi de la viabilité économique des banques suisses opérant à l'étranger depuis la Suisse. C'est là un facteur clé pour assurer la compétitivité et la solidité à long terme de la place financière suisse.

Nous vous remercions de nous avoir donné la possibilité de prendre position et vous prions d'agréer, Madame, Monsieur, nos salutations les meilleures.

Le Centre

Sig. Philipp Matthias Bregy
Président Le Centre Suisse

Sig. Gianna Luzio
Secrétaire générale Le Centre Suisse

FDP.Die Liberalen, Neuengasse 20, 3011 Bern

Bern, 17. September 2025 / RC
VL_Eigenmittelverordnung

Elektronischer Versand: vernehmlassungen@sif.admin.ch

**Änderung der Eigenmittelverordnung (Umsetzung der Massnahmen aus dem Bericht des Bundesrates zur Bankenstabilität und dem Bericht der parlamentarischen Untersuchungskommission)
Vernehmlassungsantwort der FDP.Die Liberalen**

Sehr geehrte Damen und Herren

Für Ihre Einladung zur Vernehmlassung oben genannter Vorlage danken wir Ihnen. Gerne geben wir Ihnen im Folgenden von unserer Position Kenntnis.

Mit der vorliegenden Vernehmlassungsvorlage setzt der Bundesrat Massnahmen aus dem Bericht zur Bankenstabilität sowie dem Bericht der parlamentarischen Untersuchungskommission um. Ziel der aktuellen Regulierungsprojekte des Bundesrates ist es, die Prävention zu stärken, die Liquiditätsanforderungen zu schärfen und das Instrumentarium für den Krisenfall zu erweitern. Damit soll das Vertrauen in die Stabilität des Schweizer Finanzplatzes langfristig gestärkt werden. Bei der nun vorliegenden Vernehmlassungsvorlage handelt es sich um Verordnungsänderungen (Eigenmittelverordnung, Liquiditätsverordnung, Bankenverordnung und FINMA-Gebühren- und Abgabenverordnung). Diese Verordnungsänderungen umfassen drei Massnahmen, die auf die Stossrichtungen Prävention und Stärkung des Liquiditätsdispositivs zielen.

Die FDP.Die Liberalen hat ihre Prinzipien zum Finanzplatz Schweiz und dessen Regulierung wiederholt dargelegt: 1) Ein starker Finanzplatz ist für den Wohlstand unseres Landes von entscheidender Bedeutung. Er schafft Arbeitsplätze, generiert Steuereinnahmen und stellt insbesondere für KMU eine verlässliche Kreditversorgung sicher. 2) Gleichzeitig ist zentral, dass die Steuerzahler geschützt werden: Bankrettungen auf ihre Kosten sind unbedingt zu vermeiden. 3) Verantwortungsträger in den Banken müssen auch tatsächlich Verantwortung übernehmen, gerade im Topmanagement. 4) Schliesslich ist die FDP überzeugt, dass eine Regulierung differenziert und massgeschneidert erfolgen muss: Systemrelevante Grossbanken mit internationaler Tätigkeit erfordern andere Aufsichtsmechanismen als Kantonal-, Regional- oder Privatbanken. Nur so lassen sich Risiken gezielt reduzieren, ohne die Wettbewerbsfähigkeit des Finanzplatzes insgesamt zu schwächen.

In dieser Hinsicht ist die FDP mit der vorliegenden Vernehmlassungsvorlage im Grundsatz einverstanden. Einerseits erachtet die FDP die Vorlage aus prozessualer Sicht als angezeigt. Mit dem Bericht des Bundesrates vom April 2024, dem PUK-Bericht vom Dezember 2024 und den Eckwerten des Bundesrates vom 6. Juni 2025 liegt alles auf dem Tisch. Eine Gesamtschau liegt somit vor und die Umsetzung der Massnahmen kann rasch angegangen werden. Der Bundesrat kann jetzt mit dem etappierten Vorgehen loslegen – genau so, wie er es schon immer kommuniziert hat. Unabhängig von der zeitlichen Abfolge ist die inhaltliche Abstimmung aller Reformmassnahmen in einer Gesamtschau von grösster Bedeutung für deren Effektivität und Effizienz.

Aus einer materiellen Sicht kann mit Massnahmen in den Bereichen, welche die Vernehmlassungsvorlage aufgreift, das Vertrauen in die Stabilität des Schweizer Finanzplatzes langfristig gestärkt werden, was mit den FDP-Forderungen nach einem starken Finanzplatz und dem Schutz der Steuerzahler im Einklang steht. Jedoch ist die Vorlage nicht differenziert und massgeschneidert, wie es die FDP gefordert hat. Die Verordnung ist daraufhin anzupassen, dass die Grösse als auch die Geschäftstätigkeit der Banken berücksichtigt werden (Proportionalität). Im Sinne der Verhältnismässigkeit und einer risikobasierten Aufsicht sind zudem die unterschiedlichen Geschäftsmodelle und die wirtschaftliche Lage der beaufsichtigten Banken bei den materiellen Festlegungen in der Verordnung zu berücksichtigen. Dabei sollte auf bewährte, differenzierte Regelungen in anderen Rechtsräumen abgestellt werden (internationale Alignierung). So könnte z.B. die Berücksichtigung von aktivierten IT Investitionen im CET1 unter dem Vorbehalt einer gesicherten "going concern" Perspektive der beaufsichtigten Bank und verbunden mit einer beschleunigten Abschreibung zugelassen werden (z.B. über längstens 3 Jahre; analog zur Regelung in der EU); auch die vorgeschlagene Regelung der "Deferred Tax Assets" geht klar über die Basel 3 Standards und die Regelung auf konkurrierenden Finanzplätzen hinaus und lässt keine angemessene Differenzierung zu, mit welcher die Wettbewerbsfähigkeit der Beaufsichtigten ebenso gestärkt werden könnte wie ihre Stabilität. Insgesamt weisen wir noch darauf hin, dass diese eigenkapitalbezogenen Massnahmen auf Gruppenstufe wirken und somit das erklärte Ziel verfehlen, die Stabilität des Stammhauses zu stärken.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Überlegungen.

Freundliche Grüsse

FDP.Die Liberalen

Der Präsident



Thierry Burkart
Ständerat

Der Generalsekretär



Jonas Projer

26. September 2025

Ihr Kontakt: Noëmi Emmenegger, Geschäftsführerin der Bundeshausfraktion, Tel. +41 31 311 33 03, E-Mail: schweiz@grunliberale.ch

Stellungnahme der Grünliberalen zur Änderung der Eigenmittelverordnung (Umsetzung der Massnahmen aus dem Bericht des Bundesrates zur Bankenstabilität und dem Bericht der parlamentarischen Untersuchungskommission)

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zur geplanten Änderung der Eigenmittelverordnung Stellung zu beziehen. Nachfolgend finden Sie unsere Einschätzungen und Überlegungen zur Vernehmlassungsvorlage.

Ausgangslage

Innerhalb von 15 Jahren sind zwei international tätige Schweizer Grossbanken in existenzielle Schwierigkeiten geraten, was staatliche Interventionen notwendig machte: 2008 unterstützten der Bund und die Schweizerische Nationalbank (SNB) die UBS finanziell, 2023 musste die Credit Suisse mit staatlicher Hilfe von der UBS übernommen werden. Die Eingriffe waren unvermeidlich und haben grössere Verwerfungen auf den Finanzmärkten verhindert sowie die Stabilität des Schweizer Finanzplatzes, der Volkswirtschaft und des globalen Finanzsystems gesichert. Dass diese Massnahmen notwendig waren, ist weitgehend unbestritten. Allerdings hatten sie einen hohen Preis: Das Vertrauen in die Finanzbranche und in die Schweizer Wirtschaft, aber auch in die politischen Entscheidungsträgerinnen und -entscheidungsträger hat nachhaltig gelitten.

Der Schweizer Finanzsektor – der im internationalen Vergleich und zur Gesamtwirtschaft sehr gross ist – bringt der Gesellschaft und Wirtschaft viele Vorteile und Nutzen: Die Finanzinstitute sind wichtige Arbeitgeber, sorgen für Innovation, leisten wichtige Steuerbeiträge zur Finanzierung unseres Gemeinwesens und bieten Schweizer Unternehmen, insbesondere den grossen und exportorientierten Firmen, essenzielle Dienstleistungen. Dies steigert die Attraktivität des Schweizer Finanz- und Wirtschaftsstandorts als Ganzes. Die beiden staatlichen Rettungsaktionen zeigen aber auch klar, dass der Finanzsektor für Gesellschaft und Wirtschaft auch Risiken birgt, die real sind und im Krisenfall hohe Kosten verursachen können.

Mit der Übernahme der Credit Suisse durch die UBS ist die Ausgangslage auf dem Schweizer Finanzmarkt grundlegend neu: Die Schweiz weist nur noch eine international tätige Grossbank auf, die im Verhältnis zur Wirtschaftsleistung auch im internationalen Vergleich sehr gross ist. Das wirkt sich nicht nur negativ auf den Wettbewerb aus: Im Falle einer Notsituation könnte sie von keiner anderen Schweizer Bank übernommen werden. Daraus resultieren grundlegend veränderte Risiken für die Gesellschaft und Wirtschaft, unabhängig von der Risikobeschaffenheit des Geschäftsmodells der UBS.

Beurteilung der vorgeschlagenen Massnahmen

Als wirtschaftsliberale Partei setzen wir uns für Rahmenbedingungen ein, die einen gesunden Wettbewerb fördern und gleichzeitig gewährleisten, dass die Risiken des Finanzplatzes nicht von der Allgemeinheit – also von Gesellschaft und Wirtschaft – getragen werden müssen. Die Too-Big-To-Fail-Regulierung muss deshalb gezielt und wirksam weiterentwickelt werden: Die Risiken sollen so weit wie möglich minimiert werden, gleichzeitig soll eine griffige und vorausschauende Regulierung das Vertrauen in die Finanzbranche und in die Politik wieder stärken.

Vor diesem Hintergrund unterstützen wir grundsätzlich das Massnahmenpaket des Bundesrates zur Stärkung des TBTF-Dispositivs. Auch begrüssen wir, dass der Bundesrat die Empfehlungen der Parlamentarischen Untersuchungskommission (PUK) aufnimmt. Die Regulierungseckwerte, die am 6. Juni 2025 kommuniziert wurden,

zeigen für uns die richtige Stossrichtung: Es geht darum, Risiken zu reduzieren (Prävention) und im Krisenfall Stabilität zu sichern.

Wichtige Instrumente sind für uns das sogenannte Senior Management-Regime, das Verantwortlichkeiten bei Fehlverhalten klar und konsequent zuweist und sanktioniert, sowie die Stärkung der Aufsichtskompetenz der FINMA für frühzeitige Eingriffe. Klar ist für uns, dass der Einsatz regulatorischer Filter künftig nur noch zulässig sein darf, wenn deren Anwendung vollständig transparent ausgewiesen wird. Nur so kann sichergestellt werden, dass die Aussagekraft der Eigenmittelquote erhalten bleibt und die tatsächliche Kapitalsituation klar erkennbar ist. Wir sehen zudem Handlungsbedarf bei der Eigenkapitalunterlegung für ausländische Beteiligungen systemrelevanter Banken, da dies risikoaverses Verhalten unterstützt. Diesen Ansatz begrüssen wir, auch weil hier ein Missstand angegangen wird, der zur Krise der Credit Suisse beigetragen hat. Für eine abschliessende Einschätzung reichen die aktuell vorliegenden Informationen jedoch noch nicht aus. Beispielsweise ist noch unklar, wie sich die neuen Bestimmungen zu Basel III final, die anfangs Jahr in Kraft getreten sind, auf die Eigenkapitalvorschriften für systemrelevante Institute konkret auswirken und wie die geplante Erhöhung der Eigenkapitalunterlegung bei Tochtergesellschaften im Verhältnis dazu steht. Auch liegen noch zu wenige Informationen vor, um eine generelle Erhöhung der ungewichteten Eigenkapitalquote (leverage ratio) zu verwerfen. Erst in Kenntnis der erwarteten Effekte und möglichen Alternativen ist eine seriöse und fundierte Beurteilung möglich.

Die Massnahmen zu den Eigenkapitalvorschriften auf Verordnungsstufe, welche der Bundesrat in der laufenden Vernehmlassung unterbreitet, unterstützen wir im Grundsatz. Die Erfahrungen bei der Credit Suisse haben gezeigt, dass die geltenden regulatorischen Vorgaben zur Bewertung der Eigenkapitalanforderungen gezielt ausgenutzt werden können, was die Risiken für eine Bankenkrise erhöhen kann. Wir erachten es als wichtig, diese Lücke zu beheben und die regulatorischen Vorgaben bzgl. der vorsichtigen Bewertung der Werthaltigkeit bestimmter Bilanzpositionen (Anrechenbarkeit von Software und latenter Steueransprüche) zu erhöhen. Aus denselben Überlegungen anerkennen wir auch den Präzisierungsbedarf zu den AT1-Kapitalinstrumenten, damit sie ihre risikotragende Funktion erfüllen können, sowie zu den Liquiditätsanforderungen, damit die Aufsichtsbehörde rasch Informationen über die Liquidität erhalten, welche aussagekräftig und zuverlässig sind. Wir vermissen aber die Möglichkeit, die hier beantragten (ERV) sowie die in Aussicht gestellten (Bankengesetz und ERV) Regulierungsanpassungen einerseits in Bezug auf die erwarteten Kostenfolgen für die betroffenen Institute, andererseits im Vergleich zu den internationalen Regulierungsstandards aus einer Gesamtsicht zu beurteilen. Diese Gesamtsicht wäre erforderlich, um das Regulierungspaket zusätzlich zum Ziel der Risikominimierung auch in Bezug auf die Wettbewerbsfähigkeit und die Standortattraktivität angemessen beurteilen zu können. Deshalb fordern wir den Bundesrat auf, bei den Kapitalverschärfungen ein insgesamt ausgewogenes Paket zu schnüren, das den übergeordneten regulatorischen Zielen gerecht wird, zugleich aber davon absieht, in sämtlichen Bereichen über die internationalen Standards hinauszugehen. Das ermöglicht, eine ausgewogene Balance zwischen Risikominimierung sowie Wahrung der gesellschaftlichen und volkswirtschaftlichen Interessen sicherzustellen. Zugleich fordern wir den Bundesrat auf, sich auf internationaler Ebene dafür einzusetzen, dass die Eigenmittelanforderungen für global systemrelevante Finanzinstitute erhöht werden, um die Stabilität des globalen Finanzsystems zu stärken.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Prüfung unserer Anmerkungen. Bei Fragen stehen Ihnen die Unterzeichnenden sowie unsere zuständigen Fraktionsmitglieder, Nationalrätin Kathrin Bertschy und Ständerätin Tiana Moser, gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen



Jürg Grossen
Parteipräsident



Noëmi Emmenegger
Geschäftsführerin der Bundeshausfraktion

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Bundespräsidentin Karin Keller-Sutter

Elektronisch an:
vernhemlassungen@sif.admin.ch

Bern, 29. September 2025

Änderung der Eigenmittelverordnung (Umsetzung der Massnahmen aus dem Bericht des Bundesrates zur Bankenstabilität und dem Bericht der parlamentarischen Untersuchungskommission)

Stellungnahme der Schweizerischen Volkspartei SVP

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Die SVP dankt dem Bundesrat für die Gelegenheit, zur Vorlage betreffend die Änderung der Eigenmittelverordnung und weiterer Verordnungen, Stellung zu nehmen. Die Vorlage ist eine direkte Konsequenz aus der beispiellosen Krise der Credit Suisse im März 2023, die der Schweizer Volkswirtschaft und dem Ruf unseres Finanzplatzes schweren Schaden zugefügt hat. Die SVP hält fest, dass der Fall CS ein Einzelfall ist. Der Bankenplatz Schweiz ist stabil, so sind auch die Banken sicher finanziert.

Aus den genannten prinzipiellen Gründen ist die SVP der Überzeugung, dass die vorliegende Verordnungsanpassung den falschen Weg einschlägt. Anstatt auf bewährte Prinzipien wie Eigenverantwortung und Marktwirtschaft zu setzen, verfällt der Bundesrat in einen Regulierungsaktivismus. Besonders stossend ist, dass die vorgeschlagenen Massnahmen nicht nur systemrelevante Banken betreffen, sondern teilweise alle Banken. Die vielen kleinen und mittleren Banken, die während der CS-Krise stabil blieben, werden nun mit zusätzlichen Belastungen konfrontiert, obwohl sie weder Teil des Problems waren noch ein systemisches Risiko darstellen.

Die erste Massnahme betrifft die Verschärfung der Vorgaben zur vorsichtigen Bewertung bestimmter Bilanzpositionen. Die SVP lehnt eine über Basel III (final) hinausgehende Regulierung ab. Die bestehenden Bewertungsprinzipien sind generell konservativ. Eine noch

konservativere Bewertung führt zur unnötigen Einschränkung der Handlungsfähigkeit der Banken und zur allgemeinen Verteuerung des Kapitals. Beides führt zu weniger Stabilität im Bankenbereich.

Problematisch ist auch die Delegation weitreichender Kompetenzen an die FINMA, die einen weiten Ermessensspielraum erhält, ohne ausreichende parlamentarische Kontrolle. Wir erkennen auch die Notwendigkeit, Klarheit über AT1-Instrumente zu schaffen, warnen jedoch vor Überregulierung, die diese wichtigen Finanzierungsinstrumente unattraktiv machen könnten. Die vorgeschlagenen Verschärfungen tragen die Gefahr, dass Investoren das Interesse verlieren. Wenn die Kapitalbeschaffung erschwert wird, könnte dies zudem paradoxerweise zu einer Schwächung der Kapitalbasis führen und höhere Finanzierungskosten an Kunden weitergeben.

Die progressiven Zuschläge sind eine direkte, politisch motivierte Attacke auf die UBS als einzige verbliebene global systemrelevante Bank. Sie stellen einen fundamentalen Bruch mit marktwirtschaftlichen Prinzipien dar und bestrafen Erfolg und Grösse. Die UBS muss sich im harten internationalen Wettbewerb bewegen können. Künstlich höhere Kapitalanforderungen als die internationale Konkurrenz sind ein gefährlicher Alleingang, der die Wettbewerbsfähigkeit systematisch untergräbt. Eine geschwächte UBS ist nicht stabiler, sondern instabiler. Die SVP sieht darin eine gefährliche Präzedenzwirkung, welche die Grundlagen der freien Marktwirtschaft untergräbt.

Zuletzt führen höhere Kapitalanforderungen für Banken zu höheren Finanzierungskosten, die an Kunden weitergegeben werden. Dies verteuert Kredite und kann Investitionen dämpfen. Besonders problematisch ist dies für KMU, die auf Bankkredite angewiesen sind. Die SVP fordert, dass die Auswirkungen auf die Realwirtschaft systematisch berücksichtigt werden.

Die SVP fordert den vollständigen Verzicht auf die vorgeschlagenen progressiven Zuschläge für das Gesamtengagement gemäss Anhang 9 ERV. Diese Massnahme stellt einen direkten Angriff auf die Wettbewerbsfähigkeit der UBS dar und ist nicht nur wirtschaftsfeindlich, sondern auch ordnungspolitisch inakzeptabel, weshalb sie ersatzlos gestrichen werden muss. Gleichzeitig verlangt die SVP eine grundlegende Überarbeitung der übrigen vorgeschlagenen Massnahmen, insbesondere bei der vorsichtigen Bewertung und den AT1-Instrumenten, damit diese keine übermässige Belastung für die Banken darstellen und die internationale Wettbewerbsfähigkeit des Schweizer Finanzplatzes nicht gefährden. Von zentraler Bedeutung ist dabei der konsequente Stopp jeglicher «Swiss Finish»-Tendenzen in der Regulierung – die Schweiz muss sich strikt an internationalen Standards orientieren und auf einseitige Verschärfungen verzichten, die ihre Finanzinstitute gegenüber der globalen Konkurrenz benachteiligen würden. Schliesslich fordert die SVP eine fundamentale Neuausrichtung der Aufsichtsstrategie: Anstatt immer neue und komplexere Gesetze zu schaffen, muss der Fokus auf eine Stärkung der bestehenden Aufsicht gelegt werden, wobei die FINMA ihre Kernaufgaben der Überwachung und Durchsetzung wahrnehmen muss, ohne durch übermässige Bürokratie und regulatorischen Aktionismus von ihren eigentlichen Aufgaben abgelenkt zu werden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Der Parteipräsident



Marcel Dettling
Nationalrat

Der Generalsekretär



Henrique Schneider



Sozialdemokratische Partei
der Schweiz

Zentralsekretariat
Theaterplatz 4
3011 Bern

Tel. 031 329 69 69

www.sp-ps.ch

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Staatssekretariat für internationale Finanzfragen SIF
Bernhof
Bundesgasse 3
3003 Bern

Per E-Mail an:

vernehmlassungen@sif.admin.ch

29. September 2025

SP-Stellungnahme zur vorgeschlagenen Änderung der Eigenmittelverordnung

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin Keller-Sutter,
sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat vernehmlasst die Änderung der Verordnung über die Eigenmittel und Risikoverteilung der Banken und Wertpapierhäuser (Eigenmittelverordnung ERV). Damit sollen die Risiken der Banken präventiv gesenkt und die Voraussetzungen für hinreichende Massnahmen im Krisenfall verbessert werden.

1. Zusammenfassende Haltung der SP

Die SP unterstützt die vom Bundesrat vorgeschlagenen Massnahmen bis auf zwei Punkte: Die Anpassung von Anhang 9 ERV, welche die Eigenkapitalunterlegung der G-SIB senken würde, lehnt die SP ab. Zudem hätte sie bezüglich AT1-Kapitalinstrumenten deutlich weitergehende Massnahmen begrüsst: Die SP betrachtet diese Instrumente als für den Going-Concern ungeeignet und fordert, dass die Eigenmittelunterlegung gänzlich über hartes Kernkapital erfolgen muss. Falls der Bundesrat an AT1 festhalten will, stimmt die SP seinem Vorschlag eventualiter zu. Grundsätzlich ist die SP klar für höhere verbindliche Quoten an harten Eigenmitteln für SIB sowie eine komplette Eigenmittelunterlegung von deren ausländischen Tochterbanken, wie es der Bundesrat mit seinem Entscheid vom 26. September

zur Eigenkapitalunterlegung ausländischer Beteiligungen im Stammhaus von systemrelevanten Banken ebenfalls fordert.

Die SP begrüsst die bundesrätlichen Vorschläge zu den neuen Verbuchungsregeln für Aktiva wie Software oder latente Steueransprüche und erachtet es auch als zwingend, dass die Prudent-Valuation-Adjustments den strengeren EU-Regeln angepasst werden.

Die SP befürwortet auch die bundesrätlichen Vorschläge zum Liquiditäts-Reporting: Sie stellen eine elementare Voraussetzung dafür da, dass die Aufsichtsbehörde ihren Auftrag erfüllen kann.

Die SP fordert den Bundesrat weiter auf, zusätzliche Massnahmen wie die Implementierung von Clean-Holding-Strukturen, eine Erhöhung der Minimalanforderungen an die harte Eigenkapital-Quote, Anpassungen bei den Vergütungssystemen, eine Stärkung der Aufsicht und ein Verbot von an Bedingungen geknüpfte Parteienfinanzierungen durch SIB an die Hand zu nehmen. Weiter soll der Bundesrat die Erhöhung der Kapitalunterlegung der ausländischen Tochterbanken entschlossen vorantreiben und die Empfehlungen der PUK und allenfalls weitergehende Vorschläge für einen sichereren Schweizer Bankenplatz rasch umsetzen.

2. Inhalt des Erlassentwurfs und Position der SP

Im März 2023 verzeichnete die Credit Suisse so hohe Liquiditätsabflüsse, dass ihre Existenz bedroht war. Im Sinne der Stabilität des internationalen Finanzmarktsystems galt es, ihre Liquidation zu vermeiden. Die UBS konnte die Credit Suisse günstig kaufen, der Bund setzte zur Rettung der Bank CHF Mrd. 259 ein. Innerhalb von weniger als zwanzig Jahren mussten die Schweizer Steuerzahler:innen zum zweiten Mal horrenden finanzielle Risiken eingehen, um das verantwortungslose Geschäftsgebaren einer in Schieflage geratenen, global tätigen systemrelevanten Bank (G-SIB) abzusichern, das aufgrund des Selbstbedienungsrasches von Aktionariat und Management zu hohen Risiken barg.

Die Aufarbeitung dieser beiden Desaster ist noch nicht abgeschlossen – die Lehren insbesondere aus dem Untergang der Credit Suisse müssen aus Sicht der SP rasch in griffige neue Regeln übersetzt werden. Die Parlamentarische Untersuchungskommission zur Credit Suisse hat eine umfassende Analyse der Vorkommnisse publiziert und darauf aufbauend Handlungsempfehlungen an den Gesetzgeber formuliert. Diese haben erstens zum Ziel, die Wahrscheinlichkeit zu verkleinern, dass wieder eine grosse Schweizer Bank das globale Finanzsystem in den Abgrund zu stürzen droht. Zweitens sollen die Empfehlungen der PUK dafür sorgen, dass der Krisenfall besser gemeistert werden könnte. Der Bundesrat hatte mit seinem Bericht zur Bankenstabilität 29 Massnahmen zur Annahme oder Prüfung

empfohlen, welche dieselben Hauptziele verfolgen. Der bundesrätliche Entwurf zur Änderung der ERV ist nun ein erster Schritt hin zu einem verlässlicheren, sichereren Schweizer Bankenplatz.

Die Massnahmen im Erlassentwurf bezwecken eine Stärkung der Stabilität systemrelevanter Banken. Der Bundesrat schlägt folgende Änderungen vor:

Eigenkapitalvorschriften

Für SIB gelten schon seit der UBS-Krise höhere Kapitalanforderungen für den Going-Concern. Dabei können zusätzlich zum harten Kernkapital (CET1) auch Kapitalinstrumente (AT1) angerechnet werden. Letztere haben ihre präventive Wirkung nicht entfalten können, als die Credit Suisse in Schieflage geriet. Als Reaktion darauf schlägt der Bundesrat mit diversen Änderungen von Art. 27 ERV zusätzliche Voraussetzungen für die Anrechenbarkeit von AT1-Kapitalinstrumenten im Going-Concern vor. Damit soll die eigentlich bereits bestehende ewige Laufzeit dieser Instrumente besser verankert und die Erwartungen des Marktes an das Verhalten der Emittentin verändert werden. Auf diese Weise will es der Bundesrat zur Norm werden lassen, dass die Kapitalinstrumente nicht mehr regelmässig ersetzt werden. Zudem soll die Aussetzung von Zinszahlungen – eine offensichtlich sinnvolle Option bei Liquiditätsproblemen der Bank – insofern normalisiert werden, dass nachvollziehbare Voraussetzungen für die Ausschüttung festgelegt werden. Auf diese Weise hofft der Bundesrat, das Verhalten der Bank für die Marktteilnehmer:innen besser antizipierbar zu machen und schockartige Negativsignale an die Märkte zu verhindern. Damit beschränken sich die bundesrätlichen Vorschläge zur Reform der dem zusätzlichen Kernkapital zuschreibbaren Positionen (i) auf die Rückzahlung von AT1-Kapitalinstrumenten und (ii) die Bedingungen für die Aussetzung von Zinszahlungen.

Die SP hat immer betont, dass AT1-Instrumente für den Krisenfall wenig geeignet sind: Sind sie erlaubt, sinken die Anforderungen an die Quote an hartem Kernkapital, welches einerseits in einer Krisensituation tatsächlich verfügbar ist und andererseits das Aktionariat in die Pflicht nimmt. Zudem bergen AT1 ein erhebliches juristisches Risiko: Die laufenden und weiteren zu erwartenden Klagen gegen FINMA und Bund könnten die Steuerzahler:innen letztlich erneut stark belasten. Und schliesslich ist die Anrechenbarkeit von Kapitalinstrumenten an die TLAC aus Sicht der SP schlicht aus dem Grund abzulehnen, dass sie ihre präventive Rolle in einer Krise nicht erfüllen: Weil kein Mitglied eines G-SIB-Managements diese Instrumente freiwillig auslöst, kommen sie de facto immer nur im Gone-Concern zum Tragen – sie erfüllen also ihre präventive Funktion nicht. Auf ein Verbot von AT1-Instrumenten, wie es beispielsweise in Australien existiert, will der Bundesrat aber verzichten. Aus Sicht der SP ist aus den Erläuterungen der Regierung nicht ersichtlich, dass sie sich ernsthaft mit dieser Option auseinandersetzt. Kommt dazu: Auch unter

den nun vom Bundesrat vorgeschlagenen Regeln würden negative Signale an die Märkte ausgesandt, wenn Zinszahlungen ausbleiben.

Die SP kann also den vorgeschlagenen Änderungen zu AT1 nur zustimmen, falls der Bundesrat trotz dieser Argumente grundsätzlich an ihnen festhalten will. In diesem Fall müsste aber die Auslösung früher als gemäss aktuellen Regeln erfolgen: Mit der Option einer Erhöhung des Triggers gemäss Art. 27 Abs. 3 hat sich der BR zu wenig intensiv auseinandergesetzt. Das im erläuternden Bericht angeführte Argument gegen eine Trigger-Erhöhung, die «Marktfähigkeit» der Kapitalinstrumente, ist nicht überzeugend: Eine Erhöhung der CET1-Mindestanforderung würde eingepreist. Zudem ist die Raison d'Être von AT1-Kapitalinstrumenten nicht, dass sie sich besonders gut handeln lassen – sondern, dass sie im Risikofall umgewandelt werden können. Eine der wichtigsten Lehren aus dem CS-Fall ist aber, dass die aktuelle Regelung diesen Zweck offensichtlich nicht erfüllt. Die SP regt deshalb auch in ihrem [Banken-Aktionsplan](#) an, die Abschreibung von AT1 bereits bei einem Kernkapital von zehn Prozent der gewichteten Aktiva zu veranlassen. So könnte das präventive Potenzial dieses Instruments erst ausgespielt werden. Der Bundesrat hat übrigens in Massnahme 19 in seinem Bericht zur Bankenstabilität ebendiese Regelung auch vorgeschlagen. Zudem sollten die AT1-Regeln so angepasst werden, dass eine Umwandlung in Aktien – und damit eine Kapitalverwässerung – erfolgt, wie es in Massnahme 20 angedacht war. Dies würde die Anreize für das Aktionariat senken, hohe Risiken einzugehen.

Die redaktionelle Anpassung von Abs. 6 erachtet die SP ebenso wie die Übergangsbestimmung in Art. 148k ERV als unproblematisch.

Die Eigenmittelanforderungen sind gemäss Art. 129 ERV auch vom BIP abhängig. Die vorgeschlagene Anpassung in Anhang 9 an die BIP-Zahlen würde dazu führen, dass die Eigenmittelanforderungen für in der Schweiz ansässige Rechtseinheiten der UBS in eine tiefere Kategorie («Bucket») kämen. Damit sanken die Eigenmittelanforderungen der UBS um USD Mrd. 1,8.

Aus Sicht der SP ist diese Anpassung kontraproduktiv. Das Eigenkapital der G-SIB muss im Gegenteil erhöht werden. Die SP forderte dies in ihrem [Banken-Aktionsplan](#) und fordert es noch immer: Bezüglich CET1 würde ein griffiger Over-Size-Buffer ab einer Bilanzsumme von CHF Mrd. 300 der Risikostruktur einer solchen Grossbank am besten gerecht. Die PUK zur Credit Suisse hat in ihrer Analyse klar dargelegt, dass die Bank unterkapitalisiert war. Es ist aus Sicht der SP nicht hinreichend begründet und damit unverständlich, dass der Bundesrat diese Erkenntnis nicht in eine Erhöhung der Eigenkapitalvorschriften übersetzt. Der Standpunkt der

SP in dieser Frage wird gemäss [Ihrem Votum im Ständerat vom 15.9.2025](#), geschätzte Frau Bundespräsidentin, wohlgemerkt auch von der SNB und der FINMA vertreten.

Weiter schlägt der Bundesrat vor, die Bewertungskriterien für zur Berechnung des harten Eigenkapitals berücksichtigte Aktiva teilweise anzupassen. Im Fall der Credit Suisse zeigte sich einerseits, dass gewisse dieser Vermögenswerte, z.B. Software, systematisch überbewertet waren und damit das harte Kernkapital zu hoch angesetzt war. Bei der Übernahme der Credit Suisse musste die UBS deshalb Wertberichtigungen von knapp CHF Mrd. 5 vornehmen. Der Bundesrat schlägt nur Lösungen vor, die nicht nur für SIB, sondern für alle Banken gelten sollen, was die SP begrüsst.

1. Software müsste gemäss Art. 32 Abs. 1 lit. c E-ERV vollständig vom harten Kernkapital abgezogen werden. Diese Massnahme entspricht eher der Marktrealität als die heutige Regelung, ist doch Software im Abwicklungsfall kaum veräusserbar.

Der Fall CS zeigt offensichtlich, dass das Vertrauen in die liberale Selbstverantwortung der Firmen bei der Bewertung von Fair-Value-Positionen nicht gerechtfertigt und gefährlich ist. Den Banken die Bewertungsart dieser Posten weitgehend selbst zu überlassen, funktioniert nicht. Für die SP ist die vorgeschlagene Anpassung längst überfällig.

2. Grundsätzlich soll gemäss dem bundesrätlichen Vorschlag die vorsichtige Bewertung (Prudent Valuation Adjustments PVA) der Fair-Value-Positionen zur buchhalterischen Norm werden. Zusätzlich zum Basler Standard sollen gemäss Art. 5b Abs. 4 E-ERV die strengeren Rechnungslegungsstandards der EU in der ERV verankert werden.

Die Massnahme ist in der Fachwelt unbestritten und würde helfen, das harte Eigenkapital nicht mehr mittels aufgeblasener Positionen künstlich zu vergrössern. Die SP unterstützt diese Massnahme vorbehaltlos.

3. Latente Steueransprüche aufgrund zeitlicher Differenzen zwischen Steuerbilanz und Handelsbilanz (Deferred Tax Assets DTA) müssten gemäss Art. 32 Abs. 1 lit. d E-ERV vollständig vom harten Kernkapital abgezogen werden. Damit wird Art. 39 Abs. 1 lit. b obsolet.

Die SP begrüsst diese Änderung, können diese Aktiva doch im Krisenfall nicht genutzt werden. Somit dürfen sie auch nicht zum harten Kernkapital zählen.

In der redaktionellen Anpassung von Art. 32 Abs. 1 lit. d und Abs. 2 ERV sieht die SP kein Problem.

Der Elefant im Raum ist die Eigenmittelunterlegung der ausländischen Töchter: Eine Regelung, die verbietet, dass Eigenmittel der Tochterfirma mit Fremdkapital des Stammhauses bereitgestellt werden, ist nun unverzüglich umzusetzen, so wie es der Bundesrat in der am

26.9.2025 eröffneten Vernehmlassung zur Änderung des Bankengesetzes und der Eigenmittelverordnung vorsieht. Die Tochterfirmen im Ausland müssen besser mit Eigenkapital ausgestattet werden; zu diesem Schluss kam die PUK, kam die FINMA, kam die SNB und kam der Bundesrat. Natürlich wäre eine angemessene Risiko-Analyse wünschenswert, auf deren Basis die Eigenmittelvorschriften dort erhöht würden, wo das Risiko am höchsten ist. Dafür aber fehlen der Aufsicht schlicht die Mittel. Deswegen unterstützt die SP eine 100-Prozent-Unterlegung – je früher eine entsprechende Regelung kommt, desto besser. Darüber hinaus teilt die SP die Einschätzung des Bundesrates, dass die heutige Regelung falsche Anreize setzt. Zweigniederlassungen sollen gegenüber Tochtergesellschaften nicht benachteiligt werden. Die dringend notwendige Unterlegung der ausländischen Tochterinstitute mit Eigenkapital weiter zu verzögern, ist für die Schweiz gefährlich. Der Inhalt der Massnahme ist eigentlich eine Selbstverständlichkeit. Die SP fordert den Bundesrat auf, sie rasch umzusetzen und so der stetigen Verkleinerung des UBS-Eigenkapitals über Aktienrückkäufe einen Riegel zu schieben.

Liquiditätsdispositiv

Art. 11 E-LiqV sieht vor, dass der Informationsfluss bezüglich der Liquidität der Banken an die Aufsichtsbehörde sichergestellt ist und die Daten qualitative Mindeststandards erfüllen müssen. So soll sichergestellt werden, dass im Krisenfall rasch reagiert werden kann. Im Fall der Credit Suisse standen die entsprechenden Informationen weder zeitig noch in der erforderlichen Qualität zur Verfügung. Mit der Anpassung von Art. 11 könnte auch Art. 17b Abs. 5 der Liquiditätsverordnung aufgehoben werden.

Die SP begrüsst es, dass der Bundesrat endlich ebenfalls den Handlungsbedarf erkannt hat: Die Liquiditätsversorgung ist heute für eine Bank wichtiger denn je. Kapitalabflüsse in kritischen Volumina sind zu einem realistischen Szenario geworden, wie der Fall Credit Suisse schmerzlich illustriert. Der Gesetzgeber hat für die Liquiditätsversorgung durch die Bank, den Lender of Last Resort und notfalls einen PLB zu sorgen. Die SP unterstützt daher die Stossrichtung des bundesrätlichen Vorschlag als ersten Schritt.

Weitere Änderungen

Weiter schlägt der Bundesrat diverse Änderungen an verschiedenen Verordnungen vor.

Die SP begrüsst die Vorschläge der Anpassungen in Art. 71b, 72a ERV zu den gedeckten ausländischen Schuldverschreibungen und der Definition des Belehnungsgrades. Ebenfalls positiv nimmt die SP die bundesrätlichen Vorschläge zur Meldung von Klumpenrisiken in Art. 100 ERV und den Bestimmungen zu Gegenparteien in Art 109 und 115 ERV auf.

Weiter werden die privilegierten Einlagen in Art. 42b BankV genauer definiert, was die SP begrüsst.

Die Ziele der TBTF-Regulierung für SIB sind im Bankengesetz klar definiert: Stabilität des Finanzsystems; volkswirtschaftlich relevante Funktionen der Finanzinstitute aufrechterhalten; staatliche Beihilfen vermeiden. Die vom Bundesrat vernehmlasssten Massnahmen tragen aus Sicht der SP zur Erreichung dieser Ziele bei. Eines ist allerdings klar: Es ist weder die realitätsgetreue Verbuchung der IT-Systeme noch die kürzere Wartefrist, wenn die Aufsicht eine Bank nach Daten zu ihrer Liquiditätssituation fragt, die die nächste Bankenkrise verhindern werden. Die wirkungsvollsten Massnahmen sind gesetzlich erst umzusetzen.

Die SP fordert seit Jahren, dass geeignete TBTF-Massnahmen rasch implementiert werden. Ein Kondensat davon findet sich im [Aktionsplan ihrer Bundeshausfraktion](#). Die Partei ist sicher:

1. Grossbanken muss eine einfachere und damit transparentere Struktur vorgeschrieben werden.
2. Das Eigenkapital der Banken muss höher und die implizite Staatsgarantie abgegolten werden.
3. Aktionariat und Management müssen zur Wahrnehmung ihrer Verantwortung gezwungen werden.
4. Die Aufsicht muss gestärkt und die Politik unabhängiger werden.
5. Die Rettung und allenfalls die Abwicklung einer Grossbank müssen besser vorbereitet werden.

Es geht nicht an, dass unser Land einen Riesen beherbergt, der von einem Zwerg beaufsichtigt wird. Und ein Riese ist die UBS tatsächlich: Ihre Bilanzsumme ist zweimal grösser als das BIP der Schweiz. Für keine Bank weltweit ist die Verschuldungsquote im Vergleich zum BIP ihres Heimmarktes höher – und dies mit sehr hohem Abstand. Bereits die Bank mit der zweitgrössten Leverage Ratio Exposure weist ein um mehr als 50 Prozent tieferes Verhältnis zum BIP ihres Landes auf. Für die SP zeigt dies deutlich: Die UBS ist das grösste Klumpenrisiko der Schweiz. Der regulatorische Handlungsbedarf ist augenfällig. Sie ruft deshalb Regierung und Parlament auf, sich nicht auf die Drohgebärden der UBS einzulassen, sondern sich zuallererst für das Gemeinwohl einzusetzen. Das unternehmerische Risiko soll nicht vom Staat getragen werden, während die Gewinne bei Aktionariat und Top-Management landen. In diesem Sinne fordert die SP den Bundesrat auf, für eine rasche

Umsetzung der von der PUK gemachten Vorschläge und der von der SP Schweiz definierten TBTF-Massnahmen zur Bankenstabilität zu sorgen.

Wir danken Ihnen, geschätzte Frau Bundespräsidentin, geschätzte Damen und Herren, für die Berücksichtigung unserer Anliegen und verbleiben mit freundlichen Grüssen.

Sozialdemokratische Partei der Schweiz



Mattea Meyer
Co-Präsidentin



Cédric Wermuth
Co-Präsident



Stefan M. Schütz
Politischer Fachreferent

Eidg. Finanzdepartement EFD
Eigerstrasse 65
3003 Bern

Ausschliesslich per E-Mail an:

vernehmlassungen@sif.admin.ch

29. September 2025

Stellungnahme zur Änderung der Eigenmittelverordnung (Umsetzung der Massnahmen aus dem Bericht des Bundesrates zur Bankenstabilität und dem Bericht der parlamentarischen Untersuchungskommission) sowie zu den Eckwerten zur Änderung des Bankengesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Juni 2025 haben Sie uns eingeladen, in oben genannter Sache Stellung zu nehmen. Diese Gelegenheit der Meinungsäusserung nehmen wir gerne wahr. economiesuisse nimmt gestützt auf den Input der betroffenen Mitglieder und aus einer übergeordneten, gesamtwirtschaftlichen Sicht wie folgt Stellung:

Zusammenfassung

economiesuisse fordert, dass Inkrafttreten und Übergangsfristen der ERV-Bestimmungen mit den entsprechenden Regelungen auf Gesetzesebene abgestimmt werden. Es muss sichergestellt werden, dass die Verordnung erst in Kraft tritt, wenn die zahlreichen anderen Bankenregulierungsprojekte soweit fortgeschritten sind, dass es danach keine erneute Revision der ERV mehr braucht.

economiesuisse unterstützt zwar das Ziel, die Stabilität des Finanzplatzes zu stärken, erachtet das Regulierungspaket jedoch sowohl in den Eckwerten als auch bei den Vorschlägen zur Eigenmittelverordnung als zu weitgehend. Wir lehnen die vorliegenden Vorschläge daher ab. Sie gefährden durch die Schwächung des Finanzsektors die Finanzstabilität und gleichzeitig die Wettbewerbsfähigkeit, was für den Wirtschaftsstandort Schweiz fatal wäre. Die Zusammenarbeit zwischen Wirtschaft und Verwaltung muss in dieser wichtigen Sache besser funktionieren.

Es braucht eine international abgestimmte Regulierung statt eines unverhältnismässigen «Swiss Finish», basierend auf einer Gesamtsicht aller Vorhaben und damit einhergehend eine umfassende Regulierungsfolgeabschätzung. Die Vorlage greift inhaltlich zu kurz und zugleich zu tief: Auch wenn einzelne Bestimmungen direkt primär systemrelevante Banken unverhältnismässig belasten, werden die negative Auswirkungen letztlich vom gesamten Finanzplatz und der Schweizer Wirtschaft getragen.

Stellungnahme zur Änderung der Eigenmittelverordnung (Umsetzung der Massnahmen aus dem Bericht des Bundesrates zur Bankenstabilität und dem Bericht der parlamentarischen Untersuchungskommission) sowie zu den Eckwerten zur Änderung des Bankengesetzes

Dadurch ist das breit aufgestellte Finanzsystem in der Schweiz und die Finanzierung der Realwirtschaft gefährdet. Die Regulierungsvorschläge sind Teil eines regulatorischen Flickwerks, dessen Auswirkungen nicht nachvollziehbar sind.

Inhaltlich kritisieren wir insbesondere:

- zusätzliche **Eigenmittelanforderungen ohne internationale Abstimmung**,
- **fehlende Verhältnismässigkeit** im Geltungsbereich und zu geringe Differenzierung zwischen einzelnen Instituten,
- unverhältnismässige und **rechtsstaatlich bedenkliche Ausweitung der FINMA-Kompetenzen und**
- eine fehlende Gesamtschau und seriöse Kosten-Nutzen-Analyse.

Gerade jetzt ist es entscheidend, die Schweizer Wirtschaft vor verzerrenden, international nicht koordinierten Regulierungen zu bewahren. Das Risiko eines Spillovers in die Gesamtwirtschaft ist erheblich. Ein Einbezug der Versicherungswirtschaft in die Vorlage ist zu unterlassen. Statt voreiliger Anpassungen braucht es ein integriertes, international abgestimmtes Regulierungskonzept, das Stabilität und Wettbewerbsfähigkeit gleichermassen sichert.

1	Hintergrund und Ausgangslage	2
2	Gesamtwirtschaftliche Auswirkungen	3
3	Hauptanliegen	3
4	Schlussfolgerung	4

1 Hintergrund und Ausgangslage

economiesuisse begrüsst das Ziel, die Stabilität des Finanzplatzes Schweiz zu stärken und Lehren aus der Credit-Suisse-Krise zu ziehen. Positiv hervorzuheben sind insbesondere die vorgesehenen Verbesserungen bei der Abwicklungsfähigkeit sowie die stärkere Rolle der SNB bei der Sicherstellung der Liquidität. Als wirkungsvolle Ergänzung des bestehenden Instrumentariums unterstützt economiesuisse zudem die Einführung des «Public Liquidity Backstop» (PLB) für systemrelevante Institute, jedoch ohne eine zusätzliche «Abgeltungspauschale».

Die Revision der Eigenmittelverordnung (ERV) ist jedoch kein isoliertes Vorhaben. Der Bundesrat hat in seinen Eckwerten zur Bankenregulierung gleichzeitig weitere Massnahmen angekündigt – etwa im Bereich der Liquiditätsvorschriften, der Corporate Governance, der Too-big-to-fail-Bestimmungen sowie bei den Kompetenzen von FINMA und SNB. Damit steht die Schweiz am Anfang eines umfassenden Reformprozesses.

Auch der internationale Kontext ist entscheidend: «Basel III Final» wird auf wichtigen Vergleichsfinanzplätzen gestaffelt umgesetzt. Während in der EU und im UK zentrale Teile erst in den kommenden Jahren in Kraft treten und die Umsetzung in den USA aktuell fraglich ist, hat die Schweiz das ganze Rahmenwerk (inkl. Marktrisiken) ganzheitlich bereits auf Anfang 2025 in Kraft gesetzt. Damit hat die Schweiz bereits heute eine der weltweit schärfsten Regeln im Bereich der Kapitalisierung. Vor diesem

Stellungnahme zur Änderung der Eigenmittelverordnung (Umsetzung der Massnahmen aus dem Bericht des Bundesrates zur Bankenstabilität und dem Bericht der parlamentarischen Untersuchungskommission) sowie zu den Eckwerten zur Änderung des Bankengesetzes

Hintergrund ist es von grundlegender Bedeutung, die Wettbewerbsfähigkeit des Finanzplatzes nicht durch überzogene oder isolierte Zusatzaufgaben zu gefährden. Mit den vorliegenden Kapitalmassnahmen wird aber genau das vorgeschlagen.

Gerade deshalb ist es wichtig, dass regulatorische Anpassungen nicht in Form einzelner, unkoordiniert umgesetzter Massnahmen erfolgen. Ein derart tiefgreifendes Bankenregulierungsprojekt betrifft den gesamten Wirtschaftsstandort Schweiz und erfordert eine Gesamtschau mit fundierter volkswirtschaftlicher Folgenabschätzung. Gerade in diesem geopolitisch anspruchsvollen Umfeld und angesichts der Anzahl und Auswirkungen an vorgeschlagenen Massnahmen ist es deshalb unerlässlich, den Blick für das grosse Ganze nicht zu verlieren. Einzelmassnahmen ohne übergeordnetes Konzept bergen die Gefahr eines Flickwerks – mit steigenden Kosten und wachsender Komplexität, jedoch ohne zusätzlichen Beitrag zur Stabilität. Die vorgeschlagenen Massnahmen in der vorliegenden Verordnungsrevision, namentlich den Vollabzug vom harten Kernkapital von Software und latenten Steuerpositionen aufgrund zeitlicher Differenzen (DTA), sowie die weitere geplante Massnahme auf Gesetzesstufe zur 100%igen Eigenkapitalunterlegung für ausländische Tochtergesellschaften erachten wir in ihrer Gesamtheit als klar unverhältnismässig, da sie über dem internationalen Regulierungsstandard liegen und damit Schweizer Banken benachteiligen und mit hohen Kosten belasten. Zudem werden die Lehren aus der CS-Krise mit diesen Massnahmen nicht adressiert.

2 Gesamtwirtschaftliche Auswirkungen

Stabile Finanzmärkte sind eine zentrale Voraussetzung für die internationale Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Volkswirtschaft. Insbesondere die Gefährdung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit der letzten verbleibenden Grossbank, der UBS, durch extreme Anforderungen kann zudem den gesamten Finanzsektor in Mitleidenschaft ziehen, da die grosse Mehrheit der Banken für ihr eigenes Angebot ebenfalls auf Dienstleistungen der grössten Institute angewiesen sind. Ein starker Finanzplatz ist für den gesamten Wirtschaftsstandort Schweiz von grösster Bedeutung, nicht zuletzt aufgrund seines exportorientierten Charakters. Auch Unternehmen in der Realwirtschaft sind auf einen vielfältigen, leistungsfähigen und international vernetzten Finanzplatz angewiesen und profitieren von wettbewerbsfähigen Rahmenbedingungen.

Regulierung darf deshalb nicht isoliert am Finanzsektor bemessen werden, sondern muss stets die Auswirkungen auf die gesamte Volkswirtschaft berücksichtigen: Eingeschränkte Kreditversorgung, höhere Finanzierungskosten und eine Schwächung der Investitionstätigkeit treffen direkt die Realwirtschaft – besonders KMU und industrielle Investitionsprojekte.

Für die Versicherungswirtschaft gilt zudem: Eine Regulierungsoffensive, die über den Bankensektor hinausgreift, ist weder notwendig noch gerechtfertigt. Gerade die geforderte Ausdehnung der Kompetenzen der FINMA ist rechtsstaatlich bedenklich. Versicherungen waren weder Auslöser der Credit-Suisse-Krise noch sind sie systemisch vergleichbar. Die Branche verfügt über ein eigenständiges, international abgestimmtes und erst kürzlich verschärftes Regulierungsregime, das sich bewährt hat. Zusätzliche Auflagen würden die Wettbewerbsfähigkeit schwächen, ohne einen Mehrwert für die Finanzstabilität zu schaffen.

3 Hauptanliegen

Aus Sicht von economiesuisse ergeben sich im Kontext der Bankenregulierung mehrere Kernanliegen mit entsprechenden Forderungen.

Stellungnahme zur Änderung der Eigenmittelverordnung (Umsetzung der Massnahmen aus dem Bericht des Bundesrates zur Bankenstabilität und dem Bericht der parlamentarischen Untersuchungskommission) sowie zu den Eckwerten zur Änderung des Bankengesetzes

Erstens sollen Einzelmassnahmen wie die ERV erst dann umgesetzt werden, wenn Inkrafttreten und Übergangsfristen kohärent mit den noch zu erarbeitenden gesetzlichen Grundlagen abgestimmt sind, ansonsten besteht das Risiko eines inkohärenten Flickwerks.

Zweitens gilt es, die *Verhältnismässigkeit zu wahren*. Es ist nicht akzeptabel, kleinere und für die Finanzstabilität kaum ins Gewicht fallende Banken denselben Regeln zu unterstellen wie bspw. systemrelevante Institute. Es darf nicht sein, dass auf Grund eines Versagens bei einem Institut die gesamte Branche von einer Regulierungswelle erfasst wird. Nicht zuletzt auch deshalb, weil in der Krise der Credit Suisse die FINMA als Aufsichtsbehörde einerseits ihr Instrumentarium nicht einmal vollständig ausgenutzt hat, und andererseits sogar zusätzliche Konzessionen im Kapitalbereich gewährt hat. Beides hat der Bericht der Parlamentarischen Untersuchungskommission vom 20. Dezember 2024 klar festgehalten. Es ist daher aus den Vorschlägen des Bundesrats nicht ersichtlich, weshalb die Massnahmen für die Erreichung einer besseren Resilienz notwendig sind, resp. weshalb weniger weitgehende Massnahmen die Ziele nicht ebenfalls erreichen könnten. Gleiches gilt für den Versicherungssektor - auch Versicherungen dürfen nicht für eine Krise einer einzigen Bank in Haftung genommen werden. Zwar unterscheidet die Vorlage zwischen verschiedenen Bankenkategorien, doch selbst kleinere Banken müssen komplexe Verfahren anwenden. Die Verhältnismässigkeit ist sicherzustellen.

Drittens muss eine *Gesamtschau sichergestellt werden*. Der Bundesrat hat bislang lediglich ein Flickwerk an Einzelmassnahmen vorgelegt, ohne aggregierte Abschätzung der ökonomischen Implikationen. Bevor Teilregelungen wie die ERV umgesetzt werden, braucht es jedoch ein integriertes Konzept. Deshalb fordert economiesuisse eine umfassende Gesamtschau, damit das Regulierungspaket in Kenntnis seiner positiven wie auch negativen Auswirkungen beurteilt werden kann. Eine Gesamtschau ist zwingend nötig, um sicher stellen zu können, dass die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Banken im Vergleich zu ihren Konkurrentinnen in anderen Ländern mit wichtigen Finanzplätzen wie Grossbritannien, Singapur oder USA nicht gefährdet wird.

Viertens dürfen die *Kompetenzen der FINMA nicht in diesem Ausmass ausgedehnt werden*. Damit würde eine neue Superbehörde entstehen, die sich einer wirksamen rechtsstaatlichen Kontrolle weitgehend entzieht. Der PUK-Bericht zeigt im Gegenteil deutlich, dass die FINMA ihre bestehenden Instrumente bei der Credit-Suisse-Krise nicht ausgeschöpft hat. Umso mehr ist Skepsis angebracht gegenüber zusätzlichen teils schwerwiegenden und rechtsstaatlich fragwürdigen Eingriffsmöglichkeiten wie Frühintervention, die vorgesehene Transparenz im Enforcement oder einer Kompetenz zur Verhängung von Berufsverböten. Besonders kritisch beurteilt economiesuisse die geplante Ausweitung auf pekuniäre Verwaltungssanktionen, die faktisch strafrechtlichen Charakter haben. Eine solche Kumulation von Aufsichts-, Regulierungs- und quasi-strafrechtlichen Kompetenzen verstösst gegen zentrale Grundsätze der Gewaltenteilung und schafft erhebliche Rechtsunsicherheit.

Fünftens handelt es sich um ein *überladenes Regulierungspaket*: Die vorgeschlagenen Änderungen sind sehr weitreichend und nur begrenzt mit den Ursachen der CS-Krise verknüpft. Die *Wettbewerbsfähigkeit der Banken steht auf dem Spiel*. Überhöhte Kapitalanforderungen und zusätzliche «Swiss Finish»-Sonderregelungen gefährden die internationale Vergleichbarkeit und verteuern die Refinanzierung, was letztlich Kosten für die Realwirtschaft nach sich zieht. Eine wirkungsvolle Regulierung setzt zwingend eine volkswirtschaftliche Folgenabschätzung voraus, die bislang nicht vorliegt.

4 Schlussfolgerung

economiesuisse unterstützt das Ziel einer robusteren Bankenregulierung und einer Stärkung der Finanzstabilität. Die nun vorgelegte Änderung der Eigenmittelverordnung und die vorgeschlagenen Eckwerte sind jedoch widersprüchlich: Sie greifen einerseits zu kurz, andererseits zu tief. Statt ein kohärentes Konzept vorzulegen, bleiben sie Teil eines regulatorischen Flickwerks, überlasten viele Institute

Stellungnahme zur Änderung der Eigenmittelverordnung (Umsetzung der Massnahmen aus dem Bericht des Bundesrates zur Bankenstabilität und dem Bericht der parlamentarischen Untersuchungskommission) sowie zu den Eckwerten zur Änderung des Bankengesetzes

und gefährden damit die Finanzierung der Realwirtschaft. Notwendig ist ein integriertes, international abgestimmtes Regulierungsmodell, das Stabilität und Wettbewerbsfähigkeit gleichermassen sicherstellt. In diesem Sinn lehnt economiesuisse die weitgehenden Massnahmen der Eigenmittelverordnung klar ab. economiesuisse wird zu den weiteren Massnahmen auf Gesetzesstufe und insbesondere zur Kapitalunterlegung der ausländischen Tochtergesellschaften zu gegebener Zeit detailliert Stellung nehmen. Für economiesuisse ist aber bereits heute klar, dass auch bei diesen Massnahmen verhältnismässige und international abgestimmte Vorgaben notwendig sind, und extreme Vorschläge abgelehnt werden. Für technische Details zu den einzelnen Bestimmungen verweisen wir schliesslich auf die Stellungnahmen unserer Mitglieder und insbesondere der Schweizerischen Bankiervereinigung (SBVg).

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

economiesuisse



Christoph Mäder
Präsident
economiesuisse



Monika Rühl
Vorsitzende der Geschäftsleitung
economiesuisse



Madame la Présidente
Département fédéral des finances
Bundesgasse 3
3003 Berne
vernehmlassungen@sif.admin.ch

Berne, le 29 septembre 2025 usam-MH/zh

Réponse à la procédure de consultation :

Modification de l'ordonnance sur les fonds propres (exécution des mesures du rapport du Conseil fédéral sur la stabilité des banques et du rapport de la commission d'enquête parlementaire) et réaction aux grandes lignes des modifications légales du Conseil fédéral

Madame la Conseillère fédérale Keller-Sutter,
Madame, Monsieur,

Plus grande organisation faîtière de l'économie suisse, l'Union suisse des arts et métiers usam représente plus de 230 associations et plus de 600 000 PME, soit 99,8% des entreprises de notre pays. La plus grande organisation faîtière de l'économie suisse s'engage sans répit pour l'aménagement d'un environnement économique et politique favorable au développement des petites et moyennes entreprises.

Le 6 juin 2025, le Département fédéral des finances (DFF) nous a convié à prendre position dans le cadre de la procédure de consultation sur la Modification de l'ordonnance sur les fonds propres (exécution des mesures du rapport du Conseil fédéral sur la stabilité des banques et du rapport de la commission d'enquête parlementaire).

I. Contexte

La crise de la Credit Suisse a ébranlé la confiance de nombreuses PME suisses non seulement dans le management des grandes banques mais encore dans la capacité des autorités à gérer sereinement une telle crise de liquidité. Quand une grande banque vacille, ce ne sont pas seulement les actionnaires qui s'inquiètent, mais aussi les entrepreneurs qui craignent pour leurs crédits, leurs comptes courants ou leurs services financiers de base. Pour une PME, l'accès à un financement stable et abordable est une question de survie. Sans banques solides, pas d'investissements, pas de croissance, pas d'emplois. Personne ne veut revivre une situation où des entreprises saines se retrouvent en difficulté parce qu'une banque fait défaut ou que les conditions de financement se durcissent du jour au lendemain.

Aujourd'hui, le Conseil fédéral propose un vaste paquet de plus de trente mesures pour renforcer la régulation bancaire. L'objectif est légitime : éviter qu'une telle crise ne se reproduise. Mais la question se pose : ces mesures sont-elles vraiment proportionnées aux risques encourus ? Les PME suisses dépendent d'un système bancaire diversifié, composé de grandes banques internationales, mais aussi

de nombreuses petites et moyennes banques. Toutes ces banques jouent un rôle clé pour les entreprises locales, en leur offrant des solutions sur mesure et un accompagnement de proximité. Si ces banques sont étouffées par des règles trop lourdes, ce sont les PME qui en subiront les conséquences, sous forme de crédits plus chers, de services réduits ou de procédures plus complexes. La stabilité financière est indispensable, mais elle ne doit pas se faire au détriment de la compétitivité de notre économie.

II. Appréciation générale

L'usam tient à souligner que le problème de la crise du Credit Suisse était avant tout un échec de gestion des organes de direction, et de suivi de la FINMA. L'aboutissement d'une telle crise dépend également de sa gestion par les autorités financières. Et celle-ci a été aggravée par une administration, qu'il est possible de qualifier après coup, de trop rigide quant à la résolution de la crise de liquidité générée par la perte de confiance sur les marchés envers cet établissement bancaire global et systémique. Cela s'est également traduit par le fait qu'aucune autre banque en Suisse n'a été impliquée. En d'autres termes, le système fonctionne. Il ne s'agissait absolument pas d'un manque de régulation. Pourtant, la réponse du Conseil fédéral consiste à imposer un catalogue de mesures qui s'appliqueraient à toutes les banques, sans distinction. Cela revient à traiter de la même manière une banque systémique multinationale et une banque locale, alors que leurs réalités et leurs risques sont radicalement différents.

L'usam exige que les mesures soient ciblées et proportionnelles et il doit être axé sur les problèmes. Il est essentiel de se concentrer sur les vraies failles, comme le suivi régulier du management et la liquidité en situation de crise, plutôt que d'alourdir inutilement le cadre réglementaire pour l'ensemble du secteur qui n'a pas posé de problème aux autorités suisses. La Suisse a toujours prôné une régulation mesurée et pragmatique. Or, avec ce paquet de mesures, elle risque de s'éloigner de cette tradition en adoptant des standards plus stricts que ceux appliqués à l'étranger, sans preuve que cela apportera une sécurité supplémentaire. Une telle approche pourrait affaiblir notre place financière et, in fine, notre économie réelle en faisant croître le coût du crédit pour les PME. L'usam refuse tout Swiss Finish et démarches internationales isolées qui la distingueraient des bonnes pratiques de bon sens et communément admises. Ainsi l'usam s'oppose catégoriquement aux nouveaux instruments prévus pour la FINMA (en particulier les amendes, les interventions précoces et la communication des enquêtes), considérant d'une part que celle-ci dispose déjà de suffisamment d'outils (confiscation de bénéfice, interdiction d'exercer, contrôleur au sein d'un établissement) et d'autre part que le rapport de la Commission d'enquête parlementaire (CEP) conclut que la FINMA n'a pas utilisé toutes ses compétences à l'encontre de Credit Suisse. Il paraît plus efficace de se concentrer sur les plans de stabilisation et de liquidation des banques d'importance systémique. Pour les PME, cela signifie des coûts supplémentaires, car les banques intègrent généralement les frais de conformité dans leur tarification des services. Les entreprises risquent ainsi de payer la note d'une régulation conçue sans suffisamment tenir compte de leurs besoins.

Un autre point préoccupant est l'absence d'une analyse sérieuse des conséquences de ces mesures. Le Conseil fédéral évoque une évaluation globale des impacts, mais celle-ci arrive trop tard, alors que des décisions importantes sont déjà en cours. Comment peut-on adopter des règles aussi lourdes sans savoir précisément combien elles coûteront aux banques, aux entreprises et aux consommateurs ? Les PME ont besoin de certitudes, pas de surprises. Avant d'aller plus loin, il faut évaluer rigoureusement les effets de chaque mesure, notamment sur l'accès au crédit et sur les coûts des services bancaires. Cela ne peut être évalué de manière sérieuse que si l'on dispose d'une vue d'ensemble de toutes les mesures et de leurs effets. Sans cette analyse intégrale, le risque est grand de créer plus de problèmes que de solutions.

L'usam soutient en revanche les efforts pour améliorer la liquidité des banques en cas de crise. Il est crucial que les établissements puissent accéder rapidement à des fonds auprès de la Banque nationale suisse, à condition que les exigences en matière de garanties restent réalistes et adaptées à la

taille des banques. Mais là encore, il faut éviter la bureaucratie excessive, qui pénaliserait surtout les petites structures.

III. Appréciation des grandes lignes de révision

Évaluation des actifs (PVA, Software, DTA)

Les valeurs clés proposant la déduction totale du CET1 pour les PVA, logiciels et DTA sont inacceptables, car elles créent un « Swiss Finish » inutile et désavantagent les banques suisses. Les règles doivent être alignées sur les standards internationaux.

« Senior Managers Regime »

L'usam soutient en principe l'introduction d'un Senior Managers Regime. Celui-ci doit toutefois être élaboré de manière strictement proportionnelle et en fonction de la taille, de la complexité, du profil de risque et du modèle d'affaires et de la structure de détention.

Extension des compétences de la FINMA

L'usam rejette l'extension des compétences de la FINMA, qui en partie soulève des questions quant à la conformité avec les principes de l'État de droit. Le rapport PUK a démontré que la FINMA n'a pas pleinement utilisé ses outils existants. C'est pourquoi toute extension doit être justifiée par une analyse claire des lacunes actuelles.

Systèmes de rémunération

Les valeurs clés proposées sur les systèmes de rémunération sont trop floues et risquent de s'appliquer uniformément à toutes les banques, y compris celles sans risque systémique. En effet, de nombreuses banques prônent une utilisation raisonnable et durable des rémunérations variables. Pour renforcer la capacité d'intervention, la responsabilisation des cadres supérieurs et l'efficacité de la supervision, il est suggéré d'élever les principes directeurs existants du FINMA-RS 2010/1 « Systèmes de rémunération » en reformulant et en structurant les titres des principes pour les renforcer de manière appropriée. Ces arguments mettent en avant l'importance de maintenir une certaine flexibilité et de renforcer les cadres existants plutôt que d'imposer des limitations strictes qui pourraient nuire à la compétitivité et à l'efficacité des banques suisses.

Exigences de liquidité (LCR, NSFR, etc.)

L'usam s'oppose fermement aux valeurs clés proposées pour les exigences de liquidité renforcée pour les plus petites banques. Ces mesures doivent rester alignées sur les standards internationaux. Les banques des catégories 3 à 5 doivent en être exclues, et tout « Swiss Finish » doit être évité.

Dispositif de liquidité de la BNS

L'usam soutient les valeurs clés de l'extension de l'accès à la liquidité de la BNS à condition que : 1) Les plus petites banques ne soient pas contraintes de préparer un accès d'urgence. 2) Les garanties demandées restent simples et adaptées aux actifs locaux. 3) Les plus petites banques doivent être exemptées de toute obligation coûteuse.

« Public Liquidity Backstop » (PLB)

Les valeurs clés du PLB sont acceptables uniquement pour les banques systémiques sans indemnisation forfaitaire supplémentaire. Les coûts ne doivent pas être répercutés sur les autres établissements financiers, et une transparence totale sur les primes et frais est exigée.

Reporting renforcé sur la liquidité (art. 11 revLiqV)

Les valeurs clés proposées pour le reporting renforcé (scénarios, fréquences quotidiennes) sont disproportionnées pour les plus petites banques. Les catégories 3 à 5 doivent en être exemptées, et les exigences doivent se limiter aux banques systémiques.

Déduction des participations étrangères (CET1)

Les valeurs clés proposées pour la déduction totale sont injustifiées et pénalisent les banques suisses actives à l'étranger. Une évaluation réaliste des risques et le maintien de la comparabilité internationale sont exigés.

Rachat d'AT1 par les émetteurs

Les valeurs clés proposant une interdiction générale du rachat d'AT1 sont trop rigides. Des exceptions pour les banques non systémiques et une coordination internationale des règles sont nécessaires.

Options de résolution et clarification des rôles

Les valeurs clés proposées pour les clarifications sont acceptables uniquement pour les banques systémiques globales. Les plus petites banques doivent être exclues, et les processus doivent rester simples pour les établissements locaux.

Collaboration entre autorités en cas de crise

Les valeurs clés pour une meilleure coordination sont nécessaires, mais sans alourdir les plus petites banques. Les processus doivent rester simples et prévisibles, en particulier pour les banques locales.

Règles sur les instruments AT1

Les valeurs clés proposées pour les restrictions sur les AT1 manquent de flexibilité. Des exceptions pour les banques non systémiques et le maintien de la compétitivité des émetteurs suisses sont exigées.

Pouvoirs d'intervention précoce de la FINMA

L'usam rejette les valeurs clés proposant l'extension des pouvoirs d'intervention précoce pour les plus petites banques. La pleine utilisation des instruments actuels est suffisante.

Plans de résolution pour toutes les banques

Les valeurs clés proposant des plans de résolution à toutes les banques sont coûteuses et inutiles pour les petites structures. Les catégories 3 à 5 doivent en être exemptées, et les efforts doivent se concentrer sur les banques systémiques.

Gouvernance renforcée pour toutes les banques

Les valeurs clés proposées pour la gouvernance renforcée doivent être strictement proportionnelles. Elles doivent être adaptées à la taille et au risque des banques, en fonction de la taille, de la complexité, du profil de risque, du modèle d'affaires et de la structure de détention. Il faut une exemption pour les plus petites banques.

Tests de résilience climatique

L'usam rejette catégoriquement ces tests. Les valeurs clés proposant des tests climatiques obligatoires doivent rester volontaires pour les plus petites banques, sans coûts supplémentaires pour les PME.

Réévaluation des actifs immobiliers

Les lignes directrices proposées pour la réévaluation des actifs immobiliers ne doivent pas pénaliser les banques locales. Elles doivent être alignées sur les pratiques internationales, avec exemption des plus petites banques.

Transparence des risques

Les valeurs clés proposées pour la transparence des risques doivent être proportionnelles. Les plus petites banques doivent être exemptées des obligations de reporting excessives.

Règles sur la titrisation

Les valeurs clés proposées pour les règles sur la titrisation doivent cibler les banques globales. Les plus petites banques, qui n'utilisent pas ces instruments, ne doivent pas être concernées.

Harmonisation des règles comptables

Les valeurs clés proposées pour l'harmonisation des règles comptables sont nécessaires, mais sans créer de charges supplémentaires pour les plus petites banques. Un alignement sur les standards internationaux et une consultation des banques régionales sont exigés.

Modèles internes de risque

Les valeurs clés proposées pour les modèles internes de risque doivent rester accessibles aux plus petites banques. Les exigences doivent être adaptées à leur taille, avec une transition progressive.

Risques opérationnels

Les valeurs clés proposées pour les risques opérationnels doivent être simplifiées pour les plus petites banques. Elles doivent être adaptées à la taille des établissements.

Cybersécurité

Les valeurs clés proposées pour la cybersécurité doivent être proportionnelles. Un soutien technique et financier pour les plus petites banques est indispensable.

Règles sur les grands risques

Les valeurs clés proposées pour les règles sur les grands risques doivent cibler les banques globales. Les plus petites banques doivent être exemptées des exigences renforcées.

Risques de marché

Les valeurs clés proposées pour les risques de marché sont inutiles pour les plus petites banques. Elles doivent être limitées aux banques actives sur les marchés internationaux.

Audits externes renforcés

Les valeurs clés proposées pour les audits externes renforcés ne doivent pas surcharger les plus petites banques. Les exigences doivent être adaptées à leur complexité.

Gestion des crises transfrontalières

Les lignes directrices proposées pour la gestion des crises transfrontalières doivent cibler les banques globales. Les plus petites banques doivent en être exemptées, et les conflits avec les régulations locales doivent être évités.

IV. Conclusion

L'usam exige que les mesures proposées respectent quatre principes fondamentaux : la proportionnalité qui suppose une adaptation à la taille et au risque des banques en fonction de la taille, de la complexité, du profil de risque, du modèle d'affaires et de la structure de détention ; le rejet du « Swiss Finish » puisque c'est l'alignement sur les standards internationaux qui importe pour la compétitivité de la place financière suisse ; l'analyse d'impact préalable avec une évaluation des coûts pour les banques et les PME *in fine*. La compétitivité internationale doit être assurée. C'est pourquoi nous plaçons en faveur d'un équilibre entre stabilité financière et compétitivité, en particulier dans une période difficile comme celle que nous traversons actuellement. Finalement, ce sont les clients, c'est-à-dire les PME, qui paient les frais. Et cela ne peut pas être dans l'intérêt de la Suisse.

L'usam rejette toute mesure réglementaire qui alourdirait le coût des activités bancaires au détriment des PME. Les autorités doivent se concentrer sur les vraies failles de la crise de la Credit Suisse, à savoir le contrôle du management des banques globales complexes, et la gestion par ces mêmes autorités de la crise de liquidité. Il n'est pas question d'étendre inutilement la réglementation.

L'objectif premier de l'usam reste clair : préserver un accès stable et abordable au financement pour les PME suisses.

Nous vous remercions de l'attention portée à notre prise de position et vous présentons, Madame, Monsieur, nos respectueuses salutations.

Union suisse des arts et métiers usam



Urs Furrer
Directeur



Mikael Huber
Responsable du dossier

Staatssekretariat für internationale Finanzfragen
Bernerhof
Bundesgasse 3
3003 Bern

Per Mail an: vernehmlassungen@sif.admin.ch

Stellungnahme zur Änderung der Eigenmittelverordnung (Umsetzung der Massnahmen aus dem Bericht des Bundesrates zur Bankenstabilität und dem Bericht der parlamentarischen Untersuchungskommission)

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir wurden mit dem Schreiben vom 6. Juni 2025 eingeladen, zum eingangs erwähnten Geschäft bis zum 29. September 2025 Stellung zu nehmen. Dafür danken wir Ihnen bestens und unterbreiten Ihnen nachfolgend gerne unsere Positionen.

Der Schweizerische Arbeitgeberverband (SAV) ist seit 1908 die Stimme der Arbeitgeber in Wirtschaft, Politik und Öffentlichkeit. Er vereint als Spitzenverband der Schweizer Wirtschaft rund 90 regionale und branchenspezifische Arbeitgeberorganisationen sowie einige Einzelunternehmen. Insgesamt vertritt er über 100'000 Klein-, Mittel- und Grossunternehmen mit rund 2 Millionen Arbeitnehmenden aus allen Wirtschaftssektoren. Der SAV setzt sich für eine starke Wirtschaft und den Wohlstand der Schweiz ein. Er verfügt dabei über anerkanntes Expertenwissen insbesondere in den Bereichen Arbeitsmarkt, Bildung und Sozialpolitik.

Position des Schweizerischen Arbeitgeberverbandes (SAV)

- Der Schweizerische Arbeitgeberverband begrüsst die Absicht des Bundesrats, die Stabilität des Bankensystems zu verbessern und damit den Finanzplatz Schweiz zu stärken. Massnahmen, die über diese Zielsetzung hinaus gehen und damit Arbeitsplätze gefährden, lehnen wir hingegen ab.
- Der Schweizerische Arbeitgeberverband fordert eine Gesamtwürdigung des Regulierungspakets und eine detaillierte Analyse der vorgeschlagenen Massnahmen; insbesondere auf ihre Notwendigkeit.

Der Schweizerische Arbeitgeberverband unterstützt die Zielsetzung des Bundesrats, Massnahmen im Nachgang zur Credit Suisse-Krise zu ergreifen. Eine vergleichbare Situation darf sich nicht wiederholen. In diesem Sinne erachten wir es auch als zielführend, das Regulierungsniveau an international anerkannten Standards auszurichten. Wie bei jeder Krisenbewältigung sind aber unverhältnismässige Reaktionen zu vermeiden. Die selbstverschuldete Krise einer Bank darf nicht zu einer Regulierungswelle führen, die alle Banken betrifft und ein an sich sehr gut funktionierendes Finanzsystem beeinträchtigen könnte. Dadurch würden Arbeitsplätze gefährdet, welche die rund 230 KMU im Bankensektor miterfasst. Die Anpassung der Eigenmittelverordnung dürfte auch deshalb am Ziel vorbeigehen, weil bei der Credit Suisse nicht die zu tiefen Kapitalanforderungen das Hauptproblem war, sondern die weitreichenden Ausnahmen davon. Ob der Vollabzug vom harten Kernkapital von Software und latenten Steuerpositionen aufgrund zeitlicher Differenzen die gewünschte Sicherheit bringt, müsste eingehend geprüft werden; insbesondere auch die Verhältnismässigkeit solcher Massnahmen.

Wenn die Revision der Eigenmittelverordnung insbesondere die UBS als letzte global systemrelevante Grossbank massiv beeinträchtigen würde, sind mit negativen Auswirkungen nicht nur für den Finanzplatz Schweiz, sondern indirekt auf die gesamte Wirtschaft zu rechnen. Die Banken in der Schweiz sind unverzichtbare Partner für die Unternehmen, indem sie die Kreditversorgung, die Exportfinanzierung und den Zahlungsverkehr sicherstellen. Übertriebene Regulierungsvorgaben führen zu höheren Kosten bei den Banken und zu negativen Auswirkungen auf deren Kunden. Neben den Privatpersonen und Grossunternehmen betrifft es auch rund 600'000 Schweizer KMU. Aufgrund der zentralen Bedeutung der letzten Grossbank sollen sämtliche relevanten Organisationen einbezogen und ein effektiver Diskurs darüber geführt werden. Eine weitere Schwächung des Finanzplatzes Schweiz könnte am Ende auch die Gesamtwirtschaft durch verschlechterte Rahmenbedingungen in Mitleidenschaft ziehen und damit den Wohlstand der Schweiz gefährden. Denn eine erfolgreiche Wirtschaft braucht ein funktionales und effizientes Bankenwesen.

Vom Bundesrat wird daher dringend gefordert, dass die einzelnen Massnahmen sowie das gesamte Regulierungspaket einer bisher fehlenden umfassenden Kosten-/Nutzen-Analyse unterzogen werden. Dabei gilt es, nicht nur die Auswirkungen auf die betroffenen Bankinstitute zu berücksichtigen, sondern auch auf den gesamten Wirtschaftsstandort Schweiz.

Wir bitten Sie um Berücksichtigung unserer Eingabe und stehen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Prof. Dr. Roland A. Müller
Direktor
roland.mueller@arbeitgeber.ch



Dr. Christian Maduz
Rechtskonsulent
christian.maduz@arbeitgeber.ch

Staatssekretariat für internationale Finanzfragen
Bernerhof
Bundesgasse 3
3003 Bern

Per Mail an: vernehmlassungen@sif.admin.ch

Nachtrag zur Stellungnahme zur Änderung der Eigenmittelverordnung

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir wurden mit dem Schreiben vom 6. Juni 2025 eingeladen, zum eingangs erwähnten Geschäft bis zum 29. September 2025 Stellung zu nehmen. Am 15. September 2025 hatten wir hierzu eine Eingabe gemacht, mit der wir den Nutzen und die Verhältnismässigkeit einzelner Massnahmen des vorgeschlagenen Regulierungspakets kritisch hinterfragt haben. An diesen Ausführungen halten wir fest, erlauben uns aber gestützt auf die Rückmeldung aus der Branche die Ergänzung, dass wir den Vollabzug vom harten Kernkapital von Software und von latenten Steuerpositionen aufgrund zeitlicher Differenzen gemäss Art. 32 ERV ausdrücklich ablehnen.

Wir bitten Sie um Berücksichtigung unserer Eingabe und stehen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Prof. Dr. Roland A. Müller
Direktor
roland.mueller@arbeitgeber.ch



Dr. Christian Maduz
Rechtskonsulent
christian.maduz@arbeitgeber.ch

Staatssekretariat für internationale Finanzfragen SIF
Bernerhof
Bundesgasse 3
3003 Bern

Per Mail zugestellt an: vernehmlassungen@sif.admin.ch

Basel, 26. September 2025
MST / 058 330 63 42

**Stellungnahme zur Änderung der Eigenmittelverordnung
und Reaktion auf die Eckwerte des Bundesrats zu den Massnahmen auf Gesetzesstufe**

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit dem vorliegenden Schreiben beziehen wir uns auf die am 6. Juni 2025 eröffnete Vernehmlassung des EFD zur Änderung der Eigenmittelverordnung (Umsetzung der Massnahmen aus dem Bericht des Bundesrates zur Bankenstabilität und dem Bericht der parlamentarischen Untersuchungskommission). Mit Blick auf die thematischen Zusammenhänge bzw. das Gesamtpaket des Bundesrats äussern wir uns bewusst auch zu den Eckwerten zur Änderung des Bankengesetzes. Wir bedanken uns für die Möglichkeit, unsere Position und unsere Überlegungen darlegen zu können.

Position der SBVg:

Die SBVg unterstützt das Ziel, die Systemstabilität des Finanzplatzes Schweiz weiter zu stärken. Es braucht dabei eine Balance zwischen Finanzstabilität und Wettbewerbsfähigkeit. Regulatorische Anpassungen müssen problembezogen und zielorientiert sein.

Wo kein Stabilitätsgewinn erkennbar ist, wo die praktische Umsetzung bei den Finanzinstituten zu reiner Bürokratie führt, wo rechtsstaatliche Grundsätze gefährdet werden, wo der Verhältnismässigkeit nicht Rechnung getragen wird und internationale Wettbewerbsnachteile für Schweizer Banken drohen, dürfen keine zusätzlichen Anforderungen eingeführt werden.

Wesentliche Elemente des bundesrätlichen Pakets finden unsere ausdrückliche Unterstützung. Beispielsweise begrüssen wir explizit den vorgesehenen Ausbau der Liquiditätsversorgung in der Krise. Sowohl die Verbesserungen im Bereich der Liquiditätsunterstützung durch die Schweizerische Nationalbank als auch die Überführung einer staatlichen Ausfallgarantie zu Gunsten der SNB und zur Stärkung der Finanzstabilität in das ordentliche Recht («Public Liquidity Backstop») sind aus unserer Sicht richtig und nötig. Allerdings ist auf pauschale Abgeltungen zu verzichten, da solche nicht gerechtfertigt sind.

Wir befürworten zudem die Einführung eines Verantwortlichkeitsregimes («Senior Managers Regime»), weil klare Verantwortlichkeiten Rechtssicherheit schaffen und eine bewusste Risikokultur sowie das Vertrauen der Kundschaft stärken. Die Einführung eines solchen «Senior Managers Regime» muss zielgerichtet, unbürokratisch und mit hoher Proportionalität umgesetzt werden.

Ausserdem anerkennen wir die Wünschbarkeit einer breiteren Palette an Abwicklungsoptionen bzw. eines gezielten Ausbaus des Kriseninstrumentariums.

Hingegen erachten wir das vom Bundesrat vorgelegte Paket zur «Bankenstabilität» insgesamt als überladen und weder verhältnismässig noch zielgerichtet. Während ein Teil der vorgeschlagenen Massnahmen einen direkten Bezug zur Entwicklung der Credit Suisse aufweist, fehlt dieser Problembezug an zahlreichen anderen Stellen ganz oder ist nur in sehr beschränktem Ausmass gegeben.

Das ist nicht nur vor einem rechts- und wirtschaftspolitischen Hintergrund störend, sondern gerade auch im Licht der fehlenden Ausgewogenheit zwischen Systemstabilität und internationaler Wettbewerbsfähigkeit.

Der Bundesrat hat bisher die Mehrheit seiner Vorschläge noch nicht spezifiziert. Sowohl für die Wirkung der Massnahmen als auch für deren Kosten ist jedoch das Gesamtpaket massgebend. Es können nicht einzelne Massnahmen isoliert diskutiert werden. Daher erachten wir das Vorliegen eines Gesamtpakets, inklusive einer soliden Kosten/Nutzen-Analyse als zentral. Bisher fehlt eine systematische bzw. ganzheitliche Evaluation des Nutzens und der Kosten, welche vom vorgelegten Massnahmenbündel für den Finanzplatz, aber auch die gesamte Volkswirtschaft zu erwarten sind.

Eine entsprechende integrale Regulierungsfolgenabschätzung, welche die Massnahmen und ihre ökonomischen Implikationen über beide involvierten Stufen (Gesetz und Verordnung) hinweg charakterisiert und bestmöglich zu quantifizieren versucht, ist nach unserer Überzeugung zwingend und dringend nötig.

Dabei gilt unsere Kritik einer fehlenden Abschätzung der ökonomischen Auswirkungen nicht nur, aber speziell dem Bereich der Eigenkapitalregulierung. Hier wirken zusätzlich zu den Effekten von «Basel III (Final)» und der bestehenden Progression der Anforderungen an systemrelevante Banken gemäss Marktanteil und Grösse mehrere Vorschläge des Bundesrates kostentreibend. Die entsprechende Kumulation der Effekte und Interdependenzen sind vertieft zu evaluieren. Vor allem entbehren die vom Bundesrat vorgeschlagenen Maximal-Varianten im Eigenkapitalbereich einer überzeugenden Begründung und

vernachlässigen mögliche Auswirkungen auf die Realwirtschaft und mögliche Alternativen. Insbesondere lehnen wir die Massnahmen zur Eigenmittelunterlegung ausländischer Beteiligungen entschieden ab und beantragen die Prüfung zielführender alternativer Ansätze. Darüber hinaus enthalten die Vorschläge im Bereich der Bewertung einen besorgniserregenden Wechsel von einer «Going Concern» zu einer «Gone Concern» Perspektive.

Einen grossen Teil der Massnahmen lehnen wir in der vorgesehenen Form ab. Beispiele dafür sind die Einführung pekuniärer Verwaltungssanktionen (Bussen) und weiterer unnötiger und/oder unverhältnismässiger Kompetenzen der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht oder eine mechanistische Ausgestaltung sogenannter Frühinterventionen. Entsprechende Zurückhaltung ist erst recht vor dem Hintergrund geboten, dass auch gemäss PUK die FINMA ihre bestehenden Kompetenzen nicht ausgeschöpft hat.

Mit speziellem Bezug auf die der laufenden Vernehmlassung zugrundeliegenden Massnahmen auf Verordnungsstufe lehnen wir die vorgesehenen Verschärfungen entschieden ab: Bei der Bewertung spezieller Bilanzpositionen (Massnahme 18, Prudent Valuation Adjustments, Software und latente Steuerpositionen aufgrund zeitlicher Diskrepanzen) wird eine maximal restriktive Behandlung vorgeschlagen, die weit über die internationalen Standards hinausgeht und in keinem relevanten Rechtsraum in ähnlichem Masse angewendet wird. Damit würde der «Swiss Finish» massiv ausgeweitet, die internationale Vergleichbarkeit verunmöglicht und die Wettbewerbsfähigkeit des Schweizer Finanzplatzes signifikant geschwächt. Für die risikotragende Funktion von AT1-Kapitalinstrumenten (Massnahme 19, Additional Tier 1 Kapital) beantragen wir substantielle Änderungen der entsprechenden Verordnungsbestimmungen, um die Marktfähigkeit dieser Instrumente und ihre internationale Vergleichbarkeit sicherzustellen, und ihre Verlustabsorptionsfähigkeit zu stärken. Bezüglich der Informationsbereitstellung zur Liquiditätslage der einzelnen Institute (Massnahme 25) sind eine deutliche Reduktion, Präzisierung und differenzierende Abstufung der entsprechenden Anforderungen notwendig.

Zusätzlich zur Konkretisierung bzw. technischen Ausgestaltung der einzelnen Massnahmen ist es für die Verordnungs- wie auch die Gesetzesstufe zwingend, dass die Anforderungen risikogerecht zwischen unterschiedlichen Ausgangssituationen verschiedener Institute differenziert werden. Das Massnahmenpaket darf nicht zur flächendeckenden Regulierungswelle werden. Vielmehr sind Verhältnismässigkeit und Proportionalität strikt umzusetzen. Entsprechend sehen wir für die allermeisten Institute klar keine zusätzlichen Anforderungen.

In geopolitisch und wirtschaftlich angespannten Zeiten muss die Wettbewerbsfähigkeit im Zusammenhang mit regulatorischen Anforderungen umso mehr berücksichtigt werden, vgl. die Medienmitteilung des Bundesrats vom 20. August 2025 zur regulatorischen Entlastung. Bankenregulierung kann nicht unabhängig von der Standortpolitik betrachtet werden. Es braucht zwingend eine Gesamtschau – im Interesse des Wirtschaftsstandorts Schweiz.

Als Spitzenverband des Bankensektors anerkennen wir, dass aufgrund der Krise der Credit Suisse Raum für regulatorische Verbesserungen besteht. Dabei erachten wir einzelne Elemente des vom Bundesrat vorgesehenen Konzepts als zielführend, um die Stabilität, Attraktivität und Reputation des Schweizer Finanzplatzes weiter zu optimieren. Die drei vorgesehenen Bereiche bzw. Komponenten (Stärkung der Prävention, Erweiterung des Kriseninstrumentariums und Stärkung der Liquidität) bilden wesentliche Bestandteile, insbesondere der angestrebten weiteren Verbesserung der Systemstabilität. Die Konzeption eines «Policy Mix» aus verschiedenen Massnahmen mit spezifischer Zielsetzung und Ausrichtung scheint uns im Grundsatz richtig.

Hingegen ist das vom Bundesrat präsentierte Paket überladen, würde zu substanziellen und unverhältnismässigen Regulierungsfolgekosten führen und könnte bedeutende unerwünschte Auswirkungen auf die Real- bzw. Gesamtwirtschaft haben. Insgesamt ist unser Eindruck, dass der aktuelle Vorschlag die nötige Balance zwischen der Erhöhung der Systemstabilität einerseits und der Erhaltung bzw. Förderung der Wettbewerbsfähigkeit des Finanzplatzes andererseits nicht sicherstellt. Beispielsweise besteht bei den Kapitalmassnahmen kein angemessenes Gleichgewicht zwischen der Vermeidung von Risiken einerseits und den extremen Kostenfolgen andererseits, insbesondere in Form von negativen Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit und die Kosten für die Gesamtwirtschaft. Überhaupt sind viele der vorgeschlagenen Massnahmen zu extrem und damit unverhältnismässig, nicht international abgestimmt und im Geltungsbereich zu weitreichend. Insbesondere fehlt eine adäquate Differenzierung der Anforderungen zwischen Instituten mit unterschiedlicher Ausgangslage (Proportionalität).

Finanzkrise, Pandemie und geopolitische Spannungen haben die Bedeutung einer starken einheimischen Produktion in den verschiedensten strategischen Wirtschaftssektoren exemplarisch aufgezeigt. Dies ist namentlich auch für den Bankensektor der Fall. Die Schweizer Wirtschaft profitiert von zuverlässigen inländischen Dienstleistern, gerade in Krisenzeiten. Ein starker und international wettbewerbsfähiger Finanzplatz Schweiz ist deshalb mit Blick auf Wohlstand und Souveränität von herausragender Bedeutung. Die Möglichkeit, die Kundschaft profitabel aus der Schweiz bedienen zu können sowie die Diversität des schweizerischen Bankensektors stellen zentrale Erfolgsfaktoren dar. Diese Heterogenität, mit ausgeprägten Unterschieden in Grösse, Geschäftsmodellen und Risikostrukturen einzelner Institute, ist unter anderem für die Nutzung von Synergien innerhalb des Finanzplatzes von massgeblicher Relevanz. Hierfür braucht die Schweiz auch grosse und starke Banken, um im internationalen Wettbewerb weiterhin eine führende Rolle zu spielen.

Für die Schweiz als kleine offene Volkswirtschaft ist die Präsenz global tätiger – und entsprechend wettbewerbsfähiger – Institute unabdingbar. Die international verflochtene und zu einem bedeutenden Teil exportorientierte Wirtschaft ist auf grosse, international tätige und in der Schweiz ansässige Finanzdienstleister angewiesen. Gerade in Zeiten, in welchen die Exportwirtschaft vor grossen Herausforderungen steht, kommt einem breit aufgestellten Finanzsektor eine besondere Bedeutung zu. Wir beantragen deshalb, die internationale Wettbewerbsfähigkeit bei der Konkretisierung einzelner Massnahmen stärker zu gewichten.

Obwohl in formeller Hinsicht lediglich die Verordnungsstufe Gegenstand der laufenden Vernehmlassung bildet, äussern wir uns in der vorliegenden Stellungnahme zusätzlich auch zu den vom Bundesrat vorgelegten Eckwerten für die Massnahmen, die sich auf die Gesetzesstufe beziehen. Wie bereits in der Vorgeschichte zum Ausdruck gebracht, ist aus unserer Sicht von zentraler Bedeutung, dass alle vom Bundesrat in seinem Paket «Bankenstabilität» vorgesehenen Massnahmen integral und auch mit Blick auf ihre aggregierten ökonomischen Auswirkungen beurteilt werden.

Während es sich beim eigentlichen Vernehmlassungsgegenstand um ausformulierte Änderungen auf Verordnungsstufe (Eigenmittelverordnung) handelt, sind die Eckwerte zu den einzelnen Massnahmen auf Gesetzesstufe von unterschiedlicher Granularität und Aussagekraft. Deshalb fallen auch unsere

nachfolgenden Einschätzungen der einzelnen Eckwerte unterschiedlich konkret aus. Dementsprechend müssen wir uns auch eine detaillierte Reaktion im Rahmen der weiteren Vernehmlassungen vorbehalten.

Unsere Ausführungen sind wie folgt strukturiert: Nach einer Diskussion übergeordneter Prinzipien nehmen wir zu den vorgesehenen Änderungen auf Verordnungsstufe Stellung und schlagen konkrete Anpassungen an den entsprechenden Verordnungsentwürfen vor. Danach beziehen wir uns wie oben erwähnt auf die Gesetzesstufe; dabei folgen wir der Reihenfolge der Massnahmen, wie sie im Papier des Bundesrats zu den Eckwerten aufgeführt sind.

A. Übergeordnete Prinzipien

I. Verhältnismässigkeit und Proportionalität

Der Grundsatz der Verhältnismässigkeit spielt sowohl für die drei zur Vernehmlassung stehenden Massnahmen wie auch für die Eckwerte zur Gesetzesvorlage eine zentrale Rolle. Verhältnismässigkeit bedeutet dabei, dass bei jeder der diskutierten Massnahmen klar ersichtlich sein muss, dass sie für die Behebung eines konkreten Problems erforderlich ist, dass sie für die entsprechende Problemlösung am besten geeignet ist, und dass der «Mehrwert» der Massnahmen die entstehenden Kosten klar rechtfertigt. Dabei beginnt Verhältnismässigkeit nicht erst bei einer differenzierten Regulierung für verschiedene Bankengruppen oder -typen, eine unverhältnismässige Regulierung ist selbstverständlich für den gesamten Finanzplatz zu vermeiden. Der Bundesrat hielt in seinem Bericht zur Bankenstabilität vom 10. April 2024 fest: «Die Massnahmen müssen geeignet und notwendig sein für die Zielerreichung und sollen ein vorteilhaftes Verhältnis aufweisen zwischen der erwünschten Wirkung für die Finanzstabilität und der Schwere des Eingriffs in die wirtschaftliche Freiheit der betroffenen Institute» (S. 33). Sämtliche Institute stehen, unabhängig von ihrer Grösse, in einem Wettbewerb, was bei neuer Regulierung zwingend berücksichtigt werden muss.

Der Bundesrat hielt weiter explizit fest: «Insbesondere bekräftigt der Bundesrat mit dem vorliegenden Bericht erneut das in der Finanzplatzstrategie festgehaltene Ziel, dass die Schweiz ein attraktiver Standort für global tätige Finanzinstitute sein soll» (S.27). Entsprechend ist eine frühzeitige und umfassende Kosten-/Nutzen Analyse zentral (vgl. unten), damit unterschiedliche Umsetzungsoptionen hinsichtlich ihrer Zielerreichung zur Verbesserung der Finanzstabilität sowie ihrer Folgekosten für die betroffenen Institute wie auch den Schweizer Finanzplatz und die Schweizer Wirtschaft gegeneinander abgewogen werden können. Die Notwendigkeit und Verhältnismässigkeit von zusätzlicher Regulierung sind klar auszuweisen.

Proportionalität ist insbesondere auch vor dem Hintergrund der ausgeprägten Heterogenität des schweizerischen Bankensektors von entscheidender Bedeutung. Ohne die Krise der Credit Suisse würden keine zusätzlichen Massnahmen diskutiert. Den selbstverschuldeten Untergang einer einzelnen Bank für eine breitflächige Regulierungswelle auszunutzen, wäre unnötig und vollkommen unverhältnismässig. Genau dies scheint mit den hier vorliegenden Massnahmen jedoch teilweise beabsichtigt zu sein. Dies lehnen wir mangels Problembezug entschieden ab.

Entsprechend sehen wir für die allermeisten Banken keinen Handlungsbedarf bzw. keine zusätzlichen Anforderungen und fordern, dass sich die Massnahmen auf die weitere Stärkung der Finanzstabilität beschränken und verhältnismässig sowie proportional umgesetzt werden. Die Ausgestaltung der Massnahmen hat sich insbesondere an Grösse, Komplexität, Geschäftsmodell und Risikoprofil einer Bank auszurichten und dabei Rechtsform (inkl. Eigentümerstruktur und persönliche Haftung von Gesellschaftern) und gesetzliche Aufträge zu berücksichtigen. Nicht-systemrelevante Banken repräsentieren anzahlmässig die überwiegende Mehrheit des Sektors, die nunmehr für die selbstverschuldeten Fehler der Bank einer gänzlich anderen Kategorie verantwortlich gemacht werden würde. Deshalb fehlt den vorgeschlagenen Massnahmen insoweit gleich in doppelter Hinsicht jeglicher Problembezug.

Inwiefern über ein einheitliches Kriterium für die Definition der Proportionalität hinaus ein Bedarf für massnahmen-spezifische bzw. themencluster-spezifische Konkretisierungen der Proportionalität besteht, hängt unter anderem von der Ausgestaltung der einzelnen Massnahmen ab, sodass diesbezüglich noch Spielraum bestehen muss.

Zwischen der inhaltlichen Ausgestaltung einzelner Massnahmen und ihrem Geltungsbereich besteht natürlicherweise eine starke Interdependenz. Weil die Konkretisierung der meisten Eckwerte bzw. Massnahmen noch nicht vorliegt, können wir uns an dieser Stelle noch nicht zu geeigneten Operationalisierungen der Proportionalität äussern. Wir gehen jedoch davon aus, dass Bundesrat und Behörden zu gegebener Zeit ihre Konzepte zur Umsetzung einer entsprechenden Proportionalität vorlegen und wir Gelegenheit erhalten, unsere Perspektive einzubringen.

Verhältnismässigkeit bedeutet auch, dass die Behörden bei der Einführung neuer regulatorischer Vorgaben gleichzeitig die notwendigen Rahmenbedingungen schaffen, um deren Umsetzung effizient und mit einem angemessenen Kosten-/Nutzen-Verhältnis zu ermöglichen. Dazu gehört beispielsweise die Schaffung einer gesetzlichen Lösung zur vereinfachten Übertragung von Sicherheiten an die SNB, was den Vorbereitungsaufwand der Banken für einen möglichen Liquiditätsbezug bei der SNB massgeblich reduzieren und das Volumen verfügbarer Sicherheiten deutlich vergrössern würde. Auch muss die *ergebnisoffene* Prüfung der Einführung eines Covered Bond Gesetzes nun aufgenommen und zusammen mit dem gesamten Massnahmenpaket des Bundesrats vorangetrieben werden. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb die notwendigen Abklärungen weiter hinausgeschoben werden sollen (nach Klärung «Public Liquidity Backstop» und «Lender of Last Resort»). Das gilt umso mehr, als dass mit Covered Bonds die Refinanzierungsbasis von Banken diversifiziert werden kann, was ihre Resilienz in «Business as usual» und in einer Krise erhöht und zur weiteren Stärkung der Finanzmarktstabilität beiträgt. Die Branche ist bereit, die Behörden bei den erforderlichen Abklärungen – etwa im Hinblick auf das Zusammenspiel mit dem bestehenden Pfandbriefwesen – konstruktiv zu unterstützen.

II. Aggregierte Betrachtung und Wirkungsabschätzung

Bisher fehlt eine systematische Evaluation bzw. eine aussagekräftige «Kosten/Nutzen-Analyse» der geplanten Massnahmen. Die einzelnen Massnahmen bilden ein Gesamtpaket, das auch in seiner Gesamtwirkung hinsichtlich seines Beitrags an die Systemstabilität und seiner Folgekosten zu beurteilen ist. Aufgrund des aktuell unterschiedlichen Konkretisierungsgrads der verschiedenen Massnahmen ist eine umfassende und solide Kosten-/Nutzen-Abschätzung derzeit nicht möglich. Die vorgelegten Überlegungen (Erläuternder Bericht, Kapitel 5) vermögen die volkswirtschaftliche Vorteilhaftigkeit der auf Verordnungsstufe vorgesehenen Massnahmen nicht überzeugend aufzuzeigen. Vor allem entbehrt das unter Verweis auf methodische Probleme gezogene Fazit, wonach davon auszugehen sei, dass der «aus der Vorlage resultierende Gesamtnutzen positiv» sei (S. 44), einer analytischen Grundlage und hat deshalb hypothetischen Charakter. Insbesondere wird nicht dargestellt, inwiefern die angestrebten Ziele der Verbesserung der Widerstandsfähigkeit der Banken mit deutlich weniger einschneidenden Massnahmen erreicht werden könnten. Zudem bestehen zwischen verschiedenen Massnahmen des vorgeschlagenen Pakets substanzielle Interdependenzen. So können u.a. die umfassenden Vorschläge zur Liquidität und zur Abwicklung (z.B. stärkere Eigenständigkeit der lokalen Einheiten und damit verbundene höhere Finanzierungs- und möglicherweise Risikomanagementkosten) bei richtiger Ausgestaltung zusätzlich zu den Kapitalmassnahmen einen wesentlichen Beitrag an Widerstandsfähigkeit und Krisenprävention leisten.

Unsere Kritik an einer fehlenden aggregierten Wirkungsanalyse gilt nicht nur, aber in speziellem Masse im Bereich der Kapitalanforderungen, wo weitere, über die internationalen Standards hinausgehende Ansätze («Swiss Finish») zu vermeiden sind. Das vom Bundesrat in Auftrag gegebene Gutachten von Alvarez & Marsal untersucht die Folgen der vorgeschlagenen Kapitalmassnahmen und kommt zum Schluss, dass die Schweizer

Wirtschaft mit erheblichen Folgekosten rechnen müsste, in Form von niedrigeren Steuereinnahmen, Arbeitsplatzverlusten, einem Rückgang im Kreditvolumen und der wirtschaftlichen Aktivität. Gemessen an den potenziellen Auswirkungen und Kosten für verschiedene Marktteilnehmer und die Volkswirtschaft ist das bisherige Fehlen einer Gesamtaberschätzung der zu erwartenden ökonomischen Effekte unverständlich.

Vor diesem Hintergrund ist es aus unserer Sicht unabdingbar, dass eine geeignete Gesamtschau bzw. systematische Regulierungsfolgenabschätzung noch erfolgt und präsentiert wird, bevor Änderungen auf Verordnungsebene verabschiedet werden. Wir verstehen die Ausführungen im Erläuternden Bericht (S. 41) in diesem Sinne: «Eine vertiefte Analyse der Auswirkungen durch das Gesamtpaket und eine Beurteilung der Erreichung der Zielsetzungen des TBTF-Dispositivs wird im Rahmen der Vorlage zur Änderung des Bankengesetzes zur Umsetzung der Massnahmen aus dem Bericht des Bundesrates zur Bankenstabilität und dem Bericht der PUK erfolgen. Die mit der vorliegenden Vorlage umgesetzten Massnahmen werden bei dieser Analyse der Beurteilung mit einbezogen.» Entsprechend sind die einzelnen Massnahmen auf Gesetzesstufe (Eckwerte) und Verordnungsstufe (Vernehmlassung) auch gesamthaft zu beurteilen.

Sämtliche Massnahmen sind für sich allein, aber auch in ihrem Zusammenspiel darauf zu prüfen, ob sie im Hinblick auf die Finanzplatzstabilität erforderlich, geeignet und letztlich auch massvoll sind. Insbesondere in Bezug auf die Erforderlichkeit und Angemessenheit sehen wir bereits jetzt, dass verschiedene der vorgeschlagenen Einzelmassnahmen und insbesondere ihre Gesamtwirkung erheblich über das Ziel hinausschiessen und dem Verhältnismässigkeitsgrundsatz nicht gerecht werden.

Entsprechend sind die Kosten für die Banken und die Schweizer Wirtschaft ganzheitlich zu überprüfen, was eine angemessene Kosten-/Nutzen-Analyse voraussetzt. Diese Analyse ist weiter ausstehend, jedoch zwingend und dringend nötig. Ob Ziele zur Verbesserung der Widerstandsfähigkeit der Banken und somit der Stabilität des Finanzsystems auch mit verhältnismässigeren Massnahmen und ohne die Wahl von Maximalvarianten erreicht werden könnten, ist derzeit noch unklar. Die vom Bundesrat im Rahmen der Vernehmlassung zu den Gesetzesänderungen vorgesehene Gesamtanalyse bzw. eine gesamthafte Regulierungsfolgenabschätzung des Regulierungspakets sind aus unserer Sicht als Basis für die weitere Beurteilung sowohl einzelner Massnahmen als auch ihrer Gesamtwirkung zwingend. Dabei darf nicht aus den Augen verloren werden, dass die Banken die mit regulatorischen Auflagen verbundenen Kosten mindestens partiell auf ihre Kundschaft überwälzen müssen und werden (zum Beispiel über Kreditkonditionen), sodass auch von einer Betroffenheit anderer Wirtschaftssektoren und letztlich der Bevölkerung ausgegangen werden muss. Wettbewerbsnachteile zu Lasten der Finanzdienstleister wirken sich letztlich auch auf die Wettbewerbsfähigkeit der Realwirtschaft aus.

III. Keine unnötigen Kompetenzen für die FINMA

Der Bericht der PUK vom Dezember 2024 hat deutlich gemacht, dass die FINMA im Fall der Credit Suisse Krise ihr bestehendes Instrumentarium an Befugnissen nicht ausgeschöpft hat. Die Tatsache, dass ein Ermessensspielraum nicht ausgeschöpft wurde, darf nicht zur direkten Schlussfolgerung verleiten, dass die gesetzlichen Grundlagen für ein Eingreifen der Aufsichtsbehörde in jener Krise fehlten. Diese Erkenntnis ist im Hinblick auf Massnahmen, welche ebendieses Instrumentarium erweitern wollen, zentral und unbedingt zu beachten. Bevor über die Erweiterung bestehender oder die Einführung neuer FINMA-Kompetenzen entschieden wird, hat eine sorgfältige Evaluation darüber stattzufinden, weshalb die bestehenden Instrumente in der Krise der Credit Suisse nicht ausgeschöpft wurden. Dieser entscheidende Zwischenschritt wurde bislang nicht gemacht. Basierend auf den daraus gewonnenen Erkenntnissen ist aber erst anschliessend zu prüfen, ob das bestehende Instrumentarium angepasst bzw. allenfalls erweitert werden muss. Erweiterungen der Regulierung ohne Bezug zur eigentlichen Krise lehnen wir daher entschieden ab. Mindestens spricht die bisher nicht vollständige Ausschöpfung der Mittel dafür, bei der Wahl und Ausgestaltung neuer Kompetenzen für die FINMA eine besonders grosse Zurückhaltung walten zu lassen.

Eine starke Aufsichtsbehörde ist zweifellos im Interesse des schweizerischen Finanzplatzes. Wir halten aber gewisse Massnahmen, wie insbesondere die Einführung einer Bussenkompetenz der FINMA (Massnahme 4), für rechtsstaatlich problematisch und ohne Evaluation der Notwendigkeit dieses Instruments auch nicht für zielführend. Andere Massnahmen, wie die umfassende Information der Öffentlichkeit über Untersuchungen und Verfahrenseröffnungen (Massnahme 5) sowie Frühinterventionsmassnahmen (Massnahme 22) entfalten sogar eine potenziell kontraproduktive Wirkung. Auch halten wir die momentan vorgesehene Kombination entsprechender Massnahmen in der Summe für unverhältnismässig. Diese Kritik bezieht sich nebst der Bussenkompetenz beispielsweise auch auf die Delegationsnorm an die FINMA in Bezug auf Informationsbereitstellung bei Liquiditätsengpässen (Massnahme 25, Art. 11 Abs. 3 revLiqV) sowie insbesondere auf die Schaffung der Möglichkeit zu Frühinterventionen oder – und damit zusammenhängend – auf die Instrumente der FINMA im Bereich von institutsspezifischen Eigenmittelzuschlägen («Pillar 2», Massnahme 14).

Letztlich muss bei all diesen Massnahmen berücksichtigt werden, wie sie sich auf das Aufsichtsverhältnis in der Praxis auswirken würden. Viele der genannten Massnahmen würden in umfangreicheren und vor allem formelleren Verfahren resultieren. Das würde der FINMA kaum mehr Effektivität verleihen, sondern dürfte am Ende zu langwierigen und für alle Beteiligten kostspieligen Verfahren führen (z.B. das Anfechten von Bussen oder die Genehmigung von Verantwortlichkeitssystemen). Eine breit angelegte Formalisierung der Verfahren (z.B. weil Beschuldigtenrechte gewahrt werden müssen oder Zwangsmassnahmen eingeführt werden) wäre nicht im Interesse einer effektiven Aufsicht und würde die Gefahr einer tatsächlichen Lähmung sowohl der Behörde als auch der betroffenen Beaufsichtigten bergen. Wir kommen an entsprechender Stelle auf unsere Bedenken zurück.

B. Verordnungsstufe

I. Regulatorische Vorgaben bezüglich der vorsichtigen Bewertung und der Werthaltigkeit von bestimmten Bilanzpositionen (Massnahme 18)

Im Bericht des Bundesrates zur Bankenstabilität vom April 2024 wird als Massnahme 18 die Schärfung der regulatorischen Vorgaben zur vorsichtigen Bewertung und Werthaltigkeit bestimmter Bilanzpositionen vorgeschlagen. Mit der Vernehmlassungsvorlage (Juni 2025) wählt der Bundesrat eine übervorsichtige präventive Abschreibung von Software, TD DTAs und die konservativere Bewertung von Positionen im Handelsbuch («Prudential Valuation Adjustments», PVA). Diese Massnahme soll für alle Banken gelten, also auch für die nicht-systemrelevanten.

1. Allgemeine Beurteilung

Bereits heute müssen die Schweizer Banken aufgrund der konservativen Umsetzung von Basel III per Anfang 2025 («Swiss Finish») mehr Kapital halten als die ausländische Konkurrenz. Die in der Vernehmlassungsvorlage gewählte Maximalvariante verstärkt den «Swiss Finish» weiter. Dabei wurden bei den aufgeführten Positionen Bewertungsansätze aus verschiedenen anderen Jurisdiktionen (u.a. der EU) ausgesucht, und zwar in der Weise, dass jeweils die strengste und damit kostenintensivste Variante ausgewählt wurde. Diese zum extremen «Swiss Finish» führende Auswahl verunmöglicht die internationale Vergleichbarkeit weitgehend bzw. widerspricht ihr teilweise offen und führt für die betroffenen Banken zu massiv höheren Kosten und einem signifikanten Wettbewerbsnachteil. Sie ist daher entschieden abzulehnen.

Darüber hinaus impliziert die Massnahme eine schleichende Abkehr vom bisherigen Grundsatz der Unternehmensfortführung («*Going Concern*») hin zu einer Optik der Liquidationsbilanz («*Gone Concern*»). Sowohl die Rechnungslegungen anderer Länder als auch das internationale Basler Regelwerk basieren auf dem Fortführungsprinzip, das davon ausgeht, dass Banken ihre Geschäftstätigkeit fortsetzen. Dieses Prinzip

bildet die Grundlage für die risikosensitive Eigenmittelberechnung, bei der Vermögenswerte risikogewichtet werden. Eine Abkehr von diesem Prinzip würde das Fundament des gesamten Modells infrage stellen. Auch sieht das aktuelle Regulierungsregime hohe zusätzliche Eigenmittelpuffer vor, die Unsicherheiten und potenzielle Risiken bereits abdecken. Eine ergänzende konservative Bewertung der vorgeschlagenen Positionen würde zu einer doppelten Eigenmittelunterlegung führen, was unverhältnismässig ist. Der vorgeschlagene Paradigmenwechsel steht folglich im Widerspruch zum «Basler Eigenmittelberechnungsmodell» als internationalem Standard. Dies bewerten wir sowohl in seiner technischen Ausgestaltung als auch seiner effektiven Wirkung als äusserst kritisch.

In der Vernehmlassungsvorlage zur ERV sind keine Übergangsfristen enthalten. Die vorgeschlagenen Änderungen zu PVA, Software und TD DTAs können aber bei einzelnen Banken, und besonders bei der G-SIB, zu beträchtlichem Umsetzungsaufwand und sehr hohen Kapitalanforderungen führen. Diese müssten ohne Übergangsbestimmung mit Inkrafttreten der Änderungen der ERV per sofort erfüllt sein. Nach ständiger Praxis und aufgrund der Anforderung der Verhältnismässigkeit einer Massnahme braucht es, wenn erhebliche neue Anforderungen gestellt werden, zur Umsetzung und für den notwendigen massiven Kapitalaufbau eine angemessene Übergangsfrist von ca. 6 bis 8 Jahren. Inkrafttreten und Übergangsfristen für die Bestimmungen auf Verordnungsebene müssen mit den entsprechenden Bestimmungen auf Gesetzesebene abgestimmt sein.

2. Prudential Valuation Adjustments (PVA)

Bezüglich der vorsichtigen Bewertung von Positionen ohne tatsächlichen Marktpreis oder Bewertungsgrundlage («Level 2 und 3 Vermögenswerte») schlägt der Bundesrat zusätzlich zum bereits gelebten Basler Mindeststandard die Übernahme der EBA-Regeln (European Banking Authority) vor. Die vorgeschlagenen vorsichtigen Bewertungsanpassungen (PVA) sind damit konservativer als die derzeitige Schweizer Bewertungspraxis.

Die Begründung des Bundesrats zur Übernahme der EBA-Regeln bezieht sich auf vorgenommene Wertanpassungen auf Fair-Value Positionen der Credit Suisse durch die UBS im Rahmen der Übernahme. Jedoch fehlt hier die Unterscheidung zwischen dem Konzept der PVA-Bewertungen und dem Konzept der Kaufpreisanpassungen (Purchase Price Adjustment, PPA). Die UBS schätzte unter Anwendung des PPA-Konzepts einen beizulegenden oder anteiligen Zeitwert, was Teil des von der UBS gewählten Prozesses zur Restrukturierung einzelner Geschäftsbereiche war. Folglich handelte es sich nicht wie bei den PVA-Bewertungen um ein Standardmass für Unsicherheit, sondern um eine Anpassung auf der Grundlage einer Marktaustrittsstrategie. Der Begründung einer Verschärfung der vorsichtigen Bewertungsanpassungen fehlt somit der Problembezug zur Credit Suisse Krise, erst recht in Bezug auf eine Ausweitung auf alle Banken.

Handelsbuchpositionen werden bereits heute gemäss den strengen Vorgaben der RelV-FINMA zum Fair Value bewertet. Es werden damit effektive Marktpreise oder marktübliche Werte zwischen zwei unabhängigen Parteien ohne Notlage abgebildet. Zusätzliche pauschale (bei kleineren Handelsbüchern) oder komplexe Modellberechnungen (bei grösseren Handelsbüchern) führen zu übermässiger Konservativität und unterlaufen, wie bereits ausgeführt, das Fortführungsprinzip. Unsicherheiten und zusätzliche Risiken werden ausserdem über den (hohen) Eigenmittelpuffer abgedeckt.

Eine Angleichung an internationale Standards, insbesondere der EBA, kann bei einzelnen Instituten zu einem wesentlichen Abzug vom harten Kernkapital (CET1) führen. Kombiniert mit der extremen Behandlung von Software und TD DTA findet nicht eine Angleichung an internationale Standards statt, sondern erfolgt ein extremer «Swiss Finish», gestützt auf eine willkürliche Auswahl von «Worst of» ausländischen Regelungen.

Bei einer Anlehnung an europäisches Recht, wie im Entwurf vorgeschlagen, muss sich eine Umsetzung der Vorschriften dann auch konsistent nach den entsprechenden Regeln (CAP und EBA) richten, ohne weitere Verschärfungen oder «Swiss Finish». Eine direkte Übernahme der Regelung sollte aber auf jeden Fall

vermieden werden, um nicht eine automatische Anpassung bei jeder Änderung des EU-Rechts auszulösen (keine «dynamische Rechtsübernahme»).

Die EU sieht für kleinere Handelsbücher ein vereinfachtes Modell mit pauschalen Bewertungsabschlägen (AVA) vor. Diese Lösung wäre verhältnismässiger, mit viel geringerem Aufwand für Entwicklung und Unterhalt verbunden sowie als Ganzes deutlich einfacher und zudem ebenfalls konservativer als die bisherige Bewertungspraxis.

3. Software

Bei der vorgeschlagenen Änderung bezüglich eines vollständigen Abzugs der Software vom CET1-Kapital schlägt der Bundesrat einen klaren «Swiss Finish» vor. Damit geht er mit seinem Vorschlag weit über internationale Vergleichbarkeit hinaus, schwächt die Wettbewerbsfähigkeit von Schweizer Banken und behandelt Investitionen in zukunftssträchtige Technologien stets als von Beginn an wertlos. Ausserdem stellt der Vorschlag eine erneute Abkehr vom «Going Concern» dar. Eine solche pauschale, weitgreifende und vor allem realitätsfremde Behandlung kann weder durch die Erfahrungen aus der Credit Suisse Krise noch durch eine konkret anderweitig beobachtete Prozyklizität dieser Aktiven gerechtfertigt werden.

Die erheblich verkürzte wirtschaftliche Nutzungsdauer der aktivierten Software bei der Übernahme der Credit Suisse durch die UBS ist auf die Überlappung vieler Geschäftsbereiche beider Banken zurückzuführen. Ein übertragbares Szenario für andere Banken ist weder erkennbar noch realistisch. Würde eine Bank verkauft werden, würde der totale Kaufpreis nämlich unter Berücksichtigung des Wertes der Software verhandelt. Im Falle einer Übernahme der Credit Suisse durch eine ausländische Bank ohne signifikantes Vermögensverwaltungs- und Retailgeschäft in der Schweiz, wäre die Software zum Beispiel auch hier mitverkauft und ein angemessener Preis dafür bezahlt worden, da die Software notwendig und werthaltig ist. Dieselbe Argumentation wäre auch auf ein Sanierungs-Szenario der Credit Suisse durch die FINMA zu übertragen. Auch hier hätte die Software ihren anteiligen Zeitwert behalten.

Auch wenn Software im Rahmen einer Abwicklung der Bank bei laufendem Geschäftsbetrieb abgeschrieben werden müsste, würde sie über den Abwicklungszeitraum trotzdem benötigt werden. Dadurch ergäbe sich eine weiterhin werthaltige, wenn auch abnehmende Position. Dies rechtfertigt keinen vollständigen Abzug vom CET1-Kapital. Für abnehmend werthaltige Vermögenswerte sind SIBs zudem verpflichtet, AT1- und Bail-in Bond Kapital bereitzuhalten. Dieses stünde zur Verfügung, um allenfalls nötige Abschreibungen zu absorbieren. Unseres Erachtens geht der Erläuternde Bericht insoweit von falschen Annahmen aus, was zu unzutreffenden Schlussfolgerungen führt.

Weiter sind Banken faktisch auch Technologieunternehmen. Sie treiben Innovation voran, eine konservative Auslegung und Bewertung könnte somit die Innovationskraft der Schweizer Banken schmälern. Ohne Software wären weder eine Fortführung noch eine Abwicklung noch eine Liquidation möglich. Schon dies zeigt, dass Software für den gesamten Lebenszyklus eines Bankbetriebs essenziell erforderlich und deshalb werthaltig ist. Mehr noch: Investitionen in IT-Lösungen (z.B. künstliche Intelligenz) tragen auch und vor allem zu Verbesserungen im Kundenservice und zu Effizienzsteigerungen im Prozessbereich bei, womit Software vielmehr eine relevante Wertschöpfung darstellt. Damit Banken wettbewerbsfähig bleiben, müssen sie auch eigene Software-Lösungen (z.B. AI) entwickeln. Dies wird auch durch die EBA in RTS 2020/07 bestätigt, wonach Software für die Unternehmen, die sie nutzen, werthaltig ist. Dass Software generell keine werthaltige Position darstelle, ist folglich nicht nur eine extreme, sondern auch realitätsfremde Annahme. Mit Blick auf die aufgezeigte strategische Relevanz von Software-Assets für das Geschäftsmodell einer Bank ist die vorgeschlagene Änderung aus ökonomischer Sicht nicht nachvollziehbar und deshalb aus aufsichtsrechtlicher Sicht nicht verhältnismässig. Sie würde Schweizer Banken international benachteiligen.

Die EU, welche vorhergehend einen vollen Abzug der Software vom CET1 vorsah, hat diese Problematik vor einigen Jahren erkannt und konsequent auf ein Regime der Amortisation gewechselt. Dabei hat die EBA den

«Ansatz so konzipiert, dass er einfach umzusetzen ist und standardisiert auf alle Institute anwendbar ist [...] und den vorgeschlagenen Ansatz auf einen Zeitrahmen von 3 Jahren kalibriert»¹.

Dieser Ansatz ist im Sinne einer internationalen Vergleichbarkeit auf die Schweiz übertragbar. Der Argumentation im Erläuternden Bericht (S. 11), die EBA-Regelung sei zu komplex, zu schwierig umzusetzen und die in der Schweiz verwendeten Rechnungslegungsstandards zu unterschiedlich, kann deshalb nicht gefolgt werden. Die EBA hatte genau diese Punkte ebenfalls bereits in ihre Evaluation einfließen lassen und berücksichtigt Interessen und Unterschiede nunmehr angemessen. Wenn allen Banken erlaubt wird, Software über eine definierte Periode – in der EU von 3 Jahren – abzuschreiben, unabhängig davon, ob diese als Sachanlage oder immaterieller Vermögensstandard bilanziert wird, stellen auch unterschiedliche Rechnungslegungsstandards kein Hindernis dar.

Dies würde folglich eine Streichung des Begriffs «Software» aus dem Vorschlag für Art. 32 Abs. 1 Bst. c und eine Ergänzung eines Art. 32 Abs. 1 Bst. c^{bis} revERV in Anlehnung an die EBA-Regelung erfordern. Ein Automatismus ist dabei zu vermeiden, d.h. es ist zu verhindern, dass bei jeder Anpassung der entsprechenden EU-Regel auch eine Anpassung der ERV automatisch eintritt (keine «dynamische Rechtsübernahme»).

¹ Vom harten Kernkapital sind vollständig abzuziehen:

c. der Goodwill, einschliesslich des Goodwills, der bei der Bewertung wesentlicher Beteiligungen an Unternehmen des Finanzbereichs ausserhalb des Konsolidierungskreises einbezogen wurde, ~~Software~~ sowie immaterielle Werte mit Ausnahme von Rechten zur Bedienung von Hypotheken (*Mortgage Servicing Rights*, MSR);

c^{bis}. Die FINMA erlässt technische Ausführungsbestimmungen zur aufsichtsrechtlichen Behandlung von Software, welche vom harten Kernkapital abzuziehen ist. Sie richtet sich dabei nach Art. 13a der Delegierten Verordnung (EU) 2020/21761 und sieht sowohl für Software als immaterielle Vermögenswerte als auch als Sachanlage eine Abschreibung über maximal x Jahre vor, berechnet ab dem Zeitpunkt, zu dem der Software-Vermögenswert zur Nutzung zur Verfügung steht und seine Amortisation zu Rechnungslegungszwecken beginnt.

4. Latente Steuerpositionen aufgrund zeitlicher Diskrepanzen (TD DTA)

Bei der vorgeschlagenen Änderung bezüglich eines vollständigen Abzugs von latenten Steuerpositionen aufgrund zeitlicher Diskrepanzen vom CET1-Kapital handelt es sich ebenfalls um einen extremen «Swiss Finish». Es gibt in den Konkurrenzstandorten zum Schweizer Finanzplatz keine Rechtsordnung, welche die latenten Steueransprüche aus zeitlichen Differenzen (TD DTAs) vollständig vom harten Kernkapital (CET1) abzieht, was auch vom Bundesrat anerkannt wird. Da dieser Ansatz auch hier die globale Wettbewerbsfähigkeit und die internationale Vergleichbarkeit gefährden würde, kein direkter Bezug zur Krise der Credit Suisse besteht und auch hier eine Abkehr vom Grundsatz der Fortführungsoptik deutlich wird, lehnen wir den Vorschlag gleichermassen ab.

Auch bei der Anerkennung von TD DTA schwächt jede vorgeschlagene Abweichung vom internationalen Standard die Kapitalbasis, die globale Wettbewerbsfähigkeit und die internationale Vergleichbarkeit unverhältnismässig. Auch ist wichtig, dass die Berechnung des regulatorischen Kapitals auf Basis von Rechnungslegungsgrundsätzen erfolgt, die von einem «Going Concern» ausgehen. Dadurch werden

¹ vgl. EBA, Abschlussbericht – Entwurf technischer Regulierungsstandards zur aufsichtsrechtlichen Behandlung von Softwarevermögenswerten gemäss Artikel 36 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (Capital Requirements Regulation – CRR), mit Änderungen der delegierten Verordnung (EU) 241/2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich technischer Regulierungsstandards für Eigenmittelanforderungen von Instituten, EBA/RTS/2020/07 vom 14. Oktober 2020.

Vermögenswerte und Schulden in Übereinstimmung mit dem Rechnungslegungsstandard, dem Geschäftszweck und der zugrundeliegenden Strategie bilanziert. Ändert sich der Zweck oder die Strategie, so ändern sich auch die Annahmen der Rechnungslegung und die damit verbundene Berechnung des Kapitals. Die von der Schweiz im Status quo angewandten und weltweit anerkannten Regeln für die Einbeziehung von TD DTA in das CET1 sind vollständig vereinbar mit diesen Grundsätzen und sinnvoll, da mit dem Kerngeschäft verbundene TD DTA werthaltig und auch in einer Krise in hohem Masse einbringlich sind. Ist eine Abschreibung im Rahmen einer Abwicklung dennoch notwendig, werden die Wertminderungen durch zusätzlich verlustabsorbierende Mittel (Total Loss-Absorbing Capacity, TLAC) gedeckt. Wir fordern deshalb eine Beibehaltung der derzeitigen Regelung und sehen dazu auch keine sinnvolle Alternative.

Über den «Swiss Finish» hinaus mangelt es auch bei diesem Änderungsvorschlag am Bezug zur Krise der Credit Suisse. Ein beträchtlicher Teil der TD DTA-Abschreibungen bei der Credit Suisse war technischer und ausserordentlicher Natur. Ein weiterer signifikanter Teil der erfolgten Abschreibungen war auf bewusste Management-Entscheide im Rahmen einer Neupositionierung des US-amerikanischen Investment-Geschäfts zurückzuführen und damit Credit Suisse spezifisch. Ein unternehmensspezifischer Fall in der Vergangenheit darf deshalb nicht allein massgeblich sein für die künftige Regulierung. Vielmehr müssen allfällige Massnahmen gezielt und verhältnismässig sein, um in künftigen Krisen zu greifen.

Wir beantragen folglich für Art. 32 Abs. 1 Bst. d revERV folgende Formulierung:

¹Vom harten Kernkapital sind vollständig abzuziehen:

d. latente Steueransprüche (Deferred Tax Assets, DTA), deren Realisierung von der zukünftigen Rentabilität abhängt, vorbehaltlich einer Verrechnung mit latenten Steuerverpflichtungen nach Absatz 2; vom Abzug ausgenommen sind latente Steueransprüche aufgrund zeitlicher Differenzen, die nach den Abzügen nach Schwellenwerten nach den Artikeln 39 und 40 unterliegen, soweit sie nicht nach Absatz 2 mit latenten Steuerverbindlichkeiten verrechnet werden;

II. Stärkung der risikotragenden Funktion der AT1-Kapitalinstrumente (Massnahme 19)

Im Bericht des Bundesrates zur Bankenstabilität wird als Massnahme 19 die Stärkung der risikotragenden Funktion der AT1-Kapitalinstrumente genannt. Dabei wird unter anderem darauf hingewiesen, dass Teilaspekte, wie etwa das Aussetzen von Coupon-Zahlungen und Rückzahlungen, noch klarer zu regeln seien.

1. Allgemeine Bemerkungen

Wir unterstützen ausdrücklich das Ziel einer Verbesserung der AT1-Kapitalinstrumente im «Going Concern». Die Krise der Credit Suisse hat gezeigt, dass diese Instrumente wirksam Verluste abfedern und eine Bank stabilisieren können. Um diese Funktionalität weiter zu stärken, ist die regulatorische Stabilität und somit die Verlässlichkeit und Vorhersehbarkeit des Instruments für Investoren zu gewährleisten und allenfalls zu verbessern.

Hierfür sind aber ein funktionierender Marktzugang sowie wettbewerbsfähige Preise unerlässlich. Da der Schweizer AT1-Markt nur einen kleinen Teil der homogen regulierten AT1-Märkte der EU und UK ausmacht, ist eine Anwendung von und Orientierung an internationalen Standards für Anleger von grosser Relevanz. Weicht das Schweizer Regelwerk zu weit vom internationalen Standard ab, passen die Bewertungsmodelle professioneller Investoren nicht mehr auf den Schweizer Markt, was sich in erhöhten Zinskosten (erhöhte Preisspanne bzw. «Spreads») für schweizerische Emittentinnen niederschlägt. Das kann dazu führen, dass die AT1-Kapitalinstrumente schlimmstenfalls als andere Anlageklasse in Betracht gezogen werden, was einen direkten negativen Einfluss auf die Höhe der Spreads und die Marktkapazität hätte. Wenn Investitionen in AT1-Papiere nicht mehr als attraktiv angesehen werden, besteht ein Risiko, dass sich Investoren bei einer Kapitalaufnahme der Konzernobergesellschaft oder der Parent Bank ebenfalls zurückhalten oder gar nicht

mehr beteiligen. Es braucht deshalb klar formulierte und konkrete regulatorische Anforderungen, damit eine transparente Ausgangslage im Umgang mit AT1-Instrumenten sichergestellt ist. Im Folgenden werden konkrete Anpassungen ausgeführt, mit Hilfe derer gezielte Verbesserungen des Instruments erwirkt werden können.

Wir beantragen für Art. 27 revERV die folgenden Formulierungsanpassungen, welche im Nachgang erklärt werden:

¹ Ein Kapitalinstrument ist als zusätzliches Kernkapital anrechenbar, wenn:

d. die Bank bei der Ausgabe darauf hinweist, dass ~~in der Regel kein Anspruch auf Rückzahlung erfolgt besteht und~~ eine allfällige Rückzahlung die Genehmigung durch die FINMA bedarf und diese die Genehmigung nur erteilt, wenn:

1. die verbleibenden Eigenmittel die Anforderungen nach den Artikeln 41–45a um ein erforderliches Mindestmass übersteigen nachhaltig übertreffen; oder

2. ersatzweise genügend mindestens gleichwertige Eigenmittel ausgegeben werden und;

- die Bedingungen der Ersatzausgabe die Zinskosten der Anleihe für die Ertragskraft der Bank deutlich reduziert nachhaltig sind oder

- die Bank den regulatorischen Bedarf zur Anpassung von Anleihebedingungen nachweisen kann;

f. die Bank bei der Ausgabe darauf hinweist, dass Ausschüttungen an die Kapitalgeberinnen und Kapitalgeber durch die Bank nur freiwillig und nur unter der Voraussetzung erfolgen, dass ausschüttbare Reserven zur Verfügung stehen und ~~die Summe der Gewinne der vorangegangenen Quartale positiv ist: die FINMA kein Ausschüttungsverbot gemäss Absatz 5 Buchstabe c angeordnet hat~~ und

⁵ Sie hat die folgenden Aufgaben:

a. Sie genehmigt vor Ausgabe eines Kapitalinstruments:

1. das vertraglich definierte Ereignis von Absatz 3, und

2. in welchem Rahmen ein Anspruch auf Beteiligung an einer Besserung gemäss Absatz 4 zulässig ist.

b. Sie genehmigt eine Rückzahlung gemäss Absatz 1 Buchstabe d.

c. ~~Sie ordnet die Einstellung von Ausschüttungen an die Kapitalgeberinnen und Kapitalgeber an, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 Buchstabe f nicht mehr erfüllt sind~~ Unterschreitet die Bank ihre CET1-Mindestanforderung bzw. für systemrelevante Banken nach Art. 124 ERV die TBTF-Mindestanforderung, auf konsolidierter Ebene, muss sie Ausschüttungen an Kapitalgeberinnen und Kapitalgeber einstellen, darf keine AT1-Instrumente zurückzahlen oder zurückkaufen, keine Dividendenzahlungen und keine Aktienrückkäufe vornehmen, bis ihre CET1-Quote wieder über ihrer CET1-Mindestanforderung liegt. In begründeten Fällen kann FINMA die Einstellung früher anordnen; sind die Voraussetzungen wieder erfüllt, so genehmigt sie ausser in begründeten Fällen die Wiederaufnahme der Ausschüttungen; ein begründeter Fall liegt insbesondere vor, wenn sich eine dramatisch verschlechterte Kapitalsituation der Bank abzeichnet.

⁶ Artikel 21 Absatz 2 betreffend die Anrechnung von Minderheitsanteilen am Kapital von voll konsolidierten Unternehmen gilt sinngemäss.

2. Bemerkungen im Einzelnen

1. **Abs. 1 Bst. d Ziff. 1:** Der Erläuterungsbericht führt an, dass die vorgeschlagene Formulierung in der ERV explizit keine Erwartung einer Rückzahlung von AT1-Kapitalinstrumenten auslösen soll (S. 21). Wir schlagen vor, die angedachte Formulierung generischer auszugestalten, um klarzustellen, dass generell kein Anspruch auf eine Rückzahlung besteht. Diese Formulierung birgt unter anderem den

Vorteil, dass weder ein Anspruch auf Rückzahlung noch auf Rückkauf besteht. Dies ist im Vorschlag des Bundesrats nicht ersichtlich.

Bezüglich Ziffer 1 unterstützen wir die Formulierung im Grundsatz, da sie vergleichbar mit den EU-Anforderungen ist. Jedoch wird im Erläuternden Bericht darauf verwiesen, dass «die Anforderungen nach den Artikeln 41-45a (erforderliche Eigenmittel) [...] im Sinne von Ziffer 1 durch die Bank dann nachhaltig übertroffen [werden], wenn sie das Kapitalinstrument entsprechend ihrer Kapitalplanung sowie aus Sicht der FINMA auf absehbare Frist nicht mehr benötigt» (S. 22). Wir fordern, dass sich die Anforderungen rein auf die Kapitalplanung beziehen, da dies eine ausreichende Grundlage darstellt und jederzeit objektiv belegbar ist.

- 2. Abs. 1 Bst. d Ziff. 2:** In Ziff. 2 werden die Bedingungen für eine Ersatzausgabe von AT1-Instrumenten geregelt. Bei diesem Szenario handelt es sich um den Normalfall, also eine Rückzahlung, welche durch eine Ersatzausgabe ersetzt wird. Die vorgeschlagene Formulierung ist vergleichbar mit derjenigen der EU, dass Ersatzemissionen «nachhaltig für die Ertragsfähigkeit» der Bank sein sollen. Die EU-Vorgabe fokussiert sich jedoch auf sämtliche Ertragsmöglichkeiten eines Instituts und orientiert sich nicht ausschliesslich an den Zinskosten. Der singuläre Fokus auf die Zinskosten (Preisspanne bzw. «Spreads») im vorliegenden Vorschlag ist unverhältnismässig und zu eng gefasst. Andere wesentliche Faktoren, wie zum Beispiel die Marktbedingungen für Neuemissionen oder die gegenwärtige Zinsstrukturkurve, sind ebenfalls zu berücksichtigen. Die Bedingungen der Ersatzausgabe und folgende Auswirkungen auf die Ertragskraft der Bank sind in Gänze zu betrachten. Weiter erachten wir die Anforderung der deutlichen Reduktion als problematisch. Diese bringt erhebliche Unsicherheiten mit sich und weicht vom EU-Marktstandard ab, obwohl dieser im Erläuternden Bericht (S. 21) zitiert wird.

Folglich schlagen wir eine Anpassung in Anlehnung an Art. 78(1)(a) CRR vor: «mindestens gleichwertig» gemäss Ziffer 2 verbunden mit der Anforderung im ersten Lemma, dass «die Bedingungen der Ersatzausgabe die Zinskosten der Anleihe für die Ertragskraft der Bank deutlich reduziert nachhaltig sind».

In Anlehnung an den Marktstandard wird somit eine erhöhte Rechtssicherheit geschaffen. Ausserdem werden diverse Szenarien abgedeckt, inklusive Rückkauf und Ersatzausgabe.

- 3. Abs. 1 Bst. f / Abs. 5 Bst. c:** Wir unterstützen die Zielsetzung des Bundesrats und der FINMA, dass die Verlustabsorptionsfähigkeit gestärkt werden soll. Die Summe der Gewinne der vorangegangenen vier Quartale als Indikator für eine Einstellung von Ausschüttungen an die Kapitalgeberinnen und Kapitalgeber erscheint uns jedoch ungeeignet. Bestimmte buchhalterische Vorgänge – wie etwa eine Goodwill-Abschreibung – können einen Verlust auslösen, ohne die Eigenkapitalausstattung oder die zukünftigen Ertragsmöglichkeiten der Bank zwingend zu beeinträchtigen. Der vorgebrachte Vorschlag ist ausserdem nicht mit der EU vergleichbar und für Banken ohne vierteljährliche Berichterstattung technisch nicht durchführbar.

Aus unserer Sicht sollte nicht die Gewinn-, sondern die Kapitalsituation eines Instituts in den Fokus gerückt werden. Deshalb schlagen wir ein alternatives Vorgehen vor, welches dem grundsätzlichen Ziel eines strengeren Triggers folgt und trotz Vergleichbarkeit mit den EU-Richtlinien strenger ist. Im vorgeschlagenen Szenario würden Ausschüttungen an die AT1-Kapitalgeber sowie Rückzahlungen und Rückkäufe von AT1-Instrumenten dann ausgesetzt, wenn eine Bank unter ihre Minimum CET1-Anforderung fällt. Für G-SIBs kommt dabei die TBTF-Mindestanforderung zur Anwendung. Die Regelung ist jedoch auf die konsolidierte Ebene zu beschränken, also die Ausgabe von AT1-Instrumenten durch die Konzernobergesellschaft, soweit die Emittentin über eine Konzernstruktur verfügt (sonst gilt der Vorschlag für die emittierende Bank). Mit Auslösung des Zinszahlungsstopps werden simultan die vertraglich in den Anleihensbedingungen vorgesehenen «Dividend Stoppers»

ausgelöst. Die Bank kann in diesem Szenario damit auch keine Dividenden mehr bezahlen. Auch dürfen etwaige Aktienrückkaufprogramme nicht mehr weiterlaufen oder vorgenommen werden. Eine Aufhebung aller Massnahmen ist erst dann möglich, wenn die CET1-Ratio der Bank das Minimum wieder übersteigt und die FINMA die Wiederaufnahme von Zinszahlungen gemäss Abs. 5 Bst. c genehmigt.

Konzeptionell wäre der vorgeschlagene Ansatz mit dem in der EU implementierten MDA-Konzept (Maximum Distributable Amount) vergleichbar. Dieses wurde in der EU durch die CRD IV eingeführt (Art. 141 CRD) und schränkt Institute bei der Ausschüttung von Kapitalbeträgen ein, wenn Mindestanforderungen in der Eigenmittelausstattung unterschritten werden. Der vorgeschlagene Ansatz ist jedoch wesentlich strenger als das MDA-Konzept, da Zins- und Dividendenzahlungen sowie Aktienrückkäufe mit dem Unterschreiten des Schwellenwerts vollständig und automatisch gestoppt werden müssen. Ausserdem ist der Schwellenwert höher angesetzt.

III. Liquiditätsanforderungen – Informationsbereitstellung (Massnahme 25)

Der Bundesrat hat in seinem Bericht zur Bankenstabilität vorgesehen, die Anforderungen an die Informationsbereitstellung gegenüber der Aufsicht zur Liquiditätslage erheblich zu verschärfen. Dies wird damit begründet, dass Datenqualitätsunsicherheiten und Verzögerungen in der Datenbereitstellung durch betroffene Banken im Rahmen einer Krisenbewältigung bedeutende Erschwernisse darstellen können.

Im Erläuterungsbericht zur Vernehmlassung vom 6. Juni 2025 führt der Bundesrat die Massnahme weiter aus. Am 3. Juli 2025 startete die FINMA zusätzlich und simultan eine Anhörung für die *«Neue Verordnung der FINMA über die Liquidität der Banken und Wertpapierhäuser»*, worin sie u.a. die Informationen, die zur Verfügung zu stellen seien, präzisiert sowie weitere Anforderungen formuliert und das Inkrafttreten per 1. Januar 2027 festlegt.

Wir anerkennen das legitime Informationsbedürfnis der Aufsichtsbehörden im Bereich der Liquidität, insbesondere in Liquiditätskrisen. Zum Schutz der Systemstabilität, die auch und vor allem im Interesse der Banken ist, dürfen und müssen die Aufsichtsbehörden in die Lage versetzt werden, sich zeitnah ein umfassendes Bild der Verhältnisse machen zu können.

Doch auch dieses wichtige Bedürfnis und Ziel gilt selbstverständlich nicht absolut, indem es einen uneingeschränkten Mitteleinsatz rechtfertigen würde. Mit Blick auf den Problembezug, nämlich den Schutz der Finanzstabilität als Ganzes, scheint uns vor diesem Hintergrund deshalb mehr als fraglich, warum auch kleinere Banken mit geringem bis gar keinem Einfluss auf die Systemstabilität jederzeit uneingeschränkt Liquiditätskennzahlen in höchster Granularität für faktisch beliebige Szenarien bereitstellen können sollen. Folglich sehen wir für die allermeisten Institute dezidiert keinen Handlungsbedarf.

Wir lehnen die Massnahme in diesem Sinne in ihrer derzeitigen Ausgestaltung ab.

Es ist überdies irritierend, dass während einer laufenden Vernehmlassung durch den Bundesrat die FINMA ihrerseits bereits eine Anhörung startet und u.a. weitergehende Anforderungen stipuliert. Vor allem, da im Rahmen der Anhörung eine Inkraftsetzung des Art. 17 revLiqV-FINMA vorgesehen ist. Banken hätten folglich kaum Vorbereitungszeit, eine derart komplexe und system-betreffende Massnahme fristgerecht zu implementieren.

Wir verweisen deshalb auf unsere separate Stellungnahme zu der FINMA Anhörung und behalten uns ausdrücklich vor, dort noch detailliertere Anmerkungen zu machen, insbesondere bezüglich der Informationen, die der Delegationsnorm folgend die Anforderungen an Banken zur Informationsbereitstellung spezifizieren.

Gemäss dem neuen Art. 11 revLiqV sollen künftig alle Banken notwendige organisatorische und technische Massnahmen ergreifen, so dass sie bei sich abzeichnenden oder bereits eingetretenen Liquiditätsengpässen

die FINMA zeitnah und unter Erfüllung der Datenqualitätsanforderungen mit Informationen bedienen können. Zusätzlich zu bestehenden regulatorischen Anforderungen² sollen alle Banken (i) detaillierte Informationen über Einlagenabflüsse und (ii) Szenarioanalysen sowie die Fähigkeit zur Erhöhung der Aktualisierungsfrequenz sicherstellen müssen.

In keinem der vorliegenden Erläuterungsberichte werden die geforderten Szenarioanalysen spezifiziert. Zudem weisen wir darauf hin, dass derartige Szenarioanalysen auch mit den besten Software-Systemen niemals vollautomatisch erstellt werden können, sondern stets menschliche Expertise und Intervention in erheblichem Mass erfordern. Deshalb ist es mit der *Übermittlung von Daten* nicht getan, vielmehr geht es um die *Produktion von Informationen*. Folglich sollten die Szenarioanalysen nach Wesentlichkeit und Materialität erfolgen und genau spezifiziert und standardisiert sein.

Von dem insgesamt mangelnden Problembezug der Massnahme abgesehen, ist offensichtlich, dass derart hohe Anforderungen an Systeme, Prozesse und Mitarbeiter zu völlig unvertretbarem Aufwand führen und viele Banken überfordern würden. Dies gilt insbesondere für die geforderten täglichen und untertägigen Einreichfrequenzen, die einen kaum abzuschätzenden technischen Aufwand mit unvertretbaren Kosten für nicht systemrelevante Banken bedeuten würden. Hier ist im Übrigen explizit zu hinterfragen, welche korrekten und aussagekräftigen Informationen zur Verfügung gestellt werden sollen, da es aus operationellen Gründen immer einer «Tagesendverarbeitung» der Daten bedarf, um Mittelabflüsse und -zuflüsse korrekt darzustellen. Intraday Betrachtungen «aktueller» Daten ohne Tagesendverarbeitung beinhalten viel zu hohe Zufälligkeiten und führen unweigerlich zu falschen Schlussfolgerungen.

Deshalb lehnen wir jegliche untertägigen Einreichfrequenzen dezidiert ab. Ausserdem müssen die Banken genau hierfür bereits einen Liquiditätspuffer für ein 30-tägiges Bank-Run-Szenario vorhalten.

Die FINMA soll gem. Art.11 Abs.3 revLiqV übergeordnet den Zeitpunkt bestimmen, ab dem die Informationen und Szenarioanalysen einzureichen sind, und Anforderungen an die Qualität, Form und Frequenz der Übermittlung festlegen dürfen. Aus Gründen des Gläubigerschutzes soll gemäss diesem Artikel die FINMA bei Banken der Kategorien 4 und 5 zwar Erleichterungen bezüglich der einzureichenden Informationen vorsehen, jedoch explizit keine Erleichterungen bezüglich der Frequenz der Übermittlung. Insgesamt mangelt es an der Zweckmässigkeit und auch das Kosten-/Nutzen-Verhältnis der Massnahme ist völlig unverhältnismässig. Wir verweisen daher auf unsere übergeordneten Ausführungen zum Proportionalitätsprinzip, welches auch hier unbedingt Anwendung finden muss.

Wir erwarten, dass der Bundesrat konkretere Leitplanken an die FINMA in der Delegationsnorm von Art. 11 LiqV vorsieht. Im neuen Art. 17 LiqV-FINMA zeigt sich, dass diese durch die Aufsichtsbehörde zu breit und zu weit ausgelegt wird. Wichtig sind hier Verhältnismässigkeit sowie Grundsätze, welche die FINMA bei der Ausgestaltung berücksichtigen soll, wie Raschheit der Datenlieferungen gegenüber Vollständigkeit, Datenintegrität und Datengenauigkeit oder Darlegung der Notwendigkeit der Datenlieferung im konkreten Fall. Hier muss die Delegationsnorm eindeutiger eingrenzt, spezifiziert, verhältnismässig und umsetzbar formuliert werden.

Im Übrigen verweisen wir erneut auf unsere separate Stellungnahme zu der FINMA Anhörung.

² Rapportierung des Liquiditätsnachweises nach Art. 17c (LCR), Beobachtungskennzahlen nach Art. 18a (Liquidity Monitoring Tools, LMT), Ausweis der Liquiditätssituation nach Art. 28 (besondere Liquiditätsanforderungen für SIBs) LiqV.

C. Stufe Gesetz (Eckwerte)

I. Stossrichtung: Prävention stärken

1. Corporate Governance

a) Verantwortlichkeitsregime («Senior Managers Regime» / Massnahme 2)

Inhalt

Der Bundesrat hat in den Eckwerten zur Änderung des Bankengesetzes vorgesehen, ein Verantwortlichkeitsregime einzuführen, das einer klareren Zuordnung von Verantwortlichkeiten dienen soll. Damit sollen das Fehlverhalten von Entscheidungsträgern frühzeitig und wirksam unterbunden und somit die Corporate Governance und Risikokultur präventiv verbessert werden. Dies soll für alle Banken gelten, jedoch mit stark proportionaler Umsetzung.

Beurteilung

Im Grundsatz unterstützen wir die Einführung eines schlanken, proportionalen und pragmatischen Verantwortlichkeitsregimes als Ergänzung zur bestehenden Bestimmung zur Gewähr für eine einwandfreie Geschäftsführung. Damit werden die zugewiesenen Verantwortlichkeiten der (Schlüssel-) Entscheidungsträger dokumentiert und eine Verbindung zwischen der Übernahme von Risiken und der persönlichen Verantwortung geschaffen, bei der die unternehmerische Tätigkeit nicht beeinträchtigt werden soll.

Zunächst bedarf es jedoch einer Klärung des Zusammenwirkens zwischen dem Gewährsträger- und dem Verantwortlichkeitsregime. Dabei ist entscheidend, dass Verantwortungsträger, die nicht als Gewährsträger qualifizieren, keiner Gewährsprüfung unterliegen. Das würde nämlich zu einer faktischen Zertifizierung für designierte Führungskräfte mit entsprechender Genehmigungspflicht durch die FINMA führen. Eine Genehmigungspflicht für Verantwortlichkeitsträger, die nicht der Gewährsprüfung unterliegen, würde darüber hinaus einen erheblichen Eingriff in die Organisationsfreiheit der Bank darstellen, der übermässige Bürokratie und Verzögerungen bei Ernennungen nach sich ziehen sowie die Umsetzung rechtzeitiger organisatorischer Änderungen unnötig erschweren würde.

Darüber hinaus halten wir es für wesentlich, entsprechende Erfahrungen aus europäischen und asiatischen (insbesondere Singapur) Regulationen zu berücksichtigen. Entsprechend sollten keine voreiligen Schlussfolgerungen im Hinblick auf die mögliche Ausgestaltung eines Senior Managers Regimes gezogen werden. Ein Verantwortlichkeitsregime muss so auf dem bestehenden Rechtsrahmen aufgesetzt sein, dass keine fundamentale Umstellung der rechtlich-regulatorischen Basis in der Schweiz notwendig ist. Ein breitflächiges und bürokratisches Regime wie zum Beispiel dasjenige von UK erscheint dabei als unzumutbar. Der Aufwand für die Implementation eines Verantwortlichkeitsregimes hat sich für die betroffenen Institute in jedem Fall in engen Grenzen zu halten. So muss die Anzahl der betroffenen Personen auf das Oberleitungsorgan und die Geschäftsleitung begrenzt sein, maximal aber wenige Schlüsselpositionen auf einer Ebene unterhalb derselben erfassen.

Schliesslich möchten wir an dieser Stelle erneut auf unsere obige Forderung nach strenger Proportionalität verweisen, welche insbesondere auch in Bezug auf die Einführung eines Verantwortlichkeitsregimes Anwendung finden muss. Wir begrüssen die nun explizit festgehaltene, stark proportionale Umsetzung dieser Massnahme. Ein Verantwortlichkeitsregime soll wirksam, aber ausgewogen, schlank und praxisbezogen sein; die Verantwortungsträger sollen entsprechend Grösse, Komplexität, Risikoprofil und Geschäftsmodell (inkl. Rechtsform, Eigentümerstruktur, persönlicher Haftung von Gesellschaftern und gesetzlicher Aufträge) identifiziert und ihre spezifischen Verantwortlichkeiten dokumentiert sein. Es sollte eine Ergänzung des

Schweizer Gewährserfordernisse erfolgen, wonach jede Bank risikobasiert ihre Population von individuellen Verantwortungsträgern bestimmt und ihnen klar definierte Verantwortlichkeiten zuweist. Die FINMA genehmigt unter Wahrung der Verhältnismässigkeit das Verantwortlichkeitssystem der Bank als Ganzes und nimmt Kenntnis von der Liste der nebst den Gewährsträgern als verantwortlich bezeichneten Personen. Für die Gewährsträger nach bestehendem Recht sollen dabei nach wie vor die bestehenden Regeln zur Gewährsprüfung gelten. Damit hätte die Schweiz, auf der bestehenden Basis aufbauend, ein wirksames und flexibles System, mit dem entsprechende Verantwortungsträger rasch und eindeutig festgelegt werden können.

Insgesamt unterstützen wir hiermit ein Verantwortlichkeitsregime, das sich am Grundsatz der Verhältnismässigkeit orientiert und dem Proportionalitätsprinzip gerecht wird. Es darf jedoch nicht in einer Weise konzipiert werden, die zu einer unverhältnismässigen Einschränkung unternehmerischer Tätigkeit führt oder die Funktionsfähigkeit des Managements beeinträchtigt, sondern soll eine schlanke und pragmatische Lösung bieten.

b) Konkretisierung der Anforderungen an die Corporate Governance (Massnahme 1)

Inhalt

In den Eckwerten zur Änderung des Bankengesetzes wird vorgesehen, die Anforderungen an die Corporate Governance mittels Schärfung der rechtlichen Grundlagen zu konkretisieren, um die rechtliche Verbindlichkeit zu präzisieren und zu erhöhen. Der Geltungsbereich soll alle Banken, jedoch mit proportionaler Umsetzung, umfassen.

Beurteilung

Wir unterstützen aus Gründen der Rechtssicherheit die Stärkung der Corporate Governance mittels Anhebung relevanter Bestimmungen auf Gesetzes- oder Verordnungsstufe. Eine materielle Erweiterung über die blosser Kodifizierung hinaus lehnen wir jedoch ab. Ein Bedarf an einer Anpassung der Regeln zur Organisation und Zuständigkeit der Oberleitungs- und Geschäftsführungsorgane ist nicht ersichtlich. Vielmehr birgt ein entsprechender Eingriff in die bestehende Regelung neben einer nicht gerechtfertigten Einschränkung der Organisationsfreiheit das Risiko einer Schwächung der Eigenverantwortung sowie Fragestellungen hinsichtlich einer zu einer Staatshaftung führenden «faktischen Organschaft» der FINMA mit sich. Die Verantwortlichkeit der Organe für die Geschäftsführung, Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle ist mit Art. 38 f. BankG bereits hinreichend gesetzlich geregelt und bedarf diesbezüglich keiner Anpassungen.

Auch ist von neuen Anforderungen an die Zusammensetzung der Oberleitungs- und Geschäftsleitungsorgane (z.B. Wohnsitzerfordernis, aber auch weitergehende Anforderungen an Unabhängigkeit und Fachkenntnisse) abzusehen. Damit würden der Kreis an möglichen Kandidaten unnötig eingeschränkt und die Flexibilität der Banken in dieser Hinsicht unverhältnismässig beeinträchtigt werden. Bei Kantonalbanken und auch der Raiffeisen Gruppe benötigt zudem namentlich das Thema «Unabhängigkeit der Mitglieder des Oberleitungsorgans» Präzisierungen. Im Fall von PostFinance könnte eine Verankerung auf Gesetzesstufe zu Friktionen mit der Postgesetzgebung oder sonstigen Interessen des Bundes führen, weshalb bei der weiteren Ausgestaltung dieser Massnahme darauf zu achten ist, dass keine neuen Zielkonflikte zwischen FINMA und Bund entstehen.

Anforderungen zur Corporate Governance müssen schliesslich nicht nur bei deren Anwendungsbereich, sondern auch bei deren Ausgestaltung strikt dem Grundsatz der Proportionalität folgen. Wir verweisen auf unsere obigen Ausführungen zum Proportionalitätsprinzip. Für die allermeisten Institute sehen wir demgemäss klar keine zusätzlichen Anforderungen.

c) Vergütungssysteme (Massnahme 3)

Inhalt

Die Eckwerte des Bundesrats zur Änderung des Bankengesetzes sehen vor, rechtliche Grundlagen und Anforderungen an Vergütungssysteme zu stärken, um Fehlverhalten und das Eingehen unangemessener Risiken zu vermeiden. Allgemeine Grundsätze sollen dabei für alle Banken gelten, während konkrete Anforderungen (u.a. Sperrfristen und Clawbacks) nur für SIBs Anwendung finden sollen.

Beurteilung

Wir unterstützen die gezielte gesetzliche Verankerung von Prinzipien zur Vergütungspolitik im Sinne einer langfristig ausgerichteten, risikobewussten Unternehmensführung sowie der Rechtssicherheit. Massnahmen sind dabei auf die internationale Wettbewerbsfähigkeit und ihre Nebenwirkungen abzustimmen. Sie haben aus arbeits-, sozialversicherungs- und steuerrechtlicher Sicht Stand zu halten, insbesondere auch im internationalen Kontext. Der Verzicht auf ein Verbot oder eine Limitierung variabler Vergütungen ist dabei zu begrüssen. Es ist jedoch davon abzu sehen, dass sich Banken indirekt gezwungen sehen, variable Bestandteile in ihr Lohnsystem einzubauen, nur um dann gegebenenfalls fehlbare Senior Manager mittels Rückforderungen «bestrafen» zu können.

Auch diese Massnahme muss sich sodann strikt am Grundsatz der Proportionalität orientieren. Wir verweisen auch hier auf unsere obigen Ausführungen zum Proportionalitätsprinzip. Für die allermeisten Institute sehen wir demgemäss klar keine zusätzlichen Anforderungen.

Im Übrigen soll die bestehende Differenzierung der Vorgaben zu den Vergütungen, wie sie im geltenden FINMA-RS 2010/1 «Vergütungssysteme» bereits vorgenommen wird, die Richtschnur sein. Die FINMA verfügt mit dem vorerwähnten Rundschreiben bereits heute über Instrumente, um die Vergütung zu beeinflussen (bspw. das Recht, variable Vergütungen zu begrenzen, wenn solche Zahlungen die Einhaltung der vorgeschriebenen oder erwarteten Kapitalziele eindeutig gefährden würden). Um dem Inhalt des Rundschreibens Nachdruck und grössere Verbindlichkeit zu verleihen, kann die Pflicht einer langfristig ausgerichteten Vergütungspolitik auf Gesetzesstufe angehoben werden. Einzelheiten können zusätzlich auf Verordnungsstufe konkretisiert werden.

Eine Interventionsmöglichkeit der FINMA im Einzelfall lehnen wir jedoch ab. Eine Befugnis der FINMA, direkt in individuelle Vergütungszuteilungen einzugreifen, ist nicht sinnvoll und rechtlich problematisch. Vor allem in Fällen, in denen eine Massnahme von den betroffenen Personen angefochten wird oder die Bank mit der Entscheidung der FINMA nicht einverstanden wäre, würde dies zu unnötiger Komplexität und langwierigen Verfahren führen. Dies auch, weil das Verhältnis zwischen Aufsichtsrecht einerseits und Privatrecht andererseits, einschliesslich des anwendbaren Rechtswegs (Zivilrecht, öffentliches Recht oder in Verbindung mit dem Senior Managers Regime gar Strafrecht), unklar wäre. Die Rolle der FINMA sollte in der ordentlichen Aufsicht, d.h. in der Gesamtaufsicht über den Vergütungsrahmen und die Vergütungspolitik und deren generellen Umsetzung bestehen, und nicht in der Anpassung der Entscheide der Bankleitung im Einzelfall.

d) Institutsgewähr / Organmutation (Massnahme 7)

Inhalt

Die Eckwerte des Bundesrats zur Änderung des Bankengesetzes sehen vor, die Institutsgewähr auf Gesetzesstufe zu verankern und rechtliche Grundlagen der Organmutation zu stärken, um die rechtliche

Verbindlichkeit der Anforderungen an die Corporate Governance zu präzisieren und zu erhöhen und um diese selbst sowie die Aufsicht darüber zu stärken.

Beurteilung

Wir unterstützen die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage als Ersatz für die heutige Verordnungsbestimmung Art. 8a BankV. Wechsel bei Bankorganen sind – wie in der derzeit geltenden Wegleitung der FINMA zu Organmutationen vorgesehen – auf Änderung von Mitgliedern des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung zu beschränken. Zumindest bei Banken, die als Aktiengesellschaften organisiert sind, gehört es zu den unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben der Generalversammlung (Art. 698 Abs. 2 Ziff. 2 OR) bzw. des Verwaltungsrates (Art. 716a Abs. 1 Ziff. 4 OR), die Mitglieder des Verwaltungsrates bzw. die mit der Geschäftsführung betrauten Personen zu ernennen und abzurufen. Die FINMA sollte deshalb nur bei offenkundiger Untauglichkeit die Bewilligung für Kandidatinnen und Kandidaten verweigern und damit in die Kompetenz der Generalversammlung bzw. des Verwaltungsrates eingreifen dürfen.

Um Rechtssicherheit für die ersuchenden Institute zu schaffen, ist zudem eine möglichst kurze Frist für die Bewilligung bzw. Nicht-Bewilligung von Organmutationen durch die FINMA vorzusehen. Die Bewilligung (oder allenfalls Verweigerung) ist den ersuchenden Instituten durch die FINMA vor Ablauf dieser Frist mittels anfechtbarer Verfügung mitzuteilen. Reagiert die FINMA innert dieser Frist nicht, so soll der Organwechsel als genehmigt gelten. Im Übrigen ist ein anschliessendes Verfahren über die Anfechtung einer Verfügung über die (Nicht-)Bewilligung eines Organwechsels zügig durchzuführen.

Hingegen kam der Bundesrat in seinem Bericht zur Bankenstabilität selbst zum Schluss, dass das bestehende Gewährserfordernis und die Gewährsprüfung bei konsequentem Einsatz äusserst wirksame Instrumente der Finanzmarktaufsicht sind, womit insoweit kein grundsätzlicher Handlungsbedarf ausgemacht wird (S. 292). Es besteht kein ersichtlicher Grund für zusätzliche gesetzliche Anpassungen im Bereich der Gewähr. Die geltenden Regeln zur Gewähr haben denn auch nicht ursächlich zum Untergang der Credit Suisse beigetragen, vielmehr wurden diese Instrumente von der FINMA nicht ausgeschöpft. Eine gesetzliche Verankerung einer Institutsgewähr im BankG ist deshalb bereits mangels Problembezug abzulehnen.

Die detaillierte und sehr weitläufige Regulierung für Banken stellt bereits heute sicher, dass Banken als Ganzes – und nicht nur deren Organe – die Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten. Es ist deshalb kein Mehrwert in einer gesetzlichen Verankerung einer Institutsgewähr im BankG ersichtlich. Von einem Verweis auf oder einer analogen Anwendung von Vorgaben für Versicherer oder Finanzinstitute ist abzusehen, da diese spezifisch auf jene Institute und nicht auf Banken zugeschnitten sind.

2. Aufsicht inkl. Frühintervention

a) *Frühinterventionen der Aufsicht stärken (Massnahme 22)*

Inhalt

Der Bundesrat sieht vor, Frühinterventionen der Aufsicht durch die rechtliche Verankerung von Massnahmen, Anwendbarkeit und Zeitpunkt zu stärken. Hierbei ist insbesondere die Stärkung der Durchsetzbarkeit sowie des rechtswirksamen Eingreifens hervorgehoben, um das Aufkommen einer Krise aufgrund bankspezifischer Auffälligkeiten oder Verfehlungen möglichst zu vermeiden.

Beurteilung

Gemäss den bundesrätlichen Eckwerten sollen einerseits die entsprechenden Anforderungen an die Banken konkretisiert und andererseits die Eingriffsbefugnisse der FINMA und deren Durchsetzbarkeit in der laufenden

Aufsicht gestärkt werden. Entsprechende Schutzmassnahmen sollen dabei bereits vor den Massnahmen bei Insolvenzgefahr zur Anwendung kommen können (z.B. Auslösung von Massnahmen aus dem Stabilisierungsplan, Verhinderung von Kapital- oder Dividendenausschüttungen).

Dazu muss festgestellt werden, dass die FINMA bereits nach geltendem Recht über umfangreiche Kompetenzen verfügt, welche sie im Fall der Credit Suisse allerdings nicht ausgeschöpft hat. Während wir einer Verstärkung der Möglichkeit zu gezielten und verhältnismässigen Frühinterventionen und ihrer Regelung auf Gesetzesstufe grundsätzlich offen gegenüberstehen, haben wir bezüglich der konkreten Ausgestaltung erhebliche Vorbehalte. Insbesondere ist zu verhindern, dass Frühinterventionen zu inadäquater Einflussnahme der FINMA auf das laufende Geschäft der Bank bzw. zu einer unverhältnismässigen Schwächung der Eigenverantwortung einer Bank führen und damit auch eine gesellschaftsrechtliche Verantwortung der FINMA als faktisches Organ mit der Folge der Staatshaftung erzeugen. Gesamtwirtschaftliche Vorteile einer frühzeitigen Intervention zur Verhinderung von Krisen sind gegen die Nachteile übertriebener und risikobehafteter Staatsinterventionen abzuwägen. Beispielsweise besteht die Gefahr, dass frühe Interventionen der FINMA zum falschen Zeitpunkt oder in falscher Dosierung stattfinden, was sogar das Risiko von prozyklischen Effekten beinhalten könnte (negativer Signaleffekt).

Insbesondere lehnen wir eine mechanistische Ausgestaltung in Form eines starren Abstellens auf vordefinierte Indikatoren bzw. automatische Trigger ab. Stattdessen ist aus unserer Sicht jeweils die situationsgerechte und aktuelle Beurteilung des einzelnen Falls notwendig. Dabei wird der geeigneten Definition des Handlungsspielraums der FINMA und der Berücksichtigung bestehender gesetzlicher Aufträge bzw. Vorgaben zentrale Bedeutung zukommen. Auch sind allfällige Wechselwirkungen mit Eigenmittel- und Liquiditätsanforderungen sowie mit Massnahmen im Bereich der Corporate Governance zu berücksichtigen. Zusätzlich stellt sich die Frage nach der Verantwortlichkeit der FINMA bzw. nach den Mitteln, die einer Bank offenstehen, um die FINMA für allfällige Folgen ihrer Interventionen zur Verantwortung ziehen zu können.

b) *Pekuniäre Verwaltungssanktionen (Massnahme 4)*

Inhalt

Die Eckwerte des Bundesrats zur Änderung des Bankengesetzes sehen die Einführung pekuniärer Verwaltungssanktionen der FINMA gegen beaufsichtigte juristische Personen aller Finanzinstitute vor. Damit sollen die Aufsicht gestärkt und schwerwiegende Verstösse gegen das Aufsichtsrecht geahndet werden, die jedoch keinen Bewilligungsentzug rechtfertigen.

Beurteilung

Der zentrale Zweck pekuniärer Verwaltungssanktionen besteht darin, präventiv das Fehlverhalten von Finanzinstituten zu verhindern, indem finanzielle Sanktionen in Aussicht gestellt werden. Die Credit Suisse war über Jahre hinweg die meistgebüsste Bank der Schweiz, die verhängten Bussen bewirkten jedoch keine Verhaltensänderung der Bank. Dieser Fall zeigt deutlich, dass Bussen weder präventiv noch repressiv die erwünschte Wirkung erzielen, sondern im Gegenteil durch den Reputationsschaden eher zu einer zusätzlichen Schwächung der Bank führten.

Des Weiteren verfügt die FINMA bereits heute über das notwendige und hinreichende Instrumentarium an Verwaltungssanktionen, wie bspw. das Berufsverbot oder die Gewinneinziehung. Dabei hat die FINMA diese Instrumente in der Vergangenheit noch nicht einmal vollständig ausgeschöpft (vgl. PUK-Bericht, S. 506 ff.). Weiter bestehen im Finanzmarktrecht bereits ausreichende verwaltungsstrafrechtliche Instrumente des Eidgenössischen Finanzdepartements (EFD), welche durch die FINMA mittels Anzeigepflicht angestossen werden können.

Die FINMA als Aufsichtsbehörde mit Untersuchungskompetenz und teilweise gar mit Rechtsetzungskompetenzen darf sodann nicht zugleich Sanktionsinstanz sein, da dies fundamentale rechtsstaatliche Prinzipien (Stichwort «Gewaltenteilung») verletzen würde. Sie würde damit Recht setzen, dieses bei der ordentlichen Aufsicht als Exekutivbehörde anwenden und zugleich als Strafbehörde sanktionieren. Finanzinstitute würden damit im ordentlichen Verwaltungsverfahren gegenüber anderen Gruppen von Wirtschaftsakteuren rechtsstaatlich schlechter gestellt.

Wir betrachten in diesem Zusammenhang insbesondere die vorgesehene Festlegung einer Mitwirkungspflicht im FINMAG und den Zwang zur Bereitstellung sämtlicher vorbestehender Sachverhaltselemente als äusserst kritisch. Dies kann sich negativ auf das Aufsichtsverhältnis auswirken, welches damit potenziell viel formeller und damit zeit- und ressourcenintensiver werden könnte. Auch der Vorschlag zur Einführung von Zwangsmassnahmen würde dieses Aufsichtsverhältnis möglicherweise nachhaltig schädigen, weil damit die freiwillige Kooperation der Beaufsichtigten mit der ständigen gesetzlich angedrohten Zwangsmassnahme geradezu torpediert wird. Es drohen komplexere Verfahren und potenzielle Konflikte mit rechtsstaatlichen Prinzipien wie dem nemo tenetur-Grundsatz. Richtigerweise fungiert das EFD denn auch in diesem Bereich heute als Strafbehörde und es sind keine Gründe ersichtlich, auf diese Gewaltenteilung zu verzichten. Derart fundamentale Prinzipien des Rechtsstaats dürfen keinesfalls leichtfertig unter dem Eindruck eines konkreten Ereignisses aufgegeben werden, insbesondere nicht für eine spezifische Gruppe wie vorliegend der Finanzinstitute. Das Urteil 7B_45/2022 des Bundesgerichts vom 21. Juli 2025 verdeutlicht, dass bereits unter der aktuellen Rechtslage – trotz fehlender Bussenkompetenz der FINMA – Verletzungen des nemo tenetur-Grundsatzes auftreten können. Eine Erweiterung der Kompetenzen der FINMA um die Möglichkeit, selber Bussen verhängen zu können, würde diese Problematik noch zusätzlich verschärfen. Die Verhängung einer Busse durch die FINMA kann für das betroffene Institut auch auf internationaler Ebene unbeabsichtigte und unter Umständen verheerende Auswirkungen haben (bspw. drohender Entzug einer Lizenz in bestimmten Jurisdiktionen, falls diese einer Busse einen strafrechtlichen Charakter attestieren). Entsprechend ist es zu begrüssen, dass immerhin der Vorschlag für eine rechtsstaatlich erst recht problematische Bussenkompetenz gegenüber natürlichen Personen fallengelassen wurde.

Vor dem Hintergrund der genannten Argumente halten wir pekuniäre Verwaltungssanktionen für rechtsstaatlich bedenklich und weder für ein geeignetes noch für ein erforderliches Mittel zur Erreichung des angestrebten Zwecks. Die Schweiz ist gut beraten, ihre bewährten aufsichtsrechtlichen Instrumente beizubehalten und sich nicht voreilig und ohne sorgfältige Evaluation der internationalen Entwicklungen anzuschliessen.

c) Verkürzung der Verfahrensdauer (Massnahme 9)

Inhalt

Der Prüfauftrag des Berichts des Bundesrats bezüglich einer Verkürzung der Verfahrensdauer ergab, dass ein gezielter Entzug der aufschiebenden Wirkung von Beschwerden umgesetzt werden soll, darüber hinaus jedoch keine weiteren Eingriffe in Verfahren erfolgen sollen. Ansinnen ist eine Stärkung der Effizienz und Effektivität der Aufsicht durch eine angedachte Beschleunigung der Verfahren.

Beurteilung

Eine Beschleunigung der Verfahren ist auch im Interesse der Banken, jedoch nicht, soweit sie durch einen einseitigen Abbau der Verfahrensrechte erreicht werden soll. In solchen Verfahren müssen vielmehr zwingend rechtsstaatliche Grundsätze gewahrt bleiben. Statt die aufschiebende Wirkung von Beschwerden zu beseitigen, könnte die Einführung von Behandlungsfristen an den Gerichten sowie die Einführung von Fachrichtern am Bundesverwaltungsgericht geprüft werden, wie dies der Bundesrat selbst im Rahmen der

laufenden Reform der Wettbewerbsbehörden vorschlägt. Dies könnte zudem die Rechtsprechung in diesem Bereich professionalisieren, ist deshalb auch in anderen Ländern üblich und würde der Bedeutung des Finanzmarktes für die Schweizer Wirtschaft entsprechend Rechnung tragen. Beide Massnahmen würden die Verfahren deutlich beschleunigen, ohne dass rechtsstaatliche Garantien über Bord geworfen werden müssen.

Generell ist im Sinne der Rechtssicherheit zudem darauf zu achten, dass der Handlungsspielraum der FINMA möglichst konkret und abschliessend definiert wird. Die Beibehaltung der Möglichkeit der Wiederherstellung einer aufschiebenden Wirkung durch eine Beschwerdeinstanz sowie der Verzicht auf weitere Verfahrenseingriffe (Ausschluss von Rechtsmitteln, Einschränkung von Beschwerdegründen, Verkürzung von Beschwerdefristen und Einführung von Fristen in der Aufsichtsphase) sind daher zu begrüssen.

d) *Duale Aufsicht stärken (Massnahme 10)*

Inhalt

Diese Massnahme soll die Unabhängigkeit der Prüfgesellschaften durch Einführung einer Pflichtrotation und durch jährliche FINMA-Genehmigung der Wahl der Prüfgesellschaft stärken. Von einer Einführung der Direktmandatierung wird abgesehen.

Beurteilung

Zunächst begrüssen wir, dass auf eine Abschaffung des dualen Aufsichtsmodells verzichtet wird bzw. dass die bisherige Massnahme 11 nicht weiterverfolgt wird. Insbesondere unterstützen wir die diesbezügliche Argumentation des Bundesrats, wonach bei einer Abschaffung der entsprechende Ressourcenbedarf der FINMA sehr hoch wäre und die Expertise und internationale Verflechtung der Prüfgesellschaften verloren gingen. Als weniger invasive Massnahme ist nun vorgesehen, die Unabhängigkeit der Prüfgesellschaften durch Einführung einer Pflichtrotation und jährliche FINMA-Genehmigung der Wahl der Prüfgesellschaft zu stärken, wobei von einer Direktmandatierung durch die FINMA jedoch abgesehen wird.

Nach unserer klaren Überzeugung hat sich das duale Aufsichtssystem der Schweiz bisher bewährt. Dass die Breite der regulatorischen Anforderungen von einer Prüfgesellschaft abgedeckt wird und die FINMA gezielte und risikobasierte Vor-Ort-Kontrollen vornimmt, entspricht unseres Erachtens einer optimalen Arbeitsteilung. Mit Blick auf den überdies fehlenden Problembezug zur Krise der Credit Suisse sehen wir in diesem Bereich keinen Handlungsbedarf. Auch der PUK-Bericht teilt diese Einschätzung explizit und sieht weder Mängel im Prüfwesen noch eine entsprechende Relevanz in der Krise der Credit Suisse. In diesem Sinne – wie auch mit Blick auf Synergien zwischen Aufsichts- und Rechnungsprüfung – begrüssen wir den Verzicht auf eine Direktmandatierung.

Die nun vorgesehene Rotationspflicht (Wechsel der Prüfgesellschaft alle 10 Jahre) wird als Beitrag an die weitere Stärkung der Unabhängigkeit der Prüfgesellschaften ins Feld geführt. Allerdings würden sowohl eine entsprechende Pflichtrotation als auch das Verbot für Prüfgesellschaften, neben dem Prüfmandat weitere Dienstleistungen zu erbringen, für Banken und Prüfgesellschaften zu substanziellen zusätzlichen Kosten führen. Vor diesem Hintergrund wird die Ausgestaltung allfälliger Einzelheiten (z.B. Rotationsfrequenz) von hoher Bedeutung sein. Insbesondere sollte, ähnlich wie in der EU und im UK, die Möglichkeit von Verlängerungen in Betracht gezogen werden, indem nach Ablauf der ersten 10 Jahre das Prüfmandat für eine weitere Periode von 10 Jahren an die gleiche Prüfgesellschaft vergeben werden kann. Zudem wird es wichtig sein, für eine Nicht-Genehmigung durch die FINMA klare Grenzen bzw. Kriterien festzulegen, damit die Genehmigungspflicht nicht zu einer faktischen Direktmandatierung (oder zu einer übertriebenen Rotationsfrequenz) Anlass geben kann.

e) *Geschäfte von grosser Tragweite (Massnahme 13)*

Inhalt

Der Prüfauftrag des Berichts des Bundesrats zur Zuständigkeit des FINMA-Verwaltungsrats für Geschäfte von grosser Tragweite ergab einen Anpassungsvorschlag der gesetzlichen Regelung insoweit, als der Kreis der durch den Verwaltungsrat zu entscheidenden Geschäfte auf Gesetzesstufe geregelt werden soll.

Beurteilung

Eine gesetzliche Regelung, welche dem FINMA-Verwaltungsrat die Zuständigkeit zum Entscheid über bestimmte Geschäftskategorien zuweist, und welche diese Kategorien in geeigneter Weise aufzählt, dient der Rechtssicherheit und der Klarstellung der Gewaltentrennung zwischen Verwaltungsrat und Geschäftsleitung der FINMA. Die Geschäfte von grosser Tragweite sollen im Gesetz hinreichend detailliert umschrieben werden. Dabei sollen die Kriterien zur Bestimmung, was als Geschäft von grosser Tragweite gelten soll, klar, einheitlich und nachvollziehbar sein. Der Gesetzgeber hat insbesondere zu prüfen, ob gewisse Enforcement-Verfahren als Geschäft von grosser Tragweite behandelt werden sollen (PUK-Bericht, S. 510). Die Aufzählung der Geschäfte von grosser Tragweite, für welche der FINMA-Verwaltungsrat zuständig sein soll, sollte jedoch abschliessender Natur sein. Es sollte dann nicht mehr im Ermessen des Verwaltungsrates liegen, darüber hinaus im Einzelfall bezeichnen zu können, was als Geschäft von grosser Tragweite gilt, um es an sich ziehen zu können. Richtigerweise wurde die Ausgestaltung der neuen Regelung als Kann-Vorschrift aus Gründen der Rechtsunsicherheit und der Komplexität in der Umsetzung vom Bundesrat in den Eckwerten denn auch verworfen.

f) *Information der Öffentlichkeit (Massnahme 5)*

Inhalt

Die Eckwerte des Bundesrats zur Änderung des Bankengesetzes schlagen eine umfassende Information der Öffentlichkeit über Verfahren der Aufsicht mittels einer erhöhten Transparenz über die Enforcement-Praxis der FINMA vor. Ziel dieser Massnahme sollen die präventive Vermeidung von Fehlverhalten von Finanzinstituten und deren Personal, eine Erhöhung der Berechenbarkeit der FINMA-Praxis sowie eine Stärkung der Glaubwürdigkeit des Finanzplatzes sein.

Beurteilung

Wir befürworten grundsätzlich ein hohes Mass an Transparenz über das Handeln staatlicher Behörden. Die FINMA verfügt jedoch bereits heute über ein ausreichendes Instrumentarium, um die Öffentlichkeit sowohl über ihre Aufsichtstätigkeit und -praxis im Allgemeinen als auch über einzelne Verfahren zu informieren (Art. 22 und 34 FINMAG). Die FINMA informierte denn auch bereits bisher relativ häufig in Medienmitteilungen über entsprechende Verfahren.

Speziell vor dem Hintergrund, dass die vorgeschlagenen Massnahmen die Finanzstabilität stärken sollen, ist die Kommunikation der Aufsicht in den Markt jedoch äusserst kritisch zu würdigen. Die auch aus unserer Sicht grundsätzliche Wünschbarkeit einer hohen Behörden-Transparenz muss sich in diesem Fall ihrer Zweckmässigkeit für das Ziel der Massnahme unterordnen. Namentlich kann übermässige Transparenz in diesem sensiblen Bereich das Gegenteil bewirken, indem sie den Markt verunsichert und so gerade prozyklisch wirkt – im schlimmsten Fall eine Krise also überhaupt erst auslöst oder verstärkt (unberechenbare Dynamiken von Reputationsrisiken). Aus diesen Gründen ist die FINMA derzeit denn auch vom BGÖ ausgenommen.

Gemäss Art. 22 FINMAG erfolgt die Information der Öffentlichkeit heute grundsätzlich erst nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens, auch um ungerechtfertigte Vorverurteilungen zu vermeiden. Eine Information der Öffentlichkeit über laufende Verfahren muss die Ausnahme bleiben und sich nach klaren sachlichen Kriterien richten. Von der Einführung gesetzlicher Kann-Bestimmungen, wonach die FINMA ohne klare sachliche Kriterien nach eigenem Ermessen die Öffentlichkeit über laufende Untersuchungen und Verfahrenseröffnungen sowie Frühinterventionsmassnahmen informieren können soll, ist aus diesen Gründen zwingend abzusehen. Das Instrument soll zudem ein Informationsbedürfnis abdecken, nicht als Druckmittel missbraucht werden können. Die Rechtssicherheit und der Rechtsschutz müssen deshalb garantiert werden, keinesfalls darf ein willkürliches «Naming & Shaming» und damit eine öffentliche Vorverurteilung die Integrität der Bank und ihrer Mitarbeitenden und/oder die Stabilität des Finanzmarkts gefährden.

Vor allem auch vor dem Hintergrund, dass die FINMA gemäss PUK-Bericht ihre diesbezüglich bereits bestehenden Kompetenzen nicht ausgeschöpft hat, ist die Notwendigkeit zusätzlicher Kompetenzen nicht gegeben. Es ist nicht ersichtlich, weshalb das bestehende Instrumentarium der FINMA nicht ausreichend sein soll und sie solche potenziell kontraproduktiven Massnahmen überhaupt braucht.

g) *Berufsverbot / Gewinneinziehung (Massnahme 6)*

Inhalt

Die Eckwerte des Bundesrats zur Änderung des Bankengesetzes schlagen vor, das Berufsverbot an das Tätigkeitsverbot anzugleichen und das bestehende Instrument der Gewinneinziehung auf alle natürlichen Personen auszuweiten.

Beurteilung

Wir erachten die Angleichung des Berufs- an das Tätigkeitsverbot als sehr problematisch und für das beabsichtigte Ziel auch kontraproduktiv, insbesondere weil damit das Berufsverbot auf Verstösse gegen interne Richtlinien ausgedehnt werden soll. Dies ist rechtsstaatlich nicht vertretbar und die Massnahme in dieser Form daher klar abzulehnen. Ein Verstoß gegen interne Richtlinien rechtfertigt noch keine Intervention durch die FINMA, sofern damit nicht gleichzeitig gegen zwingendes Aufsichtsrecht verstossen wird. Diese Massnahme wäre zudem kontraproduktiv, könnte sie doch dazu führen, dass interne Richtlinien stets weniger weit gehen würden als das entsprechende Aufsichtsrecht. Davon abgesehen ist der Begriff der «internen Vorschriften» auch deutlich zu vage und deshalb auch aus Gründen der Rechtssicherheit abzulehnen.

Auch die vorgeschlagene Erweiterung des Anwendungsbereichs von Gewinneinziehungen auf alle natürlichen Personen, auf die das Tätigkeitsverbot Anwendung finden könnte und die nicht in leitender Stellung sind, ist nicht verhältnismässig, rechtlich problematisch und deshalb abzulehnen. Die FINMA kann Gewinne gemäss Art. 35 FINMAG bereits heute einziehen, jedoch bei natürlichen Personen sinnvollerweise nur dann, wenn diese den Gewinn in leitender Stellung durch schwere Verletzung aufsichtsrechtlicher Bestimmungen erzielt hat. Die Gewinneinziehung von Lohnbestandteilen von Bankmitarbeitenden, die in einem Anstellungsverhältnis stehen, ist zudem aus arbeitsrechtlicher Sicht problematisch.

h) *Auskunfts- und Meldepflicht (Massnahme 8)*

Inhalt

Der Bundesrat schlägt in den Eckwerten zur Änderung des Bankengesetzes vor, die Informationsbeschaffung der FINMA mittels einer Erweiterung der Auskunfts- und Meldepflicht zu erleichtern.

Beurteilung

Die Beaufsichtigten müssen der FINMA bereits heute alle Auskünfte erteilen und Unterlagen herausgeben, welche die FINMA zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt (Art. 29 Abs. 1 FINMAG). Es ist nicht ersichtlich, weshalb diese bereits sehr weitgehende Auskunftspflicht verschärft werden soll. Die vorgeschlagene Erweiterung des Adressatenkreises ist zu weitreichend. Die Einführung einer expliziten Auskunftspflicht für Organmitglieder und weitere Gewährspersonen und *alle* Mitarbeitenden ist vor allem vor dem Hintergrund, dass die FINMA gemäss PUK-Bericht ihre bestehenden Kompetenzen nicht ausgeschöpft hat, nicht notwendig. Sodann ist auch die Zweckmässigkeit dieser Massnahme fragwürdig (Stichwort «Kooperation vs. Selbstbelastung»). Ebenso bestehen aus rechtsstaatlicher (Frage der Beweisverwertung) und arbeitsrechtlicher Sicht (Verhältnis zur Fürsorgepflicht des Arbeitgebers) erhebliche Bedenken. Die den betroffenen Personen zustehenden Rechte gemäss Bundesverfassung und anwendbarer Verfahrensordnung dürfen in jedem Fall nicht tangiert werden.

3. Eigenmittelanforderungen

a) *Eigenmittelunterlegung für ausländische Beteiligungen (Massnahme 15)*

Inhalt

Der Bundesrat schlägt den vollständigen Abzug der Beteiligungswerte der ausländischen Tochtergesellschaften vom harten Kernkapital CET1 des Schweizer Stammhauses (Parent Bank) vor, was einer vollständigen Unterlegung mit harten Eigenmitteln entspricht. Diese Massnahme soll für systemrelevante Banken gelten.

Beurteilung

Grundsätzliche Massnahmen zur Verringerung der Prozyklizität und des Verlustpotenzials anerkennen wir als Lehren aus der Krise der Credit Suisse. Im Fall der vorliegenden Massnahme mit vollständigem Abzug der Beteiligungswerte der ausländischen Tochtergesellschaften vom harten Kernkapital CET1 des Schweizer Stammhauses mangelt es jedoch an einer soliden Begründung. Diese Extremmassnahme ist weder nötig noch verhältnismässig. Es gibt Optionen, die ebenfalls weitreichend wären, jedoch in der Umsetzung gezielter und verhältnismässiger. Eine faktenbasierte Kosten/Nutzen-Analyse unterschiedlicher Umsetzungsoptionen ist daher zwingend nötig. Mit diesem erneuten «Swiss Finish» fehlt es an internationaler Vergleichbarkeit; mit direkten Folgen für die Wettbewerbsfähigkeit, während alternative Bewertungsansätze als Lösungsoption nicht in Betracht gezogen werden.

Folglich lehnen wir diese Massnahme entschieden ab und fordern eine Prüfung weiterer Alternativlösungen im Kontext des gesamten Massnahmenpakets.

Der PUK-Bericht bestätigte im Dezember 2024, dass die Credit Suisse weder über ein tragfähiges Geschäftsmodell noch über eine adäquate Risikokultur verfügte. Dies hinderte sie daran, fehlendes, regulatorisch vorgesehenes Kapital aufzubauen und weitete die Kapitallücke über die Jahre weiter aus. Tatsächlich hielt die Credit Suisse im Jahr 2022 auf ihre ausländischen Beteiligungen nur etwa die Hälfte des Kapitals, das gemäss den vollständig angewandten Schweizer TBTF-Anforderungen (Phase-in bis 2028) erforderlich gewesen wäre. Die vom EFD beauftragte «Expertengruppe für Bankenstabilität» kommt unter anderem auf Basis dieser Erkenntnisse zur Schlussfolgerung (Bericht vom September 2023), dass die Krise der Credit Suisse eine Erhöhung der Kapitalanforderungen über die Basel-III-Anforderungen hinaus nicht rechtfertigt. Folglich fehlt bei der vorliegenden Massnahme der Bezug zur eigentlichen Krise und es ist keine Übertragbarkeit auf die betroffenen Banken gegeben.

Die Annahme eines Szenarios, in welchem alle ausländischen Tochtergesellschaften einen vollständigen Wertverlust erleiden, ist zudem völlig unrealistisch. Dies gilt nicht nur für Stresssituationen, sondern selbst in Abwicklungsfällen, wenn TLAC zur Rekapitalisierung der Gruppe zur Verfügung steht. Folglich ist es unverhältnismässig, dass das CET1 der Parent Bank vollständig vor Bewertungsminderungen geschützt werden muss.

Im internationalen Vergleich gibt es unseres Wissens keine relevante Vergleichsjurisdiktion, die einen vollständigen Abzug der Beteiligungswerte der ausländischen Tochtergesellschaften vom harten Kernkapital CET1 des Stammhauses ohne erhebliche Ausnahmen oder institutsbezogene Befreiungen vorsieht. Dies gilt vor allem in Hinblick auf die EU und die USA. Die Einführung der Massnahme und die damit einhergehende massive Überkapitalisierung auf Konzernebene würde die internationale und nationale Wettbewerbsfähigkeit der betroffenen Banken empfindlich beeinträchtigen. Dies beträfe entgegen der Argumentation des Bundesrats auch direkt die Kunden und Kundinnen in der Schweiz sowie Aktionäre und Investoren, wie auch das vom Bundesrat in Auftrag gegebene Gutachten von Alvarez & Marsal explizit erwähnt. Faktisch wäre primär UBS von dieser Massnahme betroffen. Die Konsequenzen dieser Massnahme, beispielsweise in Form von Kostenweitergaben oder einer Einschränkung von Dienstleistungen, die nur eine international tätige Grossbank anbieten kann, wären jedoch schädlich für den gesamten Bankensektor wie auch den Schweizer Finanzplatz.

b) *Zukunftsgerichtete Elemente bei institutsspezifischen Säule-2-Eigenmittelzuschlägen (Massnahme 14)*

Inhalt

In den Eckwerten des Bundesrats zur Bankenstabilität wird vorgeschlagen, zukunftsgerichtete Elemente bei institutsspezifischen Säule-2-Eigenmittelzuschlägen einzuführen. Dadurch soll eine angemessene Abdeckung bankspezifischer Risiken durch eine Berücksichtigung zukunftsgerichteter Elemente bei gleichzeitiger Vermeidung von Prozyklizität sichergestellt werden.

Beurteilung

Gemäss Eckwerten ist vorgesehen, dass die FINMA jährlich und basierend auf Stresstests sowie Erkenntnissen aus der laufenden Aufsicht die Erforderlichkeit von institutsspezifischen Eigenmittelzuschlägen überprüft. Wir anerkennen die Einschätzung des Bundesrats, wonach die Konkretisierung der entsprechenden Anforderungen und des Prozesses mit Frühinterventionen (Massnahme 22) zusammenhängt. Allerdings legen wir grossen Wert darauf, dass der Bereich der Eigenkapitalregulierung integral beurteilt wird; allfällige Verschärfungen im Bereich von «Pillar 2» müssen deshalb im Gesamtzusammenhang mit anderen Verschärfungen der Kapitalanforderungen und auch hinsichtlich aggregierter ökonomischer Effekte analysiert werden können. Im Speziellen ist aus unserer Sicht bedeutsam, dass Zuschläge im Rahmen von «Pillar 2» nicht nach rein mechanistischen Kriterien erfolgen und nach Möglichkeit prozyklische Implikationen vermieden werden. Zusätzlich ist bei der Ausarbeitung der Massnahme wie auch bei der praktischen Handhabung grosser Wert darauf zu legen, dass «Pillar 2» definitionsgemäss institutsspezifischen Charakter aufweisen muss.

II. Stossrichtung: Liquidität stärken

4. Liquiditätsversorgung in der Krise (Massnahmen 28 und 29)

Inhalt

Gemäss Eckwerten ist vorgesehen, das Potenzial zur Liquiditätsversorgung unter anderem über den «Lender of Last Resort» (LoLR) deutlich auszuweiten, um die zweite Verteidigungslinie in der Krise zu stärken. Dabei sollen die rechtlichen Rahmenbedingungen überprüft und gegebenenfalls angepasst werden. Dies umfasst

ebenfalls die Einführung von Anforderungen an Banken zur Vorbereitung der entsprechenden Sicherheiten. Weiter soll das Instrument des «Public Liquidity Backstop» (PLB) für systemrelevante Banken in das ordentliche Recht überführt werden. Dies soll die Liquiditätsversorgung in der Abwicklung einer systemrelevanten Bank sichern und als dritte Verteidigungslinie subsidiär agieren.

Beurteilung

Eine Stärkung der Liquiditätsversorgung ist auch aus unserer Perspektive explizit zu begrüßen und wird im Grundsatz umfassend unterstützt. Der Problembezug zur Krise der Credit Suisse ist gegeben und spiegelt sich auch im PUK-Bericht wider. Dabei zielen die Massnahmen im Sinne der zweiten und dritten Verteidigungslinie in die richtige Richtung. Mit diesem Ansatz wird die Stabilität des Finanzsystems wesentlich gestärkt.

Auch eine Überführung des PLB in das ordentliche Recht ist richtig und wünschenswert und unterstützt diesen Effekt. Allerdings darf die rechtliche Verankerung des PLB im Gesetz nicht zu einer pauschalen Abgeltung führen. Nur wenn ein PLB-Liquiditätshilfedarlehen tatsächlich gewährt wird, soll eine Bank entsprechend Zinsen und Prämien bezahlen müssen. Eine pauschale Abgeltung ist nicht gerechtfertigt.

In Bezug auf Massnahme 28 wird der Bundesrat gemäss Ankündigung im zweiten Halbjahr 2026 diverse Teilaspekte in die Vernehmlassung schicken. Auf Gesetzesstufe sollen 1) das Universum anrechenbarer Sicherheiten erweitert, 2) die Übertragung von Sicherheiten an die SNB vereinfacht und 3) eine verzögerte ad-hoc-Publizität für den allfälligen Liquiditätsbezug bei der SNB eingeführt werden. Alle Teilaspekte zielen dabei grundsätzlich in die richtige Richtung und dürften die Liquiditätsprogramme der SNB sowohl wirkungsvoller machen als auch zu ihrer Entstigmatisierung beitragen.

Gemäss bisheriger Praxis obliegt die Bezeichnung der zulässigen Sicherheiten sowie die Festlegung der Anforderungen an die Übertragung der Sicherheiten der SNB. In diesem Zusammenhang muss aus unserer Sicht das Universum anrechenbarer Sicherheiten zwingend über Hypotheken und Wertschriften hinaus ausgedehnt werden, unter anderem auch auf geeignet strukturierte Lombardkredite und Leasingforderungen sowie Schuldscheindarlehen. Zusätzlich sollten Sicherheiten, die bei ausländischen Zentralbanken hinterlegt sind, ebenfalls zugelassen werden, solange eine Übertragung im Krisenfall sichergestellt und die Liquidität nicht durch lokale aufsichtsrechtliche Massnahmen blockiert ist.

Um bei den Banken das für die zweite Verteidigungslinie zur Verfügung stehende Sicherheiten-Volumen innert nützlicher Frist zu maximieren, ist eine gesetzliche Lösung für die vereinfachte Übertragung von Sicherheiten an die SNB im Bedarfsfall unabdingbar. Dies ist ansatzweise im Eckwertepapier angedeutet, aber im Detail noch weiter auszuführen. Insbesondere sollen gesetzliche Übertragungsmöglichkeiten nicht nur für Hypotheken zur Verfügung stehen, für welche die Behörden im Dialog mit der Branche bereits sehr zielführende Lösungswege definiert haben, sondern zusätzlich auch für weitere zulässige Vermögenswerte auf der Bankbilanz. Als Vorlage könnte diesbezüglich das deutsche Refinanzierungsregister dienen, welches erlaubt, illiquide Vermögenswerte einer Bank in liquide Mittel umzuwandeln. Eine solche gesetzliche Lösung würde auch die konkursfeste Übertragung, die Fragen der Einwilligung gemäss Bankkündengeheimnis und Datenschutz etc. für alle involvierten Akteure lösen. Wir stehen selbstverständlich gerne bereit, um in einem entsprechenden Dialog mit den Behörden an der Ausdehnung des Sicherheiten-Universums und der Erarbeitung umfassender Übertragungsmöglichkeiten an die SNB mitzuwirken.

Schliesslich sollen auf Verordnungsstufe 4) sämtliche Banken zur Vorbereitung eines allfälligen Liquiditätsbezugs bei der SNB verpflichtet werden (de facto ELF-Obligatorium). Als Voraussetzung für jedwedes Obligatorium (ungeachtet der Art und des Umfangs) erachten wir den vorgängigen Ausbau des Universums anrechenbarer Sicherheiten, die rechtliche Verankerung einer vereinfachten Übertragung derselben im Bedarfsfall und die Einführung einer verzögerten ad-hoc-Publizität.

Für systemrelevante Banken soll das Obligatorium mit quantitativen Mindestvorgaben versehen werden, was mit hohen Opportunitätskosten verbunden sein kann. Folglich sind die betroffenen Banken frühzeitig in die Diskussionen einzubeziehen. Für nicht systemrelevante Banken sieht der Bundesrat nur qualitative Vorgaben vor, was das Vorhaben jedoch nicht weniger kritisch macht. Aus unserer Sicht müssten diese qualitativen Vorgaben zwingend die verschiedenen Geschäftsmodelle und die institutsspezifischen Strategien hinsichtlich freiwilliger Liquiditäts- und Eigenkapitalpuffer berücksichtigen (z.B. LCR-Übererfüllung als Alternative zu LGHS-Teilnahme). Zudem ist – sowohl aus Gründen der Proportionalität als auch mit Blick auf die fehlende Systemrelevanz – ein Obligatorium für Klein- und Kleinstbanken abzulehnen.

III. Stossrichtung: Kriseninstrumentarium erweitern

5. Stabilisierungs- und Abwicklungsplanung

a) *Stabilisierungsplanung (Massnahme 23)*

Inhalt

Gemäss Eckwerten soll durch klarere regulatorische Anforderungen und Kriterien eine Stärkung der Fähigkeit systemrelevanter Banken zur «Stabilisierung aus eigener Kraft» erreicht werden, um so die Wahrscheinlichkeit der Insolvenz zu reduzieren. Insbesondere sollen die Anforderungen für die Ausarbeitung des Stabilisierungsplans konkretisiert werden und eine Rechtsgrundlage für die FINMA geschaffen werden, um Massnahmen (z.B. Zuschläge auf Going-Concern-Eigenmittel oder Liquidität) zur Behebung allfälliger Mängel anordnen zu können.

Beurteilung

Wir haben Verständnis für das regulatorische Bedürfnis, den Bereich der Stabilisierungsplanung auf Gesetzesstufe zu verankern und stehen insbesondere der nach unserem Verständnis bereits laufenden Konkretisierung der Genehmigungskriterien für Stabilisierungspläne offen gegenüber. Hingegen ist eine detaillierte Beurteilung auf Basis der vorliegenden Eckwerte noch nicht möglich; gerne werden wir uns konstruktiv in die weiteren Arbeiten zur Optimierung der Stabilisierungsplanung einbringen. Dabei scheinen uns Umsetzbarkeit und Verhältnismässigkeit wesentliche Grundsätze zu sein. Die Etablierung einer gesetzlichen Grundlage zur Anordnung von Massnahmen zur Behebung festgestellter Mängel beurteilen wir allerdings kritisch. Mindestens wird der Festlegung geeigneter Grenzen für entsprechende Massnahmen der FINMA Bedeutung zukommen müssen.

b) *Abwicklungsplan für Stammhäuser (Massnahme 32)*

Inhalt

Die Eckwerte des Bundesrats zur Änderung des Bankengesetzes schlagen eine Erweiterung der Abwicklungsplanung für SIBs vor. Konkret sollen SIBs einen geordneten Marktaustritt für Stammhäuser planen. Dies soll neben der Sicherstellung zur Weiterführung der systemrelevanten Funktionen in der Schweiz auch die nationale und internationale Finanzstabilität wahren.

Beurteilung

Diese Massnahme muss verhältnismässig umgesetzt werden und ein klares, positives Kosten/Nutzen-Verhältnis aufweisen. Ihre Wirksamkeit sowie die Gesamtkosten müssen jedoch, wie oben ausgeführt, klar ausgewiesen werden. Das Kosten/Nutzen-Verhältnis muss in die Priorisierung und Ausgestaltung dieser Massnahme zwingend einbezogen werden. Dabei darf die nationale und internationale Wettbewerbsfähigkeit

nicht gefährdet werden. Entsprechend ist auch grosser Wert auf Konsistenz bzw. Abstimmung mit Regelungen auf relevanten Vergleichsfinanzplätzen zu legen.

Sorgfältig zu berücksichtigen sind deshalb weitergehende Analysen und Erfahrungen zur internationalen Verbreitung und zur Wirksamkeit von Abwicklungsplänen für Stammhäuser und zur Frage, ob diese Auflage zwingend einer gesetzlichen Anpassung bedarf. Dabei sind auch die Unabhängigkeitsanforderungen für Stammhäuser und Tochtergesellschaften als kritisch zu betrachten, würden sie doch ein zentrales Funding durch den bisherigen zentralen Treasury-Ansatz in Frage stellen, gruppeninterne Finanzierungen einschränken und die Kosten für die Finanzierung der Bank in die Höhe treiben, was sich letztlich negativ auf die Stabilität der Bank auswirken würde.

In jedem Fall muss sich zudem auch diese Massnahme strikt am Grundsatz der Proportionalität orientieren. Die Beschränkung der Abwicklungsplanung auf die SIBs ist beizubehalten.

c) *Optionen für Abwicklung erweitern (Massnahme 31)*

Inhalt

Die Eckwerte des Bundesrats zur Änderung des Bankengesetzes schlagen vor, die Auswahl an Optionen für die Abwicklung zu erweitern. Ziel der Massnahme ist es, die Abwicklungsfähigkeit systemrelevanter Banken zu verbessern und die Handlungsfähigkeit in diversen möglichen Krisenszenarien zu erhöhen.

Beurteilung

Die Krise hat gezeigt, dass unsichere Erfolgsaussichten des aktuellen «One Size Fits All»-Ansatzes für die Abwicklung einer SIB die Entscheidungsfindung zur Umsetzung einschränken können. Die Empfehlung einer Ausdehnung des Handlungsspielraums ist deshalb nachvollziehbar. Vor diesem Hintergrund unterstützen wir sinnvolle und angemessene Verbesserungen der Abwicklungsfähigkeit systemrelevanter Banken.

Aus den Eckwerten erschliesst sich jedoch nicht, wer handeln und für die Sicherstellung verantwortlich sein soll. So muss sich bei der Abwicklung nicht nur die FINMA mit ausländischen Finanzmarktaufsichten im Sinne von «Single Point of Entry» koordinieren. Auch innerstaatlich besteht dieses Bedürfnis, etwa wenn unterschiedliche Bundesbehörden oder kantonale Instanzen betroffen sind.

Die Kosten der Vorkehrungen und der Vorbereitung für die Ausdehnung des Handlungsspielraums müssen sodann angemessen bleiben. Allfällige zusätzliche Anforderungen, wie bspw. verschiedene Abwicklungsstrategien, müssen für SIBs umsetzbar, nachvollziehbar und verhältnismässig sein.

Ferner müssen gesetzliche Aufträge auf eidgenössischer und kantonaler Ebene respektiert werden, nicht zuletzt bei der Abwicklung. Dabei sind auch explizite und implizite Garantien bzw. die staatliche Pflicht zur Sicherstellung des entsprechenden «Service Public» schon in der Gesetzgebung mitzubedenken.

In jedem Fall muss sich zudem auch diese Massnahme strikt am Grundsatz der Proportionalität orientieren und, wie vorgeschlagen, auf SIBs beschränkt bleiben.

d) *Erhöhung der Rechtssicherheit für Bail-in auf internationaler Ebene (Massnahme 33)*

Inhalt

Die Eckwerte des Bundesrats zur Änderung des Bankengesetzes schlagen vor, die Rechtssicherheit bei der Umwandlung von Fremd- in Eigenkapital im Rahmen einer Sanierung (sog. Bail-in) insbesondere auf internationaler Ebene zu erhöhen. Dies zielt darauf ab, die nationale und internationale Finanzstabilität in einer Krise auch international abgestimmt zu gewährleisten.

Beurteilung

Die Massnahme zur Erhöhung der Rechtssicherheit eines Bail-ins für SIBs ist im Grundsatz zu begrüßen. Weitere Abklärungen und Analysen durch den Bund sind jedoch nötig. Dies gilt insbesondere in Bezug auf die geplante Vereinfachung des Wertausgleichs für das bestehende Aktionariat im Falle einer Kapitalmassnahme. Eine Abstimmung auf internationaler Ebene zur Verbesserung der Rechtssicherheit beim Bail-in ist dabei unerlässlich.

e) *Verantwortlichkeiten, Zuständigkeiten und Zusammenarbeit unter den Behörden in einer Krise optimieren (Massnahme 37)*

Inhalt

Der Prüfauftrag aus dem Bericht des Bundesrats zur Bankenstabilität resultierte in dem Vorschlag einer rechtlichen Stärkung und klaren Definition der Zusammenarbeit der Behörden im Bereich Finanzstabilität und Krisenorganisation.

Beurteilung

Die SBVg ist in Übereinstimmung mit der PUK der Ansicht, dass sowohl die Verantwortlichkeiten als auch die Zuständigkeiten der Behörden grundsätzlich zweckmässig sind. Einer allfälligen Formalisierung der Zusammenarbeit steht aus unserer Sicht wenig entgegen.

IV. Weitere Massnahmen

6. Überprüfung der Kompetenzverteilung zwischen WEKO und FINMA bei der Beurteilung von Zusammenschlüssen von Banken

Inhalt

Der PUK-Bericht empfiehlt, die Kompetenzverteilung zwischen WEKO und FINMA bei der Beurteilung von Zusammenschlüssen von Banken zu überprüfen. Hierbei geht es vor allem um die Überprüfung des im Kontext der Finanzstabilität stehenden gesetzgeberischen Handlungsbedarfs im Kartellrecht betreffend Art. 10 Abs. 3 KG, wonach die FINMA die Kompetenzen der WEKO bei Zusammenschlüssen von Banken in bestimmten Fällen übernehmen kann.

Beurteilung

Im Status quo kann die FINMA in bestimmten Fällen die Kompetenzen bei Bankzusammenschlüssen übernehmen, wenn Handlungsbedarf im Zusammenhang mit der Finanzstabilität besteht. Grund für die gegenwärtige Regelung ist die Sicherstellung der Finanzstabilität in akuten Risikosituationen. Gerade im Fall der Übernahme der Credit Suisse durch die UBS hat sich diese Regelung gut bewährt. Sie hat bewirkt, dass die Übernahmetransaktion zur Sicherstellung der Systemstabilität inmitten einer akuten Krise nicht durch legitime, aber längerfristige Bedenken bezüglich einer Einschränkung des Wettbewerbs gefährdet worden ist. Ebenso hat sich gezeigt, dass die Massnahme nicht perpetuiert wurde und die rechtmässigen Kompetenzen nach erfolgreicher Transaktion zügig wieder der WEKO zurück übertragen wurden. Gerade wegen dieser positiven Erfahrungen und der Tatsachen, dass (i) in bestimmten, akuten Situationen der Schutz der Systemstabilität temporär höher zu gewichten ist als ein reibungslos funktionierender Wettbewerb und (ii) die FINMA in diesen Situationen gleichsam mittels kartellrechtlichen Kontrollverfahren den Wettbewerb sicherstellen muss, sehen wir derzeit keinen weiteren Handlungsbedarf.

* * *

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme unserer Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Überlegungen für die weiteren Arbeiten.

Unser Verständnis ist, dass zusätzlich zur laufenden Vernehmlassung und zur spezifischen Vernehmlassung über die Eigenmittelunterlegung ausländischer Beteiligungen (Massnahme 15) weitere Vernehmlassungen zur Gesetzesstufe sowie zur Liquiditätsverordnung vorgesehen sind. Vor diesem Hintergrund behalten wir uns spätere und detaillierte Stellungnahmen zu diesen Massnahmen vor. Zusätzlich befindet sich bekanntlich der «Public Liquidity Backstop» (Massnahme 29) bereits in der parlamentarischen Beratung.

In diesem Kontext möchten wir an dieser Stelle nochmals betonen, dass nach unserer Überzeugung – und mit Blick auf Interdependenzen und aggregierte Effekte auf Finanzplatz und Gesamtwirtschaft – eine ganzheitliche Beurteilung aller Massnahmen auf den verschiedenen Stufen zwingend nötig und von hoher Relevanz ist.

Selbstverständlich stehen wir Ihnen für Gespräche und ergänzende Auskünfte zur Verfügung. Gerne werden wir uns auch weiterhin konstruktiv in die entsprechenden Arbeiten einbringen.

Freundliche Grüsse

Schweizerische Bankiervereinigung



Dr. Marcel Rohner
Präsident



Dr. Roman Studer
CEO

Eidgenössisches Finanzdepartement
Frau Bundespräsidentin Karin Keller-Sutter
Bundesgasse 3
3003 Bern

per Mail an:
vernehmlassungen@sif.admin.ch

Bern, 03. September 2025

Stellungnahme zur Änderung der Eigenmittelverordnung (Umsetzung der Massnahmen aus dem Bericht des Bundesrates zur Bankenstabilität und dem Bericht der parlamentarischen Untersuchungskommission)

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Einladung zur oben erwähnten Vernehmlassung.

Um die Wahrscheinlichkeit, dass erneut eine systemrelevante Bank in der Schweiz in eine schwere Krise gerät, zu reduzieren, strebt der Bundesrat eine Stärkung und Weiterentwicklung des Too-big-too-fail (TBTF)-Dispositivs an. Dies soll in den Bereichen der Prävention, der Liquiditätsanforderungen sowie der Erweiterung des Instrumentariums im Krisenfall erfolgen. Die Anpassung erfolgt in drei Paketen. Bei der vorliegenden Änderung handelt es sich um das erste Paket. Dieses präzisiert und regelt vor allem die Definition und die Anrechenbarkeit von Aktiven ans vorgeschriebene Kapital sowie das Liquiditätsdispositiv. Diese Schwachstellen können auch bei nicht systemrelevanten Banken bestehen. Sie sollen daher für alle Banken umgesetzt werden.

Regulatorische Vorgaben bezüglich der vorsichtigen Bewertung und der Werthaltigkeit von bestimmten Bilanzpositionen

Ein Ziel der neuen Bestimmungen ist es, das regulatorische Kernkapital robuster zu machen. Vermögenswerte wie Beteiligungen, Software, latente Steueransprüche und bis zur Fälligkeit gehaltene Vermögenswerte (Held-to-Maturity, HTM), die heute zum harten Kernkapital beitragen, können im Krisenfall sehr schnell stark an Wert verlieren. Mit der heutigen Regulierung herrscht ein hoher Ermessensspielraum bei der Bewertung von Positionen ohne tatsächliche Marktpreise, was zu einer Überschätzung des harten Kernkapitals führen kann. Der SGB unterstützt die vom Bundesrat vorgeschlagenen Anpassungen. Sie sind ökonomisch sinnvoll und führen dazu, dass das Kernkapital der Banken robuster wird.

- Keine Anrechnung von Software: Eine Software soll neu, egal ob als immaterieller Vermögenswert oder als Sachanlage klassifiziert, vollständig vom harten Kernkapital abgezogen werden.

- Latente Steueransprüche (DTA) vom Kernkapital abziehen: Es gibt einerseits DTA aus Verlustvorträgen und andererseits DTA aus zeitlichen Differenzen. In beiden Fällen hängt die Werthaltigkeit der latenten Steueransprüche von dem zukünftigen Gewinn des Unternehmens ab. Bisher müssen allerdings nur erstere vollständig vom harten Kernkapital abgezogen werden. Der BR will neu, dass dies auch für DTA aus zeitlichen Differenzen gilt.
- Präzisierung von Bewertungen: Der Basel-Mindeststandard schreibt vor, dass Banken bei Vermögenswerten, die zum Fair Value bewertet werden, einen zusätzlichen Puffer (Prudent Valuation Adjustment, PVA) bilden müssen, um Unsicherheiten in der Bewertung abzudecken. Neu soll die entsprechende EU-Regulierung gelten, die Vorgaben enthält, wie genau dieser Bewertungsabschlag berechnet werden muss.

Risikotragende Funktion der AT1-Kapitalinstrumente im Going Concern

Es war immer klar, dass die «Abwicklung» einer Grossbank im Krisenfall nur in wenigen Ausnahmefällen möglich sein wird. Die Krise der Einzelbank kann sich aufs gesamte Finanzsystem übertragen, was mit sehr grossen Risiken fürs gesamte System verbunden wäre. Deshalb wurde im Fall der CS auch auf die Wandlung der so genannten AT1-Anleihen verzichtet. Der SGB hat deshalb die Position vertreten, diesen Anleihen im Too-big-too-fail-Dispositiv wenig Bedeutung zuzumessen.

Die Neuregelung stellt klar, dass AT1-Kapitalinstrumente unbefristet laufen und Investoren nicht mit einer automatischen Rückzahlung rechnen dürfen. Rückzahlungen sollen die Ausnahme bleiben. Ausserdem werden klare Kriterien eingeführt, wann Zinszahlungen ausgesetzt werden müssen (4 Quartale mit Verlusten). Der SGB unterstützt diese Regelung.

Zuschläge für das Gesamtengagement

Die Kapitalanforderungen an Banken hängen vom Marktanteil und der Grösse der Bank im Verhältnis zur Gesamtwirtschaft ab. Deshalb müssen die Grenzwerte regelmässig an das BIP angepasst werden. Auf der Basis des sportevent-bereinigten BIPs sollen die Schwellenwerte für Banken nach oben angepasst werden. Der SGB stimmt diesem Vorschlag zu.

Liquiditätsanforderungen: Informationsbereitstellung

Bei der Verhinderung von Banken Krisen ist vor allem die Liquidität ein entscheidender Faktor. Bank-runs entstehen in der Regel dann, wenn die Kund:innen den Eindruck haben, dass sie ihr Geld verlieren können und massenhaft Einlagen abziehen bzw. Bankbeziehungen beenden. Eine Bank muss im Krisenfall daher einen gewissen Kunden- und Liquiditätsabfluss verkraften können, um Panikreaktionen zu verhindern. Der Bundesrat will in dieser Verordnungsänderung die Anforderungen an die Informationsbereitstellung in Bezug auf die Liquidität verschärfen. Banken müssen künftig schneller, aktueller und detaillierter Daten liefern, Szenarioanalysen vorlegen und eine flexible Reporting-Infrastruktur sicherstellen, die auch in Stressphasen oder nach Reorganisationen funktioniert. Die Meldefrequenz wird erhöht. Ziel ist es, dass namentlich die FINMA jederzeit ein klares Bild der Liquiditätslage hat und Engpässe rechtzeitig erkennen kann. Der SGB unterstützt diesen Vorschlag.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND

A stylized, handwritten signature in dark ink, consisting of several fluid, connected strokes.

Pierre-Yves Maillard
Präsident

A handwritten signature in dark ink, appearing to read 'D. Lampart' with a stylized flourish at the end.

Daniel Lampart
Co-Leiter SGB-Sekretariat und Chefökonom

E-Mail: vernehmlassungen@sif.admin.ch
Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Staatssekretariat für internationale Finanzfragen SIF
Bundesgasse 3
3003 Bern

Zürich, 24. September 2025

**Vernehmlassung über die Eigenmittel und Risikoverteilung der Banken
und Wertpapierhäuser (Eigenmittelverordnung, ERV)**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Kaufmännische Verband Schweiz dankt für die Möglichkeit, im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens Stellung zur Änderung der Eigenmittelverordnung zu nehmen.

1. Grundsätzliche Haltung

Die Schweiz muss sich an internationalen Standards orientieren, nicht nur in der Finanzmarktregulierung. Das tut sie, um die internationale Kooperation zu stärken und um Wettbewerbsnachteile für die Schweiz zu vermeiden. Der Finanzplatz ist ein wichtiger volkswirtschaftlicher Faktor für die Schweiz, und ein wichtiger Arbeitgeber. Deshalb muss die Anschlussfähigkeit des Finanzplatzes sichergestellt werden, nicht geschwächt.

Der Kaufmännische Verband Schweiz vertritt als Sozialpartner der Banken- und Versicherungsbranche die Angestellten im Finanzsektor, darunter auch zahlreiche Lernende. Viele unserer Mitglieder arbeiten in Banken und Wertpapierhäusern, die von dieser neuen Verordnung betroffen sind. Es ist uns wichtig, dass die Veränderungen nicht zulasten der Mitarbeitenden gehen, weder lang- noch kurzfristig durch Arbeitsplatzverluste, erhöhte Belastung oder fehlende Weiterbildungsmöglichkeiten. Der Bankenplatz Schweiz muss weiterhin attraktiv bleiben als Arbeitgeber, mit stabilen und guten Arbeitsbedingungen und Perspektiven.

2. Allgemeine Einschätzung

Der Bundesrat hat am 6. Juni 2025 Eckwerte zur Stärkung des "Too-Big-To-Fail"-Dispositivs nach der Credit-Suisse-Krise beschlossen. Dabei begrüssen wir die Stärkung der Finanzstabilität und die Anpassung an internationale Standards. Gleichzeitig betonen wir:

- **Der Bankenplatz Schweiz muss als attraktiver Arbeitgeber erhalten bleiben.** Verschärfungen sollen pragmatisch implementiert werden und dürfen nicht zur Abwanderung von Tätigkeiten und damit zum Verlust von Stellen führen.

- **Regulierung darf nicht zulasten der Mitarbeitenden gehen.**
Arbeitsplätze und gute Arbeitsbedingungen im Bankenplatz Schweiz müssen gewahrt bleiben.

Die Verordnung darf nicht isoliert betrachtet werden. Die Eigenmittelverordnung ist nur ein Baustein im Geflecht der Finanzmarktregulierung. Damit sie Wirkung entfalten kann, braucht es ein Gesamtkonzept, das auf die zentralen Risiken fokussiert. Lieber wenige, aber griffige und wirksame Massnahmen, als eine Vielzahl von Vorschriften, die in der Praxis wenig bewirken und zusätzliche Bürokratie verursachen.

- **Eine Evaluation der Massnahmen in Betracht ziehen.**
Eine Gesamtwürdigung des Regulierungspakets und eine detaillierte Kosten-Nutzen-Analyse der vorgeschlagenen Massnahmen soll durchgeführt werden

3. Forderungen

- **Keine Reduktion von Arbeitsplätzen als direkte Folge der Regulierung:**
Die Einführung neuer Anforderungen darf nicht zu einem strukturellen Abbau von Stellen führen. Wo Anpassungen nötig sind, müssen sozialverträgliche Lösungen im Vordergrund stehen.
- **Bereitstellung ausreichender Ressourcen für Mitarbeitende bei der Implementierung:**
Es muss sichergestellt werden, dass genügend Mittel für Schulungen, Weiterbildung und – falls erforderlich – temporäre personelle Verstärkung zur Verfügung stehen. Nur so lassen sich die zusätzlichen Belastungen in der Übergangszeit bewältigen.
- **Gestaffelte Umsetzung mit Übergangsfristen:**
Damit die neuen Anforderungen realistisch und ohne Überlastung der Mitarbeitenden eingeführt werden können, sind klare Übergangsfristen und eine stufenweise Umsetzung notwendig.
- **Verworfenen Varianten bezüglich der Eigenmittelunterlegen sollen nochmals in die Analyse miteinbezogen werden:**
Der Kaufmännische Verband Schweiz sieht die Notwendigkeit einer höheren Unterlegung bei Tochtergesellschaften im Ausland. Eine 100% Eigenkapitalunterlegung im Vergleich mit den internationalen Standards geht jedoch zu weit.
- **Transparenz und Mitwirkung der Personalvertretungen:**
Mitarbeitende und ihre Vertretungen sollen frühzeitig informiert und aktiv in die Umsetzung eingebunden werden. Dies stärkt die Akzeptanz und erleichtert die praktische Anwendung.
- **Evaluation der Arbeitsmarktfolgen:**
Nach der Einführung ist eine systematische Überprüfung der Auswirkungen auf die Beschäftigungssituation erforderlich. Nur so lässt sich sicherstellen, dass die Regulierung ihre Ziele erreicht, ohne den Bankenplatz als Arbeitgeber zu schwächen. Zudem soll eine detaillierte Kosten-Nutzen-Analyse des Gesamtpakets erfolgen.
- **Kohärente Regulierung mit klaren Schwerpunkten:**
Der Regulierungsrahmen muss konsistent sein und sich auf wenige, wirksame Massnahmen konzentrieren. Ein Zuviel an kleinteiligen Vorschriften schwächt

die Wirkung und erzeugt unnötige Bürokratie – mit negativen Folgen für Mitarbeitende und Institute.

4. Schlussbemerkung

Als Teil eines kohärenten, fokussierten Regulierungsrahmens und unter Berücksichtigung der obigen Forderungen unterstützt der Kaufmännische Verband Schweiz die Stossrichtung der vorliegenden Verordnung. Der Bankenplatz Schweiz darf nicht durch eine Flut kleinteiliger Auflagen geschwächt werden, die weder die Finanzstabilität noch die Mitarbeitenden stärken. Wir fordern, dass die Eigenmittelverordnung nicht isoliert betrachtet wird, sondern im Zusammenspiel mit anderen Massnahmen. Zudem sollen sämtliche verworfenen Massnahmen nochmals geprüft werden und das gesamte Massnahmepaket einer Kosten-Nutzen-Analyse unterzogen werden. Entscheidend ist: wenige, aber griffige Regeln, die tatsächlich Wirkung zeigen – bei gleichzeitiger Sicherung der Arbeitsplätze und Weiterentwicklung des Bankenplatzes Schweiz.

Besonders wichtig ist zudem, dass die Regulierung international nicht aus dem Rahmen fällt. Die Schweiz muss sich an bewährten internationalen Standards orientieren, um Wettbewerbsnachteile zu vermeiden und die Anschlussfähigkeit des Finanzplatzes sicherzustellen. Hierbei soll die Wettbewerbsfähigkeit im internationalen Kontext nicht ausser Acht gelassen werden.

Der Kaufmännische Verband Schweiz fordert daher, die genannten Anliegen in den weiteren Gesetzgebungsprozess aufzunehmen und bietet seine Bereitschaft zum konstruktiven Dialog an.

Freundliche Grüsse

Für den Kaufmännischen Verband

Sascha M. Burkhalter

CEO Kaufmännischer Verband Schweiz

Michel Lang

Leiter Sozialpartnerschaft

esisuisse, Centralbahnplatz 12, CH-4051 Basel

vernehmlassungen@sif.admin.ch
Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Frau Bundesrätin Karin Keller-Sutter
Bundesgasse 3
3003 Bern

Basel, 05.09.2025

Vernehmlassungsantwort zur Änderung der Eigenmittelverordnung (Umsetzung der Massnahmen aus dem Bericht des Bundesrates zur Bankenstabilität und dem Bericht der parlamentarischen Untersuchungskommission)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Wir danken Ihnen für die Einladung, zu den Vorschlägen zur Änderung des rubrizierten Erlasses Stellung zu nehmen. esisuisse ist der Träger der Einlagensicherung gemäss Bankengesetz. In dieser Rolle beschränken wir uns ausschliesslich auf die uns betreffenden Punkte.

Wir unterstützen die vorgeschlagene Änderung von Art. 42b BankV vollumfänglich. Die Änderung wird dazu beitragen, dass der Einlegerschutz in der Schweiz effizienter funktionieren kann.

Wir hoffen mit unserer Vernehmlassungsantwort einen Beitrag zum guten Gelingen dieses Vorhabens geleistet zu haben und grüssen Sie hochachtungsvoll,

esisuisse

Gregor Frey
Geschäftsführer

Siro Imber
Leiter Recht

Per E-Mail: vernehmlassungen@sif.admin.ch

Eidg. Finanzdepartement EFD
Bernerhof
Bundesgasse 3
CH-3003 Bern

Zürich, 29. September 2025

**Stellungnahme von EXPERTsuisse zur Änderung der Eigenmittelverordnung (ERV)
(Umsetzung der Massnahmen aus dem Bericht des Bundesrates zur Bankenstabilität
und dem Bericht der parlamentarischen Untersuchungskommission)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat das EFD (SIF) im April 2024 beauftragt, gemäss dem Massnahmenpaket des Berichts zur Bankenstabilität bis Ende Februar 2025 eine Vernehmlassungsvorlage vorzulegen, um die Massnahmen auf Verordnungsstufe umzusetzen. Die Massnahmen umfassen insbesondere die gezielte Stärkung der Eigenmittelbasis. Im Kontext der öffentlichen Vernehmlassung nutzen wir als Branchenverband gerne die Gelegenheit, zur Vorlage Stellung zu nehmen.

EXPERTsuisse, der Expertenverband für Wirtschaftsprüfung, Steuern und Treuhand, zählt weit über 10'000 Einzelmitglieder und rund 800 Mitgliedunternehmen. Des Weiteren sind 90 Prozent der grössten 100 Prüfungs- und Beratungsgesellschaften sowie 100 Prozent all jener Gesellschaften, die börsennotierte Unternehmen prüfen, Mitglied von EXPERTsuisse.

Allgemeine Anmerkungen

Die vorgeschlagenen Anpassungen der Eigenmittelverordnung haben eine wesentliche Bedeutung für die Wettbewerbsfähigkeit des Schweizer Finanzplatzes. Wir unterstützen das Ziel der Förderung der Finanzplatzstabilität und eines robusten und krisenfesten Regelwerks. Zugleich ist es wichtig, dass dieses im Einklang mit den internationalen Vorgaben des Basler Ausschusses (BCBS, Basel III final) und der EU-Regulierung steht. Wo die Schweiz wesentlich von dieser Systematik abweicht (so genannter Swiss Finish), entstehen nicht nur unterschiedliche Kapitalquoten, sondern auch zusätzliche Herausforderungen bei der Umsetzung und Auslegung. Zudem wird die Vergleichbarkeit der Quoten im internationalen Umfeld erschwert, was die Prüfung und Beurteilung von Risiken sowie auch die Aufsicht komplizierter macht.

Dies betrifft insbesondere Bereiche, in denen von den BCBS-Vorgaben und/oder von der EU-Regulierung abgewichen wird – wie beim vollständigen Abzug aktivierter Software, beim Abzug sämtlicher latenter Steueransprüche inklusive temporärer Differenzen oder bei den erweiterten Eingriffsmöglichkeiten bei AT1-Instrumenten. Betreffend der Behandlung von Software begrüssen wir jedoch konzeptionell eine einheitliche Praxis im Rahmen der Eigenmittel-Berechnung – unabhängig davon, nach welchen Rechnungslegungsgrundsätzen ein Institut ihren finanziellen Abschluss vornimmt.

Die geplante Annäherung an die EU bei den vorsichtigen Bewertungsanpassungen (PVA) ist dagegen ein Schritt, der die internationale Konsistenz und Vergleichbarkeit stärkt.

Wichtig ist, dass neue Regelungen konsistent ausgestaltet sind, die internationale Vergleichbarkeit wahren und eine klare Anwendung für Institute, Prüfung und Aufsicht ermöglichen, indem sie sich auf etablierte internationale Regelwerke abstützen. Ein Swiss Finish sollte dort – und nur dort – erfolgen, wo ein Schweiz-spezifisches Problem adressiert werden soll, und sollte nach erfolgter Folgeabschätzung mit gesundem Augenmass angesetzt werden.

Änderungsvorschläge

Aus der Sicht von EXPERTsuisse würde die Übernahme ausgewählter Änderungsvorschläge (siehe Beilage 1) noch mehr Klarheit und somit zu einer höheren Wirksamkeit der Verordnung führen.

Gerne stehen wir für eine Besprechung unserer Stellungnahme oder für Rückfragen zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
EXPERTsuisse



Andrin Bernet
Präsident Fachbereich Financial Market



Joachim Beil
Delegierter Fachbereich Financial Market
Mitglied der Geschäftsleitung EXPERTsuisse



Sandro Schönenberger
Präsident Fachkommission Banken-Prüfung

Art.	Entwurf (nur geplante Änderungen abgefasst)	Erläuterungsbericht	Änderungsvorschläge EXPERTsuisse	Begründung/Bemerkungen EXPERTsuisse
5b	Bankenbuch und Handelsbuch: vorsichtige Bewertung			
	4 Die FINMA erlässt technische Ausführungsbestimmungen zur vorsichtigen Bewertung. Sie richtet sich dabei nach dem CAP1 und der delegierten Verordnung (EU) 2016/101.		[...] Sie sieht dabei ein vereinfachtes Konzept für Banken vor, deren Summe des absoluten Werts der zum Fair Value bewerteten Aktiva und Passiva laut Jahresabschluss unter 18 Mrd. CHF liegt.	Der Erläuterungsbericht erwähnt unter Punkt 2.1.3.2, dass die vorliegende Vorlage zur Gewährleistung der Proportionalität einen Schwellenwert zur Verwendung eines vereinfachten Verfahrens vorsieht (De-Minimis-Regel). Die vorliegende Änderung bezieht sich auf die Bezugsdokumente zu den von der FINMA erlassenen technischen Ausführungsbestimmungen, welche in der HBEV-FINMA festgeschrieben sind. Eine Anpassung der HBEV-FINMA, um diese De-Minimis-Regel zu definieren, ist in der Vernehmlassungsvorlage nicht enthalten, weswegen der De-Minimis-Schwellenwert nicht eindeutig definiert ist. Ein reiner Verweis auf die Vorgaben der EU reicht daher unseres Erachtens nicht aus und wir schlagen vor, den De-Minimis-Schwellenwert zu ergänzen.
27	Anrechenbarkeit			
	1 Ein Kapitalinstrument ist als zusätzliches Kernkapital anrechenbar, wenn: d. die Bank bei der Ausgabe darauf hinweist, dass in der Regel keine Rückzahlung erfolgt, eine allfällige Rückzahlung der Genehmigung durch die FINMA bedarf und diese die Genehmigung nur erteilt, wenn: 1. die verbleibenden Eigenmittel die Anforderungen nach den Artikeln 41–45a nachhaltig übertreffen; oder 2. ersatzweise genügend mindestens gleichwertige Eigenmittel ausgegeben werden und; – die Ersatzausgabe die Zinskosten der Anleihe für die Bank deutlich reduziert oder – die Bank den regulatorischen Bedarf zur Anpassung von Anleihebedingungen nachweisen kann; f. die Bank bei der Ausgabe darauf hinweist, dass Ausschüttungen an die Kapitalgeberinnen und Kapitalgeber durch die Bank nur freiwillig und nur unter der Voraussetzung erfolgen, dass ausschüttbare Reserven zur Verfügung stehen und die Summe der Gewinne der vorangegangenen vier Quartale positiv ist; und			Ggf. Klarstellung ,was als «deutlich reduziert» qualifiziert?
	5 Sie hat die folgenden Aufgaben: a. Sie genehmigt vor Ausgabe eines Kapitalinstruments: 1. das vertraglich definierte Ereignis von Absatz 3, und 2. in welchem Rahmen ein Anspruch auf Beteiligung an einer Besserung gemäss Absatz 4 zulässig ist. b. Sie genehmigt eine Rückzahlung gemäss Absatz 1 Buchstabe d. c. Sie ordnet die Einstellung von Ausschüttungen an die Kapitalgeberinnen und Kapitalgeber an, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 Buchstabe f nicht mehr erfüllt sind; in begründeten Fällen kann sie die Einstellung früher anordnen; sind die Voraussetzungen wieder erfüllt, so genehmigt sie ausser in begründeten Fällen die Wiederaufnahme der Ausschüttungen; ein begründeter Fall liegt insbesondere vor, wenn sich eine verschlechterte Kapitalsituation der Bank abzeichnet.		Die FINMA hat die folgenden Aufgaben:	
32	Abzug vom harten Kernkapital			

Art.	Entwurf (nur geplante Änderungen abgefasst)	Erläuterungsbericht	Änderungsvorschläge EXPERTsuisse	Begründung/Bemerkungen EXPERTsuisse
	1 Vom harten Kernkapital sind vollständig abzuziehen: c. der Goodwill, einschliesslich des Goodwills, der bei der Bewertung wesentlicher Beteiligungen an Unternehmen des Finanzbereichs ausserhalb des Konsolidierungskreises einbezogen wurde, Software sowie immaterielle Werte mit Ausnahme von Rechten zur Bedienung von Hypotheken (Mortgage Servicing Rights, MSR); d. latente Steueransprüche (Deferred Tax Assets, DTA), soweit sie nicht nach Absatz 2 mit latenten Steuerverbindlichkeiten verrechnet werden;			
	2 Latente Steueransprüche nach Absatz 1 Buchstabe d können innerhalb derselben geografischen und sachlichen Steuerzuständigkeit mit latenten Steuerverbindlichkeiten verrechnet werden, sofern die entsprechende Steuerbehörde eine Verrechnung zulässt.			
39	Weitere Abzüge nach Massgabe des Schwellenwerts			
	1 Die Bank muss von ihrem harten Kernkapital den Betrag an Bedienungsrechten von Hypotheken (Mortgage Servicing Rights, MSR), der den Schwellenwert 2 übersteigt, gesondert in Abzug bringen.			
71b	Ausländische gedeckte Schuldverschreibungen			
	2 Sind die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht erfüllt, so sind die Schuldverschreibungen wie Forderungen gegenüber ihren Emittenten zu behandeln.			
72a	Direkt und indirekt grundpfandgesicherte Positionen: Belehnungsgrad			
	1 Der Belehnungsgrad des Grundpfandes ist das Verhältnis zwischen dem ausstehenden Kredit und den noch nicht in Anspruch genommenen Teilen aller Kreditzusagen einerseits und dem ursprünglichen Belehnungswert des Grundpfandes andererseits.			
100	Meldung von Klumpenrisiken und anderen grossen Kreditrisiken			
	4 Zu melden sind namentlich: d. alle Gesamtpositionen gegenüber Banken, die mindestens 5 Millionen Franken oder mindestens 4 Prozent des nach den Artikeln 31-40 korrigierten anrechenbaren Kernkapitals betragen; ist eine Bankgegenpartei Teil einer Gruppe verbundener Gegenparteien, die aus Banken, anderen im Finanzbereich tätigen Unternehmen oder ausserhalb des Finanzbereichs tätigen Unternehmen besteht, so sind hier in Abweichung von Artikel 109 die Positionen der verbundenen Gegenparteien bis zur Gruppenstufe zu melden, deren oberste Einheit eine Bank oder eine Holdinggesellschaft nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b BankV ist.		d. alle Gesamtpositionen gegenüber Banken, die ohne Anwendung der Risikominderung nach Artikel 119 Absatz 1 mindestens 5 Millionen Franken oder mindestens 4 % des nach den Artikeln 31-40 korrigierten anrechenbaren Kernkapitals betragen (je nachdem welcher Betrag tiefer ist); ist eine Bankgegenpartei Teil einer Gruppe verbundener Gegenparteien, die aus Banken, anderen im Finanzbereich tätigen Unternehmen oder ausserhalb des Finanzbereichs tätigen Unternehmen besteht, so sind hier in Abweichung von Artikel 109 die Positionen der verbundenen Gegenparteien bis zur Gruppenstufe zu melden, deren oberste Einheit eine Bank oder eine Holdinggesellschaft nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b BankV ist.	Gemäss Erläuterungsbericht soll aus Effizienzgründen die ARIS-Meldung in die LER-Meldung integriert werden. Deswegen sind <i>«nach dem neuen Buchstaben d (...) im Rahmen der Meldung von Klumpenrisiken und anderen grossen Kreditrisiken (LER-Erhebung) neu auch bestimmte, insbesondere nicht schon unter Buchstabe a oder b fallende Gesamtpositionen gegenüber Banken zusätzlich separat zu melden.»</i> Die vorgesehene Formulierung regelt nicht eindeutig, welche Schwelle für kleinere Kernkapitalquoten angewandt werden soll. Für eine Kernkapitalquote von CHF 125 Mio. sind beide Schwellenwerte gleich (4 % * 125 Mio. = 5 Mio.). Für kleinere Kernkapitalquoten wie beispielsweise 40 Mio. CHF ergibt die 4 % Schwelle CHF 1.6 Mio. Dieser Betrag liegt deutlich unter CHF 5 Mio. Die Formulierung durch «oder» lässt Interpretationsspielraum offen, dass einer der Schwellenwerte gewählt werden kann. Wir schlagen deshalb eine <u>Präzisierung</u> vor, <u>dass der tiefere Betrag auszuwählen ist.</u> Zusätzlich ist nicht klar geregelt, ob Positionen vor oder nach der Risikominderung gemeldet werden müssen.

Art.	Entwurf (nur geplante Änderungen abgefasst)	Erläuterungsbericht	Änderungsvorschläge EXPERTsuisse	Begründung/Bemerkungen EXPERTsuisse																				
				Wir schlagen deshalb eine <u>Präzisierung</u> analog Buchstabe b vor.																				
	5 Zusätzlich pro Jahr zu melden sind die zwanzig grössten Gesamtpositionen, unabhängig davon, ob diese Klumpenrisiken sind oder nicht, ausgenommen Gesamtpositionen gegenüber Zentralbanken, Zentralregierungen, supranationalen Organisationen, Banken und von der FINMA bezeichneten weiteren Gegenparteien.																							
109	Gruppe verbundener Gegenparteien																							
	6 Die FINMA erlässt technische Ausführungsbestimmungen. Sie richtet sich dabei nach dem Basler Mindeststandard zu grossen Risiken (LEX).																							
115	Positionsberechnung bei Transaktionen mit Gegenpartei-Kreditrisiko																							
	3 Die Positionswerte für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte, die im Banken- oder im Handelsbuch gehalten werden, sind nach dem einfachen oder dem umfassenden Ansatz (Art. 62) zu berechnen; Modellansätze dürfen nicht verwendet werden. Die FINMA erlässt technische Ausführungsbestimmungen. Sie richtet sich dabei nach dem LEX.																							
148k																								
	Bereits vor dem Inkrafttreten der Änderung vom ... ausgegebene Kapitalinstrumente behalten ihre Anrechenbarkeit als zusätzliches Kernkapital, auch wenn die Bank bei der Ausgabe die Hinweise nach Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe d und f nicht gegeben hat.																							
	Anhang 3 Ziff. 5.1																							
	5.1 Die um die Einzelwertberichtigung korrigierten Positionen nach Ziffer 3.1, wobei grundpfandsicherte Positionen nach den Ziffern 3.2–3.4 als unbesichert gelten		5.1 Die um die Einzelwertberichtigung korrigierten Positionen nach Ziffer 3.1.	CRE20.108 sieht lediglich vor, dass Garantien und andere zulässige risikomitigierende Massnahmen bei ausgefallenen grundpfandgesicherten Positionen zur Ermittlung des ungedeckten Betrags herangezogen werden können. Ausserdem ist nicht klar, warum nur die Ziffern 3.2 – 3.4 als unbesichert gelten. Wir schlagen deshalb vor, von dieser Änderung abzusehen.																				
	Anhang 9 Ziff. 2.1 und 2.2																							
	2.1 Bei einem Gesamtengagement von bis zu 1562 Milliarden Franken <table><tr><td>Bucket</td><td>Gesamtengagement</td><td>Zuschlag LR</td><td>Zuschlag RWA-Quote</td></tr><tr><td>G1</td><td>< 812 Mrd. CHF</td><td>0 %</td><td>0 %</td></tr><tr><td>G2</td><td>< 1062 Mrd. CHF</td><td>0,125 %</td><td>0,36 %</td></tr><tr><td>G3</td><td>< 1313 Mrd. CHF</td><td>0,25 %</td><td>0,72 %</td></tr><tr><td>G4</td><td>≤ 1562 Mrd. CHF</td><td>0,375 %</td><td>1,08 %</td></tr></table>	Bucket	Gesamtengagement	Zuschlag LR	Zuschlag RWA-Quote	G1	< 812 Mrd. CHF	0 %	0 %	G2	< 1062 Mrd. CHF	0,125 %	0,36 %	G3	< 1313 Mrd. CHF	0,25 %	0,72 %	G4	≤ 1562 Mrd. CHF	0,375 %	1,08 %			
Bucket	Gesamtengagement	Zuschlag LR	Zuschlag RWA-Quote																					
G1	< 812 Mrd. CHF	0 %	0 %																					
G2	< 1062 Mrd. CHF	0,125 %	0,36 %																					
G3	< 1313 Mrd. CHF	0,25 %	0,72 %																					
G4	≤ 1562 Mrd. CHF	0,375 %	1,08 %																					
	2.2 Bei einem Gesamtengagement von über 1562 Milliarden Franken																							
	Je weitere 250 Milliarden Franken Gesamtengagement erhöht sich die Anforderung für die Leverage Ratio um 0,125 Prozentpunkte und diejenige für die RWA-Quote um 0,36 Prozentpunkte.																							
	Verordnung über die Banken und Sparkassen (Bankenverordnung, BankV)																							
32	Veröffentlichung																							
	1 Der Geschäftsbericht ist innerhalb von vier Monaten und der Zwischenabschluss innerhalb von zwei Monaten nach Abschlusstermin der Öffentlichkeit zugänglich																							

Art.	Entwurf (nur geplante Änderungen abgefasst)	Erläuterungsbericht	Änderungsvorschläge EXPERTsuisse	Begründung/Bemerkungen EXPERTsuisse
	zu machen. Sie sind in gedruckter oder in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen.			
42b	Privilegierter Betrag			
	1 Die Höhe des privilegierten Betrags der privilegierten Einlage nach Artikel 37a Absatz 1 BankG ergibt sich aus der Addierung der einzelnen Saldi der Kontobeziehung nach dem Abschluss der Konti im Zeitpunkt der Anordnung einer Schutzmassnahme nach Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe e–h BankG oder des Bankkonkurses unter Berücksichtigung der Soll- und Habenzinsen, der Gebühren und nach Abzug einer allfälligen Verrechnungssteuer.			
	2 Hypotheken, Darlehen, in anderen Konti vorliegende Überzüge und andere Forderungen zugunsten der Bank dürfen nicht verrechnet werden, unabhängig davon, ob sie aufgelaufen, fällig oder verfallen sind.			
	E. Anhang			
	h. Gründe, die zu einem vorzeitigen Rücktritt oder einer Abberufung der Revisionsstelle geführt haben;			
	Verordnung über die Liquidität der Banken und Wertpapierhäuser (Liquiditätsverordnung, LiqV)			
7	Risikomess- und Steuerungssysteme			
	1 Die Banken richten angemessene Prozesse zur Identifizierung, Beurteilung, Steuerung und Überwachung von Liquiditätsrisiken ein und verfügen zu diesem Zweck über eine angemessene Liquiditäts- und Finanzierungsplanung. Insbesondere müssen sie für unterschiedlich lange Zeiträume eine Liquiditätsübersicht erstellen mit einer Gegenüberstellung der voraussichtlichen Mittelzuflüsse und -abflüsse aus Bilanz- und Ausserbilanzpositionen.			
11	Informationsbereitstellung bei sich abzeichnenden oder bereits eingetretenen Liquiditätsengpässen			
	1 Gelangt die Bank oder die FINMA zur Erkenntnis, wonach sich ein Liquiditätsengpass abzeichnen könnte, oder ist ein Liquiditätsengpass bereits eingetreten, so hat die Bank der FINMA vollständige und aktuelle Informationen und Szenarioanalysen zu übermitteln, die diese für die Beurteilung der aktuellen und zukünftigen Liquiditätslage benötigt; dies sind insbesondere: a. der Liquiditätsnachweis nach Artikel 17c; b. die Beobachtungskennzahlen nach Artikel 18a; c. detaillierte Informationen über aktuelle Einlagenabflüsse; d. für systemrelevante Banken der Ausweis der Liquiditätssituation nach Artikel 28; e. Szenarioanalysen, wobei für die Beurteilung der zukünftigen Liquiditätsentwicklung sowohl institutsspezifische als auch marktweite Stressszenarien zu berücksichtigen sind.			
	2 Banken müssen auch im Falle von Reorganisationen ihrer Gruppenstruktur fähig sein, die notwendigen Informationen und Szenarioanalysen nach Absatz 1 zu produzieren und der FINMA zu übermitteln.			
	3 Die FINMA bestimmt den Zeitpunkt, ab dem die Informationen und Szenarioanalysen einzureichen sind. Sie			

Beilage 1 Stellungnahme EXPERTsuisse: Änderung der Eigenmittelverordnung (ERV)

Art.	Entwurf (nur geplante Änderungen abgefasst)	Erläuterungsbericht	Änderungsvorschläge EXPERTsuisse	Begründung/Bemerkungen EXPERTsuisse
	präzisiert die einzureichenden Informationen nach Absatz 1 und legt Anforderungen an deren Qualität sowie zur Form und Frequenz der Übermittlung fest. Für Banken der Kategorien 4 und 5 nach Anhang 3 BankV kann die FINMA Erleichterungen bezüglich der einzureichenden Informationen vorsehen.			
15a	HQLA: Aktiva der Kategorie 1			
	1 Aktiva der Kategorie 1 umfassen folgende Vermögenswerte: dbis. marktgängige Wertpapiere, die Forderungen in Schweizerfranken gegenüber Kantonen darstellen; und			
	2 Die marktgängigen Wertpapiere nach Absatz 1 Buchstaben c und cbis können nur der Kategorie 1 zugerechnet werden, wenn sie die folgenden Voraussetzungen erfüllen: abis Bei untergeordneten Gebietskörperschaften und bei sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften nach Absatz 1 Buchstabe c Ziffer 3 kann die Voraussetzung gemäss Buchstabe a ebenfalls als erfüllt gelten, sofern: 1. die ihnen übergeordnete Zentralregierung ein Risikogewicht von 0 Prozent nach Anhang 2 Ziffer 1 ERV aufweist; 2. sie Haushaltsautonomie, das Recht Steuern zu erheben, Garantien des Zentralstaats oder besondere institutionelle Vorkehrungen, die ihr Ausfallrisiko reduzieren, besitzen; und 3. im Fall ausländischer Körperschaften bei der Behandlung der von ihnen emittierten Wertpapiere in der LCR ein Rückgriff auf das Risikogewicht des Zentralstaats auch nach innerstaatlichem Recht des Sitzstaats der öffentlich-rechtlichen Körperschaft Anwendung findet.			
15e	HQLA: Glattstellung			
	2 Als besicherte Finanzierungsgeschäfte gelten Sicherheidenswaps und Wertpapierfinanzierungen wie Repo-Geschäfte, Wertpapierleihgeschäfte und Wertpapierkredite mit Ausnahme von verpfändeten Wertpapierdepots im Privatkundengeschäft.			
16	Nettomittelabfluss			
	3bis Als Einlagen von Privatkundinnen und Privatkunden nach Anhang 2 Ziffer 1 gelten ausschliesslich Einlagen von natürlichen Personen mit Ausnahme von Einzelfirmen.			
	4bis Die FINMA regelt, unter welchen Voraussetzungen Einlagen, die vollständig durch eine Einlagensicherung oder eine gleichwertige Garantie einer Zentralregierung gesichert sind, als stabile Einlagen gelten.			
17b	Unterschreiten der LCR			
	5 (aufgehoben)			
17c	Liquiditätsnachweis			
	5 Die FINMA kann gesonderte Meldepflichten für Banken festsetzen, die:			
17l	Bestimmung der Restlaufzeit von Eigenkapitalinstrumenten und Verbindlichkeiten			
	1 Bestehen bei Eigenkapitalinstrumenten und Verbindlichkeiten für die Anlegerinnen und Anleger oder die Gläubigerinnen und Gläubiger Optionen auf Kündigung,			

Art.	Entwurf (nur geplante Änderungen abgefasst)	Erläuterungsbericht	Änderungsvorschläge EXPERTsuisse	Begründung/Bemerkungen EXPERTsuisse								
	vorzeitigen Rückkauf oder Auflösung, so ist für die Bestimmung der Restlaufzeit davon auszugehen, dass die Optionen zum frühestmöglichen Zeitpunkt ausgeübt werden. Auf Antrag der Bank und mit Einverständnis der SNB kann die FINMA durch die SNB gewährte Liquiditätsunterstützungen als für eine Restlaufzeit von einem Jahr oder mehr anrechenbar erklären.											
17p	Bestimmung voneinander abhängiger Aktiva und Passiva											
	1 Die FINMA bestimmt die voneinander abhängigen Aktiva und Passiva, auf die ein ASF- und ein RSF-Faktor von 0 Prozent angewendet werden darf. Sie berücksichtigt dabei die internationalen Entwicklungen. 2 Die Anwendung eines ASF- und eines RSF-Faktors von 0 Prozent ist nur zulässig, wenn: a. die einzelnen voneinander abhängigen Aktiva und Passiva klar identifizierbar sind; b. die Laufzeit und der Grundbetrag der voneinander abhängigen Aktiva und Passiva identisch sind; c. das aus der erhaltenen Finanzierung entstandene Passivum mit dem entsprechenden abhängigen Aktivum übereinstimmt; und d. die Gegenpartei eines Aktivums nicht mit der Gegenpartei eines Passivums identisch ist.											
31d	Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...											
	Nicht systemrelevante Banken müssen die Fähigkeit zur Übermittlung der Informationen nach Artikel 11 mit Ausnahme des Liquiditätsnachweises nach Artikel 17c innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Änderung vom ... sicherzustellen.		Nicht systemrelevante Banken müssen die Fähigkeit zur Übermittlung der Informationen nach Artikel 11 mit Ausnahme des Liquiditätsnachweises nach Artikel 17c innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Änderung vom ... sicherzustellen.									
	Anhang 2 (Art. 16 Abs. 3) Mittelabflüsse und Abflussraten											
	<table><tr><td>Abflusskategorien</td><td>Abflussrate (in Prozent)</td></tr><tr><td>1.2 Einlagen von Privatkundinnen und Privatkunden grösser als 1,5 Mio. Schweizerfranken. Diese umfassen alle Sicht- und Termineinlagen mit einer Restlaufzeit oder Kündigungsfrist von bis zu 30 Kalendertagen, mit Ausnahme von Freizügigkeitskonten und Einlagen aus der gebundenen Selbstvorsorge</td><td>20</td></tr><tr><td>3.1 Besicherte Finanzierungsgeschäfte mit der SNB, die nicht durch Aktiva der Kategorie 1 und 2a besichert sind, und Sicherheitenswaps, die den Austausch von Aktiva der gleichen Kategorie beinhalten und nicht glattgestellt werden</td><td>0</td></tr><tr><td>9.3.5 Verwaltete Geldmarktfonds, die mit dem Ziel bewirtschaftet werden, einen stabilen Wert beizubehalten, wie Constant-Net-Asset-Value-Geldmarktfonds, sofern eine Unterstützung des Geldmarktfonds durch die Bank nicht durch die Fondsgesetzgebung ausgeschlossen oder anderweitig hinreichend eingeschränkt ist</td><td>5 Prozent des Emissionsvolumens</td></tr></table>	Abflusskategorien	Abflussrate (in Prozent)	1.2 Einlagen von Privatkundinnen und Privatkunden grösser als 1,5 Mio. Schweizerfranken. Diese umfassen alle Sicht- und Termineinlagen mit einer Restlaufzeit oder Kündigungsfrist von bis zu 30 Kalendertagen, mit Ausnahme von Freizügigkeitskonten und Einlagen aus der gebundenen Selbstvorsorge	20	3.1 Besicherte Finanzierungsgeschäfte mit der SNB, die nicht durch Aktiva der Kategorie 1 und 2a besichert sind, und Sicherheitenswaps, die den Austausch von Aktiva der gleichen Kategorie beinhalten und nicht glattgestellt werden	0	9.3.5 Verwaltete Geldmarktfonds, die mit dem Ziel bewirtschaftet werden, einen stabilen Wert beizubehalten, wie Constant-Net-Asset-Value-Geldmarktfonds, sofern eine Unterstützung des Geldmarktfonds durch die Bank nicht durch die Fondsgesetzgebung ausgeschlossen oder anderweitig hinreichend eingeschränkt ist	5 Prozent des Emissionsvolumens			
Abflusskategorien	Abflussrate (in Prozent)											
1.2 Einlagen von Privatkundinnen und Privatkunden grösser als 1,5 Mio. Schweizerfranken. Diese umfassen alle Sicht- und Termineinlagen mit einer Restlaufzeit oder Kündigungsfrist von bis zu 30 Kalendertagen, mit Ausnahme von Freizügigkeitskonten und Einlagen aus der gebundenen Selbstvorsorge	20											
3.1 Besicherte Finanzierungsgeschäfte mit der SNB, die nicht durch Aktiva der Kategorie 1 und 2a besichert sind, und Sicherheitenswaps, die den Austausch von Aktiva der gleichen Kategorie beinhalten und nicht glattgestellt werden	0											
9.3.5 Verwaltete Geldmarktfonds, die mit dem Ziel bewirtschaftet werden, einen stabilen Wert beizubehalten, wie Constant-Net-Asset-Value-Geldmarktfonds, sofern eine Unterstützung des Geldmarktfonds durch die Bank nicht durch die Fondsgesetzgebung ausgeschlossen oder anderweitig hinreichend eingeschränkt ist	5 Prozent des Emissionsvolumens											
	Anhang 4 (Art. 17k) Gewichtungsfaktoren der verfügbaren stabilen Finanzierung (ASF)											
	<table><tr><td>ASF-Kategorien</td><td>Gewichtungsfaktor (in Prozent)</td></tr><tr><td>6.6 Passiva, die nach Artikel 17p von Aktiva abhängig sind</td><td>0</td></tr></table>	ASF-Kategorien	Gewichtungsfaktor (in Prozent)	6.6 Passiva, die nach Artikel 17p von Aktiva abhängig sind	0							
ASF-Kategorien	Gewichtungsfaktor (in Prozent)											
6.6 Passiva, die nach Artikel 17p von Aktiva abhängig sind	0											
	Anhang 5 (Art. 17m) Gewichtungsfaktoren der erforderlichen stabilen Finanzierung (RSF)											
	<table><tr><td>RSF-Kategorien</td><td>Gewichtungsfaktor (in %)</td></tr><tr><td>1.5 Aktiva, die nach Artikel 17p von Passiva abhängig sind</td><td>0</td></tr></table>	RSF-Kategorien	Gewichtungsfaktor (in %)	1.5 Aktiva, die nach Artikel 17p von Passiva abhängig sind	0							
RSF-Kategorien	Gewichtungsfaktor (in %)											
1.5 Aktiva, die nach Artikel 17p von Passiva abhängig sind	0											

Art.	Entwurf (nur geplante Änderungen abgefasst)	Erläuterungsbericht	Änderungsvorschläge EXPERTsuisse	Begründung/Bemerkungen EXPERTsuisse
	Verordnung über die Erhebung von Gebühren und Abgaben durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA-Gebühren- und Abgabenverordnung, FINMA-GebV)			
3	Kostenaufteilung			
	1 Die FINMA ordnet ihre Kosten so weit als möglich folgenden Aufsichtsbereichen direkt zu: a. dem Bereich der Grossbanken und der mit ihnen als Finanzgruppe verbundenen Gesellschaften (Art. 15 Abs. 2 Bst. abis FINMAG); abis. dem Bereich der übrigen Banken und Wertpapierhäuser (Art. 15 Abs. 2 Bst. abis FIN- MAG);			

PostFinance AG
Mingerstrasse 20
3030 Bern

www.postfinance.ch

P.P. CH-4810
Zofingen

Post CH AG

A-PRIORITY



Staatssekretariat für
internationale Finanzfragen SIF
Bernhof, Bundesgasse 3, 3003 Bern



vernehmlassungen@sif.admin.ch

Datum 29. September 2025
Kontaktperson Manuel Gwerder
E-Mail manuel.gwerder@postfinance.ch
Direktwahl 079 651 67 82

Stellungnahme zur Änderung der Eigenmittelverordnung und Position zu den Eckwerten des Bundesrates zu den Massnahmen auf Gesetzesstufe

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Einladung zur Vernehmlassung zur Änderung der Eigenmittelverordnung vom 6. Juni 2025 und nehmen dazu nachfolgend Stellung. Gleichzeitig erlauben wir uns, die Position von PostFinance hinsichtlich der vom Bundesrat publizierten Eckwerte zu den Massnahmen auf Gesetzesstufe zu erläutern, da sowohl die Änderung der Eigenmittelverordnung wie auch die Massnahmen auf Gesetzesstufe einen Teil des gesamten Massnahmenplans im Bereich Bankenstabilität darstellen, teilweise Abhängigkeiten zwischen den verschiedenen Massnahmen bestehen und daher **gesamtheitlich betrachtet** werden müssen. Im Übrigen unterstützt PostFinance die Stellungnahme der Schweizerischen Bankiervereinigung (SBVg) vom 26. September 2025.

Position PostFinance

PostFinance begrüsst Massnahmen, welche die Stabilität, die Wettbewerbsfähigkeit und die Reputation des Schweizer Finanzplatzes stärken. Dabei müssen sie **konsequent** dem Grundsatz der **Proportionalität** folgen und sich an der **Grösse**, der **Komplexität** und dem **Risikoprofil** eines Instituts und seines Geschäftsmodell ausrichten. Auch müssen die Regeln so ausgestaltet sein, dass sie die unterschiedlichen Rechtsformen von Instituten und bestehende gesetzliche Aufträge sowie Vorgaben auf eidgenössischer und kantonaler Ebene berücksichtigen. Regulatorische Anpassungen sind nach den bewährten Prinzipien problembezogen, verhältnismässig und zielorientiert vorzunehmen.

Änderung der Eigenmittelverordnung: In Bezug auf die Vernehmlassungsvorlage erachtet PostFinance insb. die im Bereich der *Additional Tier 1* (AT1) -Instrumente vorgeschlagenen Änderungen als teilweise unklar und konkretisierungsbedürftig und stellt kritisch fest, dass der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) weitreichende Kompetenzen eingeräumt werden sollen. Auch die weiteren Massnahmen erscheinen PostFinance vor dem Hintergrund der auch für

inlandorientierte Banken teilweise relevanten internationalen Verknüpfung des Schweizer Finanzplatzes, der weltpolitischen Lage sowie der ökonomischen Aussichten als sehr weitgehend, wenig abgestimmt mit internationalen Standards und ohne die nötige Einbettung in eine Gesamtschau im Bereich Bankenstabilität. Um Doppelspurigkeiten zu vermeiden, verweisen wir auf die Stellungnahme der SBVg und betonen, dass Abweichungen von internationalen Standards auch bei inlandsorientierten Banken unerwünschte Auswirkungen zeitigen können.

Stärkung der *Corporate Governance* und Frühintervention: Der Bundesrat will verbindlichere Anforderungen an die *Corporate Governance* und ein Verantwortlichkeitsregime einführen, das klare Zuständigkeiten und Sanktionsmöglichkeiten vorsieht. PostFinance begrüsst die Konkretisierung der heutigen Aufsichtspraxis und die damit einhergehende höhere Rechtssicherheit im Grundsatz. Wir weisen jedoch auf potentielle Widersprüche zu bestehenden Führungs- und Eigentumsregelungen aus der Postgesetzgebung hin, insbesondere hinsichtlich der Eignerstrategie (strategische Ziele), der Erfüllung der Verpflichtung zur Grundversorgung und zur einheitlichen Führung der Post und der Postkonzerngesellschaften. Ausserdem fordern wir eine differenzierte Berücksichtigung verschiedener Banktypen.

Der Bundesrat will zudem die Möglichkeiten der FINMA ausbauen, frühzeitig Einfluss ins laufende Geschäft von Banken nehmen zu können. Diese zusätzlichen Interventionsmöglichkeiten stehen in Zusammenhang mit verschiedenen Themenfeldern und werden die Handlungsfreiheit der Banken einschränken. Bei der Ausgestaltung der diversen Massnahmen im Bereich der Frühintervention ist daher entscheidend, dass der Handlungsspielraum der FINMA vom Gesetzgeber möglichst klar definiert wird, damit die Rechtssicherheit und Effizienz bei Entscheiden gewahrt bleiben.

Erweiterung der *Abwicklungsoptionen*: Gesetzliche Regelungen sollen geordnete Bankabwicklungen ermöglichen und Handlungsspielräume in Krisensituationen erhöhen. PostFinance betont die Notwendigkeit, den Grundversorgungsauftrag im Zahlungsverkehr gemäss Postgesetzgebung im Krisenfall rechtlich klar zu regeln, um den Zahlungsverkehr für die Bevölkerung auch in einer Krise sicherstellen zu können. Soll PostFinance wie die anderen systemrelevanten Banken im Sinne eines geordneten Marktaustritts abgewickelt werden können, ist das Verhältnis zum Grundversorgungsauftrag im Zahlungsverkehr vom Gesetzgeber zu klären.

Gesetzliche Regelung zur Nutzung von *Bail-in Bonds* für PostFinance: Im Sinne der Bankenstabilität möchte der Bundesrat die risikotragende Funktion der *Additional Tier 1* (AT1) -Kapitalinstrumente stärken. Ergänzend zu den von der SBVg dazu aufgeführten Punkten möchte PostFinance darauf hinweisen, dass neben den AT1-Kapitalinstrumenten auch *Bail-in Bonds* ein zentraler Bestandteil der Regulierung im Bereich Bankenstabilität und damit zur Sanierung systemrelevanter Banken resp. zur Sicherstellung deren systemrelevanter Funktionen ohne staatliche Beihilfe sind.

Bail-in Bonds enthalten gemäss Art. 126a Abs. 1 Bst. h ERV eine «unbedingte, unwiderrufliche Klausel, wonach sich die Gläubiger mit einer allfälligen, durch die Aufsichtsbehörde angeordneten Wandlung oder Forderungsreduktion in einem Sanierungsverfahren einverstanden erklären». Nach Art. 30b Abs. 5 Bst. b BankG ist eine Wandlung von Fremd- in Eigenkapital oder die Reduktion von Forderungen jedoch nur zulässig, sofern zuvor das Gesellschaftskapital der Bank vollständig herabgesetzt wurde.

Bei privatrechtlichen Banken entspricht diese Vorgabe der üblichen Übernahme von *First Losses* durch die Eigenkapitalgeber. Mehrere inländisch-orientierte, systemrelevante Banken (D-SIB) agieren unter speziellen gesetzlichen Rahmenbedingungen. So verfügt die Zürcher Kantonalbank (ZKB) über eine explizite Staatsgarantie und bei PostFinance muss die Schweizerische Post AG (Post) gemäss Art. 14 Abs. 2 POG über die kapital- und stimmenmässige Mehrheit verfügen. Diese gesetzlichen Rahmenbedingungen führen zu Normenkonflikten, welche die Emission von *Bail-in*-Instrumenten erschweren.

Für systemrelevante Kantonalbanken wurde dieser Konflikt in der Revision des Bankengesetzes vom 17.12.2021 durch die Aufnahme von Art. 30b Abs. 6 BankG gelöst. Der Gesetzesartikel erlaubt eine Forderungsreduktion von *Bail-in*-Instrumenten bereits vor der vollständigen Kapitalherabsetzung, sofern eine nachträgliche Gläubigerkompensation gewährleistet ist. Während sich der Art. 30b Abs. 6 BankG explizit auf Kantonalbanken (resp. die ZKB als derzeit einzige systemrelevante Kantonalbank) bezieht, besteht für die PostFinance der Normenkonflikt zwischen BankG und POG weiterhin.

Eine Emission von *Bail-in*-Instrumenten würde im Sanierungsfall dazu führen, dass die Post infolge der zwingenden Kapitalherabsetzung nicht mehr über die kapital- und stimmenmässige Mehrheit an PostFinance verfügen würde. Schon die Emission von *Bail-in Bonds* führt so potentiell zur Verletzung der Vorgaben aus dem POG, wodurch PostFinance *de facto* vom *Bail-in*-Markt ausgeschlossen bleibt.

Der Bank resultiert daraus ein unbegründeter Wettbewerbsnachteil, da ihr zur Deckung der zusätzlichen Kapitalanforderungen für systemrelevante Banken ausschliesslich Instrumente des Kernkapitals (hartes Kernkapital CET1 bzw. zusätzliches Kernkapital AT1) zur Verfügung stehen. Diese Instrumente führen im Vergleich zu *Bail-In Bonds* zu deutlich höheren Kapitalkosten, womit die aufgrund des Kreditverbots ohnehin eingeschränkte Ertragskraft der Bank weiter negativ belastet wird. Zur Wiederherstellung des *Level Playing Fields* regen wir deshalb eine äquivalente Regelung an, welcher auch PostFinance einen uneingeschränkten Zugang zum *Bail-in*-Markt ermöglicht. Die Reduktion der Refinanzierungskosten von PostFinance stärkt eine wesentliche Ertragsquelle der Post und leistet damit einen wichtigen Beitrag an die Sicherstellung der Grundversorgung mit Post- und Zahlungsverkehrsdiensten in der Schweiz.

Zukunftsorientierte Elemente in institutsspezifischen Säule-2-Eigenmittelzuschlägen: Als weitere mögliche Massnahme zur Erhöhung der Bankenstabilität nennt der Bundesrat die Berücksichtigung zukunftsorientierter Elemente in institutsspezifischen Säule-2-Eigenmittelzuschlägen. Für die FINMA als Aufsichtsbehörde soll hierzu eine entsprechende gesetzliche Grundlage für die systematische Festlegung institutsspezifischer Säule-2-Eigenmittelzuschläge geschaffen werden.

Der Bundesrat kommt dabei zu der Einschätzung, dass derartige Kapitalzuschläge «(...) bankenspezifisch, risikoorientiert und verhältnismässig umsetzbar (...)» sind und «(...) sich in den internationalen Regulierungs- und Aufsichtsrahmen (...)» einbetten sollen. Für PostFinance ist es diesbezüglich unerlässlich, dass eine möglichst konkrete und damit verbindliche Ausgestaltung dieser gesetzlichen Grundlage für die FINMA erfolgt, um damit Effizienz in der Aufsicht und Rechtssicherheit für die betroffenen Institute zu gewährleisten.

In Ergänzung zu den in der Stellungnahme der SBVg genannten Punkten möchte PostFinance weiterhin betonen, dass das damit verfügbare Instrumentarium von Säule-2-Kapitalzuschlägen mit grosser Sorgfalt und mit Augenmass durch die Aufsichtsbehörde angewendet werden muss. Dabei ist insbesondere der institutsspezifische Charakter derartiger zusätzlicher Kapitalanforderungen sicherzustellen, um generelle Verschärfungen der Kapitalanforderungen über die Säule 2 zu vermeiden.

PostFinance ist es des Weiteren wichtig zu betonen, dass derartige Aufsichtsmaßnahmen nicht prozyklisch wirken dürfen und die Festlegung derartiger Kapitalanforderungen für die Institute transparent und nachvollziehbar sein müssen. Mechanistische Kriterien bzw. für das jeweilige Institut nicht repräsentative Marktdaten sind dabei für die Festlegung derartiger Kapitalanforderungen ebenso zu vermeiden, wie standardisierte und damit den jeweiligen institutsspezifischen Gegebenheiten nicht adäquat Rechnung tragende Stresstests.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und verweisen im Übrigen auf die Stellungnahme der SBVg, der wir uns anschliessen.

Freundliche Grüsse

PostFinance AG



Marcel Bühler
Verwaltungsratspräsident



Beat Röthlisberger
CEO

Für Sie zuständig:
Dr. Christian Hofer
christian.hofer@raiffeisen.ch

Vernehmlassung zur Änderung der Eigenmittelverordnung (Umsetzung der Massnahmen aus dem Bericht des Bundesrates zur Bankenstabilität und dem Bericht der parlamentarischen Untersuchungskommission)

29. September 2025

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit der Eröffnung der Vernehmlassung vom 6. Juni 2025 laden Sie interessierte Kreise ein, zur Änderung der Eigenmittelverordnung Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für diese Gelegenheit. Gleichzeitig teilen wir gerne auch unsere Gedanken zu den weiteren beabsichtigten Massnahmen, da wir eine Gesamtschau sämtlicher Massnahmen als wichtig erachten. Raiffeisen unterstützt die von den Behörden verfolgte Stossrichtung «Prävention stärken», «Liquiditätsdispositiv stärken» und «Instrumentarium für den Krisenfall erweitern». Weiter begrüsst Raiffeisen, dass der status quo bezüglich der Leverage Ratio und der progressiven Eigenmittelschläge beibehalten wird und keine (wesentlichen) zusätzlichen Liquiditätsanforderungen vorgesehen sind. Aus der Perspektive der Raiffeisen sind auch der Verzicht auf die zu Beginn geprüfte Abschaffung der dualen Aufsicht, auf die Direktmandatierung der Prüfgesellschaften durch die FINMA sowie auf eine Bussenkompetenz gegen natürliche Personen positiv.

Einordnung

Raiffeisen unterscheidet sich bezüglich Geschäftsmodell, Risiken, internationaler Verflechtung, Komplexität und Unternehmenskultur entscheidend von der global systemrelevanten Credit Suisse. Die Raiffeisen Gruppe ist genossenschaftlich organisiert und fast ausschliesslich in der Schweiz tätig. In der Schweiz vergibt Raiffeisen rund jede fünfte Hypothek, zählt jedes dritte Unternehmen – insbesondere KMU – zu ihren Kunden und bietet der breiten Bevölkerung Lösungen für Sparen, Anlegen, Vorsorgen und Zahlungsverkehr an. Die Gruppe umfasst heute 212 selbständige Banken sowie die Raiffeisen Schweiz Genossenschaft. Sie schafft Arbeitsplätze in allen Schweizer Regionen. Über zwei Millionen Genossenschafterinnen und Genossenschafter sowie 3,7 Millionen Kundinnen und Kunden tragen die Gruppe. Mit einer Bilanzsumme von 306 Milliarden Franken, rund 200 Millionen Franken jährlicher Steuerleistung und dem dichtesten Filial- und Bancomatennetz ist Raiffeisen tief in der Schweiz verankert. Raiffeisen Schweiz ist die Genossenschaft der Raiffeisenbanken und sichert unter anderem mit der konsolidierten Prüf- und Aufsichtsfunktion die Stabilität der Gruppe. Ein mit 340 Millionen Franken gespiesener Solidaritätsfonds, die reziproke Haftung in der Gruppe sowie ein allgemein tiefer Risikoappetit sorgen zusätzlich für Sicherheit und Stabilität. Zudem werden über 90 Prozent des Gewinns thesauriert und stärken so das Eigenkapital. Vergangene Finanzkrisen – zum Beispiel die nationale Immobilienkrise der 1990er Jahre oder die globale Finanzkrise der Jahre 2007/2008 – hat Raiffeisen gut überstanden. Seit dem Jahr 2014 gilt Raiffeisen als systemrelevant – allerdings national systemrelevant und nicht

global systemrelevant wie die UBS. Systemrelevante Banken (SIB) müssen erhöhte Anforderungen an Eigenkapital und Liquidität erfüllen. Diese werden von Raiffeisen übertroffen. In den vergangenen Jahren wurde der Stabilisierungsplan der Raiffeisen Gruppe von der FINMA jeweils genehmigt und auch der Notfallplan entspricht gemäss FINMA den regulatorischen Anforderungen. Kreditratings von Fitch (A+) und Standard & Poor's (AA-) sowie Spitzenplätze bei verschiedenen, anerkannten ESG-Ratings bestätigen die Stabilität der Gruppe.

Die Parlamentarische Untersuchungskommission (PUK) befand, dass Missmanagement ursächlich war für den Fall der Credit Suisse. Zudem bemängelte die PUK die Wirksamkeit der FINMA. Basierend auf diesen Erkenntnissen auf einen generellen Handlungsbedarf bei der national systemrelevanten Raiffeisen Gruppe zu schliessen, ist für Raiffeisen nicht nachvollziehbar. Gleichzeitig sind die 212 Raiffeisenbanken und damit indirekt auch die Raiffeisen Schweiz Genossenschaft im Besitz von zwei Millionen Genossenschafterinnen und Genossenschafter. Raiffeisen gehört damit faktisch der Schweizer Bevölkerung und den Schweizer Steuerzahlenden. Trotzdem ist Raiffeisen offen für die Diskussion über die Stabilität des Bankenplatzes, wenn diese Diskussion in der Schweiz geführt werden soll. Bevor allerdings zusätzliche Regulierung erlassen wird, ist nachvollziehbar darzulegen, weshalb ein Handlungsbedarf besteht, zumal gewisse aktuell zur Debatte stehende Massnahmen bereits früher analysiert und aus überzeugenden Gründen nicht weiterverfolgt wurden.

Leitprinzipien

Raiffeisen steht für folgende Prinzipien ein, welche die Ausgestaltung von Bankenregulierung leiten müssen:

Verhältnismässigkeit

Regulierung ist immer auch ein Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit der regulierten Banken. Für die regulierten Banken muss deshalb klar ersichtlich und nachvollziehbar sein, welches Ziel mit einer Regulierung erreicht werden soll. Sie müssen verstehen können, weshalb die Regulierung erforderlich ist, um dieses Ziel zu erreichen. Der gewählte Regulierungsansatz muss am besten geeignet sein für die Erreichung des gewünschten Ziels, und Regulierung darf nicht mehr Kosten verursachen als sie Nutzen bringt.

Proportionalität

Regulierung muss konsequent die Grösse, das Geschäftsmodell, die Risiken, die Rechtsstruktur sowie die internationale Verflechtung und Komplexität der Banken berücksichtigen. Die Regulierung muss entsprechend proportional ausgestaltet sein. Im Kontext der genossenschaftlichen Raiffeisen Gruppe muss dabei dem Umstand Rechnung getragen werden, dass das Geschäftsmodell und Risiken der genossenschaftlich organisierten Retailbankengruppe Raiffeisen überschaubar sind. Während die Raiffeisen Gruppe als Gesamtes der Aufsichtskategorie 2 der FINMA zugeordnet wird, fallen die einzelnen 212 Raiffeisenbanken unter die Aufsichtskategorien 4 und 5. Es sind kleine bis sehr kleine Banken, die ausschliesslich lokale Kundinnen und Kunden mit Basis-Bankdienstleistungen versorgen. Diesem Umstand ist gebührend Rechnung zu tragen. Regulierung, die sich bloss an der Unterscheidung zwischen SIB und übrigen Banken orientiert, wäre nicht sachgerecht. Ebenso ist aus Sicht Raiffeisen die Anwendung der Proportionalität bloss entlang der Aufsichtskategorien 1 bis 5 nicht sachgerecht. Proportionalität ist entlang verschiedener Massnahmen unterschiedlich zu definieren.

Wettbewerbsfähigkeit

Regulierung darf die Wettbewerbsfähigkeit nicht stärker als nötig einschränken. Dabei gilt es, nicht nur die Wettbewerbsfähigkeit der einzelnen Institute im Auge zu behalten, sondern auch die internationale Wettbewerbsfähigkeit des Finanzplatzes Schweiz sowie die Wettbewerbsfähigkeit der von den Banken finanzierten Realwirtschaft. Übermässige Bankenregulierung wirkt sich auf allen drei Ebenen negativ aus.

Änderung der Eigenmittelverordnung

Nachvollziehbare Bewertung und Werthaltigkeit gewisser Bilanzpositionen

Raiffeisen kann nachvollziehen, dass sich im Zuge der Finanzturbulenzen in den USA und in der Schweiz Anfang 2023 Fragen rund um die Bewertung gewisser Bilanzpositionen stellen. Dass Positionen ohne tatsächlichen Marktpreis oder Bewertungsgrundlage neu entsprechend den Regeln der European Banking Authority bewertet werden sollen, kann Raiffeisen akzeptieren. Software vollständig vom harten Eigenkapital abzuziehen, erscheint Raiffeisen demgegenüber überzogen. Ein Ansatz, bei dem Software ein über die Zeit abnehmender Wert beigemessen wird, erachtet Raiffeisen als sachgerechter. Wie latente Steuerpositionen

bewertet werden, ist für Raiffeisen nicht relevant. Entsprechend umgesetzte Bewertungsmassnahmen werden sich spürbar, aber nicht wesentlich, auf das harte Eigenkapital von Raiffeisen auswirken. Wichtig ist für Raiffeisen, dass der Bundesrat beim am 6. Juni 2025 kommunizierten Regulierungsumfang bleibt und keine weiteren Vermögenswerte neuen Bewertungsregeln unterstellt werden.

Stärkung der risikotragenden Funktion der AT1-Kapitalinstrumente

Raiffeisen teilt das Ziel, AT1-Kapitalinstrumente zu stärken. Aktuelle Markterwartungen müssen korrigiert werden, damit AT1-Kapitalinstrumente ihre risikotragende Funktion wieder besser erfüllen können. Dabei müssen diese Instrumente auch für genossenschaftlich organisierte Bankengruppen ein- bzw. umsetzbar sein. Diesem Grundsatz gilt es bei allfälligen weiteren Anpassungen nach der Vernehmlassung Rechnung zu tragen. Wir setzen uns zudem dafür ein, die Ausnahme der TBTF-Kapitalinstrumente von der Verrechnungssteuer unbefristet zu verlängern. Auch dies ist für deren Funktionieren zentral.

Liquiditätsanforderungen – zweckmässige Informationsbereitstellung ohne unnötige Kosten

Angesichts des durch die veränderten Rahmenbedingungen begünstigten sehr hohen und schnellen Liquiditätsabflusses bei der Credit Suisse kann Raiffeisen die Einführung zusätzlicher Regulierung zur Bereitstellung von Information über die Liquidität nachvollziehen. Die Systemstabilität kann dadurch noch besser geschützt werden. Die Frequenz und Aktualisierung bestehender Liquiditätsnachweise zu erhöhen, ist vertretbar, solange dies nicht zu einer untätigen Informationspflicht führt. Hier stünden Kosten und Nutzen in einem Missverhältnis. Raiffeisen nimmt weiter zur Kenntnis, dass Banken mit einer Gruppenstruktur fähig sein sollen, bei einer Reorganisation die Reporting-Infrastruktur anzupassen. Vor diesem Hintergrund regt Raiffeisen an, dass die FINMA Qualität, Form und Frequenz der Übermittlung nach einer Reorganisation allgemein festlegt. So können sich Banken darauf einstellen und operationelle Risiken entsprechend minimieren.

Eckwerte der Gesetzesänderungen

Proportionalität bei den Corporate Governance-Massnahmen berücksichtigen

Die Details der Massnahmen zur Stärkung der Corporate Governance, die Einführung eines Senior Managers Regimes und die Grundsätze zur Vergütung sind im Rahmen der Folgearbeiten zu klären. Bei der Umsetzung entsprechender Massnahmen ist der genossenschaftlichen Struktur der Raiffeisen Gruppe sowie den oben genannten Prinzipien der Proportionalität, Verhältnismässigkeit und Wettbewerbsfähigkeit Rechnung zu tragen. Die Anzahl Personen, die dem Verantwortlichkeitsregime unterliegen, ist auf das notwendige Minimum zu beschränken und das Zusammenspiel bzw. die Abgrenzung zwischen dem Gewährsträger- und dem Verantwortlichkeitsregime ist zu klären. Die Organisationsfreiheit des Unternehmens ist zu respektieren und sachgerechte Gremienentscheide sind weiterhin zuzulassen.

Stabilisierungsplanung und Abwicklungsfähigkeit weiter stärken

Die weitere Stärkung der Stabilisierungsplanung sowie die Verbesserung der Abwicklungsfähigkeit kann Raiffeisen als national systemrelevante Bankengruppe nachvollziehen. Auch hier müssen die institutsspezifischen Gegebenheiten wie das Geschäftsmodell und das damit verbundene Risiko berücksichtigt werden. Allfällige zusätzliche Anforderungen müssen zwingend auch für eine genossenschaftliche Bankengruppe umsetzbar, nachvollziehbar und verhältnismässig sein. Zur neu zu schaffenden Rechtsgrundlage für Anordnungen der FINMA zur Behebung von Mängeln sind zum jetzigen Zeitpunkt die Details noch zu wenig bekannt. Die nachfolgenden Grundsatzfragen rund um die Stärkung der FINMA stellen sich aber auch hier.

Kritische Beurteilung der weiteren Massnahmen zur Stärkung der FINMA

Raiffeisen arbeitet bereits heute wirksam mit der FINMA zusammen und respektiert deren Aufsicht. Dementsprechend sieht Raiffeisen auch nach dem Fall der Credit Suisse keinen wesentlichen Handlungsbedarf. Als beaufsichtigtes Institut nimmt Raiffeisen die Stossrichtung zur Stärkung der FINMA deshalb kritisch zur Kenntnis. Die zur Diskussion stehenden Massnahmen müssen im Kontext der Wirtschaftsfreiheit und rechtsstaatlicher Garantien eingehend analysiert werden. Es stellt sich die Frage, inwieweit die geltenden oder allfällige neue Verfahrensregeln genügend Rechtssicherheit gewährleisten. Im Zusammenhang mit der (i) Bussenkompetenz gegenüber juristischen Personen, (ii) dem erweiterten Berufsverbot auch bei internen Verstössen, (iii) der erweiterten Gewinneinziehung auf alle Personen, (iv) den erweiterten Auskunfts- und Meldepflichten für alle natürlichen Personen, und (v) der jährlichen Genehmigung der Prüfgesellschaften stellt Raiffeisen insbe-

sondere die Verhältnismässigkeit und die Zweckmässigkeit in Frage. Besonders kritisch sehen wir (vi) weitergehende (Früh-)Interventionsrechte der FINMA. Die FINMA soll damit bei Schwachstellen auf Strategie und das operative Geschäft Einfluss nehmen können. Konkret soll die FINMA in solchen Fällen z.B. Akquisitionen verhindern, Vermögenswerte tiefer bewerten, Dividendenzahlungen verzögern, Massnahmen zur «Stabilisierung» anordnen oder Bonuszahlungen untersagen können. Solche Frühinterventionsrechte greifen zu stark in die Organisations- und Entscheidungsfreiheit eines Unternehmens ein. Falls klare Kriterien, wie eine Verletzung von Aufsichtsrecht, und prozessuale Vorgaben für Frühinterventionen fehlen, erhält die Aufsicht zudem einen sehr grossen Ermessensspielraum. Auch stellen sich bei derartigen Eingriffen Fragen der Verantwortungsübernahme durch die Aufsicht. Wenn schliesslich (vii) die aufschiebende Wirkung von Rechtsmitteln aufgehoben wird, damit die Umsetzung von FINMA-Verfügungen nicht über Jahre durch Rechtsverfahren verzögert werden kann, werden grundlegende Verfahrensrechte beschnitten. Dass die FINMA (viii) die Öffentlichkeit über Verfahren weitergehend informieren soll, ist aus Transparenzgründen nachvollziehbar. Es stellt sich jedoch die Frage nach dem richtigen Zeitpunkt. Wird etwa bereits informiert, wenn eine Untersuchung gegen ein Finanzinstitut eröffnet wird, kann dessen Stabilität und Integrität mit entsprechenden Folgen wesentlich beeinträchtigt werden, ohne dass zu diesem Zeitpunkt ein Verschulden belegt wäre.

Liquiditätsversorgung muss ausgebaut werden

Wir begrüssen die Stärkung der Liquiditätsversorgung durch die SNB. Die Turbulenzen an Finanzmärkten im Frühling 2023 haben gezeigt, dass Liquidität heute viel schneller und in grösseren Volumina abgezogen werden kann. Die Liquiditätsanforderungen an die SIB, einschliesslich Raiffeisen, wurden seither bereits substantiell erhöht (1. Verteidigungslinie). Es ist somit sachgerecht, bei der Diskussion von Massnahmen zur Sicherstellung der Liquidität den Fokus auf die 2. und die 3. Verteidigungslinie zu legen. Raiffeisen unterstützt deshalb, dass die SNB eine neue Fazilität zur Versorgung aller Banken mit Liquidität schafft und so deren 2. Verteidigungslinie stärkt – auch wenn diese Fazilität der Raiffeisen als SIB im Vergleich zur aktuellen Situation keinen wesentlichen Zusatznutzen bringt.

Public Liquidity Backstop ohne Abgeltungspauschale

Die rechtliche Verankerung des auf die SIB ausgerichteten Ultima Ratio-Instruments "Public Liquidity Backstop" (PLB) im Bankengesetz stärkt als 3. Verteidigungslinie den Finanzplatz und indirekt auch die Volkswirtschaft. Deshalb unterstützt Raiffeisen diese Massnahme. Es ist selbstverständlich, dass eine Bank, die Liquidität von der SNB bezieht, einen angemessenen Preis dafür bezahlen soll – wie bei jedem anderen Kredit auch. Eine jährlich zu bezahlende pauschale Abgeltung für den PLB, welche die SIB bezahlen müssten, selbst wenn sie einen PLB nie in Anspruch nehmen, lehnt Raiffeisen jedoch dezidiert ab. Gemäss 32a Abs. 4 BankG haben SIB keinen Rechtsanspruch auf ein PLB-Darlehen der SNB. Es handelt sich nicht um eine Staatsgarantie und es kann nicht von einer Versicherungsleistung gesprochen werden. Mit der rechtlichen Verankerung des PLB entsteht für Raiffeisen kein Wettbewerbsvorteil. Es ist für Raiffeisen deshalb nicht nachvollziehbar, weshalb sie im Nachgang zu den durch den Fall der Credit Suisse ausgelösten Finanzmarktstörungen, zu denen Raiffeisen nichts beitrug, für eine bloss hypothetische Gegenleistung finanziell mehrbelastet werden soll. Als nationale SIB muss Raiffeisen bereits höhere Anforderungen an Eigenkapital und Liquidität sowie eine Notfallplanung erfüllen. Bereits dadurch entstehen Mehrkosten, die letztlich die Kundinnen und Kunden zu tragen haben.

Im Übrigen verweisen wir auf die Stellungnahme der Schweizerischen Bankiervereinigung (SBVg).

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen bei Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Dr. Christian Poerschke
Vorsitzender der Geschäftsleitung a.i.
Raiffeisen Schweiz Genossenschaft



Dr. Christian Hofer
Leiter Nachhaltigkeit, Politik & Genossenschaft
Raiffeisen Schweiz Genossenschaft



vernehmlassungen@sif.admin.ch
Frau Bundesrätin Karin Keller-Sutter
Eidgenössisches Finanzdepartement
Bundesgasse 3
3003 Bern

SIX Group AG
Pfingstweidstrasse 110
CH-8005 Zürich

Postanschrift:
Postfach
CH-8021 Zürich

T +41 58 399 35 51
www.six-group.com

Kontaktperson:
Simon Pabst
simon.pabst@six-group.com

Zürich, 29. September 2025

Stellungnahme zur Vernehmlassung betreffend Änderung der Eigenmittelverordnung und den Eckwerten des Too-Big-To-Fail-Dispositivs

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir nehmen Bezug auf die vom Eidgenössischen Finanzdepartement am 6. Juni 2025 eröffnete Vernehmlassung über die Änderung der Eigenmittelverordnung im Rahmen der Umsetzung der Massnahmen aus dem Bericht des Bundesrates zur Bankenstabilität und dem Bericht der parlamentarischen Untersuchungskommission. Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Konsultation in dieser für SIX als Betreiberin verschiedener Finanzmarktinfrastrukturen wesentlichen Angelegenheit. Gerne nehmen wir die Gelegenheit wahr und unterbreiten Ihnen nachfolgend unsere Stellungnahme.

1. Kernanliegen

- **Verhältnismässigkeit und Proportionalität:** Neue regulatorische Anforderungen haben sich stets an Grösse, Geschäftsmodell, Komplexität und Risikoprofil der Finanzinstitute zu orientieren. Wir sehen für den Grossteil der Finanzinstitute keinen zusätzlichen Regulierungsbedarf. Um die Spezifika von Finanzmarktinfrastrukturen wie SIX zu berücksichtigen, besteht etwa bereits ein wirksames Aufsichtsregime, welches sich bewährt hat und entsprechend unverändert fortzuführen ist.
- **Internationale Wettbewerbsfähigkeit:** Die geplanten Massnahmen dürfen nicht ohne Not über globale Standards hinausgehen und damit den Standort Schweiz strukturell schwächen. Insbesondere die im Eigenkapitalbereich vorgesehenen Maximalvarianten stehen diesem Anspruch

diametral entgegen. Dem Gleichgewicht zwischen Schweizer Finanzstabilität und internationaler Wettbewerbsfähigkeit gilt es oberste Priorität einzuräumen.

- Tragende Rolle der Grossbank: Eine international wettbewerbsfähige UBS ist zentral für die Funktionsfähigkeit des gesamten Finanzplatzes. Deren hohe Volumen sind für den kosteneffizienten Betrieb und die Weiterentwicklung der Systeme der gemeinsamen zentralen Dienstleistungen essenziell. Die Leistungs- und Konkurrenzfähigkeit der UBS liegt damit im Gesamtinteresse des Finanzplatzes Schweiz und ist entsprechend zu gewichten.
- Zielgerichtet statt überladen: Aufgrund der bisher vorhandenen Informationen erscheint das beabsichtigte Massnahmenpaket insgesamt überfrachtet und in wesentlichen Teilen weder problembezogen noch zielgerichtet. Zwar weisen einzelne Massnahmen einen klaren Bezug zu den Lehren aus der Entwicklung der Credit Suisse auf, an vielen anderen Stellen fehlt dieser Zusammenhang jedoch ganz oder ist lediglich in begrenztem Umfang erkennbar.

1. Generelle Bemerkungen

SIX begrüsst die Absicht, die Systemstabilität des Schweizer Finanzplatzes weiter zu stärken. Der Ausbau der Liquiditätsversorgung, die Erweiterung des Kriseninstrumentariums sowie die Einführung eines Verantwortlichkeitsregimes unterstützen wir entsprechend ausdrücklich. Gleichzeitig halten wir es für unerlässlich, dass die im Rahmen dieser Revision und der damit einhergehenden Publikation der Eckwerte (für die Regulierung auf Gesetzesstufe) vorgeschlagenen Massnahmen den Grundsätzen einer zielgerichteten, verhältnismässigen und international abgestimmten Regulierung gerecht werden. Vor diesem Hintergrund verstehen sich unsere nachfolgenden übergeordneten Kommentare.

Darüber hinaus verweisen wir auf die Stellungnahme der Schweizerischen Bankiervereinigung vom 26. September 2025, in deren Erstellung wir involviert waren und welcher wir uns im Ergebnis ausdrücklich anschliessen.

2. Institutsbezogene Verhältnismässigkeit und Proportionalität

Neue regulatorische Anforderungen haben stets dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu folgen – und sich entsprechend an Grösse, Komplexität, Risikoprofil und Auftrag eines Instituts bzw. dessen Geschäftsmodells zu orientieren. Das Massnahmenpaket darf nicht zur flächendeckenden Regulierungswelle werden, welche zu Wettbewerbsverzerrungen und damit einhergehenden Fehlankreizen führen kann. So sehen wir für den Grossteil der Finanzinstitute keinen zusätzlichen Regulierungsbedarf.

Gerade SIX als Finanzmarktinфраstruktur unterscheidet sich erheblich von systemisch relevanten Banken – und hat ihren umsichtigen Umgang mit den entsprechenden Risiken in der Vergangenheit nachhaltig unter Beweis gestellt. Wir gehen entsprechend davon aus, dass das aktuelle von der FINMA genehmigte Aufsichtsregime für SIX auch weiterhin Bestand haben wird.

3. Internationale Wettbewerbsfähigkeit

Die vorgeschlagenen Massnahmen müssen im Einklang mit internationalen Regulierungen stehen und dürfen die Attraktivität des Schweizer Finanzplatzes nicht ohne Not vorseilend gefährden. Die Schweiz verfügt mit der frühzeitigen und konsequenten Umsetzung von Basel III bereits über ein international äusserst striktes regulatorisches Regime. Die im Zuge der Revision vorgeschlagenen Maximalvarianten im Bereich der Eigenmittelanforderungen gehen deutlich über die global anerkannten Standards hinaus, verunmöglichen die internationale Vergleichbarkeit und drohen somit den hiesigen Finanzplatz strukturell und folglich nachhaltig zu benachteiligen. Auch verursachen sie bei den betroffenen Instituten erhebliche Zusatzkosten, welche zu einem reduzierten Wertschöpfungsbeitrag des Schweizer Finanzplatzes führen und sich negativ auf die Realwirtschaft (etwa durch Preissteigerungen oder Einschränkungen im Leistungsangebot) auswirken könnten. Aus diesen Gründen lehnen wir die vorgeschlagenen Massnahmen im Bereich der Eigenmittel grundsätzlich und betreffend den Vollabzug vom harten Kernkapital von Software, die latenten Steuerpositionen aufgrund zeitlicher Differenzen sowie die Verschärfungen der aufsichtsrechtlichen Bewertungsanpassungen im Besonderen entschieden ab.

In einer Zeit, in der mit der Schweiz konkurrierende Finanzplätze vielerorts deregulieren, darf sich die Schweiz nicht durch überzogene Regulierungs- und Eigenmittelanforderungen selbst ins Abseits stellen. Ein Gleichgewicht zwischen Schweizer Finanzstabilität und Internationaler Wettbewerbsfähigkeit ist unerlässlich.

4. Tragende Rolle der Grossbank für den Finanzplatz Schweiz

Für einen verlässlichen und global relevanten Finanzplatz ist eine international wettbewerbsfähige Schweizer Grossbank von elementarer Bedeutung. So sorgt die UBS beispielsweise für rund einen Drittel des Volumens, welches über die Plattformen von SIX abgewickelt wird – und trägt so zu einem kosteneffizienten Betrieb und der Weiterentwicklung der Systeme bei. Zusammen mit weiteren Schweizer Banken versorgt die UBS zudem den gesamten Finanzplatz mit zentralen Dienstleistungen (wie beispielsweise Zahlungssystemen oder der Aufbewahrung von Wertschriften), welche ein gewisses Volumen zur Deckung der hohen Betriebskosten voraussetzen. Die Endkunden profitieren schliesslich in Form von tieferen Kosten und einem breiteren Angebot an Produkten und Dienstleistungen.

Als letzte verbleibende Schweizer Grossbank wäre die UBS vom geplanten Massnahmenpaket in erheblichem Umfang betroffen, dies gilt es mit besonderer Rücksicht auf die Gesamtinteressen des Finanzplatzes Schweiz zu begrenzen.

5. Gesamtbeurteilung

Der Bundesrat hat die Mehrheit seiner Vorschläge bislang noch nicht weiter spezifiziert. Da einzelne Massnahmen hinsichtlich Kosten und Wirkung nicht bloss isoliert betrachtet werden können, verunmöglicht dies, zum heutigen Zeitpunkt eine fundierte holistische Einschätzung zum geplanten Massnahmenpaket vornehmen zu können. Aufgrund der bisher vorhandenen Informationen



erscheint dieses jedoch insgesamt überfrachtet und in wesentlichen Teilen weder problembezogen noch zielgerichtet ausgestaltet zu sein. So weisen einzelne Massnahmen zwar einen klaren Bezug zur Entwicklung der Credit Suisse auf, an vielen Stellen fehlt dieser Zusammenhang jedoch oder ist lediglich in begrenztem Umfang erkennbar.

Gerade in Zeiten geopolitischer Verwerfungen und eines internationalen Verdrängungskampfes auf den Finanzmärkten sind regulatorische Massnahmen stets einer integralen Folgeabschätzung samt entsprechender Kosten-Nutzen-Analyse zu unterziehen. Im Ergebnis gilt es insbesondere von Massnahmen abzusehen, welche zu höheren Kosten auf Seiten von Instituten, Kunden und der Realwirtschaft führen, ohne dabei die Stabilität messbar zu erhöhen.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme unserer Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Überlegungen im Zuge der anstehenden Arbeiten. Gerne stehen wir Ihnen für ergänzende Auskünfte zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

DocuSigned by:

Urs Reich

9B21DA9B28374A9...

Urs Reich

Head Public Affairs & Market Structure

DocuSigned by:

Simon Pabst

0202F4A900A24BF...

Simon Pabst

Senior Specialist Market Structure

1- 1. Okt. 2025

Frau Staatssekretärin
Dr. Daniela Stoffel
Staatssekretariat für internationale Finanzfragen SIF
Bernerhof
Bundesgasse 3
3003 Bern

UBS Group AG
Postfach
8098 Zürich
Tel. +41-44-234 11 11

Sergio P. Ermotti
Group Chief Executive Officer

Markus Ronner
Group Chief Compliance and
Governance Officer

Bahnhofstrasse 45, Postfach
8098 Zürich

sergio.ermotti@ubs.com
markus.ronner@ubs.com

www.ubs.com

29. September 2025

Vernehmlassungsvorlage zur Änderung der Eigenmittelverordnung (Umsetzung der Massnahmen aus dem Bericht des Bundesrates zur Bankenstabilität und dem Bericht der parlamentarischen Untersuchungskommission) vom 6. Juni 2025

Sehr geehrte Frau Staatssekretärin

Wir beziehen uns auf die Vernehmlassungsvorlage vom 6. Juni 2025 zur Änderung der Eigenmittelverordnung (ERV) und ausgewählte Aspekte der «Eckwerte» zu weiteren Anpassungen des Schweizer TBTF-Regelwerks. Dabei gilt es zu beachten, dass aufgrund der begrenzten vorliegenden Informationen, insbesondere der fehlenden Gesamtbeurteilung der Wirksamkeit der Massnahmen und der Kosten für alle Betroffenen, eine abschliessende Gesamtbeurteilung der ERV-Änderungsvorschläge zurzeit nicht möglich ist.

Die Kombination der vorgeschlagenen Massnahmen auf Verordnungs- und Gesetzesstufe würde eine international einzigartige Verschärfung der Kapitalanforderungen mit einschneidenden Folgen für UBS und die Schweizer Wirtschaft bringen. UBS würde damit für die Fehler, die zum Kollaps der Credit Suisse beigetragen haben, faktisch abgestraft. Eine solche regulatorische Reaktion hätte auch mögliche Konsequenzen für die Zukunft, indem das Vertrauen in die Rechtssicherheit und staatliche Akteure geschwächt würde. Industrieübergreifend müssten Unternehmen sich fragen, ob sie sich aktiv an der Bewältigung einer Krise beteiligen sollen.

UBS lehnt die vorgeschlagenen Kapitalmassnahmen auf Verordnungsstufe auch deshalb entschieden ab, weil diese unverhältnismässig sind und die Lehren aus dem Kollaps der Credit Suisse nicht angemessen reflektieren. Zudem würden sie die Kapitalisierung der Gruppe schwächen, ohne die Stabilität des Stammhauses wesentlich zu verbessern. Konkret würden die vorgeschlagenen Massnahmen dazu führen, dass rund USD 11 Milliarden regulatorisches Eigenkapital auf Gruppenstufe (rund 15% des gesamten regulatorischen Kapitals) vernichtet würde. Die effektive Kapitalstärke von UBS im Vergleich mit ihren internationalen Konkurrenten würde um diesen signifikanten Betrag zu tief ausgewiesen.

Entgegen der Ankündigung des Bundesrates, dass sich der schweizerische Regulierungsrahmen weiterhin nach internationalen Regeln und der internationalen Praxis richten und der Wettbewerbsfähigkeit Rechnung tragen soll, stellen die gegenwärtigen Vorschläge eine Kombination von Massnahmen dar, welche sich durchgängig an den jeweils restriktivsten internationalen Ausprägungen orientiert. Tatsächlich wurde für jede einzelne Massnahme die strengste bekannte Variante aus anderen Jurisdiktionen als Referenz genommen und in wesentlichen Bereichen sogar noch bedeutend strenger ausgestaltet. Zudem berücksichtigt die Argumentation der Ausrichtung der Regulierungsvorschläge auf ausgewählte Jurisdiktionen nicht, dass eine isolierte Betrachtung von einzelnen Kapitalanforderungen ungenügend ist, weil diese Länder wesentliche Ausnahmen an die betroffenen Banken oder Abmilderungen im regulatorischen Gesamtrahmen gewähren. In der Summe würde so ein Schweizer Regelwerk entstehen, welches in seiner Gesamtheit deutlich über das hinausgeht, was die Standards des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht vorsehen und in der EU, UK und USA angewandt wird.

Zudem verfügt das Schweizer Kapitalregime mit den bedeutenden progressiven Kapitalzuschlägen im Rahmen der TBTF-Regulierung bereits heute über ein wirksames Instrument, um die Systemrelevanz einer Bank (d.h. Grösse und Marktanteil) angemessen bei den Kapitalanforderungen zu berücksichtigen. Dies wurde auch im Bericht des Bundesrates zur Bankenstabilität vom 10. April 2024 bestätigt.

Es wird zudem nicht aufgezeigt, dass nicht andere, deutlich weniger einschneidende Massnahmen zum angestrebten Ziel der Verbesserung der Widerstandsfähigkeit der Bank führen können, wie dies gesetzlich verlangt wird. Mögliche alternative Massnahmen, welche die Ziele des Bundesrates unter Berücksichtigung der Verhältnismässigkeit mindestens gleichwertig erfüllen können, wurden ohne weitere Begründung als unzureichend abgetan. Zudem wurde die wichtige Rolle des zusätzlichen Kernkapitals (AT1-Kapital) und der verlustabsorbierenden Kapazität im Abwicklungsfall (Gone Concern Kapital), die bei UBS rund USD 20 Milliarden bzw. USD 100 Milliarden betragen, ausser Acht gelassen.

Mit den vorgeschlagenen Kapitalmassnahmen gefährdet der Bundesrat das ausgewogene Geschäftsmodell und die Wettbewerbsfähigkeit von UBS. Dabei war UBS seit der strategischen Neuausrichtung im Jahre 2012 während den letzten Stresssituationen (d.h. COVID-19, Credit Suisse Krise) im globalen und Schweizer Finanzsystem ein Stabilitätsanker und konnte auf dieser Basis im März 2023 mit der Ankündigung der Übernahme der Credit Suisse innerhalb weniger Tage wesentlich zur Finanzstabilität in der Schweiz und global beitragen.

Die Vorschläge des Bundesrates würden dazu führen, dass in einem ausserordentlich schwierigen weltwirtschaftlichen und geopolitischen Umfeld, in dem alle wesentlichen Konkurrenzstandorte (EU, UK und USA) ihre Anforderungen sogar vereinfachen und reduzieren, sich die Schweiz komplett in die andere Richtung bewegen und ihre bereits führenden Kapitalanforderungen nochmals substantiell erhöhen würde. UBS hätte mindestens 50% höhere Kapitalanforderungen als vergleichbare globale systemrelevante Banken (G-SIB) in Europa und den USA, was eine extreme Schwächung der Wettbewerbsfähigkeit von UBS nach sich ziehen würde. UBS wäre aufgrund der von den Behörden initiierten Notübernahme von Credit Suisse mit einem zusätzlichen Kapitalbedarf von USD 42 Milliarden konfrontiert.

Mit der Vernehmlassungsvorlage hat der Bundesrat auch eine Studie veröffentlicht, welche die Kosten von Eigenkapital schätzen soll. Dabei lagen die Schätzungen für 10 Milliarden Eigenkapital bei zusätzlichen 320 Millionen Gesamtkapitalkosten. Im September 2025, also nur 3 Monate später, hat der Studienverfasser – zusammen mit einem Co-Autor – eine erneute Schätzung abgegeben, welche die Kosten um 90% tiefer auswies (32 Millionen). Die grosse Abweichung zeigt die Ungenauigkeit und Unverlässlichkeit solcher Studien, was angesichts der Kostenschätzung von Regulierungsvorhaben höchst problematisch ist. Zudem ist die Studie realitätsfremd. Die Eigenkapitalkosten von Unternehmen werden von Analysten geschätzt und von UBS zweimal pro Quartal veröffentlicht. Bei UBS betragen diese seit mehr als zehn Jahren konstant rund 10%, d.h. 10 Milliarden zusätzliches Eigenkapital führt zu 1 Milliarde Kosten, resp. ca. 800 Millionen Nettokosten (nach Abzug der Kosten für Fremdkapital, das damit für die Finanzierung ersetzt wird), also ein Mehrfaches des von der Studie berechneten theoretischen Werts. Gleichzeitig zeigen die Langzeitwerte, dass sich die geschätzten Eigenkapitalkosten von UBS – wie auch die der wichtigsten Wettbewerber – in den letzten 10 Jahren trotz wesentlich erhöhter Kapitalausstattung nicht reduzierten. Aufgrund der bestehenden Kapitalstärke und dem diversifizierten Geschäftsmodell profitiert UBS bereits heute von tiefen Kreditprämien und damit Fremdkapitalfinanzierungskosten. Diese Kosten würden auch bei wesentlich höherem Kapital nicht noch materiell tiefer ausfallen und deshalb keinen materiellen kompensierenden Faktor darstellen. UBS muss sich, wie auch andere Unternehmen, nach dem Markt richten und den Aktionären aufzeigen, dass die Gewinne die erwarteten Kapitalkosten übertreffen.

Volkswirtschaftliche Auswirkungen der Regulierungsvorschläge wie ein Rückgang bei der Kreditvergabe, höhere Preise sowie Leistungsanpassungen und Kosteneinsparungen, inkl. dem Abbau von Arbeitsplätzen, belasten die gesamte Schweizer Wirtschaft, was auch das vom Bundesrat in Auftrag gegebene Gutachten von Alvarez & Marsal als mögliche Konsequenz aufführt. Die Kosten aus den überhöhten Schweizer Kapitalanforderungen würden die UBS AG und die Gruppe als Ganzes betreffen und auch substantiell von den Schweizer Einheiten der Bank getragen werden. Wir verstehen unsere Anmerkungen zu den vorgeschlagenen Anpassungen daher auch im Namen von rund einem Drittel der Schweizer Haushalte, die Kunden bei UBS sind, unserer mehr als 200'000 Schweizer KMU-Kunden und der mehr als 30'000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von UBS in der Schweiz.

Die Vorschläge des Bundesrates kommentieren wir im Detail in unserer «Stellungnahme von UBS vom 29. September», welche wir an die dafür vorgesehene E-Mail-Adresse des SIF zustellen. Im Übrigen verweisen wir auch auf die Stellungnahme der Schweizerischen Bankiervereinigung, welche weitere Punkte erörtert. Wir unterstützen die Position der ganzen Branche, inklusive die Anwendung des Proportionalitätsprinzips.

Wir verpflichten uns weiterhin zu einer für alle Beteiligten sinnvollen, konsequent umgesetzten und zukunftsgerichteten Regulierung, welche die tatsächlichen Lehren aus dem Kollaps der Credit Suisse umsetzt. Nur eine starke UBS wird weiterhin einen nachhaltigen Beitrag zum Schweizer Finanzplatz und zur gesamten Schweizer Wirtschaft liefern können.

Für weitere Erläuterungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

UBS Group AG



Sergio P. Ermotti
Group Chief Executive Officer



Markus Ronner
Group Chief Compliance and
Governance Officer



Vernehmlassungsvorlage zur
Änderung der Eigenmittelverordnung
(Umsetzung der Massnahmen aus
dem Bericht des Bundesrates zur
Bankenstabilität und dem Bericht der
parlamentarischen Untersuchungs-
kommission) vom 6. Juni 2025

Stellungnahme von UBS vom
29. September 2025

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung.....	3
1. Einleitende Bemerkungen und Kontext.....	4
2. Massnahmen des Bundesrates für Bankenstabilität.....	8
2.1. Übersicht	8
2.2. Fehlende Evaluation des TBTF-Gesamtpaketes	9
3. Beurteilung kapitalbezogener Massnahmen.....	12
3.1. Übersicht	12
3.2. Beurteilung der vorgeschlagenen Kapitalmassnahmen auf Verordnungsstufe.....	16
3.2.1. Software	16
3.2.2. Latente Steueransprüche (TD DTA)	18
3.2.3. Aufsichtsrechtliche Bewertungsanpassungen (PVA)	19
3.2.4. AT1 Kapital – Stärkung der zentralen der Rolle in einer Krise	21
3.3. Initiale Kommentare zu den Eckwerten in Bezug auf ausländische Tochtergesellschaften	21
3.4. Auswirkungen der kapitalbezogenen Massnahmen	23
3.4.1. Mangelnde internationale Abstimmung	23
3.4.2. Kapitalmassnahmen sind unverhältnismässig	25
3.4.3. Auswirkungen auf Schweizer Kunden und Mitarbeiter	27
3.4.4. Auswirkungen auf Schweizer Finanzplatz und Wirtschaft	28
3.4.5. Auswirkungen auf die Stabilität und strategische Zukunft von UBS	29
3.4.6. Übergangsbestimmungen.....	30
4. Vorläufige Anmerkungen zu den weiteren vorgeschlagenen Massnahmen (Eckwerte).....	30
4.1. Liquidität.....	30
4.2. Recovery und Resolution Planung	31
4.3. Governance und Vergütung.....	32
Verzeichnis der Abbildungen und Tabellen	33

Zusammenfassung

UBS unterstützt die Zielsetzung des Bundesrates, die Lehren aus der Credit Suisse-Krise zu ziehen und das Regelwerk mit zielgerichteten, verhältnismässigen und international abgestimmten Massnahmen zu stärken. Die aktuell vorgeschlagenen Kapitalmassnahmen erfüllen diese Kriterien jedoch nicht. Sie würden UBS im internationalen Vergleich deutlich benachteiligen, die Schweizer Wirtschaft und den Finanzplatz schwächen und die Lehren aus der Credit Suisse-Krise ungenügend berücksichtigen.

Stellungnahme von UBS zu den vorgeschlagenen Anpassungen am TBTF-Rahmen

- Die Schweiz hat bereits heute eines der anspruchsvollsten, wenn nicht das strengste regulatorische Kapitalregime weltweit.
- UBS unterstützt die Stärkung der Finanzstabilität im Grundsatz, sofern die Umsetzung zielgerichtet, verhältnismässig und international abgestimmt erfolgt.
- Entgegen den Ausführungen der Behörden liegt kein Gesamtpaket vor. Der Bundesrat hat die Bedenken der von ihm selbst beauftragten Experten nicht hinreichend berücksichtigt, keine Kosten-/Nutzenanalyse erstellt (inklusive in der Vorlage vom 26. September 2025) und Alternativen nicht gebührend geprüft.
- UBS lehnt die extremen Kapitalmassnahmen ab, da sie weder verhältnismässig noch international abgestimmt sind und auch die Lehren der Credit Suisse-Krise nicht angemessen berücksichtigen, inklusive der Rolle der substanziellen Kapitalerleichterungen, welche über viele Jahre gewährt wurden.
- Infolge der von den Behörden initiierten Credit Suisse-Übernahme müsste UBS rund USD 42 Milliarden zusätzliches Kapital halten, womit die faktische Mindestkapitalanforderung rund 50% höher läge als in EU, UK und USA.
- Die Kosten aus den weitreichenden Massnahmen würden die Wettbewerbsfähigkeit von UBS national und international massiv schwächen und der Schweizer Wirtschaft erhebliche Zusatzkosten in einem bereits schwierigen Umfeld auferlegen.
- Es existieren andere, international etablierte Regulierungen, welche mindestens gleichwertige Wirkung entfalten, die Widerstandsfähigkeit nachhaltig stärken und dabei keine unverhältnismässigen Kosten für UBS und die Wirtschaft verursachen.

Stellungnahme von UBS zu den Verordnungsentwürfen vom 6. Juni 2025

- UBS lehnt die unverhältnismässigen Vorschläge betreffend die Behandlung von Software und latenten Steueransprüchen ab. Sie würden rund USD 11 Milliarden Kapital auf Gruppenstufe vernichten (etwa 15% des gesamten Kapitals), ohne eine ausreichende Begründung der Notwendigkeit.
- Es fehlt eine vertiefte Regulierungsfolgeabschätzung. Zudem werden die geschätzten Kapitalkosten in der separaten Studie realitätsfremd dargestellt. Im Gegensatz zu den von der Theorie hergeleiteten Kosten von 3.2%, schätzen unabhängige Analysten die Kosten seit vielen Jahren auf rund 10%.
- Das erklärte Ziel des Bundesrates ist die Stärkung der Widerstandskraft des Stammhauses (Parent Bank); die Verordnungsänderungen würden jedoch primär dazu führen, dass das effektive Kapital der Gruppe massiv zu tief ausgewiesen würde. Die Vorschläge können nicht mit den Lehren der Credit Suisse-Krise begründet werden und hätten wesentliche negative Konsequenzen.
- Der Vorschlag des Bundesrates zur Stärkung des zusätzlichen Kernkapitals (AT1) ist nicht zielführend und auch nicht international abgestimmt.
- In der Vernehmlassungsvorlage sind entgegen der etablierten Praxis keine Übergangsfristen für die weitreichenden Veränderungen enthalten. Der Bundesrat sollte auch für diese Änderungen eine entsprechende Regelung vorsehen.

UBS bekennt sich zu starker und konsequent umgesetzter Regulierung, basierend auf einem ausgewogenen, international abgestimmten Massnahmenpaket, das die Finanzstabilität weiter stärkt, ohne den Finanzplatz Schweiz und unsere Volkswirtschaft unverhältnismässig zu belasten und UBS für die Fehler zu bestrafen, welche zum Kollaps der Credit Suisse führten. Daraus folgt, dass UBS einen Vollabzug von Software und latenten Steueransprüchen vom harten Kernkapital (CET1) und die vorgeschlagenen Verschärfungen der aufsichtsrechtlichen Bewertungsanpassungen (PVA) sowie der Anforderungen an AT1-Instrumente ablehnt.

1. Einleitende Bemerkungen und Kontext

- Im März 2023 hat sich der Bundesrat entschieden, der Notübernahme der Credit Suisse durch UBS gegenüber einer Sanierung den Vorzug zu geben, weil damit der Schaden für alle Beteiligten kleiner gehalten werden konnte.
- Das regulatorische Kapitalregime der Schweiz, dem auch UBS unterliegt, war damals stark und glaubwürdig genug, so dass zusammen mit dem profitablen Geschäftsmodell der UBS das Investorenvertrauen innerhalb weniger Tage wiederhergestellt wurde.
- Expertenberichte (z.B. Financial Stability Board¹, FINMA²) haben bestätigt, dass die Credit Suisse – wenn auch mit höheren Verlusten für die Aktionäre und Anleihe-Gläubiger von Credit Suisse und unter grösserem Risiko – im März 2023 hätte abgewickelt werden können.
- Der UBS-Verwaltungsrat hat die Notübernahme aufgrund der zahlreichen Gespräche mit den Behörden im klaren Verständnis bewilligt, dass UBS dafür nicht mit unangemessenen regulatorischen Forderungen faktisch abgestraft würde und die UBS-Aktionäre, die ohnehin die Kosten der Stabilisierung und Integration der Credit Suisse tragen müssen, keine weiteren massiven Vermögensverluste erleiden.
- UBS gehört weltweit zu den am besten kapitalisierten Banken und betreibt – im Gegensatz zu Credit Suisse – ein international anerkanntes, erfolgreiches und nachhaltiges Geschäftsmodell. Dies reflektiert sich in den Ratings und der Bewertung von UBS und bietet die Basis, dass UBS eine der niedrigsten Finanzierungskosten der global systemrelevanten Banken hat.

Vor zweieinhalb Jahren wurde UBS vom Bundesrat angefragt, die **Notübernahme von Credit Suisse in wenigen Tagen** zu prüfen. Nach Tagen intensiver Zusammenarbeit zwischen den Schweizer Behörden, der Credit Suisse und UBS wurde am 19. März 2023 mit der Notübernahme eine Lösung verkündet, die, nach Ansicht aller Beteiligten, die beste Lösung in der damaligen Krisensituation darstellte.

Die Credit Suisse scheiterte am **Fehlen einer nachhaltigen Strategie, an einer ungenügenden Kultur, einem mangelhaften Risikomanagement und einer schwachen Governance**. Obwohl Verwaltungsrat und Geschäftsleitung über viele Jahre wiederholt eine strategische Neuausrichtung ankündigten, wurde diese nie konsequent umgesetzt. Zudem schwächten Skandale wie Archegos oder Greensill die Bank wesentlich. Schwächen im Risikomanagement und der Kultur wurden immer offensichtlicher. Die Häufung von Veränderungen in Schlüsselpositionen seit 2015 (darunter drei Verwaltungsratspräsidenten, drei Chief Executive Officer, drei Chief Risk Officer, vier Chief Compliance Officer) führte zusätzlich zu Zweifeln an der Unternehmenskultur.

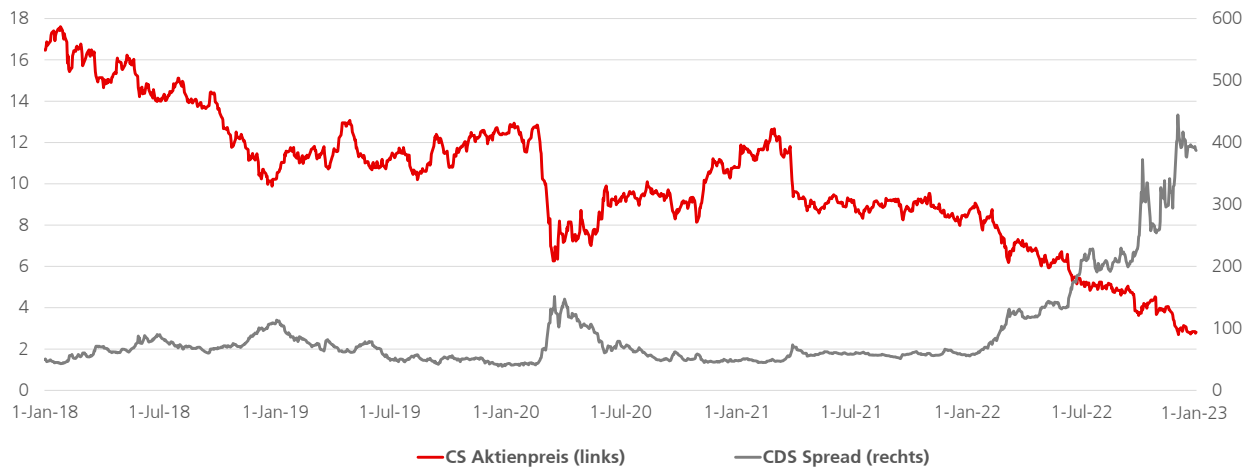
Marktteilnehmer erkannten **spätestens im Jahr 2020, dass die Credit Suisse wesentliche Probleme** hatte und diese nicht unter Kontrolle bekam. Dies zeigte sich sowohl in den deutlich gestiegenen Risikoprämien als auch in der Entwicklung des Aktienkurses im Verhältnis zu den Konkurrenten. Trotz dieser Erkenntnis versäumte es die Bank, eine Restrukturierung rechtzeitig einzuleiten. Zudem haben es die Behörden verpasst, mit Kapitalzuschlägen rechtzeitig Druck auf die Credit Suisse aufzubauen und den Markt über die Abhängigkeit der Credit Suisse von regulatorischen Konzessionen und die tatsächliche Kapitalisierung des Stammhauses transparent zu informieren. Diese wichtige Lehre aus dem Kollaps der

¹ FSB (2023): «This review did not identify any material remaining obstacles to resolution, which suggests a close consideration of how outcomes might have differed if Credit Suisse had undergone the Single Point of Entry (SPE) resolution prepared by home and host authority members of the Crisis Management Group (CMG).»

² FINMA (2023): S. 78: «Schliesslich hatten die Behörden am 19. März 2023 mit der Sanierung eine valable Alternative zum Zusammenschluss der beiden Grossbanken zur Verfügung. Die Vorkehrungen aus dem TBTF-Framework und die damit verbundenen institutionalisierten Colleges haben somit einen wesentlichen Beitrag zur Bewältigung der akuten Krise geleistet.» sowie S. 75: «Die enge Zusammenarbeit mit den Partnerbehörden der Crisis Management Group (CMG) der Credit Suisse vor und in der Krise stärkte die Zuversicht über die operative Durchführbarkeit der Sanierung am und ab dem 19. März 2023, falls diese zur Anwendung gekommen wäre.»

Credit Suisse wird in der Beurteilung der Krise und den daraus abgeleiteten Massnahmen nicht ausreichend berücksichtigt.

Abbildung 1: Aktienpreis und CDS Spreads von Credit Suisse



Quelle: Bloomberg.

Die sehr **weitreichenden regulatorischen Konzessionen über viele Jahre** führten dazu, dass die Credit Suisse nicht zu rechtzeitigem Handeln gezwungen war. Diese Konzessionen (regulatorischer Filter, mangelnde Transparenz betreffend Erleichterungen durch Übergangsfristen für den Aufbau des notwendigen Kapitals für Tochtergesellschaften) und die fehlende Durchsetzung regulatorischer Erwartungen³ durch Kapitalzuschläge (Pillar 2) führten dazu, dass das Stammhaus (Parent Bank) über viel zu wenig Kapital verfügte, um eine Restrukturierung aus eigenen Mitteln zu finanzieren. Der Bericht der Parlamentarischen Untersuchungskommission (PUK) «Geschäftsführung der Behörden – CS-Notfusion» kam zum Schluss, dass diese Konzessionen es der Credit Suisse AG ermöglichten, «den Anschein genügender Kapitalisierung bis zum Schluss aufrechtzuerhalten»⁴. Da die Credit Suisse nicht angehalten wurde, diese Zugeständnisse ausreichend transparent zu machen, baute der Markt nicht genügend Druck gegenüber der Credit Suisse auf, eine tiefgreifende strategische Neuorientierung frühzeitig vorzunehmen. Die regulatorischen Kapitalkonzessionen trugen im Zeitraum 2019 bis 2021 zu rund einem Drittel des Kapitals bei. Ohne die Konzessionen hätte die Credit Suisse AG die Minimumanforderungen bereits 2021 nicht mehr erfüllt.⁵ Hingegen hat UBS die geltenden regulatorischen Anforderungen jederzeit ohne Konzessionen erfüllt.

³ [Bericht der FINMA, Lessons Learned aus der CS-Krise \(2023\)](#): Verantwortlichkeiten wurden trotz zahlreicher Eingriffe der FINMA ungenügend definiert und abgegrenzt (S. 50) und wiederholte Massnahmen der FINMA zur Stärkung des internen Kontrollsystems und Risikomanagements wurden ungenügend umgesetzt (S. 54).

⁴ [PUK-Bericht \(2024\)](#): «Ohne Anwendung des Filters wäre die Eigenmittelquote von 10 % Ende 2019 auf 5 % im dritten Quartal 2022 und damit deutlich unter das regulatorische Minimum gefallen. Der Filter erlaubte es der Credit Suisse AG, den Anschein genügender Kapitalisierung bis zum Schluss aufrechtzuerhalten.»

⁵ [Expertenbericht Birchler \(2024, S. 21\)](#): «Eine sofortige Durchsetzung der Schätzungen hätte den Filter beeinträchtigt und dazu geführt, dass die Credit Suisse die Eigenmittelvorschriften schon ab 2019 nur noch knapp und ab dem 1. Q. 2021 zunehmend nicht mehr erfüllt hätte.»

Die **Credit Suisse war abwickelbar**. Durch die Übernahme der Credit Suisse durch UBS entstand der falsche Eindruck, dass eine Abwicklung nicht möglich gewesen wäre. Alle uns bekannten unabhängigen Analysen und Expertengutachten (z.B. Financial Stability Board, FINMA) bestätigen, dass die Notübernahme die aus Werterhaltungs- und Risikosicht bessere Option war, eine Abwicklung der Credit Suisse aber möglich gewesen wäre. Bei einer Abwicklung nach TBTF-Regelwerk wäre zu den AT1-Instrumenten zusätzliches Fremdkapital im Umfang von CHF 48 Milliarden verfügbar gewesen (sogenannte Bail-in Bonds), wobei einerseits die Aktionäre und AT1-Investoren einen vollständigen Verlust erlitten hätten und andererseits die Inhaber der nachrangigen Bail-in Bonds weitere wesentliche Verluste und Risiken aufgrund der nötigen Restrukturierung als neue Eigentümer der Gesellschaft hätten tragen müssen. Laut Schätzungen des Financial Stability Boards (FSB) hätte die neue Bank nach dem Abschreiben der AT1-Instrumente und der Wandlung der Bail-in Bonds rund das Vierfache dessen an Kapital gehabt, was zur Erfüllung der bereits sehr hohen Schweizer Regeln notwendig gewesen wäre.⁶ Die Steuerzahler wären also in jedem Fall geschützt gewesen.

Der Bundesrat entschied, dass die **Notübernahme durch UBS die bevorzugte Option** ist, weil damit der Schaden kleiner gehalten werden konnte. Im März 2023 bestanden verschiedene Optionen, inklusive die Notübernahme durch UBS oder die Abwicklung der Credit Suisse mittels Abschreibung von AT1-Instrumenten und Wandlung von Bail-in Bonds. UBS hat sich zu dieser sehr kurzfristig an sie herangetragenen Notübernahme bereit erklärt, ohne eine umfassende Due Diligence durchführen zu können. Sie ist dabei grosse Risiken eingegangen und hat die Kosten für die Restrukturierung auf sich genommen. Der Verwaltungsrat hat damals die Notübernahme aufgrund der zahlreichen Gespräche mit den Behörden im klaren Verständnis bewilligt, dass UBS dafür nicht mit unangemessenen regulatorischen Forderungen abgestraft würde, welche das erfolgreiche Geschäftsmodell der UBS in Frage stellen. Die Notübernahme der Credit Suisse durch die UBS war deshalb möglich, weil UBS ein profitables, resilientes Geschäftsmodell mit einer starken Bilanz hatte. Dadurch hatte bereits die Ankündigung der Notübernahme durch UBS einen sofortigen stabilisierenden Effekt im Markt. Sie hat nicht nur eine Vielzahl von Arbeitsplätzen bewahrt, die in einer Abwicklung verloren gegangen wären, sondern vermied ausserdem einen weiteren Reputationsschaden für die Schweiz. Ausserhalb der Schweiz gilt die Stabilisierung der Credit Suisse als grosser Erfolg auch für das Land und die Behörden.

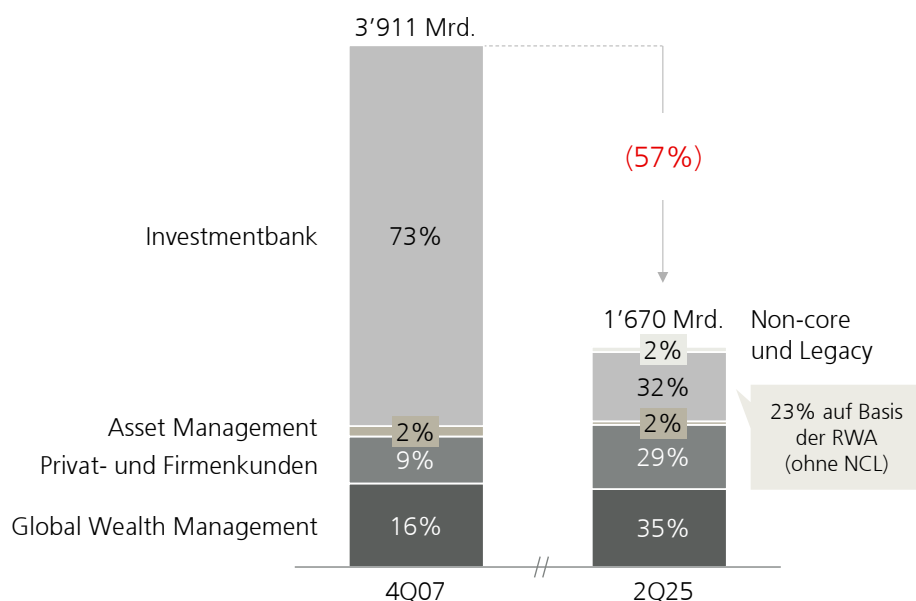
Die Abwicklungsfähigkeit einer systemrelevanten Bank bildet neben der starken Widerstandsfähigkeit das **Schlüsselement der Too-Big-To-Fail (TBTF)-Regulierung** und muss sehr gut vorbereitet sein. Die FINMA hatte die Credit Suisse seit 2022 wiederholt aufgefordert, vorbereitende Massnahmen für mögliche Stabilisierungs- und Abwicklungsszenarien zu treffen. Zum Zeitpunkt der Prüfung der Notübernahme konnte die Credit Suisse jedoch wesentliche Risikoinformationen nicht zeitgerecht zur Verfügung stellen. UBS konnte deshalb mögliche substanzielle Risiken nicht zuverlässig einschätzen und erhielt vorübergehend eine Garantie für mögliche hohe Ausfälle durch den Staat. Diese Garantie war auch im Interesse der Behörden, um Ansteckungsrisiken einzudämmen.

Mit der **Notübernahme wickelt UBS die Credit Suisse de-facto ab**, indem sie die Aktivitäten entweder integriert oder – insbesondere die Investment Bank-Aktivitäten – grösstenteils liquidiert. Seit der Übernahme der Credit Suisse konnten so die risikogewichteten Aktiven der «Non-core and Legacy»-Einheit um über USD 50 Milliarden auf USD 33 Milliarden (ca. -62%) im zweiten Quartal 2025 reduziert werden. UBS hat diese Notübernahme aus eigener Kraft vollziehen können, da sie die bestehenden regulatorischen Anforderungen konsequent umgesetzt hatte und der Kapital- und Liquiditätsstärke immer hohe Bedeutung schenkte. UBS hat bereits im August 2023 die vom Bundesrat zur Unterstützung der Übernahme gewährte Garantie einseitig aufgelöst. Dies, nachdem sie sich über die Risikosituation angemessen vergewissern konnte, was in den wenigen Tagen zwischen der Kontaktaufnahme der Behörden und dem Rettungswochenende nicht möglich war. Die Abwicklung bzw. Integration kostet die UBS-Aktionäre etwa USD 14 Milliarden (siehe Quartalsbericht Q2 2025), die sonst die Aktionäre und TLAC-Investoren der Credit Suisse hätten tragen müssen. Zudem bereinigt UBS umfangreiche Altlasten von hängigen Rechtsverfahren sowie regulatorische Verfahren der Credit Suisse konsequent.

⁶ [FSB \(2023, S. 9\)](#): «Credit Suisse would have reopened on Monday 20 March with a consolidated CET1 ratio of circa 44% of RWA.»

UBS gehört weltweit zu den am besten kapitalisierten Banken und betreibt – im Gegensatz zur Credit Suisse – ein **international anerkanntes, erfolgreiches und nachhaltiges Geschäftsmodell**. UBS verfügt über verlustabsorbierendes Kapital von knapp USD 200 Milliarden, um gegen jegliche Krisenszenarien gewappnet zu sein. Dieses Polster ist fast viermal so hoch wie der Verlust, den UBS in der globalen Finanzkrise von 2007/2008 erlitten hat. Damals war nicht nur die kombinierte Bilanz von UBS und Credit Suisse um ca. USD 2'200 Milliarden grösser, sondern das Investment Banking machte fast drei Viertel der Bilanz aus, im Vergleich zu heute 32% für die kombinierte Bank (siehe Abbildung 2). Im Vergleich zur Credit Suisse hat UBS die Strategie nach der Finanzkrise 2008 frühzeitig angepasst und die Risiken in der Investment Bank konsequent reduziert. Der Verwaltungsrat hat zudem im Rahmen der Ankündigung der Notübernahme der Credit Suisse mitgeteilt, dass die Investment Bank auf maximal 25% der risikogewichteten Aktiven beschränkt wird (vor der Notübernahme betrug die von UBS selbst auferlegte Limite 33%). Damit hat der Verwaltungsrat frühzeitig ein Zeichen gesetzt, dass die nun grössere UBS ihr Risikoprofil freiwillig weiter reduziert. Weiter verweist die SNB in ihrem diesjährigen Finanzstabilitätsbericht auf die zentrale Rolle nachhaltiger Gewinne für die Stabilität einer Bank.⁷ Dank des heutigen Geschäftsmodells ist UBS sehr gut positioniert und weist eine hohe Widerstandsfähigkeit auf. So stammen rund 60% der Erträge aus der Vermögensverwaltung, rund 20% aus der Schweizer Universalbank, und rund 20% aus der Investment Bank. Die klare Strategie, die regionale und geschäftliche Diversifikation und die sehr starke Kapital- und Liquiditätskapazität von UBS führen zu einer sehr hohen Widerstandsfähigkeit, die insbesondere in Krisen und ausserordentlichen Zeiten (z.B. Kreditgewährung in der Pandemie) nicht nur für UBS, sondern auch die Schweiz von zentraler Bedeutung ist.

Abbildung 2: Total Aktiven und Aufteilung der kombinierten Bilanz von UBS und Credit Suisse 2007/2025



Quelle: UBS Financial Reporting

UBS kann in einer extremen Krise abgewickelt werden. UBS hat der Stabilisierungs- und Abwicklungsplanung konsequent hohe Aufmerksamkeit geschenkt und dabei zwischen 2015 und 2019 USD 1,5 Milliarden in die Anpassung der Rechtsstruktur investiert. Der Sanierungs- und Abwicklungsplan von UBS wurde durch die FINMA jährlich überprüft und gutgeheissen. Auch im Jahr 2025 hat die FINMA die Durchführbarkeit der bevorzugten Abwicklungsstrategie bestätigt. Im Rahmen der vorgeschlagenen

⁷ [SNB \(2025, S. 18\)](#): «Nachhaltige Gewinne stellen bei einem Stressereignis die erste Verteidigungslinie zur Absorption von Verlusten dar und tragen nach einem solchen Ereignis zum Wiederaufbau der Eigenkapitalausstattung – der zweiten Verteidigungslinie – bei.»

Massnahmen werden zudem in enger Abstimmung mit der FINMA weitere Verbesserungen umgesetzt. Schliesslich wird es wichtig sein, dass nicht nur die Aufsichtsbehörden und die Bank von einer Abwicklung ohne direkten Schaden für den Steuerzahler und die gesamte Volkswirtschaft überzeugt sind, sondern auch die Politik. UBS wird dazu beitragen, dass Politik und Öffentlichkeit ein besseres Bild über eine mögliche Krisenbewältigung erhalten, denn auch für UBS ist es wichtig, Vertrauen zu schaffen und den Steuerzahler zu schützen.

Die bestehenden **Schweizer Kapitalanforderungen gehören bereits zu den strengsten weltweit.**⁸ Eine konsequente Anwendung geltender Eigenmittelvorschriften bei der Credit Suisse hätte weitestgehend ausgereicht, die erheblichen Verluste zu decken, selbst auf dem Höhepunkt der Krise. UBS war nicht zuletzt deshalb im Stande, die Credit Suisse zu stabilisieren, da sie die strengen Schweizer Kapitalanforderungen konsequent umsetzte.

Das **Vertrauen in die Rechtssicherheit und den Staat** im Allgemeinen zählt zu den zentralen Werten unseres Landes. Die Behörden sind darauf angewiesen, dass auch in künftigen Krisen schnelle Lösungen gefunden werden, was gegenseitiges Vertrauen zwischen Wirtschaft und Politik voraussetzt. UBS musste beim Kauf der Credit Suisse, welcher unter hohem Zeitdruck durchgeführt werden musste, darauf vertrauen, dass die geltenden Rahmenbedingungen im Wesentlichen Bestand haben. Eine unverhältnismässige Änderung der Regulierung im Nachgang der bisher erfolgreichen Notübernahme der Credit Suisse würde das Vertrauen in die Rechtssicherheit respektive den Staat erheblich schwächen und UBS bestrafen.

2. Massnahmen des Bundesrates für Bankenstabilität

2.1. Übersicht

- UBS unterstützt eine nachhaltige Stärkung des Too-Big-To-Fail (TBTF) Regimes im Grundsatz, soweit diese zielgerichtet, verhältnismässig und international abgestimmt umgesetzt wird.
- UBS lehnt die vorgeschlagenen Kapitalmassnahmen entschieden ab, da diese nicht verhältnismässig sind, die Lehren aus der Credit Suisse-Krise nicht berücksichtigen und massive Kosten für UBS und die Volkswirtschaft erzeugen.

UBS unterstützt die vorgeschlagene Stossrichtung des Bundesrates zur Stärkung des TBTF-Regimes im Grundsatz, soweit diese **zielgerichtet, verhältnismässig und international abgestimmt** umgesetzt wird. UBS hat sich schon vor der Publikation des Berichtes öffentlich für eine Anpassung der regulatorischen Vorschriften ausgesprochen in Bereichen, in denen die Credit Suisse-Krise Handlungsbedarf offenlegte. Dazu gehören die Stärkung der Frühinterventionsinstrumente für die Aufsichtsbehörden, die stärkere Fokussierung auf stressbasiertem Kapital, die Weiterentwicklung des Liquiditätsrahmens (insbesondere auch im Hinblick auf das digitale Banking) und die Einrichtung eines Public Liquidity Backstops (PLB) in der Schweiz. Die kohärente Anwendung internationaler Standards z.B. für DTA oder Kapitalbehandlung von Software bieten Möglichkeiten, mit tragbaren Kostenfolgen für alle Betroffenen die Ziele des Bundesrates zu erreichen.

In Bezug auf die Bewertung und Kapitalisierung der ausgewählten Aktiven war ein **ergebnisoffener, transparenter Dialog unmöglich**, insbesondere auch da die FINMA und die SNB schon früh öffentlich erklärt hatten, dass allein ein Vollabzug vom harten Kernkapital zielführend sei. Damit haben diese zwei Institutionen faktisch die Verwaltung und den Bundesrat vor vollendete Tatsachen gestellt, insbesondere auch vor dem Hintergrund der Kritik der PUK, die TBTF-Regulierung nicht genügend umgesetzt zu haben. Dabei galt die Argumentation nur angeblich der vollständigen Eliminierung von Risiken aus dem

⁸ Siehe auch [Bericht des Bundesrates zur Bankenstabilität](#) (2024, S. 80-81).

Auslandsgeschäft, ohne Berücksichtigung der Kosten für die Bank und die Wirtschaft und damit der Kosten/Nutzen-Effizienz der Vorschläge.

Die am 6. Juni 2025 präsentierte Vernehmlassung zu den Änderungen der Eigenmittelverordnung (ERV) hängt eng mit **weiteren vorgeschlagenen Elementen der zukünftigen TBTF-Kapitalregulierung** zusammen, insbesondere dem Abzug ausländischer Beteiligungen vom harten Kernkapital.

Von den **vorgeschlagenen Massnahmen unterstützt UBS** grundsätzlich die Vorschläge in den Bereichen Liquidität, Abwicklung, Governance und Aufsichtsbefugnisse, vorbehaltlich der noch ausstehenden Umsetzungsdetails.

UBS lehnt jedoch die vorgeschlagenen Kapitalanforderungen entschieden ab. Die Änderungen im Kapitalbereich sind weder verhältnismässig noch international abgestimmt und würden zu unverhältnismässigen Kosten führen. Die Vorschläge lassen sich überdies nicht mit den Lehren aus dem Niedergang der Credit Suisse rechtfertigen, und alternative Optionen wurden nicht vertieft geprüft, sondern im Bericht nur oberflächlich behandelt. Die FINMA und SNB haben ihre maximale Forderung als bestmögliche Option zur Erhöhung der Widerstandsfähigkeit dargestellt, ohne dabei die hohe Kostenfolge von extremen Massnahmen gebührend zu berücksichtigen, welche die Widerstandsfähigkeit einer Bank wiederum schwächen.

2.2. Fehlende Evaluation des TBTF-Gesamtpaketes

- Der Bundesrat hat wiederholt betont, dass es sich bei den Massnahmen zur Stärkung des TBTF-Regimes um ein «Massnahmenpaket» handelt mit dem Ziel, den Finanzplatz Schweiz zu stärken und die Risiken für Staat, Steuerzahler und Volkswirtschaft mindern.
- Zurzeit liegen weder das gesamte Massnahmenpaket noch eine fundierte Analyse für bereits vorgeschlagene weitgehende Massnahmen vor, welche für eine Beurteilung der Anpassungen an Verordnungen oder Gesetzen zwingend nötig sind. Zudem werden die Kapitalkosten in der vom Bundesrat veröffentlichten Studie viel zu tief dargestellt (3.2%), ohne dass auf die vom Kapitalmarkt geschätzten Kosten (10%) verwiesen wird. Damit wird der grösste Kostentreiber des Regulierungspakets, welcher auch massive Auswirkungen auf die Wirtschaft haben würde, realitätsfremd dargestellt.
- Die aktuelle Vernehmlassungsvorlage deckt nur einen Teil des Massnahmenpakets des Bundesrates ab. Zentrale Massnahmen z.B. im Bereich Recovery- und Resolution-Planung bestehen erst als «Eckwerte». Eine fundierte Kosten-/Nutzenanalyse des Massnahmenpakets ist nicht möglich.
- Die vom Bundesrat vorgeschlagenen Kapitalmassnahmen auf Verordnungsstufe sind unverhältnismässig und nicht zielgerichtet, da sie in signifikanter Weise die Kapitalisierung der Gruppe und nicht der Parent Bank betreffen, welche gemäss Bundesrats- und PUK-Bericht primär gestärkt werden soll.
- Es ist entscheidend, dass jegliche Anpassungen in einer kohärenten Art und Weise auf die Basler Standards abgestimmt sind.

Das regulatorische Kapitalregime in der Schweiz gehört heute bereits zu den anspruchsvollsten weltweit, so dass jeglicher Handlungsbedarf zur Anpassung der Anforderungen substantiell begründet werden muss. Für die vorgeschlagenen **extremen Kapitalmassnahmen fehlt jedoch eine solide analytische Grundlage.** Insbesondere wird nicht dargestellt, ob die angestrebten Ziele der Verbesserung der Widerstandsfähigkeit der Bank mit deutlich weniger einschneidenden, d.h. verhältnismässigeren Massnahmen, erreicht werden könnten. Andere mögliche Massnahmen, um die gewünschte erhöhte Widerstandsfähigkeit zu erreichen, wurden vom Bundesrat verworfen, ohne eingehende Begründung.

Kapitalmassnahmen sollten im Kontext des gesamten Massnahmenpakets betrachtet werden. Auch die Vorschläge zu Liquidität, Abwicklung (z.B. stärkere Eigenständigkeit der lokalen Einheiten und

damit verbundene höhere Finanzierungs- und möglicherweise Risikomanagementkosten), Governance und Aufsichtsbefugnisse leisten einen wesentlichen Beitrag zur Krisenprävention und erhöhten Widerstandsfähigkeit. Zudem bestehen zwischen verschiedenen Massnahmen des vorgeschlagenen Pakets substantielle Abhängigkeiten, so beispielsweise zwischen Kapitalanforderungen und Abwicklungsmöglichkeiten, welche noch zu wenig berücksichtigt sind.

Tabelle 1: Übersicht über das Massnahmenpaket des Bundesrates für Bankenstabilität

Massnahmen	Kapital	Liquidität	Governance	Aufsicht	RRP
Anpassungen Gesetz	Kapitalunterlegung ausländische Töchter	SNB-Liquidität	Senior Manager Regime etc.	Frühintervention	Resolution Selbstständigkeit von Gruppengesellschaften
Anpassungen Verordnung (laufende Vernehmlassung)	Bewertung einzelner Aktiven Stärkung von AT1	Liquiditäts-Reporting			
	Säule 2	Weitere Liquiditätsanforderungen			

Grau: laufende Vernehmlassungsvorlage

Tabelle 1 zeigt, dass die **aktuelle Vernehmlassungsvorlage nur einen Teil des Massnahmenpakets des Bundesrates abdeckt**. Zentrale Massnahmen z.B. im Bereich Recovery- und Resolution-Planung (RRP) bestehen erst als «Eckwerte» und eine fundierte Kosten-/Nutzenanalyse des Massnahmenpakets ist nicht möglich.

Da die Konkretisierung des Massnahmenpakets noch nicht vorliegt ist eine **Gesamtanalyse von Kosten und Nutzen nicht möglich**. Mit dem jetzigen Vorschlag würden auf Verordnungsebene bereits sehr weitreichende Anforderungen festgelegt in Bezug auf Software, latente Steuerguthaben aus temporären Differenzen (TD DTAs), und aufsichtsrechtliche Bewertungsanpassungen, sogenannte Prudential Valuation Adjustments (PVA). Es würden Tatsachen geschaffen, ohne vorher über eine Gesamtschau und eine fundierte und vollständige Regulierungsfolgeabschätzung zu verfügen. Insgesamt muss das breite Spektrum an bedeutenden regulatorischen Änderungen und die damit verbundenen Kosten für die betroffenen Banken und die Schweizer Wirtschaft ganzheitlich überprüft werden und die Schweizer Regulierungsanforderungen international abgestimmt bleiben.

Mit der Vernehmlassungsvorlage hat der Bundesrat auch eine Studie veröffentlicht, welche die **Kosten von Eigenkapital** schätzen soll. Dabei lagen die Schätzungen für 10 Milliarden Eigenkapital bei 320 Millionen Kosten. Im September 2025, also nur 3 Monate später, hat der Autor eine erneute Schätzung abgegeben, welche die Kosten um 90% tiefer auswies (32 Millionen). Die grosse Abweichung zeigt die Ungenauigkeit und Unverlässlichkeit solcher Studien, was angesichts der Kostenschätzung von Regulierung höchst problematisch ist. Zudem sind beide **Studien realitätsfremd**.

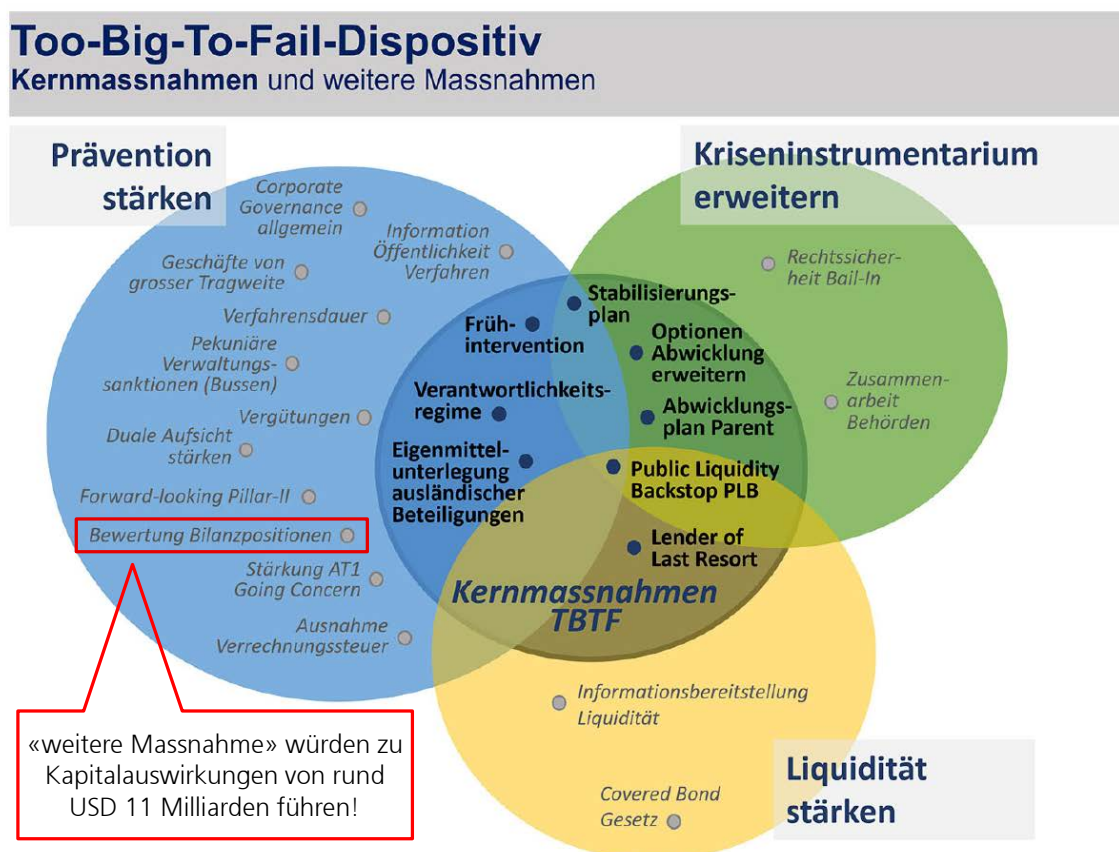
Die Eigenkapitalkosten von Unternehmen werden von Analysten geschätzt und auch von UBS zweimal pro Quartal veröffentlicht. Bei UBS betragen diese seit mehr als 10 Jahren konstant rund 10%, d.h. USD 10 Milliarden zusätzliches Eigenkapital führt zu 1 Milliarde Kosten, resp. ungefähr 800 Millionen Nettokosten (nach Abzug der Kosten für Fremdkapital, das damit für die Finanzierung ersetzt wird), also ein Mehrfaches des von der Studie berechneten theoretischen Werts. Gleichzeitig zeigen die Langzeitwerte, dass trotz wesentlich erhöhter Kapitalausstattung in den letzten 10 Jahren, sich die geschätzten Eigenkapitalkosten von UBS – wie auch bei anderen gut kapitalisierten und erfolgreichen

Banken – nicht verringern. Damit wird auch **widerlegt, dass sich die Eigenkapitalkosten bei wesentlich höherem Eigenkapital materiell reduzieren.**

Aufgrund der bestehenden Kapitalstärke und dem diversifizierten Geschäftsmodell profitiert UBS bereits heute von **tiefen Kreditprämien** und damit Fremdkapitalfinanzierungskosten. Diese Kosten würden auch bei wesentlich höherem Kapital nicht noch materiell tiefer ausfallen und deshalb keinen materiellen kompensierenden Faktor darstellen. UBS muss sich, wie auch andere Unternehmen, nach dem Markt richten und den Aktionären aufzeigen, dass die Gewinne die erwarteten Kapitalkosten übertreffen. Unabhängig von Studien und Gutachten muss sich UBS, wie auch andere Unternehmen, nach dem Markt richten und den Aktionären aufzeigen, dass die Gewinne die erwarteten Kapitalkosten übertreffen.

In der Medienmitteilung vom 6. Juni 2025 zum **TBTF-Dispositiv** unterscheidet der Bundesrat zwischen «Kernmassnahmen» und «weiteren Massnahmen».

Abbildung 3: Vernehmlassung betrifft keine «Kernmassnahme» gemäss TBTF-Dispositiv trotz signifikanter Auswirkung auf UBS



Quelle: Medienmitteilung des Bundesrates vom 6. Juni 2025. Eigene Markierung: Vernehmlassung zu Bewertung Bilanzpositionen als «weitere Massnahme»

Für die Kernmassnahmen liegen im Rahmen dieser Vernehmlassung nur Eckwerte vor. Die Massnahmen dieser Vernehmlassungsvorlage (Bewertung von Bilanzpositionen) sind lediglich als **«weitere Massnahmen»** aufgeführt,⁹ trotz der signifikanten Kostenfolgen von etwa USD 11 Milliarden hartem Eigenkapital auf Gruppenstufe. Zudem würde durch diese Massnahmen, die in dieser Kombination international einzigartig wären, die effektive Kapitalstärke von UBS im Vergleich um diesen signifikanten

⁹ Vgl. [Medienmitteilung des Bundesrates vom 6. Juni 2025](#).

Betrag zu tief ausgewiesen. Dies würde dem Prinzip des Bundesrats zuwiderlaufen, dass eine starke Kapitalisierung Anerkennung finden sollte.

Die **signifikante Abweichung von internationalen Standards** bezüglich Bewertung einzelner Bilanzpositionen und die damit verbundenen signifikanten Kapitalauswirkungen lassen sich nicht mit der relativen Grösse von UBS zur Schweiz rechtfertigen. Das Schweizer Kapitalregime verfügt mit den substanziellen progressiven Kapitalzuschlägen im Rahmen der TBTF-Regulierung bereits über ein wirksames Instrument, um die Systemrelevanz einer Bank (d.h. Grösse und Marktanteil) angemessen zu berücksichtigen, wie auch im Bericht des Bundesrates zur Bankenstabilität von 10. April 2024 festgehalten wurde.¹⁰ In diesem Zusammenhang ist es wichtig zu erwähnen, dass die Notübernahme der Credit Suisse zu einem progressiven TBTF-Kapitalzuschlag von rund USD 9 Milliarden führt.

Obschon eine abschliessende Analyse zum Massnahmenpaket nicht möglich ist, werden die einzelnen Massnahmen – soweit möglich – im Folgenden besprochen.

3. Beurteilung kapitalbezogener Massnahmen

3.1. Übersicht

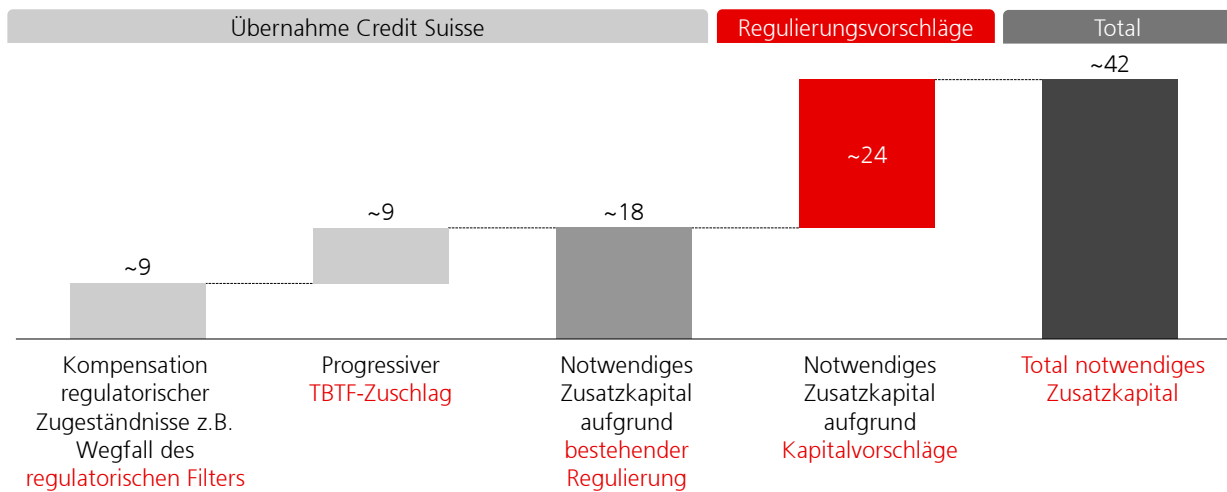
- UBS erachtet es als wichtig, kapitalbezogene Massnahmen im Rahmen des gesamten Massnahmenpakets zu beschliessen. Es ist zu vermeiden, übereilt regulatorische Verschärfungen vorzunehmen, deren Relevanz unklar bleibt, die aber sicher in der Credit Suisse-Krise nicht massgeblich waren und die nicht zielgerichtet die Parent Bank stärken.
- Die vorgeschlagenen Verordnungsanpassungen betreffen in erster Linie die UBS-Gruppe, mit einem zusätzlichen Bedarf an hartem Kernkapital (CET1) von rund USD 11 Milliarden, während die Massnahmen das Stammhaus nicht wesentlich stärken.
- Wenn Bedarf bestünde, im Sinne einer Sofortmassnahme die Kapitalbasis zu stärken, sollte sichergestellt werden, dass die Vorschriften international in kohärenter Weise abgestimmt sind.

Kapitalbezogene Massnahmen betreffen einerseits die Eigenkapitalunterlegung für ausländische Töchter beim Schweizer **Stammhaus (Parent Bank)**, welche gemäss Vorschlag des Bundesrates auf Gesetzesstufe geregelt werden soll. Andererseits schlägt der Bundesrat Massnahmen auf Verordnungsstufe vor, welche die Bewertung von Software und latenten Steueransprüchen betreffen, sowie aufsichtsrechtliche Bewertungsanpassungen (PVA). Hinzu kommen Anpassungen auf Verordnungsstufe zu den AT1-Kapitalinstrumenten.

UBS unterstützt grundsätzlich zielgerichtete Kapitalmassnahmen welche die vom Bundesrat definierten Kriterien der Regulierungsanpassungen (zielgerichtet, verhältnismässig und international abgestimmt) erfüllen. UBS muss im Rahmen der Notübernahme der Credit Suisse bereits rund USD 18 Milliarden mehr Eigenkapital halten (siehe Abbildung 4). Dies beinhaltet den oben erwähnten progressiven **TBTF-Kapitalzuschlag von rund USD 9 Milliarden**, welcher der grösseren Bilanzsumme und dem höheren inländischen Marktanteil der kombinierten Bank Rechnung trägt. Die Vorschläge des Bundesrates würden die zusätzlichen erforderlichen Eigenkapitalanforderungen jedoch um weitere ca. USD 24 Milliarden erhöhen, womit UBS insgesamt **rund USD 42 Milliarden zusätzliches Eigenkapital** halten müsste.

¹⁰ [Bericht des Bundesrates zur Bankenstabilität](#) vom 10. April 2025 (Seite 100).

Abbildung 4: USD 42 Milliarden Kapitalbedarf durch Credit Suisse-Übernahme und Regulierungsverschärfung¹¹



Quelle: UBS¹². Die Komposition des notwendigen Zusatzkapitals aufgrund Kapitalvorschlägen gem. Tabelle 2 unter Verrechnung des 1Q25 Kapitalüberschusses.

Der Bundesrat begründet die vorgeschlagenen Massnahmen mit den **Lehren aus der Credit Suisse-Krise**. Er legt aber nicht dar, inwieweit die bisherigen Bewertungen ursächlich für die faktische Unterkapitalisierung der Credit Suisse waren. Konkret hätte die Credit Suisse über genügend Kapital für eine rechtzeitige Restrukturierung im laufenden Geschäftsbetrieb verfügt, wenn sie keine Konzessionen in Gestalt des «Filters» erhalten hätte und die ausländischen Beteiligungen nicht auf Basis viel zu optimistischer Ertragsprojektionen bewertet hätte.

Stattdessen schlägt die Vernehmlassung isolierte Massnahmen betreffend einzelner Bilanzaktiven vor (siehe Tabelle 2). Diese **Massnahmen stärken die Parent Bank gerade aber nicht wesentlich**, da sie in erster Linie die UBS-Gruppe und nicht die Parent Bank betreffen, welche aufgrund der Lehren aus der Credit Suisse Krise gestärkt werden soll.

Die **Kapitalisierung der Credit Suisse Group AG stand nie im Fokus** der Diskussionen. Demgegenüber war die ungenügende Kapitalisierung der Parent Bank (Credit Suisse AG) und die betreffenden regulatorischen Konzessionen gewichtige Aspekte des Berichts der «Expertengruppe für Bankenstabilität», des TBTF-Berichts des Bundesrates und der PUK.

Tabelle 2 gibt eine Übersicht über die Kapitalmassnahmen, die **Auswirkungen auf UBS-Gruppen- und Stammhaus-Stufe**, und eine Einordnung, ob die Vorschläge die Kriterien «zielgerichtet, verhältnismässig und international abgestimmt» erfüllen.

¹¹ Der progressive TBTF-Zuschlag bestimmt sich durch den erwarteten Marktanteil in der Schweiz und das Gesamtengagement auf Gruppenstufe. Der abgebildete Zuschlag widerspiegelt die Erwartungen zum Zeitpunkt der Übernahme und hat sich seither weiterentwickelt. Das total notwendige Zusatzkapital von USD ~42 Milliarden blieb stabil.

¹² Basierend auf [UBS Ad-hoc-Mitteilung](#), 6 Juni 2025.

Tabelle 2: Übersicht Beurteilung Kapitalmassnahmen

	Zusätzlicher Bedarf an CET1 (in USD Mrd.) ¹³		Kriterien für Regulierungsanpassungen		
	Gruppe	Stammhaus	ziel gerichtet	verhältnis- mässig	international abgestimmt
Ausländische Beteiligungen Vorschlag Gesetzesänderung	n/a	23,2	⊖	✗	✗
Steueransprüche (TD DTA)¹⁴ Vorschlag Verordnungsänderung	4,6	0,3	✗	✗	✗
Software Vorschlag Verordnungsänderung	4,5	1,5	⊖	✗	✗
Bewertungsanpassungen Vorschlag Verordnungsänderung	1,8	1,0	⊖	⊖	⊖
Total davon Verordnungsebene	10,8 10,8	26,0 2,8	⊖	✗	✗
Total unter Verrechnung des 1Q25 Kapitalüberschusses über UBS AG-«Guidance»		23,9			

Legende zu Kriterien für Regulierungsanpassungen: ✓ im Wesentlichen erfüllt / ⊖ teilweise erfüllt / ✗ nicht erfüllt. Gesetz / Verordnung betrifft die Stufe, auf der die regulatorische Behandlung gemäss Vorschlag des Bundesrates neu geregelt werden soll.

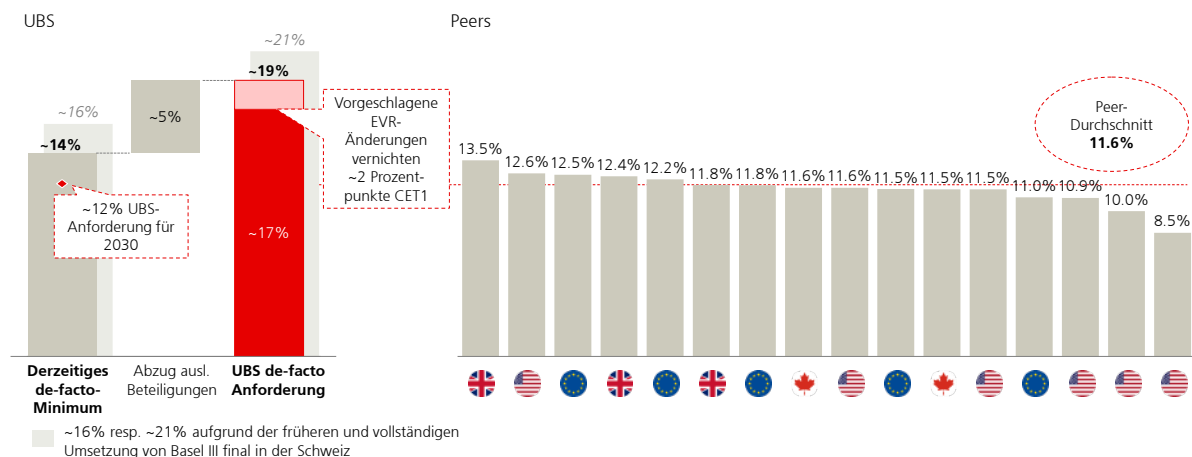
Wie oben erwähnt würden die vorgeschlagenen Kapitalmassnahmen aber dazu führen, dass UBS aufgrund der Credit Suisse Notübernahme zusätzlich USD 42 Milliarden an hartem Kernkapital halten müsste. Damit hätte UBS eine **faktische Minimumanforderung von 19% CET1 oder ca. 50% höhere Anforderung als ihre europäischen und US-Mittbewerber** (siehe Abbildung 5), wenn man die gleichen Regeln für Kapitalberechnungen anwenden würde. Die Vorschläge auf Verordnungsebene in Bezug auf Software, latente Steuerforderungen und PVA führen dazu, dass rund USD 11 Milliarden Kapital oder ca. 15% des Kapitals auf Gruppenebene nicht mehr regulatorisch anrechenbar sein soll, ohne dass dafür gute Gründe vorliegen. Durch diese ungebührliche Vernichtung von Kapital würde die Kapitalstärke der UBS-Gruppe in Abweichung zu den Regeln in der EU und USA rein optisch von 19% auf 17% reduziert, wobei das erforderliche zusätzliche Kapital unverändert bleibt.

Mit anderen Worten führen die vorgeschlagenen Massnahmen des Bundesrates bei der aktuellen Grösse von UBS dazu, dass die harte **Kernkapitalquote** der UBS-Gruppe nicht nur massiv über derjenigen der Konkurrenz liegen würde, sondern gleichzeitig **im Konkurrenzvergleich um ca. 3,5 Prozentpunkte zu tief ausgewiesen** würde, unabhängig davon wie effizient UBS das Stammhaus bewirtschaftet. Dies widerspricht auch der Grundidee des Basler Ausschusses, dass Kapitalquoten von Banken international vergleichbar sein sollen.

¹³ Zahlen gemäss [UBS-Medienmitteilung vom 6. Juni 2025](#).

¹⁴ Steueransprüche aufgrund zeitlicher Differenzen (TD DTA).

Abbildung 5: Vergleich der Kapitalanforderungen für G-SIBs



Quelle: Pillar 3-Berichte der betreffenden Banken, ergänzt mit Pillar-2-Zuschlägen¹⁵

Abbildung 5 zeigt den **Vergleich der Kapitalanforderungen für globale systemrelevante Banken** (G-SIBs) basierend auf den letzten verfügbaren Zahlen der Banken (Stand: 29. Juli 2025). US-amerikanische G-SIBs werden auf standardisierter Basis ausgewiesen, die die am 1. Juli 2025 veröffentlichten überarbeiteten vorläufigen Anforderungen an den Stresskapitalpuffer widerspiegeln.

In diesem Zusammenhang gilt es auch zu berücksichtigen, dass die Schweiz im Vergleich zur EU, UK und USA die **finalen Basel 3 Standards** früher und weitgehend per 1. Januar 2025 eingeführt hat. Dies betrifft insbesondere die Regeln für die Berechnung von operationellen und Markt-Risiken. UBS muss deshalb ca. USD 50 Milliarden höhere risikogewichtete Aktiven berechnen, resp. ca. USD 7 Milliarden mehr Eigenkapital halten, als wenn sie die EU, UK oder US-Anforderungen anwenden könnte. Die obenerwähnten **faktischen Minimumanforderungen von 19% würden deshalb umgerechnet sogar auf ca. 21% steigen**, wenn man den Vergleich mit den aufgeführten Instituten unter Anwendung gleicher Regeln machen würde. Die höhere Risikogewichtung hat bereits heute schon zur Folge, dass die faktischen Minimumanforderungen etwa 2 Prozentpunkte höher sind (d.h. 16% anstelle der 14%).

Die Problematik einer Kapitalregulierung, die stark von internationalen Standards abweicht, wird auch von unabhängigen Experten festgestellt. In diesem Zusammenhang bestätigt der vom Bundesrat in Auftrag gegebene **Expertenbericht von Alvarez & Marsal** als mögliche Konsequenz: «Eine Abweichung von der optimalen Kapitalstruktur mindert den Wert des Unternehmens und damit auch das Vermögen der Aktionäre.» (S. 42).

¹⁵ Pro-forma-Zahlen basierend auf 1Q25, unter Annahme von statischen antizyklischen Puffern und Säule-2-Zuschlägen. Basierend auf einer erwarteten CET1-Quote von UBS AG von 12,5-13,0% und einer Equity Double Leverage Ratio der UBS Group AG von ~100%. Peer-Vergleich basierend auf den verfügbaren Finanzberichten per 29. Juli 2025 für G-SIB-Peers aus Nordamerika und Europa, ohne Depotbanken. Die Bewertung der US-amerikanischen G-SIBs erfolgt auf standardisierter Basis unter Berücksichtigung der am 1. Juli 2025 veröffentlichten überarbeiteten vorläufigen Anforderungen an die Stresskapitalpuffer. Der durchschnittliche Wert der Säule 2-Aufschläge von 1,3 % basiert auf den aggregierten Ergebnissen des von der Europäischen Zentralbank veröffentlichten EU Supervisory Review and Evaluation Process (SREP) 2024 und wird auch als Proxy für britische Wettbewerber verwendet.

3.2. Beurteilung der vorgeschlagenen Kapitalmassnahmen auf Verordnungsstufe

- Angesichts der strategischen Relevanz von **Software** für die Nachhaltigkeit des Geschäftsmodells einer Bank, ist ein vollständiger Abzug vom CET1-Kapital auf Basis der Unternehmensfortführung weder aus aufsichtsrechtlicher noch aus betriebswirtschaftlicher Sicht gerechtfertigt oder erforderlich.
- Die Schweiz sollte bei der regulatorischen Anerkennung **latenter Steueransprüche aufgrund zeitlicher Differenzen** (TD DTA) keinen Einzelfall darstellen, sondern weiterhin im Einklang mit den internationalen Regeln stehen und diese konsequent anwenden.
- Der Vorschlag der Behörden, **europäische Standards** (EBA) **für aufsichtsrechtliche Bewertungsanpassungen** einzuführen, aber in anderen Bereichen nicht die EU-Regeln anzuwenden, unterstreicht das extreme Vorgehen, die jeweils strengsten Regeln zu kombinieren.
- **AT1-Instrumente** haben eine wesentliche Rolle in einer Krise. Es muss vermieden werden, dass das Kernkapital in seiner Qualität durch Schweizer Sonderregeln geschwächt wird. Es ist wichtig, dass AT1-Instrumente unverändert und konsequent, wie international üblich, für die Kapitalisierung von Aktiven wie Tochtergesellschaften angewandt werden können.

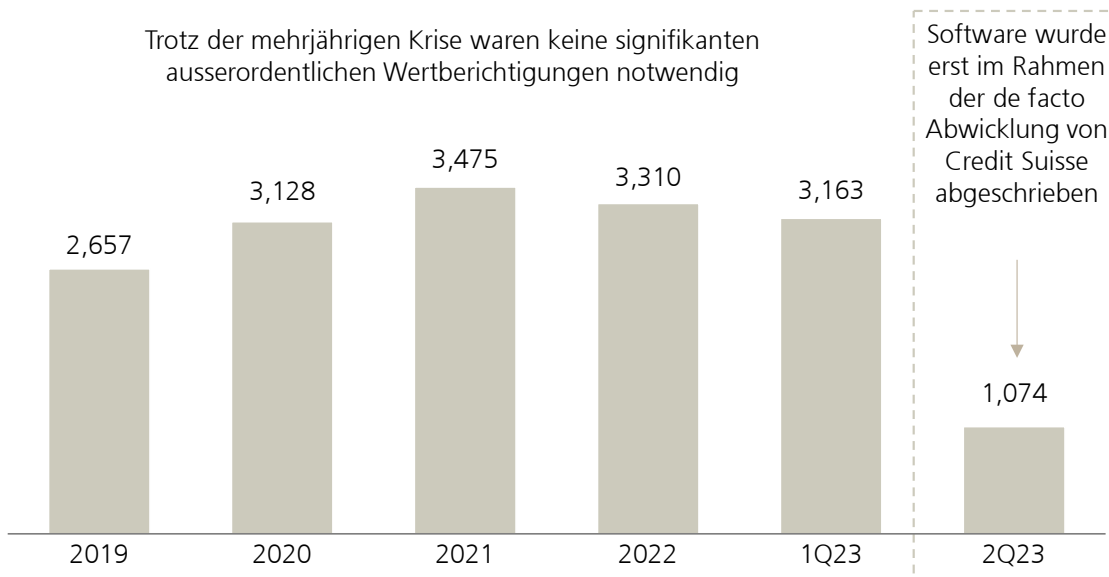
3.2.1. Software

Angesichts der strategischen Relevanz, die Software für die Nachhaltigkeit des Geschäftsmodells einer Bank in einer zunehmend digitalen Welt hat, ist ein vollständiger Abzug vom CET1-Kapital auf Basis der Unternehmensfortführung **weder aus aufsichtsrechtlicher noch betriebswirtschaftlicher Sicht gerechtfertigt oder erforderlich**. Der vorgeschlagene vollständige Abzug von Software-Vermögenswerten vom CET1-Kapital ignoriert den Wert selbstentwickelter Software für eine Bank.

Die **Werthaltigkeit von Software** ist auch in einer Krise gegeben, wie Abbildung 6 zeigt. Während der Credit Suisse-Krise gab es keinen Anlass, Software in bedeutendem Ausmass abzuschreiben, weil diese weiter benutzt wurde. Bis zum Zeitpunkt der Notübernahme der Credit Suisse durch die UBS waren trotz der mehrjährigen Krise keine wesentlichen ausserordentlichen Abschreibungen nötig. Mit dem Kauf der Credit Suisse im ersten Quartal 2023 übernahm UBS auch die Software im Umfang von USD 3,1 Milliarden, deren Betrieb für die Aufrechterhaltung der Dienstleistungen für die Credit Suisse-Kunden und damit die Werthaltigkeit der Credit Suisse-Franchise zwingend war.

Im Verlaufe der Integration und der **faktischen Abwicklung der Credit Suisse** durch die UBS erfolgte der Entscheid, die kombinierte Bank weitgehend auf der bestehenden Software von UBS weiterzuführen. Aufgrund des Entscheids, der Migration von Kunden und Transaktionen auf die UBS-Systeme wurde die nicht mehr benötigte Software abgeschrieben. Die Aussage der Behörden, dass Software in einer Krise nicht werthaltig ist, entspricht somit nicht der Realität. Die Software wurde erst im Rahmen der de facto Abwicklung abgeschrieben.

Abbildung 6: Bilanzwert von Software bei der Credit Suisse 2019-2022 (USD Millionen)



Quelle: Geschäftsberichte Credit Suisse

Auch im Fall einer **Übernahme der Credit Suisse durch eine ausländische Bank** ohne signifikantes Vermögensverwaltungs- und Retailgeschäft in der Schweiz, hätte die übernehmende Bank die Software übernommen und dafür einen angemessenen Preis bezahlt, weil die Software für das übernehmende Institut weiterhin notwendig und damit werthaltig gewesen wäre. In einem solchen Fall wäre die Software normal weiter genutzt worden und hätte ihren Zeitwert vollumfänglich behalten.

Für die Abschreibung von Software in einer **Abwicklung bzw. Sanierung** steht ein sehr hohes Kapitalpolster zur Verfügung, welches eine Bank im Rahmen des Bail-in generiert (z.B. bei Credit Suisse betrug dieses CHF 48 Milliarden). Dies wird in der Abwicklungsplanung und der Bail-in Kapazität angemessen berücksichtigt, so dass mögliche gezielte Abschreibungen von Software (d.h. nur für im Rahmen der Restrukturierung nicht mehr weitergeführte Geschäftsaktivitäten) bei Fortführung der Unternehmenstätigkeit nicht durch das harte Kernkapital abgedeckt werden muss.

Aus den aufgeführten Gründen ist ein **vollständiger Abzug** von Software vom harten Kernkapital **unnötig**, unverhältnismässig und überdies nicht international abgestimmt. Wie der Erläuternde Bericht festhält, führen ansonsten nur die UK, Kanada und Australien ein solch extremes Abzugsregime, wobei Kanada und Australien keine mit UBS vergleichbare Banken haben und die UK-Behörden den Banken erhebliche Erleichterungen in anderen Bereichen (z.B. Leverage Ratio-Berechnung) gewähren.

Die **Behandlung von Software in der EU** anerkennt deren strategische Bedeutung und angesichts der Abschreibungsperiode von 3 Jahren hinreichend konservativ. Die EBA anerkennt im technischen Regulierungsstandard 2020/07 (Regulatory Technical Standard; «RTS»), dass Software-Vermögenswerte, welche die Banken nutzen, aus Unternehmenssicht einen Wert haben. Ohne Software wären Banken nicht in der Lage, weiter zu funktionieren und könnten als Unternehmen nicht abgewickelt bzw. liquidiert werden. Investitionen in IT-Lösungen, einschliesslich künstlicher Intelligenz, z.B. zur Verbesserung des Kundenservice und der Effizienz von Prozessen, sind für Banken unerlässlich, um wettbewerbsfähig zu bleiben. In der EU mussten Banken zwischen 2014 und 2020 Software vollständig vom regulatorischen Kapital abziehen (analog dem Vorschlag des Bundesrates). Die EU hat diese Praxis jedoch aus obgenannten Gründen geändert. Die Schweiz sollte den **Fehler nicht wiederholen, den andere bereits wieder korrigiert haben**.

Wir teilen die Beurteilung des Bundesrates nicht, dass die Anwendung einer fixen, z.B. 3-jährigen, Abschreibungsfrist analog den europäischen Bankenregeln für die weiterführende Anrechnung von Software im Schweizer Kapitalregime zu kompliziert wäre. **Aufwand und Komplexität einer 3-jährigen**

Abschreibung sind vernachlässigbar. Das Argument des Bundesrates, Software vollständig abzuziehen, um eine «einheitliche Behandlung» zu erreichen, ist auch nicht konsequent und kohärent, weil der Bundesrat in vielen anderen Bereichen seiner Reformvorschläge zwischen G-SIBs, D-SIBs und anderen Banken bewusst unterscheidet.

3.2.2. Latente Steueransprüche (TD DTA)

Der Bundesrat schlägt vor, latente Steueransprüche aufgrund zeitlicher Differenzen (TD DTA) vollständig von CET1 abzuziehen. Eine solche Behandlung wird in **keiner Konkurrenzjurisdiktion (EU, UK, USA)** angewandt und wäre **international ein Präzedenzfall**.

Verschiedene Rechtsordnungen kennen unterschiedliche Vorschriften, wann ein Aufwand, der in den Büchern des Unternehmens erfasst wird, steuerlich abzugsfähig ist. Dies betrifft z.B. Kreditverluste, aufgeschobene Vergütungen oder Abschreibungen auf Immobilien. Oft ist der Steuerabzug aufgrund der rechtlichen Durchsetzbarkeit und steuerpolitischer Erwägungen erst nach der buchhalterischen Erfassung zulässig. Diese zeitlichen Unterschiede führen zu latenten Steueransprüchen, die in praktisch allen Branchen und nicht nur im Bankwesen üblich sind. Bei UBS betreffen diese **hauptsächlich langfristige Steueransprüche** in den USA.

Die **US-Regulierungsbehörde** begrenzt die Anrechnung latenter Steueransprüche (TD DTA) derzeit auf 10% des regulatorischen Kapitals für Banken der Kategorie I (US-G-SIBs) und auf 25% für Banken der Kategorie II/III (einschliesslich UBS Americas Holding LLC) im Rahmen des «FED-Tailoring-Frameworks». Für UBS Group AG und UBS AG gilt derzeit der Basler Standard, bei dem die Anrechnung auf 10% des regulatorischen Kapitals begrenzt ist, mit einer Risikogewichtung von 250%.

Die **Behandlung nach Basler Standard** anerkennt, dass zukünftige Steuervorteile als Vermögenswerte erfasst werden können. Der Wert ist bei 10% begrenzt, um Klumpenrisiken bei der Realisierung ihres Wertes zu vermeiden. Dieser Standard wird auch in allen Finanzplätzen verwendet, die für die UBS von Bedeutung sind. Jede Abweichung von dieser Behandlung wird die Kapitalbasis, die globale Wettbewerbsfähigkeit und die internationale Vergleichbarkeit schwächen.

UBS führt latente Steueransprüche (TD DTA) in ihren Büchern, welche **mehrheitlich mit dem Kerngeschäft verbunden und auch in einer Krise in hohem Masse werthaltig** sind. Vor diesem Hintergrund wäre die Nichtberücksichtigung dieser Vermögenswerte bei der Eigenmittelberechnung willkürlich und nicht verhältnismässig.

In der Vorkonsultation und auch im Erläuternden Bericht wird argumentiert, dass die derzeitige Behandlung von TD DTAs geändert werden müsse, da Abschreibungen von TD DTAs in einer Krise **prozyklisch** wirkten. Zur Unterstützung der Argumentation verweist das Staatssekretariat für internationale Finanzfragen (SIF) auf die TD DTAs Abschreibungen, welche während der **Credit Suisse Krise** vorgenommen werden mussten, wobei insbesondere die TD DTAs Abschreibungen im dritten Quartal 2022 in Höhe von CHF 3,7 Milliarden im Fokus standen (EB S. 10-11).

Die detaillierte Analyse der Fakten zeigt jedoch, dass die **TD DTA-Abschreibungen der Credit Suisse** im dritten Quartal 2022 nicht durch eine Änderung der aktuellen Bewertungsmethode verursacht wurden, sondern auf einen bewussten Entscheid des Managements mit dem Ziel, das Risikoprofil zu reduzieren, zurückzuführen war. Die Abschreibungen auf latenten Steueransprüchen fielen hauptsächlich im Zusammenhang mit der Restrukturierung der Investmentbank an. Sie führte zu einer Reduktion der risikogewichteten Aktiven und entsprechend dem Risikoprofil sowie einer verbesserten Kapitalausstattung der Bank.

Das Eintreten von vergleichbaren Ursachen, die bei der Credit Suisse zur Abschreibung von TD DTAs geführt haben, ist bei **UBS sehr unwahrscheinlich**. Da UBS das Investment Banking bereits vor mehr als zehn Jahren strategisch neu ausgerichtet hat und damit seit langer Zeit eine nachhaltige, profitable Investment Bank führt, sind keine wesentlichen Abschreibungen aufgrund von Änderungen in der Geschäftsstrategie dieser Division zu erwarten. Zudem ist der Anteil von TD DTAs, welche mit der Investment Bank verbunden sind, eingeschränkt.

Der grösste Teil der TD DTA der UBS steht im Zusammenhang mit dem **Vermögensverwaltungs-geschäft** in den USA. Würde dieses Geschäft veräussert, würden die bestehenden TD DTAs grösstenteils mitveräussert. Dies gilt nicht für DTAs auf steuerlichen Verlustvorträgen, welche deshalb unter den Basel Standards nicht angerechnet werden können. Müssen TD DTAs im Rahmen einer Abwicklung abgeschrieben werden, würde die Bank aufgrund der Rekapitalisierung mittels Bail-in diese Verluste finanzieren. Dies wird in der Abwicklungsplanung und der Bail-in Kapazität angemessen berücksichtigt.

Es bestehen weder in Anlehnung internationaler Standards noch in der Praxis in allen relevanten Wettbewerbsstandorten Alternativen zum bisherigen bewährten Regime, da sich latente Steueransprüche auch in der Krise als robust in ihrer Werthaltigkeit erwiesen und die Anrechnung bereits auf Maximum 10% des harten Eigenkapitals beschränkt ist. Die Schweiz sollte deshalb bei der regulatorischen Anerkennung von latenten Steueransprüchen keinen Einzelfall darstellen, sondern weiterhin im **Einklang mit den internationalen Regeln** stehen und diese konsequent anwenden.

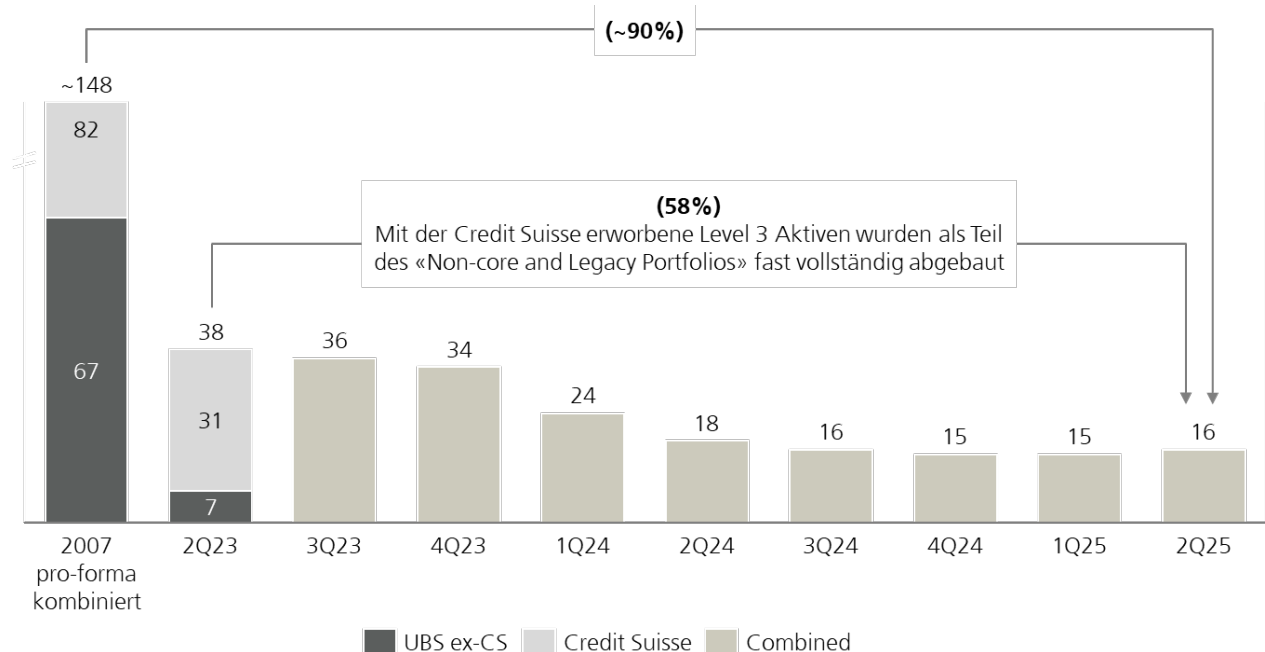
3.2.3. Aufsichtsrechtliche Bewertungsanpassungen (PVA)

Die vorsichtigen Bewertungsanpassungen (PVA) für Level-2- und Level-3-Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, die im Rahmen der vorläufigen Konsultation des SIF vorgeschlagen wurden, sind **konservativer als die derzeitige Schweizer Praxis** und die meisten internationalen Anforderungen. Das SIF stützte seinen Vorschlag auf das Argument, dass die aus der Credit Suisse-Krise gewonnenen Erkenntnisse eine strengere Behandlung rechtfertigen und schlägt deshalb die gleiche Regelung vor, wie sie auch die EU vorsieht. Konsequenterweise müsste die Verordnung auch klar festhalten, dass FINMA die EBA-Regeln strikt umsetzt und nicht weitere Verschärfungen vornimmt.¹⁶

Im Zusammenhang mit PVA sind vor allem die sogenannten **Level 3 Aktiven** wichtig. Level 3 Aktiven sind Finanzinstrumente, deren Bewertung auf nicht beobachtbaren Inputfaktoren basiert und die Bewertung auf internen Modellen und Annahmen beruht. Beispiele für Level 3 Aktiven können komplexe Derivate, strukturierte Produkte oder illiquide Wertpapiere sein. UBS und Credit Suisse haben das Volumen der Level 3 Aktiven seit der Finanzkrise von USD 148 Milliarden im Jahre 2007 auf heute USD 16 Milliarden reduziert (Reduktion von 90%). Die mit der Credit Suisse erworbenen Level 3 Aktiven wurden als Teil des «Non-core and Legacy Portfolios» fast vollständig abgebaut. Per 30. Juni 2025 war der Bestand von Level 3 Aktiven wieder bei USD 16 Milliarden, was einer Reduktion von 58% gegenüber der Situation nach dem Merger im Juni 2023 entspricht.

¹⁶ Dies deckt sich mit Aussagen im EB, wonach «grundsätzlich die gleichen konkreteren Vorgaben wie in der EU-Regulierung» eingeführt werden wollen. Entsprechend sollte der Wortlaut von Art. 5b Abs. 4 präzisiert werden: FINMA soll die Basler Regulierung und die delegierte Verordnung (EU) 2016/1013 direkt anwenden (und sich nicht nur danach richten).

Abbildung 7: UBS Level 3 Aktiven 2007 und 2Q23 bis 2Q25



Quelle: Geschäftsberichte UBS und interne Berechnungen für Anteil Credit Suisse. 2007 und 4Q22 pro-forma kombinierte Bilanz.

Viele der von der **Credit Suisse** erworbenen Produkte waren strukturiert, modellgetrieben bewertet und mit liquiden Instrumenten abgesichert. Solche Produkte werden in der Regel nicht im Rahmen der normalen Geschäftstätigkeit verkauft, sondern bis zur Fälligkeit risikogesteuert. In der Abwicklungsplanung wird für diese häufig eine beschleunigte Exit-Strategie angewandt. Die entsprechenden Kosten werden im Abwicklungsplan ausgewiesen und müssen mit dem Bail-in generierten Kapital finanziert werden.

Die Vorlage des Bundesrates rechtfertigt die strengere Behandlung der verschiedenen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten mit dem Hinweis, dass UBS zum Zeitpunkt der Übernahme umfangreiche Abschreibungen haben vornehmen müssen. Es ist jedoch wichtig, zwischen dem **Konzept der PVA-Bewertungen** und dem **Konzept der Kaufpreisanpassungen** («Purchase Price Adjustment», «PPA») zu unterscheiden.

Die von UBS angewendeten **PPAs** dienen dazu, den **Liquidationspreis** zu bestimmen, d.h. den Preis, der im Falle eines Verkaufs erzielt werden kann. Diese wurden erstmals im Rahmen der Rettung der Credit Suisse durchgeführt und waren Teil des von UBS gewählten Prozesses zur Restrukturierung einzelner Geschäftsbereiche, z.B. für den Ausstieg aus dem Bereich «Non-Core and Legacy» (NCL). Die PPAs spiegelten den erwarteten Verkaufspreis für diese Geschäftsbereiche im Fall eines beschleunigten Verkaufs wider. Bei den PPAs handelt es sich daher nicht um ein Standardmass für Unsicherheit, wie es im Rahmen eines prudentiellen Bewertungsansatzes verwendet wird, sondern um eine Anpassung auf der Grundlage der Marktaustrittsstrategie, die mit dem von UBS getroffenen Restrukturierungsentscheid übereinstimmte.

Im Gegensatz zu PPA zielen **PVA** darauf ab, die **vorsichtigen Bewertungsanpassungen von Fair-Value-Positionen** unter Berücksichtigung ihrer Bewertungsunsicherheit im laufenden Geschäftsbetrieb zu bestimmen. Basierend auf statistischen Methoden und verfügbaren Marktpreisen wird die Unsicherheit bei der Bewertung berücksichtigt. Es ist deshalb verfehlt, die strengere Behandlung der PVA mit den umfangreichen Abschreibungen zu rechtfertigen, welche UBS aufgrund der Kaufpreisanpassungen (PPA) vornahm.

3.2.4. AT1 Kapital – Stärkung der zentralen der Rolle in einer Krise

Dass UBS schon sehr bald nach der Rettung der Credit Suisse wieder AT1-Instrumente herausgeben konnte, beweist das Vertrauen der Investoren in das Funktionieren dieser Instrumente bereits unter dem heutigen Schweizer Regime. UBS hat seit der Notübernahme gesamthaft USD 12,8 Milliarden neue AT1-Anleihen herausgegeben und konnte dabei auf sehr reges Anlegerinteresse stossen und die Preise entsprechend attraktiv gestalten, d.h. mit einer im Konkurrenzvergleich tiefen Ausfallprämie.

Die Vorschläge des Bundesrates stellen eine **wesentliche Abweichung** zur Anwendung der AT1-Instrumente in einer Krise **gegenüber der EU und UK** dar. Dies ist deshalb problematisch, weil die EU und UK gestützt auf eine homogene Regulierung praktisch den Gesamtmarkt der AT1-Instrumente darstellen. Der Anteil der Schweiz am Gesamtmarkt macht weniger als 10% aus. Wenn die schweizerische Regulierung substanziell von jener des Gesamtmarkts abweicht, besteht die Gefahr, das AT1-Instrumente von schweizerischen Emittenten letztlich als eine unterschiedliche Vermögensklasse betrachtet werden. Bereits heute lässt sich aufgrund der methodischen Dokumentationen der etablierten Ratingagenturen festhalten, dass als Folge des Vier-Quartalstests (s.u.) für Schweizer Emittenten von neuen AT1-Anleihen eine Senkung des Ratings um eine Stufe zu erwarten ist.

Die **wichtigste Abweichung zu den EU- und UK-Bedingungen** ist der Vorschlag, automatisch alle Zinszahlungen auf AT1-Anleihen einzustellen, nachdem in vier aufeinanderfolgenden Quartalen ein kumulierter Verlust festgestellt wurde. Dieser Vorschlag weicht deutlich von der Praxis der EU ab und ist nicht zielgerichtet, weil **kein Zusammenhang mit der Höhe der Eigenmittelausstattung** der Bank hergestellt wird. Selbst wenn die Bank nach Verlusten über vier Quartalen noch immer gut oder sogar sehr gut kapitalisiert wäre, müsste die Bank Zinszahlungen automatisch einstellen. Eine solche automatische Regelung würde deshalb keinen Sinn ergeben, weil sie nicht wirklich gegenüber dem Markt begründet werden könnte und inhaltlich wesentlich von den EU/UK-Regeln abweicht.

Die Expertengruppe Bankenstabilität empfahl, die **AT1-Regulierung an die internationale Praxis anzupassen**.¹⁷ Die Regelungen in der EU und in UK sehen die Aussetzung von Zinszahlungen basierend auf der Kapitalquote vor. Im Gegensatz zu den vom Bundesrat vorgeschlagenen kumulativen Verlusttest für vier Quartale besteht dabei eine objektive Messlatte auf Basis einer vordefinierten Kapitalquote (z.B. Unterschreiten der Minimumanforderungen) legen.

Eine solche Lösung ist für AT1-Investoren akzeptabel, weil sie schon heute erwarten müssen, dass Zinszahlungen und die Rückzahlung von Anleihen bei Unterschreiten gewisser Kapitalanforderungen ausgesetzt werden. Dabei sind sie heute auf die Einschätzung und Beurteilung des Managements / Verwaltungsrats der Bank und der Aufsichtsbehörden angewiesen, wann welche Massnahme ausgelöst wird. Mit einer vordefinierten Kapitalquote wird der **Ermessensspielraum** erheblich reduziert und damit auch die potenziellen Stigma-Effekte des Aussetzens von Zinszahlungen weitgehend eliminiert. Eine solche Regelung würde das Schweizer Regime international alignieren.

3.3. Initiale Kommentare zu den Eckwerten in Bezug auf ausländische Tochtergesellschaften

UBS wird im Rahmen der am 26. September 2025 eröffneten **Vernehmlassung zur Eigenmittelunterlegung ausländischer Beteiligungen** detailliert Stellung nehmen. In Anbetracht der Wichtigkeit dieser Massnahme im Gesamtkontext fassen wir im Folgenden unsere Kernpunkte vorab kurz zusammen.

Bei Anwendung einer konsequent konservativen Bewertung der Tochtergesellschaften und regulatorisch vorgeschriebene Kapitalisierung hätte die Credit Suisse AG über genügend Kapital verfügt, eine Restrukturierung durchzuführen. Der vollständige Abzug der **ausländischen Tochtergesellschaften** vom harten Eigenkapital ist deshalb weder nötig noch verhältnismässig und führt zu einem massiven Überschüssen des Kapitals auf Gruppenstufe. Konkret würde ein **vollständiger CET1-Abzug**

¹⁷ Vgl. [Expertengruppe Bankenstabilität \(2023, S. 75\)](#): Das EFD soll, zusammen mit der FINMA und der Branche, prüfen, wie der Schweizer Markt für AT1-Instrumente rehabilitiert werden kann. Im Zentrum steht dabei eine klare und international verständliche Ausgestaltung der Instrumente.

ausländischer Beteiligungen bei UBS zu einem zusätzlichen Kapitalbedarf von **rund USD 23 Milliarden** führen.¹⁸

Der Vorschlag (Eckwert) eines vollständigen Abzugs vom harten Kernkapital würde einer **Erhöhung der Kernkapitalunterlegung** ausländischer Tochtergesellschaften von aktuell 60 Prozent **auf rund 130 Prozent** entsprechen. Es ist für uns nicht verständlich, wieso die Behörden mit den vorliegenden Eckwerten die Forderung vom April 2024 (d.h. basierend auf Kernkapital) in so beträchtlichem Mass überschossen. Eine Begründung dafür könnte darin liegen, dass Aufsichtsbehörde und Nationalbank schon früh öffentlich erklärt hatten, dass allein ein Vollabzug vom harten Kernkapital zielführend sei und damit einen **ergebnisoffenen Dialog verunmöglichten**.

UBS sind **keine Jurisdiktionen**, welche im direkten Wettbewerb zur Schweiz stehen, bekannt, die in der Praxis einen **vollständigen CET1-Abzug ausländischer Beteiligungen ohne erhebliche Ausnahmen oder Erleichterungen** vornehmen. Vergleichbare Banken in EU-Ländern profitieren von wesentlichen regulatorischen Ausnahmebestimmungen und haben keine Berichterstattungspflicht über die Kapitalstärke der Parent Bank auf unkonsolidierter Basis. US-Banken werden auf subkonsolidierter Basis reguliert. Darüber hinaus übersteigt der Ansatz einer vollständigen Kapitalabschreibung den Basel Standard, der Beteiligungen bis zu einer 10%-CET1-Schwelle mit 250% risikogewichtet, wie dies auch die UK anwendet. Zudem werden in der EU und UK AT1-finanzierte Investitionen in ausländische Beteiligungen auch entsprechend dem AT1-Kapital und nicht dem harten Eigenkapital abgezogen. Der Vorschlag zur extremen Behandlung von ausländischen Tochtergesellschaften ist überdies eine starke negative Botschaft an ausländische Jurisdiktionen resp. deren Aufsichtsbehörden, was wahrscheinlich weitere lokale Anforderungen an die Selbstständigkeit von Tochtergesellschaften («self sufficiency») und eine Fragmentierung in diesen Jurisdiktionen provozieren würde.

¹⁸ Diese Berechnung basiert auf veröffentlichten Zahlen für das erste Quartal 2025, bereinigt um erwartete weitere Kapitalrückführungen von rund USD 5 Milliarden, die der üblichen regulatorischen Genehmigung unterliegen.

3.4. Auswirkungen der kapitalbezogenen Massnahmen

- Die vorgeschlagenen Massnahmen gehen in ihrer Gesamtheit wesentlich über die internationalen Standards hinaus. Es handelt sich um ein Paket von «worst of»-Regulierungen, wobei die Behandlung ausländischer Beteiligungen und von latenten Steueransprüchen noch über die strengste Regulierung in «Peer»-Jurisdiktionen hinausgeht.
- Die vorgeschlagenen Kapitalmassnahmen führen zu einer unverhältnismässigen und unnötigen Überversicherung und berücksichtigen nicht das gesamte zur Verfügung stehende Kernkapital.
- Der Vorschlag des Bundesrates würde dazu führen, dass UBS bei unverändertem Risikoprofil als Folge der Notübernahme der Credit Suisse rund USD 42 Milliarden mehr hartes Eigenkapital halten müsste.
- Die Vorschläge zur ERV-Anpassung würden zudem die ausgewiesene Kapitalstärke der UBS um rund USD 11 Milliarden verringern, und nicht primär die Kapitalisierung der Parent Bank stärken, welche das Problem bei der Credit Suisse war.
- Die zur Bewältigung dieser extremen Vorschläge erforderlichen Ausgleichsmassnahmen hätten erhebliche negative Auswirkungen und würden zu hohen Kosten führen, welche von den Behörden bisher nicht berücksichtigt wurden. Die vorgeschlagenen TBTF-Kapitalmassnahmen führen zu massiven Zusatzkosten und negativen Auswirkungen für UBS, den Finanzplatz und die Schweizer Wirtschaft. Die zusätzlichen Kapitalkosten belasten in wesentlichem Umfang auch die Schweizer Aktivitäten von UBS, da die höheren Eigenmittelvorschriften von der in der Schweiz domizilierten Parent Bank (UBS AG) eingehalten werden müssten.
- EU-Konkurrenten können in der Schweiz bereits heute über ihre Niederlassungen Kredite günstiger anbieten, was zu einer zunehmenden Abhängigkeit von ausländischen Akteuren führen kann.

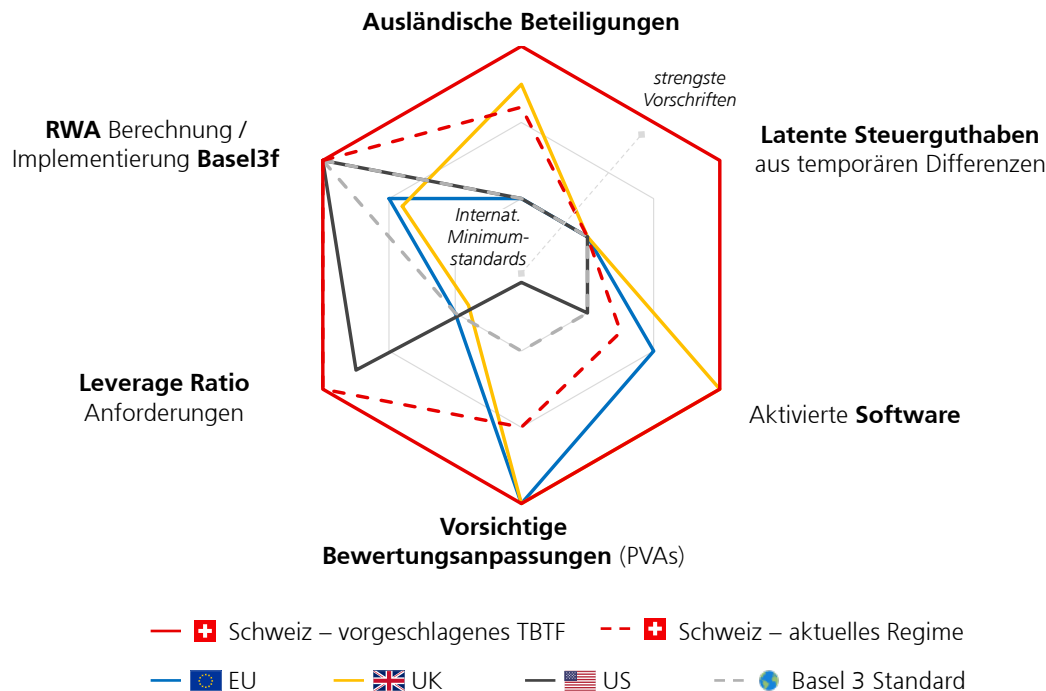
3.4.1. Mangelnde internationale Abstimmung

Die **Vorschläge des Bundesrates weichen wesentlich von den internationalen Standards ab**. Der Bundesrat hat wiederholt betont, dass der schweizerische Regulierungsrahmen an die einschlägigen internationalen Standards wie denjenigen des Basler Ausschusses und des Financial Stability Boards (FSB) angeglichen werden müsse. Als global tätige Bank unterstützt UBS den internationalen Standardisierungsprozess.

Zwar gehen gewisse Jurisdiktionen in Einzelfragen auch über den internationalen Standard hinaus, um besonderen spezifischen Gegebenheiten Rechnung zu tragen. Die Vorschläge des Bundesrates stellen jedoch ein **Paket von «worst of»-Regelungen** dar, welches isoliert aus ausländischen Regulierungen entnommen wurde, die im Gesamtergebnis zu einer erheblichen Abweichung von den Basel Standards bzw. den Regelwerken konkurrierender Standorte (z.B. EU, UK und USA) führen. In zwei zentralen Elementen, d.h. der Behandlung ausländischer Beteiligungen und latenter Steuerguthaben aus temporären Differenzen (TD DTA), gehen die Schweizer Vorschriften sogar über die strengsten Vorschriften in diesen Standorten hinaus. Zudem hat die Schweiz die finalen Basel 3 Standards bereits früher und umfangreicher umgesetzt als die EU, UK und die USA.¹⁹ Die weitergehende Anwendung von Basel 3 führt bereits heute dazu, dass UBS rund 10% mehr Eigenkapital als ihre internationalen Mitbewerber für die gleichen Risiken halten muss.

¹⁹ Vgl. [IWF Artikel IV Bericht 2025, Statement of the Alternate Director \(S. 76\)](#): «Current reform proposals include increased capital requirements going beyond the scope of international peers' implementation of Basel III».

Abbildung 8: Vorgeschlagenes TBTF-Regime geht über die strengsten Vorschriften hinaus



Quelle: UBS. Lesebeispiel: Die aktuelle regulatorische Behandlung ausländischer Beteiligungen in der Schweiz (rot gestrichelt) ist etwas weniger streng als jene in der UK, aber strenger in den anderen Jurisdiktionen und als die Basel 3 Standards. Im vorgeschlagenen TBTF-Regime (rot durchgezogen) wäre die regulatorische Behandlung ausländischer Beteiligung in der Schweiz am strengsten. Bemerkung: Die USA haben die finalen Basel 3 Standards noch nicht implementiert, aber sind bei der Berechnung der RWA bereits stark eingeschränkt (vgl. Collins Amendment).

Abbildung 8 zeigt, dass es in den Konkurrenzstandorten zum Schweizer Finanzplatz keine Rechtsordnung gibt, welche die **latenten Steueransprüche aus zeitlichen Differenzen** (TD DTAs) vollständig vom harten Kernkapital (CET1) abzieht, was auch vom Bundesrat anerkannt wird.

Darüber hinaus verlangen nur das Vereinigte Königreich und Kanada einen vollständigen Abzug für **Software** vom harten Kernkapital. Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA) wiederum hielt vor dem Hintergrund der strategischen Bedeutung von Software die negativen Anreize des Ansatzes, solche Vermögenswerte vollständig vom harten Kernkapital abzuziehen, für nicht angemessen respektive riskant. Die EBA hat deshalb einen früheren Entscheid, Software vollständig vom harten Kernkapital abzuziehen, mit Wirkung ab 2020 korrigiert. Dieser Entscheid basiert auf einer fundierten Analyse. Die vorgeschlagenen Änderungen zur ERV gehen nicht auf solche wesentlichen Fakten ein. Siehe Abschnitt 3.2 für weitere Ausführungen zu den zentralen TBTF-Anforderungen.

Der vom Bundesrat vorgeschlagene volle Abzug von **ausländischen Beteiligungen** vom harten Kernkapital geht auch wesentlich über die EU-Anforderungen hinaus. Das EU-Regelwerk sieht vor, dass Beteiligungen bis zu einer 10%-CET1-Schwelle mit 250% risikogewichtet kapitalisiert und nicht abgezogen werden. Zudem werden AT1-Instrumente symmetrisch von AT1 Kapital und nicht vom harten Kernkapital der Parent Bank abgezogen. Diese Behandlung berücksichtigt einerseits das Risikopotenzial und andererseits die Rolle von AT1-Instrumenten in einer Krise besser als der Vorschlag des Bundesrates.

Die Schweiz hat im Vergleich zur EU, UK und USA die **finalen Basel 3 Standards** früher und weitgehender per 1. Januar 2025 eingeführt hat. Dies betrifft insbesondere die Regeln für die Berechnung von operationellen und Markt-Risiken. UBS muss deshalb ca. USD 50 Milliarden höhere risikogewichtete Aktiven berechnen und mit rund USD 7 Milliarden Eigenkapital unterlegen. Zudem hat die Schweiz bedeutend höhere **Leverage Ratio** Anforderungen als Banken in der EU und UK. Der Vergleich der

Leverage Ratio Anforderungen zu den US-Banken ist zu relativieren, weil US-Banken mit etwa 20-30% mittels Krediten zur Finanzierung der Volkswirtschaft beitragen und 70-80% über Kapitalmärkte finanziert werden und dieses Verhältnis in Europa gerade umgekehrt ist. Ausserdem können US-Banken von einem sehr liquiden Kapitalmarkt profitieren und so ihre Bilanzen durch umfangreiche Verbriefungen kürzen. Schliesslich hat die Schweiz im Rahmen der TBTF-Regulierung auch weitergehende Grössenzuschläge definiert als andere Jurisdiktionen. Die Schweiz hat progressive Kapitalzuschläge für die Grösse und den Marktanteil von Banken definiert, welche sich auf das RWA- und Leverage Ratio-Kapitalerfordernis auswirken. Entsprechend muss UBS aufgrund der gestiegenen Grössenzuschläge infolge der Notübernahme der Credit Suisse gemäss ursprünglicher Schätzung rund USD 9 Milliarden mehr hartes Kernkapital halten.

Der Vergleich der Regeln in den einzelnen Jurisdiktionen darf zudem nicht darüber hinwegtäuschen, dass viele Banken von **signifikanten gesetzlich verankerten Erleichterungen** profitieren, was die vermeintlich weitreichenden Anforderungen relativiert.

Eine **Analyse der Kapitalausstattung einer UK G-SIB** zeigt, dass in der Summe sogar die bestehenden Schweizer Anforderungen bedeutend strenger als die UK-Anforderungen sind. Trotz strenger formeller Anforderungen in der UK in einzelnen Bereichen aufgrund (i) tieferer Risikogewichtung von Markt-, Kredit- und operationellen Risiken, (ii) tieferer ungewichteter Kapitalanforderungen («Leverage Ratio»), und (iii) weitgehender Erleichterungen bei der Berechnung der Bemessungsgrundlage der Leverage Ratio, würde die Kapitalanforderung gesamthaft effektiv tiefer ausfallen. In der Summe heisst dies, dass trotz der vermeintlich strengen Regulierung in einzelnen Bereichen, eine vergleichbare UK G-SIB in der Schweiz bereits unter der aktuellen Regulierung substanziell höhere Kapitalanforderungen hätte. Dieses Beispiel zeigt, dass beim **Vergleich der Kapitalanforderungen** nicht nur einzelne Komponente (z.B. Kapitalisierung von Software), sondern die **Kapitalanforderungen als Ganzes** betrachtet werden müssen.

3.4.2. Kapitalmassnahmen sind unverhältnismässig

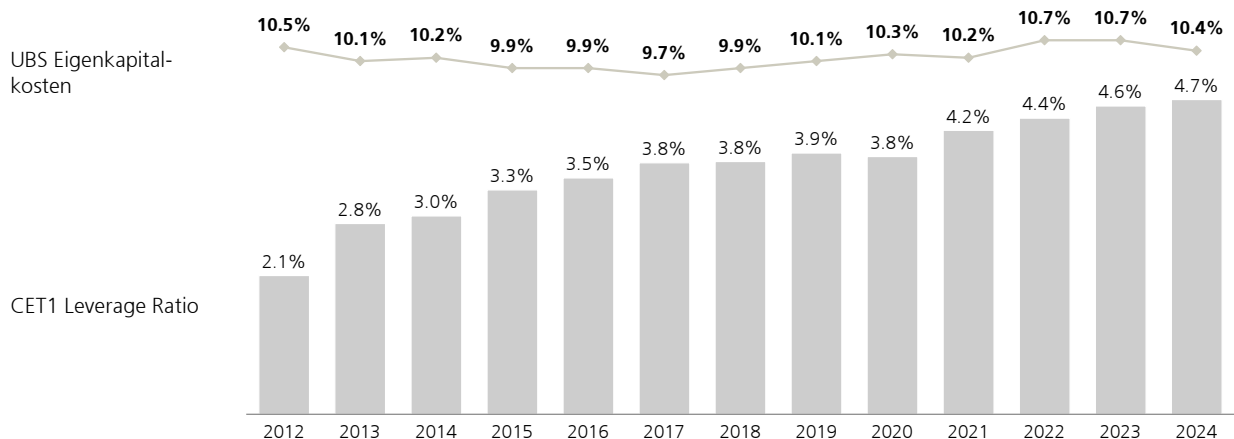
Die Vorschläge zur Kapitalregulierung überschatten die wichtige Diskussion über grundlegende Verbesserungen der Widerstandsfähigkeit der Banken und insbesondere auch der **Krisenbewältigung** durch die Bank und die Aufsichtsbehörden. Die vom Bundesrat vorgeschlagenen Massnahmen würden UBS dazu verpflichten, ihr hartes Kernkapital um weitere USD 24 Milliarden (d.h. um ein Drittel) zu erhöhen. Somit müsste UBS zusammen mit den bereits bestehenden gesetzlichen Grössenzuschlägen als Folge der Credit Suisse-Übernahme insgesamt rund USD 42 Milliarden mehr CET1 Kapital halten. Dies würde die Position von UBS und des Schweizer Finanzplatzes im globalen Wettbewerbsumfeld erheblich schwächen und zu hohen Zusatzkosten für alle Beteiligten führen. Konkret müsste UBS **mindestens 50% höhere Eigenkapitalanforderungen** erfüllen als ihre europäischen und US-Konkurrenten. Dies in einem internationalen Umfeld mit der Tendenz zur Deregulierung. UBS hat hierzu bereits am 6. Juni 2025, unmittelbar nach Eröffnung der Vernehmlassung, Berechnungen publiziert. Die Berechnungen von UBS stimmen auch mit jenen der vom Bundesrat beauftragten Gutachtern Alvarez & Marsal überein.

Ein **vollständiger Abzug ausländischer Tochtergesellschaften** vom harten Kernkapital (CET1) des Stammhauses (Parent Bank, UBS AG) ginge bedeutend zu weit, da keine Krisenszenarien denkbar sind, in denen eine gleichzeitige und vollständige Abschreibung aller ausländischen Tochtergesellschaften im laufenden Geschäftsbetrieb notwendig wäre. Wie international üblich und im Schweizer Bankengesetz vorgesehen, sollte der Abzug das gesamte Kernkapital (Tier 1) berücksichtigen, also hartes Kernkapital (CET1) und zusätzliches Kernkapital (AT1) umfassen. Dies steht im Einklang mit bestehendem Recht und berücksichtigt den Umstand, dass verschiedene Kapitalkomponenten zur Verfügung stehen, um über eine Krisenphase hinweg Verluste zu absorbieren. Gemäss Eigenmittelverordnung stellen AT1-Instrumente einen integralen Bestandteil des Kernkapitals dar. AT1-Kapital dient dem Zweck, in einer Krise ausserordentliche Verluste zu absorbieren. Daher sollte die Kapitalunterlegung ausländischer Tochtergesellschaften weiterhin auf dem gesamten Kernkapital (hartes und zusätzliches Kernkapital – Tier 1) basieren.

Die Vorschläge des Bundesrates missachten den **unterschiedlichen Zweck des Kapitals für den laufenden Betrieb (Going Concern) und die notwendige Kapitalkapazität für die Stabilisierung (Recovery) sowie Abwicklung bzw. Sanierung (Gone Concern)** einer Bank. Das Argument, dass nur hartes Kernkapital eine Krisenbewältigung ermöglicht, ist nicht korrekt und widerspricht auch klar den Regeln des Basler Ausschusses. Die Credit Suisse-Krise hat gezeigt, dass die AT1-Instrumente Verluste absorbieren können. Das Problem war, dass sie zu spät in Kernkapital gewandelt wurden und damit das Kapital nicht rechtzeitig zur Ermöglichung einer nachhaltigen Restrukturierung zur Verfügung stand. Mit einer wesentlichen Stärkung der Wirksamkeit von zusätzlichen Kernkapitalinstrumenten (AT1-Instrumenten) – insbesondere deren frühzeitiger Wandlung in Kernkapital – wird eine erfolgreiche Krisenbewältigung und Stabilisierung einer Bank vereinfacht, weil damit weitreichende stabilisierende Massnahmen zeitgerecht getroffen werden können und – angesichts der Transparenz der Wandlung – auch müssen. Somit wäre die Bank vorbereitet, bei einem Krisenszenario mit extremen Verlusten eine Rekapitalisierung mittels des vorgesehenen Fremdkapitals (Gone-Concern; Bail-in Bonds) durchzuführen.

Mit der Vernehmlassungsvorlage hat der Bundesrat auch eine Studie veröffentlicht, welche die **Kosten von Eigenkapital** schätzen soll. Dabei lagen die Schätzungen für 10 Milliarden Eigenkapital bei zusätzlichen 320 Millionen Gesamtkapitalkosten. Im September 2025, also nur 3 Monate später, hat derselbe Autor eine erneute Schätzung abgegeben, welche die Kosten aufgrund unterschiedlicher Annahmen um 90% tiefer auswies (32 Millionen)²⁰. Diese wesentlichen Abweichungen der Schätzungen zeigen einerseits die grosse Abhängigkeit von Annahmen und andererseits, dass diese theoretischen Modelle (d.h. Modigliani-Miller-Theorem) für die Anwendung auf Bankbilanzen nicht geeignet sind. Die Einschränkung in der praktischen Anwendung des Theorems und auch die grosse Diskrepanz zu den von Unternehmen veröffentlichten Kapitalkosten ist allgemein bekannt. Deshalb erachten wir es auch als höchst problematisch, dass eine solche Studie als massgebliche Basis für die Abschätzung der Kostenfolgen dienen soll.

Abbildung 9: UBS Eigenkapitalkosten²¹ und Leverage Ratio²², Entwicklung 2012-2024



Quelle: UBS Consensus Report

Abbildung 9 zeigt zudem, dass die **Studie realitätsfremd** ist. Die Eigenkapitalkosten von Unternehmen werden von Analysten geschätzt und auch von UBS zweimal pro Quartal veröffentlicht. Bei UBS betragen sie **seit mehr als 10 Jahren konstant rund 10%**, d.h. 10 Milliarden zusätzliches Eigenkapital führt zu 1 Milliarde Kosten, resp. ungefähr 800 Millionen Nettokosten (nach Abzug der Kosten für Fremdkapital, das damit in der Finanzierung ersetzt wird). Dieser transparent im Markt beobachtbare und nachweisbare

²⁰ Vgl. [Böni, Zimmermann \(2025\)](#). The Effective Cost of Capital Buffers for UBS: A Reappraisal Based on Empirical Research.

²¹ Die Konsensschätzung vom Januar wird vor der Veröffentlichung der Ergebnisse für das jeweilige Jahr herangezogen, beispielsweise stammt die FY24 Schätzung aus dem Konsens vom Januar 2025.

²² Die alte SRB-Berechnungsmethodik wurde für die Jahre 2012 und 2013 verwendet, ab 2014 die neue SRB-Berechnungsmethodik.

Wert entspricht einem Mehrfachen des von der Studie berechneten theoretischen Werts. Gleichzeitig zeigt die Langzeitbetrachtung, dass trotz wesentlich erhöhter Kapitalausstattung in den letzten 10 Jahren (z.B. UBS hat die Kapitalausstattung in dieser Periode gemessen am Leverage Ratio verdoppelt) sich die geschätzten Eigenkapitalkosten von UBS nicht reduzierten.

Unternehmen müssen sich schliesslich an der Marktrealität messen und Investoren aufzeigen, wie sie die von den Analysten geschätzten Eigenkapitalkosten mit ihrem Geschäftsmodell übertreffen und damit für den Investor Mehrwert generieren kann. Als Konsequenz zusätzlicher wesentlicher Regulierungskosten müssen Banken Massnahmen ergreifen, um die Profitabilität zu erhalten und damit auch ihre Widerstandsfähigkeit zu gewährleisten. Solche Massnahmen umfassen in der Regel **Kostenreduktionen, Preiserhöhungen sowie eine restriktivere Kreditvergabe**, damit der zusätzliche Kapitalbedarf eingeschränkt wird. Die **Fremdfinanzierungskosten** für die Kreditvergabe werden durch die höhere Eigenmittelausstattung nur in beschränktem Mass reduziert. Der Grenznutzen von zusätzlichem Kapital auf die Finanzierungskosten nimmt ab einer bestimmten Höhe ab und kann sich sogar negativ entwickeln. UBS gilt als sehr gut kapitalisierte Bank und geniesst bereits heute attraktive Finanzierungskosten am Kapitalmarkt, weshalb der Nutzen von signifikant zusätzlichem Kapital nicht materiell wäre.

Alvarez & Marsal haben in ihrem Bericht, welchen sie im Auftrag des Bundesrates verfasst haben, auf verschiedene Dimensionen von möglichen Auswirkungen hingewiesen, welche im Bundesratsbericht nur selektiv aufgenommen wurden. Sie weisen u.a. darauf hin, dass sich die Kapitalmassnahmen negativ auf die Wettbewerbssituation und die Marktbewertung auswirken und strategische Anpassungen nötig machen könnten, welche sich wiederum auf das Kreditangebot, die Depositensätze, die Arbeitsplätze, und die Schweizer Wirtschaft auswirken könnten. Zudem wird in Frage gestellt, ob das zusätzliche Kapital die Fremdfinanzierungskosten wesentlich reduziere, da die UBS bereits über ein sehr hohes Credit Rating verfügt.²³ Schliesslich weisen sie auf mögliche gesamtwirtschaftliche Auswirkungen durch tiefere Steuereinnahmen, Kreditangebot und Beschäftigung hin. Insgesamt ist es nicht nachvollziehbar, dass viele dieser wertvollen Hinweise im Bundesratsbericht nicht berücksichtigt wurden.

3.4.3. Auswirkungen auf Schweizer Kunden und Mitarbeiter

Der Bundesrat argumentiert, dass sich zusätzliche Kapitalkosten aus dem Abzug des Wertes der ausländischen Tochtergesellschaften vom harten Kernkapital des Stammhauses (Parent Bank, UBS AG) ergeben würden, und diese Kosten daher ausschliesslich den ausländischen Tochtergesellschaften zugewiesen werden müssten. Daher sollte das **Schweizer Geschäft laut Darstellung des Bundesrates nicht betroffen** sein.

UBS stimmt mit dem Bundesrat darin überein, dass der Abzug der ausländischen Beteiligungen vom harten Kernkapital mit signifikanten zusätzlichen Kapitalkosten einhergeht. Entgegen der Darstellung des Bundesrates **belasten diese Kapitalkosten in wesentlichem Umfang auch die Schweizer Aktivitäten** von UBS. Die Eigenmittelvorschriften müssen direkt von der in der Schweiz domizilierten Parent Bank (UBS AG) eingehalten werden. Während das Schweizer Geschäft aus der UBS Switzerland AG heraus getätigt wird, ist diese Einheit selbst auch eine Tochtergesellschaft der UBS AG. Die Mehrkosten müssten von der UBS AG und *allen* ihren Tochtergesellschaften (d.h. der ganzen Gruppe, einschliesslich der UBS Switzerland AG), getragen werden, da bei gleichbleibenden Risiken über alle Einheiten der UBS AG-Gruppe hinweg die zusätzlichen Kapitalkosten erwirtschaftet werden müssten.

Dies bedeutet, dass Kredit- und Dienstleistungskosten für Kunden erhöht und das Kreditangebot für die Schweizer Wirtschaft insgesamt verknappt würde. Ausserdem werden wesentliche Dienstleistungen, die den Schweizer Kunden angeboten werden, von den **internationalen Tochtergesellschaften** und Niederlassungen von UBS erbracht.

Das im Auftrag des Bundesrates verfasste Gutachten von **Alvarez & Marsal** kommt auch zum Schluss, dass erhöhte Kapitalanforderungen auch in der Schweiz negative Auswirkungen haben könnten, wie z.B. ein geringeres Kreditangebot sowie, niedrigere Einlagenzinsen und Personalabbau, und dass sich diese auf die gesamte Schweizer Wirtschaft auswirken könnten. Insbesondere aber werden schädliche Effekte

²³ Dem ist hinzuzufügen, dass UBS bereits heute über eine der niedrigsten Finanzierungskosten aller G-SIBs verfügt.

auf die Wirtschaftstätigkeit und Konsumentenstimmung in Zürich, Genf und Basel befürchtet, wo die meisten Mitarbeiter der Bank beschäftigt sind (S. 8, 43-45). UBS vertritt auch die Interessen von rund 30'000 Mitarbeitern in der Schweiz und ihren Familien.

3.4.4. Auswirkungen auf Schweizer Finanzplatz und Wirtschaft

Der Bundesrat führt weiter aus, dass es ein Anstieg der Kreditpreise von UBS in der Schweiz nicht zwangsläufig die **Kreditkosten für das Kreditgeschäft in der Schweiz** erhöhen würde. Es müsse angenommen werden, dass es ein solcher Schritt im effizienten, kompetitiven Schweizer Kreditmarkt zu Verschiebungen der Marktanteile führen würde.

In Bezug auf das Wettbewerbsumfeld in der Schweiz können insbesondere **EU-Firmen mit ihren Niederlassungen günstig in der Schweiz Kredite anbieten**, weil sie substanziell tieferen Kapitalanforderungen unterliegen. Nach dem Wegfall der Credit Suisse drängen Niederlassungen von ausländischen Banken bereits verstärkt auf den Schweizer Bankenmarkt. Dabei geniessen sie einen bedeutend einfacheren Marktzutritt in die Schweiz als den Schweizer Banken beispielsweise in der EU gewährt wird. Diese bereits bestehende, offensichtliche Wettbewerbsverzerrung würde mit dem Vorschlag des Bundesrates nochmals wesentlich erhöht.

Die **Schweizer Wirtschaft profitiert von zuverlässigen inländischen Dienstleistern**. Ausländische Wettbewerber fokussieren sich hingegen häufig auf bestimmte Geschäftsfelder und zeigen nicht die gleiche Verlässlichkeit wie inländische Anbieter. Die internationalen Erfahrungen während der globalen Finanzkrise und der COVID-19 Pandemie haben gezeigt, dass ausländische Banken in Krisenzeiten ihre Kreditvergabe im Ausland zurückfahren oder ihre Tätigkeit sogar ganz einstellen. Eine zu starke Abhängigkeit von ausländischen Akteuren könnte daher eine Kreditklemme genau dann verschärfen, wenn die Wirtschaft Unterstützung benötigt. Auch der Bundesrat hat die Vorteile international tätiger Schweizer Banken für den sicheren Zugang der Realwirtschaft zu essenziellen Finanzdienstleistungen hervorgehoben.²⁴ Generell erscheint es bedenklich, in einer deutlich unsichereren Welt, in der viele Länder in verschiedensten Versorgungsbereichen auf eine höhere Autarkie und Unabhängigkeit setzen, im inländischen Kreditgeschäft wie auch z.B. beim Zugang zu den internationalen Finanzmärkten die Abhängigkeiten von ausländischen Anbietern zu erhöhen.

Das **Kreditangebot in der Schweiz ist zudem nicht vollkommen elastisch**. Wenn das Kreditangebot in spezifischen Bereichen durch signifikant höhere Kapitalanforderungen vermindert, resp. verteuert wird, führt dies mit grosser Wahrscheinlichkeit zu einem Preisanstieg für alle Kreditnehmer.

Seit dem Inflations- und Zinsanstieg 2022/2023 zeigen sich in einzelnen Segmenten und Regionen Anzeichen einer eingeschränkten Kreditvergabe, insbesondere durch den Rückzug von Kantonal- und Regionalbanken aus dem ausserkantonalen Geschäft und ausgeprägt bei der Finanzierung grösserer Renditeliegenschaften. Ein wesentlicher Grund für die Kreditverknappung dürfte der deutliche Rückgang der Bankeinlagen seit 2022 sein, was zu einer **Finanzierungslücke** und damit zu einem gedämpften Kreditangebot und in der Folge steigenden Kreditpreisen führt.

Trotz der Fusion von UBS und der Credit Suisse und einer gestiegenen Marktkonzentration sieht die Wettbewerbskommission (WEKO) weiterhin einen **wirksamen Wettbewerb**, was sich auch in den im europäischen Vergleich tiefen Nettozinsmargen der Schweizer Banken zeigt. Neben der bereits bestehenden Kreditangebotsverknappung und der Umsetzung der neuen Basel-III-Standards für die Kreditvergaben, dürfte deshalb eine weitere Verschärfung der Eigenmittelanforderungen an systemrelevante Banken wie die UBS die Kreditvergabe zusätzlich verteuern und das Angebot weiter einschränken.

²⁴ Bericht des Bundesrates zur Bankenstabilität ([2024, S. 18](#)): «Grosse, global ausgerichtete Banken [...] stärken auch die Versorgung der Realwirtschaft mit Finanzmitteln. Sie bieten eine Anbindung an den globalen Zahlungsverkehr, Währungsabsicherungen, Kapitalmarktdienstleistungen, Exportfinanzierungen sowie Unterstützung bei Unternehmensgründungen, Börsengängen und Fusionen. Grosse international tätige Banken bieten auch wesentliche Dienstleistungen für andere Banken in der Schweiz wie die Wertpapierverwahrung oder die internationale Währungsabwicklung. International tätige Schweizer Banken, die diese Dienstleistungen anbieten, machen die Realwirtschaft unabhängiger von Entscheiden anderer Jurisdiktionen und schützen damit den Zugang der Unternehmen zu diesen Dienstleistungen.»

Die **Strategie von UBS** basiert auf dem Schweizer Heimmarkt und dem internationalen Vermögensverwaltungsgeschäft, in welchem die Schweiz international noch eine führende Stellung einnimmt, auch wenn die Bestrebungen von Konkurrenzstandorten hoch sind, das zu ändern. Eine wettbewerbsfähige Regulierung sollte es UBS erlauben, auch zukünftig Schweizer Privathaushalte und Unternehmen mit Krediten zu unterstützen; diese belaufen sich derzeit auf CHF 350 Milliarden Franken. In den vergangenen zehn Jahren zahlten UBS, Credit Suisse und ihre Mitarbeitenden in der Schweiz zudem rund CHF 25 Milliarden an Steuern. Dieser substanzielle Beitrag an die Schweizer Wirtschaft und die Steuereinnahmen werden in der Bewertung der Konsequenzen verschärfter Regulierung nicht ausreichend berücksichtigt.

Im Kontext des Schweizer Finanzplatzes gilt es auch zu berücksichtigen, dass die **Wertschöpfung im Ausland** in die Schweiz zurückfliesst, in Form von Dividenden und anderen Vorteilen und dies der Gesamtwirtschaft materiell zugutekommt. Weiter profitieren Schweizer Unternehmen von vergleichsweise tiefen Zinsen, bedingt durch höhere ausländische Einlagen. Schliesslich trägt UBS wesentlich zur Strahlkraft des internationalen Finanzplatzes bei, wovon nicht bloss anderen Banken, sondern auch andere Schweizer Unternehmen profitieren können.

3.4.5. Auswirkungen auf die Stabilität und strategische Zukunft von UBS

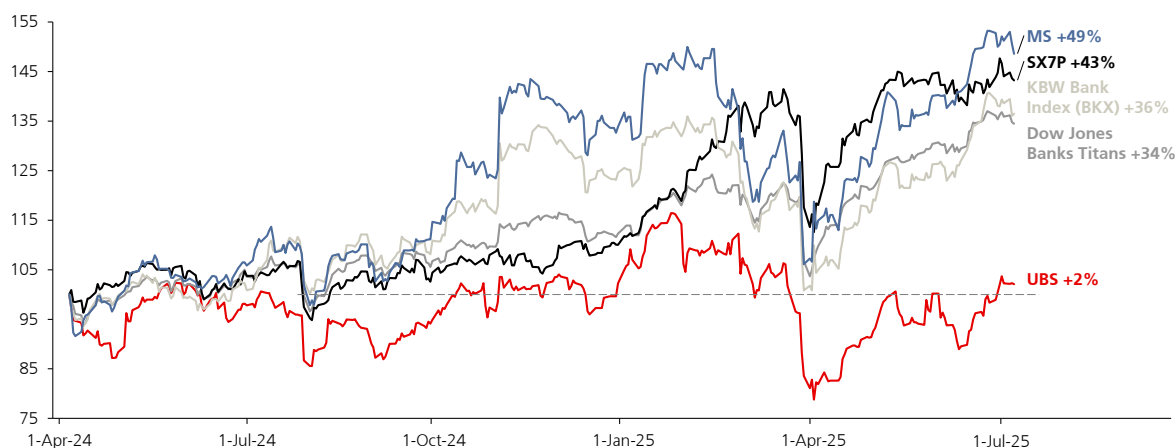
Der im Auftrag des Bundesrates verfasste Expertenbericht von **Alvarez & Marsal** weist darauf hin, dass «das signifikante Delta der Kapitalanforderungen für UBS zu ungleichen Wettbewerbsbedingungen im Vergleich zu Mitbewerbern führen könnte, was möglicherweise eine Änderung der Strategie erforderlich machen würde, um die Rentabilität ihres Geschäftsmodells zu sichern.» (Seite 49). Diese Aussage, dass ein Strategiewechsel die Rentabilität des Geschäftsmodells von UBS sichern könnte, verdeutlicht die erheblichen Auswirkungen, die solche Massnahmen auf UBS haben könnten. Sie erkennt jedoch, dass ein Strategiewechsel höchstwahrscheinlich die Position von UBS als grösster internationaler Vermögensverwalter und führende Bank in der Schweiz, unterstützt durch eine wettbewerbsfähige Investmentbank und ein Asset Management-Geschäft, unterminieren würde. UBS wäre gezwungen, ihre Zukunft als führende Schweizer Bank und globaler Vermögensverwalter in der Schweiz grundlegend in Frage zu stellen.

Mit den vorgeschlagenen Massnahmen des Bundesrates wird jeder zusätzliche Franken an Umsatzwachstum für UBS **im Vergleich zu internationalen Mitbewerbern deutlich teurer**. Dies wirkt sich massiv negativ auf die Rentabilität aus, welche den ersten Puffer zur Kompensation von Verlusten darstellt.

Die unverhältnismässig hohen Kapitalanforderungen gemäss Vorschlag des Bundesrates führen zu einem **Vertrauensverlust bei den Investoren**. Trotz sehr gutem Geschäftsgang und der raschen, bis anhin erfolgreichen Integration der Credit Suisse hat sich der Aktienkurs von UBS seit der Herausgabe des Berichts zur Bankenstabilität durch den Bundesrat im April 2024 im Vergleich zu europäischen und US-Konkurrenten deutlich schlechter entwickelt (d.h., mindestens 35% oder USD 35 Milliarden schlechter zwischen April 2024 und Juli 2025). Dieser massive Verlust an Unterstützung durch Investoren schwächt die Widerstandsfähigkeit der Bank, denn die Investoren bilden die erste Verteidigungslinie in guten wie auch schlechten Zeiten. Eine längere Periode der Unsicherheit in Bezug auf potentiell extreme regulatorische Veränderungen strapaziert die Geduld der Investoren, schwächt die Reputation des Finanzplatzes und ist nicht im Interesse der Finanzstabilität.

Eine **tiefe Rentabilität schwächt die Fähigkeit in einer Krise Kapital zu beschaffen**. Die Kapitalbeschaffung durch die Ausgabe neuer Aktien ist ein wichtiges Recovery-Instrument, welches durch die vorgeschlagenen neuen Regeln dauerhaft geschwächt würde.

Abbildung 10: Entwicklung des UBS-Aktienkurses im Vergleich mit Peers, April 2024-Juli 2025 (indexiert)



Quelle: Factset Research Systems

3.4.6. Übergangsbestimmungen

Obwohl es üblich ist, bei weitreichenden regulatorischen Anpassungen eine Übergangsfrist zu gewähren, sind in der Vernehmlassungsvorlage **keine Übergangsfristen** enthalten. Unser Verständnis ist, dass es Übergangsfristen geben soll, diese aber noch nicht definiert wurden. Ein Verzicht auf Übergangsfristen würde der Materialität der Verschärfungen nicht ausreichend Rechnung tragen, weil allein mit den vorgeschlagenen Änderungen zu Software, latenten Steueransprüchen (TD DTA) und PVA bei UBS bis zu rund USD 11 Milliarden regulatorisches Kapital auf Gruppenstufe vernichtet würde, was rund 15% des Kapitals entsprechend würde.

Für die Kapitalmassnahme in Bezug auf **ausländische Beteiligungen** sieht der Bundesrat gemäss dem erläuternden Bericht zur Änderung Bankengesetz und Eigenmittelverordnung vom 26. September eine Einführung über **sieben Jahre** vor.

4. Vorläufige Anmerkungen zu den weiteren vorgeschlagenen Massnahmen (Eckwerte)

Gerne nehmen wir die Gelegenheit wahr, unsere ersten Überlegungen zu ausgewählten weiteren vorgeschlagenen Massnahmen zu teilen. Diese basieren auf den Informationen, welche in den Eckwerten erläutert wurden.

4.1. Liquidität

Wir unterstützen grundsätzlich die Vorschläge des Bundesrates im Bereich Liquiditätsregulierung. Die Stärkung der marktbasierten Refinanzierung setzt direkt an den Lehren der Krise der Credit Suisse an. Dafür müssen die notwendigen gesetzlichen Grundlagen geschaffen werden, um den Banken die Umwandlung von illiquiden Aktiven in liquide Mittel zu erleichtern.

- **Lender of last resort (Massnahme 28):** Der Bundesrat schlägt eine neue quantitative Mindestanforderung für Sicherheiten auf Ebene der Einzelinstitute vor. Für die Übertragung von Sicherheiten an die SNB sollte eine **gesetzliche Grundlage** geschaffen werden. Diese soll **generell für die Übertragung von Sicherheiten und Forderungen der Banken an die SNB** gelten und nicht auf einzelne Arten von Aktiven (z.B. Hypotheken) beschränkt werden.
- **Covered Bond Gesetz (Massnahme 27):** Der Bundesrat sieht die Vorteile eines Covered Bond Gesetzes, will aber erst nach Umsetzung der LoLR-bezogenen Massnahmen und des PLB die Vor- und Nachteile abwägen. Dies ist nicht kohärent mit den Lehren aus dem Kollaps der Credit Suisse, die eine

dringend notwendige Verbreiterung marktbasierter Finanzierungsquellen aufzeigen. Die Einführung eines Covered Bond Gesetzes sollte nicht hinausgeschoben werden, da es eine zentrale Rolle in der Verbesserung der Liquiditätsvorsorge von Banken spielt. Ein Covered Bond Gesetz würde die Verwendung von Hypotheken und anderen Aktiven der Banken zur Schaffung von Liquidität ermöglichen, damit die **Finanzierungsquellen der Banken diversifizieren** und ihnen erlauben, in einer Krise zusätzliche Liquidität bereitzustellen. Die Arbeiten an einem Covered Bond Gesetz sollten deshalb gleichzeitig mit der Ausarbeitung der Vorschläge für die anderen Liquiditätsmassnahmen aufgenommen werden.

4.2. Recovery und Resolution Planung

Im Grundsatz unterstützt UBS **gezielte Anpassungen im Bereich TBTF** und ist im Dialog mit FINMA und dem SIF, um die Ausgestaltung zu vertiefen und die dazu notwendigen rechtlichen Rahmenbedingungen zu schaffen.

Die **FINMA hat bereits heute ausreichend Befugnisse** für den Fall, dass Kapitalanforderungen nicht erfüllt sind. Spätestens dann kann die FINMA strenge Massnahmen anordnen, einschliesslich der Reduktion oder des Verbots von Dividendenzahlungen, Aktienrückkäufen und diskretionären Vergütungen, oder sie kann eine Kapitalerhöhung anordnen. Zudem verfügt die FINMA bereits über Instrumente, um die Vergütung zu beeinflussen (FINMA-Rundschreiben 2010/1 über die Vergütungssysteme). Auch der Bericht der PUK hat aufgezeigt, dass FINMA wohl viele Mängel feststellte, die Bank wiederholt rügte und zu Massnahmen aufforderte, diese aber nicht konsequent einforderte. Wir sind auch der Meinung, dass die FINMA über genügend Kompetenzen verfügt hätte, frühzeitig und konsequent Massnahmen durchzusetzen.

Die SNB hat in ihrem jährlichen Finanzstabilitätsbericht über viele Jahre hinweg **nicht auf die Schwäche des Stammhauses der Credit Suisse hingewiesen** – sie stellte beide Grossbanken als in einer vergleichbaren Situation dar. Hätte die SNB darauf hingewiesen, dass die Credit Suisse AG die Mindestanforderungen nur aufgrund des regulatorischen Filters und der schrittweisen Einführung der Risikogewichtung von Beteiligungen erfüllt, wäre der Marktdruck auf den Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung der Credit Suisse gestiegen, die Strategie und Kapital- / Risikobewirtschaftung umgehend anzupassen.

Zu den vom Bundesrat vorgeschlagenen Massnahmen haben wir folgende Anmerkungen:

- **Stärkung der Frühintervention (Massnahme 22):** Die vorgeschlagenen zusätzlichen Schutzmassnahmen, insbesondere zur Anordnung der Ausführung von Sanierungsplan-Optionen und zur Verhinderung von Eigenkapital- oder Dividendenausschüttungen sowie zur Einberufung einer Generalversammlung, gehen zu weit, insbesondere da die Möglichkeit, solche irreversiblen Massnahmen per Gerichtsbeschluss mit aufschiebender Wirkung anzufechten, eingeschränkt wird. Wichtig erscheint uns dabei, dass nicht nur auf Automatismen abgestellt wird, sondern Massnahmen den Umständen entsprechend und unter Beachtung der Verhältnismässigkeit angeordnet werden. Der Entscheid über die Einberufung einer Generalversammlung sollte im laufenden Geschäftsbetrieb zudem in der alleinigen Zuständigkeit des Verwaltungsrats verbleiben.
- **Abwicklungsplan für die Parent Bank (Massnahme 32):** Es ist von entscheidender Bedeutung, dass die zentrale Rolle der Parent Bank im Rahmen der Finanzierung und Risikobewirtschaftung über die gesamte Gruppe erhalten bleibt. Das Geschäftsmodell von UBS basiert wie jenes vieler global-orientierter Banken auch auf der Möglichkeit Liquidität zwischen Ländern und Wirtschaftsräumen einzusetzen. Ein solcher Liquiditätstransfer trägt zur Stabilität der Bank und des Finanzsystems bei und ist letztlich der Spiegel einer globalen Wirtschaft und der Schweiz als globalem Wirtschaftsstandort. Einschränkungen der internen Finanzierungsströme führen zu einer geringeren Austauschbarkeit der Finanzmittel, was das Krisenmanagement erschwert und die Verwundbarkeit einer Bankengruppe erhöht. Die zentrale Bedeutung eines Gleichgewichts zwischen lokaler Eigenständigkeit und Austauschbarkeit der finanziellen Ressourcen ist von Regulierungsbehörden weltweit anerkannt und

von entscheidender Bedeutung. Da die Parent Bank auch die zentrale Drehscheibe für das Risikomanagement ist, kann eine höhere Eigenständigkeit nicht nur zu höheren Finanzierungskosten, sondern möglicherweise auch zu höheren Kosten für das Risikomanagement führen. Die Unabhängigkeitsanforderungen für die Parent Bank und Tochtergesellschaften müssen deshalb angemessen sein und dürfen das zentrale Funding der Gruppe nicht verunmöglichen.

4.3. Governance und Vergütung

- **Corporate Governance (Massnahme 1) und Senior Management Regime (Massnahme 2):** UBS unterstützt Massnahmen zur Stärkung der individuellen Verantwortlichkeit von Management und Verwaltungsrat, wonach Zuständigkeiten klarer definiert werden, verbunden mit verstärkten Möglichkeiten für rechtliche Sanktionen gegen Personen, die ihre Pflichten vernachlässigen (Senior Manager Regime, «SMR»). Die entsprechenden Massnahmen müssen effektiv und dennoch massvoll ausgestaltet sein. So ist das SMR auf die Stufe Verwaltungsrat und Geschäftsleitung der Gruppe oder höchstens einige Schlüsselpositionen auf maximal einer Ebene darunter zu beschränken. Ausserdem sollte die Gewährsprüfung nicht auf Senior Manager, welche ausserhalb von Verwaltungsrat und Geschäftsleitung sind, ausgedehnt werden. Damit würde faktisch eine Genehmigungspflicht für die Besetzung dieser Positionen eingeführt, was einerseits die Gefahr unnötiger Bürokratie birgt und andererseits zu stark in die Organisationsfreiheit der Beaufsichtigten eingreifen würde.

Bei der gesetzlichen Verankerung der geltenden Corporate Governance Regeln ist schliesslich darauf zu achten, dass die beaufsichtigen Institute bei der Auswahl von geeigneten Kandidaten für Verwaltungsrat und Geschäftsleitung nicht übermässig eingeschränkt werden. Zusätzliche Anforderungen an Wohnsitz und Unabhängigkeit sind vor diesem Hintergrund zu vermeiden.

- **Vergütungssystem (Massnahme 3):** UBS unterstützt auch Massnahmen im Bereich der Vergütung, welche zur Stärkung der individuellen Verantwortlichkeit dienen, wie die Möglichkeit zur Kürzung noch nicht ausbezahlter aufgeschobener Vergütung oder zur Rückforderung bereits geleisteter/ausgezahlter Vergütungen («Clawback»). Wir betrachten dagegen die neue Befugnis der FINMA, direkt in die individuellen Vergütungszuteilungen einzugreifen, kritisch. Dies würde die Komplexität in der Umsetzung unnötig erhöhen und birgt aufgrund der Vermischung von Privat- und Aufsichtsrecht die Gefahr von langwierigen Verfahren mit ungeklärten Zuständigkeiten. Die Rolle der FINMA sollte immer auf objektiven Kriterien basieren, in der Gesamtaufsicht über den Vergütungsrahmen/-politik bestehen, und sich nicht auf die Überprüfung von Einzelfallentscheiden ausdehnen.

Verzeichnis der Abbildungen und Tabellen

Abbildungen

Abbildung 1: Aktienpreis und CDS Spreads von Credit Suisse	5
Abbildung 2: Total Aktiven und Aufteilung der kombinierten Bilanz von UBS und Credit Suisse 2007/2025	7
Abbildung 3: Vernehmlassung betrifft keine "Kernmassnahme" gemäss TBTF-Dispositiv trotz signifikanter Auswirkung auf UBS	11
Abbildung 4: USD 42 Milliarden Kapitalbedarf durch Credit Suisse-Übernahme und Regulierungsverschärfung	13
Abbildung 5: Vergleich der Kapitalanforderungen für G-SIBs	15
Abbildung 6: Bilanzwert von Software bei der Credit Suisse 2019-2022 (USD Millionen)	17
Abbildung 7: UBS Level 3 Aktiven 2007 und 2Q23 bis 2Q25	20
Abbildung 8: Vorgeschlagenes TBTF-Regime geht über die strengsten Vorschriften hinaus	24
Abbildung 9: UBS Eigenkapitalkosten und Leverage Ratio, Entwicklung 2012-2024	26
Abbildung 10: Entwicklung des UBS-Aktienkurses im Vergleich mit Peers, April 2024-Juli 2025 (indexiert)	30

Tabellen

Tabelle 1: Übersicht über das Massnahmenpaket des Bundesrates für Bankenstabilität	10
Tabelle 2: Übersicht Beurteilung Kapitalmassnahmen	14

Geht per E-Mail an:
vernehmlassungen@sif.admin.ch

Datum 26. September 2025
Kontaktperson Michael Engeloeh
Direktwahl +41 61 206 66 21
E-Mail m.engeloeh@vskb.ch

Stellungnahme der Kantonalbanken zur Änderung der Eigenmittelverordnung (ERV)

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Das EFD hat am 6. Juni 2025 die Vernehmlassung zur Änderung der Eigenmittelverordnung (ERV) und weiterer Verordnungen eröffnet. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Die Kantonalbanken unterstützen grundsätzlich die Stärkung und Weiterentwicklung des Instrumentariums zur Sicherung der Finanzstabilität. Sie sind jedoch der Ansicht, dass das Fehlverhalten einer einzelnen, international tätigen Grossbank keine ausreichende Legitimation darstellt, um die Regulierung des gesamten Finanzsektors restriktiver auszugestalten. Vor diesem Hintergrund erachten sie gezielte Anpassungen und Ergänzungen in den vorgeschlagenen Detailbestimmungen als notwendig, die zugleich für mehr Rechtssicherheit in der Praxis sorgen sollen.

Übersicht über die wichtigsten Anliegen der Kantonalbanken:

Regulierungsfolgenabschätzung (RFA)

Gemäss dem erläuternden Bericht soll im Rahmen der geplanten Änderung des Bankengesetzes eine vertiefte Analyse der Auswirkungen vorgenommen werden. Dabei soll auch die vorliegende Vorlage umfassend beurteilt und in die Analyse einbezogen werden. Aus Sicht der Kantonalbanken ist nicht nachvollziehbar, weshalb dieses zentrale Element erst in einem so späten Verfahrensstadium vorgesehen ist. Sie fordern deshalb, dass die Inkraftsetzung der Ordnungsänderungen erst nach erfolgreichem Abschluss der RFA erfolgt.

Bewertung nach Fortführungsprinzip

Die immer weitreichendere Umstellung von einer Fortführungs- («Going Concern») auf eine Liquidationsperspektive («Gone Concern») untergräbt das Eigenmittelmodell der Basler Regelungen und missachtet das Fortführungsprinzip gemäss Art. 958a Abs. 1 OR. Bei der Bewertung von Handelsbuchpositionen (Art. 5b Abs. 4 ERV) und Software sowie latenten Steuern (Art. 32 Abs. 1 ERV) sollen neu andere Prinzipien gelten, was die Kantonalbanken als problematisch erachten.

Rückzahlung von Kapitalinstrumenten

Die Kantonalbanken begrüssen die Beibehaltung von AT1-Kapitalinstrumenten, fordern aber eine internationale Abstimmung ohne «Swiss Finish». Zudem verlangen sie, dass der Ermessensspielraum der FINMA bei der Beurteilung der Eigenmittel klar auf die Kapitalplanung der Banken beschränkt wird. Bei Ersatzemissionen sollen nicht nur die Zinskosten, sondern auch die generellen Marktbedingungen und die Ertragskraft der Banken berücksichtigt werden können.

Couponzahlung von Kapitalinstrumenten

Die geplante Regelung, wonach Couponzahlungen nur zulässig sind, wenn die Summe der Gewinne der vier vorangegangenen Quartale positiv ist, erweist sich für die meisten Banken als nicht umsetzbar, da sie keine Quartalsabschlüsse erstellen. Die Neuregelung würde erheblichen Aufwand verursachen. Daher fordern die Kantonalbanken, die Zahlungen stattdessen an die Einhaltung der CET1-Mindestanforderung zu koppeln – ein klarer, kapitalbezogener Trigger, der ohne zusätzlichen Berichterstattungsaufwand auskommt.

Meldung von Klumpenrisiken

Die Kantonalbanken lehnen die geplante, absolute Meldeschwelle von CHF 5 Mio. ab, weil sie insbesondere bei grossen Instituten viele unwesentliche Positionen erfassen würde. Die 4-Prozent-Schwelle hingegen wird von den Kantonalbanken als zweckmässig erachtet und daher unterstützt.

Informationsbereitstellung bei Liquiditätsengpässen

Die Kantonalbanken erachten die geplante Pflicht zur Informationsbereitstellung bei Liquiditätsengpässen als unverhältnismässig und plädieren für ein Best-Effort-Prinzip, das auf das Stammhaus beschränkt ist. Untertägige Berechnungen und Innertagesdaten werden abgelehnt, da sie aufwändig, verzerrt und wenig aussagekräftig sind. Die bestehenden Vorgaben für Liquiditätsreserven sind bereits heute auf Stressszenarien mit einer Dauer von 30 bzw. 90 Tagen ausgelegt. Daher wäre eine zusätzliche Pflicht zur Bereitstellung von Innertagesdaten unverhältnismässig. Weiter fordern die Kantonalbanken für die Umsetzung eine Übergangsfrist von mindestens zwei Jahren.

Diverse Anliegen der Kantonalbanken sind in die Stellungnahme der Schweizerischen Bankiervereinigung (SBVg) eingeflossen. Entsprechend unterstützen die Kantonalbanken die Ausführungen zur laufenden Vernehmlassung zur ERV und zur LiqV der Schweizerischen Bankiervereinigung und schliessen sich den darin formulierten Anliegen und Forderungen grundsätzlich an. Aufgrund ihrer unterschiedlichen Betroffenheit ergeben sich jedoch in einzelnen Punkten leicht abweichende Positionen und Lösungsvorschläge.

Gerne möchten wir Sie nachfolgend auf die für die Kantonalbanken besonders wichtigen Punkte in den Verordnungsvorlagen hinweisen:

Verordnung über die Eigenmittel und Risikoverteilung der Banken und Wertpapierhäuser (Eigenmittelverordnung, ERV)

Artikel	Bemerkungen der Kantonalbanken
Art. 5b Abs. 4	Bankenbuch und Handelsbuch: vorsichtige Bewertung Die Kantonalbanken sehen den beabsichtigten Wechsel einzelner Bilanzpositionen von einer Fortführungs- («Going Concern») auf eine Liquidationsperspektive («Gone Concern») kritisch. Die Einführung von Additional Valuation Adjustments (AVA) für Handelsbuchpositionen wird abgelehnt. Handelsbuchpositionen werden bereits heute gemäss den strengen Vorgaben der RelV-FINMA zum Fair Value bewertet. Hierzu werden effektive Marktpreise oder fundierte Bewertungsmodelle herangezogen, die marktübliche Werte zwischen unabhängigen Parteien ohne Notlage abbilden. Zusätzliche pauschale oder komplexe Abschläge würden zu übermässiger Konservativität führen und das Fortführungsprinzip unterlaufen. Nicht von Mindesteigenmittelanforderungen erfasste Risiken werden zudem bereits heute über den bestehenden und bedeutenden Eigenmittelpuffer abgedeckt. Sollte künftig dennoch auf Liquidationswerte abgestellt werden, müsste dieser Puffer konsequenterweise reduziert werden. Die regulatorische Bewertung folgt in der Schweiz (aber auch im Ausland) dem Massgeblichkeitsprinzip des Finanzabschlusses. Zugelassene Rechnungslegungsstandards definieren die massgeblichen Bewertungsgrundlagen. Dieses, auch vom Basler Ausschuss ausdrücklich getragene Prinzip, gewährleistet Konsistenz, Systemkohärenz und verhindert Bewertungsdoppelnormen. Grundsätzliche Bewertungsfragen, insbesondere zu Fair Value und Fortführungswerten, sind im Rahmen dieser Standards zu klären, nicht durch zusätzliche regulatorische Eingriffe. Eine Übernahme der EU-Verordnung wird abgelehnt, da sie den Wechsel in die Liquidationsoptik bedeuten und zudem für Banken mit grossen Handelsbüchern unverhältnismässig aufwändig und kostspielig wäre. Während der Basler Ausschuss mit Basel III Final erst jüngst den Weg hin zu weniger Modellen eingeschlagen hat (u.a. Abschaffung A-IRB, AMA), soll in der Schweiz nun – mit Verweis auf die EU-Verordnung – das Gegenteil geschehen: die Einführung neuer, hochkomplexer Modelle zur Ermittlung von Bewertungsabschlägen in gleich neun Dimensionen! Muss aus politisch übergeordneten Gründen die Liquidationsoptik für Handelsbücher erzwungen werden, soll dies durch ein einfaches, pauschales Modell erfolgen. Dazu schlagen die Kantonalbanken eine an das «vereinfachte Konzept» in der EU-Verordnung (EU) 2016/101 angelehnte Umsetzung vor:

Vereinfachtes Modell mit pauschalen Bewertungsabschlägen (AVA):

- Handelsbuch < CHF 18 Mrd.: 0.1% AVA
- Handelsbuch CHF 18 – 30 Mrd.: 0.2% AVA
- Handelsbuch CHF 30 – 42 Mrd.: 0.3% AVA
- Handelsbuch > CHF 42 Mrd.: 0.4% AVA

Als Kompromiss wäre auch vertretbar, dass die Banken die freie Wahlmöglichkeit zwischen dem vorgenannten Modell und der EU-Regelung – spezifisch der Delegierten Verordnung (EU) 2016/101 – erhalten.

Das vereinfachte Modell ermöglicht eine technisch deutlich einfachere Handhabung und wäre in der Entwicklung, Umsetzung und im Betrieb massiv kostengünstiger, jedoch konservativer ausgestaltet.

Gemäss den vorherigen Ausführungen sprechen sich die Kantonalbanken dafür aus, **am bisherigen Wortlaut von Art. 5b Abs. 4 ERV festzuhalten**.

Art. 27 **Anrechenbarkeit von Kapitalinstrumenten (Rückzahlung)**

Abs. 1 Die Kantonalbanken begrüssen die Klärung der regulatorischen Vorgaben für
Bst. d AT1-Kapitalinstrumente. **Positiv ist**, dass die **Abschaffung dieser Kapitalinstrumente verworfen** wurde. Aus Sicht der Kantonalbanken ist es zudem von zentraler Bedeutung, dass die neuen Bestimmungen **international abgestimmt** erfolgen. Ein «**Swiss Finish**» ist zu **vermeiden**.

Die Umsetzung der vorgeschlagenen Massnahmen soll zu einer Anpassung der Markterwartungen in Bezug auf das Kündigungs- bzw. Rückzahlungsverhalten der Banken bei AT1-Kapitalinstrumenten führen. Dadurch können diese Kapitalinstrumente, die nicht nur von systemrelevanten Banken ausgegeben werden, ihre risikotragende Funktion im laufenden Betrieb («Going Concern») besser erfüllen.

AT1-Kapitalinstrumente sollen künftig nur noch im Ausnahmefall zu den vordefinierten Kündigungsterminen zurückbezahlt werden können, d.h. im Wesentlichen, wenn die Bank das AT1-Kapital nachhaltig nicht mehr zur Erfüllung der Eigenmittelanforderungen benötigt oder wenn das bestehende AT1-Kapitalinstrument durch ein neues AT1-Kapitalinstrument zu deutlich günstigeren Konditionen refinanziert werden kann (Verhinderung von nicht-ökonomischen Rückzahlungen bzw. «non-economical-calls»).

Mit dieser Regelung sollen im Falle einer Nicht-Kündigung bzw. Fortführung der Instrumente negative Signale an den Markt verringert und damit die Banken gestärkt werden. Die neuen Bestimmungen unterstützen im Grundsatz die bisherige Strategie der Kantonalbanken im Umgang mit den Kündigungsrechten der bestehenden AT1-Kapitalinstrumente. Entsprechend befürworten sie die Präzisierung dieser Bestimmungen.

Weiter müssen die verbleibenden Eigenmittel gemäss Ziffer 1 die Anforderungen nach Rückzahlung «nachhaltig übertreffen». Dem Erläuterungsbericht ist zu entnehmen, dass eine Bank die erforderlichen Eigenmittel «nachhaltig übertrefft», wenn sie das Kapitalinstrument entsprechend ihrer Kapitalplanung sowie aus Sicht der FINMA auf absehbare Frist nicht mehr benötigt. Diese Aussage ist aus Sicht der Kantonalbanken nicht konkret genug und führt zu einem erheblichen Ermessensspielraum der FINMA, weshalb sie hier eine Präzisierung fordern: «Absehbare Frist» soll auf den Planungshorizont der Kapitalplanung begrenzt bzw. konkretisiert werden und die Beurteilung, ob die Eigenmittelvorgaben «nachhaltig übertroffen» werden, soll sich ausschliesslich auf die Kapitalplanung der Bank beziehen, d.h. **ohne zusätzlichen Ermessensspielraum** der FINMA.

Zudem legen die Behörden in Ziffer 2 fest, dass Ersatzemissionen durch die FINMA nur genehmigt würden, wenn die «Zinskosten deutlich reduziert» werden. Der **singuläre Fokus auf die Zinskosten und den Credit Spread** im vorliegenden Vorschlag **ist unverhältnismässig** und zu eng gefasst. Andere wesentliche Faktoren, wie zum Beispiel die Marktbedingungen für Neuemissionen oder die gegenwärtige Zinsstrukturkurve, sind ebenfalls zu berücksichtigen. Die Anforderung einer «deutlichen» Reduktion steht ferner nicht im Einklang mit der EU und führt zu viel Unsicherheit bei den Investoren. Die Kantonalbanken schlagen daher vor, die **nachhaltige Wirkung der Ersatzausgabe auf die Ertragskraft** der Bank als Grundlage heranzuziehen.

Anpassungsvorschlag Art. 27 Abs. 1 Bst. d ERV:

- ¹ Ein Kapitalinstrument ist als zusätzliches Kernkapital anrechenbar, wenn:
- d. die Bank bei der Ausgabe darauf hinweist, dass ~~in der Regel keine kein Anspruch auf Rückzahlung erfolgt besteht~~, eine allfällige Rückzahlung der Genehmigung durch die FINMA bedarf und diese die Genehmigung nur erteilt, wenn:
 1. die verbleibenden Eigenmittel die Anforderungen nach den Artikeln 41–45a ~~nachhaltig übertreffen um ein erforderliches Mindestmass übersteigen~~; oder
 2. ersatzweise genügend mindestens gleichwertige Eigenmittel ausgegeben werden und;
 - ~~die Bedingungen der~~ Ersatzausgabe ~~die Zinskosten der Anleihe~~ für die ~~Ertragskraft der~~ Bank ~~deutlich reduziert nachhaltig sind~~ oder
 - die Bank den regulatorischen Bedarf zur Anpassung von Anleihebedingungen nachweisen kann;

Art. 27 **Anrechenbarkeit von Kapitalinstrumenten (Couponzahlungen)**

Abs. 1 Der bestehende Absatz wird um die Bedingung ergänzt, wonach Couponzahlungen nur zulässig sind, wenn «die Summe der Gewinne der vorangegangenen vier Quartale positiv ist». Die Regelung der Couponzahlungen soll sich damit neu auf die letzten vier Quartale abstützen. Die **allermeisten Banken haben allerdings keine Quartalsberichterstattung**, weshalb die Regelung technisch nicht durchführbar ist. Die **Einführung von Quartalsabschlüssen und -berichten** und insbesondere deren Prüfung durch die Revisionsgesellschaft muss aus Kosten- und Aufwandsicht **zwingend vermieden werden**.

Sinnvoller wäre es, die **Aussetzung der Couponzahlungen** anzuordnen, **wenn eine Bank ihre CET1-Mindestanforderung unterschreitet**. So würde einerseits der gewünschte harte «Trigger» formuliert und andererseits würde dieser sachgerecht mit der Kapitalisierung verknüpft.

Anpassungsvorschlag Art. 27 Abs. 1 Bst. f ERV:

- ¹ Ein Kapitalinstrument ist als zusätzliches Kernkapital anrechenbar, wenn:
- f. die Bank bei der Ausgabe darauf hinweist, dass Ausschüttungen an die Kapitalgeberinnen und Kapitalgeber durch die Bank nur freiwillig und nur unter der Voraussetzung erfolgen, dass ausschüttbare Reserven zur Verfügung stehen, ~~und die Summe der Gewinne der vorangegangenen vier Quartale positiv ist~~ die Bank ihre CET1-Anforderungen erfüllt; und

Art. 32 **Abzug vom harten Kernkapital (Software und latente Steueransprüche)**

Abs. 1 Wie bereits unter Art. 5b Abs. 4 erwähnt, sehen die Kantonalbanken die immer weitreichendere Umstellung von einer Fortführungs- («Going Concern») auf eine Liquidationsperspektive («Gone Concern») kritisch.

Die vollständige Einstufung von Software und latenten Steueransprüchen als wertlos – mit entsprechendem vollständigem Abzug vom Eigenkapital – lehnen die Kantonalbanken entschieden ab. Eine **pauschale Liquidationsoptik ist unverhältnismässig** und nicht zielführend. Das Basler Modell wurde mit «Basel III Final» seit Anfang 2025 mit sehr hohem Aufwand noch risikosensitiver gestaltet und verfügt über wesentliche Puffer-Anforderungen, die Unsicherheiten abfedern. Zwar anerkennen sie die Argumentation, dass der wirtschaftliche Wert von Software im Krisenfall schwer realisierbar sein könnte, da kein klarer Markt für den Verkauf von Bankensoftware existiert. Gleichwohl bleibt festzuhalten, dass Software für die langfristige Geschäftstätigkeit einer Bank von erheblichem Nutzen ist und in der Praxis einen klaren wirtschaftlichen Wert darstellt. Eine vollständige Einstufung als wertlos ignoriert diesen Nutzen und führt zu einer unverhältnismässigen Behandlung.

Es sollte vielmehr geprüft werden, ob der wirtschaftliche Wert von Software durch eine konservative Vorgabe für die maximale Aktivierungsdauer – beispielsweise auf drei Jahre begrenzt – angemessen berücksichtigt werden könnte.

Anpassungsvorschlag Art. 32 Abs. 1 ERV:

¹ Vom harten Kernkapital sind vollständig abzuziehen:

- c. der Goodwill, einschliesslich des Goodwills, der bei der Bewertung wesentlicher Beteiligungen an Unternehmen des Finanzbereichs ausserhalb des Konsolidierungskreises einbezogen wurde, ~~Software~~ sowie immaterielle Werte mit Ausnahme von Rechten zur Bedienung von Hypotheken (Mortgage Servicing Rights, MSR);

^{c^{bis}}. Die FINMA erlässt technische Ausführungsbestimmungen zur aufsichtsrechtlichen Behandlung von Software, welche vom harten Kernkapital abzuziehen ist. Sie richtet sich dabei nach Art. 13a der Delegierten Verordnung (EU) 2020/2176 und sieht sowohl für Software als immaterielle Vermögenswerte als auch als Sachanlage eine Abschreibung über maximal x Jahre vor, berechnet ab dem Zeitpunkt, zu dem der Software-Vermögenswert zur Nutzung zur Verfügung steht und seine Amortisation zu Rechnungslegungszwecken beginnt.

Art. 100 **Meldung von Klumpenrisiken und anderen grossen Kreditrisiken**
Abs. 4 Die geplante **Schwelle von CHF 5 Mio. ist sachlich unbegründet und wird abgelehnt.** Sie würde dazu führen, dass grosse Banken viele unwesentliche Positionen melden müssten, welche nicht als Klumpen- und grosse Kreditrisiken gelten. Dies würde **dem ursprünglichen Regulierungszweck widersprechen.** Die 4-Prozent-Schwelle hingegen wird von den Kantonalbanken als zweckmässig erachtet und daher unterstützt.

Gemäss erläuterndem Bericht schaffe der neue Buchstabe d die «Grundlage, die ARIS-Erhebung, die derzeit durch die SNB durchgeführt wird, via Integration in die LER-Erhebung, zu ersetzen». Allerdings ist aus dem aktuellen Entwurf nicht ersichtlich, wie diese Integration konkret umgesetzt werden soll. Der Verweis auf die SNB im erläuternden Bericht bleibt unklar, und eine entsprechende **Stellungnahme der SNB steht aus.**

Anpassungsvorschlag Art. 100 Abs. 4 ERV:

⁴ Zu melden sind namentlich:

- d. alle Gesamtpositionen gegenüber Banken, die ~~mindestens 5 Millionen Franken oder~~ mindestens 4 Prozent des nach den Artikeln 31-40 korrigierten anrechenbaren Kernkapitals betragen; ist eine Bankgegenpartei Teil einer Gruppe verbundener Gegenparteien, die aus Banken, anderen im Finanzbereich tätigen Unternehmen oder ausserhalb des Finanzbereichs tätigen Unternehmen besteht, so sind hier in Abweichung von Artikel 109 die Positionen der verbundenen Gegenparteien bis zur Gruppenstufe zu melden, deren oberste Einheit eine Bank oder eine Holdinggesellschaft nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b BankV ist.

Verordnung über die Liquidität der Banken und Wertpapierhäuser (Liquiditätsverordnung, LiqV)

Artikel	Bemerkungen der Kantonalbanken
Art. 11 Abs. 1	Informationsbereitstellung bei sich abzeichnenden oder bereits eingetretenen Liquiditätsengpässen Die Kantonalbanken erachten die vorgesehene Regelung als unverhältnismässig. Die geforderten aktuellen Informationen und Szenarioanalysen sollen auf Grundlage von Wesentlichkeit und Materialität erfolgen (Best-Effort-Prinzip, ohne Prüfungspflicht) und ausschliesslich das Stammhaus (Einzelabschluss), nicht jedoch den gesamten Konzern, betreffen. Bei den meisten Kantonalbanken beruhen Liquiditätsberechnungen unter dem Monat auf Annahmen basierend auf dem Vormonat, was nicht einem formellen Liquiditätsausweis entspricht. Die allfällige Einführung untertägiger Liquiditätsberechnungen wird strikt abgelehnt. Eine solche würde lediglich eine verzerrte Momentaufnahme abbilden und könnte im ungünstigsten Fall zu unnötigen Verwerfungen im Zahlungsverkehr führen, da die Banken einen Anreiz hätten, Ausgänge erst nach den Eingängen zu verbuchen. Dies gefährdet die Finanzstabilität ohne sachlichen Mehrwert für die Aufsichtsbehörden. Die relevante Grundlage für das Liquiditätsreporting bilden die Berechnungen nach Tagesabschluss. Der Erläuterungsbericht verweist hingegen verschiedentlich auf die Bereitstellung von Innertagesdaten, bspw. zu «Einlagenabflüssen unter dem Tag» oder zu «Cash-Positionen und Saldi bei Korrespondenzbanken», welche mehrmals täglich zu liefern wären. Die Kantonalbanken möchten betonen, dass die Bereitstellung solcher Innertages-Informationen mit erheblichem Aufwand

verbunden ist und aufgrund der dynamischen Natur des Bankgeschäfts während des Tages im Falle eines Liquiditätsengpasses nur eingeschränkt aussagekräftig und stark von Zufälligkeiten geprägt wäre. Angesichts der Tatsache, dass alle Banken in der Schweiz zur Erfüllung der LCR-Vorgaben **bereits Liquiditätsreserven** für einen 30-tägigen Bank-Run vorhalten und systemrelevante Banken zusätzlich unter dem TBTF-Liquiditätsregime Liquiditätsanforderungen für einen erweiterten Stresshorizont von 90 Tagen erfüllen müssen, erachten sie die Erstellung von Innertagesberichten weder als zielführend noch als verhältnismässig im Hinblick auf das Aufwand-Nutzen-Verhältnis zur Bewältigung von Liquiditätsengpässen.

Übergangsbestimmung

In Artikel 31d LiqV wird geregelt, dass die Erfüllung des Artikels 11 innerhalb eines Jahres sicherzustellen ist. Diese Vorgabe ist insbesondere für kleinere Banken eine grosse Herausforderung, da in den nächsten Jahren diverse weitere Themen (u.a. EKE, Einlagensicherung, LGHS) zur Umsetzung anstehen, welche bereits viele Ressourcen binden werden. Entsprechend fordern die Kantonalbanken eine **Übergangsfrist von mindestens 2 Jahren**.

Anpassungsvorschlag Art. 31d LiqV:

Nicht systemrelevante Banken müssen die Fähigkeit zur Übermittlung der Informationen nach Artikel 11 mit Ausnahme des Liquiditätsnachweises nach Artikel 17c innerhalb ~~eines Jahres~~ **von zwei Jahren** nach Inkrafttreten der Änderung vom ... sicherzustellen.

Wir bedanken uns für die wohlwollende Prüfung und Berücksichtigung unserer Stellungnahme. Für allfällige Rückfragen und weitere Erläuterungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Verband Schweizerischer Kantonalbanken



Oliver Buschan
Direktor



Michele Vono
Vizedirektor, Leiter Public Affairs

Frau Bundespräsidentin
Karin Keller-Sutter
Vorsteherin des Eidgenössischen Finanzdepartements
Bundesgasse 3
3011 Bern

Ausschliesslich per E-Mail eingereicht an: vernehmlassungen@sif.admin.ch

Zürich, 26. September 2025

Stellungnahme zur Vernehmlassung über die Änderung der Eigenmittelverordnung (Umsetzung der Massnahmen aus dem Bericht des Bundesrates zur Bankenstabilität und dem Bericht der parlamentarischen Untersuchungskommission)

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf die am 6. Juni 2025 eröffnete Vernehmlassung über die Änderung der Eigenmittelverordnung (Umsetzung der Massnahmen aus dem Bericht des Bundesrates zur Bankenstabilität und dem Bericht der parlamentarischen Untersuchungskommission). Für die Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir bestens und möchten mit diesem Schreiben die für die Vermögensverwaltungsbanken zentralen Punkte darlegen. Die Vereinigung Schweizerischer Assetmanagement- und Vermögensverwaltungsbanken (VAV) vertritt 23 Mitgliedsbanken der Aufsichtskategorien 3-5 aus sämtlichen Landesteilen, welche über 20'000 Mitarbeitende beschäftigen und Vermögen in Höhe rund CHF 1'200 Mrd. verwalten.

Allgemeine Bemerkungen

Obschon rein formell lediglich die Anpassung der Verordnung über die Eigenmittel und Risikoverteilung der Banken und Wertpapierhäuser (ERV) Gegenstand des vorliegenden Vernehmlassungsverfahrens ist, erlauben wir uns einleitend auch unsere Einschätzung zu den ebenfalls am 6. Juni 2025 vorgestellten Eckwerten des «Massnahmenpakets Bankenstabilität» darzulegen. Aufgrund der engen thematischen Zusammenhänge und Wechselwirkungen ist unseres Erachtens eine integrale Betrachtung dieser Massnahmen angezeigt.

Die VAV anerkennt den Bedarf die Ereignisse des Frühlings 2023 regulatorisch aufzuarbeiten. Wir unterstützen das bundesrätliche Ziel, die Systemstabilität des Finanzplatzes Schweiz weiter zu stärken. Dabei gilt es mit problembezogenen und zielorientierten Massnahmen eine angemessene Balance zwischen Finanzstabilität und Wettbewerbsfähigkeit zu finden.

Wir unterstützen ausdrücklich die Massnahmen zur Verbesserung der Liquiditätsversorgung sämtlicher Banken durch die Schweizerische Nationalbank. Für unsere Mitglieder wäre insbesondere die

Ausweitung der akzeptierten Sicherheiten auf Lombardkredite von grosser Bedeutung und stellt daher ein wichtiges Anliegen als weiterer Teil des Massnahmenpakets dar. Zur Diversifikation von Finanzierungsquellen würde die Einführung eines Gesetzes für gedeckte Schuldverschreibungen (sog. Covered-Bond-Gesetz) beitragen. Diese Arbeiten sollten aufgrund des langwierigen Gesetzgebungsprozesses im Rahmen des vorliegenden Pakets erfolgen und nicht, wie vom Bundesrat vorgeschlagen, erst zu einem späteren Zeitpunkt.

Wir erachten das Gesamtpaket jedoch sowohl inhaltlich als auch hinsichtlich seines Anwendungsbereichs für übertrieben. Das vom Parlament befürwortete Hauptziel besteht darin, die Risiken für den Staat und die Steuerzahler zu begrenzen, und nicht darin, eine flächendeckende Verschärfung der Finanzmarktregulierung für alle Banken einzuführen. So stellte auch die Präsidentin der Parlamentarischen Untersuchungskommission (PUK) «Geschäftsführung der Behörden – CS-Notfusion», Ständerätin Isabelle Chassot, in der Ratsdebatte vom 10. März 2025 fest:

«Lassen Sie mich diesen Punkt nochmals auf Deutsch wiederholen, weil die Kommission dieser Unterscheidung im Hinblick auf die künftige Ausgestaltung der Regulierung eine grosse Bedeutung beimisst: Die Empfehlungen und Vorstösse der PUK betreffen die Regulierung von systemrelevanten Banken (SIB) und in einigen Fällen diejenige von global systemrelevanten Banken (G-SIB). [...] Banken, die von den Behörden nicht als systemrelevant eingestuft werden, sind von den Empfehlungen und Vorstössen nicht erfasst.»

Alle parlamentarische PUK-Vorstösse (Motionen, Postulate und Empfehlungen), die in der Frühlings-session 2025 von beiden Räten beraten und zuhanden des Bundesrats verabschiedet wurden, fordern einen expliziten Fokus der Massnahmen auf SIBs. Der Nationalrat bekräftigte diese Absicht erneut am 8. September 2025, als er mit deutlicher Mehrheit entschied den Geltungsbereich der Motion 23.3452 «Limitierung der Vergütungen im Bankenwesen» auf systemrelevante Banken zu beschränken.

Entgegen den Empfehlungen und entsprechenden verabschiedeten parlamentarischen Vorstössen der PUK schlägt der Bundesrat nun jedoch vor, dass beinahe 60% der im «Paket Bankenstabilität» enthaltenen Massnahmen auch auf nicht-systemrelevante Institute ausgedehnt werden. Es handelt sich dabei um Banken deren Ausfall die Schweizer Volkswirtschaft und das schweizerische Finanzsystem nicht erheblich schädigen würde. Wir lehnen diesen unverhältnismässigen Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit ab und fordern, dass entsprechend dem Parlamentsauftrag auf eine Ausweitung des Geltungsbereichs allfälliger neuer Massnahmen auf nicht-systemrelevante Banken verzichtet wird.

Anstatt gezielte Verbesserungen am Schweizer Regulierungsrahmen vorzunehmen, um die während der Credit Suisse-Krise festgestellten Mängel zu beheben, schlägt der Bundesrat nun eine umfassende Regulierungsreform vor. Teile davon stellen zudem auch grundlegende Rechtsprinzipien wie rechtliches Gehör oder die Gewaltenteilung in Frage. Dies betrifft insbesondere die vorgeschlagenen Massnahmen betreffend Frühintervention, Bussenkompetenz, sofortige Vollstreckbarkeit von FINMA-Verfügungen oder öffentliche Information über Verfahrenseröffnungen. Insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass auch gemäss PUK die FINMA ihre bestehenden Kompetenzen nicht ausgeschöpft hat, lehnen wir diese Massnahmen ab.

Darüber hinaus schaffen die vorgeschlagenen Reformen kein angemessenes Gleichgewicht zwischen der Verbesserung der Widerstandsfähigkeit und der Aufrechterhaltung der Wettbewerbsfähigkeit (Kosten-Nutzen-Verhältnis der neuen Massnahmen wird nicht dargelegt). Dies ist besonders beunruhigend angesichts des Trends zur verstärkten Berücksichtigung der Wettbewerbsfähigkeit bei der Finanz-

marktregulierung in konkurrierenden Finanzzentren und der Tatsache, dass die Schweiz eines der wenigen Finanzzentren ist, die Basel III Final umgesetzt haben. Dieser einseitige Fokus gefährdet auch die Vielfalt des Schweizer Bankensektors, zu dem zahlreiche kleine und mittlere Institute mit unterschiedlichen Geschäftsmodellen im ganzen Land gehören.

Wir möchten zudem betonen, dass wir es, wie eingangs erwähnt, ausdrücklich begrüßen, die richtigen Lehren aus dem Niedergang der Credit Suisse zu ziehen. Dieses Thema darf jedoch nicht zur alleinigen Priorität der politischen Entscheidungsträger werden. Ebenso dringend sind weitere Herausforderungen anzugehen, insbesondere die Sicherung des Marktzugangs sowie die nachhaltige Stärkung und Promotion des Finanzplatzes Schweiz im internationalen Wettbewerb.

Kommentare zur Änderung der ERV

Hinsichtlich der Änderung der ERV unterstützen wir die in der Stellungnahme der Schweizerischen Bankiervereinigung (SBVg) enthaltenen Anmerkungen und Anpassungsvorschläge. Den folgenden Punkten kommt aus unserer Sicht besondere Bedeutung zu:

1. Bewertung bestimmter Bilanzpositionen (Software, latente Steueransprüche, Positionen im Handelsbuch)

Der Bundesrat schlägt eine übermässig vorsichtige vorbeugende Abschreibung von Software, als ob Investitionen in Zukunftstechnologien von vornherein wertlos wären. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund der Technologie-Intensität des Bankgeschäfts realitätsfremd und stossend. Er sieht auch einen vollständigen Abzug latenter Steuerforderungen aufgrund zeitlicher Abweichungen sowie eine konservativere Bewertung gewisser Positionen im Handelsbuch vor. Diese Massnahmen würden für alle Banken gelten, auch für diejenigen, die als nicht systemrelevant klassiert sind. Diese Vorschläge gehen zu weit und weichen deutlich vom «Going Concern»-Bewertungsansatz (Fortführungsprinzip) ab. Die VAV lehnt sie daher ab. Der Vorschlag des Bundesrats stellt ein «Swiss Finish» dar, welcher die internationale Vergleichbarkeit einschränkt, in einigen Fällen sogar offen widerspricht und zu erheblichen Kosten und einem erheblichen Wettbewerbsnachteil für die Schweizer Banken führt. Ein Vorschlag im Sinne der internationalen Regulierung zur Behandlung von Software, latenten Steuern und konservativer Bewertung im Handelsbuch wäre deutlich angemessener und würde die internationale Konkurrenzfähigkeit weiter bewahren. Darüber hinaus sieht der Vernehmlassungsantwort keine Übergangsfristen vor, obwohl die vorgeschlagenen Änderungen für einige Banken zu signifikant höheren Eigenkapitalanforderungen führen können.

2. Stärkung der Risikotragfähigkeit von AT1-Instrumenten

Die VAV unterstützt das Ziel, die AT1-Kapitalinstrumente im Rahmen des «Going Concern» zu verbessern. Die Krise der Credit Suisse hat gezeigt, dass diese Instrumente Verluste wirksam abfedern und eine Bank stabilisieren können. Um diese Funktion weiter zu stärken, gilt es, die regulatorische Stabilität und damit die Verlässlichkeit und Vorhersehbarkeit des Instruments für Investoren zu gewährleisten und gegebenenfalls zu verbessern. Da der Schweizer Markt für AT1-Instrumente nur einen kleinen Teil, der innerhalb der EU und des Vereinigten Königreichs einheitlich regulierten AT1-Märkte ausmacht, sind die Anwendung und Ausrichtung an internationalen Standards für Investoren von grosser Bedeutung. Um die Marktfähigkeit und kompetitive Finanzierungsbedingungen sicherzustellen, sind die vorgeschlagenen Änderungen punktuell anzupassen. Wir verweisen hierfür auf die ausformulierten Vorschläge in der Stellungnahme der SBVg.

3. Bereitstellung von Informationen zur Liquidität

Was die Bereitstellung von Informationen zur Liquiditätslage einer Bank im Falle einer Liquiditätsknappheit oder einer Krise betrifft, so gilt es die vom Bundesrat vorgeschlagenen Anforderungen erheblich zu reduzieren. Es ist unbestritten, dass die Aufsichtsbehörden in der Lage sein müssen, sich rasch einen aktuellen und vollständigen Überblick über die aktuelle Liquiditätssituation zu verschaffen. Dies darf jedoch nicht mit einem exzessiven Aufwand für die beaufsichtigten Institute verbunden sein. Es stellt sich auch die Frage, warum Banken, die als nicht-systemrelevant erachtet werden, verpflichtet sein sollten, jederzeit und ohne Einschränkungen umfassende Liquiditätsindikatoren für eine Vielzahl von Szenarien bereitzustellen. Dies gilt insbesondere für die geforderten täglichen und untertägigen Übermittlungsfrequenzen, die einen unverhältnismässigen Arbeits- und Kostenaufwand bedeuten würden. Hier ist im Übrigen zu hinterfragen, welche korrekten und aussagekräftigen Informationen zur Verfügung gestellt werden sollen, da aus operationellen Gründen eine Tagesendverarbeitung der Daten notwendig ist, um Ab- und Zuflüsse von Liquidität korrekt darzustellen. Intraday-Betrachtungen sind in grossem Masse durch Zufälligkeiten beeinflusst und können dadurch zu falschen Schlussfolgerungen führen. Aus diesem Grund lehnt die VAV jede Intraday-Meldefrequenz ab. Darüber hinaus müssen die Banken bereits heute über eine Liquiditätsreserve für ein 30-tägiges Stress-Szenario verfügen. Des Weiteren verweisen wir auf die Stellungnahme der SBVg zur Anhörung betreffend die neue FINMA-Verordnung über die Liquidität der Banken und Wertpapierhäuser (LiqV-FINMA).

4. Aktualisierung der Schwellenwerte in Anhang 3 der BankV

Die VAV schlägt zudem vor, die Schwellenwerte für die Kategorisierung der Banken anzupassen, da das Schweizer BIP seit ihrer letzten Aktualisierung am 1. Januar 2023 gestiegen ist. Gemäss Art. 2 Abs. 5 der Verordnung über die Banken und Sparkassen (BankV) müssen die Schwellenwerte für die in Abs. 2 lit. a-c BV aufgeführten Kriterien mindestens alle fünf Jahre überprüft werden. Da der Bundesrat vorschlägt, den Anstieg des Schweizer BIP bei der Berechnung des Gesamtengagements in Anhang 9 der ERV zu berücksichtigen, wäre es sinnvoll, gleichzeitig die Schwellenwerte in Anhang 3 der BankV neu zu bewerten.

Für die Kenntnisnahme und wohlwollende Prüfung unserer Ausführungen bedanken wir uns und stehen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

sig. Dr. Manuel Rybach

Geschäftsführer

sig. Florian Klemm

Stv. Geschäftsführer

Par e-mail
(vernehmlassungen@sif.admin.ch)

Madame Karin Keller-Sutter
Conseillère fédérale
Département fédéral des finances
Bernhof
3003 Berne

Genève, le 29 septembre 2025

Consultation sur un projet de modification de l'ordonnance sur les fonds propres et autres mesures pour renforcer la stabilité des banques

Madame la Conseillère fédérale,

L'Association de Banques Privées Suisses (ABPS) a étudié avec attention le projet de modification de l'ordonnance sur les fonds propres (OFR). Nous remercions votre Département de nous avoir consultés à cette occasion et souhaitons par la présente vous transmettre notre avis sur les points les plus importants pour les banques privées. Nous nous permettons aussi de vous donner notre point de vue sur les autres mesures que le Conseil fédéral envisage pour renforcer la stabilité des banques.

A) Commentaires généraux

Le rachat de Credit Suisse par UBS, opéré dans l'urgence en mars 2023 avec le soutien des autorités suisses, a laissé un goût amer à nombre de citoyens helvétiques. 15 ans après le sauvetage d'UBS, la Confédération devait à nouveau intervenir pour éviter une crise financière suisse et internationale. Même si au final notre Etat fédéral n'a pas subi de pertes, il a quand même dû prendre des risques à hauteur de plusieurs centaines de milliards de francs. Il est légitime de tout faire pour éviter que cela ne se reproduise.

Le catalogue de mesures proposées par le Conseil fédéral nous paraît cependant excessif, tant dans leur nombre que dans leur portée. L'objectif principal approuvé par le Parlement est de limiter les risques pour l'Etat et les contribuables, et non d'introduire une nouvelle réglementation générale pour toutes les banques. C'est pourquoi les recommandations de la Commission d'enquête parlementaire (CEP) sur la fusion d'urgence de Credit Suisse ont un champ d'application restreint, comme le rappelait la présidente de la CEP au Conseil des Etats le 10 mars 2025 : « *Les banques qui, selon les autorités, ne sont pas considérées comme "systémiques" ne sont pas concernées par le rapport de la CEP et nos propositions. La commission attache une grande importance à cette distinction pour l'élaboration future des bases légales.* »



En effet, sans la débâcle de Credit Suisse, l'on n'aurait même pas envisagé de nouvelles règles pour le secteur bancaire, alors que la Suisse vient de mettre en œuvre, au 1^{er} janvier 2025, les exigences complètes du Comité de Bâle sur le contrôle bancaire en matière de fonds propres et de liquidités. Prendre prétexte de la chute d'une seule banque, imputable à sa mauvaise gestion, pour déclencher une vague réglementaire à large échelle serait totalement disproportionné.

Au contraire, pour préserver la diversité et la compétitivité de la place financière suisse, qui comprend de nombreux établissements de petite et moyenne taille, il faut bien distinguer les banques selon leur importance systémique, leur profil de risque, leur complexité, leur modèle d'affaires et leur forme de détention. A ce dernier propos, nous tenons à rappeler qu'il existe encore cinq « banquiers privés » en Suisse : la présence en leurs rangs d'un ou plusieurs associés assumant une responsabilité illimitée pour leurs activités les rend naturellement prudents, raison pour laquelle la loi sur les banques les dispense de publier leurs comptes.

De même, les banques gérées par leurs propriétaires, souvent des familles éponymes qui se succèdent de génération en génération, font aussi très attention à préserver leur réputation et à limiter leurs risques. Ce n'est pas pour rien que ces banques ont en général un modèle d'affaires centré sur la gestion de fortune, une activité qui ne présente pas de danger systémique pour l'économie. Corollaire important, ces banques ne comptent pas non plus sur l'aide de l'Etat pour se sortir de difficultés.

Il tombe donc sous le sens que les nouvelles règles ne devraient s'appliquer qu'aux banques d'importance systémique. Pourtant, deux tiers des mesures proposées par le Conseil fédéral sont prévues pour toutes les banques, ce qui va trop loin.

En outre, les réformes proposées n'établissent pas un bon équilibre entre l'amélioration de la résilience de la place financière suisse et le maintien de sa compétitivité. Il est impératif d'évaluer le rapport coût-bénéfice des nouvelles mesures et d'éviter un « Swiss Finish » pénalisant, à l'heure où la tendance est à la déréglementation et à la simplification dans les places financières concurrentes. Le Conseil fédéral a d'ailleurs lui-même reconnu le 20 août 2025 que les récents développements internationaux ont des répercussions sur la compétitivité de la Suisse et que l'amélioration des conditions-cadres pour toutes les entreprises reste la voie la plus efficace pour préserver celle-ci.

Concrètement, l'ABPS soutient les mesures qui visent à améliorer les possibilités d'approvisionnement en liquidités que propose la BNS en tant que prêteuse ultime. Cette dernière devrait accepter davantage de sûretés, y compris des crédits lombards, et flexibiliser ses procédures d'octroi de liquidités. Plus ces facilités conformes aux mécanismes du marché seront importantes, moins il sera nécessaire de recourir à une garantie étatique, comme le « Public Liquidity Backstop », dont l'ABPS approuve l'introduction dans le droit suisse ordinaire. Elle relève cependant que celui-ci représente un avantage concurrentiel pour les banques systémiques, ce qui justifie aussi que d'éventuelles nouvelles contraintes réglementaires ne s'appliquent qu'à celles-ci.



En revanche, l'ABPS s'oppose notamment aux nouveaux instruments prévus pour la FINMA (en particulier les amendes, les interventions précoces et la communication des enquêtes), considérant d'une part que celle-ci dispose déjà de suffisamment d'outils (confiscation de bénéfice, interdiction d'exercer, contrôleur au sein d'un établissement) et d'autre part que le rapport de la CEP conclut que la FINMA n'a pas utilisé toutes ses compétences à l'encontre de Credit Suisse. Il paraît plus efficace de se concentrer sur les plans de stabilisation et de liquidation des banques d'importance systémique.

S'agissant des mesures actuellement en consultation, l'ABPS considère que les nouvelles règles pour l'évaluation des actifs dont la valeur est insuffisante durant une crise, tels que les logiciels ou les créances fiscales latentes, vont bien au-delà des standards internationaux et adoptent à tort une approche « gone concern ». Les dispositions concernant l'échéance et la suspension du versement des intérêts sur les instruments de capital AT1 doivent aussi être modifiées si l'on veut maintenir l'attractivité internationale de ces instruments. La fourniture quotidienne d'informations sur ses liquidités par une banque en difficulté n'est pas contestée, mais doit pouvoir avoir lieu sur la base de ses modèles internes, car le calcul du LCR prend deux semaines en temps normal ! Enfin, puisque les tranches d'engagement total à l'annexe 9 de l'OFR sont mises à jour, pourquoi ne pas saisir aussi l'occasion de mettre à jour les seuils de l'annexe 3 de l'ordonnance sur les banques ?

B) Commentaires spécifiques sur les modifications d'ordonnances

1. Evaluation de certaines positions au bilan

Le Conseil fédéral propose de renforcer les obligations réglementaires relatives à la valorisation des positions du bilan. Il opte pour un amortissement préventif excessivement prudent des logiciels, comme si les investissements dans les technologies d'avenir étaient dépourvus de valeur dès le départ. Il prévoit aussi une déduction intégrale des créances fiscales latentes en raison de divergences temporelles ainsi qu'une évaluation plus conservatrice des positions du portefeuille de négociation. Ces mesures s'appliqueraient à toutes les banques, y compris celles qui ne sont pas d'importance systémique. Ces propositions vont beaucoup trop loin, n'ont aucun lien direct avec la crise du Credit Suisse et s'écartent clairement d'une approche d'évaluation « going concern » (principe de continuation). L'ABPS les rejette donc fermement.

En raison de la mise en œuvre conservatrice de Bâle III Final à partir de début 2025, les banques suisses doivent déjà aujourd'hui détenir plus de capitaux que la plupart de leurs concurrentes étrangères. La proposition du Conseil fédéral constitue un « Swiss Finish » extrême, qui rend la comparabilité internationale presque impossible, voire la contredit ouvertement dans certains cas, et entraîne des coûts considérables et un désavantage concurrentiel significatif pour les banques helvétiques. En outre, le projet soumis à consultation ne prévoit aucune période transitoire, alors que les modifications proposées peuvent entraîner des exigences de fonds propres très élevées pour certaines banques.



2. Renforcement du rôle de porteur de risques des instruments AT1

Le Conseil fédéral souhaite améliorer la compréhension des risques liés aux instruments de capital AT1 et propose donc d'en clarifier certains aspects. L'ABPS soutient expressément l'objectif d'amélioration des instruments de capital AT1 dans le cadre du « going concern ». La crise du Credit Suisse a montré que ces instruments peuvent amortir efficacement les pertes et stabiliser une banque. Afin de renforcer encore cette fonctionnalité, il convient de garantir et, si nécessaire, d'améliorer la stabilité réglementaire et donc la fiabilité et la prévisibilité de l'instrument pour les investisseurs. Le marché suisse des instruments AT1 ne représentant qu'une petite partie des marchés AT1 réglementés de manière homogène au sein de l'UE et du Royaume-Uni, l'application et l'orientation vers les normes internationales revêtent une grande importance pour les investisseurs. Il est donc nécessaire de formuler des exigences réglementaires claires et concrètes afin de garantir la transparence dans le traitement des instruments AT1.

3. Mise à disposition d'informations en matière de liquidités

En ce qui concerne la mise à disposition d'informations sur la situation des liquidités d'une banque en cas de pénurie ou de crise, il est nécessaire de réduire considérablement, de préciser et de différencier les exigences proposées par le Conseil fédéral. Certes, les autorités de surveillance doivent être en mesure d'obtenir rapidement une vue d'ensemble actuelle et complète de la situation. Cela ne doit toutefois pas impliquer une mobilisation illimitée des ressources de la banque. On peut aussi se demander pourquoi les petites banques, qui n'ont que peu ou pas d'influence sur la stabilité du système, devraient être tenues de fournir à tout moment et sans restriction des indicateurs de liquidité très détaillés pour pratiquement tous les scénarios possibles. Cela vaut en particulier pour les fréquences de transmission quotidiennes et intra-journalières exigées, qui imposeraient un travail et des coûts déraisonnables pour les banques non systémiques.

Il convient d'ailleurs de se demander quelles sont les informations correctes et pertinentes qui doivent être fournies, car pour des raisons opérationnelles, un traitement de fin de journée des données est toujours nécessaire pour présenter correctement les sorties et les entrées de fonds. Les analyses intra-journalières de données sans traitement de fin de journée comportent trop d'aléas et conduisent fatalement à des conclusions erronées. C'est pourquoi l'ABPS rejette catégoriquement toute fréquence de soumission intra-journalière. En outre, les banques doivent déjà disposer d'une réserve de liquidités pour un scénario de panique bancaire de 30 jours. Nous estimons donc qu'il n'y a absolument aucune nécessité d'agir pour la grande majorité des établissements. Par ailleurs, les informations sur l'état des liquidités, telles que demandées par le Conseil fédéral à l'article 11 alinéa 1 OLiq, ne sont acceptables que si les banques peuvent se baser sur leurs modèles internes. Un calcul quotidien des liquidités selon le LCR, le NSFR et le LMT n'est pas possible.



4. Mise à jour des seuils de l'annexe 3 de l'OB

L'ABPS propose par ailleurs d'ajuster les valeurs des seuils de catégorisation des banques, en raison de l'augmentation du PIB suisse depuis leur dernière mise à jour au 1^{er} janvier 2023. Selon l'article 2 alinéa 5 de l'ordonnance sur les banques (OB), les seuils retenus pour les critères énumérés à l'al. 2, let. a à c OB doivent être réexaminés au moins tous les cinq ans. Comme les autorités suisses proposent de refléter l'augmentation du PIB suisse dans le calcul de l'exposition totale à l'annexe 9 de l'OFR, il serait logique de réévaluer en même temps les seuils de l'annexe 3 de l'OB.

C) Commentaires spécifiques sur les lignes directrices du Conseil fédéral

1. Elargissement du rôle de prêteur ultime de la BNS

La principale leçon à tirer de la crise de Credit Suisse est que la BNS doit renforcer son rôle de fournisseuse de liquidités lorsqu'elle agit en tant que prêteuse de dernier recours. En effet, une panique bancaire peut concerner n'importe quelle banque, à cause d'une cyberattaque ou d'une rumeur par exemple. En ce sens, la volonté d'élargir à toutes les banques l'octroi de liquidités par la BNS, sans stigmatiser le recours à celles-ci et en échange de sûretés appropriées, est une bonne nouvelle et l'ABPS s'en réjouit.

Cela étant, pour les banques qui pratiquent la gestion de fortune, il est essentiel que la BNS accepte aussi des crédits lombards comme sûretés, car ce sont les seuls actifs difficiles à transformer en liquidités qu'elles détiennent. En outre, la BNS devrait aussi appliquer un processus pragmatique tel que le système « borrower-in-custody » pratiqué aux Etats-Unis, sinon la solution va impliquer une préparation trop complexe, bureaucratique et coûteuse pour les établissements concernés.

De façon générale, la facilité EFF ou la nouvelle FEL pourrait être assouplie sur le modèle de la « US discount window » en (i) supprimant sa limite, (ii) renonçant à imposer de pré-positionner le collatéral et (iii) acceptant davantage de collatéral que le seul « SNB GC basket ». Plus ces facilités conformes aux mécanismes du marché seront importantes, moins il sera nécessaire de recourir « Public Liquidity Backstop ».

2. Gouvernance d'entreprise

Régime de responsabilité (Senior Manager Regime)

Le Conseil fédéral propose de mettre en place un régime de responsabilité (Senior Managers Regime ou SMR) pour toutes les banques, de manière proportionnée et modérée. Il semble prêt à s'orienter vers un SMR pragmatique, comme à Singapour, et non bureaucratique, comme celui du Royaume-Uni (qui est d'ailleurs en cours de révision). Il souhaite aussi ancrer dans la loi ou l'ordonnance sur les banques les principes de la Circulaire 2017/01 de la FINMA sur la gouvernance d'entreprise, voire les compléter.



Cependant, du point de vue de l'ABPS, les banques non-systémiques n'ont pas besoin de règles supplémentaires, car les responsabilités y sont faciles à identifier. Le rapport de la CEP ne recommande d'ailleurs un SMR que pour les banques systémiques. Si des principes généraux devaient malgré tout s'appliquer aux autres, le strict respect de la proportionnalité est essentiel, pour tenir compte de leurs différences en termes de risques, de complexité, de modèle d'affaires et de structure de propriété (notamment celle des banquiers privés). Sinon ces règles ne leur apporteraient qu'un surcroît de bureaucratie, par la tenue de listes de responsabilités et des procédures supplémentaires d'approbation, de mise à jour et de contrôle par les auditeurs.

Dans tous les cas, un nouveau régime de responsabilité ne devrait pas créer de doublons avec la garantie de l'activité irréprochable. Il s'agirait d'élargir le système actuel aux organes de fait, dont une garantie de l'activité irréprochable n'est pas exigée, mais qui ont un impact significatif sur les résultats de la banque. Au sein de la gestion de fortune, on peut penser aux chefs de région qui ne feraient pas partie du Comité de direction.

Il est cependant à craindre que la FINMA vise justement une extension de la garantie de l'activité irréprochable aux membres de la direction des fonctions de contrôle et des principaux secteurs d'activité, selon sa « fiche de position » sur le régime suisse de responsabilité (puisque la FINMA ne veut pas juste appliquer la loi, mais aussi la définir...). L'examen de l'adéquation de toutes ces personnes, renouvelé à chaque changement, ne serait toutefois « pragmatique » que s'il ne prenait pas plus de deux semaines, et non des mois comme maintenant.

Systèmes de rémunération

Le Conseil fédéral propose d'ancrer dans la loi certains principes minimaux pour les systèmes de rémunération de toutes les banques (simplicité, transparence, orientation vers le long terme). L'ABPS ne s'oppose pas à l'idée de transposer les dix principes de la Circulaire FINMA 2010/1 « Systèmes de rémunération » dans la loi. Elle relève cependant qu'actuellement ceux-ci ne sont obligatoires que pour les banques qui doivent détenir au moins 10 milliards de francs de fonds propres. Le Cm 10 de la Circulaire prévoit même justement qu'elle « *ne s'applique pas à la rémunération des associés indéfiniment responsables de l'établissement financier ni de personnes qui participent, directement ou indirectement, au capital de l'établissement financier à hauteur d'au moins 10%* ». Cette exclusion aussi devrait être reprise.

En réalité, une fois de plus, seules les banques d'importance systémique devraient faire l'objet de règles obligatoires en matière de rémunération de leurs dirigeants, puisque ce sont les seules pour lesquelles l'Etat pourrait être amené à prendre des risques pour les stabiliser ou les liquider. Le Conseil national vient d'ailleurs de s'exprimer dans ce sens à une large majorité en transformant la motion Stark (dossier 23.3452), qui voulait introduire un plafond de rémunération dans le secteur bancaire, en un texte qui ne vise que les banques d'importance systémique, conformément au postulat correspondant de la CEP.



3. Instruments de la FINMA

Interventions précoces

Le Conseil fédéral veut renforcer les compétences de surveillance existantes de la FINMA dans des domaines tels que la gouvernance d'entreprise (p. ex. rémunérations et restrictions de l'activité commerciale), la capitalisation (p. ex. limitation des dividendes et exigences supplémentaires de fonds propres) et la planification du redressement et de la résolution, en renforçant les pouvoirs d'intervention de la FINMA et leur applicabilité dans le cadre de la surveillance continue.

L'ABPS rejette ces propositions, car la FINMA dispose déjà de compétences suffisantes dans ce domaine, sans qu'il soit nécessaire d'aller plus loin. L'élargissement de ses instruments concentrerait un pouvoir excessif au sein d'une seule institution, qui serait à la fois plaignante, juge et exécutrice. Par ailleurs, le rapport de la CEP de décembre 2024 a clairement montré que la FINMA n'avait pas utilisé tous les instruments à sa disposition dans le cas du Credit Suisse. Le fait qu'elle n'ait pas pleinement exploité sa marge d'appréciation ne doit pas conduire à la conclusion que les bases légales nécessaires à une intervention de l'autorité de surveillance dans cette crise faisaient défaut.

Amendes

Le Conseil fédéral veut permettre à la FINMA de prononcer des sanctions administratives pécuniaires (i.e. des amendes) en cas d'infraction grave au droit de la surveillance ; le montant fixé devrait être suffisamment dissuasif, tout en veillant à ne pas mettre en péril l'existence de l'assujetti. Les propositions prévoient aussi la compétence d'imposer des astreintes à toutes les personnes et entités surveillées lorsqu'une décision exécutoire de la FINMA n'est pas mise en œuvre dans le délai imparti.

L'ABPS rejette ces propositions, car la réglementation existante est suffisante, avec la possibilité pour la FINMA de confisquer le bénéfice issu d'infractions. En outre, la capacité d'infliger des amendes remettrait en question le principe fondamental de la séparation des pouvoirs, puisque la FINMA serait à la fois enquêtrice et juge. Les amendes serviraient de moyens de pression pour faire accepter d'autres sanctions. Enfin, les amendes n'ont eu aucun effet dans le cas de Credit Suisse, qui en a payé pour un montant de 15 milliards de francs suisses entre 2010 et 2023.

Communication

Le Conseil fédéral veut introduire dans la loi une information systématique sur toutes les décisions d'enforcement de la FINMA, sauf exception justifiée. L'ABPS ne s'oppose pas à cette pratique conforme à celle des autres places financières internationales. Elle rejette en revanche la possibilité pour la FINMA de communiquer sur ses investigations, ouvertures de procédures et mesures d'intervention précoce. Il ne faut pas publier les procédures de la FINMA avant leur clôture : ce serait du « naming and shaming » prématuré, contraire à la présomption d'innocence et préjudiciable aux assujettis et à tout



le secteur. Le Royaume-Uni qui prévoyait une compétence analogue pour la FCA est en train de faire marche arrière, car les expériences réalisées dans ce contexte ont été plus négatives que positives.

* * *

En vous remerciant par avance de l'attention que vous porterez à la présente, nous vous prions d'agréer, Madame la Conseillère fédérale, l'expression de notre très haute considération.

ASSOCIATION DE
BANQUES PRIVEES SUISSES

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Jan Langlo'.

Jan Langlo
Directeur

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Jan Bumann'.

Jan Bumann
Directeur adjoint

Zürcher Bankenverband | Weinbergstrasse 25 | 8001 Zürich

Staatssekretariat für internationale Finanzfragen SIF
Bernerhof
Bundesgasse 3
3003 Bern

vernehmlassungen@sif.admin.ch

Zürich, 2. September 2025
E-Mail direkt: cb@zhbanken.ch

Änderung der Eigenmittelverordnung (ERV) – Stellungnahme zum Entwurf vom 6. Juni 2025

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Veröffentlichung vom 6. Juni 2025 wurden interessierte Kreise mit Frist bis 29. September 2025 eingeladen, zum Änderungsentwurf Eigenmittelverordnung (ERV) Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für diese Gelegenheit zur Stellungnahme, die wir gerne nutzen.

Der Zürcher Bankenverband vertritt seit 1902 die Interessen des Finanzplatzes Zürich. Er vereinigt über 40 Mitgliedsunternehmen, darunter alle bedeutenden Banken sowie die grössten Versicherungen als assoziierte Mitglieder sowie die Schweizerische Nationalbank und die SIX Group als zugewandte Institute. Er setzt sich für politische und wirtschaftliche Rahmenbedingungen ein, die auch in Zukunft eine erfolgreiche Entwicklung des Finanzplatzes und der in Zürich ansässigen Banken und Versicherungen ermöglichen.

Der Finanzsektor ist eine der tragenden Säulen für den Wirtschaftsraum Zürich. Über ein Sechstel der Wertschöpfung und jeder zehnte Arbeitsplatz der Region hängen vom Finanzplatz Zürich ab. Das macht den Finanzsektor zu einem der wichtigsten Wirtschaftszweige und zu einem der grössten Arbeitgeber der Region. Darüber hinaus tragen die Banken dazu bei, dass der Wirtschaftsraum Zürich auch für alle anderen Unternehmen attraktiv ist. Sie sorgen für eine umfassende Kreditversorgung zu attraktiven Konditionen und können mit ihren Dienstleistungen alle Bedürfnisse von Unternehmen in der Region abdecken – vom einfachen Kontokorrent über den Zahlungsverkehr und die Exportfinanzierung bis zur Beratung und Begleitung von Übernahmen und Fusionen. Zudem erbringt der Finanzplatz Zürich rund die Hälfte der Wertschöpfung des gesamten Bankensektors der Schweiz.

Von der vorgeschlagenen Änderung der Eigenmittelverordnung (ERV) ist der Finanzplatz Zürich und mit ihm der Wirtschaftsraum Zürich direkt und in hohem Masse betroffen. Wir ersuchen Sie deshalb, unsere Stellungnahme im Rahmen Ihres Vernehmlassungsverfahrens zu berücksichtigen.

Grundsätzliches

Die künftige Ausgestaltung der Bankenregulierung ist von grosser Bedeutung für die gesamte Schweiz und insbesondere den Wirtschaftsraum Zürich als Zentrum des schweizerischen Finanzplatzes. Das enge Zusammenspiel von Finanzsektor und Gesamtwirtschaft ist eine tragende Säule des Wohlstands in der Schweiz. Es ist deshalb entscheidend, einen ausgewogenen Regulierungsansatz zu wählen, der die Finanzstabilität sichert, Wirtschaft und Haushalte vor einer Krise schützt und gleichzeitig die Wettbewerbsfähigkeit des Finanzplatzes wahrt – dies insbesondere angesichts der Tendenz zur Deregulierung in konkurrierenden Finanzzentren und der Tatsache, dass die Schweiz eines der wenigen Finanzzentren ist, die Basel III Final umgesetzt haben.

Wir anerkennen den Bedarf nach einer grundsätzlichen Überprüfung der Bankenregulierung und deren Wirksamkeit aufgrund der Krise der Credit Suisse. Die Struktur des vom Bundesrat vorgesehenen Massnahmenpakets zur Verbesserung der Systemstabilität mit den Bereichen Stärkung der Prävention, Erweiterung des Kriseninstrumentariums und Stärkung der Liquidität erachten wir als sinnvoll und zielführend. Die im Rahmen der Revision der ERV und der gleichzeitig publizierten Eckwerte für die Regulierung auf Gesetzesstufe vorgeschlagenen Massnahmen müssen jedoch den Grundsätzen einer zielgerichteten, verhältnismässigen und international abgestimmten Regulierung gerecht werden. In seiner aktuellen Ausgestaltung halten wir das Massnahmenpaket jedoch sowohl inhaltlich als auch hinsichtlich seines Anwendungsbereichs für überdimensioniert.

Die Umsetzung des vom Parlament bekräftigten Gesetzgebungsauftrags, die Risiken für den Staat und die Steuerzahler zu begrenzen, ruft nach gezielten Verbesserungen zur Behebung der während der CS-Krise festgestellten Mängel und nicht nach einer generellen weiteren Einengung des gesamten Regulierungsrahmens für alle Banken. Entsprechend gibt es für die allermeisten Banken, die auf die Finanzstabilität kaum Einfluss haben, keinen zusätzlichen Regulierungsbedarf. Teile der vorgeschlagenen Massnahmen, so zum Beispiel die neuen Instrumente der FINMA, stellen zudem grundlegende Rechtsprinzipien wie den ordentlichen Rechtsweg und die Gewaltenteilung in Frage.

Aus diesem Grund ist eine umfassende Beurteilung des regulatorischen Pakets unerlässlich, wobei alternative Ansätze zu berücksichtigen sowie Kosten und Nutzen sorgfältig zu analysieren sind. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Banken die mit regulatorischen Auflagen verbundenen Kosten mindestens teilweise auf ihre Kundschaft überwälzen müssen, so dass auch andere Wirtschaftssektoren und Privathaushalte von Verschärfungen der Bankenregulierung betroffen sind.

Unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismässigkeit sind das Gesamtpaket und jede einzelne Massnahme daraufhin zu überprüfen, ob und inwiefern sie dem Ziel der Verbesserung der Bankenstabilität tatsächlich dienen und ob das Ziel nicht auch mit weniger weitgehenden Massnahmen erreicht werden könnte.

Der ZBV unterstützt gezielte Massnahmen dort, wo sie nachweislich die Stabilität des Systems erhöhen und wo ein klarer Zusammenhang mit den tatsächlichen Ursachen der Credit-Suisse-Krise nachweisbar ist. In Bezug auf die Kapitalsituation der Credit Suisse war namentlich nicht der regulatorische Rahmen ungenügend, wie auch von der Parlamentarischen Untersuchungskommission thematisiert, sondern die Durchsetzung durch die FINMA, die der Credit Suisse jahrelang weitgehende Konzessionen gewährt hat. Allfällige Massnahmen müssen sich strikt am Prinzip der Proportionalität orientieren und haben sich an der Grösse, der Komplexität und dem Risikoprofil eines Instituts und seines Geschäftsmodells auszurichten sowie seine Rechtsform und allfällige gesetzliche Aufträge zu berücksichtigen. Massnahmen, welche für die Verbesserung der Systemstabilität nicht notwendig sind, lehnen wir grundsätzlich ab. Insbesondere ist bei der Erweiterung der Kompetenzen der FINMA zu berücksichtigen, dass diese in der Krise der Credit Suisse ihr bestehendes Instrumentarium nicht ausgeschöpft hat.

Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass auch eine abschliessende Beurteilung der vorgeschlagenen ERV-Revision nicht möglich ist, solange die zwingend notwendige Gesamtbeurteilung des Massnahmenpakets nicht vorliegt.

Vorschläge zur Revision der ERV

Die im Vernehmlassungsentwurf vorgesehenen Kapitalvorgaben würden Schweizer Banken deutlich strengere Anforderungen auferlegen als in vergleichbaren internationalen Rechtsräumen und weichen von den global anerkannten Basel-Standards ab. In Kombination mit der in den Eckwerten bereits orgeschlagenen Kapitalbehandlung von ausländischen Tochtergesellschaften wären die faktischen Mindestkapitalanforderungen für UBS als meist-betroffene Bank über 50 Prozent höher als bei internationalen Vergleichsbanken. Die fehlende internationale Abstimmung schwächt die Wettbewerbsfähigkeit unserer letzten verbleibenden Grossbank und damit des gesamten Bankenplatzes. Sie könnte die Stabilität der Bank gefährden, falls sich Investoren abwenden – mit Risiken für die Finanzstabilität in der Schweiz.

Die Bewältigung der vorgesehenen Massnahmen hätte Auswirkungen weit über die direkt betroffenen Banken hinaus und würden Kosten verursachen, die vom Bundesrat nicht ausreichend berücksichtigt werden. Preissteigerungen sowie Leistungs- und/oder Kostenreduktionen der betroffenen Banken würden die Schweizer Wirtschaft belasten.

Im Einzelnen nehmen wir zu den vorgeschlagenen Änderungen wie folgt Stellung:

- **Regulatorische Behandlung von Software:**
Die vorgeschriebene vollständige Abzugsverpflichtung von Software aus dem CET1 ist übermässig konservativ, ignoriert den Wert von Software für Banken und ist nicht mit den Basel-Regeln abgestimmt. Sie ist daher als zu weitgehend abzulehnen.
- **Regulatorische Behandlung latenter Steueransprüche aus temporären Differenzen:**
Der vorgeschlagene vollständige Abzug aus dem CET1 schwächt die Kapitalbasis, die globale Wettbewerbsfähigkeit und die internationale Vergleichbarkeit – keine unserer wichtigsten Vergleichsjurisdiktionen verlangt einen vollständigen Abzug, sondern folgt

den vereinbarten internationalen Standards, welche die Anrechnung von latenten Steueransprüchen aus temporären Differenzen ans harte Kernkapital erlauben. Entsprechend lehnen wir auch diese Massnahme ab.

- **Regulatorische Behandlung von Prudential Valuation Adjustments (PVA):**
Auch dieser Vorschlag ist konservativer als die aktuelle Schweizer Praxis und der internationale Standard. Eine Angleichung an die Praxis in anderen Märkten müsste zwingend im Einklang mit einem sorgfältig austarierten Gesamtpaket erfolgen.
- **Stärkung von AT1-Instrumenten:**
Die angestrebte verbesserte Wirksamkeit von AT1 ist zu unterstützen. Anpassungen an AT1-Instrumenten (und damit die Akzeptanz höherer Kosten) sind jedoch nur sinnvoll, wenn sie auch eine angemessene Rolle bei der Kapitalunterlegung von Vermögenswerten spielen. Der aktuelle Vorschlag würde entweder dazu führen, dass neue AT1-Emissionen für Schweizer Banken deutlich teurer werden oder im schlimmsten Fall mangels Investoreninteresse gar nicht mehr brauchbar wären.

Darüber hinaus erlauben wir uns, auch bereits zum noch folgenden Gesetzesvorschlag über die Behandlung der ausländischen Töchter Stellung zu nehmen, da dieser wie bereits erwähnt einen massgeblichen Einfluss auf die Gesamtbeurteilung des Regulierungspakets haben wird:

- **Volle Abzüge ausländischer Tochtergesellschaften vom CET1:**
Die vollständige Abschirmung des CET1 der Mutterbank gegenüber Bewertungsverlusten aus ausländischen Beteiligungen stellt eine Überversicherung dar, da kein Szenario existiert, in dem alle ausländischen Tochtergesellschaften gleichzeitig ihren gesamten Wert verlieren. Es gibt keine relevante Vergleichsjurisdiktion, die einen vollständigen CET1-Abzug ohne erhebliche Ausnahmen oder Erleichterungen vorsieht.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und verweisen im übrigen auf die Ausführungen der Schweizerischen Bankiervereinigung, denen wir uns vollumfänglich anschliessen.

Freundliche Grüsse


Christian Bretscher

Staatssekretariat für internationale Finanzfragen SIF
Bernerhof
Bundesgasse 3
3003 Bern

per E-Mail: vernehmlassungen@sif.admin.ch

Zürich, 18. September 2025

Änderung der Eigenmittelverordnung (ERV) – Stellungnahme zum Entwurf vom 6. Juni 2025

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Veröffentlichung vom 6. Juni 2025 wurden interessierte Kreise mit Frist bis 29. September 2025 eingeladen, zum Änderungsentwurf der Eigenmittelverordnung (ERV) Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für diese Gelegenheit zur Stellungnahme, die wir gerne nutzen.

Die Zürcher Handelskammer (ZHK) vertritt als Wirtschaftsorganisation die Interessen von über 1200 Unternehmen, darunter zahlreiche Zürcher Finanzinstitute, mit über 200'000 Angestellten am Standort Zürich. Sie setzt sich seit 150 Jahren für liberale und wettbewerbliche Rahmenbedingungen für Unternehmen ein. Sie setzt sich dazu auch für politische und wirtschaftliche Rahmenbedingungen ein, die auch in Zukunft eine erfolgreiche Entwicklung des Finanzplatzes und der in Zürich ansässigen Banken und Versicherungen ermöglichen.

Der Finanzsektor ist eine der tragenden Säulen für den Wirtschaftsraum Zürich. Über ein Sechstel der Wertschöpfung und jeder zehnte Arbeitsplatz der Region hängen vom Finanzplatz Zürich ab. Das macht den Finanzsektor zu einem der wichtigsten Wirtschaftszweige und zu einem der grössten Arbeitgeber der Region. Darüber hinaus tragen die Banken dazu bei, dass der Wirtschaftsraum Zürich auch für alle anderen Unternehmen attraktiv ist. Sie sorgen für eine umfassende Kreditversorgung zu attraktiven Konditionen und können mit ihren Dienstleistungen alle Bedürfnisse von Unternehmen in der Region abdecken – vom einfachen Kontokorrent über den Zahlungsverkehr und die Exportfinanzierung bis zur Beratung und Begleitung von Übernahmen und Fusionen. Zudem erbringt der Finanzplatz Zürich rund die Hälfte der Wertschöpfung des gesamten Bankensektors der Schweiz.

Von der vorgeschlagenen Änderung der Eigenmittelverordnung (ERV) ist der Finanzplatz Zürich und mit ihm der Wirtschaftsraum Zürich direkt und in hohem Masse betroffen. Eine einseitige verschärfte und somit nicht international abgestimmte Regulierung birgt die Gefahr, den Standort Zürich mit ihrer international ausgerichteten Wirtschaft zu schädigen. Wir ersuchen Sie deshalb, unsere Stellungnahme im Rahmen Ihres Vernehmlassungsverfahrens zu berücksichtigen.

Grundsätzliches

Die künftige Ausgestaltung der Bankenregulierung ist von grosser Bedeutung für die gesamte Schweiz und insbesondere den Wirtschaftsraum Zürich als Zentrum des schweizerischen Finanzplatzes. Das enge Zusammenspiel von Finanzsektor und Gesamtwirtschaft ist eine tragende Säule des Wohlstands in der Schweiz. Ein global vernetzter Finanzplatz leistet durch die verwalteten ausländischen Vermögen einen wichtigen Beitrag zum hohen, in der Schweiz verfügbaren Kapitalstock und damit zum tiefen Zinsniveau. Dieses kommt über niedrigere Finanzierungskosten allen Firmen und ihren Mitarbeitenden zugute. Im Vergleich zu europäischen Wettbewerbern haben Schweizer KMU einen hervorragenden Zugang zu Finanzierungen. Es ist deshalb entscheidend, einen ausgewogenen Regulierungsansatz zu wählen, der die Finanzstabilität sichert, Wirtschaft und Haushalte vor einer Krise schützt und gleichzeitig die Wettbewerbsfähigkeit des Finanzplatzes wahrt – dies insbesondere angesichts der Tendenz zur Deregulierung in konkurrierenden Finanzzentren und der Tatsache, dass die Schweiz eines der wenigen Finanzzentren ist, die Basel III Final umgesetzt haben.

Wir anerkennen den Bedarf nach einer grundsätzlichen Überprüfung der Bankenregulierung und deren Wirksamkeit aufgrund der Krise der Credit Suisse. Die Struktur des vom Bundesrat vorgesehenen Massnahmenpakets zur Verbesserung der Systemstabilität mit den Bereichen Stärkung der Prävention, Erweiterung des Kriseninstrumentariums und Stärkung der Liquidität erachten wir als sinnvoll und zielführend. Die im Rahmen der Revision der ERV und der gleichzeitig publizierten Eckwerte für die Regulierung auf Gesetzesstufe vorgeschlagenen Massnahmen müssen jedoch den Grundsätzen einer zielgerichteten, verhältnismässigen und international abgestimmten Regulierung gerecht werden. In seiner aktuellen Ausgestaltung halten wir das Massnahmenpaket jedoch sowohl inhaltlich als auch hinsichtlich seines Anwendungsbereichs für überdimensioniert.

Die Umsetzung des vom Parlament bekräftigten Gesetzgebungsauftrags, die Risiken für den Staat und die Steuerzahler zu begrenzen, ruft nach gezielten Verbesserungen zur Behebung der während der CS-Krise festgestellten Mängel und nicht nach einer generellen weiteren Einengung des gesamten Regulierungsrahmens für alle Banken. Entsprechend gibt es für die allermeisten Banken, die auf die Finanzstabilität kaum Einfluss haben, keinen zusätzlichen Regulierungsbedarf. Teile der vorgeschlagenen Massnahmen, so zum Beispiel die neuen Instrumente der FINMA, stellen zudem grundlegende Rechtsprinzipien wie den ordentlichen Rechtsweg und die Gewaltenteilung in Frage.

Aus diesem Grund ist eine umfassende Beurteilung des regulatorischen Gesamtpakets unerlässlich, wobei alternative Ansätze zu berücksichtigen sowie Kosten und Nutzen sorgfältig zu analysieren sind. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Banken die mit regulatorischen Auflagen verbundenen Kosten mindestens teilweise auf ihre Kundschaft überwälzen müssen, so dass auch andere Wirtschaftssektoren und Privathaushalte von Verschärfungen der Bankenregulierung betroffen sind.

Unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismässigkeit sind das Gesamtpaket und jede einzelne Massnahme daraufhin zu überprüfen, ob und inwiefern sie dem Ziel der Verbesserung der Bankenstabilität tatsächlich dienen und ob das Ziel nicht auch mit weniger weitgehenden Massnahmen erreicht werden könnte.

Der ZHK unterstützt gezielte Massnahmen dort, wo sie nachweislich die Stabilität des Systems erhöhen und wo ein klarer Zusammenhang mit den tatsächlichen Ursachen der Credit-Suisse-Krise nachweisbar ist. In Bezug auf die Kapitalsituation der Credit Suisse war namentlich nicht der regulatorische Rahmen ungenügend, wie auch von der Parlamentarischen Untersuchungs-

kommission thematisiert, sondern die Durchsetzung durch die FINMA, die der Credit Suisse jahrelang weitgehende Konzessionen gewährt hat. Allfällige Massnahmen müssen sich strikt am Prinzip der Proportionalität orientieren und haben sich an der Grösse, der Komplexität und dem Risikoprofil eines Instituts und seines Geschäftsmodells auszurichten sowie seine Rechtsform und allfällige gesetzliche Aufträge zu berücksichtigen. Massnahmen, welche für die Verbesserung der Systemstabilität nicht notwendig sind, lehnen wir grundsätzlich ab. Insbesondere ist bei der Erweiterung der Kompetenzen der FINMA zu berücksichtigen, dass diese in der Krise der Credit Suisse ihr bestehendes Instrumentarium nicht ausgeschöpft hat.

Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass auch eine abschliessende Beurteilung der vorgeschlagenen ERV-Revision nicht möglich ist, solange die zwingend notwendige Gesamtbeurteilung des Massnahmenpakets nicht vorliegt.

Vorschläge zur Revision der ERV

Die im Vernehmlassungsentwurf vorgesehenen Kapitalvorgaben würden Schweizer Banken deutlich strengere Anforderungen auferlegen als in vergleichbaren internationalen Rechtsräumen und weichen von den global anerkannten Basel-Standards ab. In Kombination mit der in den Eckwerten bereits vorgeschlagenen Kapitalbehandlung von ausländischen Tochtergesellschaften wären die faktischen Mindestkapitalanforderungen für UBS als meistbetroffene Bank über 50 Prozent höher als bei internationalen Vergleichsbanken. Die fehlende internationale Abstimmung schwächt die Wettbewerbsfähigkeit unserer letzten verbleibenden Grossbank und damit des gesamten Bankenplatzes. Sie könnte die Stabilität der Bank gefährden, falls sich Investoren abwenden – mit Risiken für die Finanzstabilität in der Schweiz.

Die Bewältigung der vorgesehenen Massnahmen hätte Auswirkungen weit über die direkt betroffenen Banken hinaus und würde Kosten verursachen, die vom Bundesrat nicht ausreichend berücksichtigt werden. Preissteigerungen sowie Leistungs- und/oder Kostenreduktionen der betroffenen Banken würden die Schweizer Wirtschaft belasten.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse
Zürcher Handelskammer



Raphaël Tschanz
Direktor



Michael Settelen
Leiter Volkswirtschaft

Eidg. Finanzdepartement EFD
Eigerstrasse 65
3003 Bern

per E-Mail an: vernehmlassungen@sif.admin.ch

Ort, Datum	Ansprechperson	Telefon direkt	E-Mail
Aarau, 26. September 2025	Sebastian Rippstein	+41 (0)62 837 18 21	sebastian.rippstein@aihk.ch

Stellungnahme zur Änderung der Eigenmittelverordnung (Umsetzung der Massnahmen aus dem Bericht des Bundesrates zur Bankenstabilität und dem Bericht der parlamentarischen Untersuchungskommission)

Sehr geehrte Damen und Herren

Vielen Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur Änderung der Eigenmittelverordnung.

Die Aargauische Industrie und Handelskammer (AIHK) vertritt die Interessen von über 2100 Unternehmen im Kanton Aargau – darunter auch zahlreiche Finanzinstitute. Jeder dritte Arbeitnehmer bzw. jede dritte Arbeitnehmerin ist bei einem Mitgliedunternehmen der AIHK angestellt.

1. Zusammenfassung

Die AIHK unterstützt das Ziel die Stabilität des Finanzplatzes zu stärken, erachtet jedoch das Regulierungspaket in den Eckwerten als auch bei den Vorschlägen zur Eigenmittelverordnung als zu weitgehend. Sie gefährden durch die Schwächung des Finanzsektors die Finanzstabilität und gleichzeitig die Wettbewerbsfähigkeit, was für den Wirtschaftsstandort Schweiz und damit auch für den Aargau fatal wäre. Der Aargau beheimatet zahlreiche international tätige Unternehmen. Für diese Unternehmen besonders relevant ist, dass alle Bankengruppen in der Schweiz tätig sind. Dazu gehört eine international tätige Grossbank. Mit dieser ist sichergestellt, dass die international tätigen Unternehmen von einem umfassenden und stabilen Dienstleistungsangebot aus der Schweiz profitieren können.

Folglich braucht es eine international abgestimmte Regulierung statt eines unverhältnismässigen «Swiss Finish», basierend auf einer Gesamtsicht aller Vorhaben und damit einhergehend eine umfassende Regulierungsfolgeabschätzung. Die Vorlage greift inhaltlich zu kurz und zugleich zu tief: Auch wenn einzelne Bestimmungen direkt primär systemrelevante Banken unverhältnismässig belasten, werden die negative Auswirkungen letztlich vom gesamten Finanzplatz und der Schweizer Wirtschaft getragen. Dadurch ist das breit aufgestellte Finanzsystem in der Schweiz und die Finanzierung der Realwirtschaft gefährdet. Die Regulierungsvorschläge sind Teil eines regulatorischen Flickwerks, dessen

Auswirkungen nicht nachvollziehbar sind. Die AIHK fordert, dass Inkrafttreten und Übergangsfristen der ERV-Bestimmungen mit den entsprechenden Regelungen auf Gesetzesebene abgestimmt werden.

Inhaltlich kritisieren wir insbesondere:

- zusätzliche Eigenmittelanforderungen ohne internationale Abstimmung,
- fehlende Verhältnismässigkeit im Geltungsbereich und zu geringe Differenzierung zwischen einzelnen Instituten,
- unverhältnismässige und rechtsstaatlich bedenkliche Ausweitung der FINMA-Kompetenzen,
- eine fehlende Gesamtschau und seriöse Kosten-Nutzen-Analyse.

Gerade jetzt ist es entscheidend, die Schweizer Wirtschaft vor verzerrenden, international nicht koordinierten Regulierungen zu bewahren. Das Risiko eines Spillovers in die Gesamtwirtschaft ist erheblich. Ein Einbezug der Versicherungswirtschaft in die Vorlage ist zu unterlassen. Statt voreiliger Anpassungen braucht es ein integriertes, international abgestimmtes Regulierungskonzept, das Stabilität und Wettbewerbsfähigkeit gleichermaßen sichert.

2. Hintergrund und Ausgangslage

Die AIHK begrüsst das Ziel, die Stabilität des Finanzplatzes Schweiz zu stärken und die Lehren aus der Credit-Suisse-Krise zu ziehen. Positiv hervorzuheben sind insbesondere die vorgesehenen Verbesserungen bei der Abwicklungsfähigkeit sowie die stärkere Rolle der SNB bei der Sicherstellung der Liquidität. Als wirkungsvolle Ergänzung des bestehenden Instrumentariums unterstützt die AIHK zudem die Einführung des «Public Liquidity Backstop» (PLB) für systemrelevante Institute, jedoch ohne eine zusätzliche «Abgeltungspauschale».

Die Revision der Eigenmittelverordnung (ERV) ist jedoch kein isoliertes Vorhaben. Der Bundesrat hat in seinen Eckwerten zur Bankenregulierung gleichzeitig weitere Massnahmen angekündigt – etwa im Bereich der Liquiditätsvorschriften, der Corporate Governance, der Too-big-to-fail-Bestimmungen sowie bei den Kompetenzen von FINMA und SNB. Damit steht die Schweiz am Anfang eines umfassenden Reformprozesses.

Auch der internationale Kontext ist entscheidend: «Basel III Final» wird auf wichtigen Vergleichsfinanzplätzen gestaffelt umgesetzt. Während in der EU und im UK zentrale Teile erst in den kommenden Jahren in Kraft treten und die Umsetzung in den USA aktuell fraglich ist, hat die Schweiz das ganze Rahmenwerk (inkl. Marktrisiken) ganzheitlich bereits auf Anfang 2025 in Kraft gesetzt. Damit hat die Schweiz bereits heute die weltweit schärfsten Regeln im Bereich der Kapitalisierung. Vor diesem Hintergrund ist es von grundlegender Bedeutung, die Wettbewerbsfähigkeit des Finanzplatzes nicht durch überzogene oder isolierte Zusatzaufgaben zu gefährden. Mit den vorliegenden Kapitalmassnahmen wird aber genau das vorgeschlagen.

Gerade deshalb ist es wichtig, dass regulatorische Anpassungen nicht in Form einzelner, unkoordiniert umgesetzter Massnahmen erfolgen. Ein derart tiefgreifendes Bankenregulierungsprojekt betrifft den gesamten Wirtschaftsstandort Schweiz und erfordert eine Gesamtschau mit fundierter volkswirtschaftlicher Folgenabschätzung. Gerade in diesem geopolitisch anspruchsvollen Umfeld und angesichts der Anzahl und Auswirkungen an vorgeschlagenen Massnahmen ist es deshalb unerlässlich, den Blick für

das grosse Ganze nicht zu verlieren. Einzelmassnahmen ohne übergeordnetes Konzept bergen die Gefahr eines Flickwerks – mit steigenden Kosten und wachsender Komplexität, jedoch ohne zusätzlichen Beitrag zur Stabilität. Die vorgeschlagenen Massnahmen in der vorliegenden Verordnungsrevision, namentlich den Vollabzug vom harten Kernkapital von Software und latenten Steuerpositionen aufgrund zeitlicher Differenzen (DTA), sowie die weitere geplante Massnahme auf Gesetzesstufe zur 100%igen Eigenkapitalunterlegung für ausländische Tochtergesellschaften erachten wir in ihrer Gesamtheit als klar unverhältnismässig, da sie über dem internationalen Regulierungsstandard liegen und damit Schweizer Banken benachteiligen und mit hohen Kosten belasten. Zudem werden die Lehren aus der CS-Krise mit diesen Massnahmen nicht adressiert.

3. Gesamtwirtschaftliche Auswirkungen

Stabile Finanzmärkte sind eine zentrale Voraussetzung für die internationale Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Volkswirtschaft. Insbesondere die Gefährdung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit der letzten verbleibenden Grossbank, der UBS, durch extreme Anforderungen kann zudem den gesamten Finanzsektor in Mitleidenschaft ziehen, da die grosse Mehrheit der Banken für ihr eigenes Angebot ebenfalls auf Dienstleistungen der grössten Institute angewiesen sind. Ein starker Finanzplatz ist für den gesamten Wirtschaftsstandort Schweiz von grösster Bedeutung, nicht zuletzt aufgrund seines exportorientierten Charakters. Auch Unternehmen in der Realwirtschaft sind auf einen vielfältigen, leistungsfähigen und international vernetzten Finanzplatz angewiesen und profitieren von wettbewerbsfähigen Rahmenbedingungen.

Regulierung darf deshalb nicht isoliert am Finanzsektor bemessen werden, sondern muss stets die Auswirkungen auf die gesamte Volkswirtschaft berücksichtigen: Eingeschränkte Kreditversorgung, höhere Finanzierungskosten und eine Schwächung der Investitionstätigkeit treffen direkt die Realwirtschaft – besonders KMU und industrielle Investitionsprojekte.

Für die Versicherungswirtschaft gilt zudem: Eine Regulierungsoffensive, die über den Bankensektor hinausgreift, ist weder notwendig noch gerechtfertigt. Gerade die geforderte Ausdehnung der Kompetenzen der FINMA ist rechtsstaatlich bedenklich. Versicherungen waren weder Auslöser der Credit-Suisse-Krise noch sind sie systemisch vergleichbar. Die Branche verfügt über ein eigenständiges, international abgestimmtes und erst kürzlich verschärftes Regulierungsregime, das sich bewährt hat. Zusätzliche Auflagen würden die Wettbewerbsfähigkeit schwächen, ohne einen Mehrwert für die Finanzstabilität zu schaffen.

4. Hauptanliegen

Aus Sicht der AIHK ergeben sich im Kontext der Bankenregulierung mehrere Kernanliegen mit entsprechenden Forderungen.

Erstens sollen Einzelmassnahmen wie die ERV erst dann umgesetzt werden, wenn Inkrafttreten und Übergangsfristen kohärent mit den noch zu erarbeitenden gesetzlichen Grundlagen abgestimmt sind, ansonsten besteht das Risiko eines inkohärenten Flickwerks.

Zweitens gilt es, die *Verhältnismässigkeit zu wahren*. Es ist nicht akzeptabel, kleinere und für die Finanzstabilität kaum ins Gewicht fallende Banken denselben Regeln zu unterstellen wie bspw.

systemrelevante Institute. Es darf nicht sein, dass auf Grund eines Versagens bei einem Institut die gesamte Branche von einer Regulierungswelle erfasst wird. Nicht zuletzt auch deshalb, weil in der Krise der Credit Suisse die FINMA als Aufsichtsbehörde einerseits ihr Instrumentarium nicht einmal vollständig ausgenutzt hat, und andererseits sogar zusätzliche Konzessionen im Kapitalbereich gewährt hat. Beides hat der Bericht der Parlamentarischen Untersuchungskommission vom 20. Dezember 2024 klar festgehalten. Es ist daher aus den Vorschlägen des Bundesrats nicht ersichtlich, weshalb die Massnahmen für die Erreichung einer besseren Resilienz notwendig sind, resp. weshalb weniger weitgehende Massnahmen die Ziele nicht ebenfalls erreichen könnten. Gleiches gilt für den Versicherungssektor - auch Versicherungen dürfen nicht für eine Krise einer einzigen Bank in Haftung genommen werden. Zwar unterscheidet die Vorlage zwischen verschiedenen Bankenkategorien, doch selbst kleinere Banken müssen komplexe Verfahren anwenden. Die Verhältnismässigkeit ist sicherzustellen.

Drittens muss eine *Gesamtschau sichergestellt werden*. Der Bundesrat hat bislang lediglich ein Flickwerk an Einzelmassnahmen vorgelegt, ohne aggregierte Abschätzung der ökonomischen Implikationen. Bevor Teilregelungen wie die ERV umgesetzt werden, braucht es jedoch ein integriertes Konzept. Deshalb fordert die AIHK, dass die Vorlage erst in Kraft tritt, bis eine umfassende Gesamtschau vorliegt und Inkrafttreten sowie Übergangsfristen konsistent mit den Bestimmungen auf Gesetzesebene ausgestaltet sind.

Viertens dürfen die *Kompetenzen der FINMA nicht in diesem Ausmass ausgedehnt werden*. Damit würde eine neue Superbehörde entstehen, die sich einer wirksamen rechtsstaatlichen Kontrolle weitgehend entzieht. Der PUK-Bericht zeigt im Gegenteil deutlich, dass die FINMA ihre bestehenden Instrumente bei der Credit-Suisse-Krise nicht ausgeschöpft hat. Umso mehr ist Skepsis angebracht gegenüber zusätzlichen teils schwerwiegenden und rechtsstaatlich fragwürdigen Eingriffsmöglichkeiten wie Frühintervention, die vorgesehene Transparenz im Enforcement oder einer Kompetenz zur Verhängung von Berufsverboten. Besonders kritisch beurteilt die AIHK die geplante Ausweitung auf pekuniäre Verwaltungssanktionen, die faktisch strafrechtlichen Charakter haben. Eine solche Kumulation von Aufsichts-, Regulierungs- und quasi-strafrechtlichen Kompetenzen verstösst gegen zentrale Grundsätze der Gewaltenteilung und schafft erhebliche Rechtsunsicherheit.

Fünftens handelt es sich um ein *überladenes Regulierungspaket*. Die vorgeschlagenen Änderungen sind sehr weitreichend und nur begrenzt mit den Ursachen der CS-Krise verknüpft. Die *Wettbewerbsfähigkeit der Banken steht auf dem Spiel*. Überhöhte Kapitalanforderungen und zusätzliche «Swiss Finish»-Sonderregelungen gefährden die internationale Vergleichbarkeit und verteuern die Refinanzierung, was letztlich Kosten für die Realwirtschaft nach sich zieht. Eine wirkungsvolle Regulierung setzt zwingend eine volkswirtschaftliche Folgenabschätzung voraus, die bislang nicht vorliegt.

5. Schlussfolgerung

Die AIHK unterstützt das Ziel einer robusteren Bankenregulierung und einer Stärkung der Finanzstabilität. Die nun vorgelegte Änderung der Eigenmittelverordnung und die vorgeschlagenen Eckwerte sind jedoch widersprüchlich: Sie greifen einerseits zu kurz, andererseits zu tief. Statt ein kohärentes Konzept vorzulegen, bleiben sie Teil eines regulatorischen Flickwerks, überlasten viele Institute und gefährden damit die Finanzierung der Realwirtschaft. Notwendig ist ein integriertes, international abgestimmtes Regulierungsmodell, das Stabilität und Wettbewerbsfähigkeit gleichermaßen sicherstellt. In diesem Sinn lehnt die AIHK die weitgehenden Massnahmen der Eigenmittelverordnung klar ab.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

AARGAUISCHE INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER

Geschäftsstelle

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Bechtold'.

Beat Bechtold
Direktor

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Rippstein'.

Sebastian Rippstein
Wirtschaftspolitischer Mitarbeiter

PRIVATE AND CONFIDENTIAL

By email: vernehmlassungen@sif.admin.ch

26 September 2025

Dear Honourable Members of the Federal Council,

RE: Consultation 2025/45

Algebris Investments is a global asset management company with €32bn AUM and a unique specialization in financials. The firm has been a pioneer investor in Basel-compliant capital securities of global banks and remains one of the largest holders of such debt through a series of dedicated funds and mandates, managed for the benefit and on behalf of investors, including Swiss investors. As financial specialists, Algebris and its team have also regularly contributed to the debate surrounding the development of banks' regulatory framework globally. We thank the Swiss Federal Council for the opportunity to participate in this consultation on the review of the Swiss banks' capital framework.

On 6th June 2025 the Swiss Federal Council (the 'Council') issued a comprehensive proposal for the review of bank regulation. Within that, the Council proposed changes to the Additional Tier 1 ('AT1') framework that would be aimed at strengthening its role as going-concern capital. In our assessment, however, the existing terms and conditions (as well as the regulatory and legal framework) governing AT1 instruments already provide ample discretion for authorities to act decisively and prevent a repeat of the situation that occurred with Credit Suisse. In this respect, we do not view AT1s as in any way responsible for the demise of Credit Suisse or for worsening its crisis. As for the proposed changes, we respectfully ask that the Council carefully consider the following risks to their implementation.

By adding unnecessary complexity and uncertainty to the redemption and replacement of AT1 instruments, the proposed amendments would distort how these events are evaluated and priced by market participants. This, in turn, would potentially reduce liquidity, weaken confidence in Swiss-issued AT1s, and risk raising funding costs for domestic banks. These are costs that would eventually be borne by Swiss households and businesses in the form of potentially higher lending rates and reduced credit availability.

On the proposed changes to interest payments, adding a mechanical trigger to AT1 coupons, based on accounting losses that may not be related in any way to an issuer's capital position or the beginning of a crisis, given the non-cumulative nature of AT1 coupons, could potentially reverse the capital hierarchy without valid reasons. This would cause serious unintended damage to bondholders who would have bought these instruments at issuance under different conditions.

The above-mentioned consequences would ultimately be to the detriment of the Swiss people as investors, customers, and taxpayers in the wider context of the Swiss banking system and economy. At a time when financial experts are raising concerns about investors' high exposure

to US tech stocks and the potential overvaluation of those markets, it is critical that Swiss national authorities consider the importance of making diversification of portfolios more attractive to Swiss and global savers and pension-holders, who would consider the merits of investing in Swiss issuers of securities, such as AT1s, thereby indirectly strengthening the Swiss economy.

Measures Affecting the Redemption of AT1s

The proposed amendments to Article 27 of the capital ordinance will add complexity and uncertainty to the way AT1s are redeemed and replaced, therefore to the way these events can be evaluated and priced by market participants.

As reworded, Article 27 (1)(d) requires that “*The substitute issue significantly reduces the interest costs of the bond for the bank*”. The proposed wording leaves open multiple interpretations of how “*interest cost*” should be measured - whether in terms of yield, spread, currency considerations, or broader capital structure implications. In fact, senior capital at Swiss banks typically represents a much larger portion of total assets than AT1 capital. Given the interdependence of capital costs across instruments, the overall cost of maintaining the Basel and resolution-aligned capital structure should be considered. This is even more relevant for European banks, where AT1s represent a fraction of the combination of Tier 2 and Senior capital.

We have trusted regulators and banks to discuss proposed replacements of existing bonds in bilateral exchanges, assessing elements including, but not limited to, the financial impact for the issuer. Adding the proposed language to the law would make an undefined “*interest cost*” predominant in this assessment, leaving other key elements potentially disregarded. It would also add uncertainty for issuers and investors in relation to the bonds’ redemption, thereby altering the implied risk–reward profile of Swiss AT1s. Applying this provision retroactively would further undermine investor confidence, as participants relied on the prevailing framework when making their investment decisions.

Measures Affecting AT1 Coupon Payments

The proposed amendments to Article 27 also introduce a new requirement that AT1 distributions are only permitted when distributable reserves are available and the sum of profits over the previous four quarters is positive.

AT1 coupons have always been discretionary, with both issuers and FINMA retaining the authority to suspend payments when necessary. The new mechanical trigger would replace supervisory discretion with an automatic halt, potentially in circumstances wholly unrelated to a crisis or concerns as to an issuer’s capital position. For example, a P&L loss from an M&A transaction, even if strategically positive, would force coupon suspension. Given the non-cumulative nature of AT1 coupons, such losses would be permanent, eroding investor confidence. This outcome would leave AT1 investors worse off than shareholders, inverting the intended Basel capital hierarchy.

Similarly, a goodwill write-down or other non-capital-impacting accounting item could trigger coupon suspension despite no deterioration in the bank's capital position. Once again, AT1 investors would be unfairly penalised, while shareholders might simply see deferred dividends.

Finally, the requirement that the new coupon condition be specified at issuance appears inconsistent with what is proposed in Article 148(k), which would retroactively impose the change on currently outstanding instruments. Retroactivity would cause an unfair, unintended damage to bondholders who relied on the prevailing framework when purchasing outstanding bonds. We believe this would undermine trust in the Swiss institutions and potentially increase banks' funding costs, particularly for smaller and mid-sized banks.

Conclusions

In light of the above, we respectfully request that the Council reconsider its proposed amendments to the AT1 framework and, in particular:

- **Remove the amendment to Article 27(1)(d), or at least clarify the meaning of “interest cost” to ensure that the overall cost of capital and TLAC is considered, and that all the other key elements that are currently taken into account by the regulator when approving a redemption and refinancing are included and exhaustively detailed;**
- **Remove the four-quarter profit test from Article 27(1)(f), in order to preserve the capital hierarchy. Supervisory discretion already provides sufficient safeguards;**
- **Remove the proposed Article 148(k), given the material impact of the proposed changes on currently outstanding AT1s and instead provide for appropriate grandfathering provisions.**

We trust that our assessment can assist the Council in refining its proposals to preserve Switzerland's reputation as a stable and reliable financial centre, while maintaining investor confidence and financial stability. We remain available to discuss these matters further at your convenience.

For and on behalf of

Algebris Investments

Staatssekretariat für internationale Finanzfragen
Bernerhof
Bundesgasse 3
3003 Bern

Per Mail an: vernehmlassungen@sif.admin.ch

Basel, 17. September 2025

**Stellungnahme des Arbeitgeberverbands der Banken in der Schweiz (Arbeitgeber Banken)
zu den Eckwerten zur Stärkung des Too-Big-To-Fail-Dispositivs und zur Änderung der Eigenmittelver-
ordnung (Umsetzung der Massnahmen aus dem Bericht des Bundesrates zur Bankenstabilität und dem
Bericht der parlamentarischen Untersuchungskommission)**

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit vorliegender Eingabe nehmen wir Stellung zur obgenannten Vernehmlassung. Arbeitgeber Banken vertritt die Arbeitgeberinteressen der Banken und Finanzdienstleister in der Schweiz. Der Verband repräsentiert alle Bankengruppen in allen Landesteilen, und die angeschlossenen Unternehmen beschäftigen über 90 000 Mitarbeitende.

Zusammenfassung

Arbeitgeber Banken lehnt den mit der Ordnungsrevision vorgeschlagenen **Vollabzug vom harten Kernkapital von Software und latenten Steuerpositionen aufgrund zeitlicher Differenzen (TD DTA)** ab und unterstützt sämtliche Änderungsanträge, die mit der Stellungnahme der Schweizerischen Bankiervereinigung eingebracht werden.

Die Ordnungsrevision ist im Kontext des Too-Big-To-Fail-Dispositivs zu sehen, weshalb sich der Verband auch zu den **Eckwerten des Gesamtpakets** äussert. Arbeitgeber Banken begrüsst die Zielsetzung des Bundesrats, die Systemstabilität zu verbessern und damit den Finanzplatz Schweiz zu stärken. Das vorgelegte Regulierungspaket **schiesst aber weit darüber hinaus** und führt zu einer **massiven Beeinträchtigung der Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Banken**. Dies gilt namentlich für den Vorschlag der **100%-igen Eigenkapitalunterlegung für ausländische Tochtergesellschaften**, die als **übertriebener Swiss Finish** ungeahnte negative Konsequenzen – nicht zuletzt – auch für **Mitarbeitende** haben wird.

Arbeitgeber Banken spricht sich grundsätzlich gegen **Massnahmen** aus, die **unverhältnismässig** sind und über **internationale Standards** hinausgehen. Zudem fordert Arbeitgeber Banken **eine Gesamtschau des Regulierungspakets** und eine sorgfältige **Kosten/Nutzen-Analyse** aller Massnahmen.

Arbeitgeber Banken beurteilt das vorgeschlagene Massnahmenpaket auch aus der Optik der Banken als Arbeitgeber von über 120'000 Mitarbeitenden. **Der Verband weist ausdrücklich auf die Gefahr hin, mit einer übertriebenen Regulierung zahlreiche Arbeitsplätze auf dem Finanzplatz ernsthaft zu gefährden.**

I. Allgemeine Bemerkungen

1. Ausgangslage

Der Bundesrat hat am 6.6.2025 die Eckwerte für Gesetzes- und Verordnungsanpassungen zur Stärkung des Too-Big-To-Fail-Dispositivs im Nachgang zur Krise der Credit Suisse festgelegt. Dazu gehören strengere Eigenkapitalvorgaben für systemrelevante Banken mit Tochtergesellschaften im Ausland, ergänzte Anforderungen zur Stabilisierung und Abwicklung systemrelevanter Banken, die Einführung eines Verantwortlichkeitsregimes für Banken sowie mehr Kompetenzen für die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA). Mit vorliegender Stellungnahme äussert sich Arbeitgeber Banken zu den Stossrichtungen des Gesamtpakets und zu einzelnen Aspekten der vorgeschlagenen Änderung der Eigenmittelverordnung.

2. Grundsätzliche Bemerkungen zum Regulierungspaket des Bundesrats

Arbeitgeber Banken begrüsst, dass der Bundesrat die Ursachen und Entwicklungen, die zum Niedergang der Credit Suisse geführt haben, umfassend analysiert und Massnahmen daraus abgeleitet hat. Wir anerkennen den Handlungsbedarf und begrüssen Massnahmen, soweit diese zur weiteren Verbesserung der erforderlichen Systemstabilität und zur Stärkung des Finanzplatzes Schweiz unter Berücksichtigung der Wettbewerbsfähigkeit der betroffenen Institute beitragen.

Die vorgenannten Zielsetzungen werden mit dem überladenen Regulierungspaket aber deutlich verfehlt. Arbeitgeber Banken stellt fest, dass bei verschiedenen Massnahmen die Abwägung zwischen der Erhöhung der Systemstabilität und dem Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit einseitig zulasten von konkurrenzfähigen Rahmenbedingungen für die Banken in der Schweiz ausfällt. Bei vielen Massnahmen des Pakets fiel die Wahl zwischen verschiedenen Optionen zugunsten der Maximalvariante aus, ohne dass nachgewiesen wäre, ob auch verhältnismässige Massnahmen ausreichen würden.

Zudem vermisst unser Verband eine aussagekräftige Kosten/Nutzen-Analyse der geplanten Massnahmen. Die im erläuternden Bericht zur Vernehmlassungsvorlage in Kapitel 5 enthaltenen Ausführungen zu den Auswirkungen der Massnahmen auf Bund, Banken und Wirtschaft fallen sehr vage und wenig überzeugend aus. Umso mehr erstaunt es, dass der Bundesrat von einem positiven Gesamtnutzen der Vorlage ausgeht. Arbeitgeber Banken bestreitet dieses Fazit und fordert eine Gesamtschau sowie eine systematische Regulierungsfolgeabschätzung des gesamten Massnahmenpakets.

Grundsätzlich spricht sich Arbeitgeber Banken gegen Massnahmen aus, die eindeutig als «Swiss Finish» ausgestaltet sind und damit die Wettbewerbsfähigkeit der Banken direkt beeinträchtigen. Dies betrifft namentlich die «Massnahme 15» betr. Eigenmittelunterlegung für ausländische Beteiligungen. Abgesehen davon, dass es unseres Erachtens realitätsfremd ist, von einem vollständigen Wertverlust sämtlicher ausländischer Tochtergesellschaften auszugehen, steht die 100%-ige Eigenmittelunterlegung für ausländische Beteiligungen durch das Stammhaus auch im internationalen Regulierungsvergleich quer in der Landschaft. Die aus dieser Massnahme resultierende massive Überkapitalisierung würde die nationale und internationale Konkurrenzfähigkeit der betroffenen Banken stark beeinträchtigen. Arbeitgeber Banken warnt in diesem Zusammenhang vor ungeahnten, negativen Auswirkungen auf Kundinnen und Kunden, das Aktionariat, Investoren und – nicht zuletzt – auch auf die Bankangestellten (vgl. sogleich Ziff. 3).

3. Konkurrenzfähige Rahmenbedingungen für Arbeitgeber

Als Vertreter der Arbeitgeberinteressen der Schweizer Banken und als Sozialpartner der Bankbranche ist es uns ein besonderes Anliegen, auf die Bedeutung von konkurrenzfähigen Rahmenbedingungen für die Banken in ihrer Rolle als Arbeitgeber hinzuweisen. Die Schweizer Banken bieten rund 120'000 attraktive Arbeitsplätze. Die Arbeitsbedingungen bei Banken zählen im Branchenvergleich zu den Besten, nicht nur bei der Entlohnung, sondern auch in Bezug auf Weiterbildung und Entwicklungsmöglichkeiten. Zudem bilden die Banken jedes Jahr rund 1'000 Lernende aus.

Das Engagement der Schweizer Banken für faire und gute Arbeitsbedingungen hat auch einen sozialpartnerschaftlichen Hintergrund. Arbeitgeber Banken ist Träger eines der ältesten Gesamtarbeitsverträge in der Schweiz und pflegt die Sozialpartnerschaft mit dem Schweizerischen Bankpersonalverband und dem Kaufmännischen Verband Schweiz seit über 100 Jahren. Damit ist es in unserer Branche auch möglich, in Krisensituationen rasch zu reagieren und sozialpartnerschaftliche Lösungen zu finden, was sich insbesondere auch anlässlich der Credit Suisse Krise bewährt hat, als umgehend eine sozialpartnerschaftliche Begleitgruppe eingesetzt wurde.

Um diese volkswirtschaftlich und arbeitsmarktlich bedeutsame Rolle als verantwortungsvolle und attraktive Arbeitgeber weiterhin wahrnehmen zu können, sind die Banken auf ein Regulierungsumfeld angewiesen, das ihnen eine erfolgreiche Geschäftstätigkeit auch im internationalen Umfeld erlaubt. Dies gilt nicht ausschliesslich, jedoch insbesondere für die letzte verbliebene global systemrelevante Schweizer Grossbank, welche massgeblich zur internationalen Ausstrahlung und Arbeitsplatzattraktivität des Schweizer Bankplatzes beiträgt. Vor diesem Hintergrund nehmen wir mit grösster Sorge zur Kenntnis, dass einzelne Massnahmen des vorliegenden Revisionsentwurfs die Banken in ihrer Wettbewerbsfähigkeit massiv und ohne kausalen Zusammenhang zur Krise der Credit Suisse einschränken. Wir befürchten eine Schwächung unserer Branche und damit der Verlust von Arbeitsplätzen aufgrund einer übertriebenen Regulierungs-Reaktion.

II. Stellungnahme zu den vorgeschlagenen Verordnungsänderungen

1. Regulatorische Vorgaben bezüglich der vorsichtigen Bewertung und der Werthaltigkeit von bestimmten Bilanzpositionen

Diese Regulierungsvorschläge nehmen Bezug auf Massnahme 18 des Berichts des Bundesrats zur Bankensystemstabilität, wonach eine Schärfung der regulatorischen Vorgaben zur vorsichtigen Bewertung und Werthaltigkeit bestimmter Bilanzpositionen angestrebt wird.

Wir stellen fest, dass der Bundesrat mit der Vernehmlassungsvorlage die jeweils strengsten resp. härtesten Massnahmen in Bezug auf die regulatorische Behandlung aufsichtsrechtlicher Bewertungsanpassungen (Prudent Valuation Adjustments, PVA), von Software und latenten Steuerpositionen aufgrund zeitlicher Differenzen (TD DTA) vorschlägt. Damit wird ein Swiss Finish im Sinne der jeweils für die Banken schlechtesten Variante angestrebt. Aus diesen für alle Banken geltenden Massnahmen resultiert ein Wettbewerbsnachteil für den Finanzplatz Schweiz, weshalb wir die Vorschläge mehrheitlich ablehnen.

Bei den Bewertungsanpassungen sollen zusätzlich zum bereits gelebten Basler Mindeststandard die Regeln der European Banking Authority übernommen werden. Auch wenn kein kausaler Zusammenhang zur Credit Suisse ersichtlich ist und die Verschärfung für alle Banken gelten soll, können wir der Massnahme im Sinne einer Anpassung an international vergleichbare Standards zustimmen. Gleichzeitig erwarten wir aber, dass

im gesamten Regulierungspakt die internationalen Standards als obere Grenze des Regelungsniveaus anerkannt werden und keine darüber hinausgehenden Regelungen angestrebt werden.

Den vollständigen Abzug der Software vom CET1-Kapital lehnen wir entschieden ab. Auch diese Massnahme lässt sich nicht mit Erfahrungen der Credit Suisse-Krise begründen. Sie geht zudem weit über internationale Standards hinaus und führt damit zu einem Wettbewerbsnachteil für Schweizer Banken. Schliesslich erachten wir es grundsätzlich als falsch, Investitionen in zukunftssträchtige Technologien als «wertlos» zu bezeichnen.

Auch den vorgeschlagenen, vollständigen Abzug von latenten Steuerpositionen aufgrund zeitlicher Differenzen (TD DTA) vom CET1-Kapital erachten wir als unverhältnismässig, indem er den weltweit anerkannten Grundsätzen über die Einbeziehung von TD DTA in das CET1 widerspricht. Zudem lässt sich auch diese Massnahme nicht aus dem «Fall» Credit Suisse herleiten. Deshalb lehnen wir die Massnahme als unnötig und unverhältnismässig ab und fordern die Beibehaltung der geltenden Regelung.

2. Stärkung der risikotragenden Funktion der AT1-Kapitalinstrumente

Der Bundesrat sieht in seinem Bericht zur Bankenstabilität als Massnahme 19 die Stärkung der risikotragenden Funktion der AT1-Kapitalinstrumente vor. Diese Zielsetzung unterstützen wir ausdrücklich, weil sich auch bei der Credit Suisse gezeigt hat, dass diese Instrumente wirksam zur Stabilisierung einer Bank beitragen können.

Bei der AT1-Regulierung ist aus unserer Sicht die Vergleichbarkeit mit internationalen Standards von entscheidender Bedeutung, weil der Schweizer Markt für diese Produkte im Vergleich zu den homogen regulierten AT1-Märkten in der EU und in UK verhältnismässig klein ist. Um die Marktfähigkeit von AT1-Instrumenten in der Schweiz auch weiterhin zu gewährleisten, fordern wir die Orientierung am internationalen Standard anstelle des vorgeschlagenen Swiss Finish.

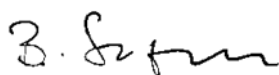
3. Liquiditätsanforderungen

Arbeitgeber Banken anerkennt die im Bericht des Bundesrats als Massnahme 25 formulierte Zielsetzung, die Informationsbereitstellung in Krisensituationen gegenüber der Aufsicht zu verbessern. Der vorgeschlagene Art. 11 LiqV geht aber sehr weit, indem er alle Banken verpflichtet, aufwändige Systeme zu entwickeln, um in kürzester Zeit komplexe und detaillierte Liquiditätskennzahlen liefern zu können. Namentlich in Bezug auf kleine und kleinste Banken ohne jede Auswirkung auf die Stabilität des Finanzsystems erachten wir diese Vorgaben als herausfordernd. Wir fordern deshalb im Sinne der Proportionalität gezielte und substanzielle Erleichterungen in der Umsetzung der Informationsbereitstellung für kleinere Banken.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und bitten Sie höflich, unsere Anregungen im Vernehmlassungsverfahren zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüssen

Arbeitgeber Banken



Dr. Balz Stüchelberger
Geschäftsführer



David Frey
Leiter Kommunikation und Politik

Revisione dell'Ordinanza sui fondi propri

L'Associazione Bancaria Ticinese (ABT) riconosce la necessità di adeguare alcuni requisiti normativi in risposta alla crisi del Credit Suisse. In particolare, anche dal nostro punto di vista sono da accogliere con favore gli effetti che ciò potrebbe avere in termini di ulteriore aumento della stabilità del sistema.

D'altra parte, riteniamo che il pacchetto sulla «stabilità bancaria» presentato dal Consiglio federale il 6 giugno 2025 sia nel complesso eccessivo e poco proporzionato. Mentre una parte delle misure proposte ha un riferimento diretto all'evoluzione del Credit Suisse, in molti altri punti tale riferimento manca del tutto o è solo in misura molto limitata.

Manca in particolare una valutazione sistematica e globale dei benefici e dei costi che ci si può aspettare dal pacchetto di misure presentato per la piazza finanziaria, ma anche per l'intera economia nazionale. A nostro avviso, è assolutamente necessario e urgente procedere a una valutazione d'impatto integrale della regolamentazione che caratterizzi le misure e le loro implicazioni economiche a entrambi i livelli coinvolti (Legge e Ordinanza) e cerchi di quantificarle nel miglior modo possibile.

La nostra critica alla mancanza di una valutazione degli effetti economici non riguarda solo, ma in particolare il settore della regolamentazione del capitale proprio, dove, oltre agli effetti di «Basilea III (definitiva)» e all'attuale progressione dei requisiti per le banche di importanza sistemica, diverse proposte del Consiglio federale hanno un effetto di aumento dei costi, ma il corrispondente accumulo degli effetti e le interdipendenze non sono ancora stati approfonditi. Soprattutto, le varianti massime proposte dal Consiglio federale nel settore del capitale proprio mancano di una motivazione convincente e trascurano i possibili effetti sull'economia reale. In particolare, respingiamo con decisione le misure relative alla copertura patrimoniale delle partecipazioni estere e chiediamo che vengano esaminati approcci alternativi più mirati.

Gli elementi essenziali del pacchetto del Consiglio federale trovano invece il nostro esplicito sostegno. Ad esempio, accogliamo con favore il previsto potenziamento dell'approvvigionamento di liquidità in caso di crisi. Sia i miglioramenti nel settore del sostegno alla liquidità da parte della Banca nazionale Svizzera sia il trasferimento di una garanzia statale contro il fallimento nel diritto ordinario («Public Liquidity Backstop») sono a nostro avviso corretti e necessari. Appoggiamo inoltre l'introduzione di un nuovo regime di responsabilità («Senior Managers Regime»), a condizione che tale regime sia attuato in modo mirato, non burocratico e con un elevato grado di proporzionalità.

Inoltre, riteniamo superflue e/o sproporzionate le competenze dell'Autorità federale di vigilanza sui mercati finanziari, una struttura meccanicistica dei cosiddetti interventi precoci o i requisiti di

PRESA DI POSIZIONE

copertura patrimoniale delle partecipazioni estere, che mettono a rischio la competitività internazionale degli istituti interessati.

Per quanto riguarda il rafforzamento della funzione di assunzione del rischio degli strumenti di capitale AT1 (misura 19, capitale Additional Tier 1), che anche noi riteniamo positivo, chiediamo modifiche sostanziali delle relative disposizioni dell'Ordinanza, al fine di garantire la commerciabilità di questi strumenti e la loro comparabilità internazionale, senza ridurne la capacità di assorbimento delle perdite. Per quanto riguarda la fornitura di informazioni sulla situazione di liquidità dei singoli istituti (misura 25), sono necessarie una significativa riduzione, una maggiore precisione e una differenziazione dei requisiti corrispondenti.

Oltre alla concretizzazione e alla definizione tecnica delle singole misure, riteniamo che sia di fondamentale importanza, sia a livello di Ordinanza che di legge, che i requisiti siano differenziati in base al rischio tra le diverse situazioni di partenza dei vari istituti. Di conseguenza, non vediamo alcuna necessità di intervenire per la maggior parte delle banche e chiediamo che gli istituti di piccole dimensioni o che non operano a livello internazionale siano in linea di principio esentati dalle modifiche previste in base al principio di proporzionalità. Esiste ovviamente un nesso diretto tra il contenuto e il campo di applicazione delle singole misure, pertanto non siamo ancora in grado di esprimerci in modo definitivo sul campo di applicazione auspicabile delle singole misure.

Appare necessario tenere adeguatamente conto delle implicazioni del pacchetto per la competitività e le condizioni della piazza economica, soprattutto alla luce del fatto che il Consiglio federale, in considerazione degli sviluppi globali, intende rafforzare l'attrattiva della Svizzera come piazza economica, ponendo al centro dell'attenzione gli sgravi normative.

La presente presa di posizione si riferisce allo stato attuale della pianificazione del Consiglio federale. Per quanto riguarda l'ulteriore concretizzazione delle singole misure, in particolare nell'ambito delle ulteriori procedure di consultazione annunciate, ci riserviamo di esprimere valutazioni e prese di posizione in un secondo momento. Naturalmente siamo disponibili e interessati a continuare a partecipare in modo aperto e costruttivo al dialogo in materia.

Vezia, settembre 2025

Staatssekretariat für internationale Finanzfragen
Bernerhof
Bundesgasse 3
3003 Bern

Per Mail an: vernehmlassungen@sif.admin.ch

Basel, 26. September 2025

Stellungnahme der Basler Bankenvereinigung zur Änderung der Eigenmittelverordnung und zu den Eckwerten zur Stärkung des Too-Big-To-Fail-Dispositivs

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 6. Juni 2025 hat der Bundesrat die Eckwerte für Gesetzes- und Verordnungsanpassungen zur Stärkung des Too-Big-To-Fail-Dispositivs festgelegt und verschiedene Anpassungen der Bankregulierung auf Gesetzes- und Verordnungsebene angekündigt. Dazu gehören strengere Eigenkapitalvorgaben für systemrelevante Banken mit Tochtergesellschaften im Ausland, ergänzte Anforderungen zur Stabilisierung und Abwicklung systemrelevanter Banken, die Einführung eines Verantwortlichkeitsregimes für Banken sowie mehr Kompetenzen für die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA). Der Bundesrat hat zudem eine Vernehmlassung eröffnet für diejenigen Massnahmen, die direkt auf Verordnungsstufe umgesetzt werden sollen.

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme und unterbreiten Ihnen nachfolgend unsere Position zur Revision der Eigenmittelverordnung sowie zu weiteren Aspekten des Regulierungspakets.

Die Basler Bankenvereinigung (BBVg) ist der Branchenverband für die Banken in der Nordwestschweiz. Der Verband wurde 1918 gegründet. Die 25 Mitgliedsinstitute bieten die gesamte Palette an Finanzdienstleistungen und beschäftigen in der Region Basel 6'300 Mitarbeitende. Die Basler Bankenvereinigung engagiert sich vor allem in der Nachwuchsförderung, in der Öffentlichkeitsarbeit und bei der Information und Vernetzung von Mitarbeitenden. Sie setzt sich für attraktive Rahmenbedingungen der Banken und einen starken Finanzplatz Basel ein.

Zusammenfassung

- **Die BBVg begrüsst die Absicht des Bundesrats, die Stabilität des Bankensystems zu verbessern und damit den Finanzplatz Schweiz zu stärken.**
- **Massnahmen, die über diese Zielsetzung hinaus gehen und die Banken in ihrer internationalen Wettbewerbsfähigkeit beschränken, lehnen wir hingegen ab.**
- **Deshalb spricht sich die BBVg gegen den mit der Verordnungsrevision vorgeschlagenen Vollabzug vom harten Kernkapital von Software und latenten Steuerpositionen aufgrund zeitlicher Differenzen (DTA) aus.**
- **Weitere geplante Massnahmen wie namentlich die 100%ige Eigenkapitalunterlegung für ausländische Tochtergesellschaften erachten wir als unverhältnismässig, indem sie über dem internationalen Regulierungsstandard liegen und damit Schweizer Banken benachteiligen. In diesem Zusammenhang sehen wir die Gefahr einer Schwächung des Finanzplatzes mit entsprechenden negativen Konsequenzen für die Kundinnen und Kunden der Banken.**
- **Die BBVg fordert eine Gesamtwürdigung des Regulierungspakets und eine detaillierte Kosten/Nutzen-Analyse der vorgeschlagenen Massnahmen.**

Grundsätzliche Bemerkungen zum Regulierungspaket des Bundesrats

Die BBVg unterstützt die Zielsetzung des Bundesrats, Massnahmen im Nachgang zur Credit Suisse-Krise zu ergreifen. Eine vergleichbare Situation darf sich nicht wiederholen. Wie bei jeder Krisenbewältigung sind jedoch gut gemeinte, aber unverhältnismässige und damit schädliche Überreaktionen zu vermeiden. Die selbstverschuldete Krise einer einzigen, grossen Bank darf nicht zu einer Regulierungswelle führen, die für alle Banken gilt und damit auch die rund 230 KMU im Bankensektor erfasst. Zudem erinnern wir daran, dass bei der CS nicht die zu tiefen Kapitalanforderungen das Hauptproblem waren, sondern die weitreichenden Ausnahmen davon. Es wäre deshalb vor allem wichtig, solche Ausnahmen auszuschliessen.

Grundsätzlich erachten wir es als zielführend, das Regulierungsniveau an international anerkannten Standards auszurichten. Einen darüber hinausgehenden «Swiss Finish» lehnen wir ab, sofern er die Banken in der Schweiz in ihrer Wettbewerbsfähigkeit beeinträchtigt.

Dies gilt für Teile der vorliegenden Revision der Eigenmittelverordnung (vgl. sogleich), aber auch für die geplante 100%ige Eigenmittelunterlegung für ausländische Beteiligungen durch das Stammhaus. Eine solche Regulierung würde insbesondere die UBS als letzte global systemrelevante Grossbank massiv beeinträchtigen. Wir teilen die Befürchtungen von economiesuisse und des Schweizerischen Arbeitgeberverbands, dass diese Massnahme drastische Auswirkungen nicht nur auf die UBS, sondern auf die gesamte Wirtschaft hätte.

Die Banken in der Schweiz sind unverzichtbare Partner für die Unternehmen, indem sie die Kreditversorgung, die Exportfinanzierung und den Zahlungsverkehr sicherstellen. Übertriebene Regulierungsvorgaben führen zu höheren Kosten bei den Banken negativen Auswirkungen auf deren Kunden. Dies sind nicht nur Privatpersonen und Grossunternehmen, sondern auch rund 600'000 Schweizer KMU.

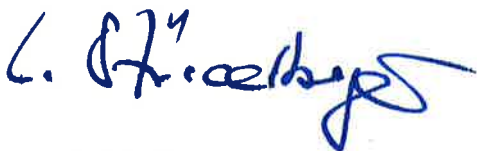
Stellungnahme zur Revision der Eigenmittelverordnung

Mit der Vorlage will der Bundesrat im Handlungsfeld der Eigenmittelanforderungen zwei Massnahmen auf Verordnungsebene vorziehen, um deren präventive Wirkung schneller zu erzielen. Es betrifft zunächst die vorsichtige Bewertung von bestimmten Bilanzpositionen (PVA), von Software und von latenten Steueransprüchen (d.h. hängige Ansprüche an die Steuerbehörden, sog. Deferred Tax Assets, DTA). Zudem will der Bundesrat die risikotragende Funktion von sog. AT1-Kapitalinstrumenten stärken (d.h. zusätzliche Eigenkapitalpuffer, «Additional Tier 1-Kapital»).

Wie oben dargelegt, sind wir der Auffassung, dass sich die Regulierungsanforderungen an internationalen Standards orientieren sollten und nicht zu einem Wettbewerbsnachteil für Schweizer Banken führen dürfen. Wir begrüssen deshalb die Massnahmen im Bereich der PVA und der AT1-Kapitalinstrumente. Der vollständige Abzug von latenten Steuerabzügen und von Software geht hingegen über das internationale Regulierungsniveau hinaus, weshalb wir diesen entschieden ablehnen.

Wir bitten Sie um Berücksichtigung unserer Eingabe und stehen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen



Lukas Stückelberger

Präsident, Basler Bankenvereinigung



Adam Bujalka

Geschäftsführer, Basler Bankenvereinigung

Madame la Conseillère fédérale
Karin Keller-Sutter
Département fédéral des finances
3003 Berne

Par courrier électronique :
vernehmlassungen@sif.admin.ch

Paudex, le 15 août 2025

Modification de l'ordonnance sur les fonds propres – Mise en œuvre des mesures proposées dans le rapport du Conseil fédéral sur la stabilité des banques et le rapport de la Commission d'enquête parlementaire

Madame la Conseillère fédérale,

Nous avons pris connaissance du projet cité en titre, mis en consultation par vos services, et qui a retenu notre meilleure attention. Nous nous permettons de vous soumettre les quelques remarques et commentaires qui suivent.

1. Remarques générales

En préambule, le Centre Patronal tient à préciser qu'il comprend tout à fait le caractère d'urgence qui pousse le Conseil fédéral à mettre en place l'ordonnance sur les fonds propres avant la révision de la loi sur les banques. En effet ces mesures préventives sont indispensables pour assurer la stabilité du système financier helvétique, pour garantir les droits des contribuables (la Confédération faisant office de prêteur de dernier recours selon une garantie d'Etat implicite) ainsi que pour maintenir le substrat économique de notre pays. En effet la principale banque visée, UBS, joue un rôle capital dans le financement de nos entreprises et dans le fonctionnement de notre économie en général. D'ailleurs notre prise de position devra être lue avec, en filigrane, le souci permanent d'assurer la continuité et la pérennité du système financier helvétique, afin de préserver notre économie et notamment les petites et moyennes entreprises qui en constituent la colonne vertébrale.

En effet, la débâcle de Credit Suisse a marqué un point de césure majeur, sans précédent, qu'il faut à tout prix éviter de renouveler. De ce point de vue, la Commission d'enquête parlementaire (CEP) a bien montré que cette débâcle a été causée aussi bien par une sous-capitalisation de la société mère que par un manque de liquidités. C'est donc bien à ces deux racines du mal qu'il faut s'attaquer.

En tant que représentant de l'économie, nous sommes bien placés pour connaître le coût de la rémunération des fonds propres pour une banque (entre 10 et 15%) par rapport aux capitaux étrangers dont la rémunération est bien moindre. D'ailleurs, *mutatis mutandis*, les autres secteurs économiques sont confrontés aux mêmes problématiques en termes de rémunération du capital. De même, nous n'ignorons pas que cette exigence de hausse des fonds propres peut également se répercuter négativement sur l'offre de crédit et sur la politique de taux des banques concernées vis-à-vis des acteurs de l'économie en général. Un renchérissement du crédit en période de ralentissement économique n'est jamais une bonne nouvelle. Néanmoins ces sacrifices (relatifs car il se peut que des facteurs concurrentiels se rééquilibrent en faveur d'acteurs de taille plus modeste et non soumis aux mêmes contraintes sur le marché des capitaux et du crédit) nous paraissent pleinement justifiés au regard de l'importance systémique d'UBS, de sa taille par rapport à notre pays et de son rôle essentiel vis-à-vis du tissu économique de ce dernier. Nous sommes également bien conscients qu'à court terme la hausse de ses fonds propres va réduire le rendement des capitaux (ROE) de l'établissement bancaire et mettre en péril ses programmes de rachat d'actions. Mais à long terme, cela conduira à une plus grande solidité financière qui aura un effet bénéfique sur ses coûts de financement.

Même si le cœur du problème du niveau des fonds propres des banques systémiques majeures, comme UBS, se posera principalement au niveau de la prochaine révision de la loi sur les banques (notamment avec les exigences en capital propre s'agissant des participations dans des filiales étrangères), nous tenons à l'aborder dans cette procédure de consultation. En effet l'UBS indique que les modifications légales envisagées ici l'amèneront à augmenter d'environ 11 milliards de dollars ses fonds propres de base durs pour couvrir les coûts liés aux logiciels, aux créances fiscales latentes et à l'évaluation prudente des positions *fair value* du portefeuille de négociation et du portefeuille de la banque (*prudent valuation adjustments*, PVA). Ainsi, ces montants devraient contribuer par anticipation à la constitution des fonds propres nécessaires à la couverture des participations étrangères. Dans le même temps, les exigences en matière de capitalisation diminueront d'au moins 1,8 milliard de dollars en raison des ajustements du seuil de fonds propres prévus en vertu du rapport entre la taille du bilan de la banque et le niveau du produit intérieur brut de notre pays. D'ailleurs grâce aux modifications réglementaires proposées UBS pourra également, de manière plus crédible et pérenne vis-à-vis des marchés financiers que par le passé, se tourner vers des instruments financiers de type AT1. Ces obligations convertibles émises par les banques pour renforcer leurs fonds propres regagnent en effet beaucoup de leur crédibilité avec les adaptations légales proposées.

Nous aimerions également attirer l'attention du Conseil fédéral sur une autre problématique connexe : le fait pour une banque de structurer ses activités en Suisse ou à l'étranger sous la forme d'une succursale plutôt que celle d'une filiale. Ainsi, UBS a récemment transféré des activités de sa filiale britannique vers une succursale. Ce mode d'implantation à l'étranger ne nécessite pas le maintien de fonds propres au sein d'une personne morale locale puisque la succursale est une branche de la société qui l'a créée et dépend donc des fonds propres de cette dernière. UBS est loin d'être la seule banque à agir de la sorte puisque la grande banque française BNP Paribas a fait de même pour ses activités suisses depuis la transformation récente de sa filiale helvétique en une succursale. Ce faisant une banque économise non seulement du capital propre mais gagne également un avantage concurrentiel puisqu'elle n'a plus à rémunérer des fonds propres onéreux comme ses concurrentes structurées en personnes morales et soumises aux contraintes réglementaires strictes que cela implique. Ceci se répercute positivement sur sa politique commerciale car elle peut offrir ainsi une tarification plus généreuse à ses clients.

Comme d'autres banques étrangères, à l'image des américaines Citigroup, Bank of America, JPMorgan Chase, Morgan Stanley ou de la Bank of China, ont agi de manière identique à BNP Paribas, nous appelons le Conseil fédéral à durcir sa pratique dans ce domaine. Ainsi, dans la mesure où aux États-Unis ou en Chine les grandes banques suisses ne peuvent opérer que via des filiales, la FINMA devrait exiger la réciprocité avant de donner son blanc-seing à l'établissement d'une succursale de banque étrangère, afin de respecter l'égalité de traitement avec les établissements helvétiques. Cela donnera également un signal fort à nos banques systémiques d'importance majeure tentées de multiplier les succursales.

Enfin, rappelons qu'il peut y avoir des difficultés auxquelles on ne peut pas faire face qu'avec des mécanismes de renforcement des fonds propres ou des liquidités. De plus il faut encore être en mesure de les actionner au bon moment et de manière décisive et décidée. A ce titre, le Centre Patronal se félicite des quelques instruments supplémentaires proposés ici et encourage le Conseil fédéral à renforcer les pouvoirs de la FINMA de ce point de vue afin d'éviter les attermoissements constatés dans la débâcle du Credit Suisse.

2. Remarques spécifiques et points d'attention

Art. 5 B, al.4 OFR

S'agissant de l'évaluation prudente du portefeuille de la banque et du portefeuille de négociation, nous comprenons le fait que la FINMA doive s'appuyer désormais non seulement sur la version déterminante des normes minimales de Bâle III, énoncées à l'annexe 1, mais aussi sur la réglementation de l'UE en matière d'évaluation. Cette référence expresse aux directives plus précises de l'UE est selon nous à double tranchant : d'une part elle se comprend car la FINMA ne souhaite pas réinventer la roue et considère cette réglementation européenne comme adéquate et pertinente pour notre pays également ; cette homogénéisation avec les réglementations européennes octroie également un *level playing field* à UBS par rapport à ses concurrents européens. D'autre part, il s'agira de ne pas substituer un *European finish* au fameux *Swiss finish*, mais d'assouplir certaines règles au besoin. Sur d'autres plans, au contraire, une vigilance accrue s'impose du point de vue

suisse (on pense particulièrement aux limites bilancieller pour ce type d'instruments) de par la simple taille du bilan d'UBS par rapport au PIB helvétique.

Art. 32 al.1, let. c OFR

Nous ne partageons pas entièrement les conclusions du Conseil fédéral s'agissant du traitement comptable des logiciels et de leur impact sur les fonds propres. En effet, de notre point de vue, il convient de distinguer entre deux types de logiciels bancaires. Il existe tout d'abord des logiciels globaux de gestion et de management de la banque, qui impactent l'ensemble de l'établissement ou un segment entier de ce dernier (comme la banque d'affaires par exemple). Ces logiciels globaux sont intimement liés au fonctionnement quotidien de la banque ou d'une de ses divisions. Créés en fonction des besoins propres et des contraintes particulières de l'établissement, ils ne conservent que très peu de valeur en dehors du modèle d'affaires et du contexte réglementaire particulier pour lesquels ils ont été créés. En cas de crise majeure pour la banque, leur maintien au bilan pour une quelconque valeur n'est donc pas concevable. Comme vous le soulignez très justement, lors de la débâcle de Credit Suisse et de son acquisition par UBS, le logiciel de Credit Suisse n'avait, à bon droit, plus aucune valeur après son intégration totale dans l'environnement système d'UBS. Pour ce type de logiciels généralistes nous pouvons nous rallier pleinement à l'avis du Conseil fédéral et il est justifié de prévoir à leur endroit une déduction totale au compte de résultat au moment de leur acquisition, de leur création ou de leur amélioration (pas d'activation au bilan). Par contre, selon nous, il convient de ne pas confondre les logiciels décrits ci-dessus avec une autre catégorie de logiciels bancaires, plus spécialisés dans leur rôle et dans leur fonction, et qui vont remplir des tâches spécifiques sur des marchés particuliers, des activités spécifiques ou des segments de clientèle donnés. Ces logiciels ne sont pas spécifiques à une banque en particulier et peuvent être intégrés dans les systèmes de la plupart des établissements. Il existe un marché pour ces derniers et une concurrence entre les différents fournisseurs de solutions informatiques. En outre ces logiciels et le know-how technologique et humain qui gravite autour d'eux peuvent faire l'objet de transactions pour eux-mêmes entre opérateurs bancaires. Dès lors, en cas de crise au sein d'un établissement, ils peuvent conserver une certaine valeur sur le marché. Pour cette catégorie de logiciels, il nous paraît légitime d'adopter une solution proche de celles retenues par les normes IFRS et de les faire figurer au bilan en tant qu'actifs incorporels (avec un amortissement sur trois ans par exemple) plutôt que de prévoir une déduction immédiate. Soulignons enfin que toutes les banques ne servent pas aujourd'hui ce segment de marché des logiciels bancaires mais que toutes sont susceptibles un jour de le faire car il peut présenter des marges intéressantes au même titre qu'une diversification des revenus.

Art. 32 al.1, let. d OFR

S'agissant des créances fiscales latentes (*deferred tax assets*, DTA) nous comprenons parfaitement les considérations et les solutions mises en avant par le Conseil fédéral car, au vu des montants parfois colossaux en jeu et de leurs conséquences sur les fonds propres en cas d'amortissements extraordinaires, il y a avait tout lieu ici d'agir. Par contre pour des raisons de systématique légale nous aurions vu d'un bon œil une réglementation juridique, même succincte, des impôts différés passifs (*deferred tax liabilities*) qui permettent de justifier le traitement réservé à ces derniers sous l'angle de la prudence et de l'approche conservatrice que doit avoir le bilan. Un traitement légal des deux versants du problème aurait donné une base légale à ce qui constitue une différence majeure avec le traitement qui leur est réservé dans les IFRS.

Par ailleurs, pour revenir à cette limitation à 10% pour les actifs d'impôt différés, comme au sein de l'Union européenne, elle va offrir un avantage concurrentiel non négligeable aux banques américaines pour qui la limite réglementaire est fixée à 25%. S'agissant, notamment des écarts temporels (par opposition aux reports de pertes), on aurait pu prévoir une limite un peu plus généreuse (de 15 à 20% par exemple) tout en limitant la pondération des risques en contrepartie (fixée aujourd'hui au pourcentage élevé de 250%).

Nous vous remercions de l'attention que vous aurez prêtée à nos lignes et vous prions de croire, Madame la Conseillère fédérale, à l'assurance de notre haute considération.

Centre Patronal

Jean-Blaise Roggen
Jean-Blaise Roggen

Secrétariat d'État aux questions financières
internationales (SFI)

vernehmlassungen@sif.admin.ch

Lausanne, le 15 septembre 2025

Procédure de consultation relative à la modification de l'ordonnance sur les fonds propres

Madame, Monsieur,

Nous avons pris connaissance de la consultation relative à la modification de l'ordonnance figurant en titre. Nous avons examiné le projet et vous faisons volontiers part de notre appréciation.

Contexte

En mars 2023, Credit Suisse a subi une grave crise de confiance qui a conduit la grande banque aux portes de la faillite. D'intenses discussions menées sous l'égide du Conseil fédéral, avec la BNS, l'Autorité de surveillance des marchés financiers (FINMA) et les dirigeants d'UBS et de Credit Suisse ont alors eu lieu pour éviter une crise financière d'ampleur internationale. Les 16 et 19 mars 2023, le Conseil fédéral a adopté un train de mesures fondé sur le droit de nécessité prévoyant l'octroi de garanties par l'État et a ainsi permis à UBS d'acquérir Credit Suisse. L'objectif de ce train de mesures était de garantir la stabilité financière du pays et d'éviter de graves dommages à l'économie suisse.

Le 10 avril 2024, le Conseil fédéral a adopté le rapport sur la stabilité des banques comprenant l'examen prévu par l'art. 52 de la loi sur les banques. Aux fins de renforcer la réglementation applicable aux banques d'importance systémique (*systemically important banks*, SIB), il a recommandé la mise en œuvre d'un vaste train de mesures. Dans son rapport du 17 décembre 2024, la Commission d'enquête parlementaire (CEP), mise en place par le Parlement fédéral après la crise de Credit Suisse, confirme la politique prévue par le Conseil fédéral et propose des mesures qui soutiennent, pour l'essentiel, la ligne d'action choisie. La couverture en fonds propres des participations étrangères de la maison mère, en particulier, présentait des lacunes qu'il convient à présent de combler au niveau de la loi.

Toutes les banques actives en Suisse sont soumises à une réglementation complète et assujetties à la surveillance de la FINMA. En outre, les banques d'importance systémique exerçant sur le territoire suisse (UBS, Raiffeisen, Banque cantonale de Zurich et Postfinance) relèvent d'une réglementation spéciale, à savoir le dispositif TBTF («too big to fail»), définie à l'art. 7, al. 2, LB. Ce dispositif poursuit les trois objectifs suivants: réduire les risques pour la stabilité du système financier suisse, assurer le maintien des fonctions économiques importantes et éviter le recours à une aide de l'État.

Présentation du projet

Dans son rapport sur la stabilité des banques, le Conseil fédéral propose vingt-deux mesures à mettre en œuvre directement pour stabiliser le monde bancaire. Sept autres seront examinées et également introduites en cas de résultat positif. L'exécution du train de mesures proposé a pour objectif de réduire considérablement la probabilité qu'une autre banque suisse d'importance systémique subisse une crise grave nécessitant une aide urgente de la part de l'État. Les mesures proposées dans le rapport sur la stabilité des banques et dans le rapport de la CEP comprennent des modifications au niveau de la loi et des ordonnances. Le Conseil fédéral estime qu'il faut les appliquer rapidement. Le projet en consultation doit déjà permettre de mettre en œuvre deux ordonnances portant sur les exigences en matière de fonds propres. La mise en œuvre rapide desdites mesures au niveau de l'ordonnance, avant leur mise en application au niveau de la loi, vise à produire un effet préventif. Il y a donc urgence en la matière aux yeux du gouvernement, qui utilise la voie de l'ordonnance pour hâter la concrétisation de ses décisions.

A noter que les mesures doivent s'appliquer à tous les établissements bancaires, ainsi que le propose le Conseil fédéral dans son rapport sur la stabilité des banques. Nous reviendrons sur cet aspect dans notre appréciation ci-après.

Appréciation

Globalement, la CVCI salue la volonté du Conseil fédéral de renforcer la gouvernance d'entreprise du secteur bancaire et de limiter de manière ciblée les conséquences d'une défaillance du côté du management. Elle soutient la volonté de renforcer l'augmentation des liquidités des banques. Elle observe toutefois que les lignes directrices présentées par le Conseil fédéral en vue de la modification de la loi sur les banques vont loin et entraîneront vraisemblablement des conséquences importantes pour les établissements concernés, ainsi que pour l'économie. En particulier dans un contexte de concurrence mondiale de plus en plus exigeant.

Des établissements d'importance systémique actifs au niveau mondial doivent à nos yeux faire l'objet d'un soin particulier. A cet égard, seules des conditions-cadre attractives et fiables permettront de conforter UBS dans son rôle de banque globale et de partenaire solide pour l'industrie d'exportation et les entreprises indigènes, tout en apportant des avantages à la place économique. Après analyse, il nous semble que la réglementation draconienne proposée pourrait inciter UBS à délocaliser à l'étranger certaines activités d'importance comme la gestion de fortune. Il s'agit là d'un risque que de nombreux experts ont jugé crédible.

L'un des points les plus discutables de cette modification d'ordonnance réside dans le fait qu'elle s'appliquera à toutes les banques, quelle que soit leur taille. Celles qui n'appartiennent pas à la catégorie des établissements d'importance systémique jugent cette mesure disproportionnée au regard des risques encourus qui les concernent. Même de petites banques devraient appliquer des règles complexes, alors qu'elles ne présentent pas le même risque que les grandes et, accessoirement, ne disposent pas des ressources nécessaires pour les mettre en œuvre.

Il faut aussi relever que certaines exigences vont au-delà des réformes du Comité de Bâle («Swiss Finish»), ce qui risque d'affaiblir la compétitivité du secteur suisse face à l'Union européenne et aux États-Unis. Pour le reste, l'élargissement prévu des compétences de la FINMA (sanctions

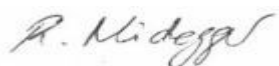
pécuniaires, pouvoirs quasi-pénaux) pourrait, à dire d'experts, contrevenir aux principes de proportionnalité et de séparation des pouvoirs.

Conclusion et proposition

Pour toutes les raisons invoquées précédemment, la CVCI rejette cette modification de l'ordonnance. Elle souhaite que la réglementation proposée ne soit pas appliquée aux établissements bancaires qui ne relèvent pas d'une importance systémique. Elle propose de surseoir à l'application de cette ordonnance dans l'idée de présenter un seul paquet cohérent et simultané. Une motion allant dans ce sens vient d'être rejetée de peu par le Conseil national, d'ailleurs. La CVCI salue néanmoins l'esprit de cette modification visant à réfléchir à la problématique des fonds propres des banques.

Tout en vous remerciant de l'attention que vous porterez à notre appréciation, nous vous prions d'agréer, Madame, Monsieur, nos salutations distinguées.

Chambre vaudoise du commerce et de l'industrie



Romaine Nidegger
Responsable de la politique



Jean-François Krähenbühl
Chargé de communication

Fondation Ethos
Place de Pont-Rouge 1
Case postale 1051
CH-1211 Genève 26
T +41 58 201 89 89
www.ethosfund.ch
info@ethosfund.ch

Per E-Mail

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Staatssekretariat für internationale
Finanzfragen SIF
Herr Patrick Winistörfer
Herr Francesco Cardinale
vernehmlassungen@sif.admin.ch

Genf, 29. September 2025

Stellungnahme zur Änderung der Eigenmittelverordnung

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin
Sehr geehrte Herren Winistörfer und Cardinale
Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne reichen wir Ihnen hiermit die Stellungnahme der Ethos Stiftung zur Änderung der Eigenmittelverordnung ein. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit.

Der Ethos Stiftung gehören über 250 Pensionskassen an, die in der Schweiz über 2,3 Millionen Personen versichern und ein Gesamtvermögen von rund 360 Milliarden Franken verwalten. Sie unterstützt Vorsorgeeinrichtungen dabei, nachhaltig und verantwortungsbewusst zu investieren und dabei Umwelt-, Sozial- und Governance-Kriterien (ESG) zu berücksichtigen. Zu diesem Zweck hat sie die Gesellschaft Ethos Services AG gegründet. Sie bietet institutionellen Anlegern Dienstleistungen im Bereich des nachhaltigen Investierens sowie Anlagefonds und nachhaltige Aktienindizes an.

Die Mitglieder der Ethos Stiftung, die Kundinnen und Kunden von Ethos Services sowie die Stiftung selbst sind als institutionelle und langfristig orientierte Investoren auf dem Finanzmarkt tätig, in den börsenkotierten Schweizer Banken investiert sowie Kunden dieser Banken. Namentlich hält mit höchster Wahrscheinlichkeit jede Pensionskasse in der Schweiz Aktien der UBS im Portfolio. Somit sind sie von den vorgeschlagenen Änderungen der Eigenmittelverordnung direkt betroffen.

Langfristig orientierte (institutionelle) Investoren und Aktionärinnen und Aktionäre der UBS sind an einem langfristigen Erfolg der Bank interessiert. Dieser ist jedoch nur dann nachhaltig erreichbar, wenn die Interessen aller Stakeholder berücksichtigt werden. Daher ist die Stabilität der UBS zentral. Sie bildet das Rückgrat für das Vertrauen der Kundschaft der Bank - ganz im Speziellen im Hauptgeschäft der UBS, dem Wealth Management - und ist damit notwendig für deren Erfolg.

Als Stiftung, welche eine Vielzahl von Schweizer Pensionskassen vereint, sind wir ausserdem der Prosperität der gesamten Schweizer Wirtschaft verpflichtet. Nur ein gesundes Wirtschaftssystem erlaubt es, dem Spar- und Anlageauftrag zugunsten der Versicherten gerecht zu werden. Entsprechend ist es wichtig, dass die Schweizer Wirtschaft und Steuerzahlenden angemessen vor Verwerfungen bei der einzig verbleibenden international tätigen Schweizer Grossbank geschützt wird.

Sodann unterstützt Ethos explizit die vom Bund vorgeschlagenen Massnahmen zur Verbesserung der Resilienz der UBS und des Finanzsystems - namentlich alle Massnahmen, die zu einer höheren und

qualitativ besseren Eigenmittel- und Liquiditätsausstattung führen sowie weitere Sicherungsmassnahmen zur Prävention von Banken- und Finanzkrisen und zur Minderung indirekter Schädigung Dritter. Ethos hat jedoch Vorbehalte bezüglich der Konzeption der zusätzlichen Eigenmittel, d. h. den besagten Kapitalinstrumenten «Additional Tier 1»- (AT1), die dazu dienen, die Verluste einer Bank im Falle einer finanziellen Notlage entweder durch Abschreibung oder durch Umwandlung in Eigenkapital aufzufangen. In diesem Bereich ist Ethos der Ansicht, dass die vorgeschlagenen Reformen nicht weit genug gehen, und setzt sich für eine Stärkung des harten Kernkapitals und eine gründlichere Überprüfung der AT1-Instrumente ein.

Eigenmittelanforderungen: Regulatorische Vorgaben bezüglich der vorsichtigen Bewertung und der Werthaltigkeit von bestimmten Bilanzpositionen (2.1 im Erläuterungsbericht)

Aus der Perspektive der langfristig orientierten Investoren ist es sinnvoll, dass bestimmte, insbesondere während einer Krise nicht wertstabile Aktiven vom Eigenkapital abgezogen werden. Die entsprechende regulatorische Behandlung von Steuerverpflichtungen, Software, Wertanpassungen von Handels- und Bankenbuchpositionen soll unabhängig vom Rechnungslegungsstandard geschehen. Dies stärkt die Eigenmittel und somit die Resilienz der Bank. Ethos unterstützt daher die vom Bundesrat vorgeschlagenen Anpassungen.

Die Frage der Häufigkeit der Bewertung der Eigenmittel in Krisenzeiten sollte ebenfalls diskutiert werden. Tatsächlich werden bei der Berechnung der Eigenkapitalquote bestimmte Vermögenswerte zu ihren Marktwerten bewertet und unterliegen einer Bewertung in Echtzeit (für Vermögenswerte der Kategorie 1) und in Krisenzeiten einer starken Volatilität. Die Eigenmittel werden nur bei der Veröffentlichung der Quartalsergebnisse bekannt gegeben. Die zeitliche Verzögerung kann sich daher als problematisch erweisen, und der Einsatz von Schutzinstrumenten kann zu spät erfolgen.

Eigenmittelanforderungen: Risikotragende Funktion der AT1-Kapitalinstrumente im Fortbestand des Unternehmens (2.2. im Erläuterungsbericht)

Die vorgeschlagenen Reformen zu den AT1-Instrumenten sind unvollständig und reichen zu wenig weit. Die Krise und schliesslich der Untergang der Credit Suisse haben verschiedene Risiken und Probleme aufgezeigt, die in direktem Zusammenhang mit den AT1-Instrumenten stehen. Der Gesetzgeber muss daher folgende drei Problemfelder stärker berücksichtigen, um künftig dieses Szenario zu vermeiden:

1. Signaling-Effekt: Bis zum 18. März 2023 hat die Credit Suisse ihre AT1-Anleihen jeweils beim erstmöglichen Termin zurückerstattet und durch Neuausgaben ersetzt. Damit schuf die Bank die Erwartung des Markts, immer so vorzugehen. Da der Markt den Verzicht der Rückzahlung als negatives Signal auffassen könnte, hat die Credit Suisse auch in der Krisensituation die AT1-Anleihen zurückerstattet, obschon die Bank rechtlich dazu nicht verpflichtet gewesen wäre. Die Credit Suisse musste sich im Anschluss zu für sie schlechteren Bedingungen refinanzieren. Dieser Mechanismus wirkt insgesamt potenziell krisenverstärkend und widerspricht damit der Zielsetzung der Eigenmittelpuffer. Daher gilt es dies effektiv zu reformieren.
2. Rechtssicherheit: Die Abschreibung der AT1-Anleihen der Credit Suisse, ob auf vertraglicher oder notrechtlicher Basis betrachtet, hat im Nachgang zu einer Flut von Beschwerden gegen die Abschreibungsverfügung und Schadenersatzklagen gegen die Eidgenossenschaft geführt und dies trotz der bekannten Risiken für die Investoren. Wenn diese Instrumente für ihr angedachtes

Ziel der Verlustabsorption für den Fortbestand der Tätigkeit (Going Concern) nicht mit zureichender Rechtssicherheit eingesetzt werden können, so werden sowohl die Bankführungen als auch die Aufsichtsbehörden stets einen negativen Anreiz haben, diese Instrumente im Krisenfall einzusetzen. Auch dies widerspricht der Zielsetzung der Instrumente.

3. Umkehrung der Gläubigerhierarchie: Im Rahmen der Notfusion der Credit Suisse und der UBS wurden AT1-Anleihen der Credit Suisse im Umfang von rund 16 Milliarden Franken abgeschrieben (null Entschädigung) während die Aktionäre der Credit Suisse im Rahmen des Umtauschangebots UBS-Aktien im Wert von rund drei Milliarden Franken erhielten. Inwiefern diese Operation rechtens war, bleibt von den Gerichten in den verschiedenen hängigen Verfahren gegen den Bund zu klären. Klar ist aber, dass die Instrumente entgegen der üblichen Hierarchie der Verlustabsorption (vgl. Art. 19 ERV) verwendet werden können, was den Investoren im Prinzip im Voraus bekannt war und akzeptiert wurde. Trotzdem wirkte die konkrete Umsetzung dieser Abschreibung marktstörend und reputationsschädigend für die Schweizer Emittenten und den Schweizer Finanzplatz als Ganzes.
4. Risiko einer sich selbst erfüllenden Prophezeiung: Die Fähigkeit von AT1-Anleihen, eine Krise zu verhindern, wurde nie nachgewiesen, im Gegenteil, sie könnten sogar als Krisenbeschleuniger wirken. Eine Umwandlung oder Tilgung im Falle der Erfüllung der Bedingungen oder auf Verlangen der Behörden könnte eine Vertrauenskrise beschleunigen und zu massiven Abhebungen von Einlagen und einem Verkauf von Wertpapieren auf den Märkten führen, was die Krise, in der sich die Bank befindet, noch weiter verschärfen würde.

Die nun vorgeschlagenen Reformen der AT1-Instrumente gehen auf die eben benannten Problemfelder nur unvollständig ein. Die vom Bundesrat unterbreiteten Vorschläge zielen in erster Linie darauf ab, den Signaling-Effekt zu eliminieren. Grundsätzlich ist zwar zu begrüßen, dass die Rückzahlungs- und Couponzahlungsmodalitäten verschärft werden. Dies schützt die Unternehmenssubstanz. Ebenfalls gilt es grundsätzlich zu begrüßen, dass der FINMA mehr Ermessensspielraum in diesen Zusammenhang eingeräumt wird. Allerdings eliminiert dies den Signaling-Effekt nur ungenügend oder bietet sogar einen neuen solchen. Wenn nämlich die FINMA die Auszahlung von Coupons oder die Rückzahlung der Anleihe nicht genehmigt oder die Umwandlung der AT1 in Aktien verlangt, besteht dieses Risiko trotzdem. Entsprechend erachten wir die Anpassungen als nicht genügend, um das gewünschte Ziel zu erreichen.

Ausserdem sind insgesamt die Vorteile der AT1-Instrumente als zusätzliches Kernkapital gegenüber hartem Kernkapital in Frage zu stellen. Ganz grundsätzlich wird in der bundesrätlichen Argumentation unterschlagen, dass der Erfolg des Einsatzes der AT1 in einer Krise zum Erhalt des Going Concerns unsicher ist. Der Vorgang ist grundsätzlich nämlich geeignet, ein negatives Signal an die Märkte zu senden und so unmittelbar eine Negativspirale und Liquiditätskrise aufgrund von Abzügen der Einlagen auszulösen (sog. self-fulfilling Prophecy). Die Credit-Suisse-Krise hat deutlich gezeigt, wie schnell die Einlagen aufgrund von Unsicherheiten abfliessen können. Dies läuft dem eigentlichen Ziel, nämlich der Stabilisierung im Going Concern, entgegen.

Zugunsten der AT1-Anleihen wird argumentiert, dass damit die Bankfinanzierung und die Eigenkapital-Rendite optimiert und wettbewerbsorientiert ausgestaltet werden kann. Aus der Perspektive langfristig orientierter Aktionärinnen und Aktionäre ist diese Begründung wenig stichhaltig. Erstens unterscheiden sich die AT1-Instrumente unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Reform kaum mehr von Aktien (keine obligatorische Rückzahlung, unsichere Gewinnauszahlung/Coupon) obwohl sie in den Portfolios als «Obligationen» ausgewiesen werden. Als Folge davon wird die Anlageklasse «fixed income» auf regulatorischer Ebene durch die Berücksichtigung hybrider Finanzanlagen, welche Aktien ähnlich sind, verwässert. Einige Schweizer Pensionskassen haben dies bei der Abschreibung der AT1-Anleihen der

Credit Suisse auf schmerzhaft Weise erfahren müssen. Zweitens sind die Unterschiede bezüglich der Finanzierungskosten vernachlässigbar (gemäss [Gutachten von Prof. Ammann et al.](#)). Und schliesslich überzeugt das Argument nicht, dass die Schweiz das einzige Land ohne AT1-Instrumente wäre, da auch Australien auf AT1-Anleihen verzichtet und andere grössere Schweizer Banken keine solchen Instrumente einsetzen.

Ethos ist der Ansicht, dass der Bundesrat die Reform der AT1-Instrumente nicht genügend evaluiert hat. Nach unserer Auffassung kommt er damit auch nicht der Forderung der Parlamentarischen Untersuchungskommission (PUK) zur Credit-Suisse-Krise nach, welche festhält: «erscheint es daher unabdingbar, die Funktion der AT1-Anleihen kritisch zu prüfen und die relevante Gesetzgebung allenfalls anzupassen.» (S. 424 des [PUK-Berichts](#)).

Somit sind die Alternativen, darunter die Abschaffung der AT1-Instrumente zu prüfen. Entsprechend fordern wir eine Überarbeitung der Vorlage. Es ist sodann in Erwägung zu ziehen, die AT1-Instrumente nicht mehr als Kernkapital zuzulassen (Streichung von Artikel 27-29 ERV, sowie redaktionelle Anpassung der Artikel 4, 18, 19, 34, 36, 38, 131, 132a und des Anhangs 8 der ERV sowie Artikel 11 der BankG). Diesfalls sind angemessene Übergangsbestimmungen vorzusehen. Eine entsprechende Änderung bedingt eine Gesetzesanpassung im Bankengesetz und muss daher im Rahmen einer Botschaft ans Parlament überwiesen werden.

Parallel dazu soll der Bundesrat dem EFD das Mandat erteilen, die Diskussion im Bereich der Reformen der AT1-Instrumente auf internationaler Ebene, insb. im Finanzstabilitätsrat (FSB) und im Basler Ausschuss (BCBS), voranzutreiben. Es gilt im Erläuterungsbericht zu vermerken, dass die vorliegenden Anpassungen temporärer Natur sind und im Einklang mit internationalen Erkenntnissen weiter angepasst werden.

Eigenmittelanforderungen: Zuschläge Gesamtengagement (2.3 im Erläuterungsbericht)

Die Anpassung der Schwellenwerte ans BIP-Wachstum ist grundsätzlich nachvollziehbar. Die damit einhergehende Erleichterung der Eigenmittelanforderungen ist aber nur dann vertretbar, wenn die regulatorischen Vorgaben bezüglich der vorsichtigen Bewertung und der Werthaltigkeit von bestimmten Bilanzpositionen wie in dieser Vorlage vorgeschlagen eingeführt werden. Nur unter dieser Voraussetzung unterstützen wir den bundesrätlichen Vorschlag.

Liquiditätsanforderungen (3. im Erläuterungsbericht)

Eine zeitnahe Bereitstellung der Informationen über die Liquiditätssituation von Banken in Krisen ist essenziell. Wir unterstützen die Vorschläge des Bundesrats und haben keine weiteren Bemerkungen.

Weitere Anpassungen (4. im Erläuterungsbericht)

Auch die weiteren Anpassungen (Kapitel 4 im Erläuterungsbericht) erachten wir als sinnvoll und unterstützen diese.

Wir danken Ihnen, dass Sie unsere Bedenken berücksichtigen, und stehen Ihnen für weitere Erläuterungen und Diskussionen gerne zur Verfügung.



Rudolf Rechsteiner
Präsident des Stiftungsrats



Vincent Kaufmann
Direktor

Fondation Ethos
Place de Pont-Rouge 1
Case postale 1051
CH-1211 Genève 26
T +41 58 201 89 89
www.ethosfund.ch
info@ethosfund.ch

Par E-Mail

Département fédéral des finances DFF
Secrétariat d'État aux questions financières
internationales (SFI)
M. Patrick Winistörfer
M. Francesco Cardinale
vernehmlassungen@sif.admin.ch

Genève, le 29 septembre 2025

Prise de position concernant la modification de l'ordonnance sur les fonds propres

Madame la Présidente de la Confédération,
Messieurs Winistörfer et Cardinale,
Mesdames et Messieurs,

Nous avons le plaisir de vous faire parvenir la prise de position de la Fondation Ethos concernant la modification de l'ordonnance sur les fonds propres. Nous vous remercions de nous donner cette opportunité.

La Fondation Ethos regroupe plus de 250 caisses de pension qui assurent plus de 2,3 millions de personnes en Suisse et gèrent un patrimoine total d'environ 360 milliards de francs. Elle aide les institutions de prévoyance à investir de manière durable et responsable, en tenant compte des critères environnementaux, sociaux et de gouvernance (ESG). À cette fin, elle a créé la société Ethos Services SA, qui propose aux investisseurs institutionnels des services dans le domaine de l'investissement durable, ainsi que des fonds de placement et des indices boursiers durables.

Les membres de la Fondation Ethos, les clients d'Ethos Services et la fondation elle-même opèrent sur le marché financier en tant qu'investisseurs institutionnels orientés vers le long terme. Ils investissent dans les banques suisses cotées en bourse et sont clients de ces banques. Il est très probable que toutes les caisses de pension suisses détiennent des actions UBS dans leur portefeuille. Elles sont donc directement concernées par les modifications proposées à l'ordonnance sur les fonds propres.

Les investisseurs (institutionnels) orientés vers le long terme et les actionnaires d'UBS ont intérêt à ce que la banque connaisse un succès durable. Or, celui-ci ne peut être atteint que si les intérêts de toutes les parties prenantes sont pris en compte. La stabilité d'UBS est essentielle. Elle constitue le pilier de la confiance des clients de la banque, en particulier dans le domaine d'activité principal d'UBS, la gestion de fortune, et est donc nécessaire à son succès.

En tant que fondation regroupant de nombreuses caisses de pension suisses, nous sommes également tenus de veiller à la prospérité de l'ensemble de l'économie suisse. Seul un système économique sain permet de remplir la mission d'épargne et de placement au profit des assurés. Il est donc important que l'économie suisse et les contribuables soient protégés de manière adéquate contre les perturbations au sein de celle qui représente désormais la seule grande banque suisse active à l'échelle internationale.

Ethos soutient donc explicitement les mesures proposées par la Confédération pour améliorer la résilience d'UBS et du système financier dans son ensemble, à savoir toutes les mesures qui conduisent à une dotation en fonds propres et en liquidités plus élevée et de meilleure qualité, ainsi que d'autres mesures de sécurité visant à prévenir les crises bancaires et financières et à réduire les dommages indirects causés à des tiers. Ethos émet toutefois des réserves quant à la conception des fonds propres supplémentaires, soit les instruments de capital dits « Additional Tier 1 » (AT1) qui ont été conçus pour absorber les pertes d'une banque en cas de détresse financière, soit par amortissement soit par conversion en fonds propres. Dans ce domaine, Ethos considère que les réformes proposées ne vont pas assez loin et milite pour un renforcement des fonds propres durs et une revue plus approfondie des instruments AT1.

Exigences en matière de fonds propres : dispositions réglementaires relatives à l'évaluation prudente et au maintien de la valeur de certaines positions du bilan (point 2.1 dans le rapport explicatif)

Du point de vue des investisseurs orientés vers le long terme, il est judicieux de déduire des fonds propres certains actifs dont la valeur n'est pas stable, notamment durant une crise. Le traitement réglementaire correspondant des créances fiscales latentes, des logiciels, des ajustements de valeur de positions du portefeuille de négoce et du portefeuille de la banque doit être indépendant des normes comptables. Cela renforce les fonds propres et donc la résilience de la banque. Ethos soutient par conséquent les modifications proposées par le Conseil fédéral.

La question de la fréquence de l'évaluation des fonds propres en période de crise devrait également être discutée. En effet, en matière de calcul du ratio de fonds propres, certains actifs ou passifs du bilan sont évalués à leurs valeurs de marché et connaissent une valorisation en temps réelle (pour les actifs de catégorie 1) et, en période de crise, une forte volatilité. Or, la mesure et la publication des fonds propres intervient uniquement lors des résultats trimestriels. Le décalage dans le temps peut alors s'avérer problématique et l'utilisation des instruments de protection peut survenir trop tard.

Exigences en matière de fonds propres : fonction de prise de risque des instruments de capital AT1 dans le cadre de la continuité d'exploitation (point 2.2. dans le rapport explicatif)

En revanche, Ethos considère que les réformes proposées dans le cadre des modifications concernant les instruments AT1 sont incomplètes et ne vont pas assez loin. La crise et finalement la disparition de Credit Suisse ont mis en évidence divers risques et problèmes directement liés aux instruments AT1. Le législateur doit donc mieux expliquer et prendre en compte les problèmes suivants afin d'éviter que le même scénario ne se répète à l'avenir :

1. Effet de signal : jusqu'au 18 mars 2023, Credit Suisse a remboursé ses obligations AT1 à la première échéance possible et les a remplacées par de nouvelles émissions. La banque a ainsi créé l'attente du marché sur le fait qu'elle procéderait toujours ainsi. Comme le marché aurait pu interpréter le non-remboursement comme un signal négatif, Credit Suisse a remboursé les obligations AT1 même en situation de crise, bien que la banque ne fût pas légalement tenue de le faire. Credit Suisse a ensuite dû se refinancer à des conditions moins avantageuses. Dans l'ensemble, ce mécanisme risque d'aggraver une crise et va donc à l'encontre de l'objectif des réserves de fonds propres. Il convient donc de le réformer efficacement.

2. Sécurité juridique : l'amortissement des obligations AT1 de Credit Suisse, qu'il soit considéré sur une base contractuelle ou d'urgence, a entraîné une avalanche de recours contre la décision d'amortissement et d'actions en dommages-intérêts contre la Confédération, et ce malgré les risques connus de la part des investisseurs. Si ces instruments ne peuvent être utilisés avec une sécurité juridique suffisante pour atteindre leur objectif prévu d'absorption des pertes pour la pérennité de la banque (« Going Concern »), tant les directions des banques que les autorités de surveillance auront toujours une incitation négative à les utiliser en cas de crise. Cela va également à l'encontre de l'objectif de ces instruments.
3. Renversement de la hiérarchie des créanciers : lors de la fusion d'urgence entre Credit Suisse et UBS, les obligations AT1 de Credit Suisse ont été amorties à hauteur d'environ 16 milliards de francs (indemnisation nulle), tandis que les actionnaires de Credit Suisse ont reçu des actions UBS d'une valeur d'environ trois milliards de francs dans le cadre de l'offre d'échange. La légalité de cette opération doit encore être clarifiée par les tribunaux dans le cadre des différentes procédures en cours. Il est toutefois clair que ces instruments peuvent être utilisés à l'encontre de la hiérarchie habituelle d'absorption des pertes (cf. art. 19 OFR), ce qui devait être en principe connu et accepté par les investisseurs ex ante. Néanmoins, la mise en œuvre concrète de cet amortissement a perturbé le marché et nuï à la réputation des émetteurs suisses et de la place financière suisse dans son ensemble.
4. Risque de prophétie autoréalisatrice : la capacité des AT1 à prévenir une crise n'a jamais été démontrée et pourrait au contraire agir comme accélérateur. Une conversion ou un amortissement en cas d'atteinte des conditions ou à la suite d'une demande des autorités pourraient accélérer une crise de confiance et entraîner des retraits massifs des dépôts et une vente des titres sur les marchés, accélérant encore la crise dans laquelle se trouve la banque.

Les réformes des instruments AT1 qui sont désormais proposées ne traitent que de manière incomplète les problèmes mentionnés ci-dessus. Les propositions du Conseil fédéral visent principalement à éliminer l'effet de signal. Il faut certes saluer le renforcement des modalités de remboursement et de paiement des coupons, ce qui protège la substance de l'entreprise. Il faut également saluer le fait que la FINMA se voie accorder une plus grande marge d'appréciation dans ce contexte. Toutefois, cela n'élimine pas suffisamment l'effet de signal, voire en crée même un nouveau. En effet, si la FINMA n'approuve pas le paiement des coupons ou le remboursement de l'emprunt ou si elle demande la conversion des AT1 en actions, alors ce risque subsiste. Nous considérons donc que les modifications ne sont pas suffisantes pour atteindre l'objectif souhaité.

En outre, il convient de s'interroger sur les avantages globaux des instruments AT1 en tant que fonds propres supplémentaires par rapport aux fonds propres de base durs. Fondamentalement, l'argumentation du Conseil fédéral occulte le fait que le succès de l'utilisation des AT1 en cas de crise pour maintenir la continuité de l'exploitation est incertain. En effet, cette procédure est susceptible d'envoyer un signal négatif aux marchés et de déclencher ainsi immédiatement une spirale négative et une crise de liquidité (retraits des dépôts), ce que l'on appelle une prophétie auto-réalisatrice. La crise de Credit Suisse a clairement montré à quelle vitesse les dépôts pouvaient s'évaporer en raison des incertitudes. Cela va à l'encontre de l'objectif initial, à savoir la stabilisation de la continuité de l'exploitation.

En faveur des obligations AT1, on peut arguer qu'elles permettent d'optimiser le financement bancaire et le rendement des fonds propres et de les rendre plus compétitifs. Du point de vue des actionnaires

orientés vers le long terme, cette justification n'est guère convaincante. Premièrement, compte tenu de la réforme proposée, les instruments AT1 ne se distinguent guère des actions (pas de remboursement obligatoire, versement de bénéfices/coupons incertain) alors qu'ils sont classifiés comme « obligations » dans les portefeuilles. La conséquence est que sur le plan réglementaire, la classe d'actifs « fixed income » est diluée par l'inclusion d'actifs financiers hybrides similaires aux actions. Certaines caisses de pension suisses l'ont d'ailleurs appris à leurs dépens lors de l'amortissement des AT1 de Credit Suisse. Deuxièmement, les différences en termes de coûts de financement sont négligeables (selon l'[expertise du Prof. Ammann et al.](#)). Enfin, l'argument selon lequel la Suisse serait le seul pays sans instruments AT1 n'est pas convaincant, car l'Australie a également renoncé aux obligations AT1 et d'autres grandes banques suisses n'utilisent pas ce type d'instruments.

Ethos estime que le Conseil fédéral n'a pas suffisamment évalué la réforme des instruments AT1. À notre avis, il ne répond pas non plus à la demande de la Commission d'enquête parlementaire (CEP) sur la crise du Credit Suisse, qui stipule qu'il est « indispensable d'examiner de manière critique le fonctionnement des obligations AT1 et, le cas échéant, d'adapter la législation en la matière. » (p. 424 du [rapport de la CEP](#)).

Il convient donc d'examiner les alternatives, y compris la suppression des instruments AT1. Nous demandons donc une révision du projet. Il convient d'envisager de ne plus autoriser les instruments AT1 comme fonds propres de base (suppression des articles 27 à 29 OFR, ainsi que modification rédactionnelle des articles 4, 18, 19, 34, 36, 38, 131, 132a et de l'annexe 8 de l'OFR, ainsi que de l'article 11 de l'LB). Dans ce cas, il convient en outre de prévoir des dispositions transitoires appropriées. Une telle modification nécessite une adaptation de la loi sur les banques et doit donc être soumise au Parlement dans le cadre d'un message.

En parallèle, le Conseil fédéral doit charger le DFF de faire avancer les discussions sur la réforme des instruments AT1 au niveau international, en particulier au sein du Conseil de stabilité financière (FSB) et du Comité de Bâle (BCBS). Il convient de noter dans le rapport explicatif que les modifications proposées sont de nature temporaire et qu'elles seront adaptées en fonction des conclusions tirées au niveau international.

Exigences en matière de fonds propres : suppléments pour l'engagement total (2.3 dans le rapport explicatif)

L'adaptation des seuils à la croissance du PIB est en principe compréhensible. Toutefois, l'assouplissement des exigences en matière de fonds propres qui en résulte n'est acceptable que si les prescriptions réglementaires relatives à l'évaluation prudente et à la valeur intrinsèque de certains postes du bilan sont introduites comme le propose le présent projet. Ce n'est qu'à cette condition que nous soutenons la proposition du Conseil fédéral.

Exigences en matière de liquidités (3. dans le rapport explicatif)

Il est essentiel de disposer rapidement d'informations sur la situation des banques en matière de liquidités en cas de crise. Nous soutenons les propositions du Conseil fédéral et n'avons pas d'autres commentaires à formuler.

Autres adaptations (4. dans le rapport explicatif)

Nous considérons également que les autres adaptations (chapitre 4 du rapport explicatif) sont judicieuses et les soutenons.

Nous vous remercions de prendre en considération nos préoccupations et restons à votre disposition pour tout complément d'explication ou discussion.



Rudolf Rechsteiner
Président du conseil de fondation



Vincent Kaufmann
Directeur

Par e-mail

vernehmlassungen@sif.admin.ch

Mme Karin Keller-Sutter

Conseillère fédérale

Département fédéral des finances

Bernerhof

3003 Berne

Genève, le 26 septembre 2025

Consultation sur le projet de modification de l'Ordonnance sur les fonds propres et sur les autres mesures proposées par le Conseil fédéral dans son paquet du 6 juin 2025

Madame la Conseillère fédérale,

La Fondation Genève Place Financière (FGPF) est l'organe faîtière du secteur bancaire et financier genevois qui génère environ 38'000 emplois, 13% du PIB et 23 % des recettes fiscales au niveau cantonal. Il revêt donc une importance cruciale pour la prospérité économique du canton. A cela s'ajoute que les établissements qui composent la place financière lémanique se caractérisent par une grande diversité de tailles, de modèles d'affaires, de profils de risques et de la détention du capital social.

En toute bonne logique, la FGPF porte un intérêt particulier à tous les projets législatifs et réglementaires qui exercent une influence sur les conditions-cadres de cette industrie. Bien entendu, le paquet de mesures soumis à consultation le 6 juin 2025 par le Conseil fédéral suite à la crise du Credit Suisse répond à cette définition.

Nous souhaitons par conséquent prendre position comme suit à ce sujet en nous concentrant sur trois notions prioritaires, à savoir la stabilité, la proportionnalité et la compétitivité.

Stabilité

La débâcle du Credit Suisse a sans conteste porté un coup à la stabilité de la place financière suisse. Pour remédier à cette situation, il est une mesure qui fait l'unanimité, à savoir l'amélioration de l'approvisionnement en liquidité auprès de la BNS. C'est pourquoi, la FGPF approuve l'introduction de la nouvelle « Facilité élargie de liquidité » (FEL), ainsi que du « Public Liquidity Backstop » dans le droit suisse ordinaire. De même, nous estimons que la BNS devrait accepter davantage de sûretés, dont les crédits lombards, en plus des crédits hypothécaires.

En revanche, la FGPF estime que l'extension des compétences de la FINMA ne se justifie pas sous l'angle de la stabilité, en particulier en ce qui concerne le prononcé d'amendes et les interventions précoces. La FGPF est fondamentalement opposée à octroyer à la FINMA la possibilité de communiquer sur ses investigations, ouvertures de procédures et mesures d'intervention précoces. Cette publication ne doit pouvoir intervenir qu'à la clôture de la procédure. A défaut, une telle



communication précoce serait préjudiciable aux assujettis et contraire à la présomption d'innocence.

Proportionnalité

La stabilité de la place financière ne peut et ne doit pas être la seule référence pour adopter un tel paquet de mesures. Dans tout le processus d'adoption et de mise en place de nouvelles législations et réglementations, le principe de la proportionnalité doit occuper un rôle central.

Comme évoqué plus haut, la place financière genevoise est composée d'acteurs très divers, de par leur taille, leur modèle d'affaires, leur profil de risques et la structure de la détention de leur capital. Il n'est dès lors pas acceptable que les mesures adoptées s'appliquent à tous, sans distinction. Au contraire, pour chacune des mesures envisagées, il est indispensable d'évaluer l'opportunité pour les différents types d'établissements en fonction notamment des critères mentionnés ci-dessus. La maxime « one size fits all » ne saurait en aucun cas s'appliquer. Cela vaut en particulier pour les mesures proposées en lien avec la responsabilité (« senior management regime »), les rémunérations et la gouvernance. Enfin, pour chaque mesure également, la Confédération devra procéder à une minutieuse analyse coûts/bénéfices, étroitement liée à la notion de proportionnalité.

Compétitivité

La place financière suisse en général et la place financière genevoise en particulier sont fortement orientées vers une clientèle internationale. La Suisse occupe notamment le 1^{er} rang mondial dans la gestion de fortune privée transfrontalière. Les établissements bancaires helvétiques sont donc confrontés à une concurrence exacerbée de la part de leurs concurrents étrangers.

La Confédération et le canton ne doivent dès lors pas infliger aux acteurs de la place des désavantages compétitifs qui les affaibliraient en comparaison internationale, en accord avec la décision du Conseil Fédéral du 20 août 2025 de renforcer l'attrait de la place économique suisse. Toute forme de « Swiss Finish » est à proscrire, à l'heure où l'on assiste à une tendance à la déréglementation dans les places concurrentes.

Il faut rappeler ici que, contrairement aux Etats-Unis, à l'Union européenne et au Royaume-Uni, la Suisse a mis en œuvre au 1^{er} janvier 2025 les exigences complètes du Comité de Bâle sur le contrôle bancaire en matière de fonds propres et de liquidités. Dans le domaine des fonds propres, la Confédération applique donc déjà les standards internationaux. Ici aussi, la compétitivité de la place est en jeu. Une dégradation de son positionnement aurait inmanquablement pour conséquence, une péjoration et un renchérissement des services à la clientèle, des particuliers aux entreprises.

En vous remerciant par avance de l'attention que vous porterez à la présente prise de position, nous vous prions d'agréer, Madame la Conseillère fédérale, l'expression de notre très haute considération.


 Denis Pittet
 Président


 Edouard Cuendet
 Directeur

Staatssekretariat für internationale Finanzfragen
Bernerhof
Bundesgasse 3
3003 Bern

Per E-Mail an:
vernehmlassungen@sif.admin.ch

Zürich, 22. September 2025

Vernehmlassungsantwort: Änderung der Eigenmittelverordnung und Eckwerte zur Stärkung des Too-Big-To-Fail-Dispositivs

Sehr geehrte Damen und Herren

GastroSuisse, der grösste Arbeitgeberverband des Schweizer Gastgewerbes mit rund 20'000 Mitgliedern (Hotels, Restaurants, Cafés, Bars etc.) in allen Landesgegenden, organisiert in 25 Kantonalsektionen und fünf Fachgruppen, nimmt im obengenannten Vernehmlassungsverfahren gerne wie folgt Stellung:

- **GastroSuisse begrüsst die Absicht des Bundesrats, die Stabilität des Bankensystems zu verbessern. Der Verband lehnt aber unverhältnismässige Massnahmen ab, welche die Konkurrenzfähigkeit der Schweizer Banken gegenüber ihrer ausländischen Konkurrenz beeinträchtigen und sich damit auch nachteilig auf die Kunden auswirken. GastroSuisse lehnt deshalb den Vollabzug vom harten Kernkapital von Software und latenten Steuerpositionen aufgrund zeitlicher Differenzen (DTA) ab.**

Am 6. Juni 2025 hat der Bundesrat die Eckwerte für Gesetzes- und Verordnungsanpassungen zur Stärkung des Too-Big-To-Fail-Dispositivs festgelegt und verschiedene Anpassungen der Bankregulierung auf Gesetzes- und Verordnungsebene angekündigt. Die Ausgestaltung der Bankenregulierung ist für das Gewerbe von allgemeinem Interesse. Das Zusammenspiel von Finanzsektor und Gesamtwirtschaft ist eine tragende Säule des Wohlstands der Schweiz. Für die KMU-Wirtschaft sind die Banken unverzichtbare Partner, indem sie die Kreditversorgung und den Zahlungsverkehr sicherstellen.

Übertriebene Regulierungsanforderungen dürften zu höheren Kosten bei den Banken führen, was wiederum negative Auswirkungen auf die Kunden haben wird. Für die Hotellerie und Gastronomie mit vergleichsweise tiefen Nettomargen und Kapitalrenditen sowie hohen Anfangsinvestitionen wäre eine solche Entwicklung fatal. Bereits heute haben gastgewerbliche Unternehmerinnen und Unternehmer zunehmend Mühe, einen Kredit zu erhalten.

Vor diesem Hintergrund steht GastroSuisse einzelnen Massnahmen des Regulierungspakets des Bundes kritisch gegenüber. Die Finanzregulierung sollte so ausgestaltet sein, dass sie die Stabilität des Bankensystems sichert, gleichzeitig aber die Wettbewerbsfähigkeit des Finanzplatzes wahrt. In diesem Zusammenhang erachten wir es als zielführend, die Regulierung an international anerkannten Standards auszurichten.

Wir teilen die Ansicht und die Befürchtung zahlreicher Wirtschaftsverbände, dass mit dem vorgeschlagenen Vollabzug vom harten Kernkapital von Software und latenten Steuerpositionen aufgrund zeitlicher Differenzen (DTA) eine Schweizer Sonderlösung geschaffen wird, welche die Banken und insbesondere die letzte verbleibende Grossbank in ihrer internationalen Konkurrenzfähigkeit beeinträchtigt. Auch die bereits angekündigte Massnahme der vollständigen Eigenkapitalunterlegung für ausländische Tochtergesellschaften erachten wir als unverhältnismässig.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Haltung.

Freundliche Grüsse



Beat Imhof
Präsident



Severin Hohler
Leiter Politik und Wirtschaft

Wilfried Graf
Toggwilerstrasse 55
8706 Meilen
wilfried.graf@autograf.ch

BK		
+	20. Aug. 2025	+
Eing.-Nr.		

Meilen, 16. August 2025

Bundeskanzlei
der Schweizerischen Eidgenossenschaft
Gurtengasse 5
3011 Bern

Teilnahme an der Vernehmlassung zur Änderung der Eigenmittelverordnung (Umsetzung der Massnahmen aus dem Bericht des Bundesrates zur Bankenstabilität und dem Bericht der parlamentarischen Untersuchungskommission)

*«Die Finanzwirtschaft steht auf tönernen Füßen
(Agustin Carstens, BIZ-Chef)*

Sehr geehrter Herr Bundeskanzler
Sehr geehrte Damen und Herren

Gemäss dem Bundesgesetz über das Vernehmlassungsverfahren (VIG) möchte ich mich an der Vernehmlassung zur Änderung der Eigenmittelverordnung beteiligen. Ich bin selber Unternehmer im Bereich Autobetriebe und Immobilien und vertrete eine besorgte Gruppe von einem Dutzend weiterer Unternehmer, die hinter diesem Anliegen stehen.

Seit 2014 arbeiten wir mit zahlreichen Wissenschaftlern, Finanzpraktikern und Unternehmern an einem Projekt zur Stabilisierung unseres Schweizer Finanzplatzes. Schon viel länger und auf Grund der gemachten Erfahrungen treiben uns die Gefahren der Finanzwirtschaft für die Realwirtschaft um. Bei unserem Projekt geht es darum, die Gefahren, mögliche Lösungen und Vorschläge zur Regulierung des Bankenplatzes Schweiz aufzuzeigen.

Wir durften mit zahlreichen (über 60) Persönlichkeiten längere Gespräche führen. Dadurch hat sich ein Wissensaustausch ergeben, der im Projekt miteinbezogen wurde.

Das liberale Gedankengut lässt der Gesamtwirtschaft richtigerweise freien Lauf, führt aber in der Finanzwirtschaft zu ständigen Verwerfungen und Krisen. Dies zeigen insbesondere die teilweise dramatischen Entwicklungen in den USA im 19. und 20. Jahrhundert. Die Finanzwirtschaft funktioniert anders als die Realwirtschaft, weshalb Zahlungsmittel auch eine Staatsaufgabe sind. Auch die Wissenschaft steht mittlerweile hinter dieser Erkenntnis.

Bezüglich Regulierung der Finanzwirtschaft hat sich infolge liberalen Wunschdenkens ein Reformstau ergeben. Heute sind zielführende Leitplanken dringend notwendig – zum Schutz der Realwirtschaft wie der Bankinstitute. Solche Leitplanken für die systemrelevanten Banken sind von grösster Wichtigkeit für unser Land als weltweiter Finanzplatz mit nur noch einer global tätigen Bank. Die Rückbesinnung auf Schweizer Werte würde ungeahnte Möglichkeiten eröffnen.

Vorab möchten wir betonen, dass wir die Vorschläge des Bundesrates zur Änderung der Eigenmittelverordnung uneingeschränkt unterstützen. Es ist richtig, dass bei den Eigenkapitalanforderungen strengere Bestimmungen für die Bewertung von Aktiven gelten, die in Krisen nicht hinreichend werthaltig sind. Dazu müssen auch aktivierte Software oder latente

Steueransprüche gezahlt werden. Auch die Vorschrift zu präziseren Angaben zur Laufzeit und dem Aussetzen von Zinszahlungen für AT1-Kapitalinstrumente ist zielführend.

Die Liquiditätsanforderungen werden in dieser Vernehmlassung ebenfalls angepasst. Wir unterstützen, dass künftig die FINMA und die Behörden die Lage von Banken in einer Liquiditätskrise jederzeit beurteilen können. Dazu ist es zwingend nötig, dass betroffene Banken künftig zeitnah vollständige und aktuelle Informationen und Szenarioanalysen übermitteln.

Die vom Bundesrat beschlossenen Massnahmen auf Gesetzes- und Verordnungsstufe scheinen uns zielgerichtet und verhältnismässig. Sie stärken das Vertrauen in den Finanzplatz, was aus Sicht des Bundesrats wie auch aus unserer Sicht für dessen Stabilität und Wettbewerbsfähigkeit zentral ist.

Nicht erst seit den Schweizer Bankenkrisen – 2007/08 der UBS und jetzt 2023 der CS – machen sich liberal denkende Unternehmer Gedanken über das Finanzsystem, ein System mit ständig wiederkehrenden Finanzkrisen.

Finanzen waren auch für mich schon ein Thema in jungen Jahren; später – durch berufliche Erfahrungen und Praxis im In- und Ausland sowie als Mitglied des Aufsichtsgremiums einer Schweizer Grossbank – mit Einblick hinter die Kulissen, wie die Finanzwelt funktioniert.

2014 wurde mit Freunden aus Bankkreisen eine Arbeitsgruppe gebildet und seither zahlreiche Gespräche mit Experten, Wissenschaftlern und Praktikern geführt. Ausserdem sind wir im Parlament vorstellig geworden und konnten wertvolle Gespräche mit Finanz- und Wirtschaftspolitikern verschiedener Parteien führen. Sehr interessant und weit positiver als gedacht haben sich auch die Gespräche mit der Wissenschaft entwickelt, welche die Initiative und das Projekt sehr begrüsst.

Als Unternehmer spüren und wissen wir seit Jahrzehnten, dass etwas nicht stimmt in unserer Finanzwirtschaft. In unzähligen Gesprächen haben wir festgestellt, dass viele Unternehmer die Bedenken teilen. Dies war auch der Antrieb, dass wir uns – unabhängig von Parteien und Organisationen – für dieses wichtige Thema einsetzen. Unser Land hat es verdient.

Ein System mit ständig wiederkehrenden Finanzkrisen, da kann man sich fragen: Handelt es sich um die herkömmliche «stabile Instabilität» – bedingt durch die Gesetzmässigkeit des Geldes – oder doch um ein unausgeglichenes Konstrukt? Oder überwiegen die positiven Effekte des Geldes und nimmt man die Instabilität als gegeben in Kauf, hat doch die Finanzwirtschaft einen wesentlichen Beitrag zum heutigen Wohlstand geleistet?

Die Gefahr, dass in Zukunft neue unkontrollierbare strukturierte Produkte und Anreizsysteme der Finanzwirtschaft die Realwirtschaft – das heisst vor allem KMU-Unternehmen – in den Abgrund reisst, bleibt nach Meinung obiger Experten real, ja absehbar.

Da die grossen Verwerfungen der Finanzindustrie jeweils von den USA ausgegangen sind, haben wir uns mit Fachspezialisten in die über hundertjährige Geschichte der Federal Reserve und des amerikanischen Finanzsystems vertieft. In einer 130-seitigen Studie befasste man sich nicht nur mit der Gründung der Fed im Jahre 1913 und deren Vorgeschichte, sondern auch mit der seitherigen Entwicklung.

Die einschneidenden Finanzkrisen der letzten hundert Jahre nahmen ihren Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika, sei es jene von 1929 (Spekulationsblase), gefolgt von einer jahrelangen, weltweiten Wirtschaftskrise, der Börsencrash 1987 mit der anschliessenden Schweizer Immobilienkrise der 1990er Jahre, die grosse Finanzkrise 2007/08 mit weltweiter

Verschuldung der Staatengemeinschaft sowie die erneute Instabilität des US-Finanzsystems, welche die Übernahme der Credit Suisse durch die UBS 2023 zumindest mitausgelöst hat.

Rückblickend kann festgestellt werden, dass die europäische Finanzwirtschaft weit stabilere Strukturen aufwies als das amerikanische System.

Blenden wir noch kurz die Geschichte des Schweizer Finanzplatzes ein: Bis in die 1980er Jahre hatten die Institute bis zu 20 und 30 Prozent Eigenkapital und waren demzufolge sehr robust, aber auch verantwortungsbewusst unterwegs.

Mit dem Kauf der Investmentbank First Boston durch die CS 1988/90, dem späteren Kauf der Paine Webber durch die UBS im Jahr 2000 und damit dem Einstieg ins US-amerikanische Investment-Banking, wurde sukzessive auch das amerikanische Geschäftsmodell übernommen – und damit auch die Boni-Kultur.

Wo das hingeführt hat, sehen wir heute: Aufblähung der Bilanzsumme und Eigenkapitalreduktion bis auf verantwortungslose 2 Prozent. Da sieht jeder einigermaßen nüchtern denkende Mensch, dass dies nicht gutgehen kann.

Es ist wichtig zu wissen, dass es einen fundamentalen Unterschied zwischen der US-amerikanischen Notenbank und den europäischen Notenbanken gibt: Die Federal Reserve war von Anfang an als private «Bank der Banken» konzipiert. 100 Prozent der Anteilseigner der Fed sind private Banken. Der staatliche Einfluss beschränkt sich auf das Ernennungsrecht von sieben Gouverneuren durch den US-Präsidenten und den Senat.

Die Schwächen des Federal Reserve Systems mit seinen komplizierten Strukturen zeigte sich in der Grossen Depression ab 1929 mit brutaler Deutlichkeit. Es muss als geradezu tragisch bezeichnet werden, wie das System der Vereinigten Staaten in den 1930er Jahren total versagt hat. Man glaubte, man habe eine Institution geschaffen, die Bankenkrisen eindämmen könne, und musste dann die grösste Bankenkrise der Geschichte erleben.

Unter Präsident Roosevelt wurde das Fed-System ab 1933 reformiert und ein Trennbankensystem eingeführt, das heisst, das Investment Banking wurde von den Geschäftsbanken getrennt. Dieses System hielt danach über siebenzig Jahre ohne grosse Bankenkrisen an.

1999 hat Präsident Clinton auf Druck seines Finanzministers Robert Rubin – eines früheren Investmentbankers bei Goldman Sachs – das Trennbankensystem wieder abgeschafft. Nur acht Jahre später, 2007, ereignete sich die zweite grosse Finanzkrise mit weltweit grossen Verwerfungen, mit einer noch nie dagewesenen Verschuldung, deren Ende auch heute noch nicht absehbar ist. Namhafte Ökonomen sehen einen Zusammenhang zwischen der Aufhebung des Trennbankensystems und der anschliessenden Bankenkrise.

Während die USA durch ihre Wirtschaftskraft, die hohe Professionalität des Machtzentrums Wall Street und der amerikanischen Mentalität und Unternehmenskultur solche Erschütterungen jeweils abfedern können, ist dies in Europa und bei uns viel weniger der Fall.

In unserer Arbeitsgruppe kommen wir zum Schluss: Ein Finanzsystem mit sporadischen Finanzkrisen, wie es die USA erfahrungsgemäss problemloser bewältigen können, ist für unsere Wirtschaft brandgefährlich. Die Finanzwirtschaft in der Schweiz muss zwingend angepasst werden und sich auf die Schweizer Werte zurückbesinnen, insbesondere mit dem aktuellen Klumpenrisiko der UBS. Gelingt dies nicht, ist in Zukunft unser Finanzplatz in höchstem Masse gefährdet.

Ein Finanzplatz Schweiz mit einem Geschäftsmodell unserer Schweizer Stärken von Qualität, Stabilität, Seriosität, Innovation und Rechtsstaatlichkeit in Verbindung mit den bewährten Institutionen sowie dem demokratischen System, geniesst international ein hohes Ansehen,

wäre langfristig eine Erfolgsgeschichte und weltweit einzigartig. Im Zeichen des globalen Wandels und dem Wunsch von immer mehr Menschen nach Nachhaltigkeit und Sicherheit wäre dieses Modell überdies kaum mit Risiken verbunden.

Wenn wir nicht handeln, rauben wir nicht nur den Banken, sondern der ganzen Volkswirtschaft Stabilität und Kontinuität. Selbstverständlich können die in der Marktwirtschaft üblichen konjunkturellen Zyklen kaum verhindert werden; es geht aber um das Brechen von unverantwortlichen Spitzen mit weltweiten Verwerfungen.

Bei systemrelevanten Bankinstituten sind deshalb folgende Massnahmen notwendig:

1. Das Investmentbanking ist auf das absolut Notwendige und auf ein verantwortbares Verhältnis zu den Eigenmitteln zu reduzieren – oder allenfalls auszulagern.
2. Das Eigenkapital der Banken muss noch weiter erhöht werden, auch wenn scheinbar nicht mangelndes Eigenkapital die CS zu Fall gebracht hat, sondern Missmanagement und fehlende Kontrollen. Anzustreben wäre bei systemrelevanten Banken 8 bis 10 Prozent Stammkapital zur Bilanzsumme. Renommierete Ökonomen fordern 20 bis 30 Prozent Eigenkapital.
3. Die Finanzmarktaufsicht (FINMA) benötigt deutlich stärkere Instrumente und erfahrene Bankexperten. Sie muss fehlbare Verantwortungsträger mit persönlich zu tragenden Bussen bestrafen, sie freistellen und mit Branchenverboten belegen können. Die Verantwortlichkeiten müssen endlich klar geregelt werden.
4. Die juristischen Massnahmen gegen vorsätzliches und fahrlässiges Missmanagement sind zu verschärfen. Vergehen im Finanzdienstleistungsbereich dürfen nicht länger als «Gentleman-Delikte» beurteilt werden.
5. In der Geldwirtschaft ist eine speziell hohe Integrität der Verantwortlichen gefordert. Das Bonus-Anreizsystem für Manager ist in vernünftige Bahnen zu lenken.
6. Die heutige «Too big to fail»-Gesetzgebung funktioniert nicht. Sie ist so zu verbessern, dass sie in jedem Fall und unabhängig von den Ursachen des Absturzes einer Bank greift. Das reibungslose Zusammenwirken von Schweizerischer Nationalbank (SNB), Eidgenössischem Finanzdepartement (EFD) und Finanzmarktaufsicht (FINMA) muss verbessert werden.

Selbstverständlich hat sich nach dem Aufschrei im Frühling die Aufregung um das Thema wieder gelegt. Die Botschaft in der Öffentlichkeit, Medien und Wissenschaft war aber eindeutig – im Grunde ist alles gesagt. Jetzt ist die Politik gefordert, griffige Massnahmen umzusetzen. Es ist dringend notwendig, an möglichst allen Stellschrauben zu drehen, oder mit wenigen, aber wirksamen Massnahmen dasselbe Ziel zu erreichen.

Ohne entsprechendes Handeln bringen wir früher oder später unser ganzes System in Gefahr. Unsere Marktwirtschaft und deren Errungenschaften von Wohlstand und Freiheit stehen auf dem Spiel.

Wir danken Ihnen für die Kenntnissnahme und hoffen, dass diese Vernehmlassung im Sinn und Geist des bundesrätlichen Vorschlags umgesetzt wird.

Mit freundlichen Grüssen



Wilfried Graf namens einer Unternehmergruppe

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Staatssekretariat für internationale Finanzfragen
Bundesgasse 3
3003 Bern

per Mail an vernehmlassungen@sif.admin.ch

Basel, 26. September 2025 LU

Änderung der Eigenmittelverordnung (Umsetzung der Massnahmen aus dem Bericht des Bundesrates zur Bankenstabilität und dem Bericht der parlamentarischen Untersuchungskommission)

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zur vorgesehenen Änderung der Eigenmittelverordnung Stellung zu nehmen.

Basel gehört zu den vier wichtigsten Finanzplätzen der Schweiz. Der Finanzplatz Basel trägt jährlich 5 Milliarden Franken zur Bruttowertschöpfung bei, was 10 Prozent des kantonalen Bruttoinlandprodukts entspricht. Hier sind 26 Banken mit 110 Filialen, über 12'000 Angestellten und über 115 Milliarden Franken verwaltetem Vermögen ansässig. Mit dem Sitz der Bank für internationalen Zahlungsausgleich ist zudem eine der wichtigsten internationalen Finanzinstitutionen in Basel zu Hause.

Die Handelskammer kann nachvollziehen, dass der Bundesrat die Finanzstabilität gezielt stärken und die Wahrscheinlichkeit eines Zusammenbruchs von systemrelevanten Banken reduzieren will. Diese Massnahmen müssen jedoch verhältnismässig und international abgestimmt sein.

Der Wirtschaftsstandort Schweiz ist aufgrund der Entwicklungen im internationalen Handelssystem derzeit herausgefordert wie schon lange nicht mehr. Gerade jetzt ist es erforderlich, nationale Leitbranchen zu stärken. Ein starker und wettbewerbsfähiger Finanzplatz ist eine wesentliche Grundlage für eine erfolgreiche und prosperierende Schweizer Volkswirtschaft. Unverhältnismässige Regulierungen stellen diese Wettbewerbsfähigkeit in Frage.

Aufgrund dieser Überlegungen bitten wir den Bundesrat, seine Pläne betreffend Bankenregulierung nochmals kritisch zu überdenken.

Im Übrigen schliessen wir uns der Stellungnahme von *economiesuisse* an.

Luca Urgese
Stv. Leiter Standort & Politik
Leiter Finanzen und Steuern

T: +41 61 270 60 12
F: +41 61 270 60 05

lurgese@hkbb.ch

Handelskammer beider Basel
St. Jakobs-Strasse 25
Postfach
CH-4010 Basel

T +41 61 270 60 60
F +41 61 270 60 05

www.hkbb.ch

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Handelskammer beider Basel



Martin Dätwyler
Direktor



Luca Urgese
Leiter Finanzen und Steuern

Dipartimento federale delle finanze
Eigerstrasse 65
3003 Berna

Lugano, 29 settembre 2025

Per e-mail a: vernehmlassungen@sif.admin.ch

Presa di posizione concernente la modifica dell'ordinanza sui fondi propri (attuazione delle misure del rapporto del Consiglio federale sulla stabilità bancaria e del rapporto della Commissione parlamentare d'inchiesta) e dei parametri chiave per la modifica della legge sulle banche

Gentili signore ed egregi signori,

Ci permettiamo di inoltrare le nostre osservazioni sul tema di cui sopra. Quale associazione-mantello dell'economia ticinese e rappresentanti anche di un'importante piazza finanziaria come quella ticinese, riteniamo opportuno fornire la nostra opinione sul tema, visto che le regole in questione non hanno effetti solo sugli istituti bancari ma sono di rilevanza per tutta l'economia. Rinviamo a questo proposito anche alla presa di posizione inoltrata dall'Associazione bancaria ticinese (ABT) per le questioni più tecniche inerenti il settore bancario e dalla nostra associazione-mantello nazionale economiesuisse.

L'ABT ha sottolineato anche gli aspetti positivi della riforma proposta, che sicuramente vanno sostenuti. Il rafforzamento della stabilità della piazza finanziaria è ovviamente ampiamente condiviso, anche per la sua rilevanza per il resto dell'economia. Che vi possano essere alcuni aspetti normativi da calibrare meglio è senza dubbio una necessità. Tuttavia, il pacchetto sulla «stabilità bancaria» presentato dal Consiglio federale il 6 giugno 2025 è nel complesso eccessivo e poco proporzionato, sia in termini di parametri che di proposte per il regolamento sui fondi propri.

Riteniamo che manchi in particolare una valutazione sistematica e globale dei benefici e dei costi che ci si può aspettare dal pacchetto di misure presentato per la piazza finanziaria, ma anche per l'intera economia nazionale. Mondo imprenditoriale che in generale soffre già per le norme rigorose dovute all'applicazione dei principi di Basilea III. A nostro avviso, è pertanto assolutamente necessario e urgente procedere a una valutazione d'impatto integrale della regolamentazione che identifichi e quantifichi le implicazioni di una revisione come quella proposta.

Un pacchetto normativo troppo ampio ci induce pertanto a respingere le proposte formulate nel progetto. Vi è un forte rischio di indebolire il settore finanziario in generale, mettondone in pericolo la stabilità finanziaria e la competitività, il che sarebbe fatale per tutta la piazza economica svizzera.

Va soprattutto rilevato che non possiamo prescindere da una regolamentazione coordinata a livello internazionale invece di uno "Swiss Finish" che si rivelerebbe controproducente. E'

necessaria una visione d'insieme di tutte le proposte, accompagnata, come detto, da una valutazione completa dell'impatto normativo. Dal punto di vista dei contenuti, il progetto è per certi aspetti insufficiente e allo stesso tempo va troppo in profondità. Anche se le singole disposizioni gravano direttamente e principalmente sulle banche di rilevanza sistemica, e lo fanno a nostro avviso in maniera sproporzionata, gli effetti negativi ricadranno in ultima analisi sull'intera piazza finanziaria e sull'economia svizzera. Ciò mette a repentaglio anche il finanziamento della cosiddetta economia reale o produttiva.

Rileviamo, senza pretesa di essere esaustivi, alcuni aspetti concreti che riteniamo problematici, in particolare:

- la mancanza di coordinamento con le norme internazionali per i requisiti di capitale supplementari;
- la mancanza di proporzionalità nell'applicazione delle norme e la scarsa differenziazione tra i singoli istituti e le situazioni specifiche;
- l'ampliamento sproporzionato delle competenze della FINMA, che riteniamo discutibile anche dal punto di vista dello Sttao di diritto e in particolare del controllo democratico delle decisioni;
- la mancanza di una visione d'insieme e di una seria analisi costi-benefici fra le regole proposte e i loro effetti.

In questo momento particolare, ma anche dal punto di vista sistemico generale, è fondamentale proteggere l'economia svizzera da distorsioni normative che non sono coordinate a livello internazionale. Il rischio di ricadute sull'economia nel suo complesso è considerevole.

Invece di aggiustamenti affrettati, è necessario un concetto normativo integrato e coordinato a livello internazionale che garantisca stabilità e competitività in egual misura.

Chiediamo quindi che il progetto posto in consultazione venga modificato nel senso di quanto rilevato sopra.

Vogliate gradire, gentili Signore ed egregi Signori, i più cordiali saluti.



Luca Albertoni
Direttore

Kurz Norbert
Froheggweg 9c
9545 Wängi

Frau Bundesrätin Karin Keller-Sutter
Eidgenössisches Finanzdepartement
Bundesgasse 3

3003 Bern

E-Mail: vernehmlassungen@sif.admin.ch

Stellungnahme zur Änderung der Eigenmittelverordnung (2025/45)

Sehr geehrte Frau Keller-Sutter
Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehme ich als besorgter Bürger und Steuerzahler zur Vernehmlassung wie folgt Stellung.

Die Änderung der Eigenmittelverordnung mag ein kleiner Schritt sein um die TBTF-Problematik zu lösen. Sie wird allerdings das Problem nicht lösen, genau so wie weitere Anpassungen oder zusätzliche Regulierungen. Das beste Beispiel ist der Fall CS bei welchem eine gesetzliche Regelung bestand und per Notrecht ausgehebelt wurde. Das Resultat ist dass die Schweiz (Steuerzahler) nun einen noch grösseren Klotz namens UBS am Bein haben. Dass die UBS früher oder später Probleme verursachen wird, ist so sicher wie das Amen in der Kirche. Der Hauptgrund ist im globalen Finanzsystem zu suchen welches seit der Finanzkrise 2008 am seidenen Faden hängt. Damals haben Staaten und Zentralbanken das Problem mit sehr viel Geld zugedeckt und die wahren Gründe nicht erforscht oder nicht erforschen wollen. Dies hat mehrere Gründe. Zum einen ist die Finanzwirtschaft mit der produzierenden Wirtschaft verflochten was die Komplexität erhöht. Die Wirtschaftswissenschaftler sind an einem einfachen System nicht interessiert weil sie sich dann überflüssig machen würden. Die Banken und ihre Juristen welche in den Parlamenten die Gesetze machen haben ebenfalls kein Interesse an einfachen verständlichen Regulierungen, auch dies würde ihre Verdienste schmälern. Die meisten Parlamentarier haben eh keine Ahnung und werden von den «Qualitätsmedien» mehr desinformiert als informiert. Auch diese berichten nur was die unwissenden Politiker und die «Wissenschaft» erzählen. Falls sie den PUK-Bericht selbst gelesen haben, ist ihnen vielleicht aufgefallen wie vielen Stellen und Personen befragt wurden. Das grösste Übel ist aber der Datenschutz, welcher eigentlich eher Täterschutz heissen sollte.

Um künftige Banken Krisen zu verhindern, sollten wir uns einmal anschauen wann die Finanzmärkte noch in Ordnung waren. Zuletzt war dies währen des Bretton-Wood-Systems der Fall. Damals gab es kaum Banken Krisen. Wegen der indirekten Bindung ans Gold waren die Wechselkurse weitgehend stabil. Dies wäre heute mit den Digitalen Zentralbankwährungen (CBDC) wieder möglich. Es verwundert mich deshalb nicht dass sich einige Banken dagegen wehren. Oder wo ist der Sinn eines Devisen Handels welcher in wenigen Tagen so viel umsetzt wie die ganze Weltwirtschaft produziert?

Ein weiteres Übel sind die Zinsen. Diese sind eine der Haupteinnahmequellen von Banken. Vor der Einführung der Informatik war das Bankengeschäft noch mit Arbeit verbunden, deshalb waren Zinsen durchaus gerechtfertigt und sinnvoll. Heute im Zeitalter des E-Bankings ist es allerdings fraglich ob es überhaupt noch Banken braucht. Die Zinsen sind übrigens der Grund weshalb die Schweiz ein Hochlohnland ist. Genauer sind es die Zinseszinsen. Jeder Zins welcher nicht

konsumiert wird, der wird investiert und treibt so die Aktien- und Immobilienpreise in die Höhe. In der Schweiz sind um die 80% Hypotheken, also grundpfandbesichert. Die Zinskosten für die Hypotheken und Mieten finden wir in den Lohnkosten wieder. Ohne diese Kosten würde das Lohnniveau in der Schweiz um einiges tiefer liegen und die Schweizer Industrie könnte Trmps Zollhammer locker wegstecken.

Dass der Finanzplatz Schweiz einige Nummern zu gross ist können sie dem Aufsatz «**Finanztiefe und Wirtschaftswachstum**» von von Klaus Spremann und Pascal Gantenbein entnehmen.

Darin geht es um die Beziehung zwischen Wirtschaftswachstum und dem Ausbau des Geld- und Finanzwesens. Welcher Bereich nun für das Wachstum verantwortlich ist dürfte zu einer ähnlichen Diskussion führen wie die Diskussion um Henne und Ei. Dies spielt allerdings keine Rolle.

Dazu lediglich die wichtigsten zwei Zitate (Hervorhebungen hinzugefügt):

«1. Bei einer (geringen) Finanztiefe von **100 Prozent** – Kredite und Beteiligungstitel haben einen Gesamtwert in Höhe der Jahresleistung der Wirtschaft – hat das Geld- und Finanzwesen die **ausschließliche Funktion, der Realwirtschaft zu dienen**. Etwas plakativ ausgedrückt: **Investitionsentscheidungen werden eher von Ingenieuren und Planern** getroffen, weniger von Kapitaleigentümern: Die Finanzierung als Verwaltungsvorgang, nahe beim Rechnungswesen angesiedelt, vollzieht die **Vorgaben der Realwirtschaft**. Akzeptiert ist, dass Kapital etwas kostet:

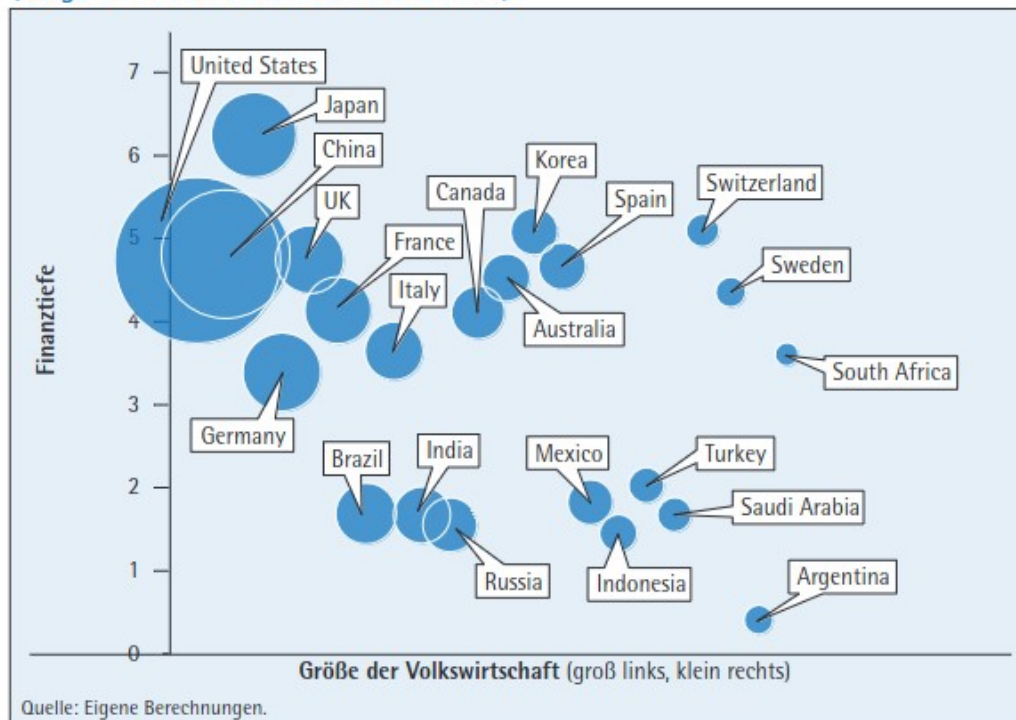
Forderungen und angemessene Ansprüche sind zu erfüllen und Kapitalkosten erscheinen in der Kalkulation. Bei einer Finanztiefe von 100 Prozent werden **keine Finanzverträge um ihrer selbst willen geschlossen**.

[...]

3. Bei einer (hohen) Finanztiefe von **400 Prozent** oder mehr **dominiert das Geld- und Finanzwesen die Realwirtschaft**. Kapitalmärkte führen ihr Eigenleben und **die Wirtschaft hängt am Zügel der Finanzwirtschaft**. Analysten zeigen den Unternehmen, was der Finanzmarkt erlauben wird und was nicht. **Hedgefonds nehmen Einfluss auf Strategie und Personalentscheidungen der Unternehmen**. Das kapitalmarktorientierte Denken setzt sich in einer Vielzahl unternehmerischer Entscheidungen durch, auch bei **nicht börsennotierten Unternehmen**.»

<https://www.alexandria.unisg.ch/server/api/core/bitstreams/b99d01fa-5d49-4fc1-8004-fe0e44c3a8d8/content>

**Abbildung 1: Finanztiefe und Größe verschiedener Volkswirtschaften 2015/2016
(ausgedrückt durch die Größe der Kreise)**



Quelle: «Finanztiefe und Wirtschaftswachstum» (Spremann/Gantenbein)

Die Schweiz hatte 2015/2016 eine Finanztiefe von 500%. Vereinfacht lässt sich sagen der Finanzplatz Schweiz ist zwei bis drei Mal zu gross für die Schweizer Wirtschaft. Er «produziert» immer mehr Geld welches sich neue Investitionen sucht. Die Wirtschaft braucht aber nicht so viel Geld, also wird es in irgendwelchen Finanzprodukten und Immobilien angelegt und erzeugt noch mehr Geld und treibt so die Preise nach oben. Der SPI zum Beispiel hat sich in den letzten dreissig Jahren von 1'470 Punkten auf 11'000 Punkte versiebenfacht. Dies sind alles Vermögen welche mit der realen Wirtschaft längst nichts mehr zu tun haben. Es ist die «Inflation» der Börsen und Immobilienmärkten, auch Blasen genannt. Wie schnell die Werte einer Bank schwinden haben wir am Fall Credit Suisse gesehen.

Mit einem «harten Kernkapital» von 30 Prozent würde wieder «echter Wert» hinter den Banken stehen und nicht nur ein Aktienkurs welcher nur ein Marktpreis ist. Dies würde nicht nur die Banken sicherer machen sondern auch den Finanzplatz Schweiz stärken.

Die beste Lösung wäre allerdings ein Trennbankensystem. Dies würde uns einige Regulierungen ersparen und das Bankensystem weniger komplex machen.

Zum Schluss noch ein paar Worte zur UBS. Gerüchten zufolge erwägt die UBS einen Wegzug aus der Schweiz. Angesichts der Tatsache dass Finanzplatz eh zu gross ist für die Schweiz wäre dies das Beste für die Schweiz. Eine Warnung sollte dem Bundesrat die Meldung vom 30. 9. 2023 sein in welcher SRF von Untersuchungen des US-Justizministeriums gegen die UBS sein. Immerhin liess diese Meldung den Börsenkurs um bis zu 8% sinken.

Welche Rolle die Medien beim Untergang der CS gespielt haben, habe ich in meiner Stellungnahme zur Änderung zum Bankengesetz (2022/80) aufgezeigt.

<https://www.srf.ch/news/wirtschaft/mutmassliche-sanktionsumgehung-ubs-weiss-nichts-von-untersuchungen-des-us-justizministeriums>

30. 9. 2023

Mit freundlichen Grüßen
Norbert Kurz

Prof. Dr. Martin Janssen
E-Mail: martin.janssen@ecofin.ch
Teams: +41 43 499 3000
Mobile: +41 79 413 2000
WhatsApp / Signal: +41 79 413 2000

Staatssekretariat für internationale
Finanzfragen (SIF)
Bundesgasse 3
3003 Bern

vernehmlassungen@sif.admin.ch

Küsnacht, 29. September 2025

Stellungnahme zur geplanten Änderung der Eigenmittelverordnung (ERV)

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin

Sehr geehrte Damen und Herren

Ich bin emeritierter Professor für Financial Economics an der Universität Zürich und Unternehmer. Ich habe während Jahrzehnten Volkswirtschaftslehre sowie Banking and Finance an den Universitäten Zürich und St. Gallen sowie an der ETH Zürich unterrichtet. Als Unternehmer habe ich mit meiner ECOFIN-Gruppe während bald 40 Jahren Banken auf allen Ebenen, vor allem im Asset und Wealth Management, beraten, Software geliefert und Datenstrukturen erarbeitet.

Ich habe mich seit vielen Jahren intensiv mit der Kapitalisierung von Banken und deren Risiken auseinandergesetzt und fühle mich verpflichtet, in dieser wichtigen Situation meine Meinung festzuhalten. Unmittelbarer Anlass für meine Stellungnahme sind die Ausführungen in Ziff. 5.6 des Erläuternden Berichts, «Synthese und Bilanz der Auswirkungen», die man als Begründung für höhere Kapital- und Liquiditätsanforderungen so nicht stehen lassen kann.

Ich möchte meine Ausführungen wie folgt gliedern:

- Anlass und Ziel der geplanten Änderung der Eigenmittelverordnung
- Prinzipien zur Abwendung künftiger Bankenkrisen
- Kritik an der Handhabung der Credit-Suisse-Krise
- Kapitalanforderungen an eine grosse Bank

- Beurteilung der Vorlage.

1 Anlass und Ziel der geplanten Änderung der Eigenmittelverordnung

Unmittelbarer Anlass für die geplante Änderung der ERV war die Krise der Credit Suisse im März 2023, die durch staatliche Notmassnahmen und schliesslich durch die Übernahme durch die UBS abgewendet werden konnte.¹

Ziel der geplanten Änderung der ERV ist es gemäss Vernehmlassungsvorlage, die Schweiz als attraktiven Standort für Banken zu erhalten. Zu diesem Zweck soll das «Too-Big-To-Fail»-Dispositiv (TBTF) gestärkt und weiterentwickelt werden, um so das Risiko staatlicher Rettungsaktionen zu minimieren.

2 Prinzipien zur Abwendung künftiger Bankenkrisen²

Der beste Weg zur Abwendung künftiger Bankenkrisen umfasst m.E. fünf Elemente:

- ein stabiles Geschäftsmodell der Banken, vor allem der «Systemically Important Banks (SIBs)», damit der Markt zuversichtlich sein kann, dass die Banken langfristig Geld verdienen
- genügend Kapital und Liquidität, eine sinnvolle Kapitalstruktur (u.a. AT1-Anleihen, Bail-in-Bonds) und durchdachte TBTF-Regeln
- Transparenz im Verhalten der Banken
- Transparenz im Verhalten der Behörden
- möglichst freien Wettbewerb.

3 Kritik an der Handhabung der Credit-Suisse-Krise

Mindestens bis zur Übernahme der Credit Suisse durch die UBS galt für die Aufsicht die Devise «Vorschriften und Kontrolle» und nicht «Transparenz und Wettbewerb». Es wäre m.E. besser gewesen, wenn die Behörden bezüglich der folgenden Punkte vollständig transparent gewesen wären und nicht Wissen vorgetäuscht hätten:

¹ Am Rande sei vermerkt, dass die Übernahme der Credit Suisse durch die UBS die Krise zwar abwenden konnte, jedoch lediglich eine zweitbeste Lösung darstellt. Wünschenswert wäre gewesen, das Backoffice der UBS zu verstaatlichen und sowohl die UBS als auch die Credit Suisse (Schweiz) als unabhängige Institute über dieses gemeinsame Backoffice zu betreiben. Der Integrationsaufwand wäre in etwa gleich hoch gewesen wie jener der nun anstehenden Arbeiten. Doch hätte die Schweiz heute zwei voneinander unabhängige Banken, die im Wettbewerb zueinander stünden.

² Die Ausführungen basieren teilweise aus Vorarbeiten zum Symposium "TBTF & Financial Stability 2025".

- des unstabilen Geschäftsmodells der Credit Suisse
- der ungenügenden technischen Ausrüstung des Bankkonzerns
- des schwachen Risikomanagements vor allem in der Investmentbank
- der fehlenden Qualifikation des Verwaltungsrates
- und der ungenügenden Kapitalausstattung der Credit Suisse.

Dann hätte der Markt schon vor Jahren erkennen können, wie es der Credit Suisse ging. Stattdessen versuchte man, den Markt (oder mindestens Teile davon) im Unklaren zu lassen, wie es um die Credit Suisse wirklich bestellt war.³

4 Kapitalanforderungen an eine grosse Bank

Die Vertreter von Behörden, Universitäten und Medien verlangen alle nach mehr Kapital und mehr Liquidität für die UBS. Bei der Beurteilung dieser Forderungen darf man nicht vergessen, dass diese Institutionen genau diesen Anreiz haben, eine bessere Kapitalausstattung und mehr Liquidität zu fordern. Sie können sich keine Lorbeeren holen, wenn sie bei der Kapitalausstattung der grossen Banken zu Zurückhaltung raten; und kosten tut sie diese Aussage auch nichts. Es wäre deshalb falsch, bei den neuen Kapital- und Liquiditätsanforderungen schwergewichtig auf diese Institutionen und Personen abzustellen.

Das Ziel der ERV muss es sein, die optimale Kapitalmenge und die optimale Kapitalstruktur so zu bestimmen, dass die Bank ein gesundes Geschäftsmodell fahren, im internationalen Wettbewerb mit der Konkurrenz mithalten und im Krisenfall abgewickelt werden kann. Dabei gilt es im Besonderen, den Einfluss der Kapitalvorschriften auf das Geschäftsmodell nicht zu vernachlässigen.

Niemand, auch nicht die Aufsicht oder die Politik, weiss, wie die optimale Kapitalmenge und die optimale Kapitalstruktur einer grossen Bank wirklich aussieht. (Wir alle haben aber natürlich Vorstellungen davon.) Man muss deshalb, neben den Basler Vorschriften, in erster Linie auf Marktinformationen (z.B. Marktpreise, Preise von CDS, implizite Volatilitäten etc.), auf Vergleiche der UBS mit der Konkurrenz (Wettbewerbsfähigkeit), auf die Bedeutung einer Bank für eine Volkswirtschaft etc. abstellen, um die Höhe der optimalen Kapitalausstattung und Liquidität zu bestimmen. Es braucht zudem explizite und öffentlich bekannte Regeln, wie AT1-Instrumente und Bail-in-Anleihen eingesetzt werden, damit auch eine grosse Bank saniert oder abgewickelt werden kann, ohne dass

³ Es scheint, dass man mit diesem Verhalten die kleinen Investoren und Bankkunden, die man vorgibt, schützen zu wollen, wissentlich in die Irre geführt hat.

der Steuerzahler einspringen muss. Es kann nicht das Ziel sein, mit möglichst hohen Kapital- und Liquiditätsanforderungen die Abwicklung einer Bank vermeiden zu wollen, weil man die Notwendigkeit einer Abwicklung genau mit solchen Massnahmen wahrscheinlicher macht. Es wäre also volkswirtschaftlich unsinnig, die Abwicklung einer grossen Bank unter allen Umständen vermeiden zu wollen. Es gilt vielmehr, einen solchen Fall seitens aller Parteien – der UBS, der SNB, der FINMA, der Politik – möglichst gut vorzubereiten im Wissen, dass der Fall unwahrscheinlicher wird, wenn er gut vorbereitet ist.

5 Beurteilung der Vorlage

5.1 Generelles

Ich hätte mir bei der Vorlage in erster Linie mehr Zurückhaltung (im Sinne von Demut) erwartet. Niemand weiss, wie die optimale Höhe der Kapital- und Liquiditätsanforderungen bestimmt werden kann. Und ein geeignetes ökonomisches Modell gibt es auch nicht; das gilt auch für das Modell von Miller und Modigliani. Dazu ist das Problem viel zu komplex. Was es braucht, sind echte Transparenz und Wettbewerb und – vor allem – durchdachte, ausgearbeitete und immer wieder durchexerzierte TBTF-Abläufe.

5.2 Ziff. 1: Verordnung vor Gesetz

Gemäss Ziff. 1, Ausgangslage, sollen die Massnahmen auf Stufe Verordnung vor der Umsetzung der Massnahmen auf Stufe Gesetz zum Einsatz kommen.

Dieses Vorgehen lehne ich zum einen aus rechtssystematischer Überlegung ab. Zum anderen zeigt diese Absicht, dass Politik und Aufsicht keine Demut vor der Grösse des Problems haben. Es scheint, als ob die intellektuelle Auseinandersetzung auf Gesetzesstufe für die Verwaltung, im Besonderen für die FINMA, keine Bedeutung hätte. So wird man diesem Problem in keiner Weise gerecht.

5.3 Ziff. 1.1: Stärkung und Weiterentwicklung des «Too-Big-To-Fail»-(TBTF)-Dispositivs

Ich begrüsse es explizit, dass das «Too-Big-To-Fail»-(TBTF)-Dispositiv gestärkt werden soll. Aus meiner Sicht sollte die Schweiz hier ihren USP haben: In der Qualität der geplanten Abwicklung der letzten verbliebenen grossen Bank. Dabei ist explizit auf die notwendige intensive Zusammenarbeit zwischen UBS und SNB hinzuweisen.

Wichtig erscheint in diesem Zusammenhang eine vollständige Transparenz über die Höhe und Qualität des Kapitals, über die Mechanik einer möglichen Abwicklung und über die Art der Zusammenarbeit zwischen der UBS und den Behörden. Es wäre falsch, die Verarbeitung von Informationen durch den Markt nicht schon früh sicherstellen zu

wollen. (Beim Untergang der Credit Suisse wurde klar, dass die Geheimnistuerei seitens der Behörden und der Bank nicht vorteilhaft war.)

5.4 Ziff. 2.1: Regulatorische Vorgaben bezüglich der vorsichtigen Bewertung und der Werthaltigkeit von bestimmten Bilanzpositionen

Ich begrüsse solche Vorgaben, weil dadurch die Transparenz erhöht wird. Dabei ist es wichtig, dass die Informationen auch frühzeitig in den Markt hinaus gelangen.

5.5 Ziff. 2.2: Risikotragende Funktion der AT1-Kapitalinstrumente und Ziff. 3: Liquiditätsanforderungen

Wichtig erscheint mir hier, dass diese Themen, wie schon oben festgehalten, in voller Transparenz gegenüber dem Markt geplant und umgesetzt werden.

5.6 Ziff. 5.3: Auswirkungen auf die Volkswirtschaft, ..., Ziff. 5.6: Synthese und Bilanz der Auswirkungen

Diese Ziffern haben eigentlich nur zum Ziel, die Kosten höherer Eigenmittel der Banken kleinzureden.

Dabei fallen zwei Punkte auf:

- Das in der Ökonomie einzig relevante Kostenkonzept, das der Opportunitätskosten, wird mit keinem Wort erwähnt. Auf diese Weise ist es nicht möglich, eine sinnvolle Abschätzung der Kostenfolgen durchzuführen.
- In Ziff. 5.6: Synthese und Bilanz der Auswirkungen, stehen die beiden folgenden Sätze: «Krisen von Banken und insbesondere von SIBs können potenziell sehr grosse volkswirtschaftliche Kosten mit sich bringen. Kann die Wahrscheinlichkeit solcher Krisen weiter gesenkt werden, bringt dies Vorteile für die Gesamtwirtschaft.»

Der erste Satz ist korrekt. Der zweite Satz ist so, wie er hier steht, falsch und ökonomisch unsinnig. Es kommt immer darauf an, mit welchen Kosten die Wahrscheinlichkeit einer Krise gesenkt wird, ob diese dann Vor- oder Nachteile für die Gesamtwirtschaft mit sich bringt. Es geht also darum, die Wahrscheinlichkeit und die Schadenshöhe einer Krise zu optimieren, nicht zu minimieren.

Dieser Satz ist typisch für diese neue Vorlage; er liest sich – vereinfacht – wie folgt: «Bankenkrisen müssen unter allen Umständen vermieden werden; koste es, was es wolle.» Das ist offensichtlich unsinnig.

Die Häufigkeit von Bankenkrisen muss vielmehr, wie erwähnt, in Zahl und Intensität optimiert werden. Und mehr Kapital bedeutet nicht a priori, dass diese Häufigkeit sinkt; nicht zuletzt deshalb, weil dadurch die Rentabilität einer Bank abnimmt und

die Krisenwahrscheinlichkeit zunimmt, wenn eine Bank solche Massnahmen tragen muss.

Ich bedanke mich, wenn Sie meine Stellungnahme in der Vernehmlassung berücksichtigen. Für Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Darf ich Sie um eine Bestätigung des Eingangs meines Schreibens bitten?

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'M. Janssen', written in a cursive style.

Prof. Dr. Martin Janssen



Schweizerischer Bankpersonalverband
Association suisse des employés de banque
Associazione svizzera degli impiegati di banca

Eidgenössisches Finanzdepartement
Frau Bundesrätin Karin Keller-Sutter
Bundesgasse 3
3003 Bern

per Mail an:
vernehmlassungen@sif.admin.ch

Zürich, 27. September 2025

**Stellungnahme zur Änderung der Eigenmittelverordnung und des Bankengesetzes
(Umsetzung der Massnahmen aus dem Bericht des Bundesrates zur Bankenstabilität
und dem Bericht der parlamentarischen Untersuchungskommission)**

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Bankpersonalverband (SBPV) vertritt die Interessen der 120'000 Angestellten in der Finanz- und Bankenbranche seit mehr als hundert Jahren als Sozialpartner.

Der Schweizerische Bankpersonalverband hat im Frühjahr 2025 eine Umfrage bei Bankangestellten zur Bewältigung des Untergangs der Credit Suisse durchgeführt, an der gut 3'300 Bankangestellte ausserhalb der UBS-Gruppe teilgenommen haben. Die Ergebnisse der Umfrage stützen die Haltung des SBPV:

- 74 % finden es schade, dass es nur noch eine international tätige Grossbank in der Schweiz gibt.
- Fast 80% der Bankangestellten sind der Meinung, dass die ehemaligen Top-Manager der Credit Suisse bestraft werden sollen, wie das der SBPV seit drei Jahren fordert.
- Zwei Drittel sind der Meinung, dass Konzernleitungs- und Verwaltungsratsmitglieder von systemrelevanten Banken persönlich haftbar gemacht werden, wenn sie staatliche Hilfe in Anspruch nehmen müssen.
- Nur 60% der Bankangestellten sind damit einverstanden, dass die „too-big-to-fail“ Regulierung im Nachgang zum Scheitern der Credit Suisse verschärft werden muss.
- Knapp 70% der befragten Bankangestellten finden es schlecht für die Schweiz, wenn die UBS Schweiz abgespalten und der Hauptsitz der UBS ins Ausland verlagert würde.
- Gemäss Ansicht der befragten Bankangestellten ausserhalb der UBS müssen die Anforderungen an das Eigenkapital der systemrelevanten Banken mit internationaler Geschäftstätigkeiten
 - nicht angepasst werden 17,0 %
 - dem europäischen Niveau entsprechen 46,3 %
 - möglichst hoch sein 36,7 %

Nur ein Drittel der befragten Bankangestellten ist also der Meinung, dass die Eigenmittelanforderung möglichst hoch sein sollen.

Gerne nehmen wir vor diesem Hintergrund Stellung zur obgenannten Änderung der Eigenmittelverordnung und des Bankengesetzes (Vernehmlassung vom 6. Juni 2025 und vom 26. September 2025).

Dürfen wir Sie bitten, den Schweizerischen Bankpersonalverband in die Liste der ständigen Adressaten für Themen aufzunehmen, die die Mitarbeitenden in den Finanz- und Bankinstituten betreffen.



1. Die Interessen der Bankangestellten nicht vergessen

Seit sich die Krise der Credit Suisse im Sommer 2022 verschärft hat, weist der Schweizerische Bankpersonalverband SBPV darauf hin, dass die Interessen der Mitarbeitenden zu berücksichtigen sind. In der aktuellen Diskussion über Massnahmen im Nachgang zum Untergang der Credit Suisse werden die Mitarbeitenden und die Frage der Arbeitsplätze in der Schweiz systematisch ausgeblendet: Die Mitarbeitenden und die Arbeitsplätze in der Schweiz waren weder an der Medienkonferenz des Bundesrates vom 19. März 2023 ein Thema noch in seinem Bericht zur Bankenstabilität vom 10. April 2024. Aber auch im umfangreichen PUK-Bericht wird die Perspektive der betroffenen Mitarbeitenden ausgelassen.

An seiner Sitzung vom 6. Juni 2025 hat der Bundesrat nun die Massnahmen aus seinem Bericht zur Bankenstabilität vom April 2024 und dem PUK-Bericht vom Dezember 2024 konkretisiert. Gemäss Medienmitteilung des Bundesrates soll das Massnahmenpaket den Finanzplatz Schweiz stärken und die Risiken für den Staat, Steuerzahlende und die Volkswirtschaft vermindern. Deshalb hat der Bundesrat die Eckwerte für Gesetzes- und Verordnungsänderungen festgelegt, die ab Herbst gestaffelt in die Vernehmlassung gehen sollen. Dazu gehören strengere Eigenkapitalvorgaben für systemrelevante Banken mit Tochtergesellschaften im Ausland, ergänzte Anforderungen zur Stabilisierung und Abwicklung systemrelevanter Banken, die Einführung eines Verantwortlichkeitsregimes für Banken sowie mehr Kompetenzen für die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA).

Der Bundesrat hat am 6. Juni 2025 eine Vernehmlassung eröffnet für diejenigen Massnahmen, die direkt auf Verordnungsstufe umgesetzt werden sollen, und am 26. September 2025 eine Vernehmlassung bezüglich der Eigenkapitalunterlegung ausländischer Beteiligungen im Stammhaus von systemrelevanten Banken.

Auch in den beiden erläuternden Berichten des Bundesrates zur Eröffnung der Vernehmlassungsverfahren vom 6. Juni 2025 und 26. September 2025 fehlen die Perspektive der Bankangestellten und die Frage der Arbeitsplätze in der Schweiz vollständig. Dies obwohl die vom Bundesrat beauftragten Gutachter Alvarez & Marsal auf erhebliche Auswirkungen für das Personal hinweisen:

«Erhöhte Kapitalanforderungen können zu einem höheren Druck auf die Rentabilität der Bank führen. (...) Je nachdem, wie schnell die neuen Vorschriften eingeführt werden, könnte die Bank gezwungen sein, ihre Belegschaft durch Massenentlassungen oder zumindest durch einen Einstellungsstopp in allen Unternehmenseinheiten der Gruppe zu reduzieren.»

Aber die Gutachter warnen auch vor den Folgen für die verbleibenden Mitarbeitenden:

«Der erhöhte Druck auf die Rentabilität könnte zu einer Erhöhung der Arbeitsbelastung für die verbleibenden Mitarbeiter und möglicherweise zu einer Verschlechterung der Qualität des Kundenservice oder der Risikomanagementaktivitäten führen. Nach einem Personalabbau könnten die verbleibenden Mitarbeiter unter erhöhtem Stress und einer erhöhten Arbeitsplatzunsicherheit leiden, was zu einer Verschlechterung der Arbeitsmoral und der Produktivität führen könnte. Talentierte Mitarbeiter könnten sich nach anderen Arbeitsplätzen umsehen, was zu weiteren Verlusten an qualifiziertem Personal führen würde. (...) Wenn der Druck zur Kostensenkung zu hoch ist, könnte die Bank Gefahr laufen, wichtige Mitarbeiter und damit auch Wissen und Fachkompetenz zu verlieren. Letztendlich könnte die Bank aufgrund von Personalengpässen Schwierigkeiten haben, innovativ zu sein oder zu expandieren.»

Der Schweizerische Bankpersonalverband ist bestürzt, dass der Bundesrat die Frage der Bankmitarbeitenden und der Arbeitsplätze in der Schweiz nicht berücksichtigt. In den beiden erläuternden Berichten vom 6. Juni 2025 und vom 26. September 2025 nimmt der Bundesrat mit keinem Wort Stellung zu den möglichen Auswirkungen auf die Arbeitsplätze und die Arbeitsbedingungen, wie sie im Gutachten Alvarez & Marsal dargestellt werden.

Der Schweizerische Bankpersonalverband lehnt es entschieden ab, dass Massnahmen auf Verordnungs- oder Gesetzesstufe beschlossen werden, bevor Klarheit über die möglichen Auswirkungen auf die Arbeitsplätze in der Schweiz und die Arbeitsbedingungen der Bankangestellten besteht.

2. Die Schweiz braucht eine global tätige Grossbank

Der Bundesrat verfolgt zwei Ziele:

1. Der Bundesrat verfolgt als erstes Ziel: *«Die Schweiz soll weiterhin ein attraktiver Standort für Hauptsitze global tätiger Institute sein.»*

In der Finanzplatz-Strategie des Bundesrates vom 4. Dezember 2020 wird weiter festgehalten: *«Im Rahmen der Finanzmarktpolitik setzt sich die Schweiz für attraktive, international wettbewerbsfähige und konsistente Rahmenbedingungen ein. Der Bundesrat achtet dabei darauf, dass der Nutzen einer Massnahme in jedem Fall die Kosten überwiegt.»*

Auch nach der vom Bundesrat angeordneten Notübernahme der Credit Suisse durch die UBS hält der Bundesrat in seinem Bericht zur Bankenstabilität vom 10. April 2024 an diesem Ziel fest und begründet dies ausführlich:

«Für die Schweizer Volkswirtschaft und die Qualität des Wirtschaftsstandorts ist ein stabiler, internationaler und breit aufgestellter Finanzplatz von zentraler Bedeutung. Der Bundesrat hält entsprechend an seiner Finanzplatzstrategie vom 4. Dezember 2020 fest.»

«Ein bedeutender Finanzplatz mit international tätigen Banken bringt der Schweiz wesentliche Vorteile. Grosse, global ausgerichtete Banken leisten nicht nur einen direkten Beitrag zur Wertschöpfung, sondern stärken auch die Versorgung der Realwirtschaft mit Finanzmitteln. Sie bieten eine Anbindung an den globalen Zahlungsverkehr, Währungsabsicherungen, Kapitalmarktdienstleistungen, Exportfinanzierungen sowie Unterstützung bei Unternehmensgründungen, Börsengängen und Fusionen. Grosse international tätige Banken bieten auch wesentliche Dienstleistungen für andere Banken in der Schweiz wie die Wertpapierverwahrung oder die internationale Währungsabwicklung. International tätige Schweizer Banken, die diese Dienstleistungen anbieten, machen die Realwirtschaft unabhängiger von Entscheidungen anderer Jurisdiktionen und schützen damit den Zugang der Unternehmen zu diesen Dienstleistungen.»

«Insbesondere bekräftigt der Bundesrat mit dem vorliegenden Bericht erneut das in der Finanzplatzstrategie festgehaltene Ziel, dass die Schweiz ein attraktiver Standort für global tätige Finanzinstitute sein soll.»

2. Andererseits will der Bundesrat nach der von ihm angeordneten Notübernahme der Credit Suisse mit dem am 6. Juni 2025 verabschiedeten Gesamtpaket die Resilienz der Banken weiter stärken und damit die Wahrscheinlichkeit einer Krise verringern. Der Bundesrat stellt aber in seinem Bericht zur Bankenstabilität vom 10. April 2024 klar, dass auch das jetzt vorgeschlagene Massnahmenpaket keine Garantie dafür ist, dass es nicht wieder zu Krisen kommt: *«Mit der Umsetzung der genannten Massnahmen wird die Resilienz der Banken weiter gestärkt und damit die Wahrscheinlichkeit einer Krise verringert, jedoch können auch mit diesen Anpassungen künftige Krisen weiterhin nicht gänzlich ausgeschlossen werden.»*

Der Schweizerische Bankpersonalverband unterstützt beide Ziele des Bundesrates. Es ist zu begrüßen, dass der Bundesrat Massnahmen vorschlägt, um die Stabilität des Bankensystems zu stärken und die Risiken für die Schweiz einzugrenzen. Auf der anderen Seite ist es für den Schweizerischen Bankpersonalverband aber auch unerlässlich, dass die Schweiz ein attraktiver Standort für die global tätige Grossbank UBS bleibt.

Zwischen den beiden Zielen besteht ein offensichtlicher Zielkonflikt: Wenn die Schweiz ein attraktiver Standort für global tätige Finanzinstitute sein soll, sind der Regulierung Grenzen gesetzt. Oder anders ausgedrückt können Massnahmen zur Stärkung der Resilienz der Banken – insbesondere stark erhöhte Eigenkapitalanforderungen – dazu führen, dass die Schweiz nicht mehr ein attraktiver Standort für das global tätige Finanzinstitut UBS ist. Das gilt es zu verhindern.



Für den Schweizerischen Bankpersonalverband ist deshalb wichtig, dass eine Lösung gefunden wird: Welche und wieviel Massnahmen braucht es, ohne dass die Schweiz als Standort der global tätigen UBS unattraktiv wird?

3. Eigenmittelanforderungen

Im Nachgang zur Notübernahme der Credit Suisse durch die UBS hält der Bundesrat in seinem Bericht zur Bankenstabilität vom 10. April 2024 fest:

«Als besondere Schwachstelle hat sich die Eigenmittelunterlegung für ausländische Beteiligungen auf Stufe des Stammhauses erwiesen, welche nun auf Gesetzesstufe angegangen werden soll. Zudem haben sich die Praxis zur vorsichtigen Bewertung und die Werthaltigkeit von bestimmten Bilanzpositionen während der strategischen Neuausrichtung der Credit Suisse negativ auf die Eigenmittelsituation der Bank ausgewirkt.»

Es wird der Eindruck vermittelt, als ob die jetzt vom Bundesrat vorgeschlagenen Massnahmen im Bereich der Eigenmittel die Credit Suisse vor dem Niedergang bewahrt hätten. Die Parlamentarische Untersuchungskommission (PUK) kommt in ihrem Bericht vom Dezember 2024 jedoch zu einem ganz anderen Schluss:

«Der Effekt des Filters wurde bei seiner Konzeption im Jahre 2017 von der FINMA auf ca. 8 Milliarden Franken geschätzt. Bereits bei der erstmaligen Anwendung per Ende 2019 wies die CS den Effekt des Filters mit 15,3 Milliarden Franken aus, also beinahe doppelt so hoch wie ursprünglich eingeschätzt. Der regulatorische Filter blieb in der Periode 2019 bis 2022 betragsmässig etwa gleich. Die ausgewiesenen Eigenmittel der CS AG hingegen gingen, ohne Filter gerechnet, aufgrund des schlechten Geschäftsgangs ab dem dritten Quartal 2021 deutlich zurück. Ohne Anwendung des Filters wäre die Eigenmittelquote von 10 % Ende 2019 auf 5 % im dritten Quartal 2022 und damit deutlich unter das regulatorische Minimum gefallen. Der Filter erlaubte es der CS AG, den Anschein genügender Kapitalisierung bis zum Schluss aufrechtzuerhalten.»

«Dessen ungeachtet wurde die weitere Entwicklung der CS durch die Gewährung des regulatorischen Filters wesentlich beeinflusst. Der regulatorische Filter überdeckte die reale Lage der CS AG. Somit war die CS nicht gezwungen, ihre Kapitalsituation zu stärken, als dies unter Umständen noch einfacher möglich gewesen wäre.»

Die von der Finma gewährten und vom Bundesrat akzeptierten «Filter» haben bei der Credit Suisse dazu geführt, dass sie in der Krise nicht einmal über die damals gesetzlich nötigen Eigenmittel verfügt hat. Alle Massnahmen nützen nichts, wenn die Aufsichtsbehörden sie nicht durchsetzen und die Politik wegschaut, wie das vor 2008 im Fall UBS und vor 2023 bei der Credit Suisse der Fall war.

Mit der Umsetzung von Basel III final sind die Anforderungen an das Eigenkapital noch einmal erhöht worden. So kommt die vom Bundesrat eingesetzte Expertengruppe «Bankenstabilität» in ihrem Bericht «Reformbedarf nach dem Untergang der Credit Suisse» vom 1. September 2023 denn auch zum Schluss:

«Die Krise der Credit Suisse hat ihre Ursache in einer Reihe von Skandalen, die zur Erosion des Vertrauens der Kunden in die Bank geführt haben. Ein komfortableres Eigenmittelpolster hätte der Bank sicherlich mehr Zeit gegeben, den Strategiewechsel durchzuführen und somit eine Stabilisierung zu erreichen. Allerdings hat die Führung der Bank den Strategiewechsel erst sehr spät eingeleitet und es ist ebenso möglich, dass mehr Eigenmittel nur dazu geführt hätten, den Prozess der strategischen Neuausrichtung noch später anzugehen. (...) Die jüngste Geschichte liefert in der Beurteilung der Expertengruppe keine offensichtlichen Argumente, die Eigenmittelvorschriften in der Schweiz generell quantitativ zu verschärfen.»

Die Expertengruppe sieht in ihren Empfehlungen denn auch keinen Bedarf für eine Verschärfung der Eigenmittelanforderungen: *«Mit der Umsetzung von «Basel III final» in der Schweiz werden strengere Eigenmittelvorschriften für grosse Banken eingeführt. Es drängt sich nicht auf, die Eigenmittelvorschriften in der Schweiz darüber hinaus anzuheben.»*

Es ist ein Spiel mit dem Feuer, wenn der Bundesrat ungeachtet der möglichen Folgen die Eigenmittelvorschriften entgegen der Empfehlung der Experten noch einmal massiv erhöhen will. Für die Gutachter Alvarez & Marsal ist klar, dass die UBS gezwungen ist, Anpassungen ihrer Konzernstruktur zu prüfen, wenn die Eigenkapitalvorschriften derart stark erhöht werden. Als mögliche Massnahmen sehen die Gutachter: *«Verkauf ausländischer Tochtergesellschaften an Dritte; Übertragung der Eigentumsrechte an den ausländischen Beteiligungen von der Mutterbank auf die UBS AG (die oberste Holdinggesellschaft); teilweiser Börsengang der UBS Schweiz, möglicherweise unter Beibehaltung einer Mehrheitsbeteiligung durch die UBS-Gruppe; Verlegung des «Hauptsitzes» des Konzerns ausserhalb der Schweiz. (...) Massnahmen wie diese haben lange Vorlaufzeiten und weitreichende Konsequenzen und könnten das Geschäftsmodell der Bank grundlegend verändern. Angesichts des Kapitalbedarfs (...), gehen wir jedoch davon aus, dass UBS damit beginnen könnte, die Durchführbarkeit solcher strategischen Massnahmen zu prüfen.»*

Es ist erstaunlich, dass der Bundesrat diese Aussagen der Gutachter in seinen erläuternden Berichten vom 6. Juni 2025 und vom 26. September 2025 mit keinem Wort erwähnt. Der Bundesrat schreibt in der Medienmitteilung vom 26. September 2025, dass die höheren Eigenmittelanforderungen *«für die UBS tragbar ist»*. Die UBS bestreitet dies. Der Bundesrat ist offensichtlich bereit, zum Beispiel das Risiko einer Sitzverlegung der UBS und damit die Streichung von mindestens 10'000 Arbeitsstellen bei der UBS in der Schweiz und unabsehbare weitere Folgen für die Schweizer Volkswirtschaft in Kauf zu nehmen.

Der Schweizerische Bankpersonalverband ist mit dem Bundesrat nicht einverstanden, dass sein Massnahmenpaket den Finanzplatz Schweiz stärkt und die Risiken für den Staat, Steuerzahlende und die Volkswirtschaft vermindert. Im Gegenteil geht der Bundesrat mit der vorgeschlagenen Erhöhung der Eigenmittelvorschriften ein hohes Risiko ein, den Finanzplatz Schweiz zu schwächen, mit nicht absehbaren Folgen für den Staat, Steuerzahlende und die Volkswirtschaft.

In diesem Zusammenhang ist es auch nicht redlich, von enormen Kosten für die Steuerzahler in einer nächsten Bankenkrise zu sprechen. Sowohl im Fall der UBS 2008 als auch im Fall der Credit Suisse 2023 haben die SNB und der Bund massiv Liquidität zur Verfügung gestellt, um die Situation zu stabilisieren und den unkontrollierten Zusammenbruch einer Grossbank zu verhindern. Dank der Stabilisierung sind die Mittel wieder zurückgeflossen und es ist für den Steuerzahler kein Schaden entstanden. Im Gegenteil konnte der Schaden abgewendet werden, den der Zusammenbruch einer Grossbank ausgelöst hätte.

Der Schweizerische Bankpersonalverband lehnt eine Verschärfung der Eigenmittelvorschriften über die Vorgaben von Basel III final hinaus entschieden ab. Vielmehr muss dafür gesorgt werden, dass die geltenden Vorschriften umgesetzt und die Aufsichtsbehörden die zur Verfügung stehenden Instrumente auch konsequent anwenden.

Die einseitige Fokussierung auf das Eigenkapital lenkt von der Rolle des Managements einer Bank und der Rolle der Aufsichtsbehörden ab. Die Gutachter Alvarez & Marsal warnen gar: *«Es ist zu beachten, dass eine übermäßige Betonung der Kapitalanforderungen zu einer übermäßigen Abhängigkeit vom Kapital führen könnte, wodurch sowohl die Bank als auch ihre Aufsichtsbehörde andere kritische Faktoren, die eine Krisensituation vorantreiben und beschleunigen, unterschätzen und möglicherweise zu verzögerten Reaktionen führen könnten.»*

Deshalb hat der Schweizerische Bankpersonalverband schon im März 2023 einen Neuanfang bei der FINMA (Forderung Rücktritt der Präsidentin) sowie die Einführung einer Strafnorm für das Top-Management von Banken verlangt. Es ist daher zu begrüßen, dass der Bundesrat ein Verantwortlichkeitsregime einführen will und das Liquiditätsregime ausweitet.

4. Vernehmlassungsvorlagen vom 6. Juni 2025 und vom 26. September 2025

Der Schweizerische Bankpersonalverband unterstützt die Stossrichtung der vom Bundesrat am 6. Juni 2025 vorgeschlagenen Anpassungen der Eigenmittelverordnung im Grundsatz und verweist auf die Stellungnahme des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes, dem der Schweizerische Bankpersonalverband angehört.



Allerdings gibt der Schweizerische Bankenpersonalverband zu bedenken, dass wie obenstehend ausgeführt, eine Gesamtbetrachtung vorgenommen werden muss. Wenn die Schweiz in allen Punkten deutlich strengere Anforderungen im Bereich Eigenmittel erlässt, ist die Schweiz als Hauptsitz für die global tätige Grossbank UBS nicht mehr ein attraktiver Standort.

Deshalb lehnt der Schweizerische Bankpersonal die vom Bundesrat am 26. September 2025 vorgeschlagene Erhöhung der Eigenkapitalunterlegung ausländischer Beteiligungen im Stammhaus von systemrelevanten Banken – konkret der UBS – in dieser Form entschieden ab. Der Schweizerische Bankpersonalverband verlangt, dass ein für den Bund und die UBS tragbare Lösung gefunden wird.

5. Die UBS muss eine Schweizer Bank bleiben

Der Finanzplatz Schweiz hat für den Schweizer Arbeitsmarkt und unseren Wohlstand hohe Relevanz. Seine Entwicklung hat Auswirkungen auf unsere Volkswirtschaft und somit auch auf Arbeitsplätze ausserhalb der Bankinstitute in unserem Land. Die Schweiz wird deshalb – wie jedes Land – weiterhin Risiken bezüglich des Finanzplatzes eingehen. Die Risiken bezüglich UBS sind dabei grösser, als bei anderen Banken. Deshalb muss die Schweiz von der UBS auch Garantien erhalten, dass sie eine Schweizer Bank bleibt.

Der Schweizerische Bankpersonalverband erwartet vom Bundesrat, dass er die UBS als Schweizer Bank darauf verpflichtet, die Schweizer Werte weiterhin zu verkörpern und zu leben.

Dafür braucht es auch in Zukunft:

- einen Verwaltungsrat und eine Konzernleitung, die diesen Werten verpflichtet sind;
- ein klares Bekenntnis der UBS zur Beschäftigung in der Schweiz und ein Verzicht auf die Verlagerung von Arbeitsplätzen ins Ausland;
- die Wahrnehmung der sozialen Verantwortung gegenüber dem Personal;
- die Weiterführung der jahrzehntlang gelebten Tradition einer konstruktiven Sozialpartnerschaft.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und bitten Sie, unsere Überlegungen im weiteren Vorgehen bei der Umsetzung der Massnahmen zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüssen

Schweizerischer Bankpersonalverband SBPV

Michael von Felten
Präsident

Natalia Ferrara
Vizepräsidentin

Philipp Stauber
Chemin du Salève 15
1004 Lausanne
H 079 607 45 94
stauber.partner@bluewin.ch

Lausanne, am 22. September 2025

Antwort auf die Vernehmlassung bez. Änderung der Eigenmittelverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren

Als Beilage sende ich Ihnen meine Eingabe zur Vernehmlassung. Ich habe sie wie folgt strukturiert:

1. Hintergrund
2. Regulierter Zielmarkt
3. Einleitung
4. Vier Massnahmen zur Bankmarktregulierung
5. Anmerkungen

Ich halte das vorgeschlagene TBTF-Dispositiv für zu kompliziert und zu aufwändig sowie insgesamt für eher nicht zielführend. Ich schlage vor, die Ausgangslage neu zu beurteilen und einen neuen Ansatz zu wählen. Die Eigenmittel- und Liquiditätsanforderungen wären sodann als weniger kritisch einzustufen.

Mit Dank für die Kenntnisnahme folgender Ausführungen und freundlichen Grüssen

Philipp Stauber



1. Hintergrund

- Klumpenrisiko UBS
- Wettbewerbsnachteil der systemrelevanten Geschäftsbanken durch erhöhte Eigenmittelvorschriften
- Liquiditätsversorgung der Geschäftsbanken im Krisenfall
- Abwicklung systemrelevanter Banken («too-big-to-fail» Problematik)
- «too-big-to-fail» Risiken des Schweizer Immobilien- und Hypothekarmarktes
- Negativzinsen auf Frankenkonto
- Inflationsziel der Nationalbank: ~ 2% («Preisstabilität»)

2. Regulierter Zielmarkt

Geschäft mit Retail- und Immobilienkunden sowie mittleren Unternehmen im Schweizer Inlandmarkt

3. Einleitung

Der Fall Credit Suisse zeigt, dass heute Handlungsbedarf bezüglich Bankenstabilität besteht.

Gemäss Verordnung soll der Eigenmittelbedarf der systemrelevanten Banken zwecks Abdeckung «einmaliger» Risiken erhöht werden. Damit wird in Kauf genommen, dass Eigenkapital und Liquidität der Banken teilweise wenig produktiv blockiert und die Wettbewerbsfähigkeit der UBS im internationalen Geschäft geschwächt wird.

Relevante Risiken bestehen auf Grund systemimmanenter Schwächen der heutigen Bankregulierung sowie Gefährdungen durch die Grösse des Schweizer Immobilien- und Hypothekarmarktes gemessen am BIP.

Ursächlich entstehen diese Risiken erstens dadurch, dass die Geldeinlagen der Bankkunden heute Verbindlichkeiten der Geschäftsbanken, also Teil deren Konkursmassen sind (Gegenparteirisiko). Die vorgeschlagene Massnahme 1A verlagert dieses Gegenparteirisiko zur Schweizerischen Nationalbank (SNB), wobei die Verwaltung der Gelder weiterhin bei den Geschäftsbanken bleibt. Die notwendige Liquiditätsversorgung einer Bank durch die SNB würde im Krisenfall massiv reduziert, ebenso die Wahrscheinlichkeit grosser Liquiditätsabflüsse bei einer Vertrauenskrise gegenüber einer Schweizer Bank.

Zweitens bestehen substanzielle Risiken für die Bankenstabilität im heutigen Schweizer Immobilien- und Hypothekarmarkt (siehe z.B. *Hypothekar- und Immobilienmarkt: Aktuelle Entwicklungen bergen Risiken für die Finanzstabilität*, Vortrag von Fritz Zurbrugg als Vizepräsident SNB am 31. August 2021 an der Universität Luzern).

Im Krisenfall fällt der SNB als «lender-of-last-resort» eine zentrale Stellung zu. Als Präventivmassnahme wurden in den letzten 15 Jahren denn auch verschiedene Massnahmen ergriffen*. Weiterhin ungedeckt sind die Preisentwicklung am Immobilienmarkt sowie die erhöhte Risikoprämissen der Hypothekarschuldner und Kreditinstitute.

Da gemäss Massnahme 1A die Geldeinlagen der Bankkunden nicht mehr oder nur noch teilweise für das Kreditgeschäft zur Verfügung stehen, eröffnet sich der SNB eine zusätzliche Möglichkeit für Präventivmassnahmen, so zum Beispiel durch das Angebot von hypothekargesicherten Kreditlinien an die Geschäftsbanken unter Berücksichtigung risikomindernder Auflagen (siehe Massnahme 2 unten).

Die heutige Bankregulierung leidet am «too-little-too-late» Syndrom (zu-wenig-zu-spät) gegenüber systemimmanenten Schwächen und relevanten Gefährdungen. Die vom Bundesrat vorgeschlagenen Massnahmen mindern zwar das diesbezügliche Risiko, aber unter Inkaufnahme zusätzlicher Kosten und verminderter Wettbewerbsfähigkeit der systemrelevanten Geschäftsbanken. Dass dies nicht zwingend so sein muss, zeigen die vier vorgeschlagenen komplementären Massnahmen.

Die gemäss Massnahmen 1 und 2 zusätzlichen Instrumente der Nationalbank erlauben eine bessere Prävention der genannten Risiken und somit eine wirkungsvolle Weiterentwicklung des TBTF-Dispositivs ohne Beeinträchtigung der Wettbewerbsposition der Schweizer Banken. Zugleich erhöht sich der Schutz der Bankkunden im Krisenfall erheblich.

Die heutigen systemrelevanten Banken sind Schweizer Unternehmen mit Sitz in der Schweiz. Diese Ausgangslage ist aber nicht von Gott gegeben. Kurz, die Lage kann sich ändern. Wie würde im Krisenfall eine ausländische Bank mit Niederlassung in der Schweiz abgewickelt? Was würde den Bankkunden «am Schluss», möglicherweise zwanzig Jahre später – siehe Swissair, bleiben?

Nota bene: Gemäss Vorschlag bleiben die Geldeinlagen der Bankkunden in Schweizer Händen in der Schweiz.

Fazit

Die nachfolgend skizzierten Massnahmen betreffen das inländische Einlagen- und Kreditgeschäft sowie den Zahlungsverkehr. Sie wirken präventiv und reduzieren die Wahrscheinlichkeit relevanter Krisensituationen massiv. Zudem erleichtern sie die Aufrechterhaltung der systemrelevanten Funktionen im Krisenfall und schaffen günstige Voraussetzungen für Wettbewerbsfähigkeit der Banken und somit eine neue Ausgangslage für eine angemessene Festlegung der Eigenkapital- und Liquiditätsanforderungen.

- (*) Zwischen 2012 und 2020: Erhöhte Eigenmittelanforderung, Pflicht zur Amortisation (2012); Erhöhte Eigenmittelanforderung für Hypothekarkredite mit hoher Belehnung (2012); Aktivierung des sektoriellen antizyklischen Kapitalpuffers (2013 und 2014); Verkürzte Amortisationsdauer (2014 in Selbstregulierung); Erhöhte Eigenmittelanforderung, verkürzte Amortisationsdauer für Wohnliegenschaften (2019 in Selbstregulierung); Deaktivierung des sektoriellen antizyklischen Kapitalpuffers zur Bewältigung der Coronakrise (2020)

4. Vier Massnahmen zur Neuordnung der Bankmarktregulierung

- 1A** Geldeinlagen privater Haushalte ausschliesslich in der Bilanz der Nationalbank
- 1B** Privatkonto A mit Minimalverzinsung von 1% durch die SNB (als Teil von 1A)
- 1C** Zinsfreies Privatkonto B (als Teil von 1A und Ergänzung zu 1B)
- 2** Kreditlinien der SNB für das inländische Hypothekargeschäft

1A Geldeinlagen privater Haushalte ausschliesslich in der Bilanz der Nationalbank^{1,2}

Grössenordnung

Die finanziellen Vermögenswerte privater Haushalte in Form von Bargeld und Einlagen betrugen Ende 2024 955 Milliarden Franken.

Quelle: Datenportal der Nationalbank <https://data.snb.ch/de/topics/uvo/cube/frsekgevehup>

Merkmale/Bedingungen

- Beschränkt auf Einlagen in Schweizer Franken der Geldmenge M3², eventuell ergänzt um gebundene Vorsorgegelder³
- Beschränkt auf Einlagen natürlicher Personen mit dauerhaftem Wohn- und Steuersitz in der Schweiz, eventuell ergänzt durch Einlagen der öffentlichen Hand, von Versicherungen und Pensionskassen, sowie von Schweizer KMU und Kleinstunternehmen⁴
- Verwaltung der Einlagen durch die Geschäftsbanken⁵
- Haftung der Geschäftsbanken für Geschäfts- und Verlustrisiken wie bisher⁶
- Von Vorteil in Kombination mit Massnahme 2 (Kreditlinien der SNB für das inländische Hypothekargeschäft)

- 1/ Nationalbank als Gegenpartei für die unbeschränkte Liquiditätsversorgung im Krisenfall und zum Schutz der Bankkunden
- 2/ Sicht-, Spar- und Termineinlagen sowie Einlagen in Transaktionskonti
- 3/ Namentlich Vorsorgeguthaben in Freizügigkeitskonten und 2a-Konten
- 4/ Unter Berücksichtigung des Reputationsrisikos für die Nationalbank
- 5/ Inklusive Vorbereitung der notfallmässigen Übertragung der Verwaltung an eine andere Bank
- 6/ z.B. durch Garantiezusagen an die Nationalbank

1B Privatkonto A mit Minimalverzinsung von 1% durch die SNB¹

Produktprofil

Privatkonto in Schweizer Franken gemäss Massnahme 1A mit der Nationalbank als Gegenpartei und einem Mindestzins von 1% pro Jahr für «einheimische» Privatpersonen mit langjährigem Wohn- und Steuersitz in der Schweiz.

Das Angebot richtet sich primär an den Massenmarkt im Retailbanking (ohne Einschränkung der Möglichkeit für Banken eigene Produkte anzubieten).

Merkmale/Bedingungen

- Standardprodukt mit reguliertem Leistungsangebot², obligatorisch im Angebot der systemrelevanten Banken und der Kantonalbanken³
- SNB als Gegenpartei gemäss Massnahme 1A
- Verzugsfreie Verfügbarkeit des Geldes
- Beschränkt auf Einlagen natürlicher Personen mit langjährigem Wohn- und Steuersitz in der Schweiz⁴
- Nur ein Privatkonto A pro Person bei nur einer Schweizer Bank, als Anlagemöglichkeit für Sparguthaben insbesondere von Kleinanlegern
- Minimalverzinsung^{5,6,7} von 1% pro Jahr durch die Nationalbank
- Freizügigkeit mit der Möglichkeit zur begründeten Ablehnung seitens der Bank bei fehlender Erfüllung kundenseitiger Vorgaben⁸
- Vorsorgliche Massnahmen zur Vereinfachung der Übertragung des Kontos auf eine andere Bank («harte Freizügigkeit»)⁹
- Mit zweckmässigen Einschränkungen¹⁰

1/ Massnahmen 1B und 1C dienen primär der Umsetzung der Massnahme 1

2/ Zweckmässige Ergänzungen: siehe Massnahme 1C

3/ Als Option bei anderen Geschäftsbanken

4/ Inklusive Kinder und Jugendliche; eventuell zunächst beschränkt auf Schweizer Bürger und niedergelassene EU/EFTA-Bürger mit ausschliesslichem Steuersitz in der Schweiz

5/ Eventuell abgestufter Zinssatz bis zu einem Maximalbetrag, darüber zinsfrei

6/ Anpassung des Zinssatzes durch die SNB gemäss ihrem Auftrag unter Berücksichtigung der Inflation und der Bedingungen am Kapitalmarkt;

7/ Als Sparanreiz bei ausreichendem steuerbaren Nettovermögen: Auszahlung bis zu einem Maximalbetrag als Steuergutschrift (wie Verrechnungssteuer), darüber als steuerbares Einkommen

8/ z.B. erhöhtes Reputationsrisiko

9/ Auch gegen den Willen der Bank operativ durchsetzbar

10/ *Allenfalls*: kein Negativsaldo; Zins erst ab Mindestsaldo von z.B. 3'000 Franken; Haltedauer von mindestens 7 Tagen (kurzfristige Spitzen werden nicht verzinst); Einschränkungen bezüglich Herkunft des Geldes (Geldwäsche) und Missbrauchsvermeidung

1C Zinsfreies Privatkonto B¹

Produktprofil

Zinsfreies Privatkonto in Schweizer Franken gemäss Massnahme 1A für den inländischen Zahlungsverkehr in Schweizer Franken, namentlich betreffend Salär, Miete, Einkäufe, usw. (Stichworte: Kontokorrent mit Debit-Karte, E-banking).

Das Angebot richtet sich primär an den Massenmarkt im Retailbanking (ohne Einschränkung der Möglichkeit für Banken eigene Produkte anzubieten).

Merkmale/Bedingungen

- Standardprodukt mit reguliertem Leistungsangebot¹, obligatorisch im Angebot der systemrelevanten Banken und der Kantonalbanken²
- SNB als Gegenpartei gemäss Massnahme 1A
- Verzugsfreie Verfügbarkeit des Geldes
- Beschränkt auf Einlagen natürlicher Personen mit langjährigem Wohnsitz in der Schweiz
- Freizügigkeit mit der Möglichkeit zur begründeten Ablehnung seitens der Bank bei fehlender Erfüllung kundenseitiger Vorgaben³
- Vorsorgliche Massnahmen zur Vereinfachung der Übertragung des Kontos auf eine andere Bank («harte Freizügigkeit»)⁴
- Mit zweckmässigen Einschränkungen⁵

1/ Massnahmen 1B und 1C dienen primär der Umsetzung der Massnahme 1

2/ Als Option bei anderen Geschäftsbanken

3/ z.B. erhöhtes Reputationsrisiko

4/ Auch gegen den Willen der Bank operativ durchsetzbar

5/ z.B. Einschränkungen bezüglich der Herkunft des Geldes (Stichwort: Geldwäsche) und Missbrauchsvermeidung

2 Kreditlinien der SNB für das inländische Hypothekargeschäft

Volumenstatistik der Hypothekarkredite der Schweizer Banken im Juni 2025

Im Inland 1'225 Milliarden CHF, davon 888 Milliarden CHF an private Haushalte.

Quelle: Datenportal der Nationalbank

[https://data.snb.ch/de/topics/banken/cube/bakredsekbm?fromDate=2025-06&dimSel=D1\(H\)](https://data.snb.ch/de/topics/banken/cube/bakredsekbm?fromDate=2025-06&dimSel=D1(H))

Merkmale/Bedingungen

- Einführung hypothekargesicherter Kreditlinien¹ in CHF für akkreditierte Geschäftsbanken, mit Auflagen an die Kreditvergabe gemäss Auftrag der SNB^{2,3}
- Angebot beschränkt auf inländische⁴ Hypothekarkredite in CHF an einheimische Privatpersonen⁵ unter Berücksichtigung des Reputationsrisikos für die SNB
- Einheitliche Zinssätze für akkreditierte Kreditinstitute
- Angebot eventuell beschränkt auf Hypotheken ersten Ranges
- Angebot eventuell erweitert für Liegenschaften der Schweizer KMU und Kleinstunternehmen der Privatwirtschaft⁶
- Sonderkreditlinien zur Eindämmung / Abfederung / Überbrückung von kurzfristigen⁷ Störungen der Immobilien- und Hypothekarmärkte⁸ unter Vermeidung der «moral hazard» Problematik⁹
- Vorsorgliche Bildung einer Auffanggesellschaft zur Abwicklung von Hypothekarschulden aus der Konkursmasse einer Geschäftsbank¹⁰
- Von Vorteil in Kombination mit Massnahme 1 (Geldeinlagen privater Haushalte ausschliesslich in der Bilanz der Nationalbank)

- 1/ gebündelt nach Marktsegmenten des Immobilienmarktes (insb. Wohnsegmente, davon selbstbewohnte vs. Renditeliegenschaften), Lage, Laufzeiten, Rangfolge der Schuld, usw.
- 2/ Geldpolitische Massnahmen zur Prävention von Gefährdungen und Störungen des Finanzsystems bei Immobilienkrisen und abrupten Zinssteigerungen im Hypothekarmarkt
- 3/ Auflagen an Kreditnehmer und Kreditkonditionen zur Vermeidung übermässiger Risikonahme (z.B. «harte» Eigenmittelquote, maximaler Belehnungsgrad, Amortisationsvorgaben, «price-to-income-ratio», «loan-to-income-ratio», Lebensversicherung, 2. Säule und/oder 3. Säule A, Schuldberatung bei Zahlungsverzug)
- 4/ Liegenschaften in der Schweiz
- 5/ natürliche Personen mit langjährigem Wohn- und Steuersitz in der Schweiz, eventuell beschränkt auf Schweizer Staatsbürger und Niedergelassene
- 6/ Ohne Vereine, Stiftungen, usw.; mit Einschränkungen bei erhöhtem Reputationsrisiko
- 7/ Störungen bis zwei Jahre
- 8/ z.B. bei schnell steigenden Zinsen bzw. schnell fallenden Immobilienpreisen
- 9/ z.B. Aufpreis für variable Laufzeit als Option bei der Kreditvergabe (Beispiel: bei 5-jähriger Hypothek, Option zur Verlängerung um 2 Jahre)
- 10/ Verwaltung der Abwicklung eventuell durch andere Geschäftsbanken

5. Anmerkungen

Die mir wenig bekannte Bankregulierung hat sich im Krisenfall Credit Suisse als hilflos erwiesen. Die Einflussnahme der «Verantwortlichen» kam zu spät und war wenig hilfreich («too-little-too-late»), so wie die Polizei in der Regel erst nach dem Verbrechen in Aktion tritt. Da helfen auch strengere Gesetze, Verordnungen und Auflagen wenig. Diese taugen eher zur Bewältigung vergangener Krisen, dürften sich bei neuartigen Gefährdungen und Verwerfungen aber nur im Glücksfall als wirksam erweisen.

Ich stelle fest, dass sich die Bankenwelt teilweise weit von ihrem früheren Auftrag verabschiedet hat, dass das klassische Zinsdifferenzgeschäft ausserhalb des Immobilienmarktes relativ zum Gesamtgeschäft der Banken an Bedeutung verloren hat, und dass das internationale Geschäft wie im Falle der CS und der UBS neuartige Risiken birgt. Ich sehe deshalb keinen Anlass mehr, die Kundeneinlagen in den Konkursmassen der Geschäftsbanken zu belassen.

Die vorgeschlagenen Massnahmen bewirken eine nicht unbedeutende Zentralisierung von Marktmacht bei der Schweizerischen Nationalbank. Als wirtschaftsliberaler Bürger ist mir nicht gerade wohl dabei. Das neue Klumpenrisiko SNB scheint mir aber kleiner als das Klumpenrisiko UBS bei den heutigen Rahmenbedingungen. Auch erwarte ich von den Massnahmen eine gewisse Belebung des Wettbewerbs, da kleinere Banken bessere Marktchancen erhalten.

Ich habe mir erlaubt, die Lage als Ingenieur zu betrachten und die Aufgabe materiell anzugehen. Ich bin ausgebildeter Physiker und Ingenieur und verfüge über kein relevantes Fachwissen in Finanzwirtschaft und im Bankwesen. Ich kann mir nicht vorstellen, dass mein Vorschlag tatsächlich neu ist. Also muss es Gründe dafür geben, dass dieser nicht bereits umgesetzt wurde. Ich habe aber keine gefunden.

Lausanne, am 21. September 2025

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
Bundeshaus West
3003 Bern

Ausschliesslich per E-Mail an:
vernehmlassungen@sif.admin.ch

Zürich, 29.09.2025

Vernehmlassung zur Änderung der Eigenmittelverordnung

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin Keller-Sutter
Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehmen wir die Möglichkeit wahr, innerhalb der festgesetzten Frist Stellung zur Vernehmlassung zur Änderung der Eigenmittelverordnung (Umsetzung der Massnahmen aus dem Bericht des Bundesrates zur Bankenstabilität und dem Bericht der parlamentarischen Untersuchungskommission) zu nehmen.

Swico ist der Wirtschaftsverband der Digitalindustrie und vertritt die Interessen etablierter Unternehmen sowie Start-ups in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft. Swico zählt über 750 Mitglieder aus der ICT- und Internetbranche. Diese Unternehmen beschäftigen über 56'000 Mitarbeitende und erwirtschaften jährlich einen Umsatz von 40 Milliarden Franken.

1 Allgemeine Würdigung

Am 6. Juni 2025 hat der Bundesrat die Vernehmlassung zur Änderung der Eigenmittelverordnung eröffnet sowie die Eckwerte für Gesetzes- und Verordnungsänderung der «Too-Big-To-Fail-Regulierung» präsentiert. Es ist unbestritten, dass nach der «CS-Krise» Handlungsbedarf in der Regulierung besteht. Die entsprechend zu wählenden Massnahmen sollten problembezogen, zielfokussiert und praxisorientiert sein. Mögliche Implikationen auf die Gesamtwirtschaft sind zwingend zu berücksichtigen. Mit Blick auf diese Implikationen sehen wir als Wirtschaftsverband der Schweizer Digitalbranche gewisse indirekte Risiken für die IT- und Entwicklerszene in der Schweiz.

2 Wert von IT-Investitionen anerkennen und IT-Innovation nicht hemmen

Die Schweizer ICT-Branche ist gut diversifiziert und breit aufgestellt. Gleichzeitig gehören Banken zu den grössten lokalen Auftraggeberinnen. Im Fokus stehen insbesondere Kernbankensysteme, Cloud-Architekturen, Cybersicherheitslösungen und Datenanalyse-Tools.

Der Ansatz, dass Software-Investitionen vollständig vom harten Kernkapital abzuziehen sind, erscheint aus unserer Sicht unverhältnismässig, entspricht nicht den internationalen Standards und kommt einem Swiss Finish gleich. Damit gelten Eigenentwicklungen und insbesondere gekaufte IT-Systeme bzw. -Lösungen regulatorisch als praktisch wertlos. Dies würde zu weniger Investitionen führen, was zu gekürzten Projekten und einem Outsourcing ins Ausland führen könnte. Firmen, die massgeschneiderte Softwarelösungen für Banken entwickeln, würden dadurch an Auftrags-Volumen verlieren, auch die IT-Beratung wäre davon tangiert. Darüber hinaus würden Start-ups die negativen Folgen zu spüren bekommen, da sich Venture Capital zurückzieht, wenn Banken nicht mehr als Innovationspartnerinnen fungieren können. Somit würde das gesamte IT-Innovations-Ökosystem in der Schweiz geschwächt. Die EU hat diese negativen Erfahrungen bereits gemacht. So sah sie einen vollen Abzug der Software vom harten Kernkapital vor, erkannte jedoch die hier erläuterte Problematik und wechselte konsequent auf ein Regime der Amortisation. Dies scheint ein zielführenderer und praxistauglicherer Ansatz zu sein.

Swico ist überzeugt, dass es eine ausgewogene Regulierung braucht, welche die Finanzstabilität stärkt, ohne aber die internationale Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz zu schwächen. Die mit der Änderung der Eigenmittelverordnung vorgeschlagenen, obenstehend erläuterten Massnahmen bzw. Anforderungen erachten wir als international nicht kompatibel. Die neuen Eigenmittelvorgaben bestrafen Software-Investitionen und treffen die gesamte IT- und Entwicklerszene in der Schweiz. Ohne Korrektur drohen Innovationsstau, Abwanderung von Investitionen und ein struktureller Wettbewerbsnachteil. Wir fordern den Bundesrat deshalb auf, Vorschläge nach europäischem Vorbild zu unterbreiten, sodass die Stabilität und die Wettbewerbsfähigkeit des Standorts Schweiz – insbesondere auch mit seiner innovativen Digitalbranche – gewahrt werden kann.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen für Rückfragen gerne zu Verfügung.

Freundliche Grüsse
Swico



CEO



Simon Ruesch
Head Legal & Public Affairs
Mitglied der Geschäftsleitung



Staatssekretariat für internationale Finanzfragen SIF
Frau Staatssekretärin Daniela Stoffel
Bundesgasse 3
3011 Bern

Bern, 29. September 2025

**Stellungnahme für die Vernehmlassung zur Änderung der Eigenmittelverordnung und
Reaktion auf die Eckwerte des Bundesrates zu den Massnahmen auf Gesetzesstufe**

Sehr geehrte Frau Staatssekretärin
Sehr geehrte Damen und Herren

Anfangs Juni 2025 haben Sie uns eingeladen, an der oben genannten Konsultation teilzunehmen.
Diese Möglichkeit zur Stellungnahme nehmen wir gerne wahr.

1. Grundsatz

- Grundsätzlich sind die Mitglieder von SwissHoldings von den anfangs Juni vorgestellten regulatorischen Massnahmen des Bundesrats nicht direkt betroffen, da der Verband keine Banken oder Versicherungen vertritt. Dennoch ist das vorgestellte Massnahmenpaket auch für unsere Mitglieder von hoher Relevanz. Der Verband unterstützt das Ziel einer robusteren Bankenregulierung und einer Stärkung der Stabilität im Schweizer Finanzsystem insgesamt. Unsere Mitglieder sind aber ebenso auf Finanzdienstleistungen angewiesen, die nur von international wettbewerbsfähigen Banken und einem international attraktiven Kapitalmarkt erbracht werden können. Für die Schweiz mit ihrer global hochvernetzten Wirtschaft ist ein eigener, international bedeutender Finanzplatz ein entscheidender Wettbewerbsvorteil, dies auch angesichts gestiegener geopolitischer Risiken.
- Aus Sicht von SwissHoldings sollen bei der Ausgestaltung der neuen Regulierungsansätze die Auswirkungen auf die Realwirtschaft systematisch und unter Anwendung realistischer und praxisnaher Annahmen mitberücksichtigt werden. Es braucht eine Regulierung, welche die Stabilität im hiesigen Finanzsystem stärkt, ohne dabei die Finanzierungsbedingungen für Unternehmen unnötig zu verschärfen. Die neuen regulatorischen Vorgaben dürfen nicht dazu führen, dass die Kreditvergabe an Unternehmen eingeschränkt oder verteuert wird. Auch müssen Schweizer Banken weiterhin die Flexibilität haben, internationale und komplexe Finanzierungsbedürfnisse industrieller Grossunternehmen abzudecken – etwa bei Infrastruktur-, Export- oder Innovationsprojekten. Nicht zuletzt darf die Regulierung nicht zu Einschränkungen im operativen Finanzmanagement führen, etwa durch Beschränkungen beim Cash-Pooling, höhere Gebühren oder reduzierte Transaktionssicherheit im internationalen Zahlungsverkehr. Schliesslich darf nicht vergessen werden, dass die Schweizer Wirtschaft einschliesslich ihrer Finanzunternehmen heute von einer internationalen Investorenbasis



profitiert, die wettbewerbsfähigen und verlässlichen Rahmenbedingungen in der Schweiz hohe Priorität beimisst.

- SwissHoldings setzt sich für eine international abgestimmte Bankenregulierung ein, welche risikobasiert ausgestaltet ist und Spillover-Effekte auf die Industrie weitgehend verhindert. Die Eigenmittelanforderungen in der Schweiz – inklusive der ab dem 1. Januar 2025 geltenden Basel-III-Standards – gehören bereits heute zu den strengsten weltweit. Die Schweiz hat damit eine Vorreiterrolle übernommen und diese internationalen Vorgaben vollständig umgesetzt, während zentrale Wettbewerbsstandorte wie die USA oder Grossbritannien noch zuwarten. Jede darüberhinausgehende Verschärfung käme einem nationalen Alleingang gleich und würde den Finanzplatz und damit die Schweizer Wirtschaft strukturell schwächen.

2. Kernposition

SwissHoldings fordert ein koordiniertes und ganzheitliches Vorgehen im Rahmen der aktuellen Bestrebungen zur Stärkung der Stabilität des Schweizer Bankensektors. Einzelmassnahmen – wie die geplante Revision der Eigenmittelverordnung – dürfen nicht isoliert beschlossen werden. Es wird vielmehr eine fundierte Gesamtbeurteilung aller auf Verordnungs- und Gesetzesstufe vorgesehenen Massnahmen benötigt, die auf realistischen und praxisnahen Annahmen basiert und sowohl die Auswirkungen auf die Realwirtschaft als auch die Zukunftsfähigkeit des international ausgerichteten Finanzplatzes Schweiz in einem zunehmend wettbewerbs- und geopolitisch geprägten Umfeld berücksichtigt. Zudem sollen die Fristen für das Inkrafttreten mit den übergeordneten gesetzlichen Vorgaben abgestimmt und in ein kohärentes Gesamtregulierungskonzept eingebettet werden.

Während viele der vom Bundesrat präsentierten Massnahmen verschiedene Schwächen des heutigen Rahmenwerks in Anlehnung an internationale Standards und Praktiken adressieren und damit massgeblich die Finanzstabilität stärken, stechen die in der Vernehmlassung vorgeschlagenen Kapitalmassnahmen heraus. Namentlich der Vollabzug vom harten Kernkapital von Software und latenter Steuerpositionen aufgrund zeitlicher Differenzen (DTA), sowie die weiteren geplanten Massnahmen auf Gesetzesstufe zur 100%-igen Eigenkapitalunterlegung für ausländische Tochtergesellschaften erachten wir in ihrer Gesamtheit als unverhältnismässig, da sie deutlich über dem internationalen Regulierungsstandard liegen, Schweizer Banken benachteiligen und im Ergebnis mit hohen Kosten belasten. Aus den oben genannten Gründen laufen sie damit den Interessen der von uns vertretenen Unternehmen zuwider.

In diesem Sinn lehnt SwissHoldings die weitgehenden Anpassungen der Eigenmittelverordnung in der vorgeschlagenen Ausprägung ab.

3. Detailkommentare

Für die technischen Einzelheiten der jeweiligen Bestimmungen verweisen wir auf die Stellungnahme des Dachverbandes economiesuisse.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung. SwissHoldings wird zu den weiteren Massnahmen auf Gesetzesstufe und insbesondere zur Kapitalunterlegung der ausländischen Tochtergesellschaften zu gegebener Zeit noch detaillierter Stellung nehmen.

Freundliche Grüsse

SwissHoldings
Geschäftsstelle



Gabriel Rumo
Direktor



Denise Laufer
Mitglied der Geschäftsleitung

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Bundesgasse 3
3003 Bern

Per E-Mail: vernehmlassungen@sif.admin.ch

Wirtschaftspolitik

Jean-Philippe Kohl
Leiter Wirtschaftspolitik

Pfingstweidstrasse 102
Postfach
CH-8037 Zürich
Tel. 044 384 48 15

j.kohl@swissmem.ch
www.swissmem.ch

Zürich, 29. September 2025

Stellungnahme zur Änderung der Eigenmittelverordnung (Umsetzung der Massnahmen aus dem Bericht des Bundesrates zur Bankenstabilität und dem Bericht der parlamentarischen Untersuchungskommission)

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehmen wir die Gelegenheit wahr, uns im Rahmen der Vernehmlassung zur Änderung der Eigenmittelverordnung aus Sicht der Industrie zu äussern, die in ihrer Rolle als Kreditnehmer der Banken von der Vorlage betroffen ist.

Swissmem ist der führende Verband für KMU und Grossunternehmen der schweizerischen Tech-Industrie. Swissmem fördert die nationale und die internationale Wettbewerbsfähigkeit ihrer über 1'400 Mitgliedsfirmen durch eine wirkungsvolle Interessenvertretung, bedarfsgerechte Dienstleistungen, eine gezielte Vernetzung sowie eine arbeitsmarktgerechte Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Die Schweizer Tech-Industrie ist eine vielseitige und innovative Hightech-Branche, die in sämtlichen Lebens- und Wirtschaftsbereichen leistungsstarke Lösungen anbietet. Sie erwirtschaftet rund 7% des Bruttoinlandproduktes und nimmt damit in der schweizerischen Volkswirtschaft eine Schlüsselrolle ein. Die Branche ist mit 325'000 Beschäftigten die grösste industrielle Arbeitgeberin der Schweiz und leistet mit Ausfuhren im Wert von CHF 68,3 Milliarden 24% der gesamten Güterexporte. 55% der ausgeführten Güter der Tech-Industrie werden in die EU, 14.8% in die USA und 7.4% nach China exportiert (2024).

1. Vorbemerkungen

- Die Schweizer Tech-Industrie erzielt rund 80% ihres Umsatzes im Export. Unsere Mitgliedsfirmen (90% KMU und 10% Grossunternehmen) müssen sich gegenüber der globalen Konkurrenz durchsetzen, um ökonomisch bestehen zu können. Die Rahmenbedingungen am Industriestandort Schweiz spielen deshalb eine entscheidende Rolle für die internationale Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Tech-Industrie.

Zu diesen Rahmenbedingungen gehören die Qualität und Kosten von Finanzdienstleistungen am Standort Schweiz. Finanzprodukte (z.B. Kreditaufnahme, Währungsabsicherungen, Exportfinanzierung, Kapitalmarktdienstleistungen etc.) sind für Schweizer Industriefirmen Vorleistungen und diese müssen sie zu wettbewerbsfähigen Konditionen beschaffen können.

Die vorliegende Vorlage hat einen unmittelbaren Einfluss auf Konditionalitäten von Finanzdienstleistungen für Schweizer Industriefirmen.

- Unsere Mitgliedfirmen befinden sich seit über zwei Jahren in einer globalen Industriekrise, ausgelöst von den Anpassungen nach COVID, dem Ukraine-Krieg, der Energiekrise und überlagert von Krisen in gewissen Technologiemarkten wie namentlich der Automobilindustrie. Trotzdem haben sich bisher unsere Firmen gut gehalten – bis zum Zollhammer. Dieser trifft unsere Firmen mit einem Exportanteil in die USA von 14% hart.

Nur ein kleiner Teil der Firmen ist dank Unverzichtbarkeit der Produkte bzw. kleinem Anteil ihrer oft im Produktionsprozess zertifizierten Produkte an den Gesamtkosten immun gegen den Zollhammer. Der überwiegende Grossteil der Firmen sieht sich vom US-Markt faktisch ausgeschlossen. Entsprechend prüfen gemäss einer Umfrage vom August 2025 25-30% der Firmen Verlagerungen ins zollmässig günstigere Ausland, mehr Sourcing aus dem Ausland und einen Personalabbau in der Schweiz. Entsprechend befürchten wir einen bedeutenden Stellenabbau und seit September hat die Zahl der Entlassungen massiv zugenommen.

Die kommenden 12 Monate werden für die Industrie kritisch: Wegen der Verunsicherung durch die US-Politik werden global wenig Investitionen getätigt, unabhängig des 39% Zolls.

Aufgeben wollen unsere Firmen nicht: Gemäss unserer Umfrage wollen 80% der Firmen neue Märkte erobern und 60% wollen neue Produkte entwickeln. Und gemäss einer 2024 durchgeführten Umfrage wollten damals 75% unserer Mitglieder in den kommenden drei Jahren in der Schweiz investieren und das oft auch in neue Produkte. Diese Investitionen und damit auch die Sicherung des Standorts Schweiz sind aus heutiger Sicht gefährdet.

Anders als das Ausland will Swissmem keine Industriepolitik. Wir lehnen Forderungen nach staatlicher Kompensation der Zolldifferenz zwischen US- und EU ab. Wir verteidigen die Schuldenbremse, weil sie Garant ist, dass der Bund Steuereinnahmen auch künftig für Investitionen und Sozialausgaben statt Schuldzinsen einsetzen kann.

Deshalb ist es umso dringlicher für den Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Industrie alles daran zu setzen, die Rahmenbedingungen am Standort Schweiz weiter zu verbessern und keinesfalls eine Verschlechterung zuzulassen.

2. Beurteilung der Vorlage

Dass die Stabilität des Finanzplatzes nach dem Untergang der Credit Suisse gestärkt werden soll, ist unbestritten und wird von Swissmem unterstützt. Die vorgeschlagene Änderung der Eigenmittelverordnung geht jedoch entschieden zu weit. Die vorgesehenen zusätzlichen Eigen-

mittelanforderungen führen letztlich zu höheren Kosten für die Kreditnehmer, verschlechtern damit die Kreditkonditionen und beeinträchtigen die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Industrie. Im gegenwärtig schwierigen Umfeld ist ein solches Vorgehen weder opportun noch akzeptabel.

Wir beurteilen insbesondere folgende Punkte der Vorlage als stossend:

- Das vorgesehene Vorgehen ist international nicht abgestimmt. «Basel III Final» wird auf wichtigen Vergleichsfinanzplätzen gestaffelt umgesetzt. In der EU und in Grossbritannien treten zentrale Teile erst in den kommenden Jahren in Kraft. Die Umsetzung in den USA ist aktuell sehr fraglich. Im Unterschied hierzu hat die Schweiz das ganze Rahmenwerk (inkl. Marktrisiken) ganzheitlich bereits auf Anfang 2025 in Kraft gesetzt. Damit hat die Schweiz bereits heute die weltweit schärfsten Regeln im Bereich der Kapitalisierung. Vor diesem Hintergrund ergibt es keinen Sinn, dass die Schweiz quasi im «vorausseilenden Gehorsam» weitergehende Kapitalmassnahmen wie vorgeschlagen beschliesst. Dies führt einzig zur Schwächung des Schweizer Finanzplatzes und in der Folge davon auch zur Schwächung der Industrie.
- Die Verhältnismässigkeit ist zu wahren. Es ist nicht akzeptabel, kleinere und für die Finanzstabilität kaum ins Gewicht fallende Banken denselben Regeln zu unterstellen wie global systemrelevante Institute. Es darf nicht sein, dass auf Grund eines Versagens bei einem Institut die gesamte Branche von einer Regulierungswelle erfasst wird. Die daraus resultierenden Kosten der Überregulierung werden nämlich die Kreditnehmer, also die Industriefirmen, tragen müssen. Das gilt es zu verhindern.
- Die Revision der Eigenmittelverordnung kommt als isoliertes Vorhaben daher, was sie aber nicht ist. Der Bundesrat hat in seinen Eckwerten zur Bankenregulierung gleichzeitig weitere Massnahmen angekündigt – etwa im Bereich der Liquiditätsvorschriften, der Corporate Governance, der Too-big-to-fail-Bestimmungen sowie bei den Kompetenzen von FINMA und SNB. Folglich braucht es eine Gesamtsicht aller Vorhaben und damit einhergehend eine umfassende Regulierungsfolgeabschätzung statt eines unverhältnismässigen und isolierten Vorgehens bei der Eigenmittelregulierung.

3. Fazit

Aus den genannten Gründen lehnt Swissmem die geplante Änderung der Eigenmittelverordnung ab. Im Übrigen schliesst sich Swissmem der Vernehmlassungseingabe von economiesuisse an.

Besten Dank für Ihre Kenntnisnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse



Stefan Brupbacher
Direktor



Jean-Philippe Kohl
Vizedirektor und Leiter Wirtschaftspolitik

Staatssekretariat für internationale Finanzfragen
Bernerhof
Bundesgasse 3
3003 Bern

Per Mail an: vernehmlassungen@sif.admin.ch

Basel, 19. September 2025

**Stellungnahme von Prof Dr Yvan Lengwiler
zu den Anpassungen der ERV und LiqV (Vernehmlassung 2025/45)**

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne äussere ich mich zur vorliegenden Änderung der Eigenmittelverordnung, Bankverordnung, Liquiditätsverordnung und der FINMA Gebührenverordnung.

Ich forsche zum Thema Finanzmarktregulierung und Geldpolitik und habe mich im Rahmen meiner Tätigkeit als Leiter der Expertengruppe «Bankenstabilität» ausführlich mit dem Untergang der Credit Suisse beschäftigt.

Der Bundesrat hat umfassende Massnahmen vorgeschlagen. Die vorliegende Vernehmlassung beschränkt sich allerdings auf wenige Teilbereiche. Entsprechend äussere ich mich hier auch nur zu den Anpassungen, die Gegenstand der aktuellen Vernehmlassung sind.

Anpassungen der ERV

Art 4

Die Anpassung strebt die Übernahme der in der EU geltenden Regelung bezüglich der Bewertung von Aktiven ohne verlässlichen Marktpreis an. Die Regelung ist kompatibel mit dem Standard des BCBS. Die Regelung wird voraussichtlich zu einer Verschärfung der Kapitalanforderungen führen, was angesichts der Abschreibungen, die auf Level 3 Anlagen der Credit Suisse notwendig wurden, gerechtfertigt ist.

Art 27.1 d und f

Die vorgeschlagene Präzisierung bezweckt eine Schärfung der Bedingungen für AT1 Anleihen. Etwas eigenartig erscheint die Voraussetzung für Kapitalausschüttungen von positiven Gewinnen der Bank in den letzten vier Quartalen. Eine Bank kann sehr solide finanziert sein und grosse Ausschüttungsreserven haben und dennoch über vier Quartale einen Verlust erleiden. Weshalb soll in diesem Fall eine Ausschüttung verboten sein? Die bisherige Formulierung «wenn ausschüttbare Reserven zur Verfügung stehen» erscheint zielführender.

Art 27.5 c

Der vorgeschlagene Text gibt der FINMA eine solide Grundlage, um Ausschüttungen an AT1 Eigentümer zu untersagen, was sehr zu begrüßen ist. AT1 Anleihen sind Teil des going concern Kapitals, aber können aufgrund des sehr tiefen Triggers von 7% diese Aufgabe nur schlecht wahrnehmen. Wie im erläuternden Bericht festgestellt ist es deshalb von grosser Bedeutung, diese Instrumente bereits zu einem früheren Zeitpunkt Verluste absorbieren zu lassen.

Die Formulierung könnte verschärft werden: Anstatt einer Kann-Formulierung sollte meines Erachtens die Ausschüttung an alle Kapitalgeber (Aktionäre, AT1, Bail-In Bonds) sowie der Rückkauf jeglicher Aktien und Obligationen automatisch verboten sein, wenn die Bank das regulatorische Minimum der Eigenmittelvorschriften nicht erreicht. Eine Muss-Vorschrift stärkt die Durchsetzungskraft der FINMA gegenüber Banken und politischer Einflussnahme. Sie reduziert auch das Stigma dieser Massnahme, weil die Einstellung von Coupon- und Dividendenzahlungen von Gesetzes wegen erfolgt und nicht aufgrund einer Einschätzung der FINMA, welche die Entscheidung mit privilegierter Information gefällt hat.

Diese Erweiterung auf andere Geldgeber als nur AT1 macht es erforderlich, die Regelung nicht in Titel 2, Kapitel 2, Abschnitt 2 (welches sich nur mit AT1 beschäftigt) zu platzieren, sondern an einer anderen, geeigneteren Stelle in der Verordnung.

Art 32.1 c

Hier wurde «Software» als Bestandteil der abzuziehenden Anlagen eingefügt. Software wird heute entweder als Immaterialgut (IFRS) oder als Sachwert (US GAAP) gehandhabt, was eine unterschiedliche Anrechnung in den BCBS Regeln nach sich zieht. Diese Situation ist willkürlich. Die Benennung von «Software» als Kategorie, die vollständig abgezogen werden muss, beendet die Ungleichbehandlung von Banken, die unterschiedliche Buchhaltungsstandards verwenden.

Die Massnahme wird im erläuternden Bericht mit der Beobachtung begründet, dass die Software einer Bank, die übernommen wird, für die übernehmende Bank oft von geringem Wert ist. Ein Marktwert existiert nicht, und der realisierbare Verkaufswert der Software ist oft sehr gering.

Es ist allerdings unklar, ob die grundsätzliche Nicht-Anerkennung von Software der künftigen Entwicklung des Bankgeschäftes angemessen Rechnung trägt. Banken werden zunehmend zu Tech-Unternehmen. Software wird in Zukunft voraussichtlich einen eher grösseren Anteil der Aktivseite einer Bankbilanz ausmachen. Software deshalb grundsätzlich nicht als werthaltig anzuerkennen ist dann kaum vertretbar, wenn die wesentliche Wertschöpfung einer Bank auf der Nutzung spezialisierter Software basiert.

Ein Beispiel: Meta wäre keine interessante Firma, wenn sie keine Software entwickeln würde. Wie aber würde der Wert dieser Firma in ihrer Buchhaltung zum Ausdruck gebracht, wenn jegliche Software nicht als werthaltig anerkannt würde?

Angesichts der absehbaren technologischen Entwicklung des Bankgeschäftes erscheint somit die grundlegende Nicht-Anerkennung von Software zu extrem. Sie wird Fintech-Unternehmen zu Lasten traditioneller Banken bevorzugen. Aus diesem Grund sollte meines Erachtens die Änderung in Art 31.1 c gestrichen werden.

Art 32.1 d

Die Credit Suisse hat klar gemacht, dass DTA dazu führen können, dass nicht-rentable Geschäftszweige nicht abgestossen werden, weil damit der Verlust der als werthaltig anerkannten DTA einhergehen würde. Der Vorschlag geht nun dahin, DTA grundsätzlich nicht als werthaltig anzuerkennen.

Das würde das Problem lösen, aber geht meines Erachtens zu weit. DTA die in peripheren Geschäftsbereichen einer Bank existieren sollten meines Erachtens nicht als werthaltig anerkannt werden. Dies würde den Verkauf dieser Geschäftssparten erleichtern und einen Turnaround erleichtern, wenn es notwendig wird.

DTA, die im Kerngeschäft der Bank anfallen sollten hingegen als werthaltig akzeptiert werden. Sie bilden eine tatsächliche Forderung der Bank ab. Und die Bank wird das Kerngeschäft ausserhalb einer Resolution nicht liquidieren. Solange wir also im going concern sind sollten diese DTA meines Erachtens anerkannt werden.

Art 100.4 d

Hier wird eine neue Kategorie von Meldepflichten vorgeschlagen. Die Meldepflichten in lit a bis c sind alle als prozentuale Anteile des Kernkapitals formuliert. Die neue Meldepflicht d führt hingegen eine absolute Grenze von CHF 5 Millionen ein. Diese Grenze trägt der Grösse der Banken keine Rechnung und wird zu einer Unzahl von Meldungen und damit übermässiger Arbeit für die FINMA führen ohne eine ersichtliche Verbesserung der Aufsicht zu ermöglichen. Das Problem wird sich mit der Zeit aufgrund von Inflation gar verschärfen.

Vorschlag: Der Passus «die mindestens 5 Millionen Franken oder mindestens 4 Prozent» sollte durch «die mindestens 4 Prozent» ersetzt werden.

Anpassungen der BankV

Keine Bemerkung

Anpassungen der LiqV

Art 11

Kategorie 4 und 5 Banken können meines Erachtens ganz ausgenommen werden. Unfälle aufgrund von Liquiditätsengpässen einer Kategorie 4 oder 5 Bank sollten von der Einlagensicherung getragen werden können. Eine Involvierung der FINMA zu einem frühen Zeitpunkt erscheint nicht nötig.

Art 11.1

Neben der FINMA sollte auch die SNB informiert werden, zumindest wenn eine D-SIB betroffen ist.

Art 15a.2 a^{bis}

Stellt eine Erweiterung der Kat 1 HQLA Definition dar, so dass Anleihen von untergeordneten Gebietskörperschaften unter Umständen ebenfalls angerechnet können, die selber nicht ein Risikogewicht von 0% haben, deren übergeordnete Körperschaft aber kein Risikogewicht trägt. Angesichts der Knappheit von HQLA mag die Massnahme vernünftig sein. Allerdings stellt sich die Frage, weshalb die untergeordnete Gebietskörperschaft ein Risikogewicht trägt, wenn «ein Rückgriff auf das Risikogewicht des Zentralstaats auch nach innerstaatlichem Recht des Sitzstaates» möglich ist.

Anpassungen der FINMA-GebV

Keine Bemerkung

Besten Dank für die Berücksichtigung meiner Stellungnahme. Bei Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Yvan Lengwiler

Universität Basel

E-mail : yvan.lengwiler@unibas.ch

Telefon : 079 128 2182

**VERBAND SCHWEIZERISCHER HOLDING- UND FINANZGESELLSCHAFTEN
ASSOCIATION SUISSE DE SOCIÉTÉS HOLDING ET FINANCIÈRES**

Staatssekretariat für internationale Finanzfragen
Bernerhof
Bundesgasse 3
3003 Bern

Per Mail an: vernehmlassungen@sif.admin.ch

Basel, 23. September 2025

Stellungnahme des Verbands Schweizerischer Holding- und Finanzgesellschaften zur Vernehmlassung betr. Änderung der Eigenmittelverordnung

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur Vernehmlassung betr. Änderung der Eigenmittelverordnung (Umsetzung der Massnahmen aus dem Bericht des Bundesrates zur Bankenstabilität und dem Bericht der parlamentarischen Untersuchungskommission)

Als Vertreter zahlreicher branchenübergreifender Unternehmensgruppen setzt sich der Verband Schweizerischer Holding- und Finanzgesellschaften für verlässliche wirtschaftspolitische Rahmenbedingungen und eine nachhaltige Finanzpolitik ein.

Zusammenfassend nehmen wir zum vorliegenden Entlastungspaket 2027 wie folgt Stellung:

Der Verband Schweizerischer Holding- und Finanzgesellschaften **lehnt den vorgeschlagenen Vollabzug des harten Kernkapitals von Software und latenten Steuerpositionen aufgrund zeitlicher Differenzen (TD DTA) entschieden ab** und unterstützt die Änderungsanträge der Schweizerischen Bankiervereinigung.

Das vorgelegte **Regulierungspaket schiesst aus unserer Sicht deutlich über das Ziel hinaus und schwächt die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Banken erheblich, insbesondere durch die vorgesehene 100prozentige Eigenkapitalunterlegung für ausländische Tochtergesellschaften.** Diese Massnahme stellt einen übertriebenen Swiss Finish dar und hätte weitreichend negative Folgen für Kunden, Investoren und Arbeitsplätze.

I. Allgemeine Bemerkungen

Der Verband anerkennt den Handlungsbedarf, der sich aus der Krise der Credit Suisse ergibt, und unterstützt grundsätzlich Massnahmen zur Stärkung der Systemstabilität. Allerdings ist das

Regulierungspaket deutlich überladen und führt zu einer einseitigen Schwächung der Wettbewerbsfähigkeit des Finanzplatzes Schweiz. Viele vorgeschlagene Massnahmen wählen Maximalvarianten, ohne dass verhältnismässige Optionen geprüft oder deren Wirkung überprüft worden wären. Besonders kritisch beurteilen wir die Massnahme 15 (100%-ige Eigenmittelunterlegung für ausländische Beteiligungen), die international isoliert ist, eine massive Überkapitalisierung erzwingt und die Konkurrenzfähigkeit der betroffenen Banken stark einschränkt. Der Verband fordert eine umfassende Regulierungsfolgeabschätzung und eine ehrliche Kosten-Nutzen-Analyse.

II. Stellungnahme zu den vorgeschlagenen Verordnungsänderungen

1. Bewertung und Bilanzpositionen

Die vorgeschlagenen Massnahmen zu Prudent Valuation Adjustments (PVA), Software und TD DTA stellen durchgehend die strengsten Varianten dar und sind ein klarer Swiss Finish. Dies führt zu Wettbewerbsnachteilen für die Schweizer Banken, da die Vorschläge über internationale Standards hinausgehen. Der Verband lehnt deshalb insbesondere den vollständigen Abzug von Software und TD DTA vom CET1-Kapital ab. Solche Regelungen sind weder durch die Krise der Credit Suisse zu begründen noch international üblich. Investitionen in Software und digitale Infrastruktur als «wertlos» einzustufen, ist falsch und innovationsfeindlich.

2. AT1-Kapitalinstrumente

Der Verband unterstützt die Zielsetzung zur Stärkung der risikotragenden Funktion von AT1-Instrumenten. Diese haben sich als wirksames Mittel zur Stabilisierung erwiesen. Entscheidend ist jedoch, dass sich die Schweiz an internationalen Standards orientiert, damit der Markt für diese Produkte weiterhin funktioniert. Ein Swiss Finish mindert die Attraktivität dieser Instrumente erheblich.

3. Liquiditätsanforderungen

Die Verbesserung der Informationsbereitstellung in Krisensituationen erachten wir als sinnvoll. Allerdings geht die vorgeschlagene Regelung deutlich zu weit, indem sie selbst kleine Banken ohne systemische Relevanz zwingt, hochkomplexe Systeme zur kurzfristigen Bereitstellung detaillierter Liquiditätskennzahlen zu entwickeln. Der Verband fordert daher substantielle Erleichterungen und eine konsequente Anwendung des Proportionalitätsprinzips.

III. Gesamtwirtschaftliche Überlegungen

Ein leistungsfähiger Finanzplatz ist für die Schweiz von zentraler Relevanz. Er trägt mit einer Bruttowertschöpfung von 43 Milliarden Franken und einem Anteil von rund 10 Prozent am Bruttoinlandsprodukt erheblich zur gesamtwirtschaftlichen Stärke bei. Darüber hinaus generiert er jährlich Steuereinnahmen von 8.5 Milliarden Franken, die dem gesamten Land zugutekommen.

Die Banken in der Schweiz sind darüber hinaus unverzichtbare Partner der Realwirtschaft. Sie sichern die Kreditversorgung, ermöglichen die Exportfinanzierung und gewährleisten einen reibungslosen Zahlungsverkehr. Übermässige regulatorische Vorgaben belasten jedoch die Institute

mit zusätzlichen Kosten und bergen die Gefahr, diese Mehrbelastungen auf ihre Kunden zu übertragen. Betroffen sind dabei nicht nur Privatpersonen und Grossunternehmen, sondern insbesondere auch die rund 600'000 kleinen und mittleren Unternehmen (KMU), die das Rückgrat der Schweizer Wirtschaft bilden.

IV. Schlussfolgerung

Der Verband Schweizerischer Holding- und Finanzgesellschaften unterstützt international abgestimmte und verhältnismässige Massnahmen zur Stärkung der Bankenstabilität. Er lehnt jedoch Vorschläge ab, die überproportional in die Wettbewerbsfähigkeit eingreifen und nicht im kausalen Zusammenhang mit der Krise der Credit Suisse stehen. Als besonders kritisch erachten wir die 100-prozentige Eigenmittelunterlegung für ausländische Beteiligungen sowie die vollständigen Abzüge von Software und TD DTA und lehnen diese ab.

Das vorliegende Regulierungspaket setzt die Konkurrenzfähigkeit der Schweizer Banken aufs Spiel und gefährdet nicht nur Arbeitsplätze, sondern riskiert auch eine Verschlechterung der Konditionen für Kundinnen und Kunden der Banken, namentlich der KMU.

Der Verband fordert eine realistische Gesamtschau, eine gründliche Kosten-Nutzen-Abwägung und die Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit, um die Arbeitsplätze und die internationale Bedeutung des Schweizer Finanzplatzes langfristig zu erhalten.

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme und bitten Sie höflich, unsere Anregungen im Vernehmlassungsverfahren zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüssen

VERBAND SCHWEIZERISCHER
HOLDING- UND FINANZGESELLSCHAFTEN



Ulrich Vischer
Präsident



David Frey
Geschäftsführer

Verein Monetäre Modernisierung (MoMo)
Dorf 99
9428 Walzenhausen
Ewald Kornmann, Präsident

26. September 2025

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Staatssekretariat für internationale Finanzfragen SIF
Bundesgasse 3
3011 Bern

Per Mail zugestellt: vernehmlassungen@sif.admin.ch

Vernehmlassungsantwort zur Verordnung zur Eigenmittelverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

Der Verein MoMo (Monetäre Modernisierung) hat die Vollgeld-Initiative vom Start bei seiner Gründung vor bald 15 Jahren bis zur Abstimmung am 19. Juni 2018 geführt. Dadurch hat er sich ein gewisses Wissen über Zusammenhänge und Probleme im Finanzwesen erarbeitet, dass ausserhalb der Finanzbranche so nur selten anzutreffen ist.

Mit Schreiben vom 6. Juni 2025 haben Sie zur Teilnahme an einer Vernehmlassung zur Änderung der Eigenmittelverordnung eingeladen.

Bisher wird unser Verein nicht zu Vernehmlassung eingeladen, was uns nicht überrascht, da die Adressaten vor allem die Kantone, Parteien, Verbände und weiter etablierte Betroffene sind.

Mit unserer Teilnahme an der Vernehmlassung wollen wir deshalb einen Blick von Aussen einbringen und auch etwas „out of the box“ denkend Argumente bringen, die vielleicht weniger im kleinen Detail nach Verbesserungen suchen, als das Grosse Ganze zu verbessern versuchen.

Wir danken Ihnen für die wohlwollende Prüfung unserer Kommentare und Anliegen. Für allfällige Rückfragen oder eine vertiefende Diskussion unserer Stellungnahme stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne nach Absprache zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen
Ewald Kornmann

Ewald Kornmann
Dipl. Masch. Ing. ETH
Präsident Verein MoMo

Mail: ewald.kornmann@vollgeld-initiative.ch
<https://forum-geldpolitik.ch/about>

Grundsätze

Unsere Kommentare zur vorliegenden Vernehmlassung basieren auf folgenden Grundsätzen:

- So einfach wie möglich
- So Transparent wie möglich
- Mit geringen Kosten für die Volkswirtschaft umsetzbar
- Die Stabilität des gesamten Finanzplatzes erhöhend
- Die Stabilität des einzelnen Institutes erhöhend
- Vor allem bewährte Instrumente einsetzen

Ausgangslage:

Die erste Version der Eigenmittelverordnung trat am 1. Januar 2013 in Kraft. Seit dem 24. Januar 2025 gilt bereits die 21. Fassung. Allein diese Zahl zeigt, dass die bisherigen Regelungen ihr Ziel nie erreicht haben – sie mussten stets nach kurzer Zeit erneut angepasst werden.

Das überrascht uns nicht, denn es wird vor allem an Symptomen angesetzt, während die grundlegenden Ursachen unangetastet bleiben. Dennoch haben wir die aktuellen Vorschläge geprüft und unsere Bemerkungen dazu formuliert.

SNB Broschüre: Die Nationalbank und das liebe Geld, 2. Auflage, 2006

Geldschöpfung: “Die Banken schaffen neues (Giral-)Geld, indem sie Kredite vergeben.”

Die **Geldvernichtung** lässt sich ähnlich wie die Geldschöpfung erklären: Der Kunde zahlt den Kredit zurück, Die Bank streicht den Kredit aus ihren Büchern. Damit ist die Geldmenge um den (zurückbezahlten) Kredit kleiner geworden. Es wurde Geld vernichtet.

Genau dieses Prinzip ist das Hauptproblem der Banken. Sie haben nie genügend echtes SNB Geld um allen Kunden die Giralgeld-Einlagen auszuzahlen oder zu einer anderen Bank zu überweisen. Vom Prinzip her geht dies fast nie. Und deshalb wird versucht, mit untauglichen Modellen so etwas wie Realität vorzutäuschen, was dann jeweils beim ersten Test wieder scheitert.

Beurteilung des Vorgehens:

Solange versucht wird, die finanzielle Realität mit wenig tauglichen Modellen abzubilden, werden laufende Anpassungen unvermeidlich bleiben, ohne dass das Ziel erreicht wird. Die bisherigen Modelle haben in der Praxis nicht funktioniert und bleiben auch weiterhin weltfremd. Es ist daher nur eine Frage der Zeit, bis die nächste Bank kollabiert und je nach Grösse der Bank der Steuerzahler einspringen darf.

Alternatives Vorgehen:

Statt komplexer Modelle braucht es klare, einfache Regeln, die auch einem echten Realitätstest standhalten.

Ebenso wichtig ist endlich die transparente Kommunikation der Grundlagen des Giralgeldsystems:

Es ist systembedingt unmöglich, einen grösseren Teil der Kundeneinlagen gleichzeitig auszuzahlen. Solange dieses Prinzip nicht verstanden wird, sind Bankruns in Krisenzeiten unausweichlich.

Auswirkungen auf Bankkunden und Bankgläubiger:

Kommt es bei einer Schweizer SIB zu einem Kollaps, hätte dies dramatische Auswirkungen auf das gesamte Land. Die Bevölkerung ist darauf nicht vorbereitet, die Politik ebenso wenig. Selbst die Einlagensicherung würde bei weitem nicht ausreichen. Nicht privilegierte Guthaben wären über Jahre blockiert – mit erheblichen Folgen für die Realwirtschaft.

Auswirkungen auf Bund, Kantone und Gemeinden:

Ein Kollaps einer SIB würde die Steuereinnahmen bei Bund, Kantonen und Gemeinden massiv einbrechen lassen und gleichzeitig die Arbeitslosigkeit erhöhen. Zur Stabilisierung des Landes wären erneut umfassende Stützungsmassnahmen erforderlich – vergleichbar mit den Interventionen während der Corona-Pandemie.

Auswirkungen auf die Volkswirtschaft:

Die Volkswirtschaft ist eng mit dem Bankensystem verflochten. Diese gegenseitige Abhängigkeit darf nicht durch untaugliche Regeln zusätzlich gefährdet werden. Unternehmen könnten keine Lieferungen und Löhne zahlen, Pensionskassen keine Renten. Es wären alle betroffen, die kein Konto direkt bei der SNB haben.

Zusammenfassung:

Um die Risiken des Bankensektors für die Realwirtschaft zu verringern, braucht es grundlegend neue Ansätze. In der vorliegenden Vorlage sind solche jedoch nicht erkennbar. Stattdessen wird der bisherige Kurs unbeirrt fortgesetzt. Solange langfristige Ausleihungen zu kurzfristig verfügbaren Giralgeld-Einlagen führen, das Prinzip der Giralgeldschöpfung, bleibt das Finanzsystem dauerhaft instabil. Dies ist ein systemimmanentes Problem der Giralgeldschöpfung – und innerhalb dieses Rahmens absolut unvermeidbar. Nicht zu vergessen ist, dass die Credit Suisse, nach den Modellen der Liquiditätsplanung bis zu ihrem Ende jeweils mehr als ausreichend kapitalisiert war. Und trotzdem gibt es sie heute nicht mehr.

Selbstverständlich begrüssen wir die Absicht, die Stabilität des Finanzsystems zu erhöhen und sehen, dass zentrale Empfehlungen der Parlamentarischen Untersuchungskommission (PUK, Bericht vom 17.12.2024) adressiert werden. Aber an den Symptomen zu basteln ist eben keine nachhaltige Lösung. Wie wir den heutigen Nachrichten entnehmen, startet bereits die nächste Version der ERV zu einer Vernehmlassung. Dies spricht für sich.

Geltendes Recht	geplante Änderung	Bemerkung aus unserer Sicht
Verordnung über die Eigenmittel und Risikoverteilung der Banken und Wertpapierhäuser (Eigenmittelverordnung, ERV)		
Art. 5b Bankenbuch und Handelsbuch: vorsichtige Bewertung		
4 Die FINMA erlässt technische Ausführungsbestimmungen zur vorsichtigen Bewertung. Sie richtet sich dabei nach dem CAP.	4 Die FINMA erlässt technische Ausführungsbestimmungen zur vorsichtigen Bewertung. Sie richtet sich dabei nach dem CAP1 und der delegierten Verordnung (EU) 2016/101 2	Bisher gab es unterschiedliche Versionen der ERV. Nun wäre es zweistufig. a) Die ERV ändert sich, die EU Verordnung bleibt gleich. b) Die ERV ändert sich, die EU Verordnung ändert sich gleichzeitig. c) Die ERV bleibt gleich, die EU Verordnung ändert sich. Transparenz ist etwas anderes.
Art. 27 Anrechenbarkeit		
1 Ein Kapitalinstrument ist als zusätzliches Kernkapital anrechenbar, wenn: d. die Bank bei der Ausgabe darauf hinweist, dass die Aufsichtsbehörde einer Rückzahlung nur zustimmen wird, sofern: 1. die verbleibenden Eigenmittel den Anforderungen nach Artikel 41 weiter genügen; oder 2. ersatzweise genügend mindestens gleichwertige Eigenmittel ausgegeben werden; f. Ausschüttungen an die Kapitalgeberinnen und Kapitalgeber durch die Bank nur	1 Ein Kapitalinstrument ist als zusätzliches Kernkapital anrechenbar, wenn: d. die Bank bei der Ausgabe darauf hinweist, dass in der Regel keine Rückzahlung erfolgt, eine allfällige Rückzahlung der Genehmigung durch die FINMA bedarf und diese die Genehmigung nur erteilt, wenn: 1. die verbleibenden Eigenmittel die Anforderungen nach den Artikeln 41–45a nachhaltig übertreffen; oder 2. ersatzweise genügend mindestens gleichwertige Eigenmittel ausgegeben werden und; die Ersatzausgabe die Zinskosten der Anleihe für die Bank deutlich reduziert oder die Bank den regulatorischen Bedarf zur	Auch AT1 Produkte sind das Ergebnis von zu wenig Eigenkapital bzw. ungenügenden und untauglichen Modellannahmen für das Verhalten der Marktteilnehmer in einer Krise. AT1 dient als erster Puffer bevor die richtigen Bail-In Regeln greifen. Statt super teuren AT1 Anleihen, könnte auch das Aktienkapital erhöht werden. Aber AT1 Produkte sind ein klarerer Verlustpuffer im laufenden Betrieb; adressiert Markterwartungen derjenigen, die die Rendite aber nicht das Risiko der Endkunden tragen. Ursache der Instabilität (Kreditschöpfung, Wachstumszwang) bleibt unberührt.

Geltendes Recht	geplante Änderung	Bemerkung aus unserer Sicht
Verordnung über die Eigenmittel und Risikoverteilung der Banken und Wertpapierhäuser (Eigenmittelverordnung, ERV)		
freiwillig und nur dann erfolgen, wenn ausschüttbare Reserven zur Verfügung stehen; und	Anpassung von Anleihebedingungen nachweisen kann; f. die Bank bei der Ausgabe darauf hinweist, dass Ausschüttungen an die Kapitalgeberinnen und Kapitalgeber durch die Bank nur freiwillig und nur unter der Voraussetzung erfolgen, dass ausschüttbare Reserven zur Verfügung stehen und die Summe der Gewinne der vorangegangenen vier Quartale positiv ist; und	
5 Sie genehmigt vor Ausgabe eines Kapitalinstruments: a. das vertraglich definierte Ereignis von Absatz 3; und b. in welchem Rahmen ein Anspruch auf Beteiligung an einer Besserung gemäss Absatz 4 zulässig ist.	5 Sie hat die folgenden Aufgaben: a. Sie genehmigt vor Ausgabe eines Kapitalinstruments: 1. das vertraglich definierte Ereignis von Absatz 3, und 2. in welchem Rahmen ein Anspruch auf Beteiligung an einer Besserung gemäss Absatz 4 zulässig ist. b. Sie genehmigt eine Rückzahlung gemäss Absatz 1 Buchstabe d. c. Sie ordnet die Einstellung von Ausschüttungen an die Kapitalgeberinnen und Kapitalgeber an, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 Buchstabe f nicht mehr erfüllt sind; in begründeten Fällen kann sie die Einstellung früher anordnen; sind die Voraussetzungen wieder erfüllt, so genehmigt sie ausser in begründeten	Ein höheres Aktienkapital wäre die bessere Lösung.

Geltendes Recht	geplante Änderung	Bemerkung aus unserer Sicht
Verordnung über die Eigenmittel und Risikoverteilung der Banken und Wertpapierhäuser (Eigenmittelverordnung, ERV)		
	Fällen die Wiederaufnahme der Ausschüttungen; ein begründeter Fall liegt insbesondere vor, wenn sich eine verschlechterte Kapitalsituation der Bank abzeichnet.	
6 Artikel 21 Absatz 2 betreffend die Anrechnung von Kapitalanteilen von Minderheiten an voll konsolidierten Unternehmen gilt sinngemäss	6 Artikel 21 Absatz 2 betreffend die Anrechnung von Minderheitsanteilen am Kapital von voll konsolidierten Unternehmen gilt sinngemäss	
Art. 32 Abzug vom harten Kernkapital		
1 Vom harten Kernkapital sind vollständig abzuziehen: c. der Goodwill, einschliesslich des Goodwills, der bei der Bewertung wesentlicher Beteiligungen an Unternehmen des Finanzbereichs ausserhalb des Konsolidierungskreises einbezogen wurde, und immaterielle Werte mit Ausnahme von Rechten zur Bedienung von Hypotheken (Mortgage Servicing Rights, MSR); d. latente Steueransprüche (Deferred Tax Assets, DTA), deren Realisierung von der zukünftigen Rentabilität abhängt, vorbehaltlich	1 Vom harten Kernkapital sind vollständig abzuziehen: c. der Goodwill, einschliesslich des Goodwills, der bei der Bewertung wesentlicher Beteiligungen an Unternehmen des Finanzbereichs ausserhalb des Konsolidierungskreises einbezogen wurde, Software sowie immaterielle Werte mit Ausnahme von Rechten zur Bedienung von Hypotheken (Mortgage Servicing Rights, MSR); d. latente Steueransprüche (Deferred Tax Assets, DTA), soweit sie nicht nach Absatz 2 mit latenten Steuerverbindlichkeiten verrechnet werden;	Ein Versuch das harte Kernkapital zu stärken. Korrigiert weiche Bilanzierungseffekte, ändert aber nichts am Grundprivileg der Banken, Geld per Kreditvergabe zu schöpfen. Goodwill sollte bei Banken grundsätzlich über einen eher kürzeren Zeitraum vollständig abgeschrieben werden, da dieser die Volatilität der Bilanz in einer Krisensituation unnötig zusätzlich erhöht.

Geltendes Recht	geplante Änderung	Bemerkung aus unserer Sicht
Verordnung über die Eigenmittel und Risikoverteilung der Banken und Wertpapierhäuser (Eigenmittelverordnung, ERV)		
einer Verrechnung mit latenten Steuerverpflichtungen nach Absatz 2; vom Abzug ausgenommen sind latente Steueransprüche aufgrund zeitlicher Diskrepanzen, die den Abzügen nach Schwellenwerten nach den Artikeln 39 und 40 unterliegen;		
2 Latente Steueransprüche nach Absatz 1 Buchstabe d können innerhalb derselben geografischen und sachlichen Steuerzuständigkeit mit latenten Steuerverpflichtungen verrechnet werden, sofern die entsprechende Steuerbehörde eine Verrechnung zulässt	2 Latente Steueransprüche nach Absatz 1 Buchstabe d können innerhalb derselben geografischen und sachlichen Steuerzuständigkeit mit latenten Steuerverbindlichkeiten verrechnet werden, sofern die entsprechende Steuerbehörde eine Verrechnung zulässt.	
Art. 39 Weitere Abzüge nach Massgabe des Schwellenwerts 2		
1 Die Bank muss von ihrem harten Kernkapital folgende den Schwellenwert 2 übersteigende Beträge gesondert in Abzug bringen: a. Bedienungsrechte von Hypotheken («Mortgage servicing rights»); und b. latente Steueransprüche («Deferred Tax Assets, DTA»)	1 Die Bank muss von ihrem harten Kernkapital den Betrag an Bedienungsrechten von Hypotheken (Mortgage Servicing Rights, MSR), der den Schwellenwert 2 übersteigt, gesondert in Abzug bringen.	Harmonisierung verbessert Transparenz, beseitigt Bilanzspielraum — löst aber nicht die Erzeugung von Giralgeld.

Geltendes Recht	geplante Änderung	Bemerkung aus unserer Sicht
Verordnung über die Eigenmittel und Risikoverteilung der Banken und Wertpapierhäuser (Eigenmittelverordnung, ERV)		
aufgrund zeitlicher Diskrepanzen («temporary differences»).		
Art. 71b Ausländische gedeckte Schuldverschreibungen		
	2 Sind die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht erfüllt, so sind die Schuldverschreibungen wie Forderungen gegenüber ihren Emittenten zu behandeln	Präzisierungen reduzieren Rechtsunsicherheit; Geldschöpfungsmechanik bleibt unbeeinflusst.
Art. 72a Direkt und indirekt grundpfandgesicherte Positionen: Belehnungsgrad		
4 Zu melden sind namentlich: a	4 Zu melden sind namentlich: d. alle Gesamtpositionen gegenüber Banken, die mindestens 5 Millionen Franken oder mindestens 4 Prozent des nach den Artikeln 31-40 korrigierten anrechenbaren Kernkapitals betragen; ist eine Bankgegenpartei Teil einer Gruppe verbundener Gegenparteien, die aus Banken, anderen im Finanzbereich tätigen Unternehmen oder ausserhalb des Finanzbereichs tätigen Unternehmen besteht, so sind hier in Abweichung von Artikel 109 die Positionen der verbundenen Gegenparteien bis zur Gruppenstufe zu melden, deren oberste Einheit eine Bank oder eine Holdinggesellschaft nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b BankV ist.	Schärft Risikoberechnung, kann Kapitalbedarf beeinflussen; ändert nichts an Geldschöpfungsanreiz.
5 Zusätzlich pro Jahr zu melden	5 Zusätzlich pro Jahr zu melden sind die	Mehr Transparenz über Exposures ist positiv; jedoch bleibt die

Geltendes Recht	geplante Änderung	Bemerkung aus unserer Sicht
Verordnung über die Eigenmittel und Risikoverteilung der Banken und Wertpapierhäuser (Eigenmittelverordnung, ERV)		
sind die zwanzig grössten Gesamtpositionen, unabhängig davon, ob diese Klumpenrisiken sind oder nicht, ausgenommen Gesamtpositionen gegenüber Zentralbanken und Zentralregierungen	zwanzig grössten Gesamtpositionen, unabhängig davon, ob diese Klumpenrisiken sind oder nicht, ausgenommen Gesamtpositionen gegenüber Zentralbanken, Zentralregierungen, supranationalen Organisationen, Banken und von der FINMA bezeichneten weiteren Gegenparteien.	systemische Wirkung steigender Giralgeldvolumina bestehen.
Art. 109 Gruppe verbundener Gegenparteien		
	6 Die FINMA erlässt technische Ausführungsbestimmungen. Sie richtet sich dabei nach dem Basler Mindeststandard zu grossen Risiken (LEX)	Technische Klärungen: nützlich, ändert aber nichts am Privileg der Geldschöpfung.
Art. 115 Positionsberechnung bei Transaktionen mit Gegenpartei-Kreditrisiko		
3 Die Positionswerte für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte, die im Banken- oder im Handelsbuch gehalten werden, sind nach dem einfachen oder dem umfassenden Ansatz (Art. 62) zu berechnen; Modellansätze dürfen nicht verwendet werden. Die FINMA erlässt technische Ausführungsbestimmungen. Sie richtet sich dabei nach dem Basler Mindeststandard zu grossen	3 Die Positionswerte für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte, die im Banken- oder im Handelsbuch gehalten werden, sind nach dem einfachen oder dem umfassenden Ansatz (Art. 62) zu berechnen; Modellansätze dürfen nicht verwendet werden. Die FINMA erlässt technische Ausführungsbestimmungen. Sie richtet sich dabei nach dem LEX.	Verhindert individuelles, modellbasiertes Unterbewerten von Risiken; Geldschöpfung verbleibt Geschäftsmodell.

Geltendes Recht	geplante Änderung	Bemerkung aus unserer Sicht																																								
Verordnung über die Eigenmittel und Risikoverteilung der Banken und Wertpapierhäuser (Eigenmittelverordnung, ERV)																																										
Risiken (LEX).																																										
	Art. 148k																																									
	Bereits vor dem Inkrafttreten der Änderung vom ... ausgegebene Kapitalinstrumente behalten ihre Anrechenbarkeit als zusätzliches Kernkapital, auch wenn die Bank bei der Ausgabe die Hinweise nach Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe d und f nicht gegeben hat.																																									
Anhang 3 Ziff. 5.1																																										
5.1 Die um die Einzelwertberichtigung korrigierten Positionen nach Ziffer 3.1	5.1 Die um die Einzelwertberichtigung korrigierten Positionen nach Ziffer 3.1, wobei grundpfandsicherte Positionen nach den Ziffern 3.2–3.4 als unbesichert gelten																																									
Anhang 9 Ziff. 2.1 und 2.2																																										
2.1 Bei einem Gesamtengagement von bis zu 1341 Milliarden Franken	2.1 Bei einem Gesamtengagement von bis zu 1562 Milliarden Franken	Zuschläge hängen von der Bilanzgrösse ab, die durch Giralgeldschöpfung stetig wächst. Anpassung der Buckets ist technisch, kann aber real die Anforderung temporär senken;																																								
<table><tr><td>Bucket</td><td>Gesamtengagement</td><td>Zuschlag LR</td><td>Zuschlag RWA-Quote</td></tr><tr><td>G1</td><td>< 697 Mrd. CHF</td><td>0 %</td><td>0 %</td></tr><tr><td>G2</td><td>< 912 Mrd. CHF</td><td>0,125 %</td><td>0,36 %</td></tr><tr><td>G3</td><td>< 1127 Mrd. CHF</td><td>0,25 %</td><td>0,72 %</td></tr><tr><td>G4</td><td>< 1341 Mrd. CHF</td><td>0,375 %</td><td>1,08 %</td></tr></table>	Bucket	Gesamtengagement	Zuschlag LR	Zuschlag RWA-Quote	G1	< 697 Mrd. CHF	0 %	0 %	G2	< 912 Mrd. CHF	0,125 %	0,36 %	G3	< 1127 Mrd. CHF	0,25 %	0,72 %	G4	< 1341 Mrd. CHF	0,375 %	1,08 %	<table><tr><td>Bucket</td><td>Gesamtengagement</td><td>Zuschlag LR</td><td>Zuschlag RWA-Quote</td></tr><tr><td>G1</td><td>< 812 Mrd. CHF</td><td>0 %</td><td>0 %</td></tr><tr><td>G2</td><td>< 1062 Mrd. CHF</td><td>0,125 %</td><td>0,36 %</td></tr><tr><td>G3</td><td>< 1313 Mrd. CHF</td><td>0,25 %</td><td>0,72 %</td></tr><tr><td>G4</td><td>≤ 1562 Mrd. CHF</td><td>0,375 %</td><td>1,08 %</td></tr></table>	Bucket	Gesamtengagement	Zuschlag LR	Zuschlag RWA-Quote	G1	< 812 Mrd. CHF	0 %	0 %	G2	< 1062 Mrd. CHF	0,125 %	0,36 %	G3	< 1313 Mrd. CHF	0,25 %	0,72 %	G4	≤ 1562 Mrd. CHF	0,375 %	1,08 %	
Bucket	Gesamtengagement	Zuschlag LR	Zuschlag RWA-Quote																																							
G1	< 697 Mrd. CHF	0 %	0 %																																							
G2	< 912 Mrd. CHF	0,125 %	0,36 %																																							
G3	< 1127 Mrd. CHF	0,25 %	0,72 %																																							
G4	< 1341 Mrd. CHF	0,375 %	1,08 %																																							
Bucket	Gesamtengagement	Zuschlag LR	Zuschlag RWA-Quote																																							
G1	< 812 Mrd. CHF	0 %	0 %																																							
G2	< 1062 Mrd. CHF	0,125 %	0,36 %																																							
G3	< 1313 Mrd. CHF	0,25 %	0,72 %																																							
G4	≤ 1562 Mrd. CHF	0,375 %	1,08 %																																							
2.2 Bei einem Gesamtengagement	2.2 Bei einem Gesamtengagement von																																									

Geltendes Recht	geplante Änderung	Bemerkung aus unserer Sicht
Verordnung über die Eigenmittel und Risikoverteilung der Banken und Wertpapierhäuser (Eigenmittelverordnung, ERV)		
von über 1341 Milliarden Franken	über 1562 Milliarden Franken	
Je weitere 215 Milliarden Franken Gesamtengagement erhöht sich die Anforderung für die Leverage Ratio um 0,125 Prozentpunkte und diejenige für die RWA-Quote um 0,36 Prozentpunkte.	Je weitere 250 Milliarden Franken Gesamtengagement erhöht sich die Anforderung für die Leverage Ratio um 0,125 Prozentpunkte und diejenige für die RWA-Quote um 0,36 Prozentpunkte.	

Geltendes Recht	geplante Änderung	Bemerkung aus unserer Sicht
Verordnung über die Banken und Sparkassen (Bankenverordnung, BankV)		
Art. 32 Veröffentlichung		
1 Der Geschäftsbericht ist innerhalb von vier Monaten und der Zwischenabschluss innerhalb von zwei Monaten nach Abschlusstermin der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Sie sind in gedruckter Form zur Verfügung zu stellen.	1 Der Geschäftsbericht ist innerhalb von vier Monaten und der Zwischenabschluss innerhalb von zwei Monaten nach Abschlusstermin der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Sie sind in gedruckter oder in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen.	Zeitgemässe Anpassung an den techn. Fortschritt
Art. 42b Privilegierter Betrag		
1 Zur Feststellung der Höhe des nach Artikel 37a Absatz 1 BankG privilegierten Betrags der privilegierten Einlagen werden die einzelnen Saldi einschliesslich der aufgelaufenen Zinsen zugunsten der Einlegerin oder des Einlegers addiert.	1 Die Höhe des privilegierten Betrags der privilegierten Einlage nach Artikel 37a Absatz 1 BankG ergibt sich aus der Addierung der einzelnen Saldi der Kontobeziehung nach dem Abschluss der Konti im Zeitpunkt der Anordnung einer Schutzmassnahme nach Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe e–h BankG oder des Bankkonkurses unter Berücksichtigung der Soll- und Habenzinsen, der Gebühren und nach Abzug einer allfälligen Verrechnungssteuer.	Scheinbar mehr Rechtssicherheit für Einleger. Indirekter Hinweis, dass Bankeinlagen aus durch Kreditvergabe geschöpftem Giralgeld bestehen und im Konkursfall staatlicher Schutz nötig ist. Für alle Bankkunden derselbe privilegierter Betrag von CHF 100'000 ist nicht risikogerecht. Hier müssten neue Ansätze gesucht werden.
2 Hypotheken, Darlehen oder in anderen Konti vorliegende	2 Hypotheken, Darlehen, in anderen Konti vorliegende Überzüge und andere	Eine Verrechnung von Guthaben und Schulden der Kunden muss zwingend vorgenommen werden. So wie bei den Steuern auch.

Geltendes Recht	geplante Änderung	Bemerkung aus unserer Sicht
Verordnung über die Banken und Sparkassen (Bankenverordnung, BankV)		
Überzüge sowie nicht gebuchte Zinsen und Gebühren zugunsten der Bank dürfen nicht berücksichtigt werden, unabhängig davon, ob sie aufgelaufen, fällig oder verfallen sind.	Forderungen zugunsten der Bank dürfen nicht verrechnet werden, unabhängig davon, ob sie aufgelaufen, fällig oder verfallen sind.	Dabei darf von der Bank keine Vorfälligkeitsentschädigung bei einer Reduktion der Hypothek berechnet werden.
E. Anhang		
h. Gründe, die zu einem vorzeitigen Rücktritt der Revisionsstelle geführt haben;	h. Gründe, die zu einem vorzeitigen Rücktritt oder einer Abberufung der Revisionsstelle geführt haben;	

Geltendes Recht	geplante Änderung	Bemerkung aus unserer Sicht
Verordnung über die Liquidität der Banken und Wertpapierhäuser (Liquiditätsverordnung, LiqV)		
Art. 7 Risikomess- und Steuerungssysteme		
1 Die Banken richten angemessene Prozesse zur Identifizierung, Beurteilung, Steuerung und Überwachung von Liquiditätsrisiken ein. Insbesondere müssen sie für unterschiedlich lange Zeiträume eine Liquiditätsübersicht erstellen mit einer Gegenüberstellung der voraussichtlichen Mittelzuflüsse und -abflüsse aus Bilanz- und Ausserbilanzpositionen.	1 Die Banken richten angemessene Prozesse zur Identifizierung, Beurteilung, Steuerung und Überwachung von Liquiditätsrisiken ein und verfügen zu diesem Zweck über eine angemessene Liquiditäts- und Finanzierungsplanung. Insbesondere müssen sie für unterschiedlich lange Zeiträume eine Liquiditätsübersicht erstellen mit einer Gegenüberstellung der voraussichtlichen Mittelzuflüsse und -abflüsse aus Bilanz- und Ausserbilanzpositionen.	Prinzip Hoffnung: Stärkt nur kurzfristige Resilienz. Da die Mittelzu- und -abflüsse auf den auch in der Vergangenheit untauglichen Modellen beruhen, ist hier keine wirkliche Verbesserung zu erwarten.
Art. 11	1 Art. 11 Informationsbereitstellung bei sich abzeichnenden oder bereits eingetretenen Liquiditätsengpässen	Verbessert Krisenreaktion (schnellere, verlässlichere Daten). Ändert aber nicht die strukturelle Fragilität: Giralgeld ist nur eine Forderung an die Bank; Vertrauensverlust bleibt systemkritisch.
	1 Gelangt die Bank oder die FINMA zur Erkenntnis, wonach sich ein Liquiditätsengpass abzeichnen könnte, oder ist ein Liquiditätsengpass bereits eingetreten, so hat die Bank der FINMA vollständige und aktuelle Informationen und Szenarioanalysen zu übermitteln, die diese für die Beurteilung der aktuellen und zukünftigen Liquiditätslage benötigt; dies sind insbesondere:	

Geltendes Recht	geplante Änderung	Bemerkung aus unserer Sicht
Verordnung über die Liquidität der Banken und Wertpapierhäuser (Liquiditätsverordnung, LiqV)		
	a. der Liquiditätsnachweis nach Artikel 17c; b. die Beobachtungskennzahlen nach Artikel 18a; c. detaillierte Informationen über aktuelle Einlagenabflüsse; d. für systemrelevante Banken der Ausweis der Liquiditätssituation nach Artikel 28; e. Szenarioanalysen, wobei für die Beurteilung der zukünftigen Liquiditätsentwicklung sowohl institutsspezifische als auch marktweite Stressszenarien zu berücksichtigen sind. 2 Banken müssen auch im Falle von Reorganisationen ihrer Gruppenstruktur fähig sein, die notwendigen Informationen und Szenarioanalysen nach Absatz 1 zu produzieren und der FINMA zu übermitteln. 3 Die FINMA bestimmt den Zeitpunkt, ab dem die Informationen und Szenarioanalysen einzureichen sind. Sie präzisiert die einzureichenden Informationen nach Absatz 1 und legt Anforderungen an deren Qualität sowie zur Form und Frequenz der Übermittlung fest. Für Banken der Kategorien 4 und 5 nach Anhang 3 BankV3 kann die FINMA Erleichterungen bezüglich der	

Geltendes Recht	geplante Änderung	Bemerkung aus unserer Sicht
Verordnung über die Liquidität der Banken und Wertpapierhäuser (Liquiditätsverordnung, LiqV)		
	einzureichenden Informationen vorsehen	
Art. 15a HQLA: Aktiva der Kategorie 1		
1 Aktiva der Kategorie 1 umfassen folgende Vermögenswerte:	1 Aktiva der Kategorie 1 umfassen folgende Vermögenswerte: dbis. marktgängige Wertpapiere, die Forderungen in Schweizerfranken gegenüber Kantonen darstellen; und	Bessere Definition von HQLA erhöht Stabilität, ändert aber nichts an Schöpfungsmechanik des Giralgeldes. Basteln an den Symptomen.
2 Die marktgängigen Wertpapiere nach Absatz 1 Buchstaben c und cbis können nur der Kategorie 1 zugerechnet werden, wenn sie die folgenden Voraussetzungen erfüllen:	2 Die marktgängigen Wertpapiere nach Absatz 1 Buchstaben c und cbis können nur der Kategorie 1 zugerechnet werden, wenn sie die folgenden Voraussetzungen erfüllen: abis Bei untergeordneten Gebietskörperschaften und bei sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften nach Absatz 1 Buchstabe c Ziffer 3 kann die Voraussetzung gemäss Buchstabe a ebenfalls als erfüllt gelten, sofern: 1. die ihnen übergeordnete Zentralregierung ein Risikogewicht von 0 Prozent nach Anhang 2 Ziffer 1 ERV aufweist; 2. sie Haushaltsautonomie, das Recht Steuern zu erheben, Garantien des Zentralstaats oder besondere institutionelle Vorkehrungen, die ihr	

Geltendes Recht	geplante Änderung	Bemerkung aus unserer Sicht
Verordnung über die Liquidität der Banken und Wertpapierhäuser (Liquiditätsverordnung, LiqV)		
	Ausfallrisiko reduzieren, besitzen; und 3. im Fall ausländischer Körperschaften bei der Behandlung der von ihnen emittierten Wertpapiere in der LCR ein Rückgriff auf das Risikogewicht des Zentralstaats auch nach innerstaatlichem Recht des Sitzstaats der öffentlich-rechtlichen Körperschaft Anwendung findet.	
Art. 15e HQLA: Glattstellung		
2 Als besicherte Finanzierungsgeschäfte gelten Sicherheitenswaps und Wertpapierfinanzierungen wie Repo-Geschäfte, Wertpapierleihgeschäfte und Wertpapierkredite.	2 Als besicherte Finanzierungsgeschäfte gelten Sicherheitenswaps und Wertpapierfinanzierungen wie Repo-Geschäfte, Wertpapierleihgeschäfte und Wertpapierkredite mit Ausnahme von verpfändeten Wertpapierdepots im Privatkundengeschäft.	Hier eine Glattstellung vorzunehmen ist, im Gegensatz zu BankV Art. 42b eine klare Benachteiligung der Bankkunden
Art. 16 Nettomittelabfluss		
	3bis Als Einlagen von Privatkundinnen und Privatkunden nach Anhang 2 Ziffer 1 gelten ausschliesslich Einlagen von natürlichen Personen mit Ausnahme von Einzelfirmen.	Definition für die untauglichen Modelle der Mittelabflüsse.
	4bis Die FINMA regelt, unter welchen Voraussetzungen Einlagen, die vollständig durch eine Einlagensicherung	Diese vorgeschlagene Änderung ist zu streichen. Diese Regelung würde nur den Kapitalbedarf der Bank massiv reduzieren ohne die effektiv möglichen

Geltendes Recht	geplante Änderung	Bemerkung aus unserer Sicht
Verordnung über die Liquidität der Banken und Wertpapierhäuser (Liquiditätsverordnung, LiqV)		
	oder eine gleichwertige Garantie einer Zentralregierung gesichert sind, als stabile Einlagen gelten.	Verhaltensweisen der Kunden im Falle eines Bankrums zu berücksichtigen.
Art. 17b Unterschreiten der LCR		
5 Die FINMA kann für Banken, die den geforderten Erfüllungsgrad unterschreiten, untermonatige Meldungen zur LCR mit einer zeitnahen Einreichungsfrist festlegen und zusätzliche Meldungen zur Liquiditätssituation definieren, die der Dauer und dem Ausmass der LCR-Unterschreitung angemessen sind.	Aufgehoben	Artikel nicht aufheben, sondern verschärfen. Wenn der LCR unterschritten wird, muss die FINMA
Art. 17c Liquiditätsnachweis		
5 Die FINMA setzt gesonderte Meldepflichten für Banken fest, die:	5 Die FINMA kann gesonderte Meldepflichten für Banken festsetzen, die:	Eine Verwässerung der Vorschriften die keinen Sinn macht
Art. 17I Bestimmung der Restlaufzeit von Eigenkapitalinstrumenten und Verbindlichkeiten		
1 Bestehen bei Eigenkapitalinstrumenten und Verbindlichkeiten für die Anlegerinnen und Anleger oder die Gläubigerinnen und Gläubiger Optionen auf Kündigung, vorzeitigen Rückkauf oder Auflösung, so ist für	1 Bestehen bei Eigenkapitalinstrumenten und Verbindlichkeiten für die Anlegerinnen und Anleger oder die Gläubigerinnen und Gläubiger Optionen auf Kündigung, vorzeitigen Rückkauf oder Auflösung, so ist für die Bestimmung der Restlaufzeit davon	

Geltendes Recht	geplante Änderung	Bemerkung aus unserer Sicht
Verordnung über die Liquidität der Banken und Wertpapierhäuser (Liquiditätsverordnung, LiqV)		
die Bestimmung der Restlaufzeit davon auszugehen, dass die Optionen zum frühestmöglichen Zeitpunkt ausgeübt werden.	auszugehen, dass die Optionen zum frühestmöglichen Zeitpunkt ausgeübt werden. Auf Antrag der Bank und mit Einverständnis der SNB kann die FINMA durch die SNB gewährte Liquiditätsunterstützungen als für eine Restlaufzeit von einem Jahr oder mehr anrechenbar erklären.	
Art. 17p Bestimmung voneinander abhängiger Verbindlichkeiten und Forderungen		
1 Die FINMA bestimmt die voneinander abhängigen Verbindlichkeiten und Forderungen, auf die ein ASF- und ein RSF-Faktor von 0 Prozent angewendet werden darf. Sie berücksichtigt dabei die internationalen Entwicklungen. 2 Die Anwendung eines ASF- und eines RSF-Faktors von 0 Prozent ist nur zulässig, wenn: a. die einzelnen voneinander abhängigen Forderungen und Verbindlichkeiten klar identifizierbar sind; b. die Laufzeit und der Grundbetrag der voneinander abhängigen Verbindlichkeiten und Forderungen identisch sind; c. die aus der erhaltenen Finanzierung entstandene	1 Die FINMA bestimmt die voneinander abhängigen Aktiva und Passiva, auf die ein ASF- und ein RSF-Faktor von 0 Prozent angewendet werden darf. Sie berücksichtigt dabei die internationalen Entwicklungen. 2 Die Anwendung eines ASF- und eines RSF-Faktors von 0 Prozent ist nur zulässig, wenn: a. die einzelnen voneinander abhängigen Aktiva und Passiva klar identifizierbar sind; b. die Laufzeit und der Grundbetrag der voneinander abhängigen Aktiva und Passiva identisch sind; c. das aus der erhaltenen Finanzierung entstandene Passivum mit dem entsprechenden abhängigen Aktivum übereinstimmt; und d. die Gegenpartei eines Aktivums nicht	Präzisierung reduziert Bilanzarbitrage; keine Wirkung auf Geldschöpfung. ASF- und RSF-Faktoren sind auch Teil, der in der Vergangenheit ungenügenden Modelle für die Stabilität einer Bank.

Geltendes Recht	geplante Änderung	Bemerkung aus unserer Sicht
Verordnung über die Liquidität der Banken und Wertpapierhäuser (Liquiditätsverordnung, LiqV)		
Verbindlichkeit mit der entsprechenden abhängigen Forderung übereinstimmt; und d. die Gegenpartei einer Forderung nicht mit der Gegenpartei einer Verbindlichkeit identisch ist	mit der Gegenpartei eines Passivums identisch ist.	
	Art. 31d Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...	
	Nicht systemrelevante Banken müssen die Fähigkeit zur Übermittlung der Informationen nach Artikel 11 mit Ausnahme des Liquiditätsnachweises nach Artikel 17c innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Änderung vom ... sicherzustellen.	
Anhang 2 (Art. 16 Abs. 3) Mittelabflüsse und Abflussraten		

Geltendes Recht		geplante Änderung	Bemerkung aus unserer Sicht																
Verordnung über die Liquidität der Banken und Wertpapierhäuser (Liquiditätsverordnung, LiqV)																			
<table><tr><th>Abflusskategorien</th><th>Abflussrate (in Prozent)</th></tr><tr><td>1.2 Einlagen von Privatkundinnen und Privatkunden grösser als 1,5 Mio. Schweizerfranken. Diese umfassen alle Sicht- und Termineinlagen mit einer Restlaufzeit oder Kündigungsfrist von bis zu 30 Kalendertagen</td><td>20</td></tr><tr><td>3.1 Besicherte Finanzierungsgeschäfte mit der SNB, die durch Aktiva der Kategorie 2b oder Aktiva, die nicht HQLA sind («Nicht-HQLA»), besichert sind, und Sichertheitswaps, die den Austausch von Aktiva der gleichen Kategorie beinhalten und nicht glattgestellt werden</td><td>0</td></tr><tr><td>9.3.5 Verwaltete Geldmarktfonds, die mit dem Ziel bewirtschaftet werden, einen stabilen Wert beizubehalten, wie Constant-Net-Asset-Value-Geldmarktfonds</td><td>5 Prozent des Emissionsvolumens</td></tr></table>	Abflusskategorien	Abflussrate (in Prozent)	1.2 Einlagen von Privatkundinnen und Privatkunden grösser als 1,5 Mio. Schweizerfranken. Diese umfassen alle Sicht- und Termineinlagen mit einer Restlaufzeit oder Kündigungsfrist von bis zu 30 Kalendertagen	20	3.1 Besicherte Finanzierungsgeschäfte mit der SNB, die durch Aktiva der Kategorie 2b oder Aktiva, die nicht HQLA sind («Nicht-HQLA»), besichert sind, und Sichertheitswaps, die den Austausch von Aktiva der gleichen Kategorie beinhalten und nicht glattgestellt werden	0	9.3.5 Verwaltete Geldmarktfonds, die mit dem Ziel bewirtschaftet werden, einen stabilen Wert beizubehalten, wie Constant-Net-Asset-Value-Geldmarktfonds	5 Prozent des Emissionsvolumens	<table><tr><th>Abflusskategorien</th><th>Abflussrate (in Prozent)</th></tr><tr><td>1.2 Einlagen von Privatkundinnen und Privatkunden grösser als 1,5 Mio. Schweizerfranken. Diese umfassen alle Sicht- und Termineinlagen mit einer Restlaufzeit oder Kündigungsfrist von bis zu 30 Kalendertagen, mit Ausnahme von Freizügigkeitskonten und Einlagen aus der gebundenen Selbstvorsorge</td><td>20</td></tr><tr><td>3.1 Besicherte Finanzierungsgeschäfte mit der SNB, die nicht durch Aktiva der Kategorie 1 und 2a besichert sind, und Sichertheitswaps, die den Austausch von Aktiva der gleichen Kategorie beinhalten und nicht glattgestellt werden</td><td>0</td></tr><tr><td>9.3.5 Verwaltete Geldmarktfonds, die mit dem Ziel bewirtschaftet werden, einen stabilen Wert beizubehalten, wie Constant-Net-Asset-Value-Geldmarktfonds, sofern eine Unterstützung des Geldmarktfonds durch die Bank nicht durch die Fondsgesetzgebung ausgeschlossen oder anderweitig hinreichend eingeschränkt ist</td><td>5 Prozent des Emissionsvolumens</td></tr></table>	Abflusskategorien	Abflussrate (in Prozent)	1.2 Einlagen von Privatkundinnen und Privatkunden grösser als 1,5 Mio. Schweizerfranken. Diese umfassen alle Sicht- und Termineinlagen mit einer Restlaufzeit oder Kündigungsfrist von bis zu 30 Kalendertagen, mit Ausnahme von Freizügigkeitskonten und Einlagen aus der gebundenen Selbstvorsorge	20	3.1 Besicherte Finanzierungsgeschäfte mit der SNB, die nicht durch Aktiva der Kategorie 1 und 2a besichert sind, und Sichertheitswaps, die den Austausch von Aktiva der gleichen Kategorie beinhalten und nicht glattgestellt werden	0	9.3.5 Verwaltete Geldmarktfonds, die mit dem Ziel bewirtschaftet werden, einen stabilen Wert beizubehalten, wie Constant-Net-Asset-Value-Geldmarktfonds, sofern eine Unterstützung des Geldmarktfonds durch die Bank nicht durch die Fondsgesetzgebung ausgeschlossen oder anderweitig hinreichend eingeschränkt ist	5 Prozent des Emissionsvolumens	Teil der in der Vergangenheit untauglichen Modelle zur Planung der im Krisenfall zu erwartenden Mittelabflüsse.	
Abflusskategorien	Abflussrate (in Prozent)																		
1.2 Einlagen von Privatkundinnen und Privatkunden grösser als 1,5 Mio. Schweizerfranken. Diese umfassen alle Sicht- und Termineinlagen mit einer Restlaufzeit oder Kündigungsfrist von bis zu 30 Kalendertagen	20																		
3.1 Besicherte Finanzierungsgeschäfte mit der SNB, die durch Aktiva der Kategorie 2b oder Aktiva, die nicht HQLA sind («Nicht-HQLA»), besichert sind, und Sichertheitswaps, die den Austausch von Aktiva der gleichen Kategorie beinhalten und nicht glattgestellt werden	0																		
9.3.5 Verwaltete Geldmarktfonds, die mit dem Ziel bewirtschaftet werden, einen stabilen Wert beizubehalten, wie Constant-Net-Asset-Value-Geldmarktfonds	5 Prozent des Emissionsvolumens																		
Abflusskategorien	Abflussrate (in Prozent)																		
1.2 Einlagen von Privatkundinnen und Privatkunden grösser als 1,5 Mio. Schweizerfranken. Diese umfassen alle Sicht- und Termineinlagen mit einer Restlaufzeit oder Kündigungsfrist von bis zu 30 Kalendertagen, mit Ausnahme von Freizügigkeitskonten und Einlagen aus der gebundenen Selbstvorsorge	20																		
3.1 Besicherte Finanzierungsgeschäfte mit der SNB, die nicht durch Aktiva der Kategorie 1 und 2a besichert sind, und Sichertheitswaps, die den Austausch von Aktiva der gleichen Kategorie beinhalten und nicht glattgestellt werden	0																		
9.3.5 Verwaltete Geldmarktfonds, die mit dem Ziel bewirtschaftet werden, einen stabilen Wert beizubehalten, wie Constant-Net-Asset-Value-Geldmarktfonds, sofern eine Unterstützung des Geldmarktfonds durch die Bank nicht durch die Fondsgesetzgebung ausgeschlossen oder anderweitig hinreichend eingeschränkt ist	5 Prozent des Emissionsvolumens																		
Anhang 4 (Art. 17k) Gewichtungsfaktoren der verfügbaren stabilen Finanzierung (ASF)																			
<table><tr><th>ASF-Kategorien</th><th>Gewichtungsfaktor (in Prozent)</th></tr><tr><td>6.6 Verbindlichkeiten, die nach Artikel 17p von Forderungen abhängig sind</td><td>0</td></tr></table>	ASF-Kategorien	Gewichtungsfaktor (in Prozent)	6.6 Verbindlichkeiten, die nach Artikel 17p von Forderungen abhängig sind	0	<table><tr><th>ASF-Kategorien</th><th>Gewichtungsfaktor (in Prozent)</th></tr><tr><td>6.6 Passiva, die nach Artikel 17p von Aktiva abhängig sind</td><td>0</td></tr></table>	ASF-Kategorien	Gewichtungsfaktor (in Prozent)	6.6 Passiva, die nach Artikel 17p von Aktiva abhängig sind	0	ASF- und RSF-Faktoren sind auch Teil, der in der Vergangenheit ungenügenden Modelle für die Stabilität einer Bank.									
ASF-Kategorien	Gewichtungsfaktor (in Prozent)																		
6.6 Verbindlichkeiten, die nach Artikel 17p von Forderungen abhängig sind	0																		
ASF-Kategorien	Gewichtungsfaktor (in Prozent)																		
6.6 Passiva, die nach Artikel 17p von Aktiva abhängig sind	0																		
Anhang 5 (Art. 17m) Gewichtungsfaktoren der erforderlichen stabilen Finanzierung (RSF)																			
<table><tr><th>RSF-Kategorien</th><th>Gewichtungsfaktor (in %)</th></tr><tr><td>1.5 Forderungen, die nach Artikel 17p von Verbindlichkeiten abhängig sind</td><td>0</td></tr></table>	RSF-Kategorien	Gewichtungsfaktor (in %)	1.5 Forderungen, die nach Artikel 17p von Verbindlichkeiten abhängig sind	0	<table><tr><th>RSF-Kategorien</th><th>Gewichtungsfaktor (in %)</th></tr><tr><td>1.5 Aktiva, die nach Artikel 17p von Passiva abhängig sind</td><td>0</td></tr></table>	RSF-Kategorien	Gewichtungsfaktor (in %)	1.5 Aktiva, die nach Artikel 17p von Passiva abhängig sind	0	ASF- und RSF-Faktoren sind auch Teil, der in der Vergangenheit ungenügenden Modelle für die Stabilität einer Bank.									
RSF-Kategorien	Gewichtungsfaktor (in %)																		
1.5 Forderungen, die nach Artikel 17p von Verbindlichkeiten abhängig sind	0																		
RSF-Kategorien	Gewichtungsfaktor (in %)																		
1.5 Aktiva, die nach Artikel 17p von Passiva abhängig sind	0																		

Geltendes Recht	geplante Änderung	Bemerkung aus unserer Sicht
Verordnung über die Erhebung von Gebühren und Abgaben durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA-Gebühren- und Abgabenverordnung, FINMA-GebV)		
Art. 3 Kostenaufteilung		
1 Die FINMA ordnet ihre Kosten so weit als möglich folgenden Aufsichtsbereichen direkt zu: a. dem Bereich der Grossbanken und der mit ihnen als Finanzgruppe verbundenen Gesellschaften (Art. 15 Abs. 2 Bst. a FINMAG);	1 Die FINMA ordnet ihre Kosten so weit als möglich folgenden Aufsichtsbereichen direkt zu: a. dem Bereich der Grossbanken und der mit ihnen als Finanzgruppe verbundenen Gesellschaften (Art. 15 Abs. 2 Bst. abis FINMAG);	
abis. dem Bereich der übrigen Banken und Wertpapierhäuser (Art. 15 Abs. 2 Bst. a FINMAG);	abis. dem Bereich der übrigen Banken und Wertpapierhäuser (Art. 15 Abs. 2 Bst. abis FINMAG);	

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Frau Bundespräsidentin
Karin Keller-Sutter
Bundesgasse 3
3003 Bern

per E-Mail an: Staatssekretariat für internationale Finanzfragen - SIF
vernehmlassungen@sif.admin.ch

Zürich, 25. September 2025

Stellungnahme zur Änderung der Eigenmittelverordnung

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin

Für gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft und interessierte Kreise besteht die Möglichkeit, sich im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Änderung der Eigenmittelverordnung ([Vernehmlassung 2025/45](#)) zu äussern. Dankend nimmt scienceindustries diese Möglichkeit wahr.

Als Wirtschaftsverband der Schweizer Industrien Chemie Pharma Life Sciences setzt sich scienceindustries im Interesse seiner rund 250 Mitgliedsunternehmen dafür ein, dass die Schweiz weiterhin zu den wettbewerbsfähigsten und innovativsten Wirtschaftsstandorten weltweit gehört. Die hiesige Standortattraktivität und internationale Wettbewerbsfähigkeit gründen auf zentralen Faktoren wie weltweiten Marktzugang, qualifizierten Fachkräften und unternehmens- und innovationsfreundlichen Rahmenbedingungen – darunter auch die Stabilität des Finanzplatzes Schweiz.

Unter diesen Rahmenbedingungen haben sich die Industrien Chemie Pharma Life Sciences über die letzten Jahrzehnte zum Schweizer Wertschöpfungs- und Exportmotor etabliert. Sie beschäftigen hierzulande über 80'000 Mitarbeitende (FTE). Zudem finanzieren unsere Industrien über ein Drittel der gesamten privaten Investitionen in Forschung und Entwicklung in der Schweiz – über 6 Milliarden Schweizer Franken im Jahr 2023 [gemäß BFS](#). Sie tragen so wesentlich dazu bei, dass die Schweiz als internationaler Innovationshub gilt und auf globalen Innovationsindizes an der Spitze steht. scienceindustries tritt dafür ein, dass der Standort Schweiz weiterhin Weltspitze bleibt.

Position

scienceindustries unterstützt zwar das Ziel, die Stabilität des Finanzplatzes zu stärken, lehnt das vorliegende Regulierungspaket jedoch ab, da es inhaltlich zu weit geht und durch unverhältnismässige Eigenmittelanforderungen, mangelnde Differenzierung zwischen Instituten, eine problematische Ausweitung der FINMA-Kompetenzen sowie fehlende Gesamtschau und Kosten-Nutzen-Analyse sowohl die Wettbewerbsfähigkeit als auch die Finanzstabilität der Schweiz gefährdet.

scienceindustries unterstützt im Grundsatz die Bestrebungen die Stabilität des Schweizer Finanzplatzes zu stärken und Lehren aus der Credit-Suisse-Krise zu ziehen, kritisiert jedoch die vorgeschlagenen Änderungen der Eigenmittelverordnung (ERV) sowie weitere angekündigte Einzelmassnahmen als unverhältnismässig, international nicht abgestimmt und potenziell schädlich für die Wettbewerbsfähigkeit der Banken und die Realwirtschaft.

Die geplanten Vorschriften, darunter erhöhte Kapitalanforderungen, zusätzliche „Swiss Finish“-Regelungen und die Ausweitung der FINMA-Kompetenzen, würden vor allem kleinere Institute und den gesamten Finanzsektor belasten, ohne die Resilienz wirksam zu erhöhen, und könnten zu einem regulatorischen Flickwerk mit hohen Kosten führen.

scienceindustries fordert daher ein integriertes, international koordiniertes Regulierungskonzept mit kohärenten Übergangsfristen und Inkrafttreten, Verhältnismässigkeit zwischen Banken und Versicherungen, sowie eine umfassende volkswirtschaftliche Folgenabschätzung, bevor Teilmassnahmen umgesetzt werden. So kann Stabilität und Wettbewerbsfähigkeit des Finanzplatzes gleichermassen gesichert werden.

Für weitere Details verweisen wir auf die Stellungnahme von Economiesuisse.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen Ihnen für weitere Ausführungen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

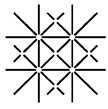
scienceindustries



Dr. Stephan Mumenthaler
Direktor



Noël Palushaj
Fachexperte Wirtschaftspolitik



Universität Basel, Juristische Fakultät, Postfach, 4002 Basel

Elektronische Eingabe
vernehmlassungen@sif.admin.ch

Basel, 29. September 2025

**Stellungnahme zur Vernehmlassung «Änderung der Eigenmittelverordnung
(Umsetzung der Massnahmen aus dem Bericht des Bundesrates zur Bankenstabilität
und dem Bericht der parlamentarischen Untersuchungskommission)» vom 6. Juni 2025**

Sehr geehrte Damen und Herren

Die o.g. Vorlage soll das TBTF-Dispositiv in den Bereichen «Prävention» und «Liquiditätsdispositiv» stärken und die Empfehlungen Nr. 4 und 9 des Berichts der parlamentarischen Untersuchungskommission «Geschäftsführung der Behörden – CS-Notfusion» (PUK) umsetzen. Die Vorlage sieht zu diesem Zweck Massnahmen in den Handlungsfeldern Eigenmittel und Liquidität vor.

Durch meine Arbeiten in Forschung und Lehre und namentlich durch meine Tätigkeit als Expertin für die PUK bin ich mit den Inhalten und Hintergründen der geplanten Änderung der Eigenmittelverordnung (ERV) und weiterer Verordnungen vertraut und interessiert daran, zu ausgewählten Aspekten eine unabhängige wissenschaftliche Perspektive in den laufenden Regulierungsprozess einzubringen. Die Quellenverweise in Klammern beziehen sich auf die Unterlagen zur Vernehmlassungsvorlage.

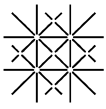
A. Allgemeine Bemerkungen

Der Verordnungsvorschlag adressiert bestehende Schwachstellen des TBTF-Dispositivs *gezielt und durchdacht*. Er verzichtet bewusst auf andere Eigenmittelmassnahmen, so die Erhöhung der Leverage-Ratio oder der progressiven Zuschläge – welche Wissenschaft und Politik teils gefordert haben (Bericht, Seite 5).

Es handelt sich damit per se *nicht* um eine Art *Extremvariante*. Daran ist stets zu erinnern, wenn dem Bundesrat vorgehalten wird, er hätte alle zur Verfügung stehenden Stellschrauben zugleich maximal angezogen.

Als weiterer Einwand wird zuweilen vorgebracht, höhere Kapitalanforderungen könnten eine nächste Krise nicht verhindern. Die Massnahmen zielen indes nur darauf, Banken für den Fall solcher Krisen *resilienter* zu machen (im Falle von systemrelevanten Banken bereits in der Stabilitätsphase; dazu unten) oder wenigstens,

Seite 1/7



falls dieses Ziel verfehlt wird, das *Risiko und die Kosten* der eingetretenen Bankenkrise¹ etwas weiter weg von Staat und Steuerzahlenden, zurück zu den *Eigentümern der Bank, zu verlagern* (Bericht, Seite 5).² Dieses Unterfangen ist konform mit der marktwirtschaftlich geprägten Wirtschaftsordnung der Schweiz.

Weiter wird angenommen, die *Kosten* der vorgeschlagenen Massnahmen könnten insb. auf inländische Kreditnehmer umgelegt werden (Gutachten Alvarez/Marsal, N 128). Das entspräche aber keiner verursachergerechten Umlegung – wie sie im Bankgeschäft doch üblich ist. Vor allem aber wird damit (auch ausdrücklich, a.a.O.) unterstellt, dass der Wettbewerb im Inland eine Umlage nicht verhindern könnte – mit anderen Worten also nicht wirksam wäre. Da insb. die UBS selbst solche Folgen heute schon andeutet, wird die WEKO die Preisentwicklung beobachten und entsprechende Missstände unverzüglich (nötigenfalls von Amtes wegen) aufgreifen und einer Vorabklärung nach Art. 26 KG zuzuführen müssen. Sollte die Umlage auf Kunden generell verwehrt bleiben, müssten die Eigner die Kosten tragen – konform mit dem oben beschriebenen Ziel.

B. AT1-Kapitalinstrumente

1. Generell

Massnahmen, welche die AT1-Kapitalinstrumente (AT1) in der going concern Phase verbessern, sind ausdrücklich zu begrüssen.

Derzeit sind diverse Verfahren im Nachgang zur Abschreibung der AT1 in der Krise der Credit Suisse hängig. Erst nach Abschluss dieser Verfahren wird sich zeigen, ob die Instrumente nicht nur fähig waren, Verluste der Bank abzufedern, sondern *Verluste auch effektiv bei den Investoren zu allozieren* (und nicht via Staatshaftung den Steuerzahlenden aufzubürden).

Regulierungsanpassungen sind namentlich mit dem Ziel vorzunehmen, die Rechtssicherheit in dieser Frage zu erhöhen. Die geplanten Massnahmen tragen zu diesem Ziel bei, denn sie steuern die Erwartungen der Investoren in Bezug auf ihre eigene Rolle deutlich klarer und konsequenter als bisher.

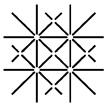
Hingegen ist fraglich, ob in Bezug auf die *konkreten Trigger-Ereignisse* nicht noch mehr Rechtsklarheit geschaffen werden sollte, um einen neuerlichen Rückgriff auf Notrecht in der Krise zu vermeiden.

Kaum Rechtssicherheit besteht schliesslich bislang in der Frage, wie die *amerikanische Börsenaufsicht* in einem künftigen konkreten Fall eine Abschreibung beurteilen würde – namentlich dann, wenn eine Krise nicht wie im Fall der Credit Suisse mit Vorlauf über Monate auch grenzüberschreitend «begleitet» werden könnte. Eine Antwort dazu kann der Bundesrat naturgemäss nicht über den Verordnungsweg geben.

Nur schon vor dem Hintergrund dieser Unsicherheiten, ist zu begrüssen, dass der geplante Kapitalaufbau in den SIB (via Verordnung und Gesetz) nur mit hartem Kernkapital (CET1) und nicht mit AT1-Instrumenten geleistet werden kann. Daran ist festzuhalten. Die beschriebenen Unsicherheiten werden aber auch durch die revidierte Fassung von Art. 27 ERV adäquat reflektiert (dazu sogleich).

¹ Eine Studie hat erst unlängst den Wert der impliziten Staatsgarantie allein für die UBS auf CHF 2.6 Mrd. (bzw. über 11 Mrd. bei Einbezug der Bankeinlagen) geschätzt – und zugleich festgehalten, dass sich dieser jährliche (!) Refinanzierungsvorteil der Bank und ihrer Eigner bei höherem Eigenkapital massiv reduziert: Cyril Monnet / Dirk Niepelt / Remo Taudien, *Pricing Liquidity Support: A PLB for Switzerland*, Discussion Paper 25.01, Universität Bern, Januar 2025.

² Die Verlagerung auch auf das Management wird durch die vorliegende Verordnung nicht adressiert. Es wäre zu begrüssen, wenn sie in der anstehenden Revision des Bankengesetzes angestrebt würde; namentlich zu Vorgaben über finanzielle Kenngrössen zur Bestimmung der Organvergütung in SIB.



2. Einzelne Bestimmungen (ERV)

Art. 27 ERV (Regeln zur Rückzahlung)

Die Ergänzungen sind insgesamt zu begrüßen. Namentlich ist an den *gewählten Konkretisierungen festzuhalten* («nachhaltig übertreffen»; «genügend mindestens gleichwertige»; «Zinskosten deutlich reduziert», «regulatorischen Anpassungsbedarf ... nachweisen»). Die Investoren haben vor einem Rückzahlungsentscheid sowieso *keinen Anspruch auf Rückzahlung* (was ev. in Abs. 1 Bst. d noch zu verdeutlichen ist). Angesichts der weiterhin bestehenden *Rechtsunsicherheiten* (dazu oben B.1.), dürfen Investoren *per se nicht* annehmen, Banken hielten neben den AT1-Instrumenten *nur gerade ein Mindestmass* dessen, was die Art. 41-45a ERV verlangen. Solange dieses Mindestmass nicht nachhaltig übertroffen ist, dürfen sie daher weder eine Rückzahlung erwarten, noch darf die Bank sie leisten (ohne Aufbau adäquater Ersatzmittel).

Weiter sah sich die Credit Suisse gezwungen, AT1 auch zu *nachteiligen Zinskonditionen* zurückzukaufen und neu zu emittieren. Dieser Praxis wird mit dem Entwurf zu Recht ein deutlicher Riegel geschoben (soweit nicht nachgewiesener regulatorischer Anlass eine Ausnahme rechtfertigt).

Zu begrüßen ist schliesslich die Regelung zu den *Ausschüttungen*, wobei ein Jahr als zu kurz erscheint, namentlich für Institute, welche ihre Ergebnisse nur im Jahresturnus präsentieren. Daher ist zu präzisieren, dass «in der Summe der Geschäftserfolg nach Verlustrechnung der ~~Gewinne~~ der vorangegangenen acht Quartale oder vier Halbjahre oder zwei Jahre positiv» sein soll. Die über mehrere Perioden betrachtete Entwicklung des Geschäftsergebnisses ist neben der Kapitalsituation ein zusätzliches Element, das indiziert, ob und ggf. wie rasch sich eine Bank einer Stabilisierungsphase nähert (und deswegen Ausschüttungen zu unterlassen hat).

Die Klarstellung in Abs. 5 Bst. c ist sodann ausdrücklich zu begrüßen. Die Bestimmung regelt zum einen die Kompetenz der FINMA, die Einstellung und Wiederaufnahme der Ausschüttungen regelkonform anzuordnen, und zum andern die Kompetenz, in begründeten Fällen davon abzuweichen. Die Bestimmung konkretisiert Art. 4 Abs. 3 BankG mit Blick auf die Ausschüttungen. Daran ändert aber nichts, dass FINMA diese Anordnungscompetenz m.E. die bereits heute gestützt auf die erwähnte Norm hat. Die vorgesehene Konkretisierung erlaubt es aber, darauf in Anleiensbedingungen hinzuweisen – was die Erwartung der Investoren wie erwünscht konkreter lenkt als eine Generalklausel.

Art. 148k (Übergangsregel)

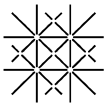
Keine Anmerkungen zur geplanten Regel.

C. Bewertung und Werthaltigkeit bestimmter Bilanzpositionen

1. Generell

Die folgenden Anmerkungen beziehen sich nicht auf einzelne Normen, sondern auf deren unterliegenden gemeinsamen Mechanik und Rechtfertigung. Im Bereich der Bewertung und Werthaltigkeit sieht die ERV-Revision vor, bestimmte Bilanzpositionen künftig konservativer zu behandeln; nämlich (a) Positionen ohne tatsächliche Marktpreise oder beobachtbare Bewertungsgrundlage, Art. 5b Abs. 4 revERV, (b) Software, Art. 32 Abs. 1 Bst. c revERV und (c) latente Steueransprüche aus zeitlichen Differenzen, Art. 32 Abs. 1 Bst. d revERV. Die geplanten Anpassungen sind ausdrücklich zu begrüßen.

Sie haben einen gemeinsamen Hintergrund, der für die nachstehenden Hinweise zentral ist: Will oder sollte eine Bank – namentlich in einer Stabilisierungsphase – einen Geschäftsbereich redimensionieren oder abstossen, können sich auf den genannten Bilanzpositionen umfangreiche Wertverluste realisieren. Dies, weil



die Positionen nach (a) als zu optimistisch erweisen, oder weil (b) Software durch die Restrukturierung nicht mehr gleichermassen genutzt wird oder Steueransprüche abgeschrieben werden müssen, weil sich mit der Restrukturierung auch die Gewinnaussichten und damit die Verrechnungsmöglichkeiten in der betreffenden Jurisdiktion nachhaltig reduzieren.

In allen drei Fällen verteuert die heutige Behandlung der genannten Positionen also eine gebotene Stabilisierung – unter Umständen so stark, dass die betroffene Bank sie nicht mehr aus eigener Kraft durchführen kann. Dieser Auffassung war ausdrücklich auch die UBS, wie der PUK-Bericht belegt: «Die UBS befürchtete demnach, dass sie wegen der Fusion umfangreiche Bewertungsanpassungen (etwa auf künftig infolge der Fusion nicht mehr benötigter IT/Software oder auf gewissen Aktiven) auf Buchwerten der CS-Gruppe vornehmen und Rückstellungen (etwa für Rechtsfälle) bilden muss.» (PUK, Seite 382). Entsprechend musste letztlich der Bund eine weitreichende Verlustgarantie abgeben, um eine Übernahme durch die UBS doch noch zu ermöglichen. Die Monate davor war es der CS nicht möglich gewesen, ihre Restrukturierungspläne (Redimensionierung Investmentbanking) umzusetzen, weil die betroffenen Unternehmensteile sofort massiv an Wert verloren und dieser Verlust das Kapital der Bank zu stark belastet hätte (PUK, Seite 265).

Demgegenüber erlauben es die Revisionen der Art. 5b und 32 ERV, dass Banken künftig *Verluste*, die aus Stabilisierungsmassnahmen im Going concern resultieren, *aus eigener Kraft abfedern* können. Die Massnahmen erweisen sich im Fall von systemrelevanten Banken (SIB) als geeignet und erforderlich. Denn bei heutiger Behandlung der Positionen kann sich namentlich eine Marktaustrittsstrategie als «zu teuer» erweisen oder müsste durch eine andere Bank (oder gar durch den Staat) vorfinanziert werden. Das aber schränkt die Optionalitäten für die Stabilisierungsplanung unverhältnismässig ein. Auch ist keine mildere Massnahme wie die generelle Erhöhung der LCR o.a. jedenfalls nicht gleichermassen zielgerichtet.

Dem steht auch das Fortführungsprinzip nicht etwa entgegen. Es geht davon aus, dass Banken ihre Geschäftstätigkeit fortsetzen (going concern) und erlaubt daher die Eigenmittelberechnung nach dem (risikogewichteten) Fortführungswert der Aktiven. Dieses Prinzip versagt indes von vornherein dort, wo Aktiven bereits in der Stabilisierungsphase massiv an Wert verlieren können, sobald die Einheit, in der sie gebucht sind, redimensioniert oder restrukturiert wird.

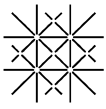
a. Systemrelevante Banken

Diese Folge ist indes im Fall von SIB bereits präventiv zu vermeiden. Denn erstens droht bei ihrem Ausfall naturgemäss eine erhebliche Schädigung der Volkswirtschaft und des Finanzsystems. Entsprechend sind Risiken, welche eine erfolgreiche Stabilisierung bekanntermassen gefährden, konsequent bereits präventiv zu eliminieren. Weiter ist die erfolgreiche Stabilisierung durch die reguläre, nicht auf Notrecht beruhende Abschreibungen von AT1-Instrumenten im going concern aus den oben dargelegten Gründen weiterhin unbewiesen. Schliesslich wurde der Notfallplan der grössten SIB (die ultima ratio in einer Krise) erst vor wenigen Tagen von der FINMA als zwar konform mit den derzeitigen Erlassen, aber faktisch nicht umsetzbar beurteilt. Vor diesem Hintergrund rechtfertigt sich die besondere Strenge, welche präventiv unternehmerische Entscheide (zur Bewertung und Wahl der Rechnungslegungsstandards) regulatorisch übersteuert. Sie gewährleistet eine ausreichende Kapitalisierung und erhöht die Chance dass sich eine SIB aus eigener Kraft restrukturieren kann.

b. Nicht systemrelevante Banken

Allerdings ist der Bundesrat der Ansicht, die geplanten «drei Massnahmen ... Schwachstellen [betreffen], die sich in der Krise der Credit Suisse gezeigt haben, aber auch bei nicht systemrelevanten Banken bestehen können. Daher sollen diese Massnahmen für alle Banken umgesetzt werden.» (Bericht, Seite 5).

Das scheint indes jedenfalls für die Banken der Aufsichtskategorien 4 und 5 nicht verhältnismässig. Die Massnahmen sollen wie dargelegt verhindern, dass die Stabilisierung einer Bank deswegen scheitert, weil ihre



Redimensionierung oder Umstrukturierung z.B. den Wert von Software drastisch reduzieren und die Recovery darum unerschwinglich würde. Anders als bei SIB liegt es aber gerade im Wesen der Banken der Kat. 4 und 5, dass es volkswirtschaftlich verkraftbar ist, wenn eine solche Bank in der Stabilisierung scheitert, den PONV überschreitet und in die Abwicklung geht.

Die geplanten Massnahmen sollten daher lediglich gewährleisten, dass eine SIB sich ihre Stabilisierung «leisten» kann. Wenn indessen Eigentümer und Management kleinerer Banken das Risiko eingehen, sich aufgrund ihrer Kapitalisierung nur den laufenden Betrieb, unter Umständen aber nicht die Restrukturierung leisten zu können, ist das ein Geschäftsentscheid, in den der Regulator nicht präventiv eingreifen muss und sollte, um den Kunden- und Funktionsschutz zu gewährleisten.

Ist aber die Verhältnismässigkeit mit Blick auf Banken der Kategorie vier und fünf fraglich, sollten die geplanten Massnahmen prinzipiell nur für SIB in der Verordnung verankert werden. Für die übrigen Banken – und insb. im Fall von Kategorie 3-Banken – ergibt sich m.E. bereits heute aus Art. 4 Abs. 3 BankG die ausreichende Kompetenz der FINMA, Kapitalmassnahmen wie etwa ein Vollabzug auf bestimmten Positionen anzuordnen, wenn sie aufgrund der besonderen Umstände einer Bank zur Ansicht gelangt, sie sei im Hinblick auf eine potenzielle Stabilisierungsphase nicht ausreichend kapitalisiert und diese Situation mit Rücksicht auf den Systemschutz nicht hinnehmbar.

Sollte der Bundesrat später im Zuge der Ausarbeitung von Massnahme 23 (Stabilisierungsplanung) zur – m.E. naheliegenden – Auffassung gelangen, dass auch ausgewählte (allenfalls auch alle) Banken der Kategorie 3 eine solche Planung zu leisten haben, könnte er später beim Vollzug auf Verordnungsstufe immer noch die Regeln der SIB zur Bewertung und Werthaltigkeit sinngemäss für anwendbar erklären.

2. Keine Übergangsfrist

Die Massnahmen auf Stufe Verordnung sollen zeitnah umgesetzt werden und so dazu beitragen, dass sich die präventive Wirkung früher entfalten kann, als die Massnahmen auf Stufe Gesetz (Bericht, Seite 4.) . Das ist zu begrüssen – ebenso wie die Konsequenz, dass für den Kapitalaufbau nach Art. 5b Abs. 4 und Art. 32 ERV *keine Übergangsfrist* vorgesehen ist. Daran ist aus folgenden Überlegungen unbedingt festzuhalten.

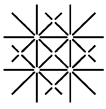
Der Verordnungsentwurf wird bei UBS einen Mehrbedarf an Eigenkapital von rund USD 10.8 Mrd. auslösen. Gleichzeitig wird sich ihre Eigenmittelanforderung für das Gesamtengagement durch die Anpassung der Zuschläge (Anhang 9 Ziff. 2 ERV) voraussichtlich um USD CHF 1.8 Mrd. reduzieren (Bericht, S. 25 f.). Die Nettoerhöhung um USD 9 Mrd. wird UBS wohl ohne externe Kapitalaufnahme umsetzen können:

Ihre Generalversammlung genehmigte am 10. April 2025 Aktienrückkäufe von bis zu USD 3.5 Mrd. über die Zeit vom 1. Juli 2025 bis zum 30. Juni 2027.³ Gestützt darauf annoncierte UBS am 30. Juni 2025 einen Aktienrückkauf bis zu USD 2 Mrd. Zudem prognostiziert der Verwaltungsrat für das Jahr 2026 Rückkäufe gar über dem Niveau von 2022 (das bei USD 5.6 Mrd. lag).⁴ UBS plant also Aktienrückkäufe von USD 7.6 Mrd. – also noch bevor die ERV-Revision überhaupt in Kraft treten könnte (wohl 2027).

Damit verhält sich UBS so, als wäre der politische Wille irrelevant oder dessen Umsetzung auf unbestimmte Zeit verschoben. Dabei hat das Parlament mehrfach deutlich gemacht, dass es entschlossen ist, das TBTF-Dispositiv im Kapitalbereich zu verschärfen – auch wenn über die finale Höhe noch kein Konsens besteht.

³ <https://www.ubs.com/global/de/investor-relations/financial-information/annual-reporting/high-lights.html#capital> ; https://secure.ubs.com/minisites/group-functions/investor-relations/annual-report/2024/digital-ar24-group/digital-ar24-group/index.html#book_1_14_16.

⁴ UBS, <https://web.archive.org/web/20250918160154/https://www.ubs.com/global/en/our-firm/what-we-do/our-financial-strength.html>: «share repurchases in 2026 to exceed FY22 levels of USD 5.6bn»



Für eine Übergangsfrist besteht unter diesen Umständen im Rahmen der ERV-Revision weder Bedarf noch Anspruch. Zumal mit Philipp Hildebrand erst unlängst der Vizepräsident (Vice Chairman) von Blackrock (nota bene der grösste unabhängige Aktionär der UBS Group AG),⁵ deutlich erklärt hat, dass die UBS mit den geplanten Kapitalmassnahmen umgehen könne.⁶ Endlich belegt der Fall Credit Suisse, dass Ausschüttungen vor einem pendenten Kapitalaufbau Risiken bergen: Auch sie kaufte ab 2019 Aktien zurück und konnte, als die Krisen sie erfassten, den gestaffelten Kapitalaufbau nicht mehr wie geplant rechtzeitig umsetzen.

Derzeit sind keine Übergangsfristen vorgesehen. Daran ist festzuhalten – jedenfalls für die SIB, welche die Umsetzung schon heute durch ihre Ausschüttungspolitik bewältigen können. Die Ankündigung der UBS belegen, dass sie eine Übergangsfrist mutmasslich dazu nutzen würde, um ihre Ausschüttungen zunächst fortzusetzen. Das ist angesichts der Risiken, die bei einer Krise für die Schweizer Volkswirtschaft auf dem Spiel stehen (und die präzedenzlos grösser sind als für sämtliche andere Volkswirtschaften mit SIB) unverhältnismässig und daher nicht zu verantworten. Die SIB wissen zudem spätestens seit dem Bericht des Bundesrates vom April 2024 (und bestätigt durch die PUK und vielfältige parlamentarische Vorstösse), dass ein gewisser zusätzlicher Kapitalaufbau (über Basel III und die Fusionsfolgen hinaus) sowieso gefordert und erwartet wird. Indem die UBS dennoch sogar noch massive Kapitalausschüttungen ankündigt, verhält sie sich, als ... Es kann nicht angehen, Alternativ, wenn an einer Einführung für sämtliche Banken doch festgehalten werden sollte, kann eine Übergangsfrist für nicht-systemrelevante Banken denkbar.

D. Anliegen mit Blick auf die anstehende Gesetzesvernehmlassung

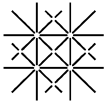
Im Hinblick auf die ebenfalls anstehende Revision des Bankengesetzes wäre es sehr zu begrüssen, wenn spätestens in der Botschaft in einer für die Allgemeinheit einfach verständlichen Weise zwei zentrale Aussagen näher dargelegt und ggf. illustriert werden könnten.

Erstens könnte sich bei Implementierung aller (auf Verordnungs- und Gesetzesstufe) geplanten Kapitalmassnahmen die CET1-Quote ... auf rund 17% erhöhen. Allerdings gehen die Behörden «davon aus, dass die UBS diesen Wert durch *Management-Entscheidungen* auf bis zu 15% senken kann» (Faktenblatt Eigenmittelunterlegung, Seite 8). Auch wenn klar ist, dass es Sache der Bank bleibt, ob und ggf. welche Massnahmen sie ergreift, sollten mögliche Massnahmen in der Botschaft doch ausreichend beschrieben werden, so dass Parlament und Öffentlichkeit die Behördenannahme selbständig plausibilisieren können.

Zweitens werden die Eigenmittelanforderungen aus der Verordnung und aus dem Bankengesetz sich nicht kumulieren (Fragen und Antworten, Seite 10). Denn die Anforderungen aus der Verordnung sind auf Gruppenstufe zu erfüllen und decken damit bereits einen Teil der neuen Anforderungen gemäss dem Bankengesetz. Die Mechanismen hinter dieser Tatsache sollten nach Möglichkeit ebenfalls leicht nachvollziehbar hergeleitet werden.

⁵ Gemäss den bis zum 26. Juni 2025 bei UBS eingegangenen Meldungen hält Black Rock Inc. derzeit 5.01% der Aktien. Der grösste Aktionär ist UBS Asset Management AG

⁶ <https://www.nzz.ch/wirtschaft/philipp-hildebrand-es-gibt-das-narrativ-die-neuen-vorschriften-wuerden-die-ubs-zur-abwanderung-zwingen-ich-halte-das-fuer-eine-verkuerzte-darstellung-ld.1889619>: «Es geht um die dynamische Anpassung eines global tätigen Unternehmens an veränderte Rahmenbedingungen. Die UBS hat Spielraum ...» und «Es gibt das Narrativ, die neuen Vorschriften würden das Kreditgeschäft in der Schweiz verteuern oder das Unternehmen zur Abwanderung zwingen. Ich halte das für eine verkürzte Darstellung. Auch 2008 wurde das behauptet – am Ende hat sich die Kreditvergabe stabilisiert, weil sich Banken flexibel angepasst haben.»



**Universität
Basel**

Juristische
Fakultät



Insgesamt erscheint die Vorlage wie gesagt begrüßenswert und eine zentrale erste Etappe auf dem Weg zur Stärkung des TBTF-Dispositivs. Sie sollte jedenfalls in ihren Kernzügen nicht verwässert werden.

Mit meinen besten Grüßen

gez. Corinne Zellweger-Gutknecht
Professorin für Privatrecht und Wirtschaftsrecht, Universität Basel